

DAS
KRIMINALPOLIZEILICHE

Ermittlungs- verfahren



BUNDESKRIMINALAMT WIESBADEN

DAS KRIMINALPOLIZEILICHE ERMITTLUNGSVERFAHREN

(SICHERUNG DES OBJEKTIVEN UND SUBJEKTIVEN TATBEFUNDES)

ARBEITSTAGUNG

IM BUNDESKRIMINALAMT WIESBADEN VOM 12. NOVEMBER BIS 17. NOVEMBER 1956

ÜBER DAS KRIMINALPOLIZEILICHE ERMITTLUNGSVERFAHREN

(SICHERUNG DES OBJEKTIVEN UND SUBJEKTIVEN TATBEFUNDES)



HERAUSGEBER

BUNDESKRIMINALAMT WIESBADEN

1957

Alle Rechte, auch die der auszugsweisen Wiedergabe,
Übersetzung und Bearbeitung, des Nachdrucks der Verfilmung usw.,
sind ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt in der Bundesdruckerei

Inhalt

	Seite
Vorwort	
Präsident Dullien, Bundeskriminalamt	5
Die Bedeutung der Tatortuntersuchung für das Strafverfahren (Die Prävalenz der materiellen Spur)	
Regierungs- und Kriminaldirektor Dr. Niggemeyer, Bundeskriminalamt	7
Die Entwicklung der polizeilichen Verbrechensbekämpfung in Deutschland	
Oberregierungs- und Kriminalrat Dr. Zirpins, Hannover	13
Die Notwendigkeit einer zentralen Verbrechensbekämpfung	
Kriminalrat Dr. Wehner, Düsseldorf	41
Der erste Angriff	
Kriminalrat Wenzky, Köln	47
Fehler bei der kriminalpolizeilichen Ermittlungsarbeit	
Regierungs- und Kriminalrat Eschenbach, Bundeskriminalamt	55
Für und wider den Fährtenhund	
Kriminaldirektor a. D. Meixner, München	65
Moderne Methoden der Tatbefundsaufnahme in der Schweiz	
Dr. M. Frei, Zürich	71
Die Farbfotografie im Dienste der Tatbefundsaufnahme	
Kriminaloberkommissar Jung, Dortmund	77
Der Daktyloskop am Tatort	
Kriminalkommissar Wagner, Berlin	81
Der Sachverständige am Brandort	
Dr. Leszczyński, Bundeskriminalamt	87
Suchen und Sichern von Werkzeugspuren	
Kriminalkommissar Wagner, Berlin	97
Schußwaffenspuren am Tatort	
Regierungs- und Kriminalrat Huelke, Hannover	103

	Seite
Die Sicherung von Beweismitteln bei Giftverdacht Dr. Schreiber, Bundeskriminalamt	113
Sicherung von Beweismaterial bei schreibenden Rechtsbrechern Oberregierungs- und Kriminalrat Mally, Bundeskriminalamt	121
Die kriminalistischen Leitelemente bei zoologischer, botanischer und bodenkundlicher Tatortuntersuchung Prof. Dr. Specht, München	135
Der Gerichtsmediziner am Tatort Direktor Dr. Weimann, Berlin	149
Die Tatortarbeit aus der Sicht des Staatsanwalts Staatsanwalt Janetzke, Hagen	161
Haftrichter und die Kriminalpolizei Amtsgerichtsrat Classe, Berlin	171
Festnahmen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen (kriminologisch-kriminalistisch) Kriminalkommissar Bramow, Hamburg	183
Einleitung von Fahndungsmaßnahmen Kriminalhauptkommissar Dorsch, Ravensburg	191
Presse und Kriminalpolizei Redakteur Brand, Wiesbaden	207
Kriminalpolizei und Presse Oberregierungs- und Kriminalrat Holle, Bundeskriminalamt	211
Vernehmungstaktik Direktor Meinert, München	217
Die aktenmäßige Bearbeitung von Kapitalverbrechen Kriminaloberrat Dr. Eweler, Essen	225
Der Tatortbefund- und Schlußbericht Kriminalrat Zillmann, Lübeck	229

Vorwort

Eine Arbeitstagung über das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren, die Sicherung des objektiven und subjektiven Tatbefundes, greift tief in die Grundprobleme der allgemeinen praktisch-kriminalistischen Tätigkeit ein. Die Schwierigkeit einer solchen Tagung liegt daher darin, bei der Auswahl und Behandlung der Themen die Grenze zwischen allzubekanntem allgemeinem Stoff und zu speziellen Einzelfragen zu finden. Ich hoffe, daß dies geglückt ist.

Aufgabe einer derartigen Reihe von Einzelvorträgen kann es nicht sein, alle Probleme zu lösen, die in ihnen erörtert wurden; wenn die Referate anregten und die geistige Verbindung mit den Grunderkenntnissen wieder herstellten, so haben sie ihren Zweck erreicht. Es bleibt dann nur noch allen Vortragenden zu danken, die sich der Mühe der eingehenden Vorarbeit unterzogen haben.



Präsident des Bundeskriminalamtes

Die Bedeutung der Tatortuntersuchung für das Strafverfahren (Die Prävalenz der materiellen Spur)

Regierungs- und Kriminaldirektor Dr. Niggemeyer, Bundeskriminalamt Wiesbaden

Das Ziel der Tatortuntersuchung im Rahmen des kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahrens ist die Aufklärung des objektiven und subjektiven Tatbefundes. Unter dem objektiven Tatbefund versteht man die sachlichen Beweise mit ihren objektiven Aussagen, d. h. die sog. »stummen Zeugen« der Tat. Der subjektive Tatbefund umfaßt die Angaben von Auskunftspersonen (Geschädigten, Zeugen, Sachverständigen) und des Verdächtigen bzw. Beschuldigten. Kern des strafrechtlichen Untersuchungsverfahrens ist das Beweisverfahren.

In den älteren Rechten bestimmten die Zeugenaussage und das Geständnis den Gang des Verfahrens. Während im römischen und germanischen Recht noch das Anklageprinzip die Regel bildete, setzte sich im deutschen Strafprozeß des Mittelalters unter dem Einfluß des Kanonischen Rechts immer mehr das Inquisitionsverfahren durch. Das Beweisverfahren des Inquisitionsprozesses — wie es z. B. in der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. (1532) seinen Niederschlag fand — war hart und formstreng. Zur Verurteilung eines Beschuldigten war das Zeugnis von zwei sog. »klassischen« Zeugen¹⁾ oder sein Geständnis, das durch die Folter erzwungen werden konnte, erforderlich. Eine Verurteilung allein aufgrund von Indizien war nicht möglich. Im Zeitalter der Aufklärung (Thomasius, Montesquieu, Baccaria) wurde die Folter allmählich beseitigt. Die Achtung vor der individuellen Persönlichkeit, auch des Verbrechers, begann sich durchzusetzen.

Damit gewann der Indizienbeweis an Bedeutung. Der allgemeine und endgültige Übergang von der »formalen Beweistheorie« des Mittelalters zum Grundsatz der »freien richterlichen Beweiswürdigung« vollzog sich jedoch erst mit Inkrafttreten der »Reichsjustizgesetze« (1879), durch die der Rechtszersplitterung auf dem Gebiete des Strafprozesses ein Ende gesetzt wurde.

Inzwischen war man — nicht zuletzt durch die bahnbrechenden Untersuchungen Cesare Lombrosos (1835 bis 1909) — auch zu einer anderen Beurteilung des Straftäters gekommen. Man beschäftigte sich mit ihm nicht mehr allein nach der Zielsetzung: Kampf der Gesellschaft gegen den »Verbrecher« und sein gemeinschädliches Verhalten, also unter dem Gesichtspunkt einer bestimmten Wertung, sondern betrachtete ihn als Objekt reiner Tatsachenforschung. Dies führte zwangsläufig dazu, sein Geständnis und die Aussagen auch gutwilliger Zeugen kritischer zu bewerten. Zu dieser vermehrten Kritik trug auch die aufkommende Experimentalpsychologie bei, der es gelang, insbesondere in den Aussagen von Zeugen Fehlerquellen aufzudecken, die bis dahin und in einem solchen Umfang nicht allgemein bekannt waren. Je mehr aber der Glaube an die Zuverlässigkeit der Zeugenaussage und des Geständnisses erschüttert wurde, desto mehr trat der Sachbeweis in den Vordergrund. Diese Entwicklung wurde durch die Fortschritte in der Physik, Chemie, Medizin und Biologie (Röntgen, Uhlenhuth u. a.), die sich die von Bertillon und Gross begründete »naturwissenschaftliche Kriminalistik« in geschickter Weise zunutze machte, stark begünstigt.

Die moderne Art der Beweisführung im heutigen Strafprozeß ist der Sachbeweis. Unter Sachbeweis versteht man im allgemeinen alles das, was sinnlich wahrnehmbar ist oder wahrnehmbar gemacht werden kann und der Verbrechensaufklärung förderlich ist. Beim Sachbeweis muß sich der Richter des »Augenscheins« oder eines »Sachverständigen« bedienen. Der »Augenschein« besteht darin, daß sich der Richter durch unmittelbare sinnliche Wahrnehmung Kenntnis vom Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer für den Strafrechtstatbestand relevanten Tatsache verschafft. Reicht die Sachkunde des Gerichts nicht aus, um die Objekte des Augenscheins, die sog. Realien, verstehen zu können (z. B. bei elektronenmikroskopischen Untersuchungen), so läßt es sich diese durch den Vortrag eines Sachverständigen²⁾ veranschaulichen und erklären.

¹⁾ »Durch zweier Zeugen Mund wird allerwegs die Wahrheit kund.«

²⁾ So auch im Ergebnis Huelke »Spurenkunde«, 2. Auflage, Verlag Kriminalistik, Hamburg 1955, S. 12 ff

Häufig wird der Sachbeweis auch als »Indizienbeweis« bezeichnet. Hiergegen wird m. E. vom strafprozessualen Standpunkt aus mit Recht geltend gemacht, daß für den Richter jede beweis erhebliche Tatsache, deren Vorhandensein oder Nichtvorhandensein ihm überzeugend dargetan wird, ein »Indiz« ist. Damit dürften aber auch die der Zeugenaussage und dem Geständnis zugrunde liegenden Tatsachen als »Indizien« zu werten sein, so daß eine echte Abgrenzung zum Sachbeweis nicht mehr gegeben wäre. Berücksichtigt man, daß es außer den »sachlichen« auch »psychologische« Indizien (sog. Verhaltenssymptome) gibt, die oft von größerer Beweiskraft als der Sachbeweis sein können, dann sollte man es nach Möglichkeit vermeiden, den Sachbeweis mit dem »Indizienbeweis« zu identifizieren.

Das Wesen eines Indizes besteht darin, »daß es niemals für sich allein, sondern nur in Verbindung mit einem weiteren oder mehreren Indizien zum Beweis unmittelbar relevanter Tatsachen geeignet ist«³⁾. Das Indiz ist insoweit eine Hilfstatsache.

Beim Sachbeweis sind folgende Arten zu unterscheiden:

1. die Beweisgegenstände,
2. die Spuren.

Gegenstand des Beweises können — wie bereits angedeutet — nur Tatsachen sein. Reichen die dem Gericht beigebrachten Tatsachen aus, um ihm die Überzeugung von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu vermitteln, dann ist der Beweis geführt.

Die »Spur«, die im Gesetz in § 81c und § 103 StPO erwähnt wird, wird in Literatur und Praxis verschieden beurteilt. Am zutreffendsten dürfte noch die Definition von Anuschat sein, wonach »Spur alles ist, was der Kriminalist wahrzunehmen und irgendwie kriminalistisch zu verwerten vermag«, d. h. Fußspuren, Fingerspuren, Werkzeugspuren, Brandspuren, Tintenspuren, Schußwaffenspuren, Tierspuren, Blut- und Spermaflecken, Staub, Flüssigkeitsreste usw. und im weitesten Sinne auch die sog. »zweckdienlichen Erscheinungen« (z. B. am Tatort vorgenommene Veränderungen) nach Kanger.

Tatortspuren vermögen Hinweise zu geben:

1. über den Hergang der Tat,
2. über den Täter.

Im ersten Falle dienen die Hinweise zur Aufklärung des objektiven und im zweiten Falle (z. B. als Fahndungshinweis) zur Aufhellung des subjektiven Tatbefundes.

Spuren, die mit der Tat oder dem Täter in keinerlei ursächlichem Zusammenhang stehen (Trugspuren oder fingierte Spuren) müssen erkannt und ausgeschieden werden, da sie bei falscher Einschätzung das Ermittlungsergebnis in Frage stellen können.

Alle Spuren werden zu Beweisgegenständen, wenn sie dem Gericht augenscheinlich gemacht werden können. Voraussetzung hierfür ist: die planmäßige Suche am Tatort, die ordnungsgemäße Sicherung und Verpackung, die Untersuchung durch den Sachverständigen und schließlich die sachgemäße Deutung (Auswertung).

Während die Spurensuche und -sicherung im allgemeinen Aufgabe des Beamten der örtlichen Kriminalpolizei ist, ist die Untersuchung und Auswertung der Spuren Sache der kriminaltechnischen Untersuchungsstellen in den Ländern bzw. der Abteilung Kriminaltechnik im Bundeskriminalamt.

Die Errungenschaften der Technik und die fortschrittlichen Arbeitsergebnisse der naturwissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Kriminalistik haben die »Kriminaltechnik« zu einem wertvollen Hilfsmittel der Verbrechensaufklärung gemacht. Trotz allen bisherigen Erfolgen müssen sich die Kriminaltechniker aber stets darüber im klaren sein, daß sie kein Sonderdasein führen können, sondern daß in dem lebendigen Zusammenspiel zwischen »Front« und Laboratorium die besten Ergebnisse im Kampf gegen das moderne Verbrechen zu erzielen sind. Das setzt voraus, daß der Ermittlungsbeamte die vielfältigen Möglichkeiten der Kriminaltechnik kennt und der Sachverständige die Technik und Taktik im Vorgehen des Ermittlungsbeamten. Je mehr sich beide kennenlernen, desto besser wird auch die Qualität des am Tatort gesicherten Materials, die Formulierung der Untersuchungsanträge und infolgedessen auch die Auswertung sein. Der Ermittlungsbeamte sollte sich nicht entmutigen lassen, wenn bei der Untersuchung nicht immer das herauskommt, was er möglicherweise erwartet hat. Auch bei der Vernehmung von Zeugen und verdächtigen Personen muß manche Enttäuschung hingenommen werden. Deshalb sollte man von einer

³⁾ Bohne, Literaturbericht in ZStW Bd. 67/1955 S. 266

kriminaltechnischen Untersuchung keine Wunderdinge verlangen. Auch »Wahrscheinlichkeitsergebnisse« in der kriminaltechnischen Untersuchung sollten nicht als wertlos abgetan werden, da sie nicht selten eine verfahrenere oder gar ausweglose Situation retten und das Ermittlungsverfahren in die richtige Bahn lenken können.

Während sich früher in erster Linie Gerichtsmediziner, Gerichtschemiker, Hochschulprofessoren und private Sachverständige mit kriminaltechnischen Untersuchungen befaßten, ist heute die Kriminalpolizei auf diesem Gebiet führend. Sie hat sich diese Disziplin — aus einer zwingenden Notwendigkeit heraus — in mühevoller und jahrzehntelanger Kleinarbeit aufgebaut. Heute weiß man in allen maßgeblichen Kreisen, daß es nicht genügt, ein guter Physiker, Chemiker, Biologe oder Mediziner zu sein, um ein fundiertes kriminaltechnisches Gutachten abgeben zu können, sondern daß darüber hinaus ein ausgeprägtes kriminalpolizeiliches Spezialwissen erforderlich ist. Es verbreitet sich auch immer mehr die Meinung, daß die Zeiten des allround-man vorbei sind und daß in der Untersuchung von Beweisgegenständen und Spuren dem team-work der Vorzug zu geben ist. Nach dem heutigen Stand der Entwicklung kann es zwischen der Kriminalpolizei und Universitätsinstituten auf dem Gebiet der Kriminaltechnik keine echte Konkurrenz mehr geben, weil sich beide im wesentlichen auf ihre Aufgaben beschränken. Leider ist es heute bereits so, daß die größeren KTU-Stellen in den Ländern und die Abteilung Kriminaltechnik im Bundeskriminalamt derart mit Untersuchungsaufträgen überlastet sind, daß die Arbeit personell nicht mehr zu schaffen ist. Ein altes Anliegen des Bundeskriminalamtes⁴⁾ geht deshalb dahin, die z. Z. bestehenden KTU-Stellen in den Ländern so stark zu machen, daß sie einen großen Teil der Untersuchungen quantitativ und qualitativ selbst durchführen können und darüber hinaus in den Landesbereichen viele kleinere KTU-Stellen eingerichtet werden, die für die Sicherstellung des Beweismaterials am Tatort verantwortlich sind. Eine gediegene kriminaltechnische Tatortarbeit ist aber nur möglich, wenn der Ausbildungsstand der kriminaltechnischen Spezialbeamten ständig verbessert wird.

In einer Zeit der Versachlichung unserer mitmenschlichen Beziehungen, der Mechanisierung, der Technisierung und Spezialisierung sind auch die Gerichte in weit höherem Maße auf Sachverständigengutachten angewiesen als dies früher der Fall war. Darin liegt eine hohe Verantwortung und Gefahr zugleich. Der Prozeß gegen den Zahnarzt Dr. Müller und eine Reihe anderer Verfahren vor deutschen Gerichten, in denen medizinische Sachverständige als Gutachter aufgetreten sind, haben bereits die Frage laut werden lassen, ob sich nicht der medizinisch-psychiatrische Sachverständige mit seinen Gutachten den Stuhl des Richters erobere⁵⁾. Solche Fragen könnten eines Tages auch in bezug auf die kriminaltechnischen Gutachten gestellt werden. Sie wären dann allerdings leichter zu beantworten, weil die Kriminaltechnik als Wissenschaft bei der Begutachtung der »sachlichen Beweise« auf sicherem Boden steht.

Welchem Beweismittel soll nun im Rahmen eines Strafverfahrens der Vorrang gegeben werden? Der Zeugenaussage, dem Geständnis oder dem Sachbeweis?

Das läßt sich weder zugunsten des einen noch des anderen Beweismittels mit einem klaren »Ja« oder »Nein« entscheiden. Es dürfte unbestritten sein, daß der Sachbeweis im allgemeinen objektiver ist als die Zeugenaussage oder das Geständnis. Denn die »stummen Zeugen« der Tat lügen nicht, wenn sie richtig gedeutet werden. Trotzdem kann in einem Strafverfahren auf die Zeugenaussage und das Geständnis nie verzichtet werden, weil auch sie der Erforschung der objektiven Wahrheit dienen. In vielen Ermittlungsverfahren wird kein Beweismaterial mehr vorhanden oder noch sicherzustellen sein, so daß der Fortgang der Ermittlungen allein von der Vernehmungstechnik des Ermittlungsbeamten abhängt. Er kann beim planmäßigen Aufbau seiner Vernehmung, der Erfassung des subjektiven Materials, bei der Festlegung der Bekundungen von Auskunftspersonen, der »abtastenden« oder »übereumpelnden« Abhörung von Verdächtigen noch einmal alle die kriminaltaktischen Fähigkeiten zur Anwendung bringen, die früher allein den guten Kriminalbeamten auszeichneten. Das setzt eine Gedankenarbeit voraus, wie sie vergleichsweise vom Schachspieler aufzubringen ist, wenn er seinen Gegner matt setzen will. Sofern der Kriminalbeamte es dabei versteht, sich in die Mentalität und die Psyche seines Gegenüber einzufühlen und vor allem die stärkeren Nerven zu behalten, dann wird es sich oft erweisen, daß der Verdächtige oder Beschuldigte es selbst ist, der sich überführt. In diesem Zusammenhang muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß die Wahrheitsfindung nicht nur der Ermittlung der Tatsachen dienen soll, die den Verdächtigen oder Beschuldigten zu belasten, sondern auch zu entlasten geeignet sind.

⁴⁾ Vgl. Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes — 61-69 — Kriminaltechnik, 1955/2 S. 23

⁵⁾ Roland »Der Herr Sachverständige hat gesprochen . . .« Süddeutsche Zeitung Nr. 204 vom 25. 8. 1956

Wenn es auch den Anschein hat, als ob die führende Rolle des Ermittlungsbeamten durch die zunehmende Bedeutung der Sachbeweise etwas in den Hintergrund getreten sei, so wird sich in der Praxis doch immer wieder zeigen, daß er der Eckpfeiler der kriminalpolizeilichen Verbrechensbekämpfung ist und bleiben wird. Die bewährten Methoden des erfolgreichen Detektivs werden auch in Zukunft ihre volle Berechtigung haben. Es erscheint daher notwendig, der Zeugenaussage und dem Geständnis nichts von ihrem Wert zu nehmen und sich ihrer zu bedienen bzw. es anzustreben, auch wenn die Überführung eines Beschuldigten durch den Sachbeweis bereits gesichert ist. Zeugenaussage, Sachbeweis und Geständnis müssen sich gegenseitig ergänzen. Das eine ist vom anderen nicht zu trennen und erst die sinnvolle Verknüpfung der drei Beweismittel in einem Strafverfahren gibt der kriminalpolizeilichen Arbeit ihren wahren Gehalt.

Die Kriminalpolizei leitet ihren Auftrag zur Aufklärung des objektiven und subjektiven Tatbefundes bis zur völligen Rekonstruktion der Tat aus dem § 163 StPO her, wonach »die Behörden und Beamten des Polizeidienstes strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen haben, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten«.

Die Vorschrift des § 163 StPO gibt der Polizei ein historisch begründetes Recht zu selbständigen Ermittlungen im Strafverfahren. Es ist ihrem pflichtgemäßen Ermessen überlassen, welche Maßnahmen sie im einzelnen im Rahmen ihrer Aufklärungspflicht für zweckmäßig hält⁶⁾. Da aber in den Richtlinien für das Strafverfahren (RiStV) vom 1. 8. 1953, die vornehmlich für die Strafverfolgungsbehörden bestimmt sind, noch davon ausgegangen wird, als ob der Staatsanwalt grundsätzlich eigene Ermittlungen durchführe, dürfte es angebracht sein, das Problem einer etwaigen Konkurrenz zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei bei der Erforschung eines strafbaren Sachverhalts kurz zu skizzieren.

Der Meinungsstreit über das Verhältnis Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei geht bis auf die Zeit vor dem ersten Weltkrieg zurück. Bereits 1908 wurde von der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (StA Dr. Wulffen) die Forderung erhoben, die Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft unmittelbar zu unterstellen und mit ihr in dem gleichen Dienstgebäude unterzubringen. Im Jahre 1928 wurde auf dem »Deutschen Juristentag« in Salzburg der Beschluß gefaßt, das gesamte Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft zu übernehmen und die Voruntersuchung abzuschaffen. Demgegenüber vertrat der Präsident des Deutschen Anwaltsvereins — Justizrat Drucker aus Leipzig — auf der Tagung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, die 1929 in Breslau stattfand, die Auffassung, daß das Ermittlungsverfahren unter ausschließlicher Verantwortung der Kriminalpolizei durchgeführt werden müsse.

Mit mehr oder weniger Temperament wurden in der Folgezeit — je nachdem, aus welchem Lager die Vorschläge kamen — drei Meinungen vertreten:

Die eine geht dahin, die Kriminalpolizei (wie dies vor 1933 in begrenztem Umfang in Baden der Fall war) wenigstens zum Teil als sog. staatsanwaltschaftliche Kriminalpolizei ausschließlich der Justiz zu unterstellen.

Die andere will — umgekehrt — das Ermittlungsverfahren der Polizei übertragen und die Staatsanwaltschaft auf die rechtliche Würdigung des von der Polizei herbeigeschafften Tatsachenmaterials beschränken.

Eine dritte (vermittelnde) Meinung will — unter Aufrechterhaltung des bisherigen tatsächlichen Zustandes — die Kriminalpolizei als einen Teil der gesamten Polizei anerkennen, ohne daß einzelne Beamte oder Beamtengruppen der Staatsanwaltschaft unterstellt werden sollen. Das Ermittlungsverfahren solle im wesentlichen bei der Kriminalpolizei und die Entscheidung über Anklage und Einstellung des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft verankert sein.

De lege lata und unter Berücksichtigung der tatsächlich geschaffenen Lage dürfte der Vermittlungsvorschlag die beste Lösung für eine reibungslose und fruchtbare Zusammenarbeit darstellen.

Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft sind grundsätzlich selbständige und voneinander unabhängige Behörden. Wenn sie auch einen gemeinsamen Ursprung haben, so liegt doch das Schwergewicht der kriminalpolizeilichen Tätigkeit — auch bei der Aufklärung von begangenen strafbaren Handlungen — im sicherheitspolizeilichen (präventiven) Bereich und damit eindeutig im Bereich der inneren Verwaltung.

⁶⁾ Georg Schulz »Strafprozeßordnung, Kriminalistik«, Verlag für Kriminalistische Fachliteratur, Hamburg 1956

Es dürfte unbestritten sein, daß die Staatsanwaltschaft nach dem Gesetz Herrin des Verfahrens ist. In der Praxis macht sie aber nur selten von diesem Recht Gebrauch; sie überläßt die selbständige Ermittlungstätigkeit — auch in den Fällen des § 161 StPO (152 GVG) — meist der Kriminalpolizei.

Hierfür dürften im wesentlichen folgende Gründe ausschlaggebend sein:

1. Die Staatsanwaltschaft verschließt sich nicht der Erkenntnis, daß die präventive Tätigkeit der Kriminalpolizei vor der repressiven den Vorrang hat und daß beide untrennbar miteinander verbunden sind.
2. Die kriminalpolizeilichen Sammlungen und Karteien, der Erkennungsdienst, die Fahndungshilfsmittel, die Kriminaltechnik, die wissenschaftlichen Ausbildungsstätten für den kriminalpolizeilichen Nachwuchs und die Kriminalforschung sind Eigenentwicklungen der Kriminalpolizei.
3. Die Bekämpfung des sog. reisenden Verbrechertums läßt sich mit dem Nachrichten- und Fahndungsapparat der Kriminalpolizei am schnellsten und wirkungsvollsten durchführen.
4. Ersuchen um Herbeiführung internationaler Fahndungsmaßnahmen (Festnahme, Überwachung, Beobachtung oder Aufenthaltsermittlung) in einzelnen Ländern oder in allen Mitgliedstaaten der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol), Ersuchen um Vernehmungen von Beschuldigten und Zeugen, die im Rahmen dieser Fahndungsmaßnahmen erforderlich werden, und Ersuchen um Mitwirkung bei der erkennungsdienstlichen Identifizierung (Personenfeststellung von Rechtsbrechern, aufgegriffenen Jugendlichen, unbekannt Toten und hilflosen Personen) werden von der Kriminalpolizei nach dem Gesetz (§ 7 des BKA-Gesetzes) in eigener Zuständigkeit bearbeitet.
5. Die Aufklärung eines Sachverhalts unter Anwendung moderner kriminaltechnischer und kriminaltaktischer Methoden wäre der Staatsanwaltschaft wegen ihrer ständigen Überlastung schon aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Hinzu kommt, daß die Erforschung des objektiven und subjektiven Tatbefundes kriminalistische Fähigkeiten verlangt, die in einer juristischen Ausbildung allein nicht begründet sein können.

Das sog. Aufklärungsmonopol (Böhme) wird der Kriminalpolizei somit von der Staatsanwaltschaft ernstlich nicht streitig gemacht.

Die Verantwortung für die materielle Gerechtigkeit im Ermittlungsverfahren hat jedoch nach geltendem Recht der Staatsanwalt. Sie beruht auf dem Prinzip der Gewaltenteilung. Danach wäre es nicht vertretbar, wenn die Kriminalpolizei als Exekutive die in den Bereich der sog. dritten Gewalt fallenden Befugnisse (z. B. Durchsuchung, Beschlagnahme, Festnahme) aus eigenem Recht ausüben würde. Sie hat diese Befugnisse ebenso wie die Befugnisse aus § 161 StPO aus abgeleitetem Recht kraft einer Delegation durch die Staatsanwaltschaft⁷⁾.

Dieses Delegationsverhältnis dürfte aber auch ohne Über- und Unterordnung darzustellen sein, wenn man berücksichtigt, daß die bereits geschilderte tatsächliche Entwicklung den vor mehr als 75 Jahren festgelegten gesetzlichen Rahmen längst gesprengt hat.

Das »Weisungsrecht« nach § 161 StPO (§152 GVG) wird in der Praxis nur noch in der Weise ausgeübt, daß die Staatsanwaltschaft ihre »Aufträge«, und zwar in Form von Ersuchen, grundsätzlich nicht an die einzelnen zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Polizeibeamten richtet, sondern an die in Betracht kommenden Polizeibehörden, deren Leiter darüber befindet, welcher Beamte den Auftrag ausführen soll⁸⁾.

Eine durch die Staatsanwaltschaft ausgeübte Fachaufsicht, die theoretisch noch mit einer Disziplinarstrafgewalt gekoppelt ist, würde den zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Kriminalbeamten in starken Gewissenskonflikt bringen, weil er sich sowohl seinem Behördenleiter (der nicht Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist) als auch dem zuständigen Staatsanwalt gegenüber dienstlich verpflichtet fühlen würde. Niemand kann aber zwei Herren in derselben Sache dienen.

Wenn daher der »Auftrag« an den einzelnen Kriminalbeamten mehr und mehr zur Ausnahme geworden ist und die »Fachaufsicht« (einschließlich der Disziplinargewalt) nur noch auf dem Papier steht, dann sollte man auch nicht davor zurückschrecken, diesen unbefriedigenden Dualismus zu beseitigen. Bei einer künftigen Änderung des Instituts des »Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft«

⁷⁾ So auch im Ergebnis der Reformvorschlag des RA von Winterfeld, Hannover, vom 12. 5. 1951 (Die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei im Ermittlungsverfahren) und Janetzke, Kriminalistik, Juli 1956 S. 234

⁸⁾ Vgl. auch Gemeinsame Verfügung des Preußischen Justizministers und des Preußischen Ministers des Innern vom 17. 10. 1933 (Preuß. Justiz S. 528, 568)

sollte bedacht werden, daß eine »Übereinstimmung von formalem Recht und Wirklichkeit nicht durch Änderung der Wirklichkeit, sondern nur durch Änderung der Verfahrensbestimmungen zu erreichen sein wird«⁹⁾).

Allen formalen Schwierigkeiten zum Trotz ist die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwalt und Polizei gut, weil auf beiden Seiten genügend Tatsachensinn vorhanden ist, um eine gesetzlich überholte Situation den Gegebenheiten sinnvoll anzupassen. Dennoch sollten Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei noch mehr als bisher bemüht sein, sich gegenseitig kennenzulernen (insbesondere durch ausbildungsmäßig verankerte Abordnungen ihrer Nachwuchskräfte zur anderen Behörde), damit die Verbrechensbekämpfung mit vereinten Kräften so intensiviert werden kann, wie es beiden Institutionen als Ziel vorschwebt.

Ein Problem, dem man in diesem Zusammenhang nicht ausweichen sollte, ist das Problem: Technik und Menschenwürde.

Nach Art. 1 GG ist »die Würde des Menschen unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt« — damit auch die der Verwaltung und Rechtspflege. Es besteht einhellige Auffassung darüber, daß Abs. 1 Satz 1 Art. 1 GG »eine aktuell geltende Norm des objektiven (Verfassungs-)Rechts«¹⁰⁾ ist. Hieraus folgt, daß sie auch für das Strafverfahren gilt.

Gemeinhin wird als »Würde« des Menschen angesehen, »was den Inhalt der Persönlichkeit ausmacht« (Maunz). Das Postulat der Menschenwürde kann auch der Verbrecher für sich in Anspruch nehmen. Es fragt sich nur, ob ihm dieses Recht uneingeschränkt zukommt oder ob es in Verbindung und Wechselwirkung mit den Rechten anderer gesehen werden muß.

Die staatliche Gewalt ist verpflichtet, die Menschenwürde zu »achten« und zu »schützen«. Zufolge der ersten Alternative sind nach deutschem Strafprozeßrecht bereits gewisse Vernehmungsmittel (z. B. der »Lügendetektor«, der in Amerika als ein Hilfsmittel der Wahrheitsfindung anerkannt ist) verboten, weil sie als unzulässige physische oder psychische Beeinflussungsmittel angesehen werden, durch die der Beschuldigte in der Freiheit seiner Willensentschließung und -betätigung (136 a StPO) beeinträchtigt werde. Wenn auch diese Auffassung durch höchstrichterliche Entscheidungen gestützt wird und damit eine klare Rechtssituation geschaffen zu sein scheint, so darf doch nicht verkannt werden, daß dieser weitgehende Schutz z. B. bei einem Berufsverbrecher notwendigerweise mit der 2. Alternative des Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG, wonach die staatliche Gewalt verpflichtet ist, auch die Menschenwürde des »Verletzten« zu schützen, kollidieren muß.

Welche Menschenwürde ist nun höher einzuschätzen? Die des Rechtsbrechers oder die des Geschädigten? M. E. läßt sich dieser Interessenwiderstreit nur dann vernünftig lösen, wenn man den Willen des Gesetzgebers zugrunde legt. Nach den Motiven zum Grundgesetz soll aber die Einzelperson in ihren Grundrechten¹¹⁾ nicht mehr in der Weise im Mittelpunkt stehen wie es im liberalen Zeitalter der Fall war. Sie muß sich also Einschränkungen zugunsten höherwertiger Interessen gefallen lassen. Das bedeutet, daß die Frage, ob ein Mittel der Wahrheitsfindung im Strafverfahren zulässig ist oder nicht, in jedem einzelnen Falle sorgfältig geprüft werden muß. Es sollte vermieden werden, die Menschenwürde des Rechtsbrechers über die des verletzten Opfers triumphieren zu lassen und auf die Mittel der Wahrheitsfindung zu verzichten, die vielleicht allein noch geeignet wären, eine Wiedergutmachung und eine Sühne der Tat herbeizuführen.

Der Grundsatz, daß im Strafverfahren die Menschenwürde auch des Beschuldigten zu achten sei, läßt sich daher m. E. nur insoweit halten, als dadurch die schutzwürdigen Interessen des »Verletzten« nicht allzu sehr in Mitleidenschaft gezogen werden. Rechtsgüter und Pflichten sollten objektiv gegeneinander abgewogen werden, um das nach Inhalt, Form und Begleitumständen gebotene und notwendige Mittel zur Aufklärung eines strafbaren Sachverhalts herauszufinden.

Abschließend darf festgestellt werden, daß die Achtung vor der Menschenwürde eines Beschuldigten im Strafverfahren ein selbstverständliches Gebot ist. Der Beschuldigte darf nicht zum technisierten Objekt der staatlichen Strafgewalt gemacht werden. Der Verbrecher, der sich jedoch bereits als Feind der Gesellschaft und als Verächter von Recht und Gesetz gezeigt hat, muß m. E. in Kauf nehmen, daß seine Menschenwürde hinter der seines Opfers zurückstehen muß.

Nur das Strafverfahren, das in erster Linie die Würde der von der verbrecherischen Tat betroffenen Personen berücksichtigt und ihnen Sicherheit und Schutz gegenüber solchen Menschen gibt, die ihre eigene Menschenwürde mißachten und ganz oder zum Teil preisgeben, vermag vom rechtsstaatlichen Standpunkt aus zu befriedigen.

⁹⁾ Sangmeister »Noch einmal Hilfsbeamtenschaft nach § 152 GVG«, Deutsche Polizei, 1955

¹⁰⁾ von Mangoldt-Klein »Das Bonner Grundgesetz«, 2. Aufl., 1. Lief. 1955, Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt/M., S. 145 ff

¹¹⁾ Die Frage, ob die Menschenwürde ein Grundrecht gewährleistet oder nicht, ist bestritten; vgl. Literaturnachweise bei Mangoldt-Klein, a. a. O.

Die Entwicklung der polizeilichen Verbrechensbekämpfung in Deutschland

Oberregierungs- und Kriminalrat Dr. Zirpins, Hannover

Im Rahmen des auf der Arbeitstagung zu behandelnden Themas »Das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren (Sicherung des objektiven und subjektiven Tatbefundes«) erscheint die Erörterung angebracht, warum und in welcher Weise sich in Deutschland ein polizeilicher Kriminaldienst und damit eine polizeiliche Verbrechensbekämpfung entwickelt hat.

A. Übersicht über die wichtigsten Organisationstypen des polizeilichen Kriminaldienstes¹⁾

Ursprungsform ist der von einer uniformierten Polizei in Stadt und Land geleitete Kriminaldienst innerhalb der durchweg kommunalen Polizeiverwaltungen (Staatliche Polizeipräsidien bestanden Anfang des 19. Jahrhunderts u. a. nur in Berlin, München, Königsberg — seit 1807 —, Magdeburg — seit 1814 —, Breslau — seit 1817 — und in Köln). Der Typ des in Uniform den Kriminaldienst versehenen Berliner Schutzmannes war noch in der preußischen Kabinettsorder vom 23. 6. 1848 vorgesehen.

Das System des all-round-Polizisten wurde später auf dem Lande durch die Gendarmerie (Landjägeri, Landpolizei) und in den kleinen Städten durch die kommunale uniformierte Polizei verkörpert.

Als sich die Städte vergrößerten und die Massierung von Menschen auch eine Steigerung der Kriminalität zur Folge hatte, begann sich der Typ des Berufs- und Gewohnheitsverbrechers herauszubilden. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit, innerhalb der uniformierten Polizei Kriminalschutzleute als Spezialbeamte heranzuziehen, die zunächst noch uniformiert blieben, aber bei Bedarf »auch in jeder angemessenen bürgerlichen Kleidung« auftreten durften, bis schließlich jedem Polizeirevier ein Kriminalschutzmann in Zivil beigegeben wurde.

Eine Fortentwicklung brachte die Zusammenfassung der Kriminalschutzleute zu einer Kriminalabteilung (in Berlin 1830, Bremen 1853), die aber weiterhin der uniformierten Polizei unterstellt blieb.

Eine weitere Stufe der Entwicklung war die Herauslösung der Kriminalabteilung aus der uniformierten Polizei und ihre Unterstellung als eine koordinierte Sparte unter einen gemeinsamen staatlichen Polizeiverwalter (z. B. in Hamburg seit 1875, in Berlin seit 1878 und in Bremen seit 1899). Dabei ergab sich eine gewisse Umkehrung der bisherigen Praxis, als die uniformierte Polizei nunmehr als Hilfsorgan des Kriminaldienstes z. B. zur Aufnahme von Strafanzeigen, zum Absperren von Tatorten beim ersten Angriff, zu einzelnen Feststellungen und Vernehmungen usw. herangezogen werden konnte.

In ihrer Organisation lehnte sich die Kriminalpolizei an die Dienststellen der betr. Polizeiverwaltung (Polizeipräsidium, -direktion, -amt) und der Schutzpolizei (Polizeirevier) an. In Großstädten richtete die Kriminalpolizei außer ihrer in Spezialabteilungen gegliederten Zentrale in den Polizeirevieren noch eine besondere Revierkriminalpolizei ein. Diese Form des Kriminaldienstes hatten z. B. alle staatlichen Polizeiverwaltungen Preußens und später auch des Reiches.

Eine völlige Verselbständigung der Kriminalpolizei hatten schon zu Beginn der zwanziger Jahre Sachsen (1922) und Württemberg (1923) durchgeführt.

¹⁾ Riege, Kleine Polizeigeschichte, Schmidt-Römhild-Verlag, Lübeck 1954
Huelke, Aus den Anfängen der organisierten Kriminalpolizei in Deutschland, Kriminalistik 1950 S. 169
Finke, Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Kriminalpolizei, Polizeipraxis 1947 Nr. 1 und 2
Zirpins, Die Entwicklung der polizeilichen Verbrechensbekämpfung in Deutschland, in Band V des »Taschenbuches für Kriminalisten«, Verlag Deutsche Polizei GmbH., Hamburg 1955

Im Jahre 1943 wurden auch die Leitstellen und Stellen der Reichskriminalpolizei aus den staatlichen Polizeiverwaltungen herausgelöst und zu selbständigen Behörden erhoben.

Die geschilderten Organisationsformen bestanden meist nebeneinander. So versahen beispielsweise in Bayern (bis etwa 1928) den Kriminaldienst auf dem Lande und in Kleinstädten die Gendarmerie, in Kleinstädten eine städtische Schutzmannschaft, in größeren Städten besondere städtische Kriminalbeamte und in den Polizeidirektionen München und Nürnberg-Fürth staatliche Kriminalpolizeien. Sämtliche Formen hatten eine Gemeinsamkeit: die Beschränkung auf die örtliche Zuständigkeit. Ein Wandel trat erst mit der Bildung der Landeskriminalpolizeien (in Preußen 1925, in Bayern 1928) und der Reichskriminalpolizei (1937) ein.

B. Entwicklung der polizeilichen Verbrechensbekämpfung

Hand in Hand mit der Fortentwicklung der oben erwähnten Organisationstypen des polizeilichen Kriminaldienstes vollzog sich eine entsprechende Entwicklung der polizeilichen Verbrechensbekämpfung. Hier sind folgende 5 Entwicklungsstufen zu unterscheiden:

- Die Entwicklung vom »bloßen Büttel der Strafjustiz« zur verbrechensaufklärenden Polizei.
- Die Entwicklung von der Verbrechensaufklärung zur Verbrechensverfolgung.
- Die Entwicklung von der Verbrechensverfolgung zur Verbrechensbekämpfung.
- Die Entwicklung von der Verbrechensbekämpfung zur Verbrecherbekämpfung (Reichskriminalpolizei).
- Der Wiederaufbau nach dem Zusammenbruch 1945.

I.

Die Entwicklung vom »bloßen Büttel der Strafjustiz« zur verbrechensaufklärenden Polizei

Die ursprüngliche Tätigkeit der Polizei im Rahmen der Strafverfolgung zeichnet sich in der Rolle ab, die der Altmeister der Kriminalistik, der Grazer Universitätsprofessor Dr. Hans Groß, in seinem »Handbuch des Untersuchungsrichters« (1. Aufl. Graz 1894) den »Sicherheitsorganen« zuschreibt:

»Von nicht genug zu schätzendem Werte ist es fast immer, wenn man von allem Anfang an ein Sicherheitsorgan (Wachtmeister, Polizeidiener, Gendarm usw.) bei sich hat. Wozu ein solcher Mann zu verwenden ist, welche Schwierigkeiten und Zeitverluste er ersparen kann, läßt sich nicht aufzählen; man denke nur an das Fernhalten von unberufenen Zusehern, Verhaftungen, Bewachungen von Gegenständen oder Örtlichkeiten, rasch notwendige und in der Nähe durchzuführende Erhebungen, Verhinderung von Besprechungen unter Verdächtigen oder Zeugen, Vornahme von Haus- und Personaldurchsuchungen und was dergleichen zahllose und oft ausschlaggebende Dienstleistungen mehr sind.«

Diese »Bütteltätigkeit« ist auch im Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 in Anlehnung an den Begriff »officier de police auxiliaire du procureur de la République« aus dem französischen Strafverfahrensrecht (Art. 48 des napoleonischen Code d'instruction criminelle) festgelegt:

»§ 152 GVG²⁾: Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten.«

Wenn man die polizeilichen Verhältnisse der damaligen »guten alten Zeit« berücksichtigt, erscheint das auch nicht weiter verwunderlich. Interessant ist aber, daß die gleichfalls im Jahre 1877 erschienene Reichsstrafprozeßordnung der Polizei bereits einen weiteren Rahmen gesteckt hat, als ihn Groß vorsah, und ihr im § 158 StPO das Recht zur Mitarbeit auch bei Anzeigenaufnahmen gab, ferner bei Gefahr im Verzuge den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft das Recht zur Anordnung von Beschlagnahmen (§ 98) und Durchsuchungen (§ 105) sowie allen Polizei- und Sicherheitsbeamten im § 127 das Recht zur vorläufigen Festnahme zuerkannte.

Darüber hinaus hatte die Reichsstrafprozeßordnung im § 163³⁾:

»Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.«

eine Bestimmung geschaffen, die bis heute Rechtsgrundlage für die strafverfolgende Tätigkeit der Polizei geblieben ist.

²⁾ Fassung aus dem Jahre 1877

³⁾ Siehe Anmerkung ²⁾

Die Rechtssituation war damals so, daß die polizeiliche Strafverfolgung ein von der Strafjustiz übertragenes und allein für diese ausgeübtes Recht darstellte. Dieser Zustand ist in einigen außerdeutschen Staaten bis heute aufrechterhalten, d. h. die Polizei ist als sog. »gerichtliche Polizei« ortsgebunden, in ihren Befugnissen äußerst eingeschränkt, von der Strafjustiz abhängig und nur auf die Mitwirkung bei der Verbrechensaufklärung ausgerichtet.

Die Weiterentwicklung der kriminalpolizeilichen Tätigkeit hat sich aus der Praxis heraus auf tatsächlicher Basis vollzogen.

Die Arbeit der Rechtsfindung bewegt sich in der Hauptsache auf zwei Gebieten:

- der Erforschung und Feststellung des Sachverhalts und
- der Anwendung des Gesetzes auf diesen Sachverhalt.

Von jeher hat jedoch die Strafjustiz ihr Augenmerk in erster Linie der Rechtsanwendung auf gegebene Sachverhalte zugewendet. Heute noch durchläuft der Rechtsstudent ein Studium, das hauptsächlich die Kunst der Gesetzesanwendung auf einen gegebenen Sachverhalt vermittelt. Wie außerordentlich schwierig und mannigfaltig aber die Methoden sind, welche die neuzeitliche Verbrechensaufklärung zur Feststellung des Sachverhaltes entwickelt hat, davon bekommt der junge Jurist erst im Laufe der Praxis eine Vorstellung.

Die Polizei hatte sich dagegen schon sehr früh die Erkenntnis zu eigen gemacht, daß die Erforschung und Feststellung des Sachverhalts selbst bereits eine hohe Kunst ist, für die ebensolche wissenschaftlichen und praktischen Regeln bestehen wie für die Rechtsanwendung und die zu beherrschen für die Rechtsfindung nicht weniger notwendig ist. Dementsprechend bemühte sich die Polizei,

- eigene Verfahrensweisen (eine eigene Polizeikriminalistik) zu entwickeln,
- kriminaltechnische Einrichtungen zu schaffen und
- polizeitypische Arbeitsgebiete auszubauen.

1. Personen- und Sachfahndung

Hier dürfte es überraschen, daß schon um das Jahr 1800 Hilfsmittel Verwendung fanden, die alles andere als primitiv waren. Die Berliner Immediat-Kriminalkommission z. B. hatte bereits 1799 eine Reihe von Listen (sprich heute: Karteien) eingerichtet, z. B. Listen über unaufgeklärte Verbrechen, gestohlene Sachen, verdächtige Personen, Festungs- und Zuchthausinsassen, ein Steckbriefregister usw., die als gute Fahndungshilfsmittel angesprochen werden konnten. Diese Listen wurden Anfang des 19. Jahrhunderts von dem Sicherheitsbüro des Berliner Polizeipräsidiums übernommen und durch Listen über Untersuchungsgefangene, Straftlassene, Personen, die unter Polizeiaufsicht standen, Prostituierte, dienst- und arbeitslose Personen sowie über Hausierer, Trödler und Pfandleiher ergänzt⁴⁾.

Im Jahre 1731 gab es bereits »Jaunerlisten«, die an Gerichts- und Polizeistellen versandt wurden. 1819 erschienen in Berlin »Mitteilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege« als polizeiliche Fahndungsmittel. Etwa ab Mitte des 19. Jahrhunderts wurden von vielen Großstadtpolizeien Polizeiblätter, die neben Ausschreibungen der Justizbehörden auch kriminalpolizeiliche Fahndungersuchen aufnahmen, herausgegeben (in München z. B. ab 1866 das Bayerische Polizeiblatt). Bayern war auch sonst fortschrittlich und hatte schon 1899 bei der Polizeidirektion München eine Zigeunerzentrale mit besonderem Nachrichtendienst über Zigeuner (sprich heute: Landfahrer) in Bayern eingerichtet.

Eine ins einzelne gehende Darstellung der Verfahren und Einrichtungen des komplizierten modernen kriminalpolizeilichen Fahndungs-, Kartei- und Meldewesens würde den Rahmen dieser Abhandlung sprengen⁵⁾.

2. Einwohner- und Fremdenmeldewesen

Das Einwohnermeldeamt Berlin geht auf das Jahr 1826 zurück.

3. Kriminaltechnik

a) Zeichnerische und lichtbildtechnische Tatortaufnahmen (kriminalpolizeiliche Personenfotografie)

Berlin richtete sein erstes Fotoatelier 1886 ein (eine der ältesten fachlichen Publikationen war Bertillons »La photographie judiciaire«, Paris 1890).

⁴⁾ Huelke, a. a. O. S. 172

⁵⁾ Vgl. im übrigen Eller, Fahndung nach Personen und Sachen, Verlag Wilhelm Jüngling, München 1952

b) Spurensuche und -sicherung

(kriminaltechnische Spurenuntersuchung)

Eine naturwissenschaftliche Kriminaltechnik als Zweig der Wissenschaft ist dagegen erst spät entstanden. Kriminaltechnische Institute an Universitäten errichteten 1908 Lausanne (Reiss), 1910 Lyon (Locard) und ein »kriminologisches Institut« Graz (Professor Dr. Groß).

In Deutschland wurden naturwissenschaftliche Untersuchungen an den verschiedensten Stellen durchgeführt, z. B. von der Preußischen Landesanstalt für Lebensmittel-, Arznei- und Gerichtliche Chemie in Berlin, vom Städtischen Chemischen Untersuchungsamt Stuttgart, von den Chemischen Universitäts-Instituten München und Hamburg sowie von den einzelnen Universitätsinstituten für Gerichtsmedizin.

Eigene Kriminaltechnische Institute hatten die Polizeien u. a. von Wien (1924), London (1926) und Berlin (1938). Das Berliner Kriminaltechnische Institut (KTI) war eine Abteilung des Reichskriminalpolizeiamtes; ihm waren die bei allen Kriminalpolizeistellen eingerichteten Kriminaltechnischen Untersuchungsstellen (KTU) nachgeordnet.

Zur Zeit verfügen über bedeutende Kriminaltechnische Abteilungen das Bundeskriminalamt in Wiesbaden und das Landeskriminalamt Bayern; Niedersachsen und Hessen haben 1954 (vorher auch schon Nordrhein-Westfalen) mit der Einrichtung einer solchen Abteilung begonnen und inzwischen einen beachtlichen Stand erreicht.

4. Personenfeststellung

Sie dient zur Feststellung der richtigen Personalien von verdächtigen Personen, die keine oder vermutlich falsche Ausweispapiere mit sich führen. Es wird geprüft, ob die (verantwortlich vernommene — festgenommene — erkennungsdienstlich behandelte) Person einwandfrei feststeht, d. h. ob sie wirklich diejenige Person ist, als die sie sich ausgibt, und ob die von ihr angegebenen Personalien richtig sind. Die Personenfeststellung erfolgt heute u. a. durch Fingerabdrucknahme, Aufnahme einer Personenbeschreibung mit allen charakteristischen Körpermerkmalen, Messung der Körpergröße, Aufnahme eines Lichtbildes, Gegenüberstellung mit Angehörigen und anderen Auskunftspersonen, Einholung einer Geburtsurkunde u. a. m.

Ausgangspunkte der Personenfeststellung, die auch Fahndungszwecken diene, waren:

a) die Personenbeschreibung,

für die der Franzose Alphonse Bertillon (1853—1914) ein eingehendes Signalement, das sog. »portrait parlé«, ausgearbeitet hatte, das — vereinfacht — heute noch richtunggebend ist.

b) das Körpermeßverfahren⁶⁾

aufgrund der gleichfalls von Bertillon begründeten »Anthropometrie«, die 1888 in Paris, 1891 in Genf, innerhalb Deutschlands zuerst in Hamburg (1894), dann 1895 in Dresden, 1896 in Berlin, 1898 in München und Nürnberg eingeführt und durch eine am 15. 7. 1897 in Berlin zusammengetretene Konferenz für Deutschland einheitlich geregelt wurde. Das Körpermeßverfahren bot den äußeren Anlaß zur Einrichtung von

Erkennungsdiensten.

Die »Bertillonage« wurde sogar nach Einführung des Fingerabdruckwesens neben diesem als Identifizierungsmittel beibehalten, bis sich der Internationale Polizei-Kongreß in Monaco im Jahre 1914 zur endgültigen Einführung des Fingerabdruckwesens entschloß. Entscheidend hierfür war die Tatsache, daß Paris, bis zum Tode Bertillons auf dessen Anthropometrie beharrend, die Sicherung und Identifizierung von Fingerabdrücken vernachlässigte und sich daher ohne Klassifizierung außerstande sah, einen Tatortfingerabdruck, der 1911 im Pariser Louvre beim Diebstahl der Mona Lisa Leonardo da Vincis gesichert worden war, zu identifizieren⁷⁾.

c) das Fingerabdruckwesen

zur Personenfeststellung (Zehnfingersystem) und zur Identifizierung von Tatortfingerspuren (Einzelfingersystem).

⁶⁾ Heindl, System und Praxis der Daktyloskopie, Berlin 1927 S. 85 ff.

⁷⁾ Heindl, a. a. O. S. 93

1888 hatten dem Preußischen Ministerium des Innern bereits Vorschläge eines Berliner Schlachthofarztes, Wilhelm Eber, zur Verwertung von Fingerabdrücken zu polizeilichen Zwecken — leider ohne Erfolg — vorgelegen⁸⁾.

1859 hatte Sir William James Herschel in Britisch-Indien Versuche mit Fingerabdrücken angestellt. Der ihm bekannte Sir Francis Galton hatte dann die wissenschaftlichen Grundlagen der Daktyloskopie erstellt (Galton, Fingerprints, London 1892). 1896 wurde das Fingerabdruckverfahren durch Henry in London neben der Bertillonage eingeführt und (nach dem System Henry-Galton) ab 1901 ausschließlich verwendet.

Die Daten der Einführung der Daktyloskopie in anderen Städten und Ländern waren: 1902 Wien und Budapest, 1903 Dresden (unter Polizeipräsident Koettig), Hamburg, Berlin, Nürnberg, Augsburg, Kopenhagen, Italien, 1904 Sachsen, 1907 Holland, 1908 München, Württemberg, Norwegen, 1909 München (als bayerische Zentralstelle), 1911 in ganz Bayern, 1913 in Bulgarien usw.

Die mit Hilfe dieser Grundlagen erzielten Arbeitsergebnisse und Erfolge der Polizei haben allmählich dazu geführt, daß der

sog. erste Angriff

mit der Tatortaufnahme und den sich anschließenden Aufklärungs- und Verfolgungsmaßnahmen immer mehr der Polizei überlassen werden konnte und zu einem guten Teil auch überlassen worden ist.

II.

Die Entwicklung von der Verbrechensaufklärung zur Verbrechenverfolgung

Die Fortschritte der Technik und des Verkehrswesens hatten inzwischen dem reisenden (interlokalen und internationalen) Verbrechertum Möglichkeiten zu einer Ausbreitung gegeben, die die an örtliche Zuständigkeiten gebundenen Strafverfolgungsbehörden mit ihrer auf lokale Gegebenheiten abgestellten Organisation und Einrichtung sehr bald hilflos gegenüberstanden.

Der reisende Berufsverbrecher hatte sich im Laufe der Zeit auf bestimmte Straftaten spezialisiert und entzog sich, um seinem »Berufe« möglichst ungefährdet nachgehen zu können, einem Zugriff durch ständigen Wechsel der Tatorte. Kreis-, Regierungsbezirks-, Länder- und Reichsgrenzen existierten für ihn nicht. Wenn seine Tat entdeckt war, hatte er meistens schon wieder an anderen Orten weitere Verbrechen begangen. Mit den klassischen Gross'schen Aufklärungsmethoden, die auf eine Verfolgung des ortsansässigen Täters durch örtliche Ermittlungsmaßnahmen abgestellt waren, ließ sich gegenüber dem reisenden Verbrecher wenig ausrichten. Sofern ein solcher gefaßt wurde, war es teils schwer, teils unmöglich, die von ihm auswärts begangenen Straftaten zu erfassen und ihm zum Vorwurf zu machen.

Dem reisenden Verbrecher war eben nur mit einem entsprechenden
überörtlichen Nachrichten- und Fahndungssystem

beizukommen. Grundlage hierfür war, das begann man bald zu erkennen, vor allem die Erforschung und Registrierung der Arbeitsweise des unbekanntes Täters und ein laufender Vergleich mit gleichen oder ähnlichen Straftaten unbekannter und bekannter Täter, um Tatzusammenhänge und damit Fahndungshinweise zu gewinnen. Man sah weiter ein, daß auch diese Maßnahmen nur dann einen Wert und Aussicht auf Erfolg haben konnten, wenn ein überörtliches Nachrichtensystem eingeführt und die Auswertung an Zentralstellen durchgeführt wurde, bei denen solche Nachrichten für einen bestimmten, räumlich weit gefaßten Bereich zusammenflossen. Für die Durchführung dieser Erweiterung der kriminalistischen Verfolgungsmethoden kamen, das stand sofort außer Frage, die Staatsanwaltschaften nicht in Betracht, weil sie darauf im Hinblick auf ihre Aufgabenstellung und Struktur weder technisch noch taktisch eingerichtet waren.

Der Aufbau eines kriminalistischen Nachrichtendienstes und der Ausbau des erkennungsdienstlichen Karteiwesens konnte daher nur von einer staatlichen Institution vorgenommen werden, bei der hierfür die Voraussetzungen gegeben waren. Das war die Polizei, und es galt nunmehr, aus der bisherigen, an örtliche Zuständigkeiten gebundenen, mit unzureichenden personellen und sachlichen Mitteln versehenen Polizei ein überörtliches Machtinstrument zu formen.

⁸⁾ Schneickert, Daktyloskopie, Handwörterbuch der Kriminologie, S. 212

Bereits 1897 war anlässlich einer in Berlin geplanten Polizeikonferenz ein Nachrichtenaustausch zwischen den deutschen Bundesländern für zweckmäßig erachtet worden. Die Zeit war aber noch nicht reif.

In den Jahren 1907/1908 hatte Frankreich eine Art zentrale Kriminalpolizei geschaffen und damit ein Beispiel gegeben, das insbesondere auf dem Berliner Polizeikongress von 1912 und bei seiner Ausführungskommission im Dezember 1913 in Wiesbaden eine gute Aufnahme fand. Namhafte Kriminalfachleute jener Zeit, wie Dr. Roscher, Hamburg, Koettig, Dresden, Dr. Harster, München, Klaiber, Stuttgart, Dr. Heindl u. a., beschäftigten sich mit dem Problem. Die Bemühungen scheiterten aber an dem Gegensatz zwischen dem Reich und seinen Bundesstaaten, die dann schließlich für sich allein voringen, ohne eine gemeinsame Linie gefunden zu haben.

Sachsen schuf unter Koettig im Jahre 1912 als erstes deutsches Land eine Zentralleitung der Kriminalpolizei mit sieben mobilen Kriminalbrigaden (nach französischem Muster), die den Staatsanwaltschaften zur Verfügung standen und in enger Verbindung mit der hauptstädtischen Kriminalpolizei arbeiteten.

Württemberg folgte 1914 mit etwas abgeänderter Organisationsform, weil es keine staatliche Polizei hatte.

Impulse zu Erwägungen über eine intensivere Bekämpfung des reisenden und internationalen Berufsverbrechertums kamen auch vom Ausland her, zumal diese Frage inzwischen Gegenstand internationaler Erörterungen, so z. B. auf der ersten Internationalen Polizeikonferenz in Monaco im Jahre 1914, geworden war. Die Bestrebungen richteten sich bereits seinerzeit auf Schaffung gemeinsamer Einrichtungen und polizeikriminalistischer Methoden, Austausch von Erfahrungen, Beseitigung der diplomatischen Schranken bei der Verbrechenverfolgung, Erleichterung der Auslieferung usw.

Alle Ansätze zu einer internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Verbrechensbekämpfung wurden aber durch die völkertrennende Zeit des Weltkrieges und der ersten Nachkriegsjahre zunichte gemacht, und auch die Rufe nach einer kriminalpolizeilichen Zentralisierung in Deutschland, insbesondere nach einer gemeinsamen deutschen Nachrichtenzentrale, waren in den Geschehnissen des großen Ringens von 1914/1918 untergegangen.

* *
*

Die dem ersten Weltkriege folgenden Jahre brachten ein ungeheures Anschwellen der Kriminalität, vor allem eine Blütezeit des reisenden Berufs- und Gewohnheitsverbrechertums, das der Polizei das Gesetz des Handelns aufzwang.

Bereits dem ersten Reichstage nach 1918 war ein Gesetzentwurf über die »Errichtung eines Reichspolizeiamtes und von Landeskriminalbehörden« vorgelegt worden. Als der Mord an dem Reichsminister Rathenau im Jahre 1921 aufzeigte, mit welchen Schwierigkeiten die Verfolgung der Täter über die preußischen Landesgrenzen hinaus verbunden war, rückte der Gedanke der reichsrechtlichen Regelung einer zentralisierten kriminalpolizeilichen Verbrechensbekämpfung in den Vordergrund.

Das Reichskriminalpolizeigesetz vom 21. 7. 1922 (RGBl. 1922 S. 593), dessen geistiger Vater der bekannte Legationsrat Dr. Robert Heindl war, sollte die kriminalpolizeilichen Organisationen jedes einzelnen Landes und aller deutschen Länder vereinigen. Man mußte und wollte dem untragbaren Zustande abhelfen, daß dem aufkommenden organisierten reisenden Verbrechertum nur ortsgebundene, durch Länderhoheiten eingeschränkte, zersplitterte, in bezug auf Organisation, Laufbahnen, Arbeitsmethoden und Ausrüstung überaus buntscheckige Polizeibehörden ohne jegliche einheitliche überörtliche Führung entgegengestellt werden konnten.

Das RKP-Gesetz von 1922 sah Landeskriminalpolizeibehörden (LKP-Ämter und LKP-Stellen) in gleichmäßiger Organisation und Zuständigkeit für das ganze Reichsgebiet und an der Spitze ein Reichskriminalpolizeiamt vor, das aber keine Exekutive haben, sondern nur eine Reichsdirektions- und -nachrichtensammelstelle sein sollte; ohne unmittelbare Beziehung mit der lebendigen kriminalpolizeilichen Praxis wäre das Reichskriminalpolizeiamt aber ein »totgeborenes Kind« gewesen. Das Gesetz scheiterte an den damaligen politischen Verhältnissen und ist nie in Kraft getreten.

„Das Deutsche Reich ist ein Föderativstaat, und in Weimar, bei der Schöpfung der Reichsverfassung, sind die Befugnisse der Exekutive, ist das Recht der Polizeiverwaltung und der Polizeiexekutive bei den Ländern verblieben. So haben wir heute in Deutschland einen Zustand, der die Bekämpfung des Verbrechertums nicht gerade erleichtert“, erklärte der preußische Innenminister Severing noch auf dem Internationalen Polizeikongreß 1926 in Berlin.

Die Vorarbeiten zum RKP-Gesetz waren jedoch insofern nicht ganz umsonst geleistet, als sie für die Folgezeit richtunggebend blieben und zwei deutsche Länder, und zwar wieder Sachsen und Württemberg, ihre Kriminalpolizei-Organisationen dem Grundgedanken des RKP-Gesetzes anpaßten. Beide Länder organisierten ihre Kriminalpolizeien schon damals so durch, daß sie für ihre Verhältnisse auf rationellste und wirksamste Weise ihre Aufgaben erfüllen konnten und vor allem in eine reichsrechtliche Regelung jederzeit ohne Schwierigkeiten einbezogen werden konnten. Es war dies ein Verdienst ihrer Chefs, des Polizeipräsidenten Klaiber, Stuttgart, und des Präsidenten des Landeskriminalamtes Dresden, Dr. Palitzsch, die beide als namhafte Fachleute in der späteren Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission (IKPK) Deutschland wirksam vertreten haben.

Sachsen hat am 1. 10. 1922 die gesamte sächsische Kriminalpolizei durchgreifend neuorganisiert und verstaatlicht. An die Spitze wurde das Landeskriminalpolizeiamt (LKPA) mit dem Sitz in Dresden gestellt. Es unterstand dem Ministerium des Innern unmittelbar und gliederte sich in eine Präsidialabteilung und zehn Landeszentralstellen (für Fingerabdruckwesen, Personenfeststellung, Vermißte und unbekannt Tote, Schriftenvergleichung, Lichtbildsammlung, Bekämpfung des Mädchenhandels, des Falschgeldes, Landesnachrichtenzentrale, Fahndungszentrale mit Schriftleitung des sächsischen Fahndungsblatts, Landeskriminalmuseum). Dem LKPA Dresden unterstanden vier Kriminalämter in Dresden, Leipzig, Chemnitz und Plauen; ihnen waren Kriminalabteilungen und -posten sowie Gendarmerieposten nachgeordnet.

Württemberg baute seine Landeskriminalpolizei zunächst probeweise aufgrund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 16. 12. 1921 und endgültig nach Erlaß der Verordnung vom 8. 4. 1926 auf. Bis 1923 hatten eine kommunale Polizeiverwaltung (mit Kriminalpolizei) und das staatliche Landjägerkorps bestanden. Ab 1923 war die Polizei der Landeshauptstadt und aller Städte mit über 10 000 Einwohnern verstaatlicht worden. An der Spitze von sechs Kriminalpolizei-Bezirken (die der Bezirkseinteilung entsprachen) stand das mit dem Polizeipräsidium Stuttgart verbundene Landeskriminalpolizeiamt, dessen 18 Zweigstellen den staatlichen Polizeiamtern angegliedert waren.

* *
*

Ein besonders wirksamer Anstoß zur Organisation der kriminalpolizeilichen Verhältnisse im Reich erfolgte — merkwürdigerweise — aus dem Ausland.

Auf dem ersten Internationalen Polizeikongreß nach dem ersten Weltkriege, der auf Betreiben des Wiener Polizeipräsidenten und nachmaligen österreichischen Bundeskanzlers Dr. Hans Schober im September 1923 in Wien stattfand, und in dessen Mittelpunkt Fragen der Kriminalpolizei standen, wurde einer Anregung des Wiener Wirklichen Hofrats, Dr. Oskar Dressler, zufolge eine

Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission (IKK)
gegründet.

Diese IKK (oder — wie sie später hieß — IKPK) war ein aus Vertretern der ihr offiziell angeschlossenen Staaten gebildeter ständiger Arbeitsausschuß mit dem Sitz in Wien

- zur internationalen Bekämpfung des Verbrechertums und Verbrechens im allgemeinen und
- zur Bekämpfung des internationalen Verbrechertums im besonderen.

Ihre ständigen Organe waren der Präsident (zu dem satzungsgemäß der jeweilige Wiener Polizeipräsident bestimmt wurde), der Generalsekretär mit dem Internationalen Büro in Wien und die Nationalen Zentralbüros der Mitgliedsstaaten. Nicht ständige Organe waren die Generalversammlung, das Exekutivkomitee und die Unterkommissionen. 1929 wurde ein internationales Polizeifunknetz ausgebaut.

Erster Präsident der IKK war Dr. Schober (gest. 1932); Generalsekretär in den 22 Jahren ihres Bestehens bis zu ihrer mit dem zweiten Weltkrieg in Zusammenhang stehenden vorübergehenden Auflösung war ihr geistiger Vater Dr. Dressler. Die erste Regierung, welche die IKK als solche anerkannte, war die Deutsche Reichsregierung; erste deutsche Mitglieder der IKK waren Reichskommissar Kuenzer und der weit über Deutschlands Grenzen hinaus bekannte Kriminalist Legationsrat Dr. Heindl, München, sowie der Präsident des ersten Landeskriminalamts in Deutschland, Dr. Palitzsch, Dresden.

Das Ziel der IKPK war:

- die Verbürgung und Ausgestaltung gegenseitiger weitestgehender Amtshilfe aller Sicherheitsbehörden im Rahmen der in den einzelnen Staaten bestehenden Gesetze,
- die Sorge für die Schaffung und Ausgestaltung aller Einrichtungen, die geeignet sind, den Kampf gegen das gemeine Verbrechen erfolgreich zu gestalten.

Die IKPK hatte anfangs außerordentliche Schwierigkeiten zu überwinden, die einmal darin begründet waren, daß manche Staaten trotz ihrer Mitgliedschaft aus Eifersucht auf die führende Rolle Österreichs in der Kommission dazu neigten, der Kommission Einmischung in fremde Rechtsangelegenheiten vorzuwerfen, oder sich von einer gemeinsamen Arbeit zurückhielten, teils in abwartender Stellung, teils um auf eigene Faust zu reformieren oder aber den Völkerbund in den Mittelpunkt der Reformarbeiten gesetzt zu sehen. Eine weitere Schwierigkeit lag darin, daß die Strafnormen nicht auf internationaler, sondern auf nationaler Basis beruhten und es an einer Aufstellung gleichartiger Rechtsnormen für die Verletzung oder Gefährdung solcher Rechtsgüter, an denen verschiedene Staaten ein gleiches Interesse haben, fehlte.

Die Lebenskraft und die Leistungen der IKPK lassen sich daran erkennen, daß sie nicht nur diese Schwierigkeiten meisterte, sondern darüber hinaus zwei wichtige internationale Erfolge auf dem Gebiete der Polizeikriminalistik zu verzeichnen hatte:

- die Errichtung nationaler kriminalpolizeilicher Zentralstellen in den einzelnen Mitgliedsstaaten,
- den unmittelbaren Verkehr der Sicherheitsbehörden der Mitgliedsstaaten untereinander sowie mit dem Wiener Büro unter Ausschaltung des diplomatischen Weges.

Ein wichtiger Grundsatz, dessen Einhaltung sowohl vom Generalsekretariat als auch von den einzelnen Mitgliedsstaaten genauestens überwacht wurde, war die Verpflichtung,

- daß sich die IKPK nur mit der Bekämpfung des »gemeinen Verbrechens«, d. h. nur mit solchen Delikten befaßte, die frei von politischem Einschlag waren und
- daß die IKPK auch sonst jede politische Tendenz ausschloß, um nicht Gefahr zu laufen, von irgendeinem Staate als politisches Werkzeug mißbraucht zu werden.

Bemerkenswert sind einige Aufgaben, welche sich die IKPK bald nach ihrer Gründung stellte und mit Eifer in Angriff nahm:

Nachrichtendienst über internationale Verbrecher (Internationale Evidenz), Internationale Fahndungs-Evidenz, Schaffung eines internationalen Polizeiblattes, Code für telegrafischen Verkehr der Sicherheitsbehörden der einzelnen Mitgliedsstaaten, internationale Bekämpfung des Berufs- und Gewohnheitsverbrechertums, der Falschgeldtäter, der Schmutz- und Schundliteratur u. a. m.

Das offizielle Publikationsorgan der IKPK war ab Januar 1925 die »Internationale Öffentliche Sicherheit« als erstes internationales Polizeiblatt mit Nachrichten über Haftbefehle, Verhaftungen, Identifizierungen internationaler Verbrecher und über Verbrechen internationalen Stils sowie mit wertvollen fachliterarischen Beiträgen. 1937 wurde das Blatt in »Internationale Kriminalpolizei« umbenannt. 1938 war der Sitz der IKPK von Wien nach Berlin-Wannsee verlegt worden. Die Finanzierung der IKPK erfolgte durch Beiträge, welche die Mitgliedsstaaten gestaffelt nach ihrer Einwohnerzahl zu leisten hatten.

Die Bedeutung, welche die IKPK inzwischen erlangt hatte, zeigt sich darin, daß zur 15. Generalversammlung, die im September 1939 in Berlin stattfinden sollte, 68 Staaten ihre Vertreter angemeldet hatten. Durch den Kriegsausbruch kam es jedoch zu dieser Versammlung nicht mehr. Die letzte Zusammenkunft von IKPK-Vertretern fand als Ersatz für die 15. Generalversammlung im November 1943 in Wien statt.

Die Tatsache, daß der Gedanke der internationalen kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit sofort nach dem Kriege wieder auflebte, ist ein Beweis für die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Institution.

* *
*

An dieser Entwicklung ist bemerkenswert, daß eine internationale kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit offenbar leichter zustande zu bringen war als eine nationale — wie der Fehlschlag des RKPA-Gesetzes beweist.

Für die Vertreter der deutschen Kriminalpolizei war es daher ein eigenartiger Zustand, daß sie auf den alljährlichen Tagungen der IKPK entsprechend den damaligen politischen Verhältnissen im Reich (das keine eigene Polizeihöhe besaß) nicht eine einheitliche deutsche Kriminalpolizei vertreten konnten, sondern nur als Behördenvertreter der einzelnen deutschen Länder für deren Kriminalpolizeien erschienen und als Vertreter ihrer Länder der IKPK als Mitglieder angehörten.

Der Präsident des Sächsischen Landeskriminalpolizeiamtes, Dr. Palitzsch, erläuterte diese Situation wie folgt⁹⁾:

»Schon auf der 1. Internationalen Polizeilichen Konferenz 1923 in Wien mußte sich jeder verantwortungsbewußte Teilnehmer die Frage vorlegen, ob denn das von ihm vertretene Land über die Grundlagen und Einrichtungen verfügte, auf denen eine internationale Zusammenarbeit auf polizeilichem Gebiete zum Zwecke gemeinsamer Verbrechensbekämpfung aufgebaut werden mußte. Es war nicht schwer zu erkennen, daß das in Gesamtdeutschland bei der Verschiedenartigkeit und Zusammenhänglosigkeit der polizeilichen Organisationen in den einzelnen deutschen Ländern nicht der Fall war. Zwar war das Reichskriminalpolizeigesetz vom 21. 7. 1922 angenommen, aber es war noch nicht in Kraft getreten, und mit seiner baldigen Durchführung war nicht zu rechnen. Ihr standen einmal innerpolitische Gründe entgegen, die in der damaligen Zeit politischer Hochspannung die Länderregierungen besonders eifersüchtig darüber wachen ließen, daß ihre Polizeihöhe nicht beschnitten wurde. Sodann waren es auch finanzielle Gründe, welche das Reich zur Zurückhaltung veranlaßten.

Als wichtigste der im Anschluß an den Internationalen Polizeilichen Kongreß in Wien und die danach einsetzende sehr aktive Tätigkeit der IKPK der Lösung harrenden Fragen erscheinen folgende:

- a) Wie müssen wir uns in Deutschland zu den aufgestellten internationalen Forderungen verhalten?
- b) Wie steht es mit der zur Durchführung einer wirksamen Bekämpfung des schweren und internationalen Verbrechertums notwendigen kriminalpolizeilichen Organisation im Deutschen Reich und seinen Ländern?«

»Dieselben Erwägungen, die im Hinblick auf das internationale Verbrechen im September 1923 auf dem Wiener Internationalen Polizeilichen Kongreß zur Errichtung einer Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission geführt haben, mußten notwendigerweise in Deutschland dazu führen, zur Systematisierung und Vereinheitlichung des Kampfes gegen das in Deutschland tätige schwere und reisende Verbrechen eine Deutsche Kriminalpolizeiliche Kommission zu gründen, die sich aus Fachvertretern der deutschen Länder und Freien Staaten zusammensetzt und eine ständige Arbeitsgemeinschaft gewährleistet¹⁰⁾.«

Diese Erwägungen hatten Dr. Palitzsch veranlaßt, zu Beginn des Jahres 1925 einen Aufruf zur Vorbereitung einer Deutschen Polizeikonferenz zu erlassen, auf der folgende Probleme beraten werden sollten:

- Erkennungsdienstliche Länderzentralen (Neuschaffung von Zentralstellen, Geschäftsordnung, Verkehr untereinander, einheitliche Vorschriften betr. Daktyloskopierungszwang usw.)
- Kriminalistisches Nachrichtenwesen, Nachrichtenverbindung der Länder
- Toten- und Vermisstenzentralen
- Einheitliche Regelung des Fremdenmeldewesens, des Fahndungswesens (Errichtung und Austausch von Fahndungsblättern)
- Verwendung einheitlicher Vordrucke (z. B. für Personenbeschreibung)
- Bekämpfung von Taschendiebstählen (Eisenbahnüberwachung)
- Bekämpfung der Zigeuner
- Kriminalpolizeiliche Tätigkeit anderer Behörden (Post, Eisenbahn).

⁹⁾ Palitzsch, Die DKK, in »Die Polizei« 1950 S. 162

¹⁰⁾ »Die Gründung der Deutschen Kriminalpolizeilichen Kommission und die Ergebnisse ihrer bisherigen Tätigkeit im Rahmen der Bekämpfung des internationalen und interlokalen Verbrechertums«, Referat von Dr. Palitzsch auf der Internationalen Polizeilichen Konferenz Berlin 1926, in der IPK Bln. 1926, Selbstverlag der IKPK, Wien S. 100 ff

Die für Juni 1925 in Karlsruhe vorgesehene Internationale polizeitechnische Ausstellung erschien Dr. Palitzsch geeignet, in eine Besprechung seiner Anregungen, die inzwischen in allen Fachkreisen Zustimmung gefunden hatten, einzutreten. So übernahm es schließlich die Badische Regierung, für den 22. bis 24. 6. 1925 zu einer Deutschen Polizeifachkonferenz nach Karlsruhe einzuladen. Man folgte hier der Anregung Dr. Palitzschs, eine enge Zusammenarbeit der deutschen Länder, als den Trägern der Polizeihöheit und Inhabern der Polizeieuxekutive, herbeizuführen und die

Deutsche Kriminalpolizeiliche Kommission (DKK)

als Arbeitsgemeinschaft der deutschen Kriminalpolizeifachleute ins Leben zu rufen.

Aufgabe der DKK war »die Abgabe von Gutachten an die Landesregierungen über Schaffung und Ausgestaltung solcher Einrichtungen und Maßnahmen, die zum erfolgreichen Kampfe gegen das Verbrechen geeignet sind. Die Regierungen der deutschen Länder hatten einen Ausschuß bestellt, welcher die von der DKK unterbreiteten Vorschläge überprüfte und verarbeitete, worauf die betreffenden Regierungen dieselben gegebenenfalls in Form eines Gesetzentwurfes oder einer Verwaltungsanordnung des Ministeriums bekanntgaben.«

Dieser »Länderausschuß« aus Vertretern der größeren deutschen Länderregierungen hatte die Vorschläge durchzubearbeiten und nach notwendig erachteten Änderungen und Zusätzen den Regierungen zur Annahme zu empfehlen, die dann ihren Niederschlag in gleichartigen Verwaltungsanordnungen fanden. Vorsitzender dieses Länderausschusses war der Ministerialdirigent im preußischen MdI, Geh. Reg.-Rat Dr. Wilhelm Graeser, der sich besondere Verdienste beim Ausbau der DKK erworben und dadurch auch die umfassende deutsche kriminalpolizeiliche Organisation mitgeschaffen hat. An verdienstvollen Förderern des DKK-Gedankens sind außer Dr. Palitzsch zu nennen: Kläiber, Stuttgart, Dr. Hagemann, Berlin, Dr. Böhme, Dresden.

Die DKK war eine Verlegenheitslösung und ein Ersatz für die fehlende deutsche Einheit auf polizeilichem Gebiete. Nach dem Vorbild des Völkerbundes (und der IKPK) wurden Empfehlungen gegeben, die jedes Land entgegennahm, aber nur so durchführte, wie es

- ohne große Änderung des bisherigen Zustandes,
- mit geringsten Mitteln und
- vor allem ohne Prestigeverlust und ohne Aufgabe von Polizeihöhereiten möglich war.

Trotzdem hat die DKK beachtenswerte und aus der Geschichte des Aufbaus der Landeskriminalpolizei nicht wegzudenkende Erfolge erzielt, so die fast völlige Gleichrichtung auf den wichtigsten kriminalpolizeilichen Gebieten, insbesondere bei der Schaffung eines einheitlichen kriminalpolizeilichen Nachrichten- (Melde-), Fahndungs- und Erkennungsdienstes usw., wenn auch die Länderinteressen bei der Bildung von Zentralstellen berücksichtigt werden mußten. So beanspruchten und erhielten z. B. Dresden die Zentralstelle für die Ermittlung Vermißter und Feststellung unbekannter Toter, München die Zentralstelle zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens und Berlin die Zentralstellen zur Bekämpfung des Falschgeldes, der reisenden Taschen-, D-Zug- und Bankschalterdiebe, des Mädchenhandels und der unzüchtigen Bilder, Schriften und Inserate sowie die Fingerabdruckzentrale. Erst im Zuge der Änderung der politischen Verhältnisse nach 1933 wurde die DKK gegenstandslos.

* * *

Mit der Einrichtung von Landeskriminalpolizeien, die ab 1925 einsetzte (in Preußen z. B. am 1. 6. 1925), waren

- an die Stelle des zusammenhanglosen Nebeneinanderarbeitens der verschiedenen örtlichen Polizeibehörden endlich ein systematisches landeskriminalpolizeiliches Zusammenwirken zur Bekämpfung des Berufs- und Gewohnheitsverbrechers getreten und dafür gesorgt worden, daß diese Bekämpfung sich nicht lediglich auf die sachlich und personell gut ausgerüsteten Großstadtpolizeien, sondern auch auf Kleinstädte und das Land erstreckte;
- in den neu errichteten Landeskriminalpolizeiamtern nunmehr zentrale Kriminalpolizeistellen geschaffen worden, welche
 - die einlaufenden Nachrichten auswerteten und
 - auf eine einheitliche sachgemäße Arbeit der einzelnen Kriminalpolizeien steuernd und koordinierend einwirken konnten.

Die verwaltungsrechtlich und -technisch nicht leichte Lösung der Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit war auf der Linie gefunden worden, daß die Landeskriminalpolizei in ortspolizeilichen Angelegenheiten keine, in landespolizeilichen Angelegenheiten eine konkurrierende Zuständigkeit erhielt.

Die Errichtung der Landeskriminalpolizeien gab einen kräftigen Impuls zum Ausbau des kriminalpolizeilichen Meldedienstes und des erkennungsdienstlichen Karteiwesens sowie zur sonstigen Verbesserung der Verfolgungsmethoden und zu ihrer Anpassung an die Bewegung und die Erscheinungsformen der Kriminalität, weiterhin zum Ausbau der naturwissenschaftlichen Kriminaltechnik, zur Fortentwicklung des Fahndungswesens und seiner Hilfsmittel u. a. m.

Damit eröffneten sich ganz neue Möglichkeiten der Verbrechensaufklärung, welche weit über den »ersten Angriff« hinausgingen und aufgrund der unbestreitbar großen Erfolge die kriminalpolizeiliche Ermittlungstätigkeit immer selbständiger werden ließen.

* *
*

Eine besondere Entwicklungsstufe des polizeilichen Kriminaldienstes bedeutete die Heranbildung von Spezialisten für die Verfolgung der verschiedenen Verbrechenarten und die Spezialisierung der kriminalpolizeilichen Dienststellen.

Vier Phasen des Ermittlungsverlaufs bildeten sich — wie nachfolgende schematische Darstellung erkennen läßt — heraus:

1. Erforschung der Straftat
 - a) Aufklärung des Sachverhalts und Tatherganges (Was? Wo? Wann? Wie? Womit?)
 - b) Erforschung der Hintergründe (Warum?)
 - c) Ermittlung des unbekanntes Täters (Wer?)
2. Der bekannte Täter
 - a) Fahndung, Ergreifung
 - b) Überführung
 - c) Weitere Behandlung
3. Abschluß des Ermittlungsvorganges
4. Abgabe an die Strafjustiz.

Die Erfahrung lehrte ferner, daß jede Deliktsart ihre eigene Art von Ermittlungsarbeit erfordert,

- weil es Sachverhalte gibt, die wegen Gefahr im Verzuge ein sofortiges Einschreiten notwendig machen (z. B. bei der Todes-, Brand-, Katastrophen-, Verkehrsunfall-Ermittlung), und solche Sachverhalte, deren Aufklärung einer sorgfältigen Vorbereitung zur Beschaffung des Hintergrundmaterials bedarf (z. B. bei Wirtschaftsdelikten, Korruption);
- weil der Tatort für die Aufklärung
 - entscheidend sein kann (z. B. bei Mord, Brand, Sabotage, Raub, Einbruch, Verkehrsunfällen),
 - oder aber nur eine untergeordnete oder überhaupt keine Bedeutung zu haben braucht (z. B. meist bei Wirtschaftsdelikten).

Beim Ermittlungsverlauf ergeben sich Abwandlungen,

- je nachdem, ob der Täter noch unbekannt ist und erst ermittelt werden muß oder zwar bekannt ist, aber der Aufenthalt unbekannt oder der Aufenthalt bekannt und eine Festnahme erforderlich oder aber nicht zweckmäßig oder nicht erforderlich ist;
- wenn die progressive Ermittlungsarbeit zunächst ergebnislos bleibt, dafür aber retrograd zur Aufklärung führt; z. B. durch spätere Hinweise aus der Bevölkerung, Denunziationen, verdächtiges Verhalten des Täters usw., Aufgreifen von Parallelsuren im Zuge der Verfolgung anderer Fälle, z. B. Auffinden von Beweisstücken für andere strafbare Handlungen bei Durchsuchungen (vgl. § 108 StPO), Generalgeständnisse des Täters usw., Ergreifung eines Täters oder Teilnehmers bei einer anderen Tat und Gesamtaufrollung der übrigen Fälle, Auswertung von Aufzeichnungen eines Täters (»registrierenden Verbrechers«) über seine Taten, Opfer usw., Überholung eines Hehlernestes, eines gewerbsmäßigen Abtreibers, eines Schwarzgroßhändlers o. ä. und Rückwärtsverfolgung der Deliktskette, zufällige Ereignisse.

Den heutigen Stand der polizeilichen Verbrechensverfolgung möge nachfolgende Tafel zeigen¹¹⁾:

POLIZEILICHE VERBRECHENSVERFOLGUNG

Die Erforschung der Straftat

I. Vorbereitung der Inangriffnahme

- sofern nicht Gefahr im Verzuge vorliegt —
 Prüfung der NOTWENDIGKEIT, RECHTMÄSSIGKEIT
 und ZWECKMÄSSIGKEIT des Einschreitens
 A. Herbeiziehung und Ausbau des vorhandenen
 HINTERGRUNDMATERIALS
 B. ERKUNDEN (= Selbstbeschaffung von Nachrichten)
 und BEOBACHTEN
 C. Gesamtplanung vor Inangriffnahme: ANGRIFFS-
 PLAN

II. Benachrichtigungen

innerhalb der eigenen Behörde. Benachrichtigung der
 Staatsanwaltschaft, Meldung an die vorgesetzte Be-
 hörde u. a.

III. Kriminalistisches Arbeiten am Tatort

- A. ERSTE MASSNAHMEN und Feststellungen
 1. ABSPERRUNG (Sicherung) DES TATORTES
 2. ERKUNDUNG DES SACHVERHALTS
 3. SICHERUNG VON ZEUGEN
 4. VERFOLGUNG AUF DEM FUSS
 B. DIE Aufnahme und Festlegung des TATORT-
 BEFUNDES
 1. INAUGENSCHNITTNAHME
 2. LICHTBILDAUFNAHME UND TATORTZEICH-
 NUNG
 3. SPURENSUCHE UND -SICHERUNG
 4. VERNEHMUNG VON TATORT- UND TAT-
 ZEUGEN
 5. Feststellungen über die PERSONLICHKEIT DES
 GESCHÄDIGTEN (Opfers)
 6. NIEDERSCHRIFT DES TATORTBEFUNDES
 7. TATORTFREIGABE nach Abschluß der Ermitt-
 lungen

IV. Spurenuntersuchung

V. Auswertung der bisherigen Erhebungen

- A. SICHTUNG UND ZUSAMMENSTELLUNG
 B. GEDANKLICHE VERKNÖPFUNG der gewonnenen
 Tatsachen und Erkenntnisse

Die „7 Goldenen W“ des Kriminalisten

WO? WAS? WANN? WIE?
WOMIT? WARUM? WER?

- C. KRIMINALTAKTISCHE AUSWERTUNG DES ERGEB-
 NISSES DER SPURENUNTERSUCHUNG.
 D. ENTSCHESSFASSUNG für die weitere Ermittlungs-
 arbeit

VI. Zeugen

Planmäßige Erfassung, Sicherung, Vernehmung nach
 kriminaltaktischen und kriminalpsychologischen Grund-
 sätzen

VII. Kriminalpolizeilicher Meldedienst und Ver- gleichsarbeit in den Karteien des Erkennungs- dienstes

- A. Ermittlung von Tatzusammenhängen mit anderen
 UNAUFGEKLÄRTEN STRAFTATEN
 B. Feststellung, welche BEKANNTEN TÄTER der Tat
 zugeordnet werden können

VIII. Ausschreibung der Tat

je nach dem AKTIONSRADIUS im örtlichen, bezirk-
 lichen, im Landeskriminalblatt (LKBl.), im Bundes-
 kriminalblatt (BKBl.), im Fachorgan der IKPO.

IX. Aufruf an die Öffentlichkeit

- A. Ersuchen um MITAUFKLÄRUNG UND MITFAHN-
 DUNG
 B. BERUHIGUNG DER BEVÖLKERUNG

X. Durchsuchungen, Beschlagnahmen

XI. Weiterer Ausbau der Ermittlungen

Weitere Fahndung, wenn die Aufklärung nicht im
 ersten Zuge gelingt
 Retrograde Ermittlung

Der bekannte Täter

I. Fahndung nach dem bekannten Täter, Ergreifung

II. Vernehmung, Überführung

III. Weitere Behandlung

- A. des TÄTERS,
 1. ERKENNUNGSDIENSTLICHE BEHANDLUNG
 2. PERSONENFESTSTELLUNG

3. KARTEIVERGLEICHSARBEIT IM ERKENNUNGS-
 DIENST

4. Weitere Ausschreibung
 KRIMINALPOLIZEILICHER MELDEDIENST

5. PRÜFUNG einer WIEDERENTLASSUNG ODER
 VORFÜHRUNG vor den Richter

- B. der ERMITTLUNGEN,
 zur Untermauerung des bisherigen Ermittlungs-
 ergebnisses

Abschluß der Ermittlungen

I. Wertung der Täterpersönlichkeit

II. Abschlußbericht

- Sachverhalt, Ermittlungsverlauf und -ergebnis, Be-
 weisführung, Schlußvermerk
 — Graphische Darstellungen, Zeittafeln, Übersichts-
 tabellen usw.

III. Erledigungsnachrichten (Löschungen)

IV. Erfassung des Vorgangs in der polizeilichen Kriminalstatistik

V. Ordnung der Akten

HAUPTAKTEN (Ermittlungsakten, Asservatennachweis,
 Namensverzeichnis u. a.)
 BILDMAPPE mit Zeichnungen und Lichtbildern
 NEBENAKTEN (erledigte Nebenspuren, belanglose
 Nachrichten u. a.)

VI. Auswertung des Vorgangs

- für die POLIZEILICHE VORBEUGUNGSARBEIT
 — für die KRIMINALPOLIZEILICHE GRUNDLAGEN-
 FORSCHUNG

Abgabe des Vorgangs an die Strafsjustiz

¹¹⁾ Auszug aus Zirpins »Polizeiliche Verbrechensbekämpfung«: Anschauungstafel (II), Verlag Gersbach & Sohn GmbH., Braunschweig

Nachdem die Landeskriminalpolizei mit ihren Einrichtungen und Methoden der Staatsanwaltschaft uneinholbar vorausgeeilt und der polizeiliche Kriminaldienst im Rahmen der Verbrechenverfolgung ein nicht mehr zu übersehender Faktor geworden war, breitete sich auch in der Öffentlichkeit immer mehr die Meinung aus, daß die Kriminalpolizei Repräsentantin der Verbrechenverfolgung sei.

Aufklärungserfolge wurden durch die Presse der Kriminalpolizei zuerkannt, umgekehrt aber auch unaufgeklärte Straftaten der Kriminalpolizei angelastet.

Es war daher unausbleiblich, daß man das Problem einer etwaigen Konkurrenz zwischen Strafjustiz und Polizei zu erörtern begann¹²⁾.

Erwägungen dieser Art waren schon früher angestellt worden. So schrieb bereits 1912 Polizeipräsident Dr. Roscher, Hamburg¹³⁾:

»Wenn neuerdings, wie z. B. 1908 von der deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, Stimmung für unmittelbaren Anschluß der Kriminalpolizei an die Staatsanwaltschaft gemacht wird, so verrät das eine Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse und Bedürfnisse. Abgesehen davon, daß die Zahl der Staatsanwälte außerordentlich vermehrt werden müßte, ohne daß sie auch dann wegen der Gerichtssitzungen stets verfügbar wären, würde die Einheitlichkeit der Leitung und Behandlung verlorengehen, ferner die Praxis des langjährigen Kriminalisten, den die im Amte häufig wechselnden Staatsanwälte nicht ersetzen können, fehlen und schließlich die Hilfsmittel, welche der Polizei auf dem Gebiete der Sicherheits-, Sitten-, Verkehrs-, Melde-, Fremden-, Gewerbepolizei zur Verfügung stehen, bei weitem nicht in dem Maße nutzbar gemacht werden wie jetzt. Die Vorschrift des § 159 StPO, daß die Staatsanwaltschaft Ermittlungen selbst vornehmen kann, sichert der Staatsanwaltschaft ihre Stellung und ihren Einfluß auf den Gang der Ermittlungen genügend und beschwert sie nicht mit Aufgaben, die sie nur belästigen und von ihrer eigentlichen Tätigkeit abziehen würden.«

Im wesentlichen wurden zwei Gesichtspunkte erörtert. Danach sollte der

Schwerpunkt der kriminalpolizeilichen Tätigkeit bei der Sachverhaltsfeststellung (also bei der Verbrechenaufklärung, einschließlich Ergreifung und Überführung des Täters) und der

Schwerpunkt der strafjustizlichen Arbeit bei der Gesetzesanwendung, d. h. bei der Staatsanwaltschaft in der rechtlichen Wertung des festgestellten Sachverhaltes vom Standpunkt des staatlichen Strafanspruchs, also beim Anklagemonopol, liegen.

Die maßgebende Leitung des einzelnen Straffalles sollte bei der Staatsanwaltschaft (als »Herrin des Verfahrens« und als Mittlerin zwischen Polizei und Gericht) bleiben.

Die Taktik des Vorgehens bei den Ermittlungen konnte aber in weitgehendem Maße der Polizei überlassen werden, die wegen ihrer kriminalistischen Fachkenntnisse, Erfahrungen und Einrichtungen gegenüber der Staatsanwaltschaft (mit ihrem wechselnden Beamtenkörper und dessen völlig anderer Ausbildung) ganz andere Möglichkeiten hatte. Damit war zwar keine Aufgabenabgrenzung oder gar eine Teillösung gefunden, wohl aber ein Weg zu einer reibungslosen und fruchtbaren Zusammenarbeit aufgezeigt, wie sie sich später, unbeschadet des § 152 GVG, auf tatsächlicher Basis auch wirklich entwickelt hat.

»Es gibt keine denkbare Möglichkeit einer ausschließlich die eine oder die andere Behörde bevorzugen den Regelung — von der radikalen Forderung, die Kriminalpolizei der Justizverwaltung zu unterstellen, bis zu der entgegengesetzten, ebenso radikalen, eines Aufgehens der Staatsanwaltschaft in der Kriminalpolizei —, die nicht, meist nach der jeweiligen persönlichen Zugehörigkeit des Autors zur Justiz oder zur Verwaltung, entwickelt und mit guten Gründen belegt und von der Gegenseite nicht mit ebensoguten Gründen widerlegt worden ist. Es verlohnt nicht dabei zu verweilen, da Neues nicht mehr hinzugefügt werden kann. Weder mit einer noch so erfindungsreichen Auslegung des geltenden Gesetzestextes ist hier weiterzukommen, noch mit dem Ausspinnen von weltanschaulich oder politisch beeinflussten Wunschträumen, deren Verwirklichung als Rechtsreform empfohlen wird. Das Problem muß eben in anderer Weise angefaßt werden¹⁴⁾.«

Formell war weiterhin zu berücksichtigen, daß hier zwei Institutionen einander gegenübergestellt wurden, von denen die eine reichsgesetzlich verankert ist (Strafgerichte und Staatsanwaltschaft im Gerichtsverfassungsgesetz und in der Strafprozeßordnung von 1877), während die andere (die Polizei, insonderheit die Kriminalpolizei) — ebenso wie die vorwiegend kriminalistisch tätig werdende Gendarmerie und Gemeindepolizei — in den meisten deutschen Ländern lediglich auf landesrechtlichen Verwaltungsanordnungen, bestenfalls, wie in Sachsen und Württemberg, wenigstens teilweise auf Landesgesetzen beruhte.

¹²⁾ Vgl. Hagemann »Was wird aus der deutschen Kriminalpolizei?«, Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Hamburg 1948 S. 25 ff und »Kriminalpolizei« im Handwörterbuch der Kriminologie, Berlin 1933 S. 896 ff

¹³⁾ Roscher, Großstadtpolizei, Meissners Verlag, Hamburg 1912 S. 160

¹⁴⁾ Hagemann, a. a. O. S. 25

Übrigens war es wieder ein Verdienst der sächsischen Landeskriminalpolizei, auf diese Tatsache erstmalig hingewiesen und die Entwicklung sowohl fachliterarisch¹⁵⁾ als auch praktisch mit aller Entschiedenheit vertreten und gefördert zu haben.

Ansätze zu diesem Gedanken finden sich bezeichnenderweise bereits im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 §§ 12 bis 14 II 17, wonach

»bei einem jeden Vorfalle, wodurch die unter besonderer Obsorge der Polizei stehende öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört werden, die Polizeigerichtsbarkeit das Recht des ersten Angriffes und die vorläufige Untersuchung hatte«.

Die Konsequenz, daß eine polizeiliche Lage mit den Machtmitteln der Polizei beherrscht werden muß, wagte man eigenartigerweise 125 Jahre später nicht zu ziehen; das blieb einer noch späteren Zeit vorbehalten. Wohl aber verhalf die Erkenntnis von dem polizeilichen Charakter der Verbrechenverfolgung zwangsläufig dem Gedanken zum Durchbruch, daß die bloße Mitwirkung bei der Strafverfolgung durch Überlieferung des Verbrechens an die Strafjustiz zur Sühne des begangenen schuldhaften Unrechts nicht mehr das allein Entscheidende sein konnte, sondern daß sich mit folgenden

drei weiteren polizeilichen Aufgaben

der Schritt von der Verbrechenverfolgung zur umfassenden Verbrechensbekämpfung vollzog:

1. Man hatte schon lange erkannt, daß gewisse »Lagen« durch strafrechtliche Behandlung allein nicht zu beseitigen sind, sondern daß sich aus ihnen zusätzliche

polizeiliche Problemstellungen

ergeben.

Beispiele:

- Bei Bränden muß die polizeiliche Aufklärung nicht nur nach der Richtung betrieben werden, ob ein fahrlässiger oder vorsätzlicher Täter zu verfolgen ist; vielmehr ist die Erforschung der Brandursachen mit dem Ziel ihrer künftigen Verhinderung, auch wenn keine strafbare Handlung vorliegt, polizeilich nicht minder wichtig: aus der »Brandstiftungsbekämpfung«, welche die Polizei und Strafjustiz gleichmäßig anging, entwickelte sich die polizeiliche »Brandermittlung«.
- Ebenso stellt die Mordaufklärung nur noch einen Teil der sog. polizeilichen »Todesermittlung« dar. Diese umfaßt nämlich auch die typisch polizeiliche Aufgabe der Forschung nach Vermissten und der Identifizierung unbekannter Toter (eine Aufgabe der Kriminalpolizei, die in der Zeit der Bombenangriffe ganz besondere Bedeutung gewonnen hatte), sowie das Selbstmordproblem u. v. a. m.
- Auf dem Gebiete der Gefährdung der Allgemeinheit durch sexuell Entartete (Triebverbrecher) und dem Gebiete »Polizei und Sitte« wäre mit einer bloßen Verfolgung von Sittlichkeitsdelikten ebenfalls nicht viel getan, gehören doch zu diesen Gebieten die polizeilichen Probleme der Behandlung der Prostitution, der Bordellfrage, der Bekämpfung von Schmutz und Schund (weit über das Maß der strafrechtlichen Vorschriften hinaus) und die Erfassung auch der Sonderfälle menschlichen Trieb-lebens, die strafrechtlich meist gar nicht zu fassen sind.
- Eine ernste polizeiliche Lage stellt die Jugendkriminalität dar, zumal wenn sie Kinder betrifft, die noch keiner strafrechtlichen Beurteilung unterfallen. Die Polizei ist hier mit eigenen Einrichtungen, wie der weiblichen Kriminalpolizei und seit dem zweiten Weltkriege auch mit männlichen Jugendsachbearbeitern, auf den Plan getreten, um gemeinsam mit den zuständigen Stellen (der Strafjustiz, Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern, mit Vormundschaftsrichtern, Jugendämtern und anderen Institutionen) regelnd einzugreifen. Die Jugend weiterhin durch vorbeugende Maßnahmen zu schützen und ihr, soweit sie in der Öffentlichkeit gefährdet wird oder soweit ihr in der Öffentlich-

¹⁵⁾ Vgl. insbesondere Dr. Böhme in vielen bemerkenswerten und teilweise grundlegenden Abhandlungen der zwanziger Jahre in den »Kriminalistischen Monatsheften« und in der »Kriminalistik«

keit eine Verwahrlosung droht, den notwendigen erzieherischen Halt zu geben, war Sinn der Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 10. 6. 1943 (RGBl. I S. 349), die später durch das Gesetz vom 4. 12. 1951 zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (BGBl. I S. 936) abgelöst worden ist.

- Ein weiteres Beispiel ist die Bekämpfung der Rauschgiftdelikte, die der Polizei auch wieder eine Doppelaufgabe stellt, nämlich:
 - insofern, als der einzelne Täter zur Strecke gebracht und der Bestrafung zugeführt werden muß (hier berühren sich engstens die polizeiliche und die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit),
 - insofern, als die Einzelfälle von der Polizei als Symptome für die Gesamterscheinung des Rauschgiftunwesens registriert und behandelt werden, um so den Kreisen von Rauschgiftsüchtigen, -produzenten, -verbreitern, -rezeptfälschern usw. wirksam entgegenzutreten
und
von der höheren Warte der Grundsatzfragenstellung das Gesamtproblem zu erkennen und an der Beseitigung von Verbrechensursachen mitzuwirken.
 - Genannt seien auch die vielen komplexen Erscheinungen wie Hochstapelei, Wirtschaftsdelikte, die das Reichsstrafgesetzbuch nicht kennt und denen mit einer Strafverfolgung von Einzelverletzungen nicht beizukommen ist, die vielmehr eine regelrechte Bekämpfung auf breiterer repressiver und präventiver Grundlage erfordern.
 - Ähnlich ist es mit den Massenerscheinungen, d. h. mit den Sachverhalten, die durch gleichzeitiges massiertes Auftreten an verschiedenen Orten (vgl. die in allen Landesteilen durch Schrotthehler inszenierten Diebstähle von Überlandkabeln, Ackerwalzen, ferner die organisierten Banden für Autodiebstähle, -ausschlachtung und -weiterverkauf oder für Überfälle auf ländliche Spar- und Darlehenskassen oder für Groß- und Kleinvielhiebsteihle u. v. a. m.) eine Inangriffnahme auf genereller Basis erfordern, und den
 - Zeiterscheinungen, die an sich nicht unbedingt strafbedrohte Verhaltensweisen, wohl aber offensichtliche Gemeinwidrigkeiten darstellen und daher eine polizei-kriminalistische Durchforschung zur kriminalpolitischen Stellungnahme herausfordern (vgl. Ansätze zu einer organisierten Unterwelt).
2. Die Beherrschung der polizeilichen Lage schließt auch die Wiederherstellung der durch das Verbrechen gestörten öffentlichen Ordnung ein.

Vor allem muß die Bevölkerung beruhigt werden,

- sei es durch Intensität und Schnelligkeit kriminalpolizeilichen Handelns, insbesondere bei der Verbrechensaufklärung,
- sei es durch Aufklärung der Bevölkerung über den Sachverhalt und seine Ursachen zur Verhütung von Massenpsychosen sowie über die Mitarbeit bei der kriminalpolizeilichen Ermittlungstätigkeit und die notwendigen Selbstschutzmaßnahmen zur Verhütung künftiger gleicher Straftaten.

Auch gehört es zur Aufgabe der Polizei, bei Eigentumsdelikten zur Wiedergutmachung des finanziellen Schadens durch Auffindung der gestohlenen Werte bzw. Identifizierung beschlagnahmter Werte und Wiederezustellung an den Eigentümer beitragen zu helfen.

3. Der Grundsatz, der in der medizinischen Wissenschaft und Praxis schon seit altersher gilt, daß

Vorbeugung mehr wert ist als Heilen,

wurde bei der Kriminalpolizei immer mehr zur Grundlage des Handelns.

Der damaligen Rechtslage entsprechend durfte die kriminalpolizeiliche Vorbeugung aber auf keinen Fall in die Rechtssphäre des einzelnen eingreifen. Sie konnte sich also nur auf folgende (immerhin schon beachtliche) Maßnahmen erstrecken:

- auf die unmittelbare Verhütung der Ausführung eines Verbrechens,
- auf die Mitwirkung bei der Verbrechensvorbeugung durch Verringerung der tatauslösenden Umweltreize.

Beispiele:

Mitwirkung bei der Vorbeugung im Rechts- und Wirtschaftsleben
(insbesondere gegen Fälschung, Betrug, Diebstahl, Gewalttaten),

Formvorschriften, Urkundensicherungen usw.

Gelegenheits- und Anreizbeseitigung
allgemeine Aufklärung und Belehrung,

Warnung vor auftretenden Spezialverbrechern,
technische Sicherungen,

Einrichtung von Beratungsstellen gegen Diebstahl, Betrug usw., Objektschutz (gegen Sabotage und Geheimnisverrat), Personenbegleitschutz (z. B. hochgestellter in- und ausländischer Persönlichkeiten) und dergleichen mehr.

- Beobachtung der Vorgänge des täglichen Lebens, Erfassung und Auswertung aller Erscheinungen, die voraussichtlich polizeilich irgendwie bedeutsam werden können, insbesondere Erfassung aller einschlägigen Zeit- und Gesamterscheinungen, die eine kriminalpolitische Stellungnahme erfordern.
- Beseitigung der bei den Ermittlungen erkannten konkreten Verbrechensursachen durch Zusammenarbeit mit den für die Abstellung der Mißstände, Fehlerquellen usw. zuständigen Stellen (Beispiel: bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität, Jugendverwahrlosung und Jugendgefährdung Hinweise an die mit der Jugendbetreuung befaßten Stellen).
- Vorbeugungsmaßnahmen gegen bestimmte Personen: die sog. »formlose Überwachung«, d. h. die Überwachung ohne einschneidende Eingriffe in die Rechtssphäre des Betroffenen: (meist sogar unsichtbare) Beobachtung des Lebenswandels und Umgangs, Einziehung von Erkundigungen, Karteiarbeit, Erfassung des Zu- und Fortzuges, Erfassung der Zu- und Abgänge aus Haftanstalten usw.
- Gefühlhalten mit dem bodenständigen Verbrechertum,
Kenntnis der Verbrecherkreise, ihrer Gepflogenheiten, Zusammenkünfte, Schlupfwinkel usw. als wesentliche Aufgabe des Personen- und Sachfahndungsdienstes in Verbindung mit den Karteien des Erkennungsdienstes und des kriminalpolizeilichen Meldedienstes, vor allem mit der kriminalpolizeilichen Personenakten-sammlung (die eine viel intensivere Wirkung als das Strafregister ausübt), Erforschung von Möglichkeiten zum Untertauchen von Personen und illegalem Gut usw.
Einengung der Möglichkeiten des Untertauchens von Personen, Abdrängung besonders der interlokalen Verbrecher, Zerschlagung von Ansätzen einer organisierten Unterwelt, Unterbindung der Möglichkeiten des Untertauchens (insbesondere zur Lagerung und zum Absatz) illegalen Gutes. Beseitigung von Ansätzen zu organisierten Schiebungen und damit indirekt auch zur Bekämpfung der strafbaren Vortaten (Diebstahl, Einbruch usw.).
- Streifendienst und Razzien, gerichtet auf:
bestimmte Personengruppen, wie Taschendiebe, Dirnen usw.,
bestimmte Objekte, wie Hotels, Bahnhöfe usw.,
Überholung bestimmter Gewerbezweige, wie Pfandleihen, Altwaren-, Altmetallhändler usw.

Den heutigen Stand der polizeilichen Verbrechensvorbeugung möge nachfolgende Tafel zeigen¹⁹⁾:

POLIZEILICHE VERBRECHENSVORBEUGUNG

LEITGEDANKE: VORBEUGEN IST BESSER ALS HEILEN

I. Beseitigung von verbrechenauslösenden Umweltlagen

A. GELEGENHEITS- u. ANREIZBESEITIGUNG Allgemeine Aufklärung und Belehrung der Öffentlichkeit

durch polizeiliche Beratungsstellen, Polizeiveranstaltungen, Presse, Rundfunk, Vorspannfilme usw. über

1. MÖGLICHKEITEN, GELEGENHEITEN UND ARTEN KRIMINELLER ANGRIFFE
z. B. über Bauernfängerei und andere Schwindereien, Taschendiebstahltricks, Gefährdung durch Einbruch, Brand usw.
2. SELBSTSCHUTZMÖGLICHKEITEN
 - a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen Einbruch, Unterschlagung, Diebstähle, Überfälle, Beirgereien, Feuer usw.
 - b) Verteidigungswaffen, technische Sicherungen von Gebäuden, Räumen, Gegenständen wie Kfz., Urkunden usw.

B. POLIZEISPEZIFISCHE SICHERUNGSMASSNAHMEN

1. FÜHLUNGHALTEN MIT DEM BODENSTÄNDIGEN VERBRECHERTUM
2. STREIFENDIENST, lfd. KONTROLLEN
3. OBJEKTSCHUTZ
 - a) Bewachung besonders gefährdeter Örtlichkeiten gegen Einbruch, Brand usw. und Begleitung von wichtigen Transporten gegen Raub, Überfälle usw.
 - b) Objektschutz in Betrieben gegen Sabotage und Geheimnisverrat
4. PERSONENBEGLEITSCHUTZ
z. B. zum Schutz hochgestellter in- und ausländischer Persönlichkeiten
5. ZUSAMMENARBEIT MIT ALLEN STELLEN, die für die Abstellung von Verbrechen ermöglichenden oder anreizenden Mißständen und Fehlerquellen zuständig sind

II. Unmittelbare Einwirkungen auf Störungsfaktoren

A. EINENGUNG DER MÖGLICHKEITEN DES UNTERTAUCHENS

1. von PERSONEN, z. B. Spezialstreifen, Fremdenkontrolle
2. von ILLEGALEM GUT, dessen Lagerung und Absatz, z. B. durch lfd. Kontrolle von Altwaren- und Altmittelhändlern, Pfandleihern, Auswertung von Zeitungsinserten usw. als wesentliche Aufgabe des PERSONEN- u. SACHFAHNDUNGSDIENSTES

B. UBERWACHUNG VON PERSONEN

z. B. bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität und -verwahrlosung, der kriminellen Landfahrer, der unerwünschten Ausländer, des Prostitutionsunwesens, der Berufs- und Gewohnheitsverbrecher

1. LOSE UBERWACHUNG
d. h. ohne einschneidende Eingriffe in die Rechtssphäre des Betroffenen (bloße Erfassung des Zu- und Fortzuges, Karteiarbeit, Observationen usw.)
2. PLANMÄSSIGE UBERWACHUNG
mit Erteilung von Auflagen (Geboten und Verböten), Polizeiaufsicht

C. VORBEUGENDE EINGRIFFE ZUR HINDERUNG UND AUSSCHALTUNG BESTIMMTER STÖRUNGSFAKTOREN

1. PERSONEN,
z. B. Warnung vor auftauchenden Spezialistenverbrechern, Zerschlagung von Ansätzen einer organisierten Unterwelt, Abschiebung lästiger Ausländer, Jugendschutzmaßnahmen usw.
2. UMSTÄNDE
Abriegelung, Absperrung, Sicherstellung usw.
z. B. zur Beseitigung von Ansätzen zu organisierten Schiebungen und damit zur indirekten Bekämpfung der entsprechenden Vortaten (Diebstahl, Einbruch, Betrug usw.)

D. UNMITTELBARE VERHÜTUNG DER AUSFÜHRUNG EINES GEPLANTEN VERBRECHENS

(meist in Verbindung mit nachfolgenden Repressivmaßnahmen): „PRÄVENTIV-REPRESSIVE TÄTIGKEIT“

E. SOG. REPRESSIV-PRÄVENTIVE VERBRECHENSBEKÄMPFUNG

LEITGEDANKE: „PRÄVENTION durch REPRESSION“
durch

1. SCHNELLIGKEIT, INTENSITÄT DER VERBRECHENSVERFOLGUNG UND SCHONUNGSLOSES DURCHGREIFEN ohne Rücksicht auf die Person, Stärkung des Glaubens der Öffentlichkeit an Recht, Rechtswahrung und Gerechtigkeit
SCHLEPPENDE VERBRECHENSVERFOLGUNG GEFÄHRDET
 - a) nicht nur die staatliche Ordnung
 - b) sondern auch die Möglichkeit der Ermittlungsführung und Wahrheitsfindung
 - c) und nicht zuletzt auch die Wahrung der Belange des Geschädigten und u. U. auch des Beschuldigten, der bez. der Entscheidung über Schuld oder Unschuld im Ungewissen hängt
2. UNSCHÄDLICHMACHUNG DES VERBRECHERS (und seiner Kreise)
3. AUFKLÄRUNG UND BERUHIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT, Verhinderung von Massenpsychosen
4. WIEDERBESCHAFFUNG VON ILLEGAL ABHANDENGEKOMMENEN WERTEN
5. Mitwirkung bei der Beseitigung von konkreten Ursachen der polizeilichen Gefahrenlage, die im Zuge der Ermittlungen erkannt werden konnten, in Zusammenarbeit mit den für die Abstellung der Mißstände zuständigen Stellen

III. Polizeiliche Kriminalpolitik

Mitwirkung der Lösung bei der durch die Erscheinungen der polizeilichen Gefahrenlage ausgelösten PROBLEME (GRUNDSATZFRAGEN)

Ziel: Verringerung kriminogener Umweltreize und Verhütung der Entwicklung krimineller Persönlichkeiten

A. ANREGUNGEN FÜR DIE KUNFTIGE GESTALTUNG DES RECHTS IM KAMPF GEGEN DAS VERBRECHEN

1. des STRAFRECHTS
Mitwirkung an der Gestaltung der STRAFRECHTSPOLITIK (KRIMINALPOLITIK i. e. S.)
2. des MATERIELLEN VERWALTUNGSRECHTS
z. B. Mitwirkung bei der Gestaltung von Vorschriften über die Behandlung von Landfahrern,

Ausländern oder über die Bekämpfung des Berufs- und Gewohnheitsverbrechertums, des Rauschgiftunwesens, der Prostituiertenauswüchse, des Spielunwesens, der Jugendverwahrlosung und -kriminalität usw.

3. der SONSTIGEN RECHTSGEBIETE
z. B. Anregungen für Formvorschriften und andere Sicherungsbestimmungen im Rechts- und Wirtschaftsleben

B. ANREGUNGEN auf den Gebieten der mittelbar ebenfalls verbrechenvorbeugend wirkenden WIRTSCHAFTSPOLITIK, SOZIALPOLITIK, i. w. S. SOZIALHYGIENE, HEILPADAGOGIK usw.

Leitgedanke: Gesunde Sozialpolitik ist die beste Kriminalpolitik

¹⁹⁾ Auszug aus Zirpins »Polizeiliche Verbrechensbekämpfung« Anschauungstafel (I), Verlag Gersbach & Sohn GmbH., Braunschweig

IV.

Die Weiterentwicklung von der Verbrechensbekämpfung zur Verbrecherbekämpfung

Die Weiterentwicklung nahm ihren Ausgang von der auch in der kriminologischen Forschung und Lehre vertretenen Auffassung, daß die verbrecherische Tat nur ein Symptom für die Gefährlichkeit des Täters darstellt und

nicht das Verbrechen, sondern der Verbrecher selbst

im Mittelpunkt steht, daß demgemäß also neben die Verbrechensbekämpfung eine durchgreifende Verbrecherbekämpfung treten mußte.

1. Schon lange vorher hatte man festgestellt,
 - a) daß sich der Verbrecher bewußt außerhalb der Gesetze stellt, die Strafverfolgung dagegen durch eben dieselben Gesetze eingeschränkt wird,
 - b) daß die Strafe bei einer Reihe von Menschen ihr Ziel nicht erreicht und es auch nie erreichen kann, weil sich bei diesen Personen der verbrecherische Wille nicht von der Furcht vor Strafe beeindrucken läßt; insbesondere ist dies bei den Berufs- und Gewohnheitsverbrechern sowie bei den aus entarteten sexuellen Trieben Handelnden der Fall. Hinzu kommen diejenigen Täter, die aus irgendwelchen sittlichen, religiösen oder anderen Beweggründen glauben, sich gegen das Gesetz stellen zu müssen (»Verbrecherwahn«).
 - c) daß es sinnlos war, abzuwarten, bis die Betroffenen die mit Sicherheit wieder zu erwartende tatbestandsmäßige Handlung begingen, um dann erst mit der Verfolgung einzusetzen und die gesetzlich vorgeschriebene Strafe als Sühne zu verhängen.

Mit den damaligen Rechtsgrundlagen war aber hiergegen wenig auszurichten, und man hatte sogar zulassen müssen, daß sich Vorbestrafte zu einem »Reichsverband der Vorbestraften« und in Großstädten Schwerverbrecher und andere antisoziale Elemente in »Unterwelt- oder Ringvereinen«, die als Sportklubs, Geselligkeits- oder Lotterievereine usw. getarnt waren, zur »Wahrung ihrer Interessen« zusammenfanden. Strafrechtlich war man über Planungen, wie man durch Einführung sichernder und bessernder Maßnahmen in das Strafrecht (vgl. die StGB-Entwürfe von 1925 und 1927) dem Verbrechen wirksam begegnen könne, nicht hinausgekommen.

2. Die Polizei hat aber der Gedanke an eine intensivere Bekämpfung des Berufs- und Gewohnheitsverbrechertums nicht ruhen lassen.

Eine der ersten und wichtigsten Anordnungen auf kriminalpolizeilichem Gebiete war die durch Verwaltungsverordnung des RMDI 1934 geschaffene und 1937 erneuerte Arbeitsgrundlage (RdErl. des RMDI vom 14. 12. 1937 und Richtlinien des RKP-Amtes vom 4. 4. 1938)²⁰⁾ für eine umfassende Erweiterung der kriminalpolizeilichen Verbrechensvorbeugung in Richtung einer unmittelbaren Einwirkung auf den Verbrecher. Sie sah zwei einschneidende Maßnahmen vor:

- a) die sog. planmäßige polizeiliche Überwachung.
Diese bestand in der unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere gegen Berufsverbrecher und gegen Gewohnheitsverbrecher angeordneten Erteilung von bestimmten Auflagen (Geboten und Verboten), deren Befolgung die Kriminalpolizei und die übrige Kriminaldienst versiehende Polizei scharf überwachte,
- b) die sog. polizeiliche Vorbeugungshaft.
Genügte die Überwachungsmaßnahmen nicht oder wurden die bei der Unterstellung unter die planmäßige polizeiliche Überwachung erteilten Auflagen böswillig übertreten oder die Überwachten straffällig, so konnte eine polizeiliche Vorbeugungshaft verhängt werden.

3. Fast zu gleicher Zeit führte die Strafjustiz die bereits in den Entwürfen von 1925 und 1927 vorgesehenen »sichernden und bessernden Maßnahmen« in das Strafrecht ein.

Man fragte sich damals, warum hier nicht Strafjustiz und Polizei einen gemeinsamen Weg zur Regelung dieser beiderseits als notwendig erkannten Sicherungsmaßnahmen besritten. Selbst wenn man berücksichtigt, daß die Voraussetzungen für die Verhängung einer polizei-

²⁰⁾ Die Rechtsgrundlage für diese im Verwaltungswege getroffenen Anordnungen, nämlich die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83), ist sehr bestritten.

lichen Vorbeugungshaft (die nicht mit der politischen Schutzhaft verwechselt werden darf) sehr streng waren, so muß doch hier ausdrücklich festgestellt werden, daß solche Freiheitsentziehungen nur durch richterliches Urteil ausgesprochen werden dürfen.

4. Das Besinnen auf das polizeiliche Interesse an der Bekämpfung des Verbrechens und des Verbrechers war inzwischen vollends zum Durchbruch gekommen. Es war daher nicht mehr das Ziel der Polizei, nur noch den Einzeltäter zu verfolgen, im Vordergrund stand jetzt die Bekämpfung des Verbrechertums durch totales Erkennen und Erfassen des Gegners in seiner Gesamtheit und durch seine Unschädlichmachung.

Aus den Tatzusammenhängen und den Lebensäußerungen des Verbrechertums zog die Kriminalpolizei praktische Folgerungen, um sie wieder gegen dieses Verbrechen in seiner Gesamtheit anzusetzen. Daraus ergab sich, daß die Kriminalpolizei ihr Hauptaugenmerk nicht der kleinen Kriminalität der Gelegenheits Täter, sondern vorzugsweise der latenten schweren Kriminalität zuwendete.

* *
*

Die Reichskriminalpolizei

1. Den ersten beiden Entwicklungsabschnitten der Reichskriminalpolizei, wie sie oben geschildert worden sind (Phase der Entwicklung der Landeskriminalpolizeiämter seit den zwanziger Jahren und Phase der einheitlichen Steuerung des Polizeiwesens im Reich durch das Reichsministerium des Innern seit 1934) folgte der Schlußabschnitt durch den Übergang der Polizeihohheit von den Ländern auf das Reich. Nach der Vereinigung des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern am 1. 5. 1934 wurde innerhalb desselben am 25. 10. 1934 eine besondere Polizeiabteilung geschaffen und damit das Reichs- und Preußische Ministerium des Innern auch Polizeiministerium des Reichs²¹⁾. Durch Erlaß vom 17. 6. 1936 (RGBl. I S. 487), der mit Gesetzeskraft erging, wurde »zur einheitlichen Zusammenfassung der polizeilichen Aufgaben im Reich« ein »Chef der deutschen Polizei im RMdI« eingesetzt und diesem zugleich die Leitung und Bearbeitung aller polizeilichen Angelegenheiten im Geschäftsbereich des RMdI übertragen. Ein Erlaß vom 26. 6. 1936 (RMBliV S. 947) gliederte die Polizei in die Ordnungspolizei und die Sicherheitspolizei. Dem Chef der Ordnungspolizei unterstanden die Schutzpolizei und die Gendarmerie, dem Chef der Sicherheitspolizei die Geheime Staatspolizei, die völlig selbständig gemacht wurde, und die Kriminalpolizei, die weiterhin in die Polizeiverwaltung eingegliedert blieb. Mit der Schaffung der zentralgeleiteten Vollzugspolizei des Reichs wurde die bisherige Zersplitterung des Polizeiwesens beseitigt.

Bis dahin hatte sich die Kriminalpolizei aus der ihr innewohnenden Lebenskraft heraus immer nur auf tatsächlicher Basis in einer in der Geschichte gewiß einmaligen Weise innerhalb des kurzen Zeitraums von knapp einem Vierteljahrhundert aus unselbständigen Teilen von landesrechtlichen Behördenkörpern zu einer Institution entwickelt, die sich der Achtung und des Ansehens aller bereits bestehenden Landes- und Reichsbehörden erfreute.

2. Die äußere (formelle) Weiterentwicklung der Polizei war zwar nur durch Machtpolitik bestimmt, die Reichskriminalpolizei hatte aber eine beachtliche innere (sachliche) Aufwärtsentwicklung zu verzeichnen.

Das war nur möglich gewesen, weil die Kriminalpolizei ihre Aufgabe stets rechtzeitig erkannt und aus dem Bewußtsein unabdingbarer Notwendigkeit heraus richtig angepackt und die Verbrechensbekämpfung in einer ihr eigenen Weise so gemeistert hat, daß ihr die Anerkennung nicht versagt bleiben konnte.

Die Neuordnung der Staatlichen Kriminalpolizei erfolgte durch Runderlaß vom 20. September 1936, der

- a) das Preußische Landeskriminalpolizeiamt mit der fachlichen Leitung der Kriminalpolizeien aller deutschen Länder beauftragte und

²¹⁾ Vgl. Matz »Der Weg der Deutschen Polizei«, DR 1936 S. 461 ff

- b) das Reichsgebiet (unter Zugrundelegung kriminalgeographischer Gesichtspunkte) anstelle der bisherigen Landeskriminal-(Polizei)-Ämter oder -Stellen in Kriminalpolizeileitstellen aufteilte, deren Bezirke sich jeweils aus mehreren Kriminalpolizeistellen zusammensetzten. Im Zuge der weiteren organisatorischen Entwicklung erhielt das Preußische Landeskriminalpolizeiamt durch Erlaß vom 16. Juli 1937 die Bezeichnung

Reichskriminalpolizeiamt (RKPA).

Mit dem Rechtscharakter einer oberen Reichsbehörde wurde das RKPA allen Reichskriminalbehörden, d. h. den Kriminalpolizei(leit)-Stellen und -Abteilungen sowie allen übrigen Dienststellen, welche Kriminaldienst versahen, also auch der Gendarmerie und der Gemeindefürsorgepolizei — einem Teil der Ordnungspolizei —, fachlich vorgesetzt.

Durch Erlaß vom 27. 9. 1939 wurde es Ministerialinstanz.

3. Die Aufgabe der Reichskriminalpolizei umfaßte
- a) die Bekämpfung der reisenden (interlokalen und internationalen) berufs- und gewohnheitsmäßigen Verbrecher und der Triebverbrecher durch
 - Zentralisierung des kriminalpolizeilichen Meldedienstes, des Fahndungs- und des Erkennungsdienstes.
 - Einrichtung von Reichszentralen (RZ) zur Bekämpfung spezieller Delikte (Nachrichtensammlung, Auswertung, Zentralkarteien, Eingriffsrecht), z. B.
 - RZ zur Bekämpfung von Kapitalverbrechen, der Homosexualität und Abtreibungen, von Rauschgiftvergehen, der reisenden und gewerbsmäßigen Betrüger und Fälscher, von Kunstwerkfälschungen, des Glücks- und Falschspiels, von Geldfälschungen und Wertpapierfälschungen, des Zigeunerunwesens, unzüchtiger Bilder, Schriften und Inserate, des internationalen Mädchenhandels, der reisenden Taschendiebe, der reisenden Einbrecher, der Jugendkriminalität, für vermißte und unbekannt Tote, zur Bekämpfung der Kriegswirtschaftsdelikte, Kriegsfahndungszentrale.
 - b) Eingriffsrecht und Übernahme der Bearbeitung von besonders wichtigen überörtlichen und überbezirklichen Fällen.
 - c) Sicherung der kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit.
 - Schaffung einheitlicher Richtlinien für die kriminalpolizeiliche Arbeit, den Einsatz, die Aus- und Weiterbildung und die technische Ausrüstung der Beamten.
 - Ausarbeitung neuer Wege und Methoden der Verbrechensbekämpfung.
 - Zentrale Auswertung der Kriminalstatistik, Beobachtung des Kriminalitätsverlaufs bei bestimmten Delikten oder in bestimmten Bezirken, Erfassung von Zeiterscheinungen mit kriminalpolitischer Problemstellung und entsprechende Steuerung der Abwehrmaßnahmen im Reich.
 - Internationale kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit.
 - d) Kriminalwissenschaftliche Forschung.
 - Auswertung der Erfahrungen der kriminalpolizeilichen Praxis und der Erkenntnisse der Forschung für die Kriminalpolitik.
4. Die Reichskriminalpolizei war ziemlich unmittelbar nach ihrer Gründung harten Bewährungsproben durch die ihr im zweiten Weltkriege gestellten Aufgaben ausgesetzt, die sie aber glänzend bestanden hat.
- a) Zwangsläufig bringt jeder langandauernde Krieg viele die Kriminalität fördernde und vielfach sie erst erzeugende Gefahrenquellen mit sich. Im zweiten Weltkriege war der Stand der Kriminalität nicht nur durch die Länge, sondern auch durch die Heftigkeit des Krieges, die Verdunkelung, die Luftangriffe und alle sonstigen Belastungen und Einwirkungen der neuzeitlichen Kriegsführung besonders stark beeinflußt.
 - Bei der Kriegskriminalität war zwischen
 - der echten Kriminalität, d. h. den Zuwiderhandlungen gegen im Kriege und für Zwecke des Krieges erlassene Rechtsvorschriften, und
 - der allgemeinen, durch den Krieg irgendwie beeinflußten Kriminalität zu unterscheiden. Dabei kam für die kriminalpolizeiliche Arbeit in der Hauptsache die Bekämpfung der unpolitischen Kriegskriminalität der Zivilbevölkerung in Betracht.

- b) Auf dem Gebiete der echten Kriegskriminalität erheischten vor allem die Kriegswirtschaftsdelikte das besondere Augenmerk der Kriminalpolizei. Das Reichskriminalpolizeiamt hatte eine besondere Wirtschaftskriminalpolizei und eine Reichszentrale zur Bekämpfung der Kriegswirtschaftsdelikte und der Fälschungen geschaffen, um den Kriegswirtschaftsverbrechen, einschließlich der Korruptionserscheinungen, entgegenzutreten.
- c) Von den besonderen Kriegsaufgaben der Reichskriminalpolizei seien insbesondere die Aufgaben erwähnt, die sich durch die unmittelbare Feindeinwirkung bei Luftangriffen ergaben, z. B. die Mitwirkung bei der rechtlichen Behandlung der Leichensachen wie Todesfeststellung, Freigabe der Leichen zur Beerdigung, ferner die Feststellung der Person unbekannter Toter, die Ermittlung Vermißter, die Identifizierung aufsichtslos gebliebener Kleinkinder und die Bekämpfung von unter Ausnutzung der Lage vorgekommenen Delikten, vor allem von Plünderungen.
- d) Was die Jugendgefährdung und Jugendkriminalität anbetrifft, so ist in jedem Kriege (und in jedem Lande) ein absolutes und relatives Ansteigen zu beobachten, das zweifellos auf das Fehlen väterlicher und (beim Arbeitseinsatz der Mutter) auch mütterlicher Aufsicht und auf die gegenüber Friedensverhältnissen begreiflicherweise erheblich geringere sonstige Betreuung zurückzuführen ist. Die Reichskriminalpolizei leistete hier umfassende kriminalpolitische Arbeit. So war das RKPA beim Zustandekommen des am 1. 1. 1944 in Kraft getretenen Reichsjugendgerichtsgesetzes maßgebend beteiligt. Ferner geht auf seine Initiative die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 10. 7. 1943 zurück.

Nicht zutreffend ist die heute mitunter laut werdende Auffassung, als habe die zentrale Lenkung der sicherheitspolizeilichen Tätigkeit durch das Reichssicherheitshauptamt Berlin die beiden Sparten der Sicherheitspolizei, Kriminalpolizei und Staatspolizei »nicht mehr in scharfer Trennung ihrer Zuständigkeitsbereiche tätig werden lassen«. Im Reich blieben beide Sparten bis zum Zusammenbruch völlig getrennt. Die Trennung in Abt. IV (Stapo) und Abt. V (Kripo) war selbst bei den Befehlshabern und den Kommandeuren der Sicherheitspolizei in den Einsatzgebieten durchgeführt.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Entwicklung der Kriminalpolizei zwar durch die Bildung der Reichspolizei, keinesfalls aber durch die Polizeiführung der NS-Zeit gefördert worden war, der gegenüber die Kriminalpolizei durch ihr Bestreben zur Erforschung der »objektiven« Wahrheit bis zuletzt immer einen schweren Stand gehabt hatte und stets als fünftes Rad am Wagen behandelt worden war. Daß sich die deutsche Kriminalpolizei trotzdem eine in aller Welt (sogar nach Kriegsende von den Besatzungsmächten) anerkannte verantwortungsvolle Stellung erworben hat, lag an ihrer von Berufsethos getragenen Erkenntnis von den zwingenden Notwendigkeiten einer modernen Verbrechensbekämpfung und an der von ihr stets im Gedanken an Rechtsbewußtsein, Selbstverantwortung und Achtung vor der Menschenwürde entwickelten modernen Bekämpfungsweise.

* *
*

V.

Wiederaufbau nach dem Zusammenbruch von 1945

Durch den Ausgang des zweiten Weltkrieges und den totalen Zusammenbruch des Deutschen Reiches war mit allen übrigen Polizeieinrichtungen auch die weltbekannte deutsche Kriminalpolizei zerschlagen worden. Deutschland wurde in vier Besatzungszonen zerstückelt. Die Besatzungsmächte übernahmen die Staats- und damit auch die Polizeigewalt; sie entfernten zunächst die meisten alt-erfahrenen Polizeibeamten, nahmen dadurch der Polizei personell das Rückgrat²²⁾ und waren im übrigen bestrebt, den aufzubauenden Polizeikörper möglichst klein und zersplittert zu halten. An die Stelle einer straffen einheitlichen Führung mußte eine Dezentralisation²³⁾ treten, die teilweise bis in die kleinsten Reviere hineinreichte. Die Polizei wurde ausschließlich auf das Gebiet der Exekutive verwiesen.

²²⁾ Bericht des Kriminalpolizeiamtes Britische Zone — KPABrZ — (Chef/10⁰³/48) vom 9. 3. 1948

²³⁾ So noch die Anweisung der AHK an die Landeskommissare (bzgl. der Organisation, Kontrolle und Verwaltung der Polizei innerhalb der Länder) vom 21. 9. 1949:

»... die AHK ist der Ansicht, daß sie gemäß dem Besatzungsstatut weiterhin die Verantwortung dafür trägt, daß die Organisation und Verwaltung der Polizei innerhalb der Länder nicht den Charakter militärähnlicher Formationen annimmt und daß die Organisation der Polizei nicht so zentralisiert wird, daß sie eine Bedrohung der demokratischen Regierung oder der Sicherheit der Besatzungsmächte darstellt ...«

Alle Aufgaben, welche bis 1945 in der Behördenorganisation der sog. Verwaltungspolizei vorbehalten waren (sogar das Einwohner- und Fremdenmeldewesen, das Staatsangehörigkeits-, das Ausweiswesen usw.), wurden von der Polizei abgetrennt und der Zuständigkeit der Gemeindeverwaltungen unterstellt. Die Vollzugspolizei wurde nach dem (falsch verstandenen) Prinzip einer Einheitspolizei, d. h. unter der Hegemonie der uniformierten Polizei, aufgebaut, der die Kriminalbeamten unterstellt wurden. Offensichtlich hatten die Besatzungsmächte bei dieser Art Neubildung von Polizeikräften ihre heimatlichen Polizeiorganisationen und -methoden, die dort bereits als überholt angesehen werden mußten, ohne Rücksicht auf ihre Brauchbarkeit und die tatsächlichen Bedürfnisse in den Besatzungsgebieten zum Muster genommen.

Durch diese Aufteilung der Polizeihochheiten, die Zersplitterung des gesamten Polizeiwesens und die kaum vorstellbare Uneinheitlichkeit und Buntscheckigkeit der einzelnen, ohne überörtliche Führung stehenden Polizeikörper war auch die Verbrechensbekämpfung um viele Jahrzehnte zurückgeworfen worden.

Hinzu kam, daß 1945 die Freilassung des größten Teils der strafgefangenen und sicherungsverwahrten Berufsverbrecher, Asozialen und kriminellen Landfahrer, dann eine durch die lange Dauer des Krieges stark gesunkene Moral, der verlorene Krieg selbst und seine Auswirkung, die durch Wirtschaftsverfall, Arbeitslosigkeit größten Ausmaßes und gewaltige Flüchtlingsströme bedingte soziale Not und ähnliche Gründe einen unerhörten Anstieg der Kriminalität zur Folge hatten.

Herumziehende Banden, vor allem kriminelle Ausländer, entwurzelte Jugendliche, Berufsverbrecher begingen Morde, Raubüberfälle und Diebstahlserien von nie gekannter Intensität und von unvorstellbarem Ausmaß²⁴⁾. Die Aufteilung des Reichsgebietes in vier Besatzungszonen begünstigte das Herumstreunen, die Fluchtgelegenheiten und die Möglichkeiten des Untertauchens.

Diesen Kriminalitätserscheinungen stand der dezentralisierte, zersplitterte Polizeidienst, der mit den verbliebenen Kräften mehr oder weniger improvisierte und dem jedes überörtliche Melde- und Fahndungswesen und jede Zusammenarbeit und Schlagkraft fehlte, zunächst ziemlich hilflos gegenüber.

Schließlich konnten die Besatzungsbehörden nicht umhin, einzusehen, daß das verheerende Anwachsen der Kriminalität nicht nur eine Gefahr für die Bevölkerung der Besatzungsgebiete, sondern auch für die Besatzungsbehörden selbst heraufbeschwor. Daher ließen sie, wenngleich sie die Schaffung einer zentralisierten Polizei noch nicht gestatteten, wenigstens innerhalb der Kriminalpolizei bezirkliche Nachrichtensammelstellen errichten, um so wieder in etwa Gegengewichte gegen das Berufs- und Gewohnheitsverbrechertum zu erlangen.

Die Entwicklung und die derzeitige Organisation des polizeilichen Kriminaldienstes in den einzelnen Ländern ist zu mannigfaltig und unterschiedlich. Für ihre Darstellung ist im Rahmen dieser Abhandlung kein Raum. Es sei lediglich gesagt, daß in den Ländern Bayern, Hessen und teilweise in Baden-Württemberg noch kommunale Kriminalpolizei besteht, während in den anderen Ländern die Polizei verstaatlicht ist. In den drei Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen sowie in Rheinland-Pfalz, in Niedersachsen (seit 1952), in Baden-Württemberg (seit 1. 4. 1956) und in Schleswig-Holstein (seit November 1956) ist die staatliche Kriminalpolizei sowohl in fachlicher als auch in personeller Hinsicht von der uniformierten Polizei losgelöst.

* *
*

Die Landeskriminalämter

Die bezirklichen Nachrichtensammelstellen wurden allmählich zu Landeskriminalämtern ausgebaut (in Niedersachsen und Schleswig-Holstein heißen sie Landeskriminalpolizeiämter). Sie sind für ihre Bereiche zentrale Dienststellen der Kriminalpolizei im Sinne von § 3 des Gesetzes vom 8. 3. 1951 über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizei-amtes (Bundeskriminalamtes).

Die Ausstattung der Landeskriminalämter mit weiteren Befugnissen als der kriminalpolizeilichen Nachrichtensammlung und -auswertung ist in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik noch sehr unterschiedlich. In den drei Stadtstaaten fungiert die Kriminalpolizei-Zentrale gleichzeitig als Landeskriminalamt. Niedersachsen hat sein Amt am weitesten ausgebaut und ihm über die Nach-

²⁴⁾ Vgl. Finke »Zum Werden der Kriminalpolizei« in »Polizeizeitung« (Hagedorn-Verlag, Hannover) 1947 S. 15

richtensammlung und -auswertung hinaus die gesamte Steuerung der kriminalpolizeilichen Arbeit im Lande sowie Landesexekutive übertragen. Das Gegenstück bilden die Landeskriminalämter Bayern und Nordrhein-Westfalen, die nur ein sehr eingegengtes Exekutiv- und kein allgemeines Weisungsrecht haben. Vom Standpunkt einer modernen Verbrechensbekämpfung aus erscheinen solche Beschränkungen nicht recht verständlich.

Zur Zeit bestehen folgende Landeskriminalämter:

1. LKA Baden-Württemberg, Stuttgart 13, Fuchseckstr. 7,
2. LKA Bayern, München 22, Königinstr. 23,
3. LKA Berlin, Berlin-Schöneberg, Gothaer Str. 19,
4. LKA Bremen, Bremen, Am Wall 200 (Polizeihaus),
5. LKA Hamburg, Hamburg 36, Karl-Muck-Platz 1,
6. LKA Hessen, Wiesbaden, Rheinstr. 22,
7. LKPA Niedersachsen, Hannover, Am Wolfenplatz 4,
8. LKA Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Jürgensplatz 5/7,
9. LKA Rheinland-Pfalz, Koblenz, Friedrich-Ebert-Ring 47—51,
10. LKA Saarland, Saarbrücken, Saaruferstr. 17,
11. LKPA Schleswig-Holstein, Kiel, Schloß.

Das Bundeskriminalamt

1. Wenn man die vom fachlichen Standpunkt aus bedauerlichen Schwierigkeiten betrachtet, die sich schon innerhalb der Verwaltung mancher Länder dem Ausbau ihres Landeskriminalamtes zu einem wirklich funktionstüchtigen Instrument der Verbrechensbekämpfung entgegenstellten, kann es nicht wundernehmen, daß gegen eine kriminalpolizeiliche Bundeszentrale noch stärker Sturm gelaufen wurde. Ein solches Bundesamt, so fürchtete man, könnte »verfassungspolitisch gefährlich« werden, weil damit der »Anstoß zur Aushöhlung der Polizeihöhe der Länder gegeben« sein würde, zumal sich ein Bundeskriminalpolizeiamt bald zu einer »Bundeskriminalpolizei« ausweiten würde. Wenn dem Amt Anordnungsbefugnisse gegenüber Landesbehörden zudedacht und die Befugnis zu kriminalpolizeilicher Behandlung konkreter Fälle durch eigene Beamte zuerkannt würden, »sei der Zuständigkeitskrieg von Anfang an permanent; ohne Unterbau aber würde das Amt in der Luft hängen und bestrebt sein, sich einen Unterbau auf Kosten der Landesbehörden zu schaffen«, usw.

Polizeilich sei es hinreichend, so argumentierte man, wenn die Länder im Sinne der früher schon erlassenen Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Kriminalpolizei Vereinbarungen über das Recht der Nacheile und die Vornahme von Untersuchungshandlungen außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches träfen, ferner könnte die Deutsche Kriminalpolizeiliche Kommission wieder ins Leben gerufen werden usw.

2. Die Frage »ob« ist trotz allen Gegenvorstellungen durch das Bonner Grundgesetz vom 23. 5. 1949 in Artikel 73 (Ziffer 10) entschieden worden:

... »Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei und in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes sowie die internationale Verbrechensbekämpfung.«

Die Frage »wie« ist mit schweren Geburtswehen durch das »Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes)« vom 8. 3. 1951 (BGBl. I S. 165) und bezeichnenderweise — wie immer in der Geschichte der deutschen Kriminalpolizei — wieder auf tatsächlicher Basis gelöst worden.

Das BKA-Gesetz regelt im einzelnen:

- § 1 Errichtung und Aufgabe des BKA;
- § 2 Einzelaufgaben des BKA;
- § 3 Zusammenarbeit des Bundes und der Länder; Einrichtung von Landeskriminalämtern;
- § 4 Zuständigkeit der Länder für die vorbeugende Verbrechensbekämpfung und für die Verfolgung strafbarer Handlungen; Beschränktes Exekutivrecht des BKA;
- § 5 Zuständigkeit der Beamten des BKA;
- § 6 Pflichten der LKÄmter gegenüber dem BKA;

- § 7 Zuständigkeit des BKA für den Dienstverkehr mit ausländischen Polizei- und Justizbehörden;
- § 8 Durchführungsvorschriften;
- § 9 Gültigkeit für das Land Berlin;
- § 10 Aufhebung des RKP-Gesetzes vom 21. 7. 1922 (RGBl. I S. 593);
- § 11 Inkrafttreten.

3. Der Schwerpunkt der BKA-Aufgaben liegt

a) in der Herbeiführung einer engen kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern (§ 3);

b) in der Nachrichtensammlung und -auswertung (§ 2);

In seiner Eigenschaft als Bundesfahndungszentrale gibt das BKA seit 1. 4. 1951 das Deutsche Fahndungsbuch, die Fahndungskartei-Karten und das Bundeskriminalblatt, seit 1953 auch die Aufenthaltsermittlungsliste und den Sachfahndungsnachweis heraus.

c) in der Pflege der internationalen Zusammenarbeit. Durch § 7 ist der Dienstverkehr mit den ausländischen Polizei- und Justizbehörden zur Durchführung und Bekämpfung internationaler gemeiner Verbrecher ausdrücklich dem BKA vorbehalten; seit 1952 nimmt das BKA auch die Vertretung der Bundesrepublik in der wiedergegründeten IKPK wahr, deren offizielle Bezeichnung heute »Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol)« ist.

Weil Exekutivbefugnisse des BKA im föderalistischen Aufbau der Bundesrepublik ein besonderes staatsrechtliches Problem darstellen²⁵⁾, haben verfassungsrechtliche Erwägungen den Gesetzgeber veranlaßt, sich in dem lebhaft umstrittenen § 4 nur für eine beschränkte Bundesexekutive zu entscheiden. Das BKA verfolgt gemäß § 4 Abs. 2 eine strafbare Handlung nur dann selbst, wenn

— eine zuständige Landesbehörde darum ersucht oder

— der Bundesminister des Innern es aus schwerwiegenden Gründen anordnet (z. B. bei dem Bombenattentat vom 27. 3. 1952 auf den Bundeskanzler).

4. Der Wegbereiter des BKA, das Kriminalpolizeiamt für die Britische Zone in Hamburg, das sich in sechsjähriger Tätigkeit eine über die Länder der britischen Zone weit hinausgehende Bedeutung erworben hatte und ohne dessen Bestehen der schnelle und reibungslose Start des BKA nicht möglich gewesen wäre, war mit allen seinen Einrichtungen gemäß der Verordnung vom 31. 10. 1951 (BGBl. I S. 888) in das BKA eingegliedert worden.

Das BKA, an dessen Spitze ein Präsident steht, ist in Abteilungen, Referate und Sachgebiete gegliedert:

Abt. Verwaltung und Hilfsdienste

Sie befaßt sich mit den innerdienstlichen, personellen, materiellen und technischen (z. B. Interpol-Funk) Angelegenheiten des Amtes.

Abt. Inland

Sie erledigt die Organisationsfragen des BKA und die Koordination der kriminalpolizeilichen Arbeit des Bundes und der Länder.

Abt. Ausland

Ihre Aufgabe ist die Abwicklung des internationalen kriminalpolizeilichen Verkehrs für die Bundesrepublik sowie die Zusammenarbeit des BKA als Nationales Büro der IKPO (Interpol) mit dem Generalsekretariat und den anderen Nationalen Zentralbüros der IKPO (Interpol).

Abt. Kriminalistisches Institut

Auswertung der durch die kriminalpolizeilichen Arbeitsergebnisse gewonnenen allgemein-kriminalistischen Erkenntnisse, Ursachenforschung, Vorbeugung, Bekämpfung der Jugendkriminalität, Durchführung von Fachlehrgängen zur Ausbildung von Beamten für den mittleren und leitenden kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst, Spezialbeamten und Sachverständigen. Abhaltung von Arbeitsfachtagnungen. Herausgabe von Fachschrifttum.

Abt. Erkennungsdienst

Sie umfaßt die Zehnfingerabdrucksammlung, die Einzelfingerabdrucksammlung und das Personenfeststellungsverfahren.

²⁵⁾ Aus der Ansprache vom BdMdl Dr. Lehr zur Einweihung des BKA in Wiesbaden am 2. 10. 1953

Abt. Kriminaltechnik

Sie befaßt sich mit Spurenuntersuchung, naturwissenschaftlichen (chemisch-physikalischen, biologischen, bodenkundlichen und medizinischen) Untersuchungen sowie der Urkundenprüfung.

Abt. Zentralfahndung

Sie umfaßt die Personenfahndung und die Sachfahndung (mit den Fahndungshilfsmitteln: Fahndungskartei, Deutsches Fahndungsbuch, Teil I und Teil II, Sachfahndungsnachweis und Bundeskriminalblatt).

Abt. Nachrichtensammlung

Sie befaßt sich als Bundesnachrichtensammel- und -auswertungsstelle mit der Sammlung von Nachrichten und Unterlagen über bekannte Täter und unaufgeklärte Straftaten und mit der Auswertung dieser Nachrichten und Unterlagen nach kriminologischen Gesichtspunkten. Referate: Tötungsdelikte, Vermißte und unbekannte Tote, Brand, Raub, Erpressung und Diebstahl, Betrug, Wirtschaftsdelikte, Korruption, Geld- und andere Fälschungen, unerlaubte Spiele; Triebverbrechen, unzüchtige Schriften, Prostitution, Rauschgiftdelikte.

Abt. Sicherungsgruppe in Bonn

Sie befaßt sich

- mit allen Sicherungsmaßnahmen zum persönlichen Schutz des Bundespräsidenten und der Mitglieder der Bundesregierung, Gebäudeschutz, Sicherung bei offiziellen Veranstaltungen, Schutzmaßnahmen für ausländische Missionen und einreisende ausländische prominente Besucher (Schutzdienst), ferner
- mit dem ersten Angriff bei Straftaten, die im Rahmen der vorbezeichneten Tätigkeiten bekannt werden, sowie
- mit der Erledigung einschlägiger Ersuchen anderer Behörden, insbesondere des Oberbundesanwalts.

5. Das BKA ist eine Bundesoberbehörde ohne Unterbau. Anders als das Reichskriminalpolizeiamt, das oberste Fach- und Aufsichtsbehörde über alle kriminalpolizeilichen Einrichtungen des Reiches war, hat das Bundeskriminalamt im wesentlichen nur die Aufgabe der zentralen Nachrichtensammel- und -auswertungsstelle.

Es hat kein Weisungsrecht gegenüber den kriminalpolizeilichen Dienststellen der Länder (Ausnahme: § 4 Abs. 4).

Immerhin ist im BKA jetzt die Stelle vorhanden, welche die erforderlichen zentralen Einrichtungen der Kriminalpolizei unterhält, so daß eine Neubildung der Deutschen Kriminalpolizeilichen Kommission nicht mehr erforderlich ist und nur eine Überorganisation darstellen würde. Die gegenseitige Abstimmung der Belange des BKA und der LKÄmter erfolgt durch engen schriftlichen und persönlichen Kontakt, durch gemeinsam gebildete Unterkommissionen zur Regelung schwebender Fragen und durch Arbeitstagungen, welche auf Einladung des Bundesministers des Innern die Leiter der Landeskriminalämter, Vertreter des BKA und die Sicherheitsreferenten der einzelnen Länder in regelmäßigen Abständen vereinen. Dadurch wurde von Anfang an auf tatsächlicher Basis ohne besondere Rechtsabkommen eine Koordination der gemeinsamen dienstlichen Notwendigkeiten angebahnt und für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bei der kriminalpolizeilichen Verbrechensbekämpfung eine gemeinsame Grundlage geschaffen²⁶⁾. Die auf den Tagungen erzielten Vereinbarungen werden gleichlautend von allen Länder-Innenministerien für ihre Länder durch Verwaltungsvorschriften in Kraft gesetzt und haben bisher Ausführungsbestimmungen zum BKA-Gesetz (§ 8) entbehrlich gemacht.

* *
*

Internationale kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit

Nach 1945 hatte sich u. a. der inzwischen verstorbene schwedische Kriminalist Dr. Harry Söderman für die Förderung der internationalen kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit und für eine Neugründung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission eingesetzt, die ein Jahr später (1946) in Brüssel unter dem Namen »Commission Internationale de Police Criminelle« (CIPC) auch erfolgte. Unter den 17 vertretenen Nationen befand

²⁶⁾ Holle, Ende des KPABrZ = Anfang des BKA, in Die Polizei, 1952 S. 55

sich auch die Sowjetunion. Die alten Satzungen wurden außer Kraft gesetzt; an ihre Stelle trat ein neun Artikel enthaltendes Statut. Im Zusatzstatut heißt es über die Tätigkeit der CIPC: »Alle Angelegenheiten politischen, religiösen oder rassistischen Charakters sind von der internationalen Zusammenarbeit ausgeschlossen.«

Als ständiger Sitz der CIPC wurde Paris bestimmt. Zum Präsidenten wurde der Brüsseler Polizeichef Florent E. Louwage, zum Generalsekretär der Franzose Louis Ducloux und nach dessen Pensionierung 1951 Marcel Sicot gewählt.

Die Organisation der CIPC — deutsch IKPK — (mit ständigen und nichtständigen Organen) ist an sich die gleiche wie die ihrer Vorgängerin, deren Tradition man übrigens auch insofern gewahrt hat, als man die Tagungen der Generalversammlungen in Paris (1947), Prag (1948), Berlin (1949), Den Haag (1950), Lissabon (1951), Stockholm (1952), Oslo (1953), Rom (1954), Istanbul (1955) und Wien (1956) als 17. bis 25. Tagung bezeichnete.

Publikationsorgan der IKPK ist die »Revue Internationale de Police Criminelle«, die in französischer und englischer und seit dem 1. 1. 1954 auch in deutscher und spanischer Sprache erscheint. Dem internationalen Funknetz war bereits das KPABrZ in Hamburg seit dem 19. 9. 1949 über die Interpol-Zentralfunkstelle Paris angeschlossen.

Die IKPK unterhält enge Beziehungen zu den großen internationalen Organisationen für Rechtswissenschaften und Kriminologie und unterstützt auch den Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (UN).

Auf der 25. Tagung (Wien 1956) wurde eine Satzungsänderung mit der Bezeichnung »Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation« beschlossen; der volkstümlich gewordene Name, der auch auf der Internationalen Polizeiausstellung (IPA) 1956 in Essen herausgestellt wurde, ist »Interpol«. Seit der 21. Generalversammlung in Stockholm (1952) gehört die Deutsche Bundesrepublik ebenfalls der IKPO (Interpol) an. Deutsches Nationales Zentralbüro ist das Bundeskriminalamt. Der IKPO (Interpol) gehören z. Z. 58 Mitgliedstaaten an.

* *
*

Zur Gesamtentwicklung der polizeilichen Verbrechensbekämpfung in Deutschland nach dem Zusammenbruch ist abschließend folgendes festzustellen:

1. Wenn auch die in Art. 73 Ziff. 10 des Bonner Grundgesetzes getroffene Regelung noch nicht die Ideallösung darstellt, so muß doch anerkannt werden, daß Art. 73 GG einen wichtigen Fortschritt in der Geschichte der Kriminalpolizei darstellt. Bisher hatte sich die Entwicklung der Kriminalpolizei, wie bereits betont, immer nur auf tatsächlicher Ebene vollzogen. Selbst das Reichskriminalpolizeiamt war innerhalb der ab 1936 geschaffenen Reichskriminalpolizei lediglich auf Grund von Ministerialerlassen geschaffen worden. Daß die Begriffe »Kriminalpolizei« und »Einrichtung eines Bundeskriminalamtes« nunmehr sogar verfassungsrechtlich verankert sind, ist eine Entwicklung, die nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.
2. Eines der wichtigsten landeskriminalpolizeilichen Aufgabengebiete ist heute wieder die Kriminalpolitik geworden, durch welche die kriminalpolizeiliche Arbeit ihre materielle Gesamtausrichtung erhält. Zwei praktische Beispiele mögen dies veranschaulichen:
 - a) Nicht der einzelne Betrugs-, Untreue- oder Bankerottfall, sondern die aus ihm oder aus seiner Häufung erkennbaren Probleme der »Wirtschaftskriminalität« bilden die Grundlage dieser Art von landeskriminalpolizeilicher Arbeit. Sie geben Anlaß, akute Zeiterscheinungen kriminalpolitisch und kriminalistisch zu erfassen und entsprechend auszuwerten.

Akute Zeiterscheinungen dieser Art sind z. B. betrügerische Neu- und Umgründungen, Schwindelfirmen, Ausbeutung der Wohnungsnot, wilde Makler, Untreue im Geschäftswesen, Korruption und Bestechung, Delikte im Teilzahlungsgeschäft, Butterschiebungen, preistreiberische Sabotage bei Submissionen u. a., illegale Preisabsprachen, deliktische Insolvenzen, Kreditbetrug durch organisierte, weitverzweigte Wechselreitereien u. a. m.

Wenn irgendwo, dann gilt hier der Grundsatz der modernen Gesundheitspflege, daß »Vorbeugen besser sei als Heilen« oder, auf die Kriminalpolitik abgewandelt, Radbruchs Wort, daß Rechtshygiene besser sei als Rechtschirurgie²⁷⁾«.

- b) Aus der Vielzahl anderer Grundsatzfragen sei noch das Problem der »Landfahrer« herausgegriffen. Die Landfahrer stellen schon seit Jahrhunderten in Europa eine besonders im Gefolge von Kriegen auftretende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Mit diesem Problem hat sich aus alter Tradition das LKA Bayern besonders befaßt. Bayern ist auch bislang das einzige Land, das eine sicherheitspolizeilich befriedigende Lösung gefunden hat.
3. »Die Kriminalpolizei ist ein Stiefkind der Verwaltung. Dabei erfreut sie sich in der Öffentlichkeit und selbst in den Parlamenten allgemeiner Sympathie. Sie vertritt nicht so auffallend wie die uniformierte Polizei die Staatsgewalt, und ihre Tätigkeit im Kampf gegen das Verbrechen ist der Zustimmung aller Kreise der Bevölkerung (mit Ausnahme eben der Rechtsbrecher) gewiß. Hinzu kommt, daß die weitverbreitete Lektüre von Kriminalromanen, die die Arbeit der Kriminalpolizei allerdings oft verzerrt und laienhaft schildern, zur Popularität dieser Sparte der Polizei beigetragen hat.

In den maßgebenden Instanzen dagegen, also in den Ministerien des Bundes und der Länder, in den Kommunalverwaltungen und manchmal auch in den Polizeipräsidiën, findet man zuweilen eine erstaunliche Unkenntnis über die Voraussetzungen einer erfolgreichen Bekämpfung des modernen Verbrechertums.

Die Folgen sind unzweckmäßige Organisation der Kriminalpolizei, Mängel in der Laufbahnregelung und in der Ausbildung der Kriminalbeamten, unzulängliche Bewertung der Arbeitsleistung in finanzieller und personeller Hinsicht. Das alles aber wiederum bedingt unzureichende Erfolge der kriminalpolizeilichen Arbeit, die jedem Fachmann, der die Kriminalstatistik zu lesen versteht, offenbar werden und schwere Sorgen bereiten. . . .

Wird dem nicht bald und gründlich abgeholfen, so wird nicht nur das Bundeskriminalamt sein Gesicht verlieren, sondern die gesamte deutsche Kriminalpolizei wird mit den Fortschritten der Kriminalpolizei der westlichen Kulturstaaten nicht Schritt halten können²⁸⁾«.

Einem Vogel, der Flugleistungen vollbringen soll, stutzt man nicht die Flügel. Die Pflicht, »toujours en vedette« zu sein und den Anforderungen jeder polizeilichen Lage gerecht zu werden, verlangt umgekehrt das Recht auf volle Unterstützung und Förderung der sachlichen Bestrebungen.

Noch ist alles im Fluß. Wenn sich aber bereits eine gewisse Eigenentwicklung abzuzeichnen beginnt, so sind deren Ursachen nicht in irgendwelchem, in Wirklichkeit nicht vorhandenen Machtstreben der Kriminalpolizei, sondern einfach darin zu suchen, daß es trotz der Verschiedenheit der derzeitigen Kriminaldienste in der Bundesrepublik nur eine einheitliche Verbrechensbekämpfung geben kann.

Die Einrichtung des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter sowie die beachtlichen Erfolge im Kampf gegen das Verbrechen zum Schutz der Allgemeinheit geben das Recht (ohne Rücksicht auf die föderalistisch bedingten organisatorischen Unterschiede), die Gesamtheit der Kriminaldienste in der Bundesrepublik wieder als Deutsche Kriminalpolizei anzusprechen.

²⁷⁾ Dr. Hannes Kaufmann, Die rechtshygienische Bedeutung des Kampfes gegen die Schwindelfirmen (Warnungsdienst der DZBS Februar 1950), und Resignation im Kampfe gegen den Betrug? (Warnungsdienst August 1952)

²⁸⁾ Dr. Hannes Jess (Präsident des Bundeskriminalamtes von 1952 bis 1955), Die Not der Kriminalpolizei, in Kriminalistik, Mai-Heft 1956 S. 151 ff

Die Notwendigkeit einer zentralen Verbrechensbekämpfung

Kriminalrat Dr. Wehner, Düsseldorf

Zentrale Verbrechensbekämpfung heißt zunächst zweifellos nicht, daß für die Bundesrepublik eine solche ausschließlich beim Bundeskriminalamt konzentriert sein müßte, vielmehr ist eine zentrale Verbrechensbekämpfung z. B. schon in jenen wenigen deutschen Ländern — auf Landesebene — erreicht, in denen die Landeskriminalämter nicht nur Weisungsbefugnis gegenüber den unterstellten Kriminalabteilungen haben — und das ist schon ein wesentlicher Schritt zur zentralen Verbrechensbekämpfung —, sondern auch unmittelbar in die Verbrechensbekämpfung eingreifen können. Andererseits kann man unter zentraler Verbrechensbekämpfung nicht nur die Führung von Ermittlungen durch eine zentrale Stelle verstehen, da andere Mittel gegeben sind, die schon ihrerseits zentrale Verbrechensbekämpfung darstellen.

In erster Linie ist an die zentralen Zehnfinger- und Einzelfingerabdrucksammlungen zu denken, ohne die die kriminalpolizeiliche Praxis nicht mehr denkbar ist. Jede Kriminalabteilung wird in dieser Hinsicht unzählige Beispiele anführen können, die die Notwendigkeit des zentralen Aufbaus der deutschen Kriminalpolizei beweisen.

Es sei weiter an die Sonderausschreibungen im Bundeskriminalblatt über »Großeinbrüche in Textil-, Pelz-, Lederwarengeschäfte bzw. -lager und Fotogeschäfte«, über »Wechselfallenbetrüger« und über »Serieneinbrüche in Tabakwaren- und Auslieferungslager der Firma Brinkmann« erinnert. Derartige Ausschreibungen sind den älteren Beamten noch aus der Zeit der Tätigkeit des Reichskriminalpolizeiamtes und aus früherer Zeit bekannt (Kassenbotenüberfälle, Massenmörder Peter Kürten usw.).

Die Frage, wer diese Sonderausschreibungen zu veranlassen hat, bedarf noch der Klärung. Abgesehen hiervon scheint mir dem Bundeskriminalblatt eine gewisse Starre anzuhaften, weil, soweit erkennbar, nur jene Hinweise gegeben werden, die von den sachbearbeitenden Stellen zur Ausschreibung an das Bundeskriminalblatt herangetragen werden. Es gibt aber heute im ganzen Bundesgebiet z. B. Einbrüche, die auf Serientäterschaft hinweisen, ohne daß die Kriminalpolizeien unterrichtet werden, auf welche Dinge sie — auch bei der Tatortsicherung — achten sollen, wenn in ihrem Gebiet demnächst gleiche Verbrechen verübt werden.

Auf der anderen Seite sei auf die oft wertvollste und nicht zu unterschätzende Tätigkeit der Abteilung »Kriminaltechnik« beim Bundeskriminalamt hingewiesen, auch auf entsprechende Tätigkeiten bei den Landeskriminalämtern, die aber trotz vorzüglichster Hilfsmittel und einer mehr oder weniger großen Zahl tüchtigster Kräfte nicht über solche Einrichtungen verfügen wie das Bundeskriminalamt. Nicht alle örtlichen Kriminalpolizeien haben bisher — sei es aus eigener Schuld oder weil für sie eine Veranlassung noch nicht gegeben war — Gelegenheit gehabt, die Leistungen zentraler kriminaltechnischer Einrichtungen feststellen zu können. Hier mag ein Beispiel für viele gelten:

Im Laufe der Ermittlungen nach dem oder den Tätern einer der beiden Düsseldorfer Liebespaarmorde geriet ein Mann in Verdacht, der durch örtliche Verbindung zum Fundort der Leichen, in dessen Nähe auch der Tatort vermutet werden durfte, und aufgrund entsprechender Vorstrafen (wegen Kindeschändung und Bestialität) eine Zeitlang zum Mittelpunkt der Ermittlungen wurde. Dieser Mann fuhr außerdem ein Auto (die Mordkommission hatte Grund zu der Annahme, daß der Täter vor und nach der Tat ein eigenes Fahrzeug führte). Er wurde daher festgenommen. Bei der Durchsuchung seiner Habseligkeiten wurden neben anderen möglichen Tathinweisen in seinem Kraftfahrzeug Blutspuren festgestellt. Der Wagen wurde dem Institut für Gerichtsärztliche Medizin einer Hochschule überantwortet — natürlich nach der vorherigen kriminaltechnischen Überprüfung in anderer Hinsicht — mit dem Antrag, die Blutspuren nach Art und Gruppe zu untersuchen. Das Institut stellte an sehr zahlreichen Stellen Menschenblut fest, und zwar Blut der Gruppen — ich zitiere der Einfachheit halber falsch — A und B. Das Blut des verdächtigen Mannes selbst gehörte der Gruppe 0 an, die beiden Opfer

hatten die Blutgruppe A und B. Es ist einleuchtend, daß die Mordkommission frohlockte und daß das Ergebnis dieser Blutuntersuchungen zur Verhaftung des Mannes führen mußte. Der Verdächtige war in tagelangen Verhören, bei denen er sich andauernd in neue Widersprüche zu verwickeln schien, bezüglich des Blutes in seinem Wagen zu keiner anderen Aussage zu bewegen als zu der »Ausrede«, das Blut könne nur von ihm selbst oder von einer Dackelhündin herrühren, die er während ihrer Laufzeit — identisch mit der Tatzeit — mit sich geführt habe.

Nach vielen Tagen wurde die Mordkommission angesichts der Hartnäckigkeit des Beschuldigten stutzig und ließ eine Blutprobe der Dackelhündin untersuchen. Das Ergebnis: Es wurde um Überlassung einer neuen Blutprobe gebeten, weil das Blut augenscheinlich in eine nicht saubere Röhre gekommen sein könne.

Nummehr wurde die Abteilung »Kriminaltechnik« im Bundeskriminalamt — leider erst jetzt — eingeschaltet. Das Ergebnis dieser neuen Untersuchung war frappierend: Die Blutspuren aus dem Wagen des Verdächtigen wurden nämlich einwandfrei als Hundeblood erkannt. Später wurde festgestellt, daß das in dem zitierten gerichtsmmedizinischen Institut verwandte Serum nicht genügend spezifisch war.

So erfreulich die Leistungen der Kriminaltechnik auch im allgemeinen sind, so sehr erfüllt es den Praktiker mit Sorge, daß ihre zentralen Einrichtungen über so wenig Mitarbeiter verfügen, die neben ihrer enormen Arbeitsüberlastung oft noch tagelang an Gerichtsterminen als Sachverständige teilnehmen müssen und dadurch selbstverständlich für die Erledigung weiterer Untersuchungsaufträge ausfallen.

Eine andere Art zentraler Verbrechensbekämpfung ist schließlich auch diese Tagung selbst, ebenso wie die bereits früher veranstalteten, wobei die Fachtagungen an anderen kriminalpolizeilichen Zentralstellen, wie z. B. am Polizeiinstitut in Hiltrup, natürlich dem gleichen Zweck dienen. Wenn die Tagungsergebnisse dann in Form einer gedruckten »Vortragsreihe« vorliegen und der Gesamtheit der Kriminalpolizeien, wenigstens den Spezialsachbearbeitern, zugänglich gemacht werden, dann steht die Notwendigkeit solcher Art zentraler Verbrechensbekämpfung außer Frage.

In diesem Zusammenhang ist auch die »Schriftenreihe« des Bundeskriminalamtes zu nennen. Durch sie zeigt sich ein Weg auf, der Flut von Fachliteratur zu begegnen, die teilweise kaum noch diesen Namen verdient. Diese »Auchfachliteratur« birgt, worüber wir uns alle sicherlich klar sind, eine große Gefahr in sich. Die Masse der Kriminalbeamten wird durch eine geschickte Werbung angesprochen mit dem Erfolg, daß wirklich gute Fachliteratur nur einem verhältnismäßig kleinen Teil der Beamtenschaft zugänglich wird.

Der Vollständigkeit halber sollen noch der kriminalpolizeiliche Meldedienst, das deutsche Fahndungsbuch, die zentralen Fahndungskarteien, die zentrale Haftbefehlssammlung beim Bundeskriminalamt Erwähnung finden, weil es sich bei diesen Hilfsmitteln ebenfalls um »zentrale Verbrechensbekämpfung« handelt, über deren Notwendigkeit in dem angedeuteten Rahmen kein Wort zu verlieren ist.

Man benötigt, um sich über die Notwendigkeit einer zentralen Verbrechensbekämpfung klar zu werden, als Grundlage das Bild unserer deutschen Kriminalpolizei, wie es sich derzeit darstellt. Haben wir dieses Bild — und es kann nur in groben Umrissen gezeichnet werden — vor Augen, dann wird allerdings der Gedanke aufkommen müssen, daß die Kriminalpolizei allein die zentrale Verbrechensbekämpfung nicht zu intensivieren vermag.

Die Uneinheitlichkeit und Unterschiedlichkeit der polizeilichen und besonders der kriminalpolizeilichen Organisation nicht nur im Verhältnis der deutschen Länder, sondern auch innerhalb der einzelnen Länder, dürfte ein ernsthaftes Hindernis auf dem Wege zu einer zentralen Verbrechensbekämpfung sein.

Einer zentralen Verbrechensbekämpfung? — Wie sieht denn die Verbrechensbekämpfung überhaupt aus?

Nach der polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes haben wir in den Jahren 1953 bis 1955 73,6% (1953), 73,4% (1954) und 72,6% (1955) der in diesen Jahren in Bearbeitung genommenen Fälle aufgeklärt. Wahrhaftig, ein gutes Aufklärungsergebnis! Eine Kriminalpolizei, die bei ihrem chronischen Personalmangel, bei den verschiedenen örtlichen Zuständigkeitsabgrenzungen, bei den räumlichen Schwierigkeiten zur Unterbringung ihrer Beamten, deren Mangel an Schreibmaschinen, um beim Primitivsten anzufangen, bis hin zum Mangel an Kriminaltechnikern, solche Aufklärungsergebnisse zustande bringt, kann nicht schlecht sein. Eine Kriminalpolizei, die auf der optisch großartigen Internationalen Polizeiausstellung (IPA) 1956 in Essen fast nur Positives gezeigt hat, die z. B. auf dem Stand des Bundeskriminalamtes den Eindruck erweckt hat, als würden fast alle Kraftfahrzeugdiebstähle aufgeklärt, muß gut sein.

Berufene Stellen, denen bei einem solchen Bild geklagt wird, unser Personaletat reiche nicht aus und müsse erhöht werden, werden natürlich derartigen Vorstellungen nunmehr skeptisch gegenüberstehen. Es wird schwer sein, ihnen klarzumachen, daß die in dem Beispiel aufgeführten Zahlen nicht die Aufklärungsziffer wiedergeben, sondern die Anzahl der »wieder herbeigeschafften« Fahrzeuge, wobei von »wieder herbeigeschafft« jedoch nur in sehr beschränktem Umfange die Rede sein kann.

In Düsseldorf, einer Stadt von rund 650 000 Einwohnern, ist die Zahl der Kraftfahrzeugdiebstähle von Juni bis Dezember 1956 von 148 über 165 — 167 — 211 — 224 — 209 auf 299 gestiegen, in den gleichen Monaten des Jahres 1955 von 82 über 98 — 105 — 105 — 116 — 98 auf 79, d. h. mit anderen Worten: der Gesamtzahl von 683 in den Monaten Juni bis Dezember 1955 entspricht eine Gesamtzahl von 1423 für die gleichen Monate des Jahres 1956.

Wie sollen diese Kraftfahrzeugdiebstähle bei gleichbleibendem Personal, bei ständig wachsenden Anforderungen auf allen anderen Gebieten kriminalpolizeilicher Tätigkeit, bei stets wachsender Bevölkerungszahl und zunehmender Technisierung des gesamten Lebens im gleichen Maße noch aufgeklärt werden können wie vor Jahren oder Jahrzehnten? — Wie sollen die gestohlenen Kraftfahrzeuge durch die Polizei überhaupt noch herbeigeschafft werden? — Wir brauchen uns doch nur zu überlegen, daß wir tatsächlich gar keine Polizeibeamten mehr haben, die die Straßen nach abgestellten gestohlenen Fahrzeugen absuchen können. Die Besatzungen der Funkfahrzeuge könnten es selbst dann nicht, wenn sie ausschließlich die Aufgabe hätten, eine Liste der Nummern der gestohlenen Kraftfahrzeuge mit den bei ihren Fahrten angetroffenen Kraftfahrzeugen zu vergleichen. Denn solche Listen enthalten nicht nur die im Ortsbereich als gestohlen gemeldeten Fahrzeuge, sondern mindestens die einer größeren Umgebung, im Düsseldorfer Bereich z. B. die Nummern aller im Ruhrgebiet mit seinen Großstädten gestohlenen Kraftfahrzeuge, dazu die in Wuppertal und Köln. Ein unmögliches Unterfangen! — Allein im Stadtgebiet Düsseldorf wären tagsüber weit über 30 000 Fahrzeuge zu vergleichen und nachts wären es immer noch fast 10 000.

Bei der »Fahndung« nach gestohlenen oder sonstwie abhanden gekommenen Fahrzeugen ist es in Wirklichkeit so, daß wir — von Einzelfällen abgesehen — warten, bis uns ein solches abgestelltes Fahrzeug vom Publikum mitgeteilt wird. Das nennen wir dann — etwas unscharf — »wieder herbeigeschafft«.

Dieses Beispiel stellt heute in der kriminalpolizeilichen Praxis keine Ausnahme mehr dar. Die Domäne der Kriminalpolizei, strafbare Handlungen zu »erforschen«, geht immer mehr verloren. Unsere Fahndungskommissariate sind in ihrem Personalbestand zusammengeschmolzen und führen im Rahmen der übrigen Kommissariate oft nur noch ein Schattendasein, weil kaum Beamte zur Bearbeitung der »laufenden Vorgänge« zur Verfügung stehen.

Nein, das Bild der Polizei, das auf der Internationalen Polizeiausstellung gezeigt wurde, trifft für die Kriminalpolizei zum mindesten nicht zu. Das wird noch deutlicher, wenn wir die polizeiliche Kriminalstatistik einer genaueren Würdigung unterziehen:

Die Gruppe »alle sonstigen Verbrechen und Vergehen« stellt in der polizeilichen Kriminalstatistik des Jahres 1955 allein 35,7% aller in der Statistik enthaltenen Delikte. 1954 waren es 34,7% und 1953 32,7%. In allen drei Jahren, die hier zum Vergleich herangezogen werden, nimmt diese Gruppe unter den statistisch erfaßten Delikten die Rangfolge 1 ein. Rangfolge 2 hat der einfache Diebstahl mit 27% bis 28,1% aller Delikte. Es folgen in Rangfolge 3 Betrug, Untreue und Urkundenfälschung mit 14,6% bis 16,1%. Beim Einbruch mit der Rangfolge 4 werden die Prozentzahlen mit 8,4 bis 8,7 schon wesentlich geringer.

Bei der hier im einzelnen zu untersuchenden Gruppe »alle sonstigen Verbrechen und Vergehen« werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes als aufgeklärt ausgewiesen

1953	91,3%
1954	90,7%
1955	90,2%

Ein verantwortungsbewußter Kriminalist wird nicht umhin können, sich von Zeit zu Zeit das Spiegelbild seiner Kriminalpolizei sehr deutlich anzusehen, d. h. mit anderen Worten, er wird sich in seine Polizeiliche Kriminalstatistik und in die zu erreichenden, vergleichbaren Statistiken vertiefen. Ich habe es getan und bin dabei zu folgendem Ergebnis gekommen:

Entgegen den Bestimmungen zur Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik wurden dort, wo ich Gelegenheit hatte, andere Statistiken zu überprüfen, z. B. die Verkehrsvergehen gezählt, um nur ein einziges Beispiel zu nennen. Dabei habe ich im großen Landkreis M. mit vorwiegend Stadtbevölkerung festgestellt, daß dort — wie im Bund — die Gruppe »alle sonstigen Verbrechen und Vergehen«

im Jahre 1955 die Rangfolge 1 einnimmt mit der Prozentzahl 33,3% (im Bund 35,7%). Im Landkreis G. herrscht das gleiche Bild, nämlich Rangfolge 1 mit 34,8%. Im Bereich der Kriminalpolizei Düsseldorf wird aber bei der Gruppe »alle sonstigen Verbrechen und Vergehen« aus der Rangfolge 1 im Bund und in den Landkreisen M. und G. die Rangfolge 4 mit nur 13,1% (im Bund 35,7%).

Die 13,1% »alle sonstigen Verbrechen und Vergehen« wurden in Düsseldorf aufgeklärt 1955 mit 61,7% (die 35,7% im Bund mit 90,2%). Hieraus folgt, daß sich die Prozentzahlen der Aufklärungserfolge für die Gesamtzahl der gemeldeten und in der Statistik sich widerspiegelnden Delikte entsprechend verschieben müssen.

Die Gegenüberstellung ergibt:

	Bundesdurchschnitt	Düsseldorf
1953	73,6% Aufklärungserfolge	57,5% Aufklärungserfolge
1954	73,4% „	56,9% „
1955	72,6% „	51,3% „

Man wird mir in Anbetracht dieser Feststellungen sicherlich entgegenhalten, daß die Verhältnisse in den größeren Landkreisen andere sind als in den Großstädten. Ich habe aber auch das überprüft, abgesehen davon, daß in den erwähnten Landkreisen M. und G. Deliktgruppen gezählt werden, die in der Polizeilichen Kriminalstatistik nichts zu suchen haben, Deliktgruppen aber, die zahlenmäßig bedeutend und im Augenblick ihres Bekanntwerdens auch meist schon geklärt sind. Als ich nämlich mit den Leitern größerer Kriminalabteilungen das Ergebnis meiner genauen statistischen Erfassung besprochen hatte und diese dazu übergegangen waren, in gleicher Weise zu verfahren, kamen sie zu einem Ergebnis, das die Düsseldorfer Untersuchungen im wesentlichen bestätigte. Im übrigen läßt sich aber auch die Richtigkeit meiner Feststellungen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik selbst ablesen:

Die Häufigkeitsziffer (auf 100 000 Einwohner) für die Deliktgruppe »alle sonstigen Verbrechen und Vergehen« ist in den Groß- und Mittelstädten gleich hoch, in den Kleinstädten sehr viel niedriger und nur in den Landgebieten bedeutend höher, die 36,5% der Bevölkerung stellen. Der Grund hierfür dürfte darin zu suchen sein, daß die von der Schutzpolizei bearbeitete kleine und statistisch nicht zu erfassende Kriminalität eben doch erfaßt wird.

In diesem Zusammenhang mag die Reihenfolge der Delikte in der Düsseldorfer Kriminalstatistik interessieren, die folgende Werte für das Jahr 1955 aufweist (R = Rangfolge):

Düsseldorf		Bund	
R I Diebstahl	mit 38,0%	R II	mit 28,0%
R II Betrug pp.	mit 18,3%	R III	mit 14,6%
R III Einbruch	mit 14,6%	R IV	mit 8,7%
R IV alle sonstigen Verbrechen und Vergehen	mit 13,1%	R I	mit 35,7%

Verwunderlich dürften diese statistischen Ergebnisse eigentlich nicht sein:

Ohne die Gruppe »alle sonstigen Verbrechen und Vergehen« wurden 1938 im Deutschen Reich 66,1% der gemeldeten Straftaten aufgeklärt. Im Bundesgebiet waren es 1954 und 1955 fast die gleichen Zahlen, nämlich 64,3% und 62,9%.

In Düsseldorf waren es nach einer genauen statistischen Erfassung 1954 nicht mehr als 54% und 1955 nur noch 49,7%. Aber: Bei Nichtberücksichtigung der »sonstigen Verbrechen und Vergehen« sinkt die Aufklärungsquote im Bund gegenüber der Berücksichtigung dieser Gruppe 1954 um 9,1% 1955 um 9,7%, in Düsseldorf dagegen nur um 2,9% und (1955) um 1,6%.

Die dargelegten Düsseldorfer Zahlen machen die Schwierigkeiten kriminalpolizeilicher Arbeit — wie sie bereits oben angedeutet wurden — gegenüber früher besonders augenscheinlich.

Diese Zahlen, die an sich geeignet wären, die Arbeit der Kriminalabteilung Düsseldorf im Verhältnis zu anderen Kriminalabteilungen herabzusetzen, können getrost mitgeteilt werden, weil ich weiß, daß die Kriminalpolizei Düsseldorf — insgesamt gesehen — mindestens nicht schlechter ist als vergleichbare andere Kriminalpolizeien.

Das Bild der Kriminalpolizei wäre unvollständig, wenn wir nicht zugleich das Problem der Latenz der Delikte erörtern würden. An dieses Problem sind bisher wenige Kriminalisten herangegangen. Man liest in der Literatur nur lückenhafte Darstellungen darüber, obwohl die Frage bereits 1909 in einer deutschen Dissertation des japanischen Staatsanwaltes Oba aufgegriffen wurde.

Es mangelt im Rahmen dieser Ausführungen an Zeit, um auf die Latenz von Verbrechen näher einzugehen. Das Bundeskriminalamt beabsichtigt aber, das Thema demnächst in seiner »Schriftenreihe« abhandeln zu lassen.

Es soll jedoch zu diesem Punkt kurz folgendes gesagt werden:

Soweit das Problem in der kriminalistischen Fachliteratur überhaupt berührt wird, ist der Begriff der Latenz keineswegs gebräuchlich. Es wird vielmehr mit dem Begriff der »Dunkelziffer« argumentiert, wodurch mehr Verwirrung angerichtet als Klarheit geschaffen wird (der Ausdruck »Dunkelziffer« stammt von Oba und stellt eine Übersetzung des Wortes »dark-number« aus dem älteren Schrifttum englischer Statistiker dar. Die Übersetzung wäre allerdings besser mit »Dunkelzahl« erfolgt; wir sollten uns daran gewöhnen, statt von »Dunkelziffer« von »Dunkelzahl« zu sprechen).

Oba hat in seiner Dissertation: »Unverbesserliche Verbrecher und ihre Behandlung« nicht — wie das vorliegende Schrifttum behauptet und in dem Oba teilweise nicht zitiert wird — von einer »Dunkelzahl«, sondern von drei »Dunkelzahlen« gesprochen (und sie im einzelnen untersucht), und zwar im Hinblick auf

- Verbrecher, welche aus Mangel an Beweisen freigesprochen wurden oder die sich auf irgendeine andere Weise der Strafe entziehen,
- unentdeckt gebliebene Verbrecher bzw. unaufgeklärt gebliebene Verbrechen und
- unbekannte Verbrechen.

Die »Dunkelzahlen« der entdeckten Verbrecher, die aus irgendwelchen Gründen nicht bestraft werden können (Tod vor Verurteilung, Verjährung, Freispruch mangels Beweises, Flucht des Täters) und die »Dunkelzahl« der unentdeckt gebliebenen Verbrecher, d. h. also der bekanntgewordenen, aber nicht aufgeklärten Verbrechen, sind etwas ganz anderes als die dritte »Dunkelzahl«, nämlich die der überhaupt nicht bekanntgewordenen Verbrechen. Diese überhaupt nicht bekanntgewordenen Verbrechen sind die verborgen gebliebenen, die unentdeckten Verbrechen, mit anderen Worten die latenten Verbrechen.

Wir täten gut daran, wie das Holle bereits in der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes für das Jahr 1955 getan hat, uns auch insoweit begrifflich festzulegen. Jedenfalls geht es nicht an, daß die Arbeit von Kurt Meyer aus dem Jahre 1941 über »Die unbestraften Verbrechen — Eine Untersuchung über die sogenannte Dunkelziffer in der Kriminalstatistik«, die für die vorliegende spärliche Literatur in vielerlei Hinsicht zum Ausgangspunkt wurde, weitere Verwirrung anstiftet. Denn Meyer, der den Begriff »Dunkelziffer« von Oba übernommen hat, hat seiner Arbeit vorangestellt, daß er im Sinne seiner umfangreichen Untersuchung unter diesem Begriff »die Zahl aller tatsächlich begangenen, aber nicht zur Verurteilung gekommenen Straftaten« verstanden wissen möchte. Er führt weiter aus, daß diese »Dunkelziffer eine Verhältniszahl sei, die von der sogenannten geheimen oder latenten Kriminalität, welche die absolute Zahl der unbestraften Fälle bezeichne, zu unterscheiden sei«.

Die latente Kriminalität oder, anders ausgedrückt, die Latenz der Delikte, läßt sich nicht berechnen. Sie läßt sich auch nicht — selbst im weitesten Rahmen nicht — schätzen, weil es an berechenbaren Faktoren fehlt.

Interessanterweise ist man sich in der Literatur überwiegend darüber einig, daß es z. B. latente Tötungsdelikte nicht oder nur in verschwindendem Maße gibt. Soweit sie eine Latenz dieser Deliktgruppe bejaht, fehlt die Begründung und oft die Sachkenntnis. Merkwürdigerweise sind auch bekannte Kriminalpraktiker, wie Gennat und Lobbes, nicht auf das Problem gestoßen, weil sie es, soweit sie darüber schrieben, unter anderen Gesichtspunkten gesehen haben, z. B. als verschleierte Verbrechen. Man hat sich auch mit dem Phänomen der Zufallsentdeckungen nicht beschäftigt, die zwar keine Berechnungsgrundlage abgeben können, wohl aber Verhältnisrechnungen zulassen. Der einzige, der klar von latenter Kriminalität sprach, ist Heindl, wengleich auch er das Phänomen der Zufallsentdeckungen außer acht gelassen und den »Berufsverbrecher« in den Vordergrund gestellt hat.

»Würde man die Zahl der latent bleibenden Kapitalverbrechen im Verhältnis zu der Zahl der entdeckten mit 1 : 3 festlegen, und so hoch sollten sie aber wenigstens sein, dann würde bei einer Verdoppelung das Verhältnis lauten $1 : 3 \text{ plus } 4 = 1 : 7$. Das mindeste Verhältnis mag aber liegen zwischen $1 : 3$ und $1 : 5$. Dann würde bei einer doppelt so hohen Latenz das Verhältnis schon lauten $1 : 3 \text{ plus } 4 = 1 : 7$ bis $1 : 5 \text{ plus } 6 = 1 : 11$. Eine Spielerei? Man sollte nicht von Spielerei reden.«

So schreibt Heindl: »Vergessen wir auch nicht, wieviele Personen Jahr für Jahr vermutlich im eigenen Bett, umgeben von dem Ehegatten, Arzt, Krankenpfleger und Priester, sterben und doch das Opfer eines latenten Verbrechens sind, dessen Täter vielleicht am Sterbebett steht und Tränen vergießt.«

Weit höher liegt die Latenz bei anderen Delikten und keineswegs nur beim Betrug oder den Sittlichkeitsdelikten, denn längst gibt es Beispiele für nicht angezeigte Diebstähle, Einbrüche — ja selbst Raubüberfälle.

Trotz der Kürze dieser Darstellung zur Latenz der Delikte mag auch daraus die Notwendigkeit einer zentralen Bearbeitung bestimmter kriminalpolizeilicher Sachgebiete erkannt werden. Nur eine zentrale Bearbeitung in dafür geeigneten Fällen schließt Erkenntnisse für die gesamte Kriminalpolizei auf, wozu eine örtliche, auch eine große örtliche Kriminalpolizei wegen des geringen Umfangs der zur Bearbeitung heranstehenden Fälle nicht in der Lage sein kann. Je mehr Material aber vorhanden ist, desto besser die Erkenntnisse.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die deutsche Kriminalpolizei heute noch nicht den Stand erreicht hat, den sie einmal hatte. Das mag auch Holle vorgeschwebt haben, als er in der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes ausführte, daß die ausgewiesenen Zahlen nicht dazu verleiten dürften, z. B. alle kriminalpolitischen Überlegungen ausschließlich darauf abzustellen.

»Geschähe das, so bestünde nicht nur für die (Kriminal-)Polizei, sondern vor allem auch für die über die Kriminalpolizei etat-, ausrüstungs-, ausbildungsmäßig, organisatorisch usw. entscheidenden Stellen die Gefahr, sich allmählich mit der Tatsache abzufinden, daß wir jährlich zwischen 1,4 und 1,6 Millionen neu gemeldete Straftaten haben, von denen jeweils 70 bis 75% aufgeklärt werden. Vielleicht würde man daraus sogar fälschlich eine gewisse Stabilisierung der Kriminalität erkennen wollen und zu dem Schluß gelangen, es brauche für die Intensivierung der kriminalpolizeilichen Verbrechensbekämpfung nichts mehr getan zu werden. Eine solche Einstellung, die die latente Kriminalität völlig außer acht läßt, wäre nicht nur oberflächlich, sondern unverantwortlich, weil sie in keiner Weise dem Anspruch des einzelnen Bürgers und der Allgemeinheit an den Staat auf Gewährung von Schutz und Sicherheit gerecht werden würde.«

Nun ist die Latenz der Delikte noch zu keiner Zeit seit Bestehen der deutschen Kriminalpolizei mit der jährlich ausgewiesenen Statistik — wie hier geschehen — verrechnet worden. Diese Latenz hat es immer gegeben. In einer Zeit aber, in der sich die Kriminalpolizei in echter beruflicher Not befindet, in der sie nicht mehr fachgerecht arbeitet und arbeiten kann, in der diese Not nicht nur nicht einschneidend gebessert, sondern in vieler Hinsicht sogar stabilisiert wird, ist es eine nur zu natürliche Folge, daß die Latenz der Delikte immer mehr ansteigt. Wir müssen uns aber dagegen wehren, unsere Ermittlungen immer weniger eingehend durchführen zu können, die Spurensuche immer mehr zu vernachlässigen, um die Flut von Anzeigen und Ersuchen — oft recht unsinnigen Ersuchen — gerade noch rein büromäßig erledigen zu können.

Es gäbe noch manchen Strich zu ziehen, um das Bild kriminalpolizeilicher Tätigkeit zu vervollständigen. Aber die hier entworfene Skizze dürfte schon aufzeigen, daß wir bei allen Überlegungen zu der Frage, was der Kriminalpolizei not tut, nicht davon ausgehen dürfen, daß alles in Ordnung ist.

Was die Kriminalpolizei braucht, ist ein einheitliches organisatorisches Gefüge mit zentralem Aufbau, der sich — für die Länderebene könnte die niedersächsische kriminalpolizeiliche Organisation als beispielhaft gelten — folgerichtig im Bundeskriminalamt fortsetzen muß, um schließlich in der internationalen kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit zu enden.

Abschließend dürfte es nicht uninteressant sein, zu den hier angeschnittenen Fragen einmal die Meinung des »Mannes von der Straße« zu hören. Die Besucher der IPA haben mit besonderem Interesse die Ausstellungskojen des Bundeskriminalamtes besichtigt. Im allgemeinen stellen sie sich unter den Beamten dieses Amtes sogenannte »Superkriminalisten« vor, die überall dort eingreifen, wo der örtliche Kriminalbeamte nicht mehr weiter weiß. Sie denken nicht im geringsten daran, daß die »Polizei« eine Hoheitsangelegenheit der Länder und das Bundeskriminalamt eine Einrichtung des Bundes ist. Dabei haben sie sich unstreitig etwas Falsches vorgestellt. Haben sie sich aber wirklich etwas Falsches vorgestellt?

Der erste Angriff

Kriminalrat Oskar Wenzky, Köln

I.

Unter dem Begriff »erster Angriff« faßt man die ersten taktischen Maßnahmen zusammen, mit denen die Polizei eine Kriminaluntersuchung einleitet. Eine exakte Umreißung dieses Begriffes fehlt bisher. Hier soll die Frage untersucht werden, was vor allem die kriminalpolizeiliche Praxis im einzelnen unter dem »ersten Angriff« verstanden wissen möchte.

Wesentliche Bedingungen für die Qualität der einzuleitenden ersten Maßnahmen werden durch die kriminalgeographischen und organisatorischen Verhältnisse sowie die personellen Möglichkeiten bei einer Kriminalbehörde gesetzt. Die folgenden Ausführungen basieren auf den Gegebenheiten einer Großstadt von über 735 000 Einwohnern mit einer Fläche von rund 24 000 ha am Rande eines vorwiegend von der Großindustrie beherrschten Gebietes. Köln ist eine Stadt mit starkem bodenständigen Verbrechertum, dessen Bekämpfung durch die Kriminalpolizei — organisatorisch gesehen — mittels zentraler Dienststellen im neuen Polizeipräsidium (am Waidmarkt 1) erfolgt. Die Kriminalpolizei Köln verzichtet (vorerst noch) aus Gründen der Personaleinsparung auf eigene Außenposten. Dies geschieht aber auch, um die erforderlichen Spezialabteilungen personell stets stark genug zu halten und um noch weitere Spezialdezernate einrichten zu können, die im übrigen, vom Blickpunkt echter Aufklärungs-Erfolgsstatistik aus, die eigentlichen Träger einer tatkräftigen Untersuchungsführung sind.

Der erste Angriff innerhalb der großstädtischen Kriminalpraxis wird von der zunehmenden Motorisierung und der fortschreitenden Fernsprech- und Sprechfunktechnik — zunächst im Arbeitsbereich der Schutzpolizei — wesentlich beeinflusst. Inwieweit das neue polizeitaktische Phänomen des »motorisierten Revierwachdienstes« die herkömmlichen Formen des ersten Angriffs wesentlich zu verändern vermag, soll gleichfalls Gegenstand der Betrachtung sein. Auch werden Fragen der kriminaltaktischen Zusammenarbeit zwischen den eingesetzten 26 Funkstreifenwagen der Reviere und dem Funkstreifenwagen der Kriminalpolizei am Beispiel Köln erörtert. Eine solche motorisierte »allnächtlige Polizeimacht« unterstützt in einer Großstadt hervorragend die unverzügliche Inangriffnahme der Aufklärung von Straftaten.

Allgemein sind unter »erstem Angriff« die allerersten Maßnahmen zur Aufklärung einer Straftat zu verstehen, d. h. das erste Vorgehen der Polizeibeamten am Tatort. Eigentümlich ist dieser einleitenden Phase der Ermittlungen das Element der nicht aufschiebbaren Handlungen. Solche unaufschiebbaren Maßnahmen gründen sich verfahrensrechtlich auf die Bestimmung des § 163 Abs. 1 StPO, nach der »alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen« von der Polizei zu treffen sind. Hier ist dem Begriff des ersten Angriffs und der strafprozeßrechtlichen Generalermächtigung kriminalpolizeilichen Handelns das Element des Unaufschiebbaren gemeinsam.

Von den einschreitenden Polizeibeamten wird intelligentes und initiatives Handeln meistens völlig unvorbereitet gefordert.

Der erste Angriff soll demnach in der Sicherung der objektiven und subjektiven Beweismittel zur alsbaldigen kriminalpolizeilichen Auswertung bestehen. Aus der Vielzahl jener objektiven und subjektiven Beweiszeichen können hier nur die besonders wichtigen aufgezählt werden, nämlich

1. die Indizien — Anzeichen für bestimmte relevante Verhaltensweisen am Tatort,
2. die Sachbeweise am Tatort,
3. die Tatorte ohne Hinweise oder Spuren — oft sehr bedeutsam für den Verdacht auf vorgetäuschte Delikte (aus der Darstellung des angeblich Betroffenen ist z. B. auf schwere körperliche Kämpfe mit dem Angreifer zu schließen, während in Wirklichkeit Spuren fehlen, die von solchen Kämpfen zeugen müßten),

4. die Äußerungen von Tatzeugen in bezug auf das Opfer oder den (mutmaßlichen) Täter. Hierzu gehören auch Wahrnehmungen von Auskunftspersonen über Täter oder Tatzeugen,
5. sämtliche positiven oder negativen Wahrnehmungen der zuerst am Tatort erschienenen Polizeibeamten im Hinblick auf ent- oder belastende Umstände.

Zu letzter Gruppe ein Beispiel:

Vor einem Damenkonfektionshaus der Innenstadt Kölns stellte in den frühen Morgenstunden eines Maitages ein Straßenkehrer fest, daß die 90×160 cm große Scheibe der verschlossenen Ladentür — der einzige Zugang zum Geschäftslokal — zertrümmert war. Er benachrichtigte den Funkstreifen dienst, der wenige Minuten später eintraf. Den Beamten fiel das außergewöhnliche Bild der zertrümmerten Scheibe auf. Die an der Innenseite oben und unten befestigte Spanngardine der Tür schien hinter der zertrümmerten Scheibe unverändert. Vermutlich war sie nicht beiseite geschoben. Daher nahm der zuerst am Tatort eintreffende Polizeibeamte an, der oder die Täter seien überhaupt nicht in den Laden eingedrungen. Als dann jedoch von der Geschäftsleitung der Diebstahl von Kleidern und Stoffcoupons durch unbekannte Täter behauptet wurde, gewann die ursprüngliche Beschaffenheit der zertrümmerten Türscheibe aus naheliegenden Gründen (nun erst?) besondere Bedeutung. Die Trümmer der Glasscheibe wurden beiseite geräumt. Als erste Anzeichen für einen vorgetäuschten Einbruch sprachen, mußte festgestellt werden, daß es verabsäumt worden war, den allerersten Befund in der Frühe des Morgens durch fotografische Aufnahmen zu sichern. Sehr schwierig war die Rekonstruktion aufgrund der Aussagen der zuerst am Tatort erschienenen Polizeibeamten. Sie blieb nur eine unbefriedigende Nachbildung. Die Aussagen der beiden Polizeibeamten, daß sich die Spanngardine oben und unten noch fest auf dem Rahmen befunden hätte und in ihren Falten lanzettförmige Glassplitter gehaftet hätten, die bei dem geringsten Verschieben der Gardine abgefallen wären, waren zwar von Wichtigkeit, vermochten jedoch kaum die objektive Fixierung dieses Tatortbefundes durch das unbestechliche Lichtbild zu ersetzen. Insbesondere hätten die charakteristisch anhaftenden Scheibensplitter das Hindurchgehen durch die zertrümmerte Tür nicht ermöglicht.

Diese unterlassene Maßnahme beim ersten Angriff erschwerte die Aufklärung außergewöhnlich.

Die Kriminalpraxis lehrt, daß im allgemeinen gerade der zuerst am Tatort eintreffende Polizeibeamte besondere Gelegenheit hat, gewisse Umstände wahrzunehmen, die sich später für die kriminalistische Beurteilung als außergewöhnlich wichtig erweisen.

Der erste Angriff bedeutet demnach mehr als »Isolierung und Schutz des Tatortes«; er beinhaltet vielmehr den Entschluß zu allerersten taktischen, die Aufklärung vorantreibenden Maßnahmen. Bei der Bildung eines solchen Entschlusses ist kaum ohne kriminalistische Diagnose auszukommen. Daraus ist wieder zu folgern, daß beim ersten Angriff die Vorstellung vorhanden sein muß, ob und welche Delikte in etwa miteinander in Wettbewerb treten können.

Die Verwendung moderner Nachrichtenmittel in der Polizei, insbesondere der Gegensprechfunk, trägt zur schnelleren Bestimmbarkeit der Richtung der ersten kriminalpolizeilichen Ermittlungsmaßnahmen bei. Die Funkwagen der Polizei eröffnen infolge des ständigen nachrichtentechnischen Kontaktes mit der zentralen Weisungsstelle der Polizei dem ersten polizeilichen Angriff neue bisher nicht gekannte Möglichkeiten.

II.

Der polizeiliche Einsatz in der Großstadt wird durch eine ständig zunehmende Motorisierung und eine immer stärkere Ingebrauchnahme moderner nachrichten-technischer Geräte bestimmt. Beides wirkt sich für Täter und Geschädigte (Opfer) recht unterschiedlich aus. Für den Straftäter erhöht sich das Risiko ganz erheblich; für den Hilfe Begehrenden ist die Polizei schneller als vordem zur Stelle. Durch den »motorisierten Revierwachdienst« hat die Beweglichkeit der Polizeistreifen (S) nicht nur innerhalb der Polizeireviere einer Großstadt, sondern auch innerhalb der Landkreise von Nordrhein-Westfalen und insbesondere auf den Autobahnen zugenommen. Der Vergleich mit der »Allgegenwart der Polizei« ist nicht unangemessen. Zweifellos stehen solchen außergewöhnlichen Vorteilen auch nicht zu übersehende, jedoch auch nicht überzubewertende Nachteile gegenüber. Es sollen hier aber nicht die Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen werden. Im Rahmen dieser Abhandlung ist herauszustellen, daß sich infolge der motor- und funktechnischen Entwicklung nun Möglichkeiten eröffnen, auch vom Dienstzimmer der mit einer besonderen Funktion betrauten Kriminalbeamten aus erste wichtige Entscheidungen am Tatort zu treffen und durchführen zu lassen. Damit ist es auch im Prinzip möglich, daß der verantwortliche Leiter einer kriminalpolizeilichen Untersuchungsaktion in den ersten Angriff sogleich eingeschaltet wird und diesen fachlich »fernzu lenken«, d. h. zu überwachen und zu steuern vermag. Das ist eine sehr

beachtenswerte und erfolgbringende Neuerung gegenüber früher. Hinzu tritt, daß in der kriminalpolizeilichen Praxis einer Großstadt der allnächtliche Einsatz der schutzpolizeilichen Funkstreifenwagen durch einen oder mehrere Funkstreifenwagen der Kriminalpolizei unterstützt wird. Eine solche Zusammenarbeit bestimmt sich nach einer Dienstanweisung, die die Straftaten festlegt, bei denen zwingend die Wagen der Kriminalpolizei vorrangig einzusetzen sind¹⁾. Damit wird der hierfür eingesetzte Beamte der Funkleitstelle der Schutzpolizei zum »Funktionär« mit großer Verantwortung, dem es insbesondere zur Nachtzeit obliegt, in Fällen von Raubtaten, Einbruchs- oder Einsteigediebstählen, Notzuchtsverbrechen u. a., die ein kriminalistisches Vorgehen erfordern, unverzüglich den an sich selbständig operierenden Funkwagen der Kriminalpolizei (K) an den Tatort zu beordern. In Todesermittlungssachen ist entweder auf den hierfür ausgebildeten Sachbearbeiter im Funkstreifenwagen K oder den Bereitschaftsdienst der Mordkommission zurückzugreifen.

Der Kriminaldauerdienst hat durch diesen nachrichtentechnischen Fortschritt bei der Polizei ebenfalls neue Aufgaben erhalten. Er steht heute durch ein Mikrophon ständig mit dem Raum der Funkleitstelle in Verbindung und die Kriminalbeamten des Dauerdienstes hören sämtliche nächtlichen Rufe um Polizeihilfe sowie alle Anweisungen und Kurzberichte darüber mit. Dadurch ist der Kripo-Dauerdienst auch in der Lage, zu verübten und gemeldeten Straftaten Hinweise über mögliche Zusammenhänge aus der allgemeinen und der speziellen kriminalpolizeilichen Kenntnis von vielfältigen Verknüpfungen mit Taten und mit bekannten und unbekanntem Tätern zu geben. Ein unmittelbares Eingreifen in den Dienstbetrieb der Funkleitstelle (Kontrollraum) ist damit selbstverständlich nicht verbunden und auch nicht beabsichtigt. Wenn Hinweise zu geben sind, sollen sie nur durch Telefon übermittelt werden. Damit ist aber eine sofortige Verbindung zwischen dem Ort des ersten Angriffs und den kriminalpolizeilichen Sammlungen und Karteien hergestellt.

III.

In der kriminaltaktischen Zusammenarbeit der Funkstreifen S und K sowie des Dauerdienstes K sind zwei Gruppen funktionsverschiedener Tätigkeiten zu unterscheiden:

1. Es haben sich im Laufe der Zeit bestimmte Routinemaßnahmen des ersten taktischen Vorgehens entwickelt. Die Fälle des Autodiebstahls einschließlich der widerrechtlichen Benutzung von Kraftwagen und des »Autoknackens« mögen dies als Beispiele veranschaulichen.

In Köln ereignen sich allnächtlich im Durchschnitt 3 bis 5 Entwendungen von Personenkraftwagen (Krafträder und Mopeds nicht einbegriffen)²⁾. Im ersten Angriff gegen Autodiebe und unbefugte Benutzer stehen die uniformierten Besatzungen der Funkstreifenwagen fast allein. Die monatlichen Übersichten über die Zahlen der wegen derartiger Delikte vorläufig festgenommenen Verdächtigen zeigen, daß diese Aufgriffe fast hundertprozentig durch die Beamten der schutzpolizeilichen Funkstreifenwagen erfolgen.

Die Diebstähle aus parkenden Personenkraftwagen, die bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gemäß Entscheidung des BGH vom 11. 5. 1951³⁾ als schwere Diebstähle nach § 243 Ziff. 2 StGB bewertet werden können, gehören gleichfalls hierher. Bei solchen Einbrüchen in PKW führen die Besatzungen der Funkstreifenwagen S fast ausnahmslos den ersten Angriff. Allerdings müssen die aufgebrochenen PKW in jedem Falle dem Erkennungsdienst der Kriminalpolizei vorgeführt werden. Das Erscheinen der Funkstreifenbeamten am Tatort ist für die Täter vielfach so überraschend schnell, daß sie noch auf der Flucht gefaßt werden. Die Schutzpolizeibeamten sollen über einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf das erste Vorgehen gegen »Autoknacker« verfügen. Dazu gehört, daß sie um die zum gewaltsamen Öffnen eines PKW erforderlichen Hilfsmittel wissen. Sie haben dem unbemerkten Wegwerfen eines Schraubenziehers, einer Rasierklinge, eines Satzes von Autoschlüsseln o. ä. zuvorzukommen, indem sie die Verdächtigen auf solches »Handwerkszeug« unverzüglich durchsuchen, es ihnen abnehmen und als wichtiges Beweismittel sicherstellen. Autodieben oder widerrechtlichen Benutzern ist das bei ihnen vorgefundene oder bereits hinter dem Armaturenbrett eingeschobene Staniolpapier oder die Drahtklammer o. a. zum Kurzschließen abzunehmen. Daß diese Umstände für die spätere Führung des Nachweises der objektiven Tatseite manchmal von ausschlaggebender Bedeutung sein können, bedarf keiner weiteren Erörterung. So gesehen,

¹⁾ Vgl. im einzelnen hierüber Wenzky, Funkstreifenwagen der Kriminalpolizei, »Kriminalistik« 1956, S. 143

²⁾ Vgl. Wenzky, Autodiebstähle in Köln, »Kriminalistik« 1955, S. 412 ff

³⁾ JZ. 1951, S. 456.

gibt es auf bestimmten kriminellen Gebieten sich immer wiederholende Verrichtungen mit Sofortcharakter, die von den Beamten der Funkstreifen S im Rahmen des ersten Angriffs vorgenommen werden müssen, wenn nicht im Hinblick auf den später zu führenden Nachweis der Täterschaft schwere Fehler begangen werden sollen.

2. Neben Maßnahmen solcher detektivischen Fertigkeit im Rahmen des ersten Angriffs bei den Modalitäten des Diebstahls und Einbruchs gibt es spezielle Vorrichtungen, um eine unaufschiebbare Auswertung wahrgenommener (beobachteter, gehörter oder abgehörter) Vorgänge zu gewährleisten. Es folgt ein Beispiel, das erkennen läßt, daß bei den ersten Maßnahmen am Tatort oder in dessen weiterer Umgebung auch eine Auswertung des Aussageinhalts unter bestimmten Umständen vorgenommen werden soll. Es zeigt, daß zeitlich für die unverzügliche Verfolgung sehr viel zu gewinnen ist, was sonst im anschließenden üblichen Ermittlungsverfahren kaum mehr aufgeholt werden kann.

Am 17. Mai 1956 wurde in Köln, gegen 22.00 Uhr, auf die Bewohner einer am Stadtwald gelegenen Villa von drei unbekanntem jungen Männern ein Raubüberfall mit Waffen verübt. Die Anwesenden wurden mit Pistolen in Schach gehalten und ihnen ihr Geld abgenommen. Die Täter benutzten zur An- und Abfahrt den Privatwagen eines belgischen Sergeanten, eines Medizinstudenten im Zivilberuf. Dieser PKW führte eine belgische rote (zivile) Nummer. Die drei Räuber verschwanden ebenso schnell wie sie aufgetaucht waren. Sie stürzten in ihr Fahrzeug, das ohne Licht nahe dem Tatort gestanden hatte, und flüchteten, ohne Licht einzuschalten.

Von den unverzüglich am Tatort erscheinenden uniformierten Beamten der Funkstreife konnte in der weiteren Umgebung des Tathauses ein Abendspaziergänger als wichtiger Beobachtungszeuge festgestellt werden. Er hatte die rote Nummer eines ohne Licht davonfahrenden PKW amerikanischen Typs wahrgenommen. Das noch frische Erinnerungsvermögen des Zeugen ließ die Möglichkeit einbeziehen, daß die Benutzer dieses PKW jene Räuber waren und ein ziviles belgisches Kennzeichen geführt haben könnten. Noch in derselben Nacht wurde durch eine fernmündliche Rückfrage in Brüssel bei der Kraftfahrzeugkartei privater Kraftwagenhalter, die z. Z. bei der belgischen Wehrmacht dienen, der Wagen ermittelt; der Halter und seine beiden Kameraden-Komplizen konnten festgenommen werden.

Hier war es unverzüglich erforderlich, den Aussageinhalt auszuwerten. Das kurzfristige Verlassen des belgischen Kasernengebäudes durch die drei Täter am Abend vorher hätte man am nächsten Tage kaum mehr nachzuweisen vermocht.

Auch fallen unter diese zweite Gruppe Maßnahmen, die die sofort zu verwirklichende Identifizierung der Verursacher der Indizien oder der Spuren unmittelbar bewirken können. Regeln lassen sich zwar hierfür kaum aufstellen, doch läßt sich eine wesentliche Forderung aus dieser Erkenntnis ableiten. Die so überaus schnell am Ort der Anforderung eintreffenden Beamten der Funkstreifen S sollen sämtliche möglichen Augenzeugen von auch (angeblich) als unbedeutend geschilderten Teilvorgängen des Tatgeschehens »sammeln« und ihrer Person nach zumindest feststellen. Ihre Befragung im einzelnen ist grundsätzlich dem mit der Untersuchung befaßten Kriminalbeamten vorbehalten, allerdings mit der vernünftigen Einschränkung, daß eine Befragung in allen jenen Fällen vorzunehmen ist, bei denen sich Maßnahmen zur unverzüglichen Ergreifung der Täter zeitlich unmittelbar an den angeforderten Einsatz der Funkstreife anschließen sollen. Hierbei kann die »Befragungsbreite« durchaus problematisch werden und, auf den Aufklärungserfolg abgestellt, sich nachteilig auswirken. Daher empfiehlt es sich, die Befragung im Rahmen des ersten Angriffs zurückhaltend vorzunehmen und hierbei auf die Entwicklung von geeigneten Sofortmaßnahmen zur Fahndung nach den Tätern abzu zielen.

Faßt man die bisherigen Ausführungen zusammen, so ist festzuhalten, daß die gegenwärtig entwickelte Motorisierung der Polizei verstärkte Möglichkeiten zu einer besseren Aufklärung auf bestimmten Gebieten der Verbrechensbegehung eröffnet. Es gibt Gruppen von Straftaten, bei denen die Schutzpolizei zum ersten Angriff privilegiert ist. An der Spitze der Delikte, für die die Kriminalpolizei sachlich zuständig ist, stehen die Diebstähle von und aus Kraftfahrzeugen, Geschäfts-, Bank-, Wohnungs- u. a. -Einbrüche mit in Funktion gesetzter Notrufanlage, Raubstraf-taten, unsittliche Belästigungen und Auftreten von Aushängern.

Richtig angelegte erste Angriffe führen manchmal überraschend schnell zu Aufklärungserfolgen und damit zu beachtlichen Auswirkungen auf die Öffentlichkeit. Tatbegehung und Ergreifung des Täters in derselben Pressemeldung veröffentlicht, wirken auf die Kriminellen im Sinne des »crime doesn't pay« und auf die Bürgerschaft im Sinne befestigten Vertrauens in die allzeitige Schlagkraft der Polizei.

IV.

Die Praxis der polizeilichen Untersuchungsführung hat über die Inangriffnahme eines Ermittlungsfalles verschiedene beachtenswerte Grundsätze entwickelt. Ob diese heute unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts noch volle Berechtigung haben, wird zu prüfen sein.

Die Sätze kriminalpraktischer Erfahrung lauten:

1. Der Tatort eines Verbrechens (i. w. S.) ist meistens eine sehr ergiebige Quelle zur Information. »Tatort« ist nicht mehr lediglich nach der Tradition ein begrenzter Teil der Erdoberfläche, es fallen heute unter diesen Begriff das Innere eines PKW ebenso wie die Innenräume eines Flugzeuges.

In der Nacht zum Sonntag, dem 14. 11. 1954, wurde der 23jährige Walter V. aus Düsseldorf nach verübtem PKW-Diebstahl in Düsseldorf von den verfolgenden Polizeibeamten einer Funkstreife durch Schüsse tödlich verletzt, als er auf mehrfaches Anrufen nach Verlassen des von ihm gesteuerten und verunglückten PKW — Opel Kapitän — seine Flucht fortsetzen wollte.

Im Rahmen der Fahndung nach den sog. Autobahnräubern wurden entrüstete Stimmen in der Presse laut, die in Walter V. »nur« einen Autodieb sehen wollten und deshalb gegen den tödlichen Schußwaffengebrauch heftige Anklage erhoben. Erst Monate später gelang es, den exakten Nachweis zu führen, daß Walter V. auch Einbrecher war. Diese mühevollen und viele Irrwege laufenden Ermittlungen hätte man sich zum großen Teil ersparen können, wenn das gestohlene Auto unverzüglich einer genauen Durchsuchung unterzogen worden wäre. Man hätte alsdann eine wertvolle automatische Armbanduhr Schweizer Fabrikats entdeckt, die wenige Stunden danach die Gewißheit hätte vermitteln können, daß sich ihr letzter Besitzer mit Einbrüchen befaßt hatte. Da man beim ersten Angriff diesen »Tatort« nicht mit aller Sorgfalt in Augenschein nahm, wurde die Uhr erst Wochen später zufällig durch den Eigentümer des inzwischen ausgehändigten Fahrzeuges in Bielefeld im Kofferraum des Wagens gefunden.

2. Die Spurensicherung muß dem kriminalpolizeilichen Spezialbeamten vorbehalten bleiben. Der erste Angriff unter Beiziehung des Kriminaltechnikers nimmt jetzt ein breites Feld ein. Der erkennungsdienstliche und der kriminaltechnische Spezialbeamte dürfen selbst bei weniger bedeutendem Tatgeschehen nicht mehr fehlen. Die in dieser Beziehung in Köln gemachten Erfahrungen bestätigen die Wichtigkeit des Einsatzes von Spurensicherungsbeamten.

3. Die Erfahrung lehrt, daß man beim Vorgehen im ersten Angriff selbst alles mit eigenen Augen wahrnehmen soll. Damit erhebt sich auch die Frage nach dem Erfordernis einer Inaugenscheinnahme durch den verantwortlichen Dienststellenleiter des Fachkommissariats. Es besteht vielfach die Tendenz, große Dezernate zu bilden. Dadurch hält die Arbeitsfülle den Leiter des Dezernates oftmals davon ab, sich bei bedeutenden Verbrechen die Grundlage für eine eigene Bewertung zu verschaffen. Ich bin ein Gegner solcher »Schreibtisch-Kriminalisten«. Die konkrete Nähe des Tatortbildes vermittelt eine Anzahl sonst nur schwer realisierbarer Impulse zum Ansetzen der Aufklärung. Sehr behutsam geführte Versuche, organisatorisch zu kleinen Spezialdienststellen zu gelangen (z. B. durch Errichtung eines Dezernates ausschließlich zur Untersuchung von Raubstraftaten), lassen seit einem Jahr erkennen, daß die Leiter solcher Dezernate sich häufiger als sonst dem ersten Vorgehen am Tatort widmen können und auch mit positiven Ergebnissen zurückkehren.

So betrachtet, gewinnt der scheinbar antiquierte Leitsatz vom »eigenen Schauen« im Rahmen einer modernen und leistungsfähigen Organisation der Kriminalpolizei einen neuen Sinn.

V.

Die spezielle Behandlung dieses Themas erfordert es, auch den ersten Angriff bei bestimmten Verbrechensgruppen zu erörtern.

1. Tötungsdelikte

- a) Am Samstag, dem 3. 12. 1955, wurde in Köln-Klettenberg, Luxemburger Str. 232, um 21.36 Uhr, die 68jährige Ww. U. vor ihrem Wohnzimmer schwerverletzt und bewusstlos von Hausbewohnern aufgefunden. Mehrere Funkstreifenwagen trafen ein. Die Schwerverletzte wurde mittels Krankentransportwagen abtransportiert und starb auf diesem Wege.

Keinem Polizeibeamten war der Einfall gekommen, die Lage der Bewußtlosen mit wenigen, aber später jeden Zweifel über die Lage ausschließenden Kreidestrichen auf dem Boden einzuzeichnen und damit zu fixieren, obwohl die näheren Umstände auf »Raubüberfall« schließen ließen. Jeder der Beamten hatte den Tatort in Augenschein genommen. Als später jedoch Angaben eines Jugendlichen im Hinblick auf eine evtl. falsche Selbstbezeichnung überprüft werden mußten, stellte sich

diese fehlende Einzeichnung der ursprünglichen Lage der Verletzten als ebenso nachteiliger wie ärgerlicher Schnitzer heraus.

- b) Der Taxifahrer H. St. wurde am Freitag, dem 28. September 1956, gegen 11.30 Uhr, im äußeren westlichen Grüngürtel Kölns mit mehreren Schußverletzungen aufgefunden. Der Fahrer war offensichtlich von einem Fahrgast überfallen und beraubt worden.

Da der Tatort und das Taxi bis zum Eintreffen des erkennungsdienstlichen Spezialbeamten abgesperrt blieben, war es möglich, eine zwar nicht voll auswertbare, aber immerhin brauchbare Griffspur an einer Wagentür zu sichern, die sodann maßgeblich zum Geständnis des festgenommenen Verdächtigen, Heinrich P., beigetragen hat.

Je schneller die Spezialbeamten an Tatorten von Kapitalverbrechen eintreffen, desto mehr erhöht sich die Möglichkeit, auch die allerersten Maßnahmen sachgemäß zu treffen.

2. Raubstrafataten

Beim ersten Angriff sind vor allem drei Gesichtspunkte zu beachten:

- a) Augenfällig ist bei sämtlichen vorwiegend nächtlichen Einsätzen die generelle Erhöhung des Täterrisikos. Immer wieder lassen die Aufstellungen der Funkleitstelle über die Uhrzeit zwischen Alarm und Eintreffen der Wagen und die Aufzeichnungen des Kriminaldauerdienstes über die Vorführungen von des Raubes Beschuldigten erkennen, daß die am Tatort eintreffenden Funkstreifen sehr viele brauchbare Ansatzpunkte für eine erfolgversprechende Nacheile vorgefunden haben.
- b) Sind zweckdienliche Informationen über die Fluchtrichtung der Täter nicht mehr am Tatort zu erfahren, so sind immerhin oftmals noch Zeugen und andere wichtige Auskunftspersonen anwesend. Minuten später wären sie in der Anonymität der nächtlichen Großstadt untergetaucht. Sehr fraglich ist, ob sie sich auf einen späteren kriminalpolizeilichen Aufruf hin jemals melden würden.
- c) Im Hinblick auf vorgetäuschte Raubstrafataten ist im allgemeinen zunächst mit einer negativen Feststellung zu beginnen:

Es fehlt in der Regel am unverzüglichen Herbeiruf polizeilicher Hilfe. Zwischen der Uhrzeit des vermeintlichen Überfalles und der erstatteten Anzeige klafft meist ein nicht unbeträchtlicher zeitlicher Unterschied. Die gegebenen Erklärungen über die Differenz sind oft von vornherein verdächtig.

3. Für den ersten Angriff bei behaupteten Notzuchtsdelikten gelten in etwa die unter Ziff. 2 dargelegten Erwägungen mit der Einschränkung, daß sich der kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter unverzüglich einzuschalten hat. Vor der ersten Befragung der angeblich Betroffenen durch den Kriminaldauerdienst sollte geprüft werden, ob und inwieweit diese evtl. schon kriminell in Erscheinung getreten ist (Personenakten und Spezialkarteien).
4. Bei zur Nachtzeit gemeldeten Einbruchs- und Einstiegsituationen wird der unverzügliche Einsatz von Kriminalbeamten und Spezialisten zum Spurensichern über die Funkleitstelle angefordert. Die tagsüber entdeckten Fälle wickeln sich routinemäßig in Zusammenarbeit zwischen Polizeirevier und Fachkommissariaten ab. Daß Einbruchsdezernate und Erkennungsdienst in einer Großstadt vollmotorisiert sein müssen, darf als selbstverständlich unterstellt werden.

5. Taschendiebstähle

Die ersten kriminaltaktischen Maßnahmen bei Taschendiebstählen auf Messen werden durch einen eigenen Dauerdienst der Kriminalpolizei vorgenommen. Sie können sich kaum wirksam auf die Behandlung des Einzelfalles beziehen. Stets müssen sofortige Gegenaktionen bzgl. zu erwartender gleichartiger Diebstähle folgen. Hier pflegt bereits der erste Angriff mit der Vereinbarung der Messeleitung auf Mitbenutzung der Lautsprecheranlage für Warn- und Informationsrufe zu beginnen. Daß Lichtbildmaterial einschlägig arbeitender örtlicher und überörtlicher Spezialisten in einem transportablen Karteikasten bereitgehalten wird, sei nur am Rande erwähnt.

6. Der erste Angriff bei Warenhausdiebstählen ist gleichzeitig ein Beitrag zum Thema des zumutbaren eigenen Schutzes des Eigentums.

Die zahlreichen Hausdetektive der großen Warenhäuser nehmen überall den ersten Angriff wahr, wobei es vornehmlich weibliche Detektive zu beachtlichen Einzelleistungen bringen. Die Kriminalpolizei sieht sich hier in einer Art »Späteinsatz«, unter den zunächst die routinemäßig vorzunehmende Durchsuchung der Wohnung der Beschuldigten fällt. Sie ist die »erste« Maßnahme im polizeilichen Bereich.

7. Erste Maßnahmen bei Alarmierung im Notrufsystem

Köln besitzt z. Z. 391 Notrufanlagen, an die Banken, Geschäftshäuser, Villen u. a. angeschlossen sind. Die Stadt hat augenblicklich mit insgesamt 437 Notruf-Möglichkeiten die umfassendste und modernste Anlage in der Bundesrepublik.

Am 12. Juli 1956, um 3.34 Uhr, zeigte der Notruf Alarm bei einem Juwelier in der Ringpassage an. Nach 3 Minuten war der Funkstreifenwagen bereits am Einsatzort. Die Beamten des Wagens leuchteten in das Geschäft hinein und die Auslagen ab. Danach deutete nichts auf das Vorliegen eines Einbruchs hin. Weder verdächtige Geräusche noch verdächtige Bewegungen wurden wahrgenommen. Auf Anruf vom Kontrollraum aus beim Notruf-Inhaber meldete sich zunächst niemand.

Die Beamten glaubten, daß es sich um einen Fehlalarm durch zufällige Selbstausslösung handelte, berichteten und nahmen einen anderen Einsatz wahr. Unterdessen waren die Einbrecher auf dem Schrägdach über dem Juwelierladen mit der Ablösung einer 80×120 cm großen Verbundglasscheibe emsig beschäftigt. Sie stiegen ein, entfernten noch eine Glasscheibe im Staubdach, ließen sich an einem Strick im »Riffi-Stil« in das Ladenlokal hinab und entwendeten für über 20 000,— DM Schmuck, Uhren, Ringe u. a.

Die spätere Aufklärung des Falles ergab, daß die Täter beim Ablösen der Folie die Auslösung des Alarms sowie den Einsatz der Funkstreife gar nicht wahrgenommen hatten.

Der erste Angriff in Fällen der Alarmauslösung mittels Notruf-Systems durch den Einsatz von schutzpolizeilichen Funkstreifenwagen muß sich von der Fehlerhaftigkeit im Alarmsystem überzeugen oder mindestens das zunächst als gefährdet geltende Objekt bis zum Erscheinen des Inhabers bewachen. In Situationen, die nicht sogleich klar zu übersehen sind, hat es sich als zweckvoll erwiesen, die Besatzung des Funkstreifenwagens der Kriminalpolizei zur Unterstützung in kriminaltaktischer Hinsicht heranzuziehen. In dem geschilderten Falle hätte die Absuche der Dächer erfolgen müssen.

8. Eine Gruppe von Spezialfällen erfordert im Rahmen ihrer ersten kriminaltaktischen Inangriffnahme neben genauer Kenntnis der Eigenart ihrer strafrechtlichen Voraussetzungen auch Wissen um mögliche Reaktionen durch die Öffentlichkeit. Daher soll der erste Angriff ausschließlich durch besonders geschulte kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter vorgenommen werden:

- b) bei Verunstaltungen oder Beschädigungen von öffentlichen Anlagen.
Die ersten Maßnahmen erfordern unverzüglich fotografische Aufnahmen und deren Veröffentlichung in der nächsten Ausgabe der Tageszeitungen zwecks intensiver Mitarbeit der Bevölkerung. Hier wird in der Regel eine von der Presse selbst durchgeführte Bildreportage zweckvolle Unterstützung leisten.
- b) In Fällen von Friedhofsschändungen empfiehlt sich die sofortige Beiziehung eines Steinmetzes. Hier werden im ersten Augenblick solcher diffizilen Untersuchungen richtungweisende Fragen aufgeworfen und beantwortet werden müssen, z. B. ob es sich um einen alten oder einwandfreien neuen Bruch von Gedenktafeln handelt, ob die Dübel in den Fundamenten unzulänglich waren u. a. m. Gerade hier können sich aus ersten taktischen Maßnahmen wertvolle Ansatzpunkte zur schnellen stimmungsmäßigen Beruhigung betroffener Kreise ergeben.
- c) Die Aushebung einer illegalen Spielveranstaltung, z. B. eines Roulette-Klubs, bedarf sehr eingehender vertraulicher Vorermittlungen. In einem Fall war der Kriminalpolizei ein besonders guter Erfolg dadurch beschieden, daß unmittelbar nach Betreten des Spielsaales, in dem das Roulettespiel zunächst beobachtet wurde, fotografische Aufnahmen angefertigt wurden, um später dem Gericht einen echten Ausschnitt aus dem illegalen Spielbetrieb vorführen zu können. In der Hauptverhandlung gab es dadurch nicht die geringsten Anstände in der Behandlung der objektiven und subjektiven Tatseite.
- d) Die ersten Angriffsmaßnahmen bei Betrugsstraftaten und insbesondere korruptiven Tatbeständen beanspruchen gleichfalls eine Sonderbehandlung. Bei Verdacht korruptiver Zusammenhänge ist das Vorgehen besonders schwierig, weil die Gruppe von verdächtigen Personen mit einem »Ring« vergleichbar ist. Solange dieser Ring geschlossen ist, wird man ermittlungsmäßig kaum vorwärtskommen*).

Ein Eindringen bis zum Kern des Komplexes ist in solchen Fällen zunächst unmöglich.

*) In diesem Zusammenhang darf auf Ausführungen des Verfassers über den »ersten Angriff« in Korruptionssachverhalten verwiesen werden, in »Das Polizeiblatt« 1949, W. Kohlhammer Verlag Stuttgart, Heft Nr. 6, S. 83 ff

VI.

Zusammenfassung

1. Die derzeitige Kriminalpraxis hat den herkömmlichen Begriff vom ersten Angriff erweitert.
2. Durch Verstärkung der Motorisierung innerhalb der Gesamtpolizei gelangen auch im zunehmenden Maße Spezialkräfte an die Tatorte, wodurch sich die Zeitspannen der Isolierung und Absicherung des Tatortes verkürzen. Infolge der Vollmotorisierung der Schutzpolizei ergibt sich die Notwendigkeit der ständigen und gründlichen Unterweisung der Besatzungen im motorisierten Revierwachdienst. Erfahrungsgemäß bewährt sich die Unterweisung der Polizeibeamten innerhalb der Reviere. Die Behandlung und Erörterung von Einzelfällen werden dort auf fruchtbaren Boden fallen, weil die Bereitschaft zur Diskussion innerhalb der Polizei-Reviere größer ist als innerhalb der Polizei-Abschnitte. Diese Spezialunterweisung sollte durch ausgesuchte leitende Kriminalbeamte erfolgen.
3. Der kriminalpolizeiliche Dienststellenleiter hat mehr als bisher Tatortsituationen in Augenschein zu nehmen. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse über begangene und vermeidbare Fehler überraschen immer wieder aufs neue.
4. Ständiger Gedankenaustausch über die Verwendung nachrichten- und bildfunktechnischer Mittel zur Intensivierung der Maßnahmen des ersten Angriffs ist zwingendes Erfordernis.
5. Der taktisch richtige Einsatz der kriminalpolizeilichen Funkstreifenwagen ist laufend von der Leitung der Kriminalpolizei zu überwachen. Immer wieder sind Erfolge und Fehler in den kriminalpolizeilichen Frühbesprechungen zu erörtern und ihre Ursachen zu analysieren.

Wird der »erste Angriff« in dieser Weise planmäßig durchgeführt, dann dürften mehr Voraussetzungen als früher für eine baldige Ergreifung des Täters und damit zur Aufklärung des Falles gegeben sein.

Fehler bei der kriminalpolizeilichen Ermittlungsarbeit

Regierungs- und Kriminalrat Eschenbach, Bundeskriminalamt Wiesbaden

»Man lernt eben doch nie aus!« Diesen Satz haben wir zu wiederholten Malen vielleicht etwas resigniert zu uns selber oder belehrend zu anderen gesagt. Der Kriminalist kann die Richtigkeit dieses Satzes jeden Tag erneut bestätigt finden.

Tatsituation, Täterpersönlichkeit, sprechende und stumme Zeugen der Tat, variieren von Fall zu Fall. Das erschwert die Arbeit der Kriminalpolizei, da es nicht möglich ist, im voraus für diese oder jene Lage eine Patentlösung zu geben. Es können nur einige Leitsätze aufgestellt werden. Andererseits bleibt dadurch unsere Arbeit lebendig und abwechslungsreich. Wir können nicht gedankenlos nach Schema arbeiten, sondern müssen immer wieder neue Möglichkeiten suchen und improvisieren. Dabei laufen wir Gefahr — zumal oft schlagartig gehandelt werden muß — Fehler zu machen. Wichtig ist, diese Fehler als solche zu erkennen, sie sich einzugestehen und aus ihnen zu lernen.

Während der kriminalpolizeilichen Ermittlungen kommen immer Pannen vor — auch in Ermittlungsverfahren, die erfolgreich abgeschlossen werden. Gerade der Enderfolg überlagert nur zu leicht die Schnitzer, läßt sie entschuldbarer und belangloser erscheinen, denn schließlich hat ja alles geklappt, der Täter ist ermittelt, beweiskräftige Indizien oder das gesicherte Geständnis des Beschuldigten liegen vor.

Deshalb sollte auch nach positivem Ausgang der kriminalpolizeilichen Arbeit — bei negativem Abschluß der Ermittlungen kommt es zwangsläufig dazu — der Sachbearbeiter oder die Kommissionsmitglieder rückschauend den Gang der Ermittlungen noch einmal überdenken und sich schonungslos eingestehen, was übersehen, versäumt, falsch kombiniert und veranlaßt wurde.

Kriminalbeamte werden dazu erzogen, objektiv zu arbeiten. Bei allen Amtshandlungen sollen sie sachlich, nüchtern abwägend entscheiden und handeln. Diese kritisch prüfende, neutrale Haltung müssen sie auch ihrer eigenen Arbeit gegenüber einnehmen. Wer ganz ehrlich gegen sich selber ist, wird sich bei einer Rückschau eingestehen müssen, daß das eine oder andere einem erfahrenen Praktiker nicht hätte passieren dürfen, daß es hier und da eine einfachere, elegantere, schnellere Lösungsmöglichkeit gegeben hätte.

Grobe Schnitzer sollten einem passionierten Kriminalisten nur einmal unterlaufen. Wenngleich wir immer wieder vor neuen Situationen stehen, auch in der Kriminalistik ist vieles schon einmal dagewesen. Deshalb läßt sich der »rote Faden« oft leichter finden, wenn man aus eigener Erfahrung oder aus der Literatur Parallelfälle kennt.

In unseren Fachzeitschriften wird über Straftaten berichtet, die der Täterpersönlichkeit, dem Tatmotiv oder der Aufklärungsarbeit nach beachtenswert sind. Von Fehlern ist selten die Rede. Warum eigentlich? Jeder »alte Hase« kennt die Schwierigkeiten unseres Berufes und die zahllosen Möglichkeiten, nicht auf Anhieb die Musterlösung zu finden. Nur wenige werden vermessen genug sein, zu behaupten, sie hätten es in der damaligen Situation — nicht später, hinterher, wo jeder klüger ist — anstelle des Sachbearbeiters besser gemacht.

Uns alle interessieren diese Fehler, denn wir wollen aus dem Lehrgeld, das andere zahlen mußten, Nutzen ziehen.

Es lohnt sich, unter diesen Gesichtspunkten international bekannte Kriminalfälle zu lesen und auszuwerten. Gedacht sei beispielsweise an Pétiot, der während des »ersten Angriffs« der Pariser Polizei am Tatort erschien, sich über die Lage genau informierte, anschließend verschwand und erst 6 Monate später festgenommen werden konnte. Es sei an die Entführung des Lindbergh-Babys durch Bruno Hauptmann erinnert. In dem Wirrwarr der Tatnacht unterblieb eine sachgemäße Tatbefundaufnahme, die Polizei ließ sich ausmanövrieren und versäumte günstige Gelegenheiten,

den Kidnapper bei verschiedenen Treffs festzunehmen. Es darf schließlich, um nur noch ein Beispiel zu nennen, der Fall K ü r t e n erwähnt werden, bei dem im Zuge der kriminalpolizeilichen Ermittlungen eine ganze Reihe folgenschwerer Fehler gemacht wurden, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

Es soll nachstehend über Fälle berichtet werden, bei denen im Rahmen des »ersten Angriffs« Fehler gemacht wurden, die nicht hätten geschehen dürfen. Diese Beispiele sollen die leitenden Kriminalbeamten darauf aufmerksam machen, daß auch heute noch gegen die kriminalpolizeilichen Leitsätze — die eigentlich Gemeingut eines jeden Polizeibeamten sein müßten — verstoßen wird und ihnen aufzeigen, wie dringend notwendig es ist, immer und immer wieder belehrend auf die Beamten einzuwirken und den für die Ausbildung Verantwortlichen durch geeignete Beispiele aus der Praxis Lehrmaterial an die Hand zu geben. Vor allem dürfen wir uns keine Gelegenheit entgehen lassen, den uniformierten Kollegen die Grundregeln kriminalistischen Arbeitens unter Anführung praktischer Beispiele, aber unter Vermeidung jeder überheblichen oder selbstgefälligen Schulmeisterei, nahezubringen und die sich aus ihnen ergebenden Wünsche und Forderungen verständlich zu machen.

Kriminalpolizeiliche Arbeit ist fast ausnahmslos Gemeinschaftsarbeit, ist ein Zusammenwirken vieler lokaler und interlokaler Polizeikräfte, die infolge der ungleichmäßigen, zum Teil ungenügenden und dezentralisierten Schulung nicht alle mit gleich gutem Ausbildungsstand, mit der gleichen Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Ausdauer tätig werden. Jede Kette ist immer nur so stark wie ihr schwächstes Glied. Der Erfolg kann an dem Versagen eines einzigen, in den Ermittlungsgang eingeschalteten Beamten scheitern.

Nun ist es einleuchtend und wird nicht anders erwartet, daß Beamte, die Tag für Tag ausschließlich in dem gleichen Spezialgebiet eingesetzt werden, besondere Erfahrungen, große Übung, solides Wissen und Können in dieser Materie besitzen. Diese handwerksmäßige Routine und das tiefe Wissen wird in der Regel den Beamten fehlen, die auf anderen Gebieten Spezialisten sind und dort ihrerseits ihre Kollegen in den Schatten stellen.

Es ist also verständlich, daß alle, die mit einem Sachgebiet nicht eng vertraut sind — die Nichtspezialisten — eher Fehler machen. So ist es zu erklären, daß in den hier zu besprechenden Fällen Angehörige der uniformierten Polizei öfter erwähnt werden. Der Vorrang der Kriminalpolizei bei der Bearbeitung von Verbrechen und Vergehen beruht eben auf der Tatsache der spezialistischen Schulung und der täglichen praktischen Weiterbildung ihrer Angehörigen in einer Spezialmaterie.

Der »erste Angriff« dient der Erforschung des Sachverhalts und der Einleitung von Sofortmaßnahmen. Da er bei Verbrechen ausschließlich Sache der Kriminalpolizei ist, übersieht man leicht, daß auch dem Verhalten der uniformierten Beamten in dieser für das weitere Ermittlungsverfahren so ausschlaggebenden Phase größte Bedeutung zukommt. Besonders bei Verbrechen in Landgebieten beginnt die Tätigkeit der örtlichen Polizeikräfte meist schon Stunden vor dem Eintreffen der kriminalpolizeilichen Spezialbeamten.

Dieser »allererste Angriff«, wie ihn der bekannte Kriminalist A n u s c h a t nannte, wird auch so lange Sache der uniformierten Polizei bleiben, bis die Kriminalpolizei mit einer genügend großen Zahl eigener Funkstreifenwagen ausgerüstet und damit auch des Nachts ohne Zeitverlust einsatzbereit ist und Minuten nach der Alarmierung am Tatort sein kann.

Zwar sollen sich die örtlichen Polizeikräfte nach der Alarmierung der zuständigen kriminalpolizeilichen Dienststelle im allgemeinen auf die Absperrung des Tatortes beschränken, aber es bietet sich ihnen, sofern sie sach- und spurenkundig sind, auch Gelegenheit, schützend ihre Hand über viele geringfügig scheinende und später doch vielleicht sehr wichtige Einzelheiten zu halten. Spuren verschiedenster Art sind zu schützen, die sonst beim Eintreffen der Kriminalpolizei, sei es durch Witterungseinflüsse, sei es durch fahrlässiges oder vorsätzliches Einwirken Dritter, verschwunden oder verändert wären. Wiederholt konnten auch aufgeweckte, kriminalistisch geschulte Polizeibeamte den am Tatort eintreffenden Spezialisten wichtige Beobachtungen melden, Tatzeugen benennen oder in besonders gelagerten Fällen den Täter festnehmen.

Die zuerst am Tatort eintreffenden Polizeibeamten haben also ihr Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß am Tatort nichts verändert und daß dieser in genügend weitem Umkreis abgesperrt wird. Diese Forderung ist heute schon weiten Bevölkerungskreisen bekannt. Um so unverständlicher ist es, daß Polizeibeamte noch gegen diesen Grundsatz verstoßen.

In den frühen Morgenstunden eines Mai-Sonntags wurde ein Polizeiwachtmeister bei der Festnahme eines Autodiebes von diesem erschossen. Der Eigentümer des Wagens und dessen Sohn konnten dem Täter die Pistole entwenden und ihn festhalten. Das Überfallkommando traf wenige Minuten später ein. Der Angeschossene wurde sterbend in das Krankenhaus eingeliefert, der Täter festgenommen.

Als etwa eine Stunde nach der Tat die Mordkommission am Tatort erschien, lag die Villenstraße friedlich in der Morgensonne vor den erstaunten Beamten, die weit und breit weder einen Polizisten, noch eine Privatperson, noch irgendwelche Anhaltspunkte dafür fanden, daß sich dort vor ganz kurzer Zeit ein Kampf auf Leben und Tod abgespielt hatte. Wie sich dann herausstellte, hatten die uniformierten Beamten des zuständigen Polizeireviers — da der Täter festgenommen und Tatzeugen vorhanden — den Tatort aufgeräumt: den PKW in die Garage zurückgeschoben, die vom Täter ausgehängten Garagentüren wieder eingesetzt und geschlossen, alle Unordnung vor und in der Garage beseitigt, die Tatwaffe und ein paar Hülsen aufgehoben und die Gartentür geschlossen. Dann waren sie abgerückt, einige nicht bemerkte, in den Boden eingetretene Hülsen zurücklassend.

In langwieriger Arbeit mußte der Tatort rekonstruiert werden, ohne daß dem sich nun bietenden Tatortbild irgendein Beweiswert zugekommen wäre. Nur dem Umstand, daß vier Tatzeugen zur Verfügung standen, war das durch den High Court ausgesprochene Todesurteil zu danken. Wäre es — wie sonst üblich — auf genaue Feststellungen am Tatort, auf die präzise Entfernung bestimmter Spuren und Gegenstände zueinander angekommen, so wäre es fraglich gewesen, ob das Gericht zu einer Verurteilung gekommen wäre.

Leitsatz:

Auch wenn der Sachverhalt offenkundig scheint, auch wenn der Täter festgenommen und geständig ist, auch wenn Tatzeugen ermittelt werden, immer ist der objektive Tatbefund, sind die stummen Zeugen der Tat sorgsamst festzustellen und zu sichern. Der Tatort ist daher stets abzusperrern und — wenn irgend möglich — unverändert zu lassen, bis die sachlich zuständigen Beamten eintreffen und den Fall übernehmen. Was beim »ersten Angriff« versäumt wird, ist nie wieder gutzumachen. Deshalb Ruhe, Sorgfalt und Konzentration während der Tatortarbeit.

Nach dem Eintreffen der Polizei am Tatort sollten eigentlich keine unnötigen Spuren mehr entstehen. Alle Veränderungen, die zum Beispiel durch Arzt oder Krankenträger notwendig werden, sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und die dabei verursachten Spuren zu kennzeichnen. Die Praxis lehrt leider, daß dem nicht so ist. Vor allem glauben eifrige, aber unerfahrene Beamte immer wieder, aus irgendwelchen Gründen sofort etwas feststellen zu müssen. Sie beschädigen, zerstören oder hinterlassen dabei Spuren und später, wenn sie die Spezialbeamten arbeiten sehen, erkennen sie, daß ihre eigenen Manipulationen doch besser unterblieben wären. Zu diesem Thema ein Beispiel für viele:

Auf dem Lande wurde eine Frau in einem Lupinenfeld tot aufgefunden. Hauteintrocknungen am Halse ließen auf Würgespuren schließen. Die Mordkommission wurde alarmiert. Sie stellte fest, daß die Verletzungen auf Ameisenfraß zurückzuführen seien und hätte sich den vorliegenden Leichenerscheinungen nach für natürlichen Tod durch Herzschlag entschieden — wenn nicht der aufgewühlte Boden, die eigenartige Lage der Toten und vor allem die scheinbar gewaltsam durchwühlten Kleider und ein mit dem Stoff herausgerissener Blusenknopf Bedenken hätten aufkommen lassen.

Zwei den Tatort bewachende Gendarmen hörten die Beratungen der Kriminalbeamten und bequemten sich schließlich zu dem Geständnis, sie hätten die Tote umgedreht und die Kleider geöffnet, um nach Verletzungen und Ausweispapieren zu suchen.

Leitsatz:

Nur Hilfsaktionen für das noch lebende Opfer oder die Notwendigkeit, gefährdete Spuren sichern zu müssen, rechtfertigen Veränderungen am Tatort. Was verändert wurde, ist den Sachbearbeitern genau anzugeben, möglichst auch zu kennzeichnen.

Größere kriminelle Ereignisse lenken nicht nur die Aufmerksamkeit des Publikums, sondern auch die der verschiedensten Dienstgrade mitbeteiligter Behörden auf sich. So bietet sich dem am Tatort eintreffenden Ermittlungsbeamten oder den Kommissionsmitgliedern der Kriminalpolizei das oft wiederkehrende Bild: Am Tatort parken Kraftwagenkolonnen und eine vielköpfige Gruppe, bestehend aus hohen Dienstgraden der Verwaltung und der uniformierten Polizei, besichtigt den Tatort. Die Arbeit der Kriminalpolizei wird dadurch blockiert. Spuren können vernichtet werden. Aufgabe des dienstältesten Kriminalbeamten — des für die Ermittlung Verantwortlichen — ist es, für die Freimachung des engeren und weiteren Tatortes zu sorgen. Zu begrüßen wäre es, wenn die Leiter der Kriminalpolizei oder die ihre Kommission begleitenden Vorgesetzten sich dieser hohen Dienstgrade annehmen, sie beiseite führen und ihnen Rede und Antwort stehen würden, um damit ihren Beamten einen sofortigen Arbeitsbeginn zu ermöglichen.

Bei Eisenbahnkatastrophen ist die Zusammenarbeit mit der Bundesbahn am Tat- und Unfallort gut. Unter dem Zeitdruck, Verletzte und Tote bergen und die Strecke umgehend wieder freimachen zu müssen, werden sofort erhebliche Veränderungen des Tat- und Unfallortes notwendig.

Es erscheint daher geboten, mit dem die Aufräumungsarbeit leitenden Bahnbeamten enge Fühlung zu halten, genau mit ihm abzusprechen, was anzuordnen ist und auf die Durchführung zu achten. Es gibt auch Fälle, in denen ein Verschulden der Bundesbahn im Bereich des Möglichen liegt. Sie kann — wie eben angedeutet — durch Aufräumungs- und Ausbesserungsarbeiten den wahren Sachverhalt verschleiern. So wurde nach einer D-Zugentgleisung u. a. erörtert, ob der Schienen- und Schwellenunterbau in Ordnung gewesen sei. Dank ihrer guten Organisation und ihres geschulten Personals hatte die Bundesbahn in kürzester Frist über den engeren Unfallbereich hinaus Schienen und Schwellen ausgewechselt. Eindeutige Feststellungen wären kaum mehr möglich gewesen, entfielen im übrigen auch, weil ein Attentat vorlag.

Seit dem Einsatz der Funkstreifenwagen sind die uniformierten Beamten noch schneller als in vergangenen Zeiten am Tatort und werden wohl auch bei Verbrechen öfter als bisher mit entscheidenden Aufgaben betraut. Es wird erwartet, daß sie sich der Aufgabe und Situation entsprechend »gewandt und jägermäßig« benehmen und sich bei geringstem Zweifel über Sprechfunk mit der Kriminalpolizei in Verbindung setzen. Die Möglichkeit, vom Tatort unmittelbar und sofort mit Spezialisten, Sachverständigen, Vorgesetzten, dem Staatsanwalt usw. sprechen, sich Rat und Weisung holen oder Unterstützung anfordern zu können, ist für alle Beteiligten nicht hoch genug einzuschätzen. Folgender Fall zeigt jedoch, daß entsprechende Hinweise und Belehrungen immer noch notwendig sind:

Ein Taxifahrer wurde mit seinem Wagen vermißt. Straßenpassanten fiel bald darauf ein PKW mit blutbefleckten Polstern auf, doch war der Wagen verschwunden, ehe die Polizei eingreifen konnte. Die Ermittlungen ergaben, daß es sich um das Fahrzeug des Vermißten handeln mußte. Mordverdacht war begründet, die Fahndung nach dem Opfer und dem PKW wurde eingeleitet.

In den frühen Morgenstunden des darauffolgenden Tages fand die Doppelstreife eines Polizeireviere den Wagen abgestellt in einer Vorstadtstraße. Der Leiter der Mordkommission bat, den Wagen bis zu seinem Eintreffen unauffällig zu überwachen. Der Revierführer sagte die Entsendung zweier weiterer Beamten zu. Als die Kriminalbeamten in die noch menschenleere Straße einbogen, sahen sie schon von weitem Tschakos blinken und an einen PKW gelehnt — in friedlichem Gespräch — vier uniformierte Beamte. Ob sie wohl glaubten, der Täter würde sich unter diesen Gegebenheiten den Wagen abholen? Dabei boten die büschebestandenen Vorgärten zu beiden Seiten der Straße günstige Versteck- und Beobachtungsmöglichkeiten.

Leitsatz:

Bei Entsendung von Beamten genaue Belehrung über Zweck und Ziel des Einsatzes. Wenn möglich, Anweisungen über Verhalten bei Durchführung der Aufgabe geben.

Daß die Überwachungsaktion gerechtfertigt war, bewies die wenige Stunden später erfolgte Festnahme des Täters, der nach Erdrosseln und Beseitigung des Fahrers leichtsinnig genug war, den Wagen noch 24 Stunden nach der Tat in der gleichen Stadt über Nacht abzustellen und am folgenden Morgen wieder abzuholen.

Am Tatort muß peinlichst genau gearbeitet und vor seiner Freigabe gewissenhaft geprüft werden, ob wirklich alles Sachdienliche festgestellt, ob alle Spuren gesichert sind. Bei der Abfassung des Tatortbefundberichtes wird das Festgestellte noch einmal geistig verarbeitet. Hier bietet sich die letzte Möglichkeit, Versäumtes nachzuholen, Unklarheiten und Unstimmigkeiten zu beseitigen. Aus diesem Grunde soll jeder Tatortbefundbericht, gleich um welches Delikt es sich handelt, an Ort und Stelle niedergeschrieben werden. Vor allem muß, auch bei eindeutig scheinendem Sachverhalt, genau so gründlich wie bei einem zunächst unklaren Tatbefund gesucht, fotografiert, skizziert, beschrieben und gesichert werden.

Die Ermittlungen in einer Mordsache wurden zunächst dadurch erschwert, daß am Tatort kaum Spuren gesichert und der Tathergang daher nur unzureichend rekonstruiert werden konnte. Man hatte den Tatort nur bei künstlichem Licht während der Nachtstunden abgesucht und keine Nachsuche am Tage folgen lassen. So war es zu erklären, daß mehrere Blutspritzer und vom Täter gewegene, aber noch schwach sichtbare Blutspuren nicht erkannt worden waren. Erst Tage später fand der nachträglich eingeschaltete KTU-Beamte mit der Analysenquarzlampe diese Spuren, denen in der Hauptverhandlung ausschlaggebende Bedeutung zukam.

Leitsatz:

Der Tatort ist unter Hinzuziehung der erkennungsdienstlichen und kriminaltechnischen Spezialisten abzusuchen. Eine bei künstlichem Licht erfolgte Durchsuchung muß bei Tageslicht wiederholt werden. Die verstärkte Verwendung der Analysenquarzlampe am Tatort ist zu empfehlen.

Während der Bearbeitung eines anderen Falles sahen wir uns etwas betreten an, als wir nach abgeschlossener Tatortarbeit die schon auf einer ausgehängten Tür für die Sektion bereitliegende Tote mehr zufällig noch einmal betrachteten und dabei an ihrem Hals eine bis dahin nicht bemerkte, schwach ausgeprägte Strangfurche entdeckten. Es war zwar noch nichts verdorben, denn wir waren noch am Tatort und wollten unseren Tatortbefundbericht erst nach erfolgter Leichenöffnung abschließen. Wir gestanden uns jedoch ein, daß uns als Spezialisten dieser Fehler nicht hätte passieren dürfen. Der Gerichtsmediziner, mit dem uns freundschaftliche Zusammenarbeit verband, hätte nicht wenig geschmunzelt, uns entgegen unseren Feststellungen und Vermutungen als primäre Todesursache Strangulierung nachweisen zu können, denn tatsächlich waren die Schädelverletzungen nicht sofort tödlich gewesen.

Schwere Schädelverletzungen mit starkem Blutverlust hatten die Mordkommission zunächst annehmen lassen, der Tod sei auf das Einwirken stumpfer Gewalt zurückzuführen. Blutkruste und Hautfalten am abgemagerten Hals hatten die nur schwach ausgeprägte, aber bei guten Lichtverhältnissen und genauer Untersuchung deutlich erkennbare Strangfurche verdeckt.

Leitsatz:

Unter Schaffung guter Lichtverhältnisse ist auch dann am Tatort sorgfältig und umfassend zu suchen und sind alle sachdienlich scheinenden Spuren zu sichern, wenn der Tatbefund eindeutig und die diesem entsprechenden Spuren gefunden und gesichert zu sein scheinen. Leichen sind immer zu entkleiden, genau auf Verletzungen und bei unbekanntem Toten auf besondere Merkmale zu untersuchen.

Der vielgeplagte Brandermittler ist es wohl vor allem, der mit Grundriß-, Schnitt- und Ansichtsskizzen, ab und an sogar mit einer Kreuzprojektion, den Tatortbefundbericht und die Tatortfotos ergänzen muß. Was für Zeit und Mühe das Vermessen großer Brandobjekte — Gehöfte, Wohn- und Geschäftshäuser, Fabrikhallen — macht, weiß jeder Praktiker. Deshalb greift man gerne zu Bauplänen, paust sie durch, vergrößert oder verkleinert sie fotografisch und zeichnet unter Fortlassung aller unwichtigen Dinge Entfernungen, Spuren und Mobiliar ein. Genauso kann man Ausschnitte aus Landkarten verwenden, um beispielsweise die Lage verschiedener Tatorte zueinander, Fluchtwege der Täter, divergierende Fund- und Tatorte usw. einzuzeichnen.

Bei der Klärung einer Brandsache verfahren wir in der beschriebenen Weise. Auch die Verteidigung legte von dem niedergebrannten mehrstöckigen Wohnhaus Zeichnungen vor. Ein Sachverständigen-gutachten ergab, daß keine der beiden Zeichnungen den räumlichen Gegebenheiten zur Zeit des Brandes entsprach. Das Wohnhaus war in letzter Zeit mehrfach umgebaut worden und gerade in dem Stockwerk, in dem der Brandherd lag, waren wenige Wochen vorher durch das Ziehen von Wänden Veränderungen vorgenommen worden.

Leitsatz:

Bei Verwendung vorhandener Skizzen, Pläne und Landkarten ist stets zu prüfen, ob die Einzeichnungen und Maße den Gegebenheiten zur Zeit der Tat entsprechen.

Die Arbeit der Kriminalisten am Tatort, vor allem die der Erkennungsdienst-, Brand- und Todesermittlungsbeamten, ist nicht immer angenehm. Der Brandermittler hat meist unter unerfreulichen räumlichen Verhältnissen, zwischen einem Wust von verbrannten und angekohlten Gebäude-, Ausrüstungs- und Mobiliarteilen in Schmutz und Wasser den Brandherd und die Brandursache zu suchen. Erkennungsdienstbeamte und Todesermittler dürfen sich nicht scheuen, auch an faulenden und verwesenden Leichen erkennungsdienstliche Maßnahmen durchzuführen und sie gewissenhaft zu untersuchen. Kurz gesagt, der Kriminalbeamte muß zupacken und darf sich weder durch Geruch, Schmutz, Blut, noch durch unästhetischen Anblick abschrecken lassen. Da er in dieser Beziehung die Schwächen anderer kennt, verlasse er sich nicht auf deren Angaben, sondern überprüfe sie als verantwortlicher Sachbearbeiter persönlich.

Auf einem großen Verschiebebahnhof wurden bandenmäßig Güterwagen erbrochen und beraubt und dabei immer wieder Bahnbedienstete und Bahnpolizeibeamte angeschossen. Die Bande konnte schließlich durch die Gendarmerie gestellt werden. Einige ihrer Mitglieder wurden festgenommen, andere — darunter der Bandenführer — entkamen zunächst und verbarrikierten sich in dem Stallgebäude eines Gutshofes. Während des mehrstündigen Kugelwechsels geriet der Stall in Brand. Bei Ausbruchversuchen wurden weitere Bandenmitglieder festgenommen, der Bandenführer und seine Begleiterin erschossen und z. T. verbrannt nach Löschung des Feuers gefunden.

Das Augenmerk der Kriminalpolizei richtete sich vor allem auf die Waffen der Bande, um über den Schußwaffenerkennungsdienst nachzuweisen, daß die Raubüberfälle, wie vermutet, tatsächlich durch sie begangen worden waren. Es war bekannt und in den Fahndungsersuchen immer wieder zum Ausdruck gebracht worden, daß der Bandenführer eine mehrfach als Tatwaffe benutzte Pistole 08 in seiner Lederjacke bei sich trage. Eine der ersten Fragen der eintreffenden Kriminalbeamten galt dieser Pistole. Man berichtete, der verkohlte Torso sei durchsucht, doch nichts gefunden worden. Zu wichtig, um sich nicht absolute Sicherheit zu verschaffen, ließen sich die Kriminalbeamten dennoch zu der verschmutzten, blutverschmierten, verkohlten Leiche führen und zogen aus der Brusttasche der Lederjacke die durchgeladene und entsicherte Pistole.

Leitsatz:

Man scheue keine schmutzige und unappetitliche Arbeit, um sich als Einzelsachbearbeiter oder als Leiter einer Kommission in entscheidenden Fragen persönlich Gewißheit zu verschaffen. Die Bedeutung mancher Fragen wird von Dritten nicht immer genügend erkannt, auch mag deren Beantwortung an der Erfahrung und dem Können eingesetzter Hilfskräfte scheitern.

Leichenstarre und Waschhautbildung erschweren die Abnahme von Fingerabdrücken. Es kann vorkommen, daß dieser oder jener Abdruck nicht so eindeutig klar ausfällt, wie ihn die Daktyloskopen zur Klassifizierung benötigen. Nur selten kann die Mordkommission warten, bis die Waschhaut sich zurückgebildet hat. Paraffineinspritzungen können aber nur bei unbeschädigter Epidermis vorgenommen und sollten möglichst einem Arzt überlassen werden. Sie werden leider viel zu selten versucht. So bleibt dem am Tatort arbeitenden Erkennungsdienstbeamten nichts anderes übrig, als solange abzurollen, bis einwandfreie Papillarlinienbilder erzielt werden, falls er nicht, was man nur im äußersten Notfall tun sollte, die Waschhaut abziehen will. Uns passierte einmal folgende Panne:

In den Abendstunden eines Apriltages sah ein Bauer in dem Wasser seines Torfbruches eine Leiche treiben. Man zog einen Unbekannten, mit schweren Schädel-, Gesichts- und Halsverletzungen an Land. Die Mordkommission führte den ersten Angriff durch und tat ihr bestes, um trotz Leichenstarre und Waschhautbildung brauchbare Fingerabdrücke zu sichern. Dies schien auch geglückt und durch Kurier wurde das erkennungsdienstliche Material der Heimatdienststelle zur Auswertung übersandt, weil nichts für den Fortgang der Ermittlungen so wichtig ist, als ein unbekanntes Opfer zu identifizieren.

Inzwischen war die Leichenöffnung auf dem Friedhof des kleinen Dorfes durchgeführt und der Tote durch den Amtsrichter anschließend zur Beerdigung freigegeben worden. Bald darauf ersuchte die Heimatdienststelle fernmündlich, von zwei Fingern des Toten weitere Abdrücke zu nehmen, da die eingesandten für eine sichere Errechnung der Formel nicht ausreichten. Nun, das konnte ohne Schwierigkeiten geschehen, denn die Leiche befand sich bis zur Beisetzung im Spritzenhaus. Aber die Totengräber der Gemeinde, auf deren Kosten die in ihrem Bereich geborgenen unbekanntes Leichen beerdigt werden, waren schneller gewesen und bereits dabei, das Grab zuzuschaukeln, als wir kamen.

Leitsatz:

Am Tatort sind erkennungsdienstliche Maßnahmen sofort durchzuführen. Die Überprüfung auf ihre Brauchbarkeit durch die auswertende Dienststelle ist umgehend vorzunehmen. Anderenfalls besteht bei Todesermittlungen die Gefahr, daß durch Leichenerscheinungen oder inzwischen erfolgte Beerdigung oder Einäscherung ergänzende oder berichtigende Maßnahmen erschwert oder vereitelt werden.

Im Rahmen des ersten Angriffs kommt es nicht selten zu Großfahndungen und Razzien, bei denen neben Kriminalbeamten vor allem Angehörige der uniformierten Polizei zum Einsatz kommen. In allen Fällen, in denen nach kriminalistischen Regeln zu arbeiten ist, sollten Planung und Leitung bei dem dienstältesten Kriminalbeamten liegen. Die Kriminalbeamten müssen sich daher mehr als bisher Gedanken über den kombinierten Einsatz machen. Wir müssen uns hier auf einige wenige Hinweise zu gewissen Punkten derartiger Aktionen in ländlichen Gebieten, die den aus der Großstadt entsandten Spezialisten der Kriminalpolizei nicht immer geläufig sind, beschränken.

Die Polizeibeamten haben bei ihrer Tätigkeit nicht immer mit der Unterstützung der Bevölkerung zu rechnen. Durchsuchungs- und Festnahmeaktionen sind daher so vorzubereiten, daß sie von Außenstehenden nicht erkannt werden. Dabei sind die zu überwindenden Schwierigkeiten auf dem Lande, wo jeder jeden kennt, wo jeder Fremde, jedes Zusammenziehen von Polizeikräften auffällt, größer als in der Stadt. Das Gelände läßt es nicht immer zu, die Beamten mit Personen- und Mannschaftswagen unmittelbar an den Einsatzplatz zu bringen.

Wir mußten wiederholt erleben, daß gewisse Bevölkerungskreise in bestimmten Gegenden die Täter begünstigten. Bei noch so vorsichtigem Verhalten fielen z. B. die die Lage eines abseits

gelegenen Gehöftes erkundenden Beamten als Fremde sofort auf. Unfaßbar schnell wurden die Gesuchten über alles Verdächtige informiert und zogen aus den kleinsten Anzeichen richtige Schlußfolgerungen. Wir stießen dann auf das leere Nest.

Erkundungen des Geländes oder der Lage zu durchsuchender Gebäude sind notwendig, um die Zahl der einzusetzenden Beamten festzulegen und diese überraschend und zweckmäßig arbeiten lassen zu können. Wir halfen uns immer damit, neben den zuständigen Landpolizeibeamten, die in großen Amtsbereichen aber oft nicht genügend über Einzelheiten unterrichtet waren, zuverlässige und ortskundige Bewohner, wie Lehrer, Ortsvorsteher, Küster, Ärzte, Bahn- oder Postbeamte usw., über alle interessierende Punkte zu befragen.

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, die angeforderten Beamten unbemerkt heranzuführen. Der Sammelplatz der Beamten und der Bereitstellungsraum sind so zu wählen, daß sie ausreichend weit von der Einsatzstelle entfernt liegen. Unbedingt muß vermieden werden, daß Scheinwerfer anfahrender oder parkender Fahrzeuge bis dorthin zu sehen oder Motorengeräusche zu hören sind. Die Anfahrt der Fahrzeuge und besonders die der sternförmig mit Fahr- und Motorrädern eintreffenden Landpolizeibeamten darf erst nach Eintritt der Dunkelheit erfolgen. Am Sammelplatz werden sie mit Aufgabe und Lage bekanntgemacht und möglichst jede Einsatzgruppe einem Spezialbeamten der Kriminalpolizei unterstellt. Dieser ist dafür verantwortlich, daß die Aktion unter Wahrung kriminalistischer Regeln und unter Beachtung strafprozessualer Bestimmungen durchgeführt wird.

Übrigens sind alle derartige Unternehmungen einleitenden fernmündlichen Gespräche, die nicht über polizeieigenes Netz vermittelt werden, so zu führen, daß die einheimischen Posthelfer aus den Gesprächen nicht entnehmen können, was geplant ist. Einen Warner kann man allerdings kaum ausschalten. Das sind die sehr wachsamten Hofhunde, die schon auf große Entfernung anschlagen, so frühzeitig, daß sofortige Flucht noch glücken kann.

Leitsatz:

Größere Durchsuchungs- und Festnahmeaktionen müssen, sollen sie Erfolg haben, wohldurchdacht und von der Bevölkerung unbemerkt vorbereitet und eingeleitet werden. Die Mentalität der Landbevölkerung und die ländlichen Orts- und Wegeverhältnisse erschweren oft diese Aufgabe.

Der Bearbeitung von Vermißtensachen muß gleichfalls im Rahmen dieser Ausführungen gedacht werden, denn der erste Angriff in Vermißtensachen kann entscheidend dafür sein, ob eine getarnte Tötung als solche erkannt wird. Immer wieder erstatten Täter über einen von ihnen Getöteten Vermißtanzeige in der Hoffnung, dadurch mißtrauischen Dritten »den Wind aus den Segeln« zu nehmen und möglichst den Fall über eine nicht geklärte Vermißtensache »totzumachen«. Es heißt dann: die Kriminalpolizei hat ermittelt und nichts Verdächtiges festgestellt. Also muß wohl alles in Ordnung sein.

Im November 1947 wurde der Kriminalpolizei vertraulich mitgeteilt, der Bewohner einer Stadtrandsiedlung habe im Juni 1945 seine Ehefrau erschlagen, mit Hilfe seines Sohnes vergraben und einige Tage später als vermißt gemeldet. Da der Verdächtige tatsächlich damals eine Vermißtanzeige erstattet hatte und vorsichtig geführte Ermittlungen belastende Momente erbrachten, wurden Vater und Sohn festgenommen.

Der 61jährige Täter gab nach anfänglichem Leugnen zu, seine um 8 Jahre jüngere Ehefrau während eines Streites mit einem Hammer erschlagen zu haben. Nach begangener Tat schob er die Tote in einen Sack und vergrub diesen im Auslauf des Hühnerstalles am Hause. Seinen beiden Kindern aus erster Ehe nahm er das Versprechen ab, Stillschweigen zu bewahren. Er hatte auch überlegt, wie er das Verschwinden seiner Ehefrau in der Siedlung motivieren könne. Man einigte sich, zu erzählen, seine Frau sei, wie schon lange geplant, zu ihren Verwandten nach Zwickau gefahren. Da noch kein Postverkehr mit der Sowjetzone möglich war, schloß man mit Recht, daß eine polizeiliche Nachprüfung zunächst unmöglich sein würde. Um aber den besorgten Ehemann herauszukehren und Gerüchten vorzubeugen, erstattete er an einem der darauffolgenden Tage Vermißtanzeige.

Wären die Angaben des Täters sofort gewissenhaft überprüft worden, hätten Bedenken und Argwohn einiger Nachbarn vermutlich früher zur Entdeckung und Klärung der Tat geführt.

Jede Vermißtanzeige ist an Ort und Stelle zu überprüfen. Der Vermißtensachbearbeiter muß, um sicher zu gehen, zunächst jede Anzeige so bearbeiten, als sei ein Verbrechen die Ursache des Verschwindens. Dabei wirkt sich erschwerend aus, daß oft keine greifbaren Verdachtsmomente vorliegen und daß die Ermittlungen sehr rücksichtsvoll geführt werden müssen. Bei einem echten Vermißtenfall darf den schwergeprüften Angehörigen weder durch das Eingreifen der Kriminal-

polizei mehr Kummer bereitet, noch dürfen sie durch ungeschickt geführte Ermittlungen völlig ungerechtfertigt in Verdacht gebracht werden. Nur wendige und erfahrene Ermittlungsbeamte werden eine gewisse Gewähr dafür bieten, daß begangene Verbrechen als solche erkannt werden. Bei einem als Vermißtensache getarnten Mord hat der Täter länger als bei Begehung anderer Delikte Zeit, Spuren zu verwischen und sich einen Verteidigungsplan zurechtzulegen.

Leitsatz:

In Vermißtensvorgängen müssen die Ermittlungen und die Vernehmungen durch tüchtige Beamte genau so schnell, umsichtig und gewissenhaft geführt werden wie in kriminellen Fällen. Es ist daher falsch, alte oder gar unfähige Beamte mit dieser Tätigkeit zu betrauen.

Die fahrlässige Gefangenenbefreiung ist ein Kapitel, das immer aktuell ist und bei Dienstbesprechungen und im Unterricht gründlich behandelt werden sollte. Da es auch im Rahmen des ersten Angriffs zum Tragen kommt, ist seine kurze Erwähnung gerechtfertigt.

Es ist oft unfählich, wie unüberlegt und leichtfertig sich die mit der Bewachung oder dem Transport Festgenommener beauftragten Beamten verhalten. Die Festgenommenen hingegen nutzen sofort jede sich ihnen bietende Chance. Hierfür zwei Beispiele:

Im Zuge einer Razzia in einem Waldgebiet wurde einer der Gesuchten festgenommen und auf den nahen Polizeiposten gebracht. Weil die Gefährlichkeit des Festgenommenen bekannt war, wurden ihm Handschellen angelegt und dem bewachenden Polizeibeamten ausdrücklich befohlen, ihn nicht aus den Augen zu lassen. Wenige Stunden später — die Aktion lief noch —, war der Häftling geflohen. Er hatte seinen Bewacher überredet, ihn austreten zu lassen. Nach Probieren mehrerer Schlüssel hatte dieser ihm die Handschellen einseitig geöffnet und ihn auf den Hof geführt. Das Gebäude des Polizeipostens grenzte unmittelbar an große Waldungen. Der Festgenommene schloß die herzogeschmückte Tür des Holzhäuschens hinter sich, der Polizist ging davor in der Sonne auf und ab. Schließlich wurde ihm das Warten zu lang. Er sah nach, wie weit sein Schützling wohl wäre und fand das Häuschen leer. Der Häftling hatte sich durch die Holzbrille gezwängt, sich in die Jauchegrube gleiten lassen, die abdeckenden Bretter hinter dem Häuschen hochgehoben und war in den angrenzenden Wald geflohen. Die sich nach und nach verlierende Jauchespur war das letzte, was man von ihm je gesehen hat.

Nicht minder dreist und kaltblütig bahnte sich ein festgenommener Einbrecher den Weg in die Freiheit. Das Einbruchskommissariat war im zweiten Stockwerk eines ehemaligen Bürohauses untergebracht. Die großen Fenster der Toilette führten auf einen Lichtschacht, in dem ein fingerdicker Draht als Erdleitung einer Funkanlage hinabführte. Einen Ausgang hatte der Schacht nicht; die untersten Fenster lagen in Höhe des ersten Stockwerks, in dem eine Dienststelle der Schutzpolizei untergebracht war. Der Festgenommene bat, austreten zu dürfen. Der vernehmende Kriminalbeamte glaubte, von dem Grundsatz, daß jeder Häftling auch auf der Toilette im Auge zu behalten ist, abweichen zu dürfen, da seines Erachtens keine Fluchtmöglichkeit bestand. Er irrte erheblich. Der Festgenommene ließ sich an der Erdleitung bis zum ersten Stockwerk hinab, stieg dort durch ein anderes Toilettenfenster ein und gelangte über den Flur und das Treppenhaus ins Freie. Er war, als gemächlich dem Ausgang zuschreitender Zivilist, wohl bemerkt worden, jedoch keinem verdächtig erschienen. Lernen wir aus diesem Beispiel, daß auch unmöglich scheinende Fluchtwege benutzt werden.

Im übrigen denke man immer daran, daß offenstehende Fenster, aber auch Treppenhäuser den zum Freitod Entschlossenen günstige Gelegenheit bieten, ihr Vorhaben zu verwirklichen. Vorsicht also während der Vernehmungen und besonders bei Transporten (Begleitung durch zwei Beamte), ggfs. Fesselketten anlegen.

Rasierklingen und Taschenmesser, die zum Anspitzen von Bleistiften in den Federschalen von Beamten auf den Schreibtischen liegen, wurden wiederholt von Festgenommenen, die daneben zur Vernehmung saßen, in einem unbewachten Augenblick fortgenommen. Entweder gleich, während der Beamte abgewandt am Nebenschreibtisch telefonierte, oder später in der Zelle wurde mit ihnen versucht, Selbstmord zu begehen oder sie auch als Ausbruchswerkzeug zu benutzen. So mancher Polizeibeamte wurde angeschossen oder getötet, weil es einem Festgenommenen gelang, die im Dienstraum hängende oder liegende Pistole an sich zu bringen.

Leitsatz:

Festgenommene dürfen insbesondere außerhalb der Zellen nicht aus den Augen gelassen werden. Zu ihrer Bewachung auf Transporten — auch auf Wegen innerhalb des Dienstgebäudes — sind je Häftling stets zwei Beamte einzusetzen. Treppenhäuser und geöffnete Fenster bieten Festgenommenen mit Selbstmordabsichten Gelegenheit, ihr Vorhaben zu verwirklichen. Zu Vernehmende sind so zu setzen, daß sie immer beobachtet werden können. Messer, Rasierklingen und vor allem Schußwaffen, aber auch Dienststempel, Formulare und Aktenmaterial dürfen nicht frei zugänglich aufbewahrt werden.

Abschließend ein Beispiel aus der Arbeit mit V-Leuten, über die im allgemeinen mehr Unerfreuliches als Erfreuliches gesagt werden kann.

Zur Zeit der Hochkonjunktur der Bandenüberfälle und -einbrüche meldete sich beim Einbruchskommissariat ein junger Mann, der berichtete, er solle in der kommenden Nacht als Fahrer eines LKW an einem Einbruch in eine Lakritzenfabrik teilnehmen. Es war geplant, Zucker und Sirup zu stehlen. Er war bereit, die ihm zuge dachte Rolle zu spielen und wurde eingehend belehrt, wie er sich beim Eingreifen der der Bande auflauernden Kriminalbeamten verhalten sollte: keine Gegenwehr, keinen Fluchtversuch, bei Schußwechsel hinlegen oder in Deckung gehen.

Die Fabrik wurde durch Kriminalbeamte umstellt, der LKW mit den Tätern erschien. Diese überstiegen die Umzäunung, brachen aber nicht in die Fabrikräume ein, sondern zogen sich nach einigem Hin und Her wieder zurück und fuhren ab. Der V-Mann meldete fernmündlich, der Einbruch sei aus ihm unbekanntem Gründen verschoben worden und würde vermutlich erst in einer der kommenden Nächte wiederholt werden. Daraufhin wurde die Überwachung der Fabrik aufgehoben.

Einige Stunden später erreichte uns die Meldung, das Überfallkommando habe bei der Festnahme einer Einbrecherbande in der Lakritzenfabrik ein Bandenmitglied erschossen. Der Tote war unser V-Mann.

Was war geschehen? Die Bande hatte sich doch noch entschlossen, in derselben Nacht einzubrechen, ohne daß der V-Mann Gelegenheit gehabt hätte, uns zu verständigen. Der Nachtwächter der Fabrik hatte die Eindringlinge bemerkt und das Überfallkommando alarmiert. Die überraschten Einbrecher wurden festgenommen. Nur einer floh, stand auf Anruf und Warnschuß nicht und erhielt daraufhin beim Überklettern der Umzäunung den tödlichen Treffer. Was ihn, den einzigen, der eine Festnahme nicht zu fürchten hatte, so töricht und entgegen der Vereinbarung handeln ließ, war nicht mehr zu klären.

Leitsatz:

V-Leute müssen vor dem Einsatz schriftlich und in Gegenwart eines zweiten Beamten über Aufgabe, Gefahrenmomente, Rechtslage und Verhalten vor, während und nach Eingreifen der Polizei belehrt werden. Die eigenen Beamten und ggfs. die Einsatzleiter der Überfallkommandos und der Funkstreifenwagen sind von dem Geplanten zu unterrichten, da die Alarmierung evtl. ohne Wissen der Kriminalpolizei durch Dritte erfolgt.

Es wurde dargelegt, daß durchaus vermeidbare, oft folgenschwere Fehler in der Ermittlungsarbeit immer wieder vorkommen. In jedem Arbeitsbereich fällt fast täglich einprägsames Anschauungsmaterial an, so daß jeder größeren kriminalpolizeilichen Dienststelle Beispiele aus jüngster Praxis zur Verfügung stehen, um Angehörige der uniformierten Polizei in die Arbeit der Kriminalisten einzuführen, junge Kriminalbeamte systematisch zu schulen und die übrige Beamtenschaft fachlich weiterzubilden. Jeder dieser drei Aufgaben kommt große Bedeutung zu. Sie vordringlich und unter Einsatz befähigter Kräfte zu erfüllen, liegt im Interesse der Kriminalpolizei. Je lebendiger und anschaulicher die als Lehrer eingesetzten leitenden Kriminalbeamten den Unterricht zu gestalten vermögen, je mehr sie aufgrund eigener Erfahrung sprechen, desto nachhaltiger und wirkungsvoller wird die Schulung sein. Besonderer Wert ist darauf zu legen, die Ausbildung einheitlich durchzuführen, damit dann, wenn das Gelehrte in die Praxis umgesetzt werden soll, eine reibungslose Zusammenarbeit möglich ist. Stets sei daran gedacht, daß vor allem auf dem Wege der intensiven Ausbildung und laufenden Weiterbildung der Beamten eine Erfolgssteigerung zu erreichen ist.

Für und wider den Fährtenhund

Kriminaldirektor a. D. Meixner, München

Es ist rund ein halbes Jahrhundert her, seit im Rahmen des damals beginnenden Umbruchs in den kriminalistischen Ermittlungsmethoden auch der Polizeihund in seiner verschiedenen Verwendung als Schutz-, Stöber- und Fährtenhund eingeführt wurde. Man war auf den Gedanken gekommen, daß der Hund mit seinem ausgeprägten Geruchssinn, den er als Jagd- und Hirtenhund bereits bewiesen hatte, auch in der Lage sein müßte, unsichtbare Menschenfährten zu verfolgen und dadurch zur Ermittlung von flüchtigen Straftätern beizutragen.

Die Verwirklichung dieses Gedankens war von übertriebenen Hoffnungen und ernüchternden Enttäuschungen begleitet, denn es fehlte lange Zeit sowohl an dem für die Abrichtung unerläßlichen tierpsychologischen Wissen als auch an der Kenntnis der Leistungsgrenzen des Fährtenhundes. Heute sind diese Fragen größtenteils gelöst, und wir können uns ein Urteil über die Verwendungsmöglichkeiten und die Zuverlässigkeit des Fährtenhundes als kriminaltechnisches Hilfsmittel bilden.

Die richtige Beurteilung eines solchen Mittels setzt voraus, daß wir seine Art, seine Beschaffenheit, seine Möglichkeiten und Grenzen sowie seine praktische Handhabung ausreichend kennen. Auf den Fährtenhund übertragen heißt dies, daß wir hinsichtlich seiner tierischen Eigenart, seiner Einsatzmöglichkeiten und seiner Leistungsgrenzen klar sehen. Aber gerade darüber bestehen bei einem großen Teil der Kriminalbeamten noch Unklarheiten und Mißverständnisse.

Betrachten wir zuerst seine tierische Eigenart, vor allem seine geistigen Qualitäten. Sie werden allgemein überschätzt, weil wir den Hund vermenschlichen. In Wirklichkeit sind die geistigen Fähigkeiten des Hundes gering. Er besitzt keine ethischen Eigenschaften, wie Fleiß, Eifer, Dankbarkeit und Treue. Alles, was er anscheinend freiwillig tut, wurzelt im Selbsterhaltungstrieb oder in der Gewohnheit. Er versteht unsere menschliche Sprache nicht. Für ihn besteht sie nur aus Lauten, die erst allmählich eine bestimmte Bedeutung annehmen. Es fehlt ihm jede Einsicht in unser menschliches Tun. Er weiß nichts von strafbarer Handlung, von einem Täter und vom Sinn und Zweck seiner Fährtenarbeit, die für ihn nur Zwangsarbeit ist. Dafür hat der Hund jedoch eine gute Auffassungsgabe, weil er sofort erkennt, was für ihn von Vorteil oder Nachteil ist. Er verfügt ferner über eine gute Beobachtungsgabe, einen ausgezeichneten Ortssinn und ein beachtliches Erinnerungsvermögen.

Auf alle diese guten Eigenschaften verzichten wir aber beim Fährtenhund gern. Wir wollen keinen »denkenden« Fährtenhund! Wir wollen eine Maschine! Deshalb ist der Fährtenhund — wenngleich er leibt und lebt — ein totes kriminaltechnisches Mittel.

Wir wollen nun seine Verwendungsmöglichkeit prüfen. Der Fährtenhund ist nur dann zu verwenden, wenn die notwendigen Vorbedingungen gegeben sind. Um diese zu verstehen, sind einige kurze Zwischenbemerkungen erforderlich.

Wir werden im folgenden öfters von einer »Geruchsspur« sprechen und sollten daher auch zu erfahren suchen, was der Hund auf der Fährte eigentlich »riecht«. Genau wissen wir das nicht. Aber nach unserer Erfahrung riecht er das Gemisch aus der Bodenveränderung, die durch den schreitenden Fuß, das über den Boden hinwegrollende Fahrzeug, also das »Werkzeug«, und den Eigengeruch dieses Werkzeuges (Leder, Öl, Schuhcreme, Schweiß usw.) bewirkt wird. Vor einigen Jahren warf der bekannte und inzwischen verstorbene Arzt und Strahlenforscher Dr. Curry die Frage auf, ob der Fährtenhund überhaupt etwas »rieche« oder nur »Strahlungen« aufnehme. Er unternahm in dieser Richtung Versuche, die aber zu keinem Ergebnis führten, weil die Hunde ihm nicht verraten konnten, ob sie etwas riechen oder Strahlungen aufnehmen. So blieb die Frage ungeklärt. Es besteht aber nach den bisherigen Erfahrungen keine Veranlassung, an der oben aufgestellten Theorie ernstlich zu zweifeln. Diese Theorie besagt weiter, daß die Geruchsspur umso geringer und flüchtiger sein wird, je schneller und oberflächlicher sich der Spurenerzeuger über den Boden bewegt, was bei den Ermittlungen nicht außer acht gelassen werden darf.

Nach dieser Abschweifung sollen die notwendigen Vorbedingungen zu einem erfolgversprechenden Einsatz des Fährtenhundes dargestellt werden. Diese Vorbedingungen bestehen in einigermaßen günstigen Boden- und Wetterverhältnissen (nicht »Witterungs«verhältnissen!).

Günstige Bodenverhältnisse sind: Weicher, saftiger Wiesen- und Moorboden, moosiger Waldboden, weiche Feld-, Wiesen- und Waldwege, selbst wenn diese nach Entstehung der Spur durch eine dünne Schneedecke überlagert werden.

Günstige Wetterverhältnisse sind: Feuchtes, kühles, windstilles Wetter (besonders in den Nacht- und Morgenstunden).

Ungünstige Bodenverhältnisse sind: Trockener, sandiger, steiniger oder sonstiger harter Boden (besonders wenn er heißer Sonnenbestrahlung oder starkem Frost ausgesetzt war).

Ungünstige Wetterverhältnisse sind: Starker, andauernder Regen, starker Schneefall, starker, stetiger Wind.

Unter diesen Umständen werden Geruchsspuren kaum oder nicht erzeugt und erzeugte rasch wieder vernichtet.

Ungeeignet sind: gepflasterte, asphaltierte oder betonierte Straßen.

Auch über die Leistungsgrenzen selbst eines ausgezeichneten Fährtenhundes müssen wir uns im klaren sein. Wir müssen wissen, was der Hund leisten kann und was er nicht leisten kann.

Er ist unfähig,

- eine geruchliche Übereinstimmung von Gegenständen und Fährte festzustellen. Es hat also keinen Sinn und muß zu falschen Ergebnissen führen, wenn man im Einzelfall den Hund an einem vom Täter berührten Gegenstand Witterung nehmen läßt, um ihn hierauf vor die Aufgabe zu stellen, aus einer Mehrzahl von Fährten jene zum Gegenstand gehörige herauszusuchen;
- nach Ausarbeitung einer Fährte unter mehreren Gegenständen jenen herauszusuchen, der vom Fährtenleger berührt oder getragen wurde;
- zu erkennen, ob ein von ihm auf der Fährte gefundener Gegenstand vom Fährtenleger, also vom Täter, oder von einer anderen Person stammt. Fest steht in solchen Fällen nur, daß die vom Hund »verwiesenen« Gegenstände menschlichen Artgeruch tragen, also bis zu ungefähr 24 Stunden vorher noch am Körper eines Menschen getragen wurden;
- eine Übereinstimmung von Personengeruch (Individualgeruch) und Fährte zu erkennen. Er kann daher nicht die zu einer Person, von der er Witterung nehmen konnte, gehörige Fährte und umgekehrt von einer Fährte die zu ihr gehörige Person herausfinden;
- die Richtung festzustellen, in welcher der Fährtenleger gegangen ist, sofern er mitten auf einer Fährte angesetzt wird;
- einer Fährte zweimal oder mehrmals zu folgen. Er würde in diesem Falle unweigerlich der von ihm und seinem Führer gelegten neuen Fährte folgen, weil er die alte Fährte nicht mehr zu erkennen vermag. Es ist also sinnlos, den Hund wiederholt auf ein und dieselbe Fährte anzusetzen. Dieser große Fehler wird immer wieder — selbst von Hundeführern — gemacht und sogar in Fachzeitschriften und Dienstberichten widerspruchslos hingenommen.

Sog. »fährtenreine« Hunde, die auch bei gleichaltrigen Verleitungsfährten mit Sicherheit auf der Ansatzfährte bleiben, gibt es so gut wie nicht. Die wenigen hochdressierten Könner sind so seltene Ausnahmen, daß sie praktisch keine Rolle spielen.

Nach dem bisher Gesagten könnte man meinen, der Fährtenhund könne überhaupt nichts. Dem ist aber nicht so. Er kann uns bei der Feststellung des objektiven Tatbefundes sehr gut helfen; denn der gut abgerichtete Fährtenhund kann bei nur einigermaßen günstigen Boden- und Wetterverhältnissen

1. einer Fährte folgen, auch wenn diese schon viele Stunden alt ist und von jüngeren oder älteren Fährten gekreuzt wird und
2. alle auf der Fährte liegenden Gegenstände bezeichnen, die menschlichen Artgeruch haben.

Das ist für den Kriminalisten schon sehr viel! Denn dadurch ist es möglich, den Weg eines Täters zum oder vom Tatort zu verfolgen, durch genaue Verfolgung des Fluchtweges weitere Tatspuren zu finden, wie z. B. verwertbare Fußindrücke, verlorengegangene oder vom Täter weggeworfene Gegenstände, Zeugen zu ermitteln, die den Täter vielleicht auf seinem Fluchtweg gesehen haben, das Diebesgut oder Tatwerkzeuge, die der Täter versteckt hat, sicherzustellen usw. Durch die Fährtenarbeit des Hundes können auch zu Unrecht Verdächtige entlastet werden.

Nach dieser unerläßlichen Einführung können wir uns der Ermittlungsarbeit mit Hilfe des Fährtenhundes zuwenden.

Die Boden- und Wetterverhältnisse am Tatort sind — wie bereits ausgeführt — für die Frage, ob ein Fährtenhund zum Ansatz kommt, entscheidend. Der Tatort muß überdies im allgemeinen im Freien liegen und kein lebhaft begangener Platz sein, d. h. kein Wirtshausgarten, kein Rummelplatz. Es sollten seit der Tat (nicht seit Entdeckung derselben) nicht mehr als 10—12 Stunden vergangen sein; bei der Anlegung dieses Maßstabes sollte man jedoch nicht zu engherzig sein. Ein besonders guter Hund kann möglicherweise auch später noch etwas ausrichten.

Bei Beachtung dieses Grundsatzes wird die Frage, ob sich die Heranholung eines Fährtenhundes (unter Berücksichtigung des dadurch bedingten Zeitverlustes) überhaupt empfiehlt, auch ohne den Hundeführer zu entscheiden sein. Treffen die genannten günstigen Voraussetzungen zu, dann sollte von weiteren Maßnahmen am Tatort abgesehen werden, damit nicht neue, den später eintreffenden Hund irreführende Spuren entstehen. Das ist aber — wie so manches hinsichtlich des ersten Angriffs — leichter gesagt als getan. Es wird sich nie vermeiden lassen, daß die am Tatort eintreffenden uniformierten und Kriminalbeamten ihn zuerst einmal besichtigen, um sich darüber klar zu werden, was überhaupt geschehen ist; ganz aus der Ferne läßt sich das nicht machen. Dieser Hinweis dürfte aber genügen, um in allen Fällen darauf bedacht zu sein, weitere Spuren nach Möglichkeit zu vermeiden, was im übrigen ein allgemeingültiger Grundsatz bei der Tatortuntersuchung ist. Aufgefundene Fußspuren sollten sofort durch Überdecken mit umgestülpten Kisten, Decken, leeren Säcken oder auf andere Weise vor Zerstörung durch Menschen oder Wettereinflüsse geschützt und gesichert werden. Die Auswertung der Spur durch Ausgießen, Fotografieren usw. muß so lange zurückgestellt werden, bis die Arbeit des Hundes geleistet ist.

Wenn sich die Notwendigkeit oder auch nur die Zweckmäßigkeit des Einsatzes eines Fährtenhundes ergibt, dann ist immer Eile geboten. Auch die beste Geruchsspur »verfliegt« im Laufe der Zeit. Ist die Spur vermutlich älter als 10 bis 12 Stunden, dann sollte nur noch ein ausgezeichnete Hund Verwendung finden. Aus Gründen der Zeitersparnis wäre es natürlich ideal, wenn mit den Beamten des Erkennungsdienstes auch gleich der Hundeführer mit ausrücken könnte; das läßt sich aber in der Praxis wohl bei keiner Polizeibehörde so einrichten.

Der Fährtenhund darf nur angesetzt werden, wenn ihm eine Geruchsspur am Boden gegeben werden kann, die sicher oder doch wenigstens vermutlich vom Täter stammt. Dabei kann es sich um eine Gehspur über freies Feld, durch einen Garten, auf einem Feld- oder Wiesenweg oder um eine Aufsprungspur unter einem Fenster oder einem Baum, um eine Schleifspur oder um die Fahrspur eines Fahrrades, eines Karrens oder eines ähnlichen Gefährtes handeln. Kraftfahrzeugspuren sind zur Verfolgung durch einen Fährtenhund in der Regel ungeeignet, weil mit verhältnismäßig großen Entfernungen gerechnet werden muß, denen der Hund nicht folgen kann. Außerdem münden Kraftfahrzeugspuren erfahrungsgemäß sehr bald und auf kürzestem Wege in eine Straße ein, auf der sie sich für die Hundenasen verlieren.

Es muß sich also — wie betont — um eine Spur am Boden handeln. Man findet immer wieder — nicht nur in schlechten Kriminalromanen, sondern auch bei Kriminalbeamten — die falsche Meinung, daß dem Hunde auch an einem am Tatort aufgefundenen und vermutlich vom Täter oder gar von seinem Opfer stammenden oder von ihnen wenigstens berührten Gegenstand Witterung gegeben werden kann, auf Grund deren dann der Hund die Täterfährte suchen und ihr folgen soll. Dies würde nur zu Miß- oder Scheinerfolgen führen. Es ist daher völlig sinnlos, den Hund an der vom Räuber ausgeleerten und weggeworfenen Geldbörse des Überfallenen oder an dem heruntergerissenen Schlüpfel einer Genotzüchtigten oder am erlegten und aufgebrochenen Rehbock »schnuppern« zu lassen, damit er daran Witterung nehme und alsdann der Täterfährte folge. In der Regel wird in solchen Fällen der Hundeführer die notwendige Aufklärung geben; aber vielfach nützt das nichts und die Ablehnung eines in dieser Richtung gegebenen Auftrages wird dem Hundeführer oft noch als Interessellosigkeit ausgelegt und dienstlich übel vermerkt.

In diesem Zusammenhang muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß es nicht Aufgabe des Fährtenhundes sein kann, sichtbare Spuren zu verfolgen. Das kann nur Aufgabe des Kriminalbeamten sein, der eine sichtbare Fährte besser verfolgen kann als der Hund. Ist eine solche sichtbare Fährte aus irgendeinem Grunde für den Kriminalbeamten nicht mehr erkennbar, weil sich vielleicht das anfänglich niedergetretene Gras wieder aufgerichtet hat oder die anfänglich dünne Schneedecke geschmolzen ist, und führt die Spur nicht offensichtlich zu einem in der Nähe liegenden Objekt, z. B. einer Hütte, einem Dickicht usw., dann muß er sich diese Stelle genau merken, damit der Hund an dieser Stelle zur Weiterverfolgung angesetzt werden kann. Keines-

falls darf der Hund an der Ausgangsstelle dieser Spur angesetzt werden, weil er in diesem Falle der Spur des Kriminalbeamten folgen und nicht auf die Täterfährte überwechseln würde.

Es bestehen keine Bedenken, wenn beim Fehlen einer sichtbaren Bodenspur für den Einsatz des Hundes und beim Fehlen eines Hinweises auf den Täter und seine Fluchtrichtung oder seine Herkunft der Hundeführer im Benehmen mit dem sachbearbeitenden Kriminalbeamten die nähere Umgebung des Tatortes nach Stellen absucht, an denen sich vielleicht oder mutmaßlich eine Täterfährte befinden könnte, z. B. an Zaunlücken oder einem sonstigen Durchschlupf. Aber nur ein guter Hundeführer, der die Verhaltensweisen seines Hundes sehr gut kennt, kann sich mit Aussicht auf Erfolg auf ein solches Experiment einlassen, wenn er nicht riskieren will, von seinem Hunde in des Wortes wahrster Bedeutung »genasführt« zu werden.

Ob der am Tatort eingetroffene Hund tatsächlich angesetzt wird, sollte einzig und allein der Hundeführer entscheiden. Es schadet dem Ansehen der Hundearbeit und auch der Hundeabrichtung, den Hund einer aussichtslosen Fährte, die vielleicht gar keine ist, folgen zu lassen.

Dem Hundeführer darf kein Anhaltspunkt oder Fingerzeig über die mutmaßliche Fluchtrichtung des Täters gegeben werden. Das ist schon wegen des Hundes wichtig, der solche Handbewegungen für seine anschließende Arbeit sehr zu schätzen weiß. Vor dem Einsatz sollte der Hund in einiger Entfernung abgelegt werden.

Dem Hundeführer muß in gewissem Abstand ein Kriminalbeamter folgen, der die vom Hund aufgenommenen oder verwiesenen Gegenstände sorgfältig und sachkundig sicherstellt (Finger Spuren!), den Verlauf der Fährte, die u. U. kilometerlang sein kann, verfolgt und markiert (die hierfür geeigneten Täfelchen oder Fähnchen sollte der Hundeführer immer selbst mitbringen) und zugleich die nähere Umgebung im Auge behält. Es kann sich ggf. empfehlen, die beiden Beamten durch einen weiteren Kriminalbeamten mit schußbereiter Waffe begleiten zu lassen, z. B. bei Wildereidelikten. Bei diesem Vergehen ist zu beachten, daß eine vom Fährtenhund aufgenommene und verfolgte Spur nicht unbedingt vom Täter nach Verlassen des Tatortes erzeugt sein muß; sie kann auch den Weg des Täters zum Tatort bezeichnen.

Der Einsatz eines Fährtenhundes darf nicht von der Kostenfrage abhängig gemacht werden; er hat ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit zu erfolgen. Die Übernahme der Kosten durch Privatpersonen ist grundsätzlich abzulehnen, ebenso die Verwendung nicht-polizei-eigener Hunde mit Privat-Hundeführern.

Damit wäre das Wesentlichste über die Verwendung des Fährtenhundes am Tatort gesagt. Aus den Ausführungen ist zu entnehmen, daß der Hund nur zur Aufhellung des objektiven Tatbefundes beitragen kann. Der Fährtenhund liefert keine Beweise, sondern nur Hinweise. Diese in Beweise umzuwerten, muß Sache des Kriminalbeamten bleiben.

Abschließend dürfte es angebracht sein, einige kritische Bemerkungen über die Hundeverwendung anzuschließen.

Die Erfolge des Fährtenhundes sind unbestritten. Jeder Kriminalbeamte wird aus eigener Erfahrung Fälle kennen, in denen der Fährtenhund zum Ermittlungserfolg beitragen konnte. Zweifellos sind darunter auch Fälle, in denen es sich um Scheinerfolge handelte, ohne daß sie rechtzeitig als solche erkannt wurden. Außergewöhnliche Bravourleistungen halten einer genauen Nachprüfung meistens nicht stand.

Eine objektive Würdigung der Hundeverwendung ist schon deshalb notwendig, weil sich die Zeitverhältnisse weitgehend geändert haben. Wir dürfen uns aber nicht durch den Umstand beeinflussen lassen, daß wir im Zeitalter der Technik und der Maschine leben und uns kaum mehr der tierischen Kraft bedienen. Der gute Fährtenhund ist eine Maschine! Im übrigen gibt es bis jetzt keine Maschine, die auf Gerüche eingestellt werden kann, es sei denn das sog. Olfaktometer, mit dem man zwar die Stärke, nicht aber die Art einzelner Gerüche feststellen kann.

Damit taucht die Frage auf, ob sich die Hundehaltung überhaupt noch lohnt.

In der Praxis halten sich nur noch einige großstädtische Kriminalpolizeien eigene Fährtenhunde. In der Regel greift die Kriminalpolizei auf die Hunde der uniformierten Polizei zurück, die über sog. »Universalhunde« verfügt. Hierunter sind Hunde zu verstehen, die sowohl als Schutz- und Stöberhunde als auch als Fährtenhunde Verwendung finden. Der Universalhund stellt eine zwar einfache, doch nicht glückliche Lösung des Problems dar.

Der Schutz- und Stöberhund soll seiner Aufgabe entsprechend ein an den Vorgängen in seiner Umgebung hochinteressiertes Tier sein. Er soll als Schutzhund angriffsfreudig sein; als Stöberhund soll er Menschen, die er bei seiner Stöberarbeit antrifft, stellen und verbellen. Kurz, er soll in

erster Linie mit Augen und Ohren arbeiten. Ganz anders der Fährtenhund. Er soll Augen und Ohren ausschalten und nur seine Nase gebrauchen. Er soll sich auf der Fährte nicht um seine Umgebung kümmern; er soll Menschen, die ihm auf der Fährte begegnen, nicht beachten, niemand verbellern, auch wenn sich jemand noch so auffällig benimmt; er soll — ganz entgegen seiner Veranlagung — »die Augen schließen«, wenn vor ihm auf der Fährte ein Stück Wild aufsteht. Er soll wie eine Maschine arbeiten! Der Hund wird daher in der Abrichtung überfordert, wenn man aus ihm sowohl einen guten Schutz- und Stöberhund als auch einen guten Fährtenhund machen will. Ein guter Schutz- und Stöberhund wird in der Praxis immer nur ein mäßiger Fährtenhund sein.

Für die Kriminalpolizei wäre der Idealkhund der nur auf Fährtenarbeit abgerichtete Hund. Ihn gab es in der Zeit der sog. Reichskriminalpolizei (1936 bis 1945), als die Kriminalpolizei eine eigene Hundeabrichteanstalt in Berlin-Rahnsdorf (nicht zu verwechseln mit Grünheide) unterhielt und dort ihre eigenen Hunde und deren Führer ausbildete.

Eigene Fährtenhunde zu halten, die für keine andere Verwendung als die der Verfolgung von Täterfährten in Betracht kämen, dürfte aber Luxus sein. Denn gerade bei den finanzkräftigeren Kriminalpolizeien der Großstädte ist die Verwendungsmöglichkeit der Fährtenhunde wegen der dort meistens recht ungünstigen Bodenverhältnisse und anderer ungünstigen Umstände so gut wie ausgeschlossen. Die Städte haben bis zu ihren Gemeindegrenzen feste Straßen, die Geruchsfährten unmöglich machen; die ehemals großen unbebauten Gemeindefluren werden infolge der Bautätigkeit und Siedlungsverhältnisse immer kleiner. Für einen ausgesprochenen Fährtenhund gäbe es so gut wie keine Arbeit.

Es bliebe also nur die Verwendung des Fährtenhundes auf dem flachen Lande übrig, wo die Bodenbeschaffenheit die Entstehung einer Geruchsspur ermöglicht. Seit Jahren berichten jedoch die Hundeführer der Landpolizeien in immer zunehmendem Maße, daß »die Fährte an einer Straße endete, an der der Hund einfach nicht mehr weiterfand«. Die Entwicklung der modernen Verkehrs- und Straßenbauverhältnisse hat diese negativen Ergebnisse fast zur Regel gemacht. Wo vor einigen Jahren noch natürliche Feldwege die Ortschaften verbanden, ziehen sich heute geteerte oder asphaltierte Straßen hin, die dem Hunde die Spurensuche unmöglich machen.

Ein Fährtenhund bedarf aber auch eines eigenen Führers. Aus Gründen der ständigen Dienstbereitschaft müßten mindestens drei Hunde mit ihren Führern vorhanden sein.

Die Stellung des Hundeführers war schon immer wenig beneidenswert. Wenn er etwas erreichen will, muß er mit seinem Hunde mindestens zweimal in der Woche üben. Er kommt infolgedessen für andere Dienstleistungen kaum mehr in Betracht, es sei denn, er wird in der Kriminaltechnik — zu der er auch gehört — mit einem kleinen Arbeitspensum betraut. Wird der Hund aber nicht dauernd durch einen kriminalistisch und vor allem tierpsychologisch versierten Hundeführer geschult, dann verkommt er schnell und sinkt in seiner Leistungsfähigkeit rapid herab. Denn Voraussetzung für den Erfolg ist nicht nur ein guter Hund, sondern viel mehr noch ein überdurchschnittlicher Hundeführer.

Es tritt aber noch ein weiterer Grund hinzu, der die Zweckmäßigkeit einer Hundeverwendung immer seltener und einen Erfolg immer unwahrscheinlicher macht. Dieser Grund dürfte m. E. der ausschlaggebende sein. Die Verwendung von Kraftfahrzeugen durch Rechtsbrecher wird immer häufiger. Heute besitzt fast jeder Lehrling, Handwerksgehilfe und Bauernknecht mindestens ein Moped und die Landfahrer, die einst mit Pferd und Wagen langsam durch die Lande zottelten, brausen heute mit dem Mercedes von Ort zu Ort, von Land zu Land. Bei der Aufklärung von Straftaten, die unter Benutzung von Kraftfahrzeugen begangen werden, hat aber der Fährtenhund nichts mehr zu bestellen.

Nach alledem werden wir auf die Mithilfe des Fährtenhundes wohl bald verzichten müssen. Um jedoch Mißverständnisse zu vermeiden, soll noch einmal ausdrücklich festgestellt werden, daß wir uns, solange es bei der uniformierten Polizei solche Hunde gibt, ihrer gerne bedienen wollen. Aber mit der Hoffnung auf Erfolge müssen wir immer bescheidener werden. Daran sind weder die »treuen« Hunde, noch ihre eifrigen Führer schuld, sondern die Zeitverhältnisse.

Moderne Methoden der Tatbefundsaufnahme in der Schweiz

Dr. Max Frei, Leiter des wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich

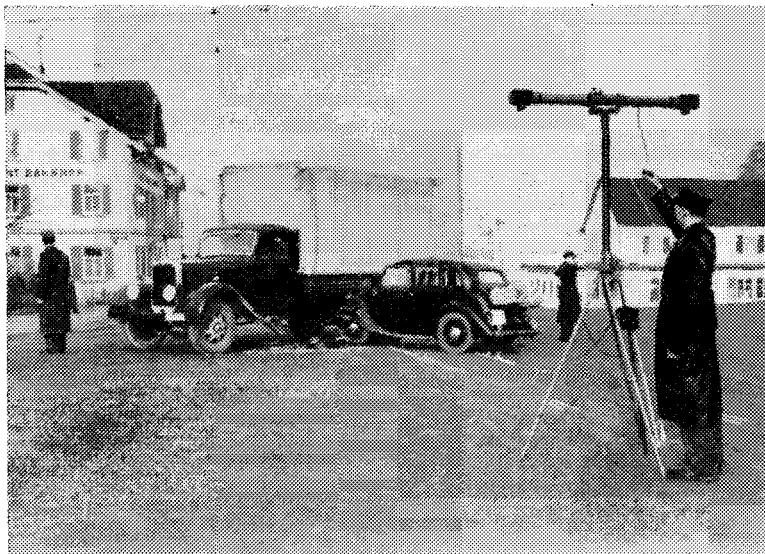
Die Schweiz weist nicht nur auf politischem Gebiet, sondern auch in ihrer polizeilichen Organisation eine ausgesprochen föderalistische Struktur auf. Bei der Einführung moderner Methoden der Tatbefundsaufnahme genügte es daher nicht, in wenigen Zentren ausgeprägte Spitzenleistungen zu erzielen; es mußten vielmehr Mittel und Wege gesucht werden, um auf möglichst umfassender Grundlage modernen Anschauungen zum Durchbruch zu verhelfen, die auch in ländlichen Gegenden einen hohen Leistungsdurchschnitt zulassen. Abgesehen von größeren Ortschaften, besteht in der Schweiz das System der sog. Einheitspolizei, so daß der in einer kleineren Ortschaft stationierte Beamte sowohl die Belange der Sicherheitspolizei als auch der Kriminalpolizei zu vertreten hat. Damit kann jeder einzelne Mann vor Entscheidungen von größter Tragweite gestellt werden. Das setzt naturgemäß einen hohen Ausbildungsstand voraus. Eine gute kriminalpolizeiliche Schulung ist um so wichtiger, als in der Schweiz keine sog. Mordkommissionen von Spezialisten bestehen. Deshalb ist der direkte Anteil der Polizeiorgane bei den ersten Erhebungen besonders groß. Im Gebiete von Stadt und Kanton Zürich ist es z. B. so, daß beim Eintreffen einer wichtigen Meldung anhand einer vorbereiteten Liste sofort ein diensttuender Gerichtsmediziner, ein Vertreter der Staatsanwaltschaft (bei uns Bezirksanwalt genannt) und ein Offizier der Kriminalpolizei mit Dienstwagen abgeholt und an den Tatort geführt werden. Auch der Erkennungsdienst und die Spezialdienste sind genügend motorisiert und verfügen über Sprechfunk. In anderen Kantonen sind die Verhältnisse ähnlich, wobei die Untersuchung leitende Vertreter der Staatsanwaltschaft sich bezüglich der taktischen Maßnahmen und der Tatbefundsaufnahme weitgehend auf das selbständige Handeln der Polizeiorgane verlassen kann. Es bestehen bei der Polizei in der Schweiz keine zentralen Ausbildungskurse weder für die Mannschaft noch für das Kader. Die Rekrutierung und Schulung erfolgt für jedes Korps der Kantone oder großen Städte getrennt. Nur die auf freiwilliger Basis aufgebauten Schulungswochen im schweizerischen Polizei-Institut in Neuenburg, wohin alljährlich durchschnittlich über 500 Beamte zur Weiterbildung von ihren Vorgesetzten abkommandiert werden, gestatten eine gewisse Vereinheitlichung des Ausbildungsstandes und der Methoden auf gesamtschweizerischer Ebene. Die Bedeutung dieser Schulungsmöglichkeit kann nicht hoch genug eingeschätzt werden, denn die besten Apparaturen im kriminaltechnischen Laboratorium nützen nichts, wenn beim ersten Angriff und bei der Tatbefundsaufnahme der Sicherung des Beweismaterials nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Wie in anderen Ländern reicht auch in der Schweiz der Mannschaftsbestand kaum aus, um die stets wachsenden Aufgaben zu bewältigen und um die hohen Anforderungen zu erfüllen, welche von seiten der Gerichte an die Genauigkeit der Tatbefundsaufnahme gestellt werden. Diese Situation hat zu einer entsprechenden Rationalisierung der Arbeit geführt und die Anwendung gewisser Methoden und Apparate begünstigt, welche andernorts kaum in Gebrauch sind. Von diesen seien die folgenden zwei besonders herausgegriffen:

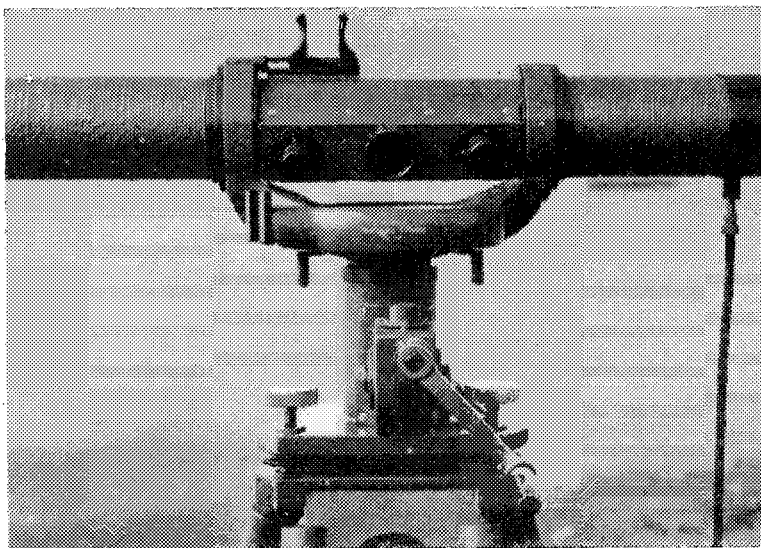
I. Die Stereophotogrammetrie

Diese Methode ermöglicht es, die ohnehin bei einer Tatbefundsaufnahme nötigen photographischen Aufnahmen gleichzeitig zur Anfertigung der maßstabgetreuen Situationspläne zu benutzen. Ohne zeitraubende Vermessungsarbeiten an Ort und Stelle gewinnt man mit Hilfe der von der Firma Wild, Heerbrugg (Schweiz), hergestellten Stereometerkamera C 12 ein oder mehrere Negativpaare im Format 6,5/9 cm, wobei der Abstand der beiden Aufnahmekammern (Basislinie) 1,20 m beträgt. Das gewährleistet bis zu 80 m Aufnahmeentfernung einen guten plastischen Effekt. Bei Tatorten größerer räumlicher Ausdehnung, z. B. bei einem Flugzeugabsturz mit weitverstreuten Trümmern, nach Explosionen usw., müssen mehrere Aufnahmepaare von verschiedenen Seiten erstellt werden, um eine einwandfreie Auswertung sicherzustellen. Die Blendenregulierung sowie

die Auslösung des Verschlusses erfolgt von einer zentralen Bedienungsstelle aus, so daß die Aufnahmen ohne Zeitverlust gefertigt werden können. Diese rasche Betriebsbereitschaft ist besonders bei Aufnahmen von Verkehrsunfällen von entscheidender Bedeutung, weil keine langdauernden Absperrungen, Verkehrs-Unterbrechungen oder -Umleitungen nötig sind, so daß Mannschaft gespart werden kann. In der Schweiz gehören die stereometrischen Aufnahmegeräte zur festen Ausrüstung der Bereitschaftswagen des Erkennungsdienstes bzw. der Verkehrsunfallgruppen und nehmen vor allem bei der raschen Tatbefundsaufnahme der Verkehrsunfälle bei Tag und Nacht eine bevorzugte Stellung ein. Allein in der Stadt Zürich wurden bisher über 6000 Fälle bearbeitet und mehr als 4000 Pläne an die Gerichtsbehörden abgeliefert. Es bedarf keiner besonderen Betonung, daß neben den stereophotogrammetrischen Übersichtsaufnahmen auch die nötige Zahl Detailbilder angefertigt werden muß, für die unter Umständen die gleiche Kamera Verwendung finden kann. Bei den meisten Kriminalfällen mit räumlich wenig ausgedehntem Tatort wird ein Einsatz der Stereophotogrammetrie mit den gebräuchlichen Geräten wegen der relativ großen Breite der Basislinie nicht in Frage kommen. Es sei aber betont, daß insbesondere bei Bränden oder nach Explosionen die geschilderte Methode oft das einzige Verfahren ist, um überhaupt Vermessungen durchführen zu können, wenn man z. B. wegen Einsturz- oder Explosionsgefahr die Ruinen gar nicht betreten kann. Auch nach Eisenbahnattentaten erlaubt die Photogrammetrie rasch und sicher eine genaue Festhaltung



Beamte der Kantonspolizei Zürich bei der Bedienung des photogrammetrischen Aufnahmeapparates, Wild C 12, und der Verkehrsumleitung anlässlich einer Kollision zwischen PKW und LKW



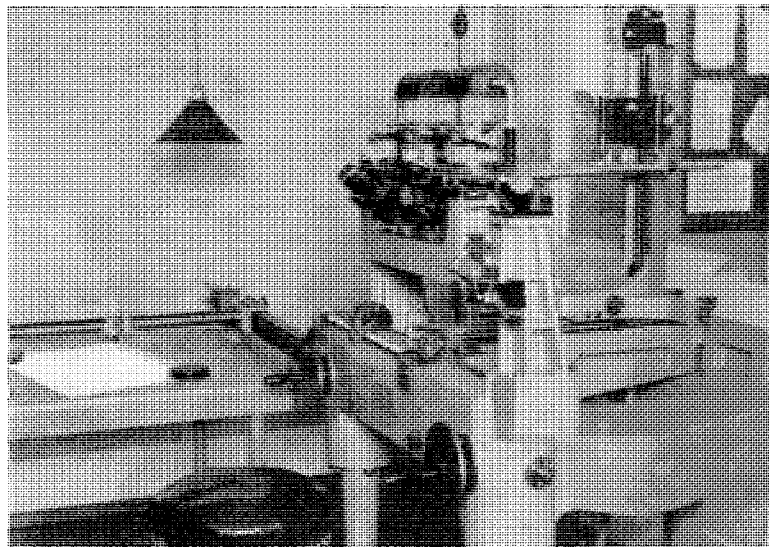
Detailaufnahme des Oberteils des Gerätes mit der zentralen Einstellvorrichtung beider Aufnahmekameras



Spurenmarkierung
mit dem zugehörigen Spurenbezeichner
(Gipsstreuapparat)

der gegenseitigen Lage aller Trümmer und Spuren und kommt daher dem Bedürfnis der Bahnverwaltung nach rascher Freigabe der Unfallstelle für Räumungs- und Wiederinstandsetzungsarbeiten entgegen. Auch nach Schießereien empfiehlt sich zur Festlegung der Einschläge, der Fundorte von Hülsen und Projektilen sowie der Standorte von Beteiligten oder Zeugen eine derartige photogrammetrische Aufnahme.

Die Auswertung der Plattenpaare mit dem Wild-Autographen setzt normales plastisches Sehvermögen und den Willen zu genauer Arbeit voraus, erfordert aber im übrigen kein speziell geschultes Personal. Der Einsatz geübter Zeichner mit technischer Vorbildung ist jedoch ratsam. In der Regel ist eine nicht allzu komplizierte Tatortsituation in Form eines maßstabgetreuen Planes in weniger als einer Stunde zu erhalten (Auswertung mit Bleistift, ohne Ausziehung mit Tusche).



Photogrammetrisches
Auswertegerät der Firma
Wild, Heerbrugg
(Autograph Wild A 4)

Beliebige Einzelheiten, z. B. Fahrzeugstandorte, Bremsspuren, Fundstellen von Einzelteilen bei Kollisionen, Lage der Verletzten — in Kriminalfällen Fundorte von Spuren aller Art — können im Plan 1 : 100 mit einer Genauigkeit von 1 bis 2 cm festgehalten werden.

Die Genauigkeit des Autographen ist so groß, daß die normale Strichbreite von 0,1 bis 0,2 mm beim Ausziehen nicht überschritten werden darf, weil sonst Fehler entstehen, die größer sind, als die Fehlergrenzen der Apparatur! Jede Einzelheit kann noch nach Jahren jederzeit mit allen Maßen aus dem Plattenpaar entnommen werden. Das ist besonders bei der Führung eines Prozesses durch viele Instanzen hindurch von Wichtigkeit; desgl. wenn sich nachträglich zunächst unbeachtet gebliebene Spuren zufolge neuer Aspekte des Falles als wichtig erweisen. Außer einem maßstabgetreuen Grundriß liefert das Gerät auch die Möglichkeit einer genauen Höhenmessung. Dadurch ist man nicht mehr auf mittlere Gefällzahlen einer Straße oder einer Böschung angewiesen, sondern kann an der entscheidenden Stelle ohne den zeitraubenden Einsatz von Nivellierinstrumenten die effektiven Werte bestimmen. Auf die Möglichkeit einer Messung an unzugänglichen Stellen wurde bereits hingewiesen; man denke z. B. an die Vermessung von Rußniederschlägen an einer stehengebliebenen Brandruine. Bei Verkehrsunfällen spielt die Sichtverdeckung durch Hecken, die Beurteilung der Höhe von Hindernissen (z. B. Schneehaufen, stationierte Fahrzeuge usw.) eine wichtige Rolle. Diese Zahlen lassen sich auf den Zentimeter genau nachträglich ermitteln — auch dann, wenn sie bei der Tatbefundsaufnahme nicht gemessen worden sind. Diese Vorteile haben zur Folge gehabt, daß die Gerichte seit der ersten Einführung des Gerätes im Jahre 1932 in steigendem Maße photogrammetrische Aufnahmen und ihre Auswertung verlangt haben. Im Gegensatz zur Skizze und den darauf basierenden Plänen ist jederzeit eine objektive Kontrollmöglichkeit durch nochmalige Auswertung gegeben. Wir sind überzeugt, daß gerade diese Unanfechtbarkeit der Pläne im Gegensatz zu solchen, die auf Skizzen mit wenigen Maßzahlen beruhen, sehr viel zur gerichtlichen Anerkennung der Methode beigetragen hat.

Das Verfahren ist auch in hohem Grade wirtschaftlich, trotz der beträchtlichen einmaligen Anschaffungskosten, welche dadurch etwas reduziert werden können, daß für mehrere an verschiedenen Orten stationierte Aufnahmegeräte nur ein zentrales Auswertungsgerät angeschafft wird. In der Schweiz mit einer Bevölkerungszahl von knapp 5 Millionen Einwohnern stehen gegenwärtig 20 Aufnahmekameras und 13 Auswertegeräte in Betrieb, die aus der modernen Tatbefundsaufnahme nicht mehr wegzudenken sind. Sie helfen auch innerhalb der Polizei Arbeitskräfte sparen, die infolgedessen für einen anderweitigen Einsatz zur Verfügung stehen. Da die Photogrammetrie jedoch in erster Linie für die Aufnahme von Verkehrsunfällen gebraucht wird, muß die Zahl der Geräte auch in Beziehung gesetzt werden zur Zahl der in der Schweiz zugelassenen Motorfahrzeuge. Diese hat inzwischen 600 000 überschritten. Berücksichtigt man noch die Zahl der über die Sommermonate einreisenden ausländischen Wagen, dann entfällt durchschnittlich auf 50 000 Motorfahrzeuge eine Aufnahmekamera.

II. Die Mikrospurensicherung

Eine weitere typisch schweizerische Eigenart der Tatbefundsaufnahme ist die hohe Bedeutung, welche den Mikrospuren beigemessen wird. In zahlreichen Kursen und Instruktionsvorträgen wurden nicht nur die Beamten des Erkennungsdienstes aller Kantone, sondern vielfach auch die gesamte Mannschaft im Gebrauch der Zellulose-Klebebänder ausgebildet. In den Laboratorien des wissenschaftlichen Dienstes wurde eine spezielle Auswertungsmöglichkeit für die auf diese Weise gesicherten Spuren geschaffen. Angesichts der Einfachheit, mit welcher insbesondere feinste Staubspuren, Textilfasern, Haare, Lacke, Glas oder Farbpartikelchen asserviert und transportiert werden können, war es nicht verwunderlich, daß sich in unserem Lande die vorgeschlagene Methode¹⁾ rasch eingebürgert und zu zahlreichen Erfolgen geführt hat. Es dürfte in diesem Zusammenhang interessieren, daß auch völlig abgelegene Polizeiposten dank der Klebebandmethode Spuren gesichert haben, welche sich bei der späteren Beurteilung des Falles als entscheidend erwiesen. Für den ersten Angriff und die Tatbefundsaufnahme ergeben sich bei systematischer Erfassung der Mikrospuren eine Reihe von Notwendigkeiten, die unbedingt beachtet werden müssen:

Mikrospuren sind auch dann zu sichern, wenn ihr Vorhandensein durch das bloße Auge nicht festgestellt werden kann. Der Ort, an dem sie zu vermuten sind, ist durch eine gedankliche Rekonstruktion des Tatablaufs zu ermitteln. Bestehen verschiedene Versionen über das mögliche Vorgehen des Täters oder widersprechen sich die Zeugenaussagen über den Hergang der Tat, so ist nach jeder Version eine Spurensicherung an den entscheidenden Stellen vorzunehmen.

¹⁾ M. Frei: Die Sicherung der Mikrospuren mit Zellulose-Klebeband, Kriminalistik 5, Heft 19/20, 1951

Mikrospurensicherung
mit Klebeband an einem
Fenstersims (Einstieg
des Täters bei einem
Einbruchsdiebstahl)



Man darf bei der Spurensicherung jedoch nicht von einer vorgefaßten Meinung ausgehen, um nicht günstigere Chancen für die Aufklärung des Falles zu verpassen.

Kleider und Tatgegenstände sind so wenig wie möglich zu berühren, wenn die Mikrospuren mit Klebeband oder Spezialstaubsauger gesichert werden. Um den Kontakt mit dem Opfer oder die Gegenwart des Verdächtigen am Tatort beweisen zu können, müssen die Kleider getrennt verpackt und getrennt untersucht werden.

Werkzeuge dürfen keinesfalls mit den Tatobjekten in Berührung gebracht werden (z. B. Stechbeitel oder Brechwerkzeuge, um zu kontrollieren, ob sie in die Tatortspuren »hineinpassen«). Die systematische Auswertung der Mikrospuren setzt natürlich voraus, daß an jedem Tatort eine Sicherung des Vergleichsmaterials vorgenommen wird und daß bei jedem Verdächtigen die Kleider und Werkzeuge möglichst frühzeitig sichergestellt werden. Das bietet natürlich in einem kleinen Land geringere organisatorische Schwierigkeiten als z. B. in Millionenstädten. In Anbetracht der geringen Kosten einer Spurensicherung mit Klebeband empfiehlt sich in vielen Fällen auch eine vorsorgliche Sicherung der Mikrospuren nicht nur bei Verbrechen, sondern auch dann, wenn entwendete Motorfahrzeuge abgestellt und wieder aufgefunden werden, ferner bei Verkehrsunfällen zwecks Erforschung des genauen Unfallhergangs und bei Fahrerflucht zur Ermittlung des Fahrzeuges usw. In der Schweiz wird auch bei geständigen Tätern meist noch eine vorsorgliche Mikrospurensicherung durchgeführt, um dem evtl. Widerruf des Geständnisses wirksam begegnen zu können.



Mikrospurensicherung
an einem Brechwerkzeug im
Besitze eines Verdächtigen

Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß die Auswertung der zahlreich anfallenden Mikrospuren hoch spezialisierte Laboratorien und eine entsprechende Ausrüstung erfordert, so z. B. alle Arten von Mikroskopen, einschl. Fluoreszenzmikroskop und Phasenkontrastverfahren, Absorptionsspektralphotometer, Spektrographen, Röntgenfeinstrukturanalysen-Gerät usw. Weiter muß die Anwendung der empfindlichsten mikrochemischen und chromatographischen Methoden sowie die Auswertung entsprechend aufgebaute Vergleichssammlungen vorausgesetzt werden.

Unsere Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß die Mikrospuren in vielen Fällen das einzige Beweismittel darstellen, besonders dann, wenn die mit dem bloßen Auge sichtbaren Spuren vom Täter vernichtet worden sind. Sie bringen oft noch nach langer Zeit Erfolge, wenn alle anderen Methoden versagen. Wir bearbeiteten kürzlich z. B. den Fall eines Einbrechers, der schon drei Mal als verdächtig festgenommen und von der Polizei eingehend vernommen worden war, ohne daß es gelungen wäre, ihn zu überführen. Die Auswertung der Mikrospuren aber lieferte die Beweise für seine Teilnahme an drei Garagen-Einbrüchen. In der Untersuchungshaft gestand er dann schließlich über 50 Einbruchsdiebstähle.

Bei einem anderen Einbrecher konnte die Tatbeteiligung mit Hilfe eines an seinen Handschuhen gefundenen Farbsplitterchens bewiesen werden, welches weniger als $\frac{1}{20}$ mm² groß war. In jüngster Zeit haben wir in einem Mordzimmer, obschon der Boden bereits aufgewaschen worden war, noch genügend Mikrospuren sicherstellen können, um die Anwesenheit des Mörders am Tatort und seine enge Verbindung mit dem Opfer eindeutig beweisen zu können.

Auch bei der Rekonstruktion von Verkehrsunfällen, sogar bei Brandfällen, zeigt sich die Überlegenheit der Mikrospurensicherung fast täglich. An einem Lastwagen, der ein Kind überfahren hatte, konnten noch nach 10 Tagen intensivster Benutzung bei Regen und Schmutz (Kiestransporte) unter den Krusten der Kotflügel beweisende Spuren hervorgeholt werden.

Weitere Beispiele, die einen Einblick in die Vielfältigkeit der Mikrospurensicherung zu geben vermögen, sind von mir in einer Reihe von Veröffentlichungen in der »Kriminalistik« beschrieben worden.

Gegen die Methode der Mikrospurensicherung wird vom Standpunkt des Kriminaltechnikers aus geltend gemacht, daß die Spuren durch den Klebstoff verändert würden. Trotz gegenteiliger Instruktion wurden mit Klebeband auch tatsächlich schon Blut- und Spermaspuren gesichert und dadurch die serologischen Untersuchungen und Zuckerbestimmungen erschwert. Nach unserer Auffassung sind aber die Wissenschaftler im Laboratorium durchaus in der Lage, mit diesen Schwierigkeiten fertig zu werden. Viel wichtiger als im Einzelfall ein unsachgemäßes Vorgehen ist nämlich, daß die Spuren überhaupt sichergestellt werden, was bei Anwendung des Klebebandes selbst für nicht kriminalpolizeilich geschulte Beamte mühelos und jederzeit möglich ist, wie unsere Erfolge beweisen.

Durch die Mikrospurensicherung mit Klebeband werden zusätzliche Anforderungen an die Durchführung der Tatbefundsaufnahme gestellt. Die Auswertung der anfallenden Spuren ist auch für die kriminaltechnischen und kriminalwissenschaftlichen Institute mit zusätzlicher Arbeit verbunden, die oft nur mit Mehrpersonal und neuen Apparaten bewältigt werden kann. Unsere Erfahrungen zeigen jedoch deutlich, daß sich dieser Aufwand gelohnt hat, indem er wesentlich zum hohen Stand der Leistungsfähigkeit der Schweizer Polizei beigetragen hat.

Die Farbfotografie im Dienste der Tatbefundaufnahme

Kriminaloberkommissar Jung, Dortmund

Bei der Abhandlung dieses Themas geht es nicht um die Grundentscheidung über Wert und Unwert polizeilicher Farbfotografie, auch ist die Möglichkeit umfassend lehr- oder beispielhafter Darstellung nicht gegeben; es sind lediglich aus der Praxis einer größeren Kriminalabteilung Erfahrungen mitzuteilen und Anregungen zu wagen, wobei kriminalistisch und arbeitsökonomisch durchaus auf dem Boden der Tatsachen bzw. des Erwägbaren zu bleiben ist. Der tägliche Hausgebrauch also wird den wesentlichen Inhalt dieser Ausführungen bestimmen.

Der kriminaltechnischen Hilfsmittel sind viele, die Farbfotografie kann nur ihre Aufgabe erfüllen. Angesichts der heutigen kriminologischen Situation findet man sich oft Tatorterscheinungen gegenüber, die sich bei herkömmlicher kriminalistisch-kriminologischer Betrachtungsweise nicht zum logischen Schluß fügen lassen wollen. Spuren aus Vor-Überlegung und -Planung fehlen. Ein besonderer Tätertypus scheint am Werk: bei jeder moralischen Hemmung, ohne das geringste Ordnungsbewußtsein und -bedürfnis, manchmal mit einer Vorliebe für barbarische Effekte behaftet, die auf einen ganz und gar voraussetzungslosen Verstand hindeutet. Erkannte Tatortspuren lassen auf ein bestimmtes Motiv nicht schließen, andere Spuren können nicht als im Zusammenhang stehend erkannt werden. Mehr als bisher noch hat also umfassende Tatortfotografie stattzufinden, wobei je nach Einzelfall differenzierte Darstellung durch Farbfotografie erwogen wird.

Ob und wann fotografiert wird, entscheidet der Verantwortliche am Tatort; dabei sind Kostenfrage und Zeitverbrauch durchaus regelnde Faktoren. Einige praktische Beispiele mögen nun Bestätigung oder Anregung bedeuten; der Wahrheit zuliebe muß gesagt werden, daß in einigen Fällen schwarz-weiß fotografiert wurde, in denen eine Farbaufnahme anschaulicher oder gar beweiskräftiger gewesen wäre.

In Todesermittlungssachen wird Farbfotografie bekanntermaßen mit Vorliebe angewendet. Hinlänglich bekannt sind z. B. farbige Darstellungen von Würgemalen und (nach Obduktion) der dazugehörigen Blutansammlungen im Körperinnern, die Veranschaulichung von Verletzungen, Verfärbungen usw.

Bei der Aufnahme verkohlter Leichen und besonders in Fällen starker Substanzvernichtung erwies es sich, daß noch vorhandene Körperteile (Kopf, Fuß, Eingeweide) in der Schwarz-Weiß-Wiedergabe einfach nicht auszumachen waren, während diese im Farbbild deutlich erschienen und so z. B. aufgrund der letzten Lage der Person bestimmte Rückschlüsse möglich waren. Darüber hinaus waren Art und Umfang des Brandes, Brandzehrung, Verrußung, der Zustand von Gegenständen im Farbbild wesentlich besser erkennbar und für spätere Anschauung und Auswertung hinreichend konserviert, der Tatortbericht also wertvoll ergänzt. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß bei Brandaufnahmen wegen des Oberflächenglanzes auf verkohlten Teilen nach Ausleuchtung mit Tageslichtqualitäten ein Blaustich erscheinen kann.

Ein offenbar vom Mörder auf Papier hinterlassener blutiger Fingerabdruck gab Anlaß, Farbaufnahme zu erwägen, um den Einwand des evtl. später ermittelten Täters zu widerlegen, die Spur sei nicht in rot (Blut) gelegt, sondern bei Gelegenheit eines unverdächtigen Zusammentreffens mit dem Opfer. Eine solche — jetzt ein Jahr alte Spur — liegt vor; daktyloskopische Auswertung ist wegen Verblassung kaum noch möglich, während die frische in schwarzweiß festgehaltene Spur sehr gut auswertbar ist. Farbaufnahme wäre also hier beweiserhärtend. Gewisse Schwierigkeiten, rot auf gelbem Papier zu bringen, wird man nicht scheuen dürfen. Bei dem heutzutage oft unwahrscheinlich raffinierten Verteidigungsvorbringen wird dem Verdacht, daß aus einem Schwarz-Weiß-Negativ unter Verwendung von Farb-Positivmaterial durch Filterung rot etwa künstlich erzeugt worden sei, notfalls durch Protokollierung des Vorgangs zu begegnen sein.

Wasserleichen sind unmittelbar nach der Entnahme aus dem Element noch verhältnismäßig frisch, so daß sich Farbaufnahme zwecks Personenidentifizierung, Darstellung von Verletzungen usw. lohnt. Nachdem die Leiche mit der Luft in Berührung gekommen ist, hält auch alsbaldige Eislagerung den schnell voranschreitenden Veränderungsprozeß nicht auf.

Das gute alte Moulage-Verfahren ist etwas in Vergessenheit geraten; ist aber einmal eine Moulage zu kolorieren, darf vorherige Farbaufnahme des Objekts nicht vergessen werden.

Aus dem weiten Gebiet der Technik sei hinsichtlich der Anwendung der Farbfotografie besonders auf die Fälle aufmerksam gemacht, in denen Färbung eines Gegenstandes zur Unterscheidung etwa zwecks Unfallverhütung dient. Hierzu einige Beispiele aus Ermittlungsvorgängen:

Bei der Untersuchung eines schweren Eisenbahnunglücks in Dortmund (Dezember 1954) wurde es bald klar, daß eine Weiche innerhalb einer »Fahrstraße« falsch gelaufen sein mußte. Voraussetzung für den richtigen Lauf der Weiche war bestimmte Polung des elektrischen Antriebsmechanismus. Zur Vermeidung falscher Polung waren die stromzuführenden Kabelenden mit farbigen Manschetten (rot, grün) versehen, denen entsprechend farbige Polplatten zugeordnet waren. Die Beweiskraft der Farbaufnahme lag darin, daß bei falscher Farbabdeckung auch die Falschpolung erwiesen war, bei richtiger Farbabdeckung jedoch, daß nachträglich (unter Verschleierung des Sachverhalts) richtig gepolt wurde. Daß diese Folgerung zutreffend war, ergab sich im übrigen aus einem technischen Versuch an der in Rede stehenden Weiche. Es hätten dabei auch die zugeordneten farbigen Signalelemente im Stellwerk farbig aufgenommen werden sollen, um so den gesamten Vorgang bildlich dargestellt zu haben.

Eine ständige Gefahrenquelle bilden hochgespannte Gase, besonders die in der Schweißtechnik verwendeten. Erkenntnisse, die dem Sachverständigen leicht zufallen, sind dem den ersten Angriff führenden Kriminalisten nicht immer sofort offenbar. In Explosionsfällen können daher Farbaufnahmen von Stahlbehältern, Apparaten, Leitungen usw. später wertvolle Hinweise geben, besonders wenn der »Tatort« aus Rettungsgründen bald verändert werden mußte.

Ganz allgemein wird der Kriminalist der »Automation« Aufmerksamkeit schenken. Bei mit diesem Begriff verbundenen technischen Rationalisierungsvorgängen werden Steuerungssysteme angewandt, die zur übersichtlichen Kontrolle irgendwie farbig gestaltet sind, was bei entsprechenden Tatortaufnahmen zu berücksichtigen wäre.

Aus dem Gebiet der Fahndung sei auf folgendes aufmerksam gemacht:

Die Ausstellung der Bekleidung unbekannter Toter wird üblicherweise wirksam ergänzt durch farbige Kino-Diapositive. Ausstellung von vergrößerten Farbaufnahmen der Bekleidung an örtlichen Fahndungsschwerpunkten dürfte den Fahndungsbereich wesentlich erweitern.

Bei Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen, die von unbekanntem Tätern zurückgelassen wurden, sind Farbaufnahmen zur Fahndung besonders geeignet, wenn Farben oder Farbzusammensetzungen schwierig zu beschreiben sind.

Ferner ist an Unterstützung richtiger Farberinnerung zu denken. In zwei Fällen von Kapitalverbrechen (Düsseldorf, Dortmund) wurden Kraftfahrzeuge von Zeugen farblich falsch beschrieben, so daß die Fahndung erschwert war. Farbige Vergleichsaufnahmen unter den jeweils herrschenden Lichtverhältnissen und — wenn möglich — vom Standpunkt des Zeugen aus können der richtigen Farberinnerung dienlich sein. Diese Maßnahme wird auch nicht überflüssig durch etwa vorhandene Farbtafeln von Kraftfahrzeugen, weil hier die sich aus Örtlichkeit, Fahrzeugtype, Lichtverhältnissen ergebenden Hinweise fehlen.

Zur Frage der farbigen Herstellung von Verbrecherlichtbildern wird unterschiedlich Stellung genommen. Wenn auch bei der Kriminalpolizei Dortmund ein Fall bekannt ist, in dem ein Zeuge einen Räuber mit hellblondem Haar mit Sicherheit erst aus der Farbaufnahme des Tatverdächtigen identifizierte, so konnte dies nicht dazu führen, etwa alle Verbrecherlichtbilder farbig herzustellen. Die denkbaren Vorteile können die Nachteile nicht aufwiegen, die sich in erhöhten Kosten, größerem Zeitaufwand darstellen, nicht zuletzt auch in der Tatsache, daß Veränderungen der Gesichts- bzw. Haarfarbe häufig genug festzustellen sind. Gewechselte Kleidung wirkt irreführend und schließlich ist richtige Wiedergabe der Hautfarbe immer noch ein Sorgenkind der Farbfotografie. Diese grundsätzlichen Betrachtungen hindern natürlich nicht, in aktuellen Fahndungsfällen auf Farbaufnahmen zurückzugreifen.

Wie eingangs angedeutet, sollen an dieser Stelle nicht andernorts gemachte Erfahrungen wiederholt werden. Eine Erfahrung aber dürfte allgemein gültig sein: durch Farbaufnahmen wird die Anschaulichkeit wesentlich erhöht und hinreichend lange konserviert, wodurch allen am Strafprozeß Beteiligten noch lange ein tatzeitwirkliches Bild zur Verfügung steht.

Es kann nicht ausbleiben, zu oft wiederholten Einwendungen Stellung zu nehmen, insbesondere zu solchen, die die Bedeutung der Farbfotografie im polizeilichen Bereich grundsätzlich in Frage zu stellen scheinen.

Da werden einmal Bedenken über die Haltbarkeit bzw. Veränderlichkeit der Farbaufnahmen erhoben. Hierüber verbindlich chemisch-technisch auszusagen, sind Spezialisten berufen. Es zeigt sich jedoch, daß alle farbfotografischen Verfahrenswege (Emulsionen, Bäder, Filter usw.) ständig verbessert werden und sicherlich in nicht allzuferner Zeit ein optimaler Gütestand erreicht wird. Tatsache ist, daß durch Lichteinwirkung Verblässung eintritt. Das Archiv der Dortmunder Kriminalpolizei weist aber aus, daß die älteren Aufnahmen dieser Gefahr in weit stärkerem Maße unterliegen als neuere, wofür durchaus nicht der Zeitunterschied, sondern Qualitätsverbesserung ursächlich scheint. Nun werden kriminalpolizeilich belangreiche Aufnahmen regelmäßig unter Lichtabschluß aufbewahrt, so daß hinreichend lange Haltbarkeit gewährleistet sein dürfte.

Vielfach wird angezweifelt, daß eine Farbaufnahme die Farben »richtig« wiedergibt, wobei regelmäßig die Behauptung hinzugefügt wird, daß nur das menschliche Auge »farb-richtig« sehen könne. Hier gibt es sicherlich kein Entweder-Oder. Denn die Farbempfindung des menschlichen Auges ist nicht gleichmäßig und durchaus nicht objektiv. Es zeichnet sich im Auge nicht etwa optisch ein Farbbild auf der Netzhaut, die Farbempfindung wird vielmehr durch eine Gehirnfunktion vermittelt, ist also ein subjektiver Vorgang. Bekannt ist, daß die Farbtemperatur schon am Objekt, z. B. infolge atmosphärischer Störungen, wechseln kann, erst recht bei Ausleuchtung mit Kunstlicht (auch bei Kunstlicht mit Tageslichtqualität); auch müßte Betrachtung eines Farbbildes unter den gleichen Farbtemperaturverhältnissen erfolgen, die bei der Aufnahme vorhanden waren, um einen echten Vergleich zu erhalten.

Eine unumstößliche und für alle Menschen zu jeder Zeit objektivierbare Farbrichtigkeit wird also nicht gefunden werden können und das kriminalpolizeiliche Interesse konzentriert sich auch wohl nicht auf diesen Punkt.

Abschließend sei noch das negative Kriterium des »Farbstiches« erwähnt. Wir wissen, daß Negative konstante Farbtemperaturen aufweisen, Tages- oder Kunstlicht jedoch Schwankungen unterworfen sind. Ferner ist bekannt, daß auch fabrikationsbedingte Schwankungen (Gleichmäßigkeit der Emulsionen, der Negativ- und Positivmaterialien, der Verarbeitungschemikalien) für Farbstich ursächlich sein können. Sogar das Vergrößerungsgerät im Labor (Linsen, Birnen) bietet solche Möglichkeit. Bei Tatortaufnahmen aber ist besonders dann Farbstich zu befürchten, wenn Tages- und Kunstlicht zusammentreffen. Gewiß ist, daß niemand vor einer Aufnahme garantieren kann, ob ein farbstichfreies Bild entstehen werde, ebenso gewiß ist aber auch, daß der Fotograf sich am Tatort und im Labor mit soviel Kniffen zu helfen weiß, daß das Problem »Farbstich« für die Grundsatzfrage »Farbfotografie, ja oder nein?« nicht mehr entscheidend ins Gewicht fällt.

* *
*

Der Vortrag von Kriminaloberkommissar Jung wurde lebhaft diskutiert. Im nachfolgenden wird die Meinung eines Tagungsteilnehmers — des Oberregierungs- und Kriminalrats Schuermann (BKA) — wiedergegeben:

Die Kriminalpolizei ist an der Herstellung farbiger Bilder besonders interessiert. Dabei kann allerdings auf eine Bedingung nicht verzichtet werden, das Bild muß objektiv farb-richtig sein, d. h. frei von allen Farbstichen und frei von jeder Verfälschung irgendeiner Farbnuance. Die Farbfotografie dürfte diese Bedingung heute noch nicht erfüllen. Bei der Herstellung eines Farbbildes ergeben sich folgende Schwierigkeiten, die z. Z. nicht ohne weiteres zu beheben sind:

— Die farbige Aufnahme verlangt bei allen heute auf dem Markt befindlichen Farbfilmen — einerlei, ob es sich dabei um sog. Umkehrfilme oder Negativ-Farbfilme handelt, eine genaueste Feststellung und Einhaltung der richtigen Belichtungszeit. Die notwendige Belichtungszeit läßt sich zwar zu jeder Zeit für jede Farbe einwandfrei durch Belichtungsmesser feststellen, dabei ergibt sich aber die Tatsache, daß die Belichtungszeit für helle Farben eine kürzere und für dunkle Farben eine längere ist. Der Belichtungsspielraum der Filme ist jedoch — im Gegensatz zum Schwarz-Weiß-Film — so eng, daß sich dieser Unterschied in der notwendigen Belichtungszeit für helle und dunkle Farben nicht überbrücken läßt. Ein gleichzeitig hellgelbes und dunkelgrünes Objekt kann also entweder nur richtig belichtet werden, um die gelbe Farbe korrekt abzubilden (dunkelgrün wäre dann zu kurz belichtet) oder die dunkelgrüne Farbe richtig wiederzugeben, was zur Folge haben würde, daß die hellgelbe Farbe überbelichtet ist. Die Herstellerfirmen

für Farbfilme weisen aus diesem Grunde immer wieder darauf hin, daß bei der Auswahl von Aufnahmemotiven eine kritische Bewertung der Farbzusammenstellungen notwendig ist, daß sich also nicht jedes Motiv zur farbigen Wiedergabe eignet. Während der Amateur ohne weiteres in der Lage ist, die Erfüllung dieser Voraussetzung zu erreichen, ist diese Möglichkeit der Kriminalpolizei nicht gegeben, da sie sich die Motive nicht auswählen kann, sondern das Objekt so fotografieren muß, wie es der Tatbestand erfordert.

- Auch die Lichtquelle beeinflusst die Wiedergabe der aufzunehmenden Farbe. Beim Tageslicht spielt die Tageszeit eine nicht unwesentliche Rolle, da das Sonnenlicht am frühen Morgen, zur Mittagszeit und am späten Nachmittag einen anderen Farbstich besitzt. Bei der Verwendung von künstlichen Beleuchtungsquellen wirkt sich die sog. Farbtemperatur (gemessen nach Kelvingraden) ausschlaggebend bei der Aufnahme aus. Wenn auch durch Verwendung von Filtern usw. eine gewisse Korrektur des Farbstiches möglich ist, so läßt die Mehrzahl der Fälle durch die Art des Aufnahmeobjektes und der Beleuchtung diese Möglichkeit nicht zu.
- Eine weitere nicht immer ausschaltbare Fehlerquelle stellt die Farbreflexion dar. Hier handelt es sich um jene farbigen Reflexe, die von der farbigen Umgebung auf das Objekt der Aufnahme geworfen werden (Farbreflexe einer roten Wand, Farbstich unter grünen Bäumen usw. — Die Farbe einer mit Farbaufnahme fotografierten frischen Leiche in einem Wald kann dadurch z. B. zwischen grün und blau liegen). In nicht wenigen Fällen wird es unmöglich sein, ohne Veränderung der Beleuchtungsverhältnisse oder ohne Herausnahme der aufzunehmenden Gegenstände aus der ursprünglichen Umgebung diese Farbreflexe, die den späteren Betrachter des Bildes zu völlig falschen Urteilen führen können, zu beseitigen.
- Die Haltbarkeit der farbigen Papierbilder ist wesentlich geringer als die der Schwarz-Weiß-Aufnahmen. Wenn auch die Möglichkeit besteht, von dem durchaus haltbaren negativen Farbfilm jederzeit ein neues Papierbild herzustellen, so kann diese Möglichkeit in der Praxis durch die Häufung der Aufträge praktisch kaum durchgeführt werden.

Aus diesem Grunde erscheint es im derzeitigen Stadium der Entwicklung der Farbfotografie ratsam, sie bei der Kriminalpolizei nur in ausgesucht günstig gelagerten Fällen mit aller Vorsicht anzuwenden.

Der Daktyloskop am Tatort

Kriminalkommissar Wagner, Berlin

Wenn es darum geht, allgemeine Grundsätze zur Sicherung des objektiven Tatbefundes aufzuzeigen, so darf eine in Fachkreisen und in der Öffentlichkeit so bekannte Methode wie das Fingerabdruckwesen nicht unerwähnt bleiben.

In der kriminalpolizeilichen Praxis gibt es kein zweites Hilfsmittel, das seine Verlässlichkeit als Fahndungs-, Identifizierungs- und Beweismittel so unter Beweis gestellt hat wie der Fingerabdruck.

Wenn man bedenkt, daß z. B. beim FBI — dem Federal Bureau of Investigation in Washington — zur Zeit eine Sammlung von rund 135 Millionen Fingerabdruckblättern besteht, durch die täglich aufs neue die Grundtatsachen der Daktyloskopie bewiesen werden, so kann man daraus erkennen, welche Bedeutung der Fingerabdruck für die Zwecke der Strafverfolgung hat.

Es ist daher auch nicht verwunderlich, daß immer wieder versucht wird, seine Beweiskraft zu erschüttern. Auf mancher Polizeitagung der vergangenen Jahrzehnte stand die Frage des Beweiswertes der Fingerabdrücke auf der Tagesordnung. Von Zeit zu Zeit kann man auch in den Zeitungen lesen, daß irgendwo in der Welt eineiige Zwillinge geboren worden seien, die die gleichen Fingerabdrücke haben sollen. Geht man den Dingen nach, so stellt sich bald die Unrichtigkeit derartiger Meldungen heraus.

Auch in der jüngsten Vergangenheit bestand Anlaß, die Frage des Beweiswertes von Tatortfingerabdrücken erneut zu prüfen. Es sei nur an die zunächst theoretischen Erörterungen über das Fälschen von Fingerabdrücken erinnert.

Trotz allem kann mit Genugtuung festgestellt werden, daß die Beweiskraft des Fingerabdruckes seit seiner Einführung als polizeiliches Identifizierungsmittel nicht erschüttert werden konnte und auch keine Gründe vorliegen, die dies für die Zukunft erwarten lassen.

Hier und da kommt es schon einmal vor, daß die Überführung eines Verdächtigen — trotz Nachweis des Spurenverursachers — nicht möglich ist, weil die Frage der Herkunft der Spuren nicht eindeutig geklärt werden kann. Damit ist aber bereits einer der Kardinalfehler, der immer wieder bei der Tatortarbeit zu beobachten ist, angeschnitten.

Bekanntlich hat die Natur jeden Menschen durch das Papillarlinienbild mit höchst persönlichen Kennzeichen ausgestattet, die sich im Laufe des Lebens nicht verändern und die nur mit schwerwiegenden Folgen für den Träger beseitigt werden können.

Diese physiologischen Tatsachen der absoluten Verschiedenartigkeit und Unveränderlichkeit der Fingerabdrücke während des ganzen Lebens wurden erst vor ca. 70 Jahren, vornehmlich durch den Engländer Francis Galton, wissenschaftlich nachgewiesen.

Damit eröffneten sich für die Zwecke der Polizei zwei große Anwendungsgebiete:

- die Zehnfingerdaktyloskopie zur Personenidentifizierung
und
- die Monodaktyloskopie zur Spurenidentifizierung.

Diese vermittelt die Möglichkeit, eine am Tatort gesicherte Fingerspur, und sei es auch nur ein Teilabdruck, mit den Fingerabdrücken der bekannten Kriminellen zu vergleichen und so den Täter zu ermitteln. Hinzu kommt, daß es selbstverständlich auch möglich ist, die Tatortspur mit den Fingerabdrücken namhaft gemachter Verdächtiger zu vergleichen und zu identifizieren.

Mit diesen Erkenntnissen war aber der Weg zur praktischen Anwendung der Daktyloskopie noch nicht frei. Denn es galt, eine Klassifizierungs- und Registrierungsmethode zu entwickeln, die es gestattet, in kurzer Zeit festzustellen, ob gleiche Fingerabdrücke in einer Sammlung einliegen oder nicht.

Die Papillarleistenbilder an den Fingerbeeren — das sind die Innenseiten der Fingerendglieder — lassen sich trotz ihrer Varietät in immer wiederkehrende Grundformen einordnen.

Wir unterscheiden fünf Grundmuster: die E- und I-Schleifenmuster, die O-, U- und T-Muster.

Heute sind in der Bundesrepublik verschiedene, aber auf dem gleichen Prinzip beruhende Klassifizierungsverfahren in Anwendung, deren Koordinierung nur unter erheblichem Personal- und Kostenaufwand möglich wäre.

Wie entstehen nun Fingerspuren?

Keinesfalls ist es so, daß Tatortfingerabdrücke nur dann entstehen können, wenn die Finger des Täters mit schmutzigen, fettigen, blutigen oder anderen färbenden Stoffen behaftet sind. Man muß vielmehr unterscheiden zwischen einem Farbstoffabdruck, einem Fingereindruck und einem Schweißabdruck.

Der Farbstoffabdruck kann durch mit Blut oder anderen färbenden Stoffen behaftete Finger entstehen. Er läßt sich mit der Wirkung eines Stempels vergleichen, so wie es bei der Fingerabdrucknahme durch das Einschwärzen der Hautleisten der Fall ist.

Der Fingereindruck dagegen entsteht beim Berühren weicher modellierfähiger Massen, wie Kitt, Butter, Wachs usw. oder auch auf einer dicken Staubschicht, wobei die erhabenen Hautleisten gleich einem Siegel in Anwendung kommen.

Beide Spurenarten werden vorzugsweise fotografisch gesichert.

Dem Schweißabdruck kommt in der Praxis die weitaus größere Bedeutung zu. Die Hautleisten sind Träger der Poren, durch die ständig und fast unbemerkt die Hautausdünstungen erfolgen. Betrachtet man seine Innenhand unter einer stärkeren Lupe, so kann man diese kleinen Drüsenöffnungen erkennen und hier und da kleinste kristallhelle Tröpfchen feststellen.

Diese Schweißflüssigkeit besteht nach Angaben der Physiologen überwiegend aus Wasser und nur zu 0,5 bis 1,5 % aus organischen Stoffen, wie Fettsäuren, Harnstoff und Kochsalz. Unter den Fettsäuren spielen wiederum die Aminosäuren eine besondere Rolle, weil sie mittels eines Indikators zur Reagenz benutzt werden können, wie es z. B. beim Jod-, Silbernitrat- und Ninhydrinverfahren der Fall ist. Daß die kleinen physiologischen Funktionen der Fingerhaut mit dem Nervensystem in Verbindung zu bringen sind, erkennt man daran, daß bei Erregungszuständen eine stärkere Absonderung eintritt als in normaler seelischer Verfassung. Dies wirkt sich bei der Hinterlassung von Fingerspuren am Tatort durch die Täter durchaus günstig aus.

Was aber das Verursachen von Fingerspuren anbetrifft, so sind die Vorstellungen des Laien von der Erkenntnis des Praktikers weit entfernt. Nicht jedes Berühren eines Gegenstandes hinterläßt brauchbare Fingerabdrücke. Der Fingerabdruck ist in dieser Beziehung außerordentlich sensibel. Das feine Papillarleistengebilde braucht eine glatte Oberfläche, wie Glas, Porzellan, blankes Metall, poliertes Holz usw., um einwandfrei als Abdruck erhalten zu bleiben. Alle die Schweißflüssigkeit aufsaugenden Gegenstände oder solche, die rauh sind, wie Textilien, grobes Holz, Leder usw., sind absolut ungeeignet. Fingerspuren auf Papier unterliegen besonderen Bedingungen.

Zum Beweis dieser Ausführungen darf darauf hingewiesen werden, daß an den aufgesuchten Tatorten in nur etwa 12 bis 15 % der Fälle brauchbare Fingerspuren gefunden werden, von denen ca. 28 bis 35 % zur Täteridentifizierung führen. Das sind Durchschnittswerte, die nicht nur auf den Berliner Erkennungsdienst zutreffen, sondern sich mit den Erfahrungen in den anderen Bundesländern decken.

Zur Sicherung des Schweißabdruckes werden eine Reihe von Verfahren angewendet, die hier nur angedeutet werden können. Am bekanntesten sind die adhäsiven Methoden, bei denen mittels eines feinen Pinsels ein mehr oder weniger stark haftendes Pulver auf den Gegenstand aufgetragen wird, der vom Täter mutmaßlich angefaßt wurde. Dadurch werden auch die latenten Papillarleistenabdrücke in erkennbare Papillarlinienbilder verwandelt. Die Sicherung erfolgt mittels einer Klebefolie, deren Klebefähigkeit so stark sein muß, daß die mit dem Pulver ausgearbeitete Spur abgezogen werden kann.

Es haben sich zwei Verfahren durchgesetzt. Das Einstauben mit Rußpulver und die Sicherung mit einer Klarsichtfolie, wobei die Spur ohne weitere Bearbeitung erhalten bleibt und das Linienbild in gleicher Weise, nämlich die Papillarlinien schwarz und die Furchen weiß, wie der eingeschwärzte Fingerabdruck auf weißem Papier erscheint.

In Süddeutschland sagt man dem *Argentorat* — einem silberfarbenen kristallinen Aluminiumpulver — ein größeres Haftvermögen nach. Anstelle der Klarsichtfolie wird hier mit einer schwarzen Folie gearbeitet. Die Tatortabdrücke erscheinen dabei linien- und seitenverkehrt und müssen fotografisch umgekehrt werden. Das bedingt aber mehr Zeit und erhöhte Kosten; außerdem steht die Tatortspur nicht sofort zum Vergleich zur Verfügung.

Jeder schwört auf seine Methode. Man könnte darüber streiten, welche die bessere ist, aber entscheidend ist der Erfolg, und der ist bei beiden Methoden gegeben.

Zur Sicherung von Fingerspuren auf Papier, Karton, Pappe usw. hat der Erkennungsdienst beim Bundeskriminalamt neue Verfahren entwickelt, die in der »Kriminalistik« veröffentlicht worden sind. Die Ergebnisse sind teilweise verblüffend. Während bisher z. B. Saugpost- und Zeitungspapier zur Sicherung von Fingerspuren absolut ungeeignet waren, lassen sich nach den neuen Methoden gute Ergebnisse erzielen. Der größte Vorteil für den Praktiker liegt darin, daß er diese Untersuchungen ohne großen Aufwand am Tatort durchführen kann. Der Jodbehälter, der noch überall zu finden ist, dürfte der Vergangenheit angehören, sobald sich die Beamten mit den neuen Methoden vertraut gemacht haben.

Die erste Anregung, Fingerspuren am Tatort zu sichern und sie zur Überführung des Täters zu verwenden, hat der englische Arzt *Faulds* gegeben, der sich 1880 in einem Artikel der englischen Zeitschrift »*Nature*« u. a. wie folgt äußerte:

»Wenn blutige Fingerspuren oder Eindrücke an Ton usw. vorhanden sind, so kann das zu einer wissenschaftlichen Identifizierung der Täter führen.«

Die Möglichkeit, einen Schweißabdruck zu sichern, hat er nicht erwähnt.

Anderen Aufzeichnungen zufolge hat der Argentinier *Vucetich* 1892 einen Mörder mit Hilfe blutiger Fingerabdrücke überführen können. Dem Franzosen *Bertillon*, der eher ein Gegner als ein Verfechter der Daktyloskopie war, soll die erste Überführung aufgrund von Tatortabdrücken erst 10 Jahre später, also 1902, gelungen sein.

Über die Anfänge der Daktyloskopie in Deutschland bestehen nur wenig Aufzeichnungen.

Der Dresdener Erkennungsdienst hat von 1903 bis 1913 insgesamt 214 daktyloskopische Gutachten ausgearbeitet, wobei in 38 Fällen die Tatortfingerabdrücke die einzigen Tatbeweise für die erfolgten Verurteilungen waren.

In Berlin wurde in den Jahren von 1930 bis 1939 ein jährlicher Durchschnitt von 164 Täteridentifizierungen erzielt. 1939 lagen in der Einzelfingerabdrucksammlung die Fingerabdrücke von fast 24 000 Personen ein. Nach der Statistik des heutigen Berliner Erkennungsdienstes aus den Jahren 1950 bis 1955 wurde ein Jahresdurchschnitt von 92 Täteridentifizierungen erzielt. Dabei ist zu bedenken, daß es sich nur um den Spurenanfall in Westberlin handelt. Die Einzelfingerabdrucksammlung, die 1948 nach der Spaltung der Stadt wieder neu aufgebaut werden mußte, hatte folgenden Bestand:

1950 — Fingerabdrücke von 2537 Personen,
1955 — Fingerabdrücke von 8559 Personen.

Zahlen allein besagen jedoch nicht viel. Entscheidender ist die Frage, ob durch die Tatortarbeit eine Steigerung der Erfolge erzielt werden kann. Viele Fachartikel, Dienstanweisungen usw. beginnen mit der Feststellung, daß in bezug auf Tatortspuren nicht alles geschieht, was sachlich notwendig ist.

Was ist aber notwendig?

Leider wird die Spurensuche und -sicherung viel zu oft von Beamten durchgeführt, die für diese Tätigkeit nicht qualifiziert, d. h. nicht ausgebildet worden sind und dadurch in Selbstüberschätzung die Dinge zu leicht nehmen. Gerade der Umgang mit Sachindizien, die später das Strafverfahren entscheidend beeinflussen können, erfordert viel persönliches Verantwortungsbewußtsein.

Hier ist den Dienststellenleitern eine ihrer echten Aufgaben der Dienstaufsicht gegeben, das Verantwortungsbewußtsein bei den Beamten zu fördern, eine Selbstüberschätzung zu unterbinden und die Spurensicherung nicht zur Routinearbeit werden zu lassen.

Weitere von einem geschulten Daktyloskopen zu fordernde Eigenschaften sind: Gründlichkeit, die schon Pedanterie sein darf, Ausdauer und Spürsinn, der Einfühlungsvermögen voraussetzt. Da der Spurensicherer und der Daktyloskopist im allgemeinen ein und dieselbe Person ist, muß er auch einen ausgeprägten Formensinn, ein Spurengedächtnis und vor allem gesunde Augen haben.

So wie in vielen anderen Städten ist man auch in Berlin vor Jahren dazu übergegangen, den Erkennungsdienst mit einem Kraftfahrzeug auszustatten, so daß die Beamten jeden Morgen die gemeldeten Tatorte aufsuchen können, um die Spurensuche und -sicherung selbst vorzunehmen. Diese Maßnahme hat sich gut bewährt und bietet viele Vorteile.

In der Daktyloskopie ist es von unschätzbarem Wert, wenn der Spurensicherer die Spur später auch auswertet. Die nachfolgenden sich immer wiederholenden Feststellungen kann er dann selbst treffen:

Wie wurde der Gegenstand berührt?

Welche Hand bzw. welche Finger kommen in Frage?

Handelt es sich um eine Griffspur?

Wo ist der Gegengriff des Daumens, auch wenn der Abdruck zur Auswertung unbrauchbar ist?

Wie ist die genaue Lage der Spur?

Wer scheidet als neutrale Person aus?

Diese und andere Praktiken geben dem Daktyloskopen die Sicherheit der Beurteilung, ob es sich um eine Täterspur handelt oder nicht. Diese Sicherheit ist gegeben, weil er die Spur selbst gesichert, ausgewertet und die näheren Umstände ergründet hat.

Auch wird er an die Vergleichsarbeit mit einem größeren Elan herangehen, als wenn ihm eine eingesandte — unter Umständen unvollkommen gesicherte — Spur zum Vergleich auf den Tisch gelegt wird.

Ein weiterer Punkt ist von Bedeutung. Der ED-Beamte hat am Tatort nur eine Aufgabe: die Spurensicherung. Wird diese Aufgabe dem Ermittlungsbeamten überlassen, der ohnehin den Kopf voll hat (er muß die Angaben für den Tatortbericht, für die KP-Meldungen, Fernschreiben usw. zusammentragen), dann wird dieser Teil der Tatortarbeit immer zu kurz kommen. Im übrigen ist es eine Erfahrungstatsache, daß Spezialarbeit am besten durch den Spezialisten erledigt wird.

Die kriminalistische Spurenlehre sagt, daß sich kein Mensch an einen Ort begeben und dort betätigen kann, ohne die geringste Spur seiner Anwesenheit zurückzulassen (Schneickert). Die Kunst aber ist es, diese Spur zu entdecken. Für den Spurensicherer gilt es, nicht nur den Weg des Täters schlechthin zu finden, sondern Einzelheiten desselben zu ergründen. Das veranlaßt ihn, bestimmte Gegenstände, Behältnisse usw. gründlich nach Spuren abzusuchen. Er fängt z. B. beim Einbruchsdiebstahl beim Einstieg an und verfolgt den Weg des Täters über das Beseitigen von Hindernissen, das Hindurchtasten durch unbeleuchtete Räume und Winkel, über das Suchen von Wertobjekten, Verpackungsmaterial usw., das Berühren von Eß- und Trinkgeschirren, das Reinigen verschmutzter Kleidung und hört beim Ausstieg auf. Entscheidend ist das Erkennen der einzelnen Tatvorgänge und das anschließend einsetzende planmäßige Absuchen nach hinterlassenen Spuren.

Hierbei sind zwei Punkte von großer Wichtigkeit:

Die Lage der Spur am Spurenräger und das Ausschalten von Trugspuren.

Es muß dem Spurensicherungsbeamten angewöhnt werden, sofort nach dem Aufkleben einer augenscheinlich brauchbaren Spur auf die Spurensicherungskarte — ohne Rücksicht auf die spätere Auswertung — durch eine Handskizze die Lage der Spur am Spurenräger aufzuzeichnen und den Standort des Spurenrägers im Raum zu bezeichnen. Der Beamte wird sich ohne diese Aufzeichnungen in der Hauptverhandlung kaum an Einzelheiten erinnern können. Oft werden Spuren erst nach Jahren identifiziert, wobei sich der Beamte unbedingt auf seine Vermerke verlassen können muß.

Vor Gericht wird die Beweiskraft der Daktyloskopie nur noch selten angezweifelt, doch versuchen die Angeklagten immer wieder, dem Gericht vorzumachen, daß ihre Fingerabdrücke bei anderer Gelegenheit (als zur Tatbegehung) an den Tatort gelangt seien. Die Angeklagten entwickeln dabei einen Ideenreichtum, der ihnen alle Ehre macht.

Im allgemeinen trifft es zu, daß die gefundenen Abdrücke auch von unbeteiligten Personen, die sich vor oder auch nach Begehung der Tat berechtigt am Tatort aufgehalten haben, verursacht worden sein können. Es genügt aber nicht, nur von den gerade anwesenden Personen Vergleichsfingerabdrücke zu nehmen; es müssen auch abwesende Personen einbezogen werden, die sich am Tatort aufgehalten haben können. Oft sind es die Abdrücke der Reinmachefrau oder von Besuchern, Kunden usw., die es zu ermitteln gilt. Werden diese Spuren nicht ausgeschieden, so werden sie als Täterspuren deklariert, bleiben jahrelang in der Sammlung und müssen immer wieder erneut in die Vergleichsarbeiten einbezogen werden. Auch die sachbearbeitende Dienststelle verläßt sich auf die Ergebnisse des Erkennungsdienstes, d. h. Tatverdächtige kommen für weitere Ermittlungen nicht mehr in Betracht, wenn der Spurenvergleich negativ war. Beteuerungen neutraler Personen, daß sie

den betreffenden Gegenstand bestimmt nicht berührt hätten, soll man keinen Glauben schenken, sondern sich besser auf den Fingerabdruckvergleich verlassen. Oft genug wurden bereits auf diese Weise Angehörige der Funkwagenbesatzung oder auch Kriminalbeamte als Spurenverursacher identifiziert.

Bei dieser Gelegenheit sei auch die »Handschuharbeit« erwähnt. In erster Linie sind es die kriminellen Anfänger, die Spuren am Tatort hinterlassen. Durch das Ermittlungsverfahren, die erkennungsdienstliche Behandlung, das Sachverständigengutachten in der Hauptverhandlung und schließlich während der Strafverbüßung werden sie jedoch auf die polizeilichen Methoden aufmerksam gemacht und aufgeklärt. Die Folge hiervon ist, daß sie versuchen, bei späteren Straftaten die Verursachung von Fingerabdrücken zu vermeiden; sie ziehen deshalb Handschuhe an.

In der Praxis konnten bisher folgende Feststellungen gemacht werden:

Die Täter beachten zwar beim Einstieg ihre Vorsichtsmaßnahmen sehr genau, je näher sie aber am Erfolg sind, um so unkontrollierter werden ihre Handlungen. Beim Rückzug, der mitunter überstürzt erfolgt, denken sie oft überhaupt nicht mehr an ihre »guten« Vorsätze.

Die Verwendung von Handschuhen durch Kriminelle ist ein Umstand, den wir hinnehmen müssen. Er zwingt uns jedoch, die Spurensuche noch gründlicher durchzuführen, um die eben erwähnten Lücken zu finden.

Im folgenden soll kurz die Auswertung von Tatortfingerabdrücken behandelt werden.

Die am Tatort hinterlassene Fingerspur ist eine Visitenkarte des Täters — wenn auch besonderer Prägung. Eine Visitenkarte bekommt man im allgemeinen nur von dem, den man noch nicht kennt; man muß sich erst bekannt machen. So ist es auch mit den Tatortfingerabdrücken. Die Rolle des Vorstellenden übernimmt dabei der Daktyloskop.

Die Auswertung bietet folgende Möglichkeiten:

Zunächst den Vergleich der Spur mit den in der Einzelfingerabdrucksammlung einliegenden Fingerabdrücken der bereits erkennungsdienstlich erfaßten Kriminellen. Hierbei kann der Spurenverursacher (Täter) ohne eine andere Ermittlungstätigkeit festgestellt werden. Ist der Vergleich negativ, so gelangt die Spur in die Tatortspurensammlung, und alle neueingehenden Fingerabdrücke werden, bevor sie in die Einzelfingerabdrucksammlung eingereiht werden, mit den vorhandenen Tatortspuren verglichen. Werden durch die Ermittlungen bestimmte Personen verdächtigt, so ist der Fingerabdruck ein einfaches Mittel, den Verdacht zu bestätigen oder zu entkräften; vorausgesetzt, daß es sich um eine wirkliche Täterspur handelt.

Während der Ermittlungsvorgang über kurz oder lang im Aktenkeller der Staatsanwaltschaft zur Ablage kommt, bleibt die Fingerspur ständig in Bearbeitung.

Diesen Vorteil hat man bedingt auch bei anderen Tatortspurensammlungen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß z. B. bei Schuh-, Werkzeug- und Schußwaffenspuren eine Werteinbuße eintreten kann, weil der Spureträger einer Abnutzung oder anderweitigen Veränderung unterliegt und damit die Identifizierung in Frage gestellt ist.

Eine weitere Möglichkeit, zu einer Identifizierung des Spurenverursachers zu kommen, ist der Rundversand von Tatortspuren. Im Bundesgebiet einschließlich Westberlin werden z. Z. 38 Einzelfingerabdrucksammlungen geführt, die jeweils für ein bestimmtes Gebiet zuständig sind. Hinzu kommt die Einzelfingerabdrucksammlung beim Bundeskriminalamt, in der Fingerabdrücke von reisenden Rechtsbrechern erfaßt werden.

Mittels Vordruck KP 7 werden zwar die Fingerabdrücke dieses Personenkreises übersandt, doch besteht der Eindruck, daß vom Versand nicht identifizierter Tatortspuren an die bezirklich angrenzenden Einzelfingerabdrucksammlungen bzw. an das Bundeskriminalamt nicht immer Gebrauch gemacht wird. Damit wird aber eine wichtige Aufklärungsmöglichkeit außer acht gelassen.

Abschließend soll ein Problem erörtert werden, das schon eingangs angesprochen wurde und durch das der Beweiskraft der Tatortfingerspuren größte Gefahr zu drohen scheint. Das sind die Fälschungen. Es ist ein heikles Thema, das z. Z. mehr die Theorie als die Praxis beschäftigt. Nachdem das Problem aber in Fachkreisen und darüber hinaus ziemlich bekannt geworden ist, hat es keinen Zweck, einer Erörterung aus dem Wege zu gehen und zu hoffen, daß keine Fälschungen auftreten mögen.

Das Problem ist an sich nicht neu. Bereits 1924 erregte in Amerika ein gewisser W h e d e mit einer Fälschungsmethode Aufsehen. Er widmete sich dieser Materie nicht aus wissenschaftlichem Interesse, sondern als Gefängnisinsasse. Inzwischen sind uns weitere Methoden bekanntgeworden, bei denen Matrizen aus Kautschuk, Wachs, Zink und anderen Stoffen gefertigt werden.

Frei, Zürich, veröffentlichte vor kurzem ein Verfahren zur Herstellung von Gummifingerlingen, das unbedingt Beachtung verdient. Danach ist es nicht schwer, naturgetreue Nachbildungen von Papillarleistenbildern zu fertigen. Aber bei allen Fälschungen fehlt eines: die natürliche Schweißabsonderung.

Mittels chemischer Untersuchungen ist die Möglichkeit gegeben, diese Fälschungen auch als solche zu erkennen. Diese Untersuchungen haben nur den einen Nachteil: die Spur muß im Original vorliegen, d. h. sie darf zuvor nicht mit den von uns geübten Verfahren bearbeitet worden sein. Wir müssen daher unsere Spurensicherungsbeamten mit diesen Gefahren vertraut machen. Dennoch sollten die Dinge in der Praxis nicht überschätzt werden. Alle bisher bekanntgewordenen Fälschungen — es sind nur wenige — waren so plump angelegt, daß durch sie nur neue Indizien geschaffen wurden.

Eine Parallele zu diesen Fälschungen stellen die fingierten Straftaten, z. B. ein fingierter Einbruch, dar. Mit einiger Erfahrung sollte es aber immer gelingen, die Vortäuschung eines solchen Deliktes zu erkennen. Der Täter »begeht« ja nicht die Tat, sondern er »erstellt« den Tatort nach seinen Vorstellungen, und dabei schleichen sich Situationsfehler ein, die es aufzudecken gilt.

So dürfte es auch bei etwaigen Fingerabdruckfälschungen sein. Man muß sich stets fragen, welches Interesse beim Täter vorhanden gewesen sein könnte, um Fingerabdrücke zu fälschen.

Zwei Gründe sind denkbar. Er beabsichtigte, entweder

1. die Kriminalpolizei durch falsche Abdrücke irrezuführen oder
2. für sich selbst einen Entlastungsbeweis zu schaffen.

Damit ihm das eine oder andere gelinge, wird er die Fälschung recht auffällig anbringen, weil sie doch entdeckt werden soll. Hier werden aber dem Täter — ähnlich wie beim fingierten Einbruch — Fehler unterlaufen.

Auf folgende Dinge muß der Spurensicherer daher mehr als bisher achten:

- auf zu auffällige und zu häufig hinterlassene oder in ihren Formen zu begrenzte Tatortfingerabdrücke (letztere lassen unter Umständen auch auf einen Stempel schließen);
- ob die Spur beim normalen Tatablauf entstanden sein kann oder ob sie einer völlig unnatürlichen Griffelage entspricht;
- ob die Griffspur, der Handflächenabdruck oder der Abdruck anderer Fingerglieder in Fällen, in denen diese unbedingt vorhanden sein müßten, fehlen;
- ob Finger- und Handschuhspuren gleichzeitig auftreten.

Bei gewissenhafter Prüfung des Zusammenhanges zwischen Spur und Tatausführung und aller eben erwähnten Umstände dürften auch Fälschungen durchaus zu erkennen sein.

Die vor 30 Jahren (1926) anlässlich einer Tagung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission (IKPK) in Berlin zum gleichen Thema gefaßte Entschließung hat daher heute noch volle Gültigkeit. Sie lautete:

»Die während der letzten Zeit im Schrifttum enthaltenen theoretischen Ausführungen über die Möglichkeit der Fälschung von Fingerabdrücken sind nicht im geringsten geeignet, die Beweiskraft der Fingerabdrücke in der Praxis zu erschüttern.«

Der Sachverständige am Brandort

Dr. Ch. Leszczyński, Bundeskriminalamt Wiesbaden

Jeder, der einmal einen Blick in ein abgebranntes Gebäude geworfen hat, wird ermessen können, wie schwer die Lösung der Aufgabe ist, die den Sachverständigen an einem Brandort erwartet: die Ermittlung der Brandursache.

Das Chaos, dem wir namentlich nach ausgedehnten Bränden begegnen, die Zerstörungen an brennbaren und nichtbrennbaren Gegenständen, die Unordnung, die wir zunächst nur feststellen können, lassen ein sinnvolles und planmäßiges Vorgehen bei der Untersuchung unmöglich erscheinen.

Scheinbar nur, denn für alle, die nun von diesem Ort der sinnlosen Zerstörung für eine Weile Besitz ergreifen müssen, speziell aber für den Sachverständigen, der zur Klärung der Brandursache herangezogen wird, ist das, was er dort vorfindet, der Endzustand einer irreversibel abgelaufenen Reaktionskette, der also sinnvoller Ausdruck eines zweifelsohne sehr komplexen Geschehens, das aber bestimmten Gesetzmäßigkeiten unterworfen war.

Die Naturgesetze aber, die Entstehung und Ablauf eines Brandes beherrschen, müssen logischerweise auch die wissenschaftliche Grundlage für die Ermittlung der Brandursache, für die Auswertung der bei dem Brand entstandenen Spuren bilden.

Nun sollte man meinen, daß dort, wo ein Sachverhalt durch naturwissenschaftliche Untersuchungen ermittelt oder gedeutet werden kann, kein Raum mehr für Spekulationen gegeben ist. Aber leider muß man doch hin und wieder gegenteilige Feststellungen machen.

Nach einem Brand in einem Farben- und Lacklager hatte der für die Bearbeitung dieses Falles zuständige Brandermittlungsbeamte den Fußboden des Magazins mit Rhodokrit eingestäubt und nach angemessener Zeit an zahlreichen Stellen eine — wie er sich ausdrückte — »positive Reaktion« festgestellt, d. h. also die bewußte Rotfärbung, die Spuren von Rückständen brennbarer Flüssigkeiten anzeigen soll.

Bei diesem Befund ließ er es bewenden. Es wurde Anklage gegen den Inhaber des Geschäftes erhoben und erst zu der Verhandlung ein Brandsachverständiger herangezogen, der ebenfalls die Ansicht vertrat, daß die festgestellte Rotfärbung nur von Spuren brennbarer Flüssigkeiten herühren könne und der sogar die Einschränkung machte, daß auch Öle und Fette diese Verfärbung nicht hervorrufen können.

Der Geschäftsinhaber wurde verurteilt. Auf Betreiben des Verteidigers wurde eine Wiederaufnahme des Verfahrens mit Erfolg angestrengt. In der letzten Verhandlung mußten nun die offensichtlichen Fehlschlüsse, die die Grundlage für das Urteil I. Instanz bildeten, revidiert werden.

Der zweite Fall beleuchtet die Tätigkeit eines anderen Sachverständigen, der ein Gutachten über einen möglicherweise durch Selbsterhitzung von Heu entstandenen Brand erstatten sollte. Diesem Sachverständigen stand lediglich die Ermittlungsakte zur Verfügung. Aufgrund einer Zeugenaussage, wonach in dem Heuhaufen nach dem Brand Kanäle und Krater festgestellt wurden, kam er zu dem eindeutigen Schluß, die Brandursache sei in einer Selbsterhitzung zu suchen.

Wieder wurde Anklage erhoben. In der Verhandlung stellte sich dann heraus, daß das Heu sehr wahrscheinlich trocken eingefahren worden war. Dieser Umstand veranlaßte daraufhin den Sachverständigen zu der Bemerkung, daß auch bei trocken eingefahrenem Heu eine Selbsterhitzung als Folge einer katalytischen Wirkung von Gegenständen aus Eisen, die irgendwie in den Heustapel bei der Ernte hineingelangten, durchaus möglich sei. Diese spekulative Einstellung mutet heute, wo der »Glathe'sche Test« sich in zahlreichen Fällen als eine sehr wertvolle Untersuchungsmethode erwiesen hat, doch als geradezu grotesk an.

Diese beiden Fälle zeigen mit erschreckender Deutlichkeit, daß Spekulationen eines Sachverständigen und offensichtlicher Mangel an naturwissenschaftlichen Kenntnissen die Rechtssicherheit in negativem Sinne beeinflussen.

Bevor aber die Tätigkeit eines Sachverständigen am Brandort in einer schematischen und möglichst allgemeingültigen Übersicht dargestellt wird, sollen noch einige Vorbemerkungen die Arbeits- und Denkweise des Sachverständigen und die Aufgaben der Brandursachenermittlung im Rahmen der naturwissenschaftlichen Kriminalistik erkennen lassen.

Kein Gebiet der Kriminaltechnik wird von einer derartigen Universalität der Erscheinungen beherrscht, wie wir sie in der Brandursachenermittlung finden. Jeder brennbare oder auch unbrennliche Stoff kann zum Gegenstand einer Untersuchung werden, selten liegt das Objekt in dem ursprünglichen Zustand vor. Alle an dem Brandgut festgestellten Veränderungen stellen aber Spuren dar, an denen man nicht achtlos vorbeisehen darf, denn auswertbar sind sie, entweder schon für sich allein oder aber im Zusammenhang mit Spuren an naheliegenden Objekten, unabhängig davon, ob sie Folge des Brandes sind oder schon mit seiner Entstehung kausal zusammenhängen.

Im Hinblick auf die Vielfalt der Erscheinungen, die in der Brandursachenermittlung zu deuten sind, im Hinblick auf den komplexen Charakter dieses Aufgabengebietes würde es Vermessenheit sein, wenn der Brandsachverständige sich für die Beantwortung aller Fragen und für jede Art der Untersuchung für zuständig halten würde.

Die Zusammenarbeit aller in der Kriminaltechnik vertretenen naturwissenschaftlichen Disziplinen ist deshalb eine Selbstverständlichkeit. Ebenso selbstverständlich ist es aber auch, daß der Sachverständige am Brandort bereits an die Möglichkeiten der gesamten Kriminaltechnik denkt und aus dieser Perspektive heraus an die Sicherung der Beweismittel herangeht.

Das Schwergewicht aller Fragen, die die Brandursachenermittlung beherrschen, liegt in den chemischen und physikalischen Problemen, mit denen wir uns auseinandersetzen müssen.

Die Aufgaben der Chemie sind vornehmlich analytischer Art, wobei sich heute physikalische Methoden (spektrographische und röntgenographische) immer mehr wegen ihrer Eindeutigkeit durchsetzen.

Die physikalische Seite muß sich vornehmlich mit Fragen der Wärmeübertragung (Wärmeleitung und Wärmestrahlung) befassen. Im Vordergrund steht aber, wie bereits eingangs angedeutet wurde, die chemische Kinetik, d. h. die Erforschung der Gesetzmäßigkeiten, die den zeitlichen Ablauf von Reaktionen in Abhängigkeit von der Temperatur bestimmen und die Übertragung dieser Erkenntnisse auf Entstehung und Verlauf eines Brandes.

Keineswegs sollen an dieser Stelle Schwierigkeiten verschwiegen werden, mit denen wir hier rechnen müssen. Man begegnet ihnen immer wieder in der Brandursachenermittlung und sieht sich gezwungen, bestimmten Fragen auf experimentellem Wege nachzugehen, weil man eben häufig feststellen muß, daß die bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht ausreichen oder empirische auf einen speziellen Fall anwendbare Werte nicht vorhanden sind.

Die Schwierigkeiten bei einer Beurteilung des Brandverlaufes im Sinne einer kinetischen Betrachtungsweise liegen in der Tatsache begründet, daß eben jeder Brand seine eigene Kinetik befolgt. Aber leider zeichnet sich die Reaktionskinetik nicht durch die innere Geschlossenheit aus, wie wir sie in der Thermodynamik finden. Wir müssen deshalb nur allzu oft von vereinfachenden Annahmen ausgehen und sehen uns gezwungen, den komplexen Vorgang des Brandgeschehens in Teilvorgänge aufzulösen und müssen versuchen, die Gesetzmäßigkeiten der Einzelreaktionen zu erforschen.

Mit diesem Gedankengang sollte vorerst lediglich angedeutet werden, daß Brandursachenermittlung und -forschung nicht voneinander zu trennen sind und daß andererseits auch die Art und Weise, wie der Sachverständige an die Lösung seiner Aufgabe am Brandort herangeht, in hohem Maße davon abhängt, ob er sich einer solchen Betrachtungsweise verschließt oder nicht und weiterhin, welche technischen Hilfsmittel ihm zur experimentellen Bearbeitung der Probleme zur Verfügung stehen.

In der Brandursachenermittlung sollte mehr als lediglich eine analytische Aufgabe — nämlich Materialidentifizierung und Materialvergleich — verfolgt werden. Es gilt, am Brandort eine Vielzahl von Erscheinungen zu ordnen, einen scheinbar verlorengegangenen Zusammenhang durch eine kinetische Betrachtungsweise wieder herzustellen, einen Zusammenhang, zu dem wir u. U. den Schlüssel in den Spuren finden, die bei der progressiven Entwicklung des Brandes entstanden sind.

Diese Betrachtung darf aber nicht abgeschlossen werden ohne einen Hinweis auf die Wichtigkeit einer wirklich eingehenden Untersuchung und der Fixierung aller Details am Brandort. Der Sachverständige muß sich eine Fülle von Einzelheiten einprägen, von denen er häufig in dem Augenblick, in dem er sie aufnimmt, noch nicht weiß, ob er sie auch wirklich verwerten kann, ob sie für die spezielle Beurteilung eines Teilvorganges von Bedeutung sind. Deshalb sollte man am Brandort lieber einen Film zuviel verbrauchen, als eine Aufnahme zuwenig anfertigen. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Stereofotografie hingewiesen, weil das Raumbild auch nach langer Zeit ein besseres Rückerinnern gestattet als das normale Bild.

Eine weitere Entlastung bei der Anfertigung von Notizen — besonders wenn es sich um die Bearbeitung eines umfangreichen Brandortes handelt — besteht in der Anwendung eines Tonbandgerätes, wobei ein kleines Gerät mit beschränktem Frequenzbereich bereits ausreichend erscheint.

Man muß sich vor Augen halten, daß der Sachverständige den Brandort häufig mehrmals erlebt; das erste Mal unmittelbar nach dem Brand, das nächste Mal bei der Erstattung des schriftlichen Gutachtens, wo er den Tatortbefund mit dem Untersuchungsergebnis kombinieren muß, und vielleicht das letzte Mal in der Gerichtsverhandlung, wenn es darum geht, in schneller Reaktion unrichtige Darstellungen des Angeklagten oder der Zeugen richtigzustellen.

Wenn der Brandort erst einmal freigegeben ist, besteht kaum noch die Möglichkeit, irgend etwas nachzuholen, und es wird sich dann zeigen, ob der Sachverständige irreparable Fehler begangen hat oder nicht. Man sollte daher dem Sachverständigen andererseits auch Zeit und Muße lassen, den Brandort mehrmals zu begehen, auch wenn dies mehrere Tage in Anspruch nimmt und der Geschädigte aus verständlichen Gründen immer wieder auf eine schnelle Beseitigung der Trümmer drängt.

Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei sollten sich aber vor allem rechtzeitig — d. h. also schon in den ersten Stunden nach Brandende und nicht einige Tage oder gar Wochen später — darüber schlüssig werden, ob und welcher Sachverständige hinzuzuziehen ist.

Und nun steht der Sachverständige vor dem Ergebnis eines sehr komplexen Geschehens und muß den Entstehungsort des Brandes und seine Ursache ergründen. Es ist nur allzu verständlich, daß man für das Vorgehen keine allgemeingültigen Verhaltensmaßregeln aufstellen kann, sondern bestenfalls ein möglichst nicht allzu starres Schema entwirft, in das sich viele Gedankengänge einordnen lassen.

Zunächst steht die Frage im Vordergrund: Was hat gebrannt? Man wird also bestrebt sein, den Zustand vor Beginn des Brandes zu ergründen, d. h. Umfang und Ausdehnung des Brandsystems festzustellen, die Beschaffenheit der Räume, in denen es gebrannt hat und ihre Belastung mit brennbarem Material zu ermitteln.

Hier führen meist zwei miteinander zu kombinierende Wege zum Ziel, indem man den objektiven Befund bei der Besichtigung mit den Aussagen des Brandgeschädigten oder seiner Angestellten vergleicht und zweckmäßigerweise Baupläne hinzuzieht.

Diese Feststellungen sind nicht nur wichtig, um das Objekt näher kennenzulernen, sondern auch zur Beurteilung des zeitlichen Verlaufes der Temperaturänderungen in den Brandräumen.

H. Busch macht in seiner ausgezeichneten Monographie: »Feuereinwirkung auf nicht brennbare Baustoffe« den Vorschlag, als Maß für eine gegebene Feuerbelastung den Kalorienzeitwert einzuführen, d. h. den Betrag der in bestimmter Zeit beim Weiterbrennen nach vorhergegangener Zündung freiwerdenden Wärmeenergie je qm Bodenfläche einzusetzen. Er kommt zu einer, auch für die Brandursachenermittlung ganz brauchbaren Einteilung in folgende Gruppen:

- a) Sehr hoher Kalorienzeitwert;
explosionsartiger Brandverlauf, Brandwirkung unbedeutend.
Brenngut: Gasluftgemische, Sprengstoffe, Kohlenstaub, Mehl u. a.
- b) Hoher Kalorienzeitwert;
rascher Temperaturanstieg, kürzere Branddauer.
Brenngut: Brennbare Öle in ziemlicher Verteilung, lose verteilte, leicht brennbare Stoffe wie Zelluloid, Film, Papier, Holzwolle und dergl.
- c) Mittelhoher Kalorienzeitwert;
Anfangs Verzögerung des Brandablaufs. Hohe Intensität wird erst nach längerer Zeit erreicht. Der Temperaturrückgang erfolgt langsam.
Brenngut: Holzwaren aller Art, Gebälk, festgepackte Lagerstoffe, wie z. B. Textilwaren und -rohstoffe, Wohn- und Büroeinrichtungen, Futtermittel.

- d) Geringer Kalorienzeitwert;
starke Anfangsverzögerung, lange Branddauer.
Brenngut: Dichtgelagerte Güter, wie Kohle, Getreide, Zucker und dergl.

Um den lokalen Ausgangspunkt des Brandes zu finden, werden wir wieder die beiden bereits angedeuteten Wege beschreiten. Der erste führt über die planmäßige Verfolgung von Spuren, die in folgende Gruppen eingeteilt werden können:

- Brandspuren, aus denen auf die Entwicklung des Brandes geschlossen werden soll,
- Spuren am Entstehungsort des Brandes,
- vorwiegend latente Spuren, aus denen auf die Temperatur, die während des Brandes herrschte, geschlossen werden kann.

Da die Ausbreitung des Brandes, d. h. der Ablauf einer großen Zahl von Reaktionen, vom Beginn bis zum Abbruch der Reaktionskette verfolgt werden soll, stehen im Vordergrund der spurenkundlichen Untersuchung immer zwei Fragen, auf die man eine Antwort finden muß:

- Welche Aufschlüsse geben die Spuren für die Richtung des Flammenweges?
- Wie erfolgte die Übertragung der Wärmeenergie von einem Teil des Systems auf den anderen?

Vorherrschend ist bei Bränden die Energieübertragung durch Strahlung und Wärmemitführung durch heiße, aus dem jeweiligen Brandbezirk entweichende Gase, weniger maßgebend die Wärmeleitung.

Bekanntlich gilt für die Strahlung das STEPHAN-BOLTZMANN'sche Gesetz, wonach die Gesamtstrahlung von 1 qm Oberfläche eines schwarzen Körpers proportional T^4 ist.

$$E = C_s (T : 100)^4$$

C_s ist die sogenannte Strahlungszahl des schwarzen Körpers, sie beträgt $4,96 \text{ kcal/m}^2 \text{ h Grad}^4$.

Selbstverständlich spielen bei diesen Überlegungen auch stratigraphische Befunde eine Rolle, weil der Brand sich nicht nur flächenmäßig, sondern in den meisten Fällen auch räumlich ausdehnt.

Je nach Sachlage, je nachdem, ob die Spuren eindeutig sind oder mehrere Schlüsse zulassen, gelangen wir schnell oder langsam an den Entstehungsort des Brandes und müssen nun an die Bearbeitung des zweiten Spurenkomplexes herangehen.

Hier muß man Spuren suchen und deuten, die für die Entstehung des Brandes und damit für die Brandursache selbst hinweisend sind. Zwar braucht das Spurenbild jetzt nur in einem Raum verfolgt zu werden, aber die Überlegungen werden deshalb nicht leichter, weil das sichtbare Spurenbild ein latentes einschließen kann. Im Vordergrund steht jetzt nicht mehr die Frage »wie hat es gebrannt«, sondern »was hat gebrannt«.

In diesem Zusammenhang gewinnen Schwelgas-Kondensate, die u. U. Spuren brennbarer Flüssigkeiten, deren Komponenten oder Zersetzungsprodukte, z. B. von Nitrozellulosefilmen, enthalten können, besondere Beachtung.

Die Entwicklung der latenten Spuren kann allerdings nicht an Ort und Stelle erfolgen, so daß man also vorsorglich Material zu sichern hat. Immer kommt es aber auf die Entwicklung des gesamten Spurenbildes an. Bei dichtgelagerten Gütern, z. B. Gummiregenerat, Holzmehl oder Düngemittelhaufen — um nur einige Beispiele zu nennen — wird der Sachverständige, wenn er eine stattgefundene Selbsterhitzung vermutet, Proben nach dem gleichen Schema entnehmen, wie es für die Entnahme von Heuproben für die mikrobiologische Untersuchung bekannt ist.

In Fällen, in denen man die charakteristischen, vom Abbrand einer Flüssigkeit herrührenden Spuren auf dem Fußboden bereits konstatieren kann, wird man sich nicht mit diesem Befund begnügen, auch nicht mit der Entnahme von Stichproben, sondern bestrebt sein, den Spurenkomplex als Ganzes zu sichern. So gelang es in einem Fall bei der Untersuchung eines ausgebrannten Lastkraftwagens, latente Bleispuren auf spektrochemischen Wege auf der Ladefläche und auf den Resten der stehengebliebenen Seitenteile zu entwickeln. Die Untersuchung machte die Entnahme zahlreicher Proben aus dem sichtbaren Spurenkomplex erforderlich, und es konnte schließlich bewiesen werden, daß der Wagen an vier Stellen mit bleitetraäthylhaltigem Benzin präpariert wurde, Aussagen, die der Brandstifter durch sein Geständnis bestätigte.

Im Rahmen dieser Abhandlung kann nicht auf alle Einzelheiten eingegangen werden, auf die im Bereich des Entstehungsortes zu achten ist. Jedenfalls wird sich der Sachverständige immer die Möglichkeit einer experimentellen Überprüfung der Brandentstehung vorbehalten und daher bereits am Brandort alle für die Durchführung des Experiments erforderlichen Unterlagen zusammentragen.

Der zweite Weg, den man zum Auffinden des Brandherdes — unabhängig von dem bereits beschriebenen — beschreiten muß, ist der Zeugenbeweis.

Die Zeugenvernehmung ist zwar Aufgabe der Kriminalpolizei, aber der Sachverständige hat hier in Zusammenarbeit mit dem Ermittlungsbeamten die Möglichkeit, Einzelheiten über Beobachtungen während des Brandes zu erfahren und u. U. den ganzen Ablauf des Brandgeschehens zeitlich zu verfolgen. Man sollte sich daher nicht nur darauf beschränken, Beginn und Ende des Brandes zeitlich festzulegen, sondern auch alle in dieser Zeitspanne liegenden Ereignisse zu erfassen. Bei einer späteren Auswertung der Zeugenaussagen lassen sich dann nicht nur das Maximum, sondern auch Ansteigen und Abflauen der Brandintensität verfolgen. Das Ergebnis der Auswertung läßt sich übersichtlich in einen Zeitplan zusammenfassen, aus dem nicht nur die Beobachtung selbst, sondern auch der Standort des Zeugen hervorgeht.

Es ist naheliegend, die beiden klassischen Wege, die zum Entstehungsort des Brandes führten, miteinander zu verbinden, indem man an dieser Stelle den Begriff »Kinetik« einführt. Unter Kinetik soll bei den nun folgenden Ausführungen der funktionelle Zusammenhang zwischen Brandzeit und Temperatur verstanden werden.

Stellt man die Temperaturänderung in einem Brandraum in einem Zeit-Temperatur-Diagramm dar, so erhält man eine unsymmetrische, über ein Maximum gehende Kurve, wie sie in Abb. 1 dargestellt ist. Das Temperaturmaximum wird in der Regel die in den verschiedenen nur unwesentlich voneinander abweichenden Standardkurven festgelegten Zeit-Temperatur-Werte nicht überschreiten.

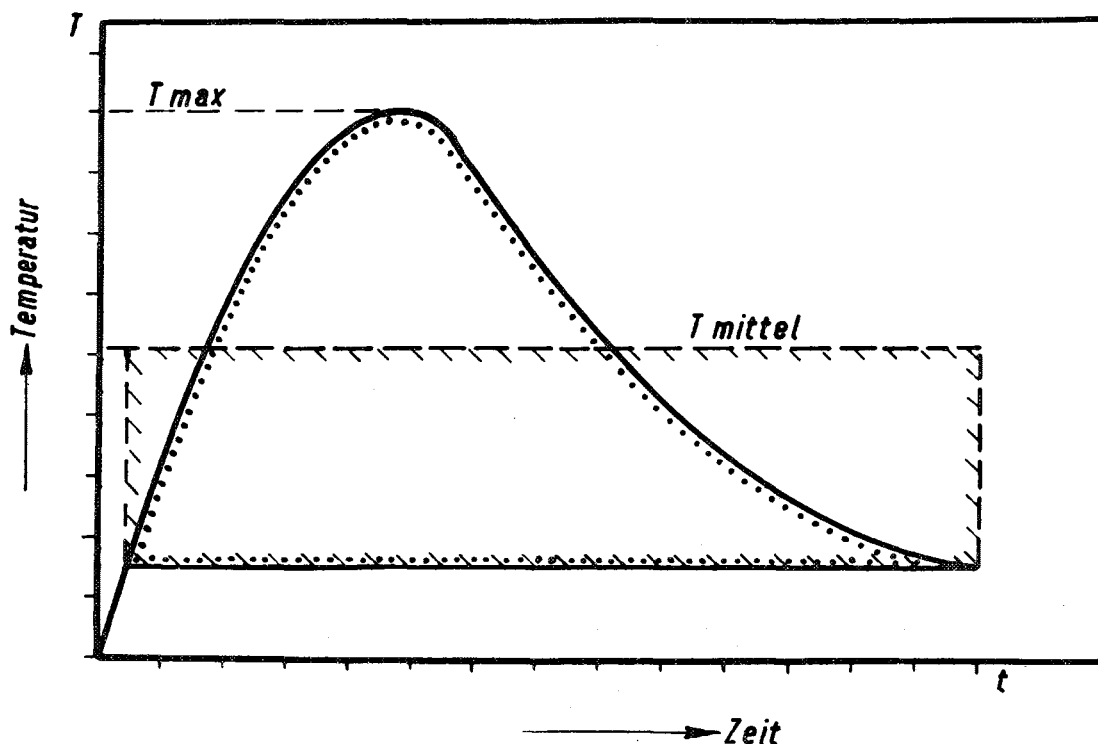


Abb. 1

Zuweilen wird sich der Sachverständige die Aufgabe stellen müssen, auch den Verlauf eines Brandes bei gegebener Feuerbelastung des Objektes zu beurteilen, um abzuschätzen, ob und gegebenenfalls welche Abweichungen von der Norm vorliegen.

Die eine Variable — die Zeit — kann aus Zeugenaussagen erarbeitet und damit Beginn und Ende — bei günstigen Voraussetzungen auch der Zeitpunkt für das Intensitätsmaximum — festgelegt werden.

Zur Bestimmung der anderen Funktionsgröße muß eine Spurengruppe herangezogen werden, die bereits erwähnt worden ist. Es handelt sich um sichtbare und latente Spuren, die gewisse Aussagen über die Temperaturen zulassen, die während des Brandes herrschten.

Maximaltemperaturen lassen sich näherungsweise aus Schmelzerscheinungen an Gläsern, metallischen oder keramischen Werkstoffen herleiten, wie Tabelle 1 zeigt:

Tabelle 1

Schmelzpunkte einiger Werkstoffe

Temperatur ° C	Werkstoff	Temperatur ° C	Werkstoff
231	Zinn	658	Aluminium
327	Blei	ca. 900	Messing
419	Zink	1054	Kupfer
	weiches		
570	Natronglas	1150—1250	Gußeisen
600	Pyrexglas	1477	α -Quarz
657	Magnesium	1400—1500	Stahl

Die latenten Spuren lassen näherungsweise die Bestimmung der »mittleren Brandtemperaturen« zu. Diese Spuren kommen durch thermische Veränderungen an metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen zustande und finden ihren Ausdruck in Strukturveränderungen, die auf mikroskopischem oder röntgenographischem Wege sichtbar gemacht werden können. Auch hierfür mögen einige Beispiele angeführt werden:

- Gips ($\text{CaSO}_4 \cdot 2\text{H}_2\text{O}$) verliert bei etwa 100°C einen Teil seines Kristallwassers. Es entsteht $\text{CaSO}_4 \cdot \frac{1}{2}\text{H}_2\text{O}$. Bei 200°C erfolgt vollständige Entwässerung und es entsteht Anhydrid (CaSO_4).
- Die Mineralsubstanz in tierischen und menschlichen Knochen besteht im wesentlichen aus Hydroxylapatit ($3\text{Ca}_3(\text{PO}_4)_2 \cdot \text{Ca}(\text{OH})_2$) in Mischung mit Kalk (CaCO_3). Nach Erhitzen von Knochen auf $600\text{--}800^\circ \text{C}$ wurde durch Feinstrukturuntersuchungen festgestellt, daß die Beugungsreflexe schärfer werden. Die Halbwertsbreite der Reflexe ist ein Maß für das Produkt aus Temperatur \cdot Zeit ($T \cdot t$).
- Bei Asbestzement wurden irreversible Strukturänderungen bei 400° , 700° , 900° , 1100° und 1200°C beobachtet.
- Bei Drähten und Blechen wird die Verformungstextur beim Erwärmen aufgelöst und die Rekristallisation tritt in Röntgendiagrammen um so auffälliger in Erscheinung, je höher die Temperaturen bei der Warmbehandlung waren.
- Im System Fe—O lassen sich Verzunderungsvorgänge röntgenographisch in Abhängigkeit von der Zeit verfolgen.
- Gefügewandlungen bei metallischen Werkstoffen sind an sich reversibel. Trotzdem gelang es, Kornveränderungen in dem Gebiet zwischen 600° und 900°C sichtbar zu machen.

Die nähere Untersuchung dieser Stoffe führt zur Bestimmung der »mittleren Brandtemperatur« und in Beziehung zu einer gegebenen Branddauer zum Temperatur \cdot Zeit-Wert.

Die Fläche, die diesen Wert in dem in Abb. 1 wiedergegebenen Zeit-Temperatur-Diagramm darstellt, stimmt näherungsweise mit der Fläche überein, die der Kurvenzug einschließt, der den zeitlichen Verlauf der Temperaturänderung während des Brandes zum Ausdruck bringt. Selbstverständlich kann diese Annahme nur annähernd Gültigkeit haben, weil die Zeit in den Gleichungen für Reaktionsgeschwindigkeit und Wärmeleitung im Exponenten auftritt. Trotzdem können in der Brandursachenermittlung nach diesem Verfahren gute Erfolge erzielt werden, z. B. bei der Beurteilung

von Kraftfahrzeugbränden. Die niedrige Belastung des Fahrzeugraumes durch brennbares Material hat bei einem Brand nur eine relativ niedrige Maximaltemperatur (etwa 650° C) zur Folge. Findet man aber durch die nähere Auswertung der Brandrückstände einen Wert für die »mittlere Brandtemperatur«, der bereits in der Größenordnung der zu erwartenden Maximaltemperatur liegt, so wird man mit Recht vermuten dürfen, daß sich in diesem Fahrzeug bei Ausbruch des Brandes erheblich größere Mengen an brennbarem Material befunden haben, als sie zunächst von dem Fahrer zugegeben wurden.

Nach Beendigung der bisher geschilderten Teilaufgaben, mit denen im wesentlichen die Festlegung des Brandentstehungsortes verfolgt wurde, muß sich der Sachverständige nunmehr der Bestimmung der Brandursache und damit den Vorgängen, die zum Entstehungsfeuer geführt haben, widmen. Er muß u. U. aus einer großen Zahl in Frage kommender Möglichkeiten durch sorgfältige Untersuchungen und Überlegungen die für einen bestimmten Fall allein zutreffende Brandursache eliminieren. Gleichgültig, ob die Zündung auf Wärmeentstehung oder -übertragung zurückzuführen ist, in jedem Fall muß die Energiequelle, die für die »Aktivierung« des Brandsystems verantwortlich zu machen ist, gefunden werden.

Nicht immer wird sich aber am Brandort die Ursache für die Entstehung des Brandes mit absoluter Sicherheit ermitteln lassen, und man sollte sich vor einer Überbewertung eines zunächst vielleicht eindeutig erscheinenden Befundes hüten. Den Beweis für die Richtigkeit der zunächst angenommenen Brandursache erhält man erst durch das Ergebnis eines Experiments. Die Versuchsbedingungen, die dabei einzuhalten sind, müssen aber aus den Gegebenheiten am Brandort abgeleitet werden. Es genügt also nicht, das Material, dessen Neigung zur Selbsterhitzung untersucht werden soll, lediglich sicherzustellen, auch die physikalischen Voraussetzungen für die Selbsterhitzung (z. B. die Temperatur, der das Material ausgesetzt war und die Zeitspanne, während der sich der Erhitzungsvorgang vollzogen hat) müssen bekannt sein.

Mit diesen Ausführungen sollte angedeutet werden, daß letztlich die Ermittlung der Brandursache im Laboratorium und nicht am Brandort erfolgt, wenn nämlich die Gesetzmäßigkeiten, die den Verlauf der Inkubationsphase eines Brandes bestimmt haben, grundsätzlich erforscht sind und die hierbei gewonnenen Erkenntnisse auf den speziellen Fall übertragen wurden.

Die Untersuchung der Reaktionsgeschwindigkeit und der Modellversuch sind also die letzten Glieder in der Beweiskette, die zur Ermittlung der Brandursache aufgebaut wurde.

Die Anwendbarkeit reaktionskinetischer Untersuchungen möge mit folgendem Beispiel belegt werden:

In einem gummi-verarbeitenden Betrieb brach bei der Verarbeitung von Porofor B 13-Paste (Treibmittel für die Herstellung von Schaumgummi) ein Brand aus, der kurz darauf eine Explosion auslöste.

Die Paste enthält als wirksame Substanz 1,3-Benzoldisulfohydrazid, das beim Erwärmen Stickstoff abspaltet. Diese Zersetzungsreaktion ist exotherm; wird die Reaktionswärme nicht schnell genug abgeführt, so kommt es zu einem immer schneller werdenden Reaktionsablauf, bis es schließlich bei einer bestimmten Temperatur auch ohne weitere Zufuhr von Wärme zum Abrauchen, u. U. zur Verpuffung kommt. Die Zersetzungstemperatur der Paste wurde mit 150° C angenommen. Bei niedrigeren Temperaturen, z. B. 75° C verläuft die Reaktion wesentlich langsamer (z. B. 8,6% Gewichtsverlust in 12 Tagen). Bei der Bearbeitung auf dem Walzenstuhl kann die Temperatur der Paste infolge der umgesetzten Reibungsarbeit auf 60°—70° C erhöht werden. Es mußte daher geprüft werden, ob diese Temperaturerhöhung die Zersetzungsgeschwindigkeit bereits maßgeblich beeinflusst.

Die Abspaltung von Stickstoff aus 1,3-Benzoldisulfohydrazid gehört zum Typ der monomolekularen Zersetzungsreaktionen. Als solche ist sie in reaktionskinetischer Beziehung eine Reaktion erster Ordnung. Die Geschwindigkeit von Reaktionen erster Ordnung ergibt sich aus folgender Gleichung:

$$N = N_0 \cdot e^{-k \cdot t}$$

Hierbei bedeuten:

N = Menge der unzersetzten Substanz

N₀ = Bei Beginn der Reaktion vorhandene Substanzmenge

t = Zeit

k = Geschwindigkeitskonstante.

Das bei der Zersetzung entstehende Gasvolumen V ergibt sich entsprechend zu

$$V = V_m (1 - e^{-kt}),$$

wobei unter V_m das bei vollständiger Zersetzung gebildete Gasvolumen zu verstehen ist.

Zur Überprüfung der zu erwartenden Gesetzmäßigkeit wurde die Paste bei verschiedenen Temperaturen im Thermostaten zersetzt und die mit Fortschreiten der Reaktion entwickelte relative Gasmenge (Volumen/Einwaage) gemessen und schließlich die Werte der Konstanten k ermittelt. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist in Tabelle 2 zusammengestellt:

Tabelle 2

Temperatur (° C)	Geschwindigkeits- konstante k (min ⁻¹)
60	$8,277 \cdot 10^{-6}$
70	$2,999 \cdot 10^{-5}$
80	$1,104 \cdot 10^{-4}$
90	$4,509 \cdot 10^{-4}$
95	$7,465 \cdot 10^{-4}$
110	$5,322 \cdot 10^{-3}$

Schließlich konnte bewiesen werden, daß für die Geschwindigkeitskonstante k eine Temperaturfunktion gemäß der ARRHENIUS'schen Gleichung

$$\lg k = -\frac{1}{T} \cdot A + H$$

besteht.

T absolute Temperatur

A u. H Konstanten

Da k und T bekannt sind (vergl. Tabelle 2), lassen sich A und H und damit wiederum k für jede beliebige Reaktionstemperatur berechnen.

Es hatte sich also gezeigt, daß für die Paste keine definierte Zersetzungstemperatur besteht. Die Zersetzung stellt sich vielmehr bei jeder Temperatur ein und verläuft mit einer Geschwindigkeit, die sich aus der jeweiligen Geschwindigkeitskonstanten k ergibt. Die Reaktionsgeschwindigkeit ist immerhin auch bei 50° C so hoch, daß die Paste nach 300 Tagen zu 50% zersetzt ist.

Es ist nunmehr leicht einzusehen, daß »Wärmestauungsvorgänge« in dem Gefäß, in dem die aus dem Walzenstuhl kommende Paste aufgefangen wurde, zu einer Steigerung der Reaktionstemperatur führen mußte, bis es schließlich zum Abrauchen kam, weil nämlich die Reaktionswärme nicht mehr schnell genug abfließen konnte.

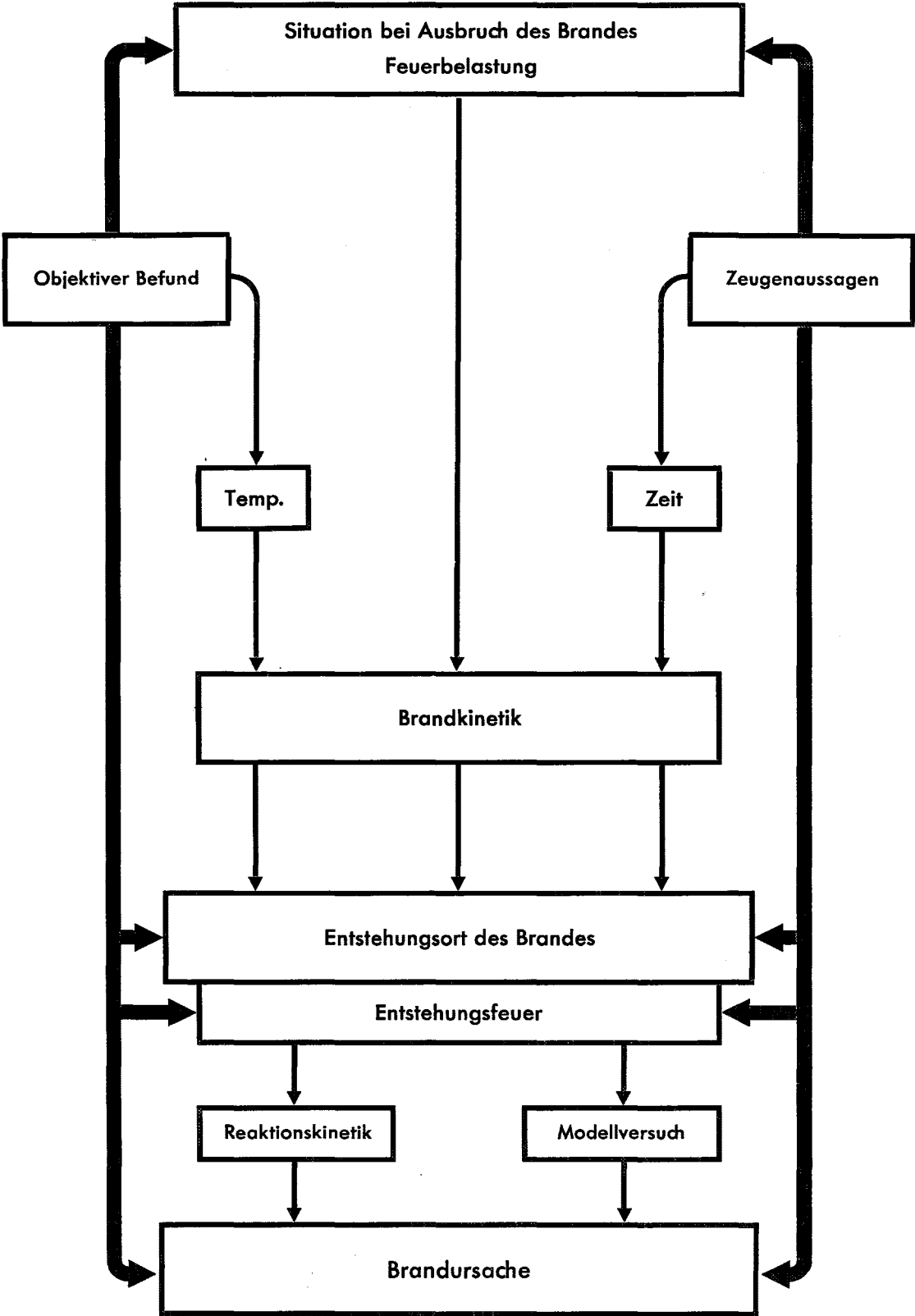
Ist die Reaktionskinetik aufgeklärt, so können die hierbei gewonnenen Erkenntnisse auf einen Modellversuch übertragen werden.

* *
*

Diese Ausführungen zum Thema »Der Sachverständige am Brandort« werden abschließend in der in Abb. 2 wiedergegebenen schematischen Übersicht zusammengefaßt.

Die Situation bei Ausbruch des Brandes, der Entstehungsort und die Brandursache lassen sich grundsätzlich sowohl durch den objektiven Befund als auch durch Zeugenaussagen ermitteln. Die Erforschung der Brandkinetik und der Reaktionskinetik sowie die Durchführung von Modellversuchen stellen weitere naturwissenschaftliche Untersuchungsmethoden dar und verbinden harmonisch die beiden klassischen Wege der Brandursachenermittlung miteinander.

Brandursachenermittlung



Suchen und Sichern von Werkzeugspuren

Kriminalkommissar Wagner, Berlin

Die Grundregeln des kriminaltaktischen Vorgehens sind dem Ermittlungsbeamten meist bekannter als die der Kriminaltechnik. Einer der Gründe dürfte darin zu suchen sein, daß die Regeln taktischen Vorgehens, z. B. bei der Festnahme, Durchsuchung oder Observation, Jahrzehnte hindurch unverändert geblieben sind. Die Kriminaltechnik dagegen befindet sich durch neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Praxis ständig im Fluß; ihre Einrichtung kann keineswegs als abgeschlossen angesehen werden. Im Gegenteil, wer diese Entwicklung aufmerksam verfolgt, muß feststellen, daß sich unsere Methoden zur Führung eines Sachbeweises mehr und mehr verfeinern. Wir können deshalb z. B. Fingerspuren, Schuhspuren, die Handschrift u. a. heute beinahe schon als »klassische« Spuren bezeichnen. Daß diese Tatspuren dem Kriminellen oft zum Verhängnis werden, hat sich auch in deren Kreisen herumgesprochen, und häufig verläuft am Tatort die Suche nach diesen Spuren ergebnislos. Dafür kommen wir auf andere Weise zu einwandfreien und beweisheblichen Ergebnissen.

Es sind die »Kleinstspuren« oder auch »mikroskopischen Fundstücke«, die uns — zunächst vom Täter noch unbeachtet — Indizien von hohem Wert geben. Unter diesen Sammelbegriff fallen Haare, Fasern, Staub- und Pflanzenteile, Bodenspuren und sonstige Splitter, Späne, Krümel und Bröckchen von organischen und anorganischen Stoffen. Bedingt gehören hierzu auch Werkzeugspuren, die sich zwar auffälliger anbieten, deren Untersuchungen aber oft nur mikroskopisch, physikalisch oder metallurgisch erfolgen können.

Werkzeugspuren sind für die kriminalpolizeiliche Praxis, besonders in der Großstadt, von eminenter Bedeutung. Das läßt sich durch die Polizeiliche Kriminalstatistik in Berlin beweisen.

Die schweren Diebstähle stehen seit langem in der Gesamtkriminalität an dritter Stelle.

Im Jahre 1955 z. B. ergab sich folgendes Bild:

35,5% einfache Diebstähle,
14,8% Betrugsdelikte und
12,5% schwere Diebstähle.

Ein Einbruchdiebstahl — um diese handelt es sich überwiegend — ohne Verursachung von Spuren ist kaum denkbar. Ob die Spuren später auswertbar sind, ist eine Frage des Suchens, Sicherns und Untersuchens. Es liegt auf der Hand, daß dies mitunter schwieriger als bei groben Spuren ist.

Zu den bevorzugten Kenntnissen eines Kriminalbeamten gehört u. a. das Wissen vom Wert sachlicher Beweismittel, d. h. der sog. »stummen Zeugen« einer Tat. Es ist eine echte kriminalistische Aufgabe, Spuren einer Tat zu erkennen und zu sichern. Allzu oft hört man leider die Ansicht, daß man die Spurenbearbeitung den Spezialbeamten des Erkennungsdienstes und den kriminaltechnischen Untersuchungsstellen überlassen sollte. Dies ist aber nur zum Teil richtig. Die Führung eines Sachbeweises vor Gericht erfordert zwar fast immer die gutachtliche Äußerung eines Sachverständigen, aber der Beweisführung gehen doch andere wichtige Tätigkeiten voraus! In erster Linie ist es der zuerst am Tatort erscheinende Beamte, der die Spuren einer Tat zu suchen, zu erkennen oder wenigstens zu schützen hat. Erst die Summe der vorhandenen Spuren läßt ihn den Tatablauf erkennen und evtl. sogar auf den Täter schließen. Nur selten bietet sich eine Spur an, man muß sie suchen. Um sie als Beweismittel zu erhalten, muß sie gesichert werden. Mitunter sind Spuren so eindeutig, daß sie jeder »lesen« kann. Andere wiederum setzen große Fachkenntnisse voraus. Das ist auch bei den Werkzeugspuren der Fall.

Eine Werkzeugspur kann ein Fahndungsmittel sein, weil man im allgemeinen die Art des zur Anwendung gekommenen Werkzeuges aus der Spur ersehen kann (auch Größenordnung, Beschaffenheit, Herkunft usw.).

Aus der Art und Weise der Anwendung kann auf besondere Fertigkeiten des Täters, u. U. auf seinen Beruf, geschlossen werden. Der Hergang der Tat ist aufgrund der Spuren rekonstruierbar. An Hand charakteristischer Merkmale der Spur kann später das Werkzeug eines Verdächtigen identifiziert und damit der Täter überführt werden. Tatzusammenhänge können durch Spurenidentität festgestellt werden. Bei der Anwendung der Werkzeuge ergeben sich häufig Beschädigungen derselben, so daß kleine und kleinste Bruchstücke am Tatort zurückbleiben, die ebenfalls zu einer späteren Identifizierung führen können. Außerdem kann es zu Farbausplitterungen und -übertragungen kommen, die wiederum Identifizierungsmöglichkeiten bieten.

Die Aufzählung läßt erkennen, welche Bedeutung dieser Spurengruppe zukommt. Insbesondere an Einbruchstatorten, bei Diebstählen aus Kraftfahrzeugen, bei Buntmetalldiebstählen, bei Diebstählen aus Automaten und Münzfernsprechern, aber auch bei anderen Delikten muß der Werkzeugspurensicherung erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden. In Berlin haben wir in letzter Zeit 3 Tötungsdelikte gehabt, bei denen Werkzeugspuren zur Aufklärung beitrugen. Es handelte sich bei allen drei Tatorten um die vorsätzliche Beschädigung der Gasleitung.

Welche Werkzeuge hinterlassen nun geeignete Spuren und welche kommen für eine Spurenuntersuchung in Frage?

Die Werkzeuge lassen sich nach ihrem Verwendungszweck wie folgt unterteilen:

- ausgesprochene Diebeswerkzeuge, die eigens für eine kriminelle Betätigung angefertigt wurden (Knabber, Aufreiber und Aufreißer, wie sie zum Geldschrankeneinbruch benutzt werden, Winkelbrecher, »Traljendrucker«, Schloßausreißer usw.).
- sog. »Breachwerkzeuge«, die zwar anderen Zwecken dienen, aber zum gewaltsamen Öffnen von Türen, Behältnissen und dergleichen verwandt werden (z. B. Stemmeisen, Meißel, Schraubenzieher, Geißfuß usw.).
- alle übrigen Werkzeuge, die man nach ihrer Gebrauchsrichtung unterscheidet und deren sich der Kriminelle ebenfalls bedient, z. B.
 - Schneidewerkzeuge (Messer aller Art, Stechbeitel usw.),
 - Schneidewerkzeuge mit doppelter Schneide (Zangen und Scheren aller Art, Bolzenschneider usw.),
 - Bohrer aller Art (Schlangen-, Schnecken-, Spiral- und Zentrumsbohrer),
 - Sägen aller Art,
 - sonstige Werkzeuge (wie Beile, Hämmer, Feilen usw.).

Es ist klar, daß die aufgezählten Werkzeuge ihrer Beschaffenheit entsprechend verschiedene und individuelle Spuren hervorrufen. Die Suche nach Werkzeugspuren setzt natürlich voraus, daß man die einzelnen Spurenarten kennt und weiß, wodurch sie entstehen.

Man unterscheidet

- Formspuren, das sind Ab- und Eindrücke der Werkzeuge,
- Bearbeitungsspuren, das können Scharten-, Kratz-, Bohr- und Sägespuren sein,
- Werkzeugbruchstücke.

Die Ab- und Eindrücke finden wir am Tatort häufig. Sie lassen den Umriss des Werkzeuges oder eines Teiles davon erkennen. So drückt sich z. B. beim Aufbrechen von Türen, Fenstern oder sonstigen Behältnissen die Form des Schraubenziehers, Stemmeisens, Montierhebels usw. in das Material ein oder ab, je nachdem ob dasselbe weicher oder härter als das des angewandten Werkzeuges ist. Auswertbar sind diese Spuren im allgemeinen dann, wenn die Schneidekante des Werkzeuges Abnutzungen oder andere Eigenheiten erkennen läßt. Ihr Beweiswert steigt mit dem Individualcharakter dieser Eigenheiten, die in der Beschädigung der Schneidekante oder auch in der Besonderheit der Form liegen können. In diesem Zusammenhang verdient ein Tatwerkzeug Erwähnung (es war ein Reifenmontierhebel), dessen Spuren an mehreren Tatorten gesichert werden konnten. Bei diesem Werkzeug war die Schneidekante bogenförmig gearbeitet und der Gipfelpunkt erheblich aus der Mitte herausgerückt.

Der Beweiswert dieser Druckspuren ist, wenn keine Eigenheiten erkennbar sind, nicht sehr hoch. Das ist auch verständlich, weil z. B. Schraubenzieher oder andere Werkzeuge in Serien und genormten Größen hergestellt werden, so daß das einzelne Stück keine Seltenheit darstellt.

Gesichert werden diese Spuren durch Abformen mittels Plastilin oder anderen knetbaren Massen, die weich genug sein müssen, um alle Feinheiten aufzunehmen. Andererseits muß sich diese Masse auch wieder schnell erhärten, damit die Spur nicht deformiert werden kann. Zur dauerhaften Aufbewahrung werden diese Spuren mit feinem Alabastergips ausgegossen, so daß man ein Negativ erhält. Die Gips Spuren werden gesammelt, um beim Vergleich mit anfallenden Werkzeugen Tatverdächtiger oder der Spuren untereinander Identitäten feststellen zu können. Soweit die Spuren nichts Beweiserhebliches zeigen, können zumindest Hinweise gegeben werden, daß an diesem oder jenem Tatort Werkzeuge gleicher Abmessungen angewandt worden sind.

Bei den Bearbeitungsspuren dominiert sowohl an Häufigkeit als auch an Beweiswert die Schartenspur. Während sich bei den Druckspuren nur die Oberflächenstruktur überträgt, entsteht bei einer im entsprechenden Winkel geführten gleitenden Bewegung des Werkzeuges auf dem bearbeiteten Gegenstand ein Schartenbild. Die Schneidekanten der Werkzeuge werden bei der fabrikmäßigen Herstellung angeschliffen. Durch die Benutzung des Werkzeuges entstehen neue Riefen, Beschädigungen usw., die dem Schartenbild ein individuelles Gepräge geben.

Es könnte hier die Frage aufgeworfen werden, ob sich die Spurenbilder durch diese Erscheinungen so sehr verändern können, daß sie nicht mehr identifizierbar sind. Das ist aber nicht der Fall. Durch die Benutzung des Werkzeuges und bei längerem Zeitabstand zwischen Anfall der Spur und Sicherstellung des Werkzeuges können zwar neue Spurenfragmente hinzukommen oder vorhandene ausgelöscht werden, jedoch nicht in dem Maße, daß man das verursachende Werkzeug nicht mehr erkennen könnte. Im allgemeinen kann das Schartenbild nur durch einen neuen Anschliff verändert werden. Durch den Gebrauch können sich die Schleifriefen zweier Werkzeuge nicht so angleichen, daß man sie als identisch ansehen kann.

Als verursachende Werkzeuge für Schartenspuren kommen Messer, Äxte, Zangen, Drahtscheren, Bolzenschneider, Stechbeitel, Schraubenzieher, Schlangen- und Zentrumsbohrer usw., kurz alle Werkzeuge mit einer angeschliffenen Schneide, in Frage. Bei Zangen und Scheren entstehen durch die doppelten Schneiden vierfache Spurenbilder, wobei sich die Schnittflächen nicht beeinträchtigen.

Bei Schartenspuren gibt es nur eine Sicherungsmethode, das ist die Sicherstellung des Spurenläufers, der unter Umständen herausgelöst werden muß. Dabei müssen, insbesondere beim Abtrennen von Gitterstäben, Kabeln und sonstigen Teilen, die Tat Spuren besonders gekennzeichnet werden, um eine Verwechslung mit den Trennspuren zu verhindern. Da Metalle leicht oxydieren, müssen die Schnittflächen vor Rost geschützt werden, indem man sie leicht einfettet. Als bekannt darf vorausgesetzt werden, daß die Auswertung mit einem Vergleichsmikroskop erfolgt, unter dem man zwei Spurenbilder unter einem Okular zusammenfassen kann. Eine Identität ergibt sich aus der Anzahl der übereinstimmenden Schleifriefen, wobei man verschiedene Faktoren berücksichtigen muß. Auf das Mikroskopieren soll jedoch hier nicht eingegangen werden.

Der praktische Wert von Schartenspuren soll an einem Beispiel gezeigt werden:

In Berlin trieb ein Kellereinbrecher sein Unwesen. Er benutzte einen Hebelvorschneider, um damit die Vorhangschlösser oder Krampen durchzuschneiden. In der Werkzeugspurensammlung fielen im Laufe mehrerer Monate 35 durchschnittliche Schloßbügel und Krampen mit Schartenspuren an. Die mikroskopische Untersuchung ergab, daß sie mit dem gleichen Werkzeug verursacht worden waren. Der Täter wurde gefaßt, das Schneidewerkzeug identifiziert; es konnten ihm insgesamt 82 Kellereinbrüche nachgewiesen werden.

Frage: Wo blieben in den übrigen 47 Fällen die zweifellos vorhanden gewesenen Spuren?

Der Sachbearbeiter brachte bei diesen Nachforschungen ein erschütterndes Ergebnis mit. Teilweise hatten die Geschädigten sogar die Beamten gefragt, ob sie die Schlösser denn nicht gebrauchen könnten. Von jeder Sachkenntnis ungetrübt, hatten die Beamten diese Fragen verneint mit dem Erfolg, daß die Schlösser weggeworfen wurden.

Dieser Fall liegt allerdings schon Jahre zurück. Aufgrund dieser Vorkommnisse wurden seinerzeit alle Berliner Kriminalbeamten erneut mit den Grundbegriffen der Kriminaltechnik vertraut gemacht, was bei über 1000 Beamten nicht einfach war. Vorträge und Breitenschulungsarbeit taten ein übriges, so daß man hoffen kann, daß sich solche Fälle nicht wiederholen.

Zu den Bearbeitungsspuren gehören auch Kratzspuren, die insbesondere beim Öffnen von Schlössern mit Dietrichen entstehen. Bei zweifelhaften Nachschlüsseldiebstählen empfiehlt es sich immer, eine Schloßuntersuchung vorzunehmen. Dabei sind Spuren am Gehäusedeckel, den Zuhaltungen und der Riegelsperre zu finden. Es muß natürlich einwandfrei geklärt werden, daß diese Spuren nicht bei anderer Gelegenheit entstanden sein können. Bohrspuren lassen sich unter günstigen Voraussetzungen ebenfalls identifizieren. Spuretragende Teile sind hier die stehengebliebenen Bohrlöcher bzw. die am Boden liegenden Bohrböden, die man zweckmäßig in großer Anzahl sichert und zur Untersuchung gibt. Neben der Größenordnung hinterlassen die kleinen Schneiden, insbesondere beim Schlangen- und Zentrumsbohrer, ebenfalls Schartenspuren, die identifizierbar sind. Sägespuren bieten kaum eine Möglichkeit. Hier sind z. B. an den Zähnen anhaftende Holz- oder Metallteilchen ein besseres Untersuchungsobjekt, um eine Identität festzustellen.

Werkzeugbruchstücke sind von besonders hohem Beweiswert, weil sie meist mehrere Untersuchungsmethoden ermöglichen. Nach abgebrochenen Werkzeugteilen und -teilchen ist überall da zu suchen, wo rohe Gewalt angewandt wurde, besonders bei Geldschränkeinbrüchen, Mauerdurchbrüchen usw. Solche abgebrochenen Teile werden vom Täter oft gar nicht bemerkt oder bleiben unbeachtet. Werden bei Personen, die des Einbruchs verdächtig sind, Durchsuchungen durchgeführt, so sind die Werkzeuge einer besonderen Prüfung auf Beschädigungen zu unterziehen. Es ist anzunehmen, daß — wie in Berlin — auch in den übrigen Bundesländern die Bruchstücksammlung Raritäten enthält, die nur auf ihre Paßstücke warten.

Hierzu sei folgender Fall geschildert:

Im Jahre 1949 konnten am Tatort eines Geldschränkeinbruchs drei Werkzeugsplitter gefunden werden, die bei näherer Betrachtung als Teile einer Zange, und zwar von der Beißkante, identifiziert wurden. Diese Teilchen, von der Größe eines Reiskorns, wurden zur Bruchstücksammlung genommen.

Im April 1952, also nach drei Jahren, wurde bei einem Tatverdächtigen in einer anderen Sache eine Hufschmiedzange gefunden, bei der eine Zangenbacke so abgeschliffen war, daß die Beißkanten nicht mehr aufeinandertrafen.

Da eine Hufschmiedzange das typische Werkzeug eines Geldschränkeinbrechers ist und der Nachschliff offenbar eine Begradigung der Beißkante bewirken sollte, erinnerte sich der Sachbearbeiter für Werkzeugspurenuntersuchung an die vor drei Jahren gesicherten Bruchstücke, und zu seiner Überraschung paßte eines augenscheinlich zur Zange, denn Zangenradius und Schneidwinkel stimmten überein.

Nun wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Eine mikroskopische Betrachtung der Schleifriefen, und zwar des seitlichen Flächenanschliffes der Zange und des Bruchstückes.
- Eine Gefügeprobe vom Material der Zange und dem Bruchstück. Zum Vergleich wurden Gefügeproben von anderen Zangen gefertigt.
- Eine spektral-analytische Untersuchung einer Probe der Zangenbacke und des Bruchstückes.

Diese drei verschiedenen Untersuchungsmethoden zeigten alle das gleiche Ergebnis: den absolut sicheren Nachweis, daß das Bruchstück von der inkriminierten Hufschmiedzange herrührte.

Zunächst leugnete der Beschuldigte und gab an — wie es so oft der Fall ist —, das Werkzeug in diesem Zustand von einem Unbekannten gekauft zu haben. Als aber Schmuckstücke, die aus diesem Geldschränkeinbruch herrührten, im Besitze seiner Ehefrau und Tochter gefunden wurden, hatte sich der Kreis geschlossen und er räumte die Tat ein. Er wurde zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt.

Dieses Beispiel zeigt deutlich, wie man durch gründliche Spurensuche am Tatort und wissenschaftlich exakt geführte Untersuchungen mit einem Sachbeweis zum Erfolg kommen kann.

* *
*

Durch die Anwendung von Werkzeugen bei Tatausführungen bietet sich eine Fülle anderer Spuren an, die zwar keine Werkzeugspuren im eigentlichen Sinne sind, die aber gute Identifizierungsmöglichkeiten geben und unbedingt in diesem Zusammenhang erwähnt werden müssen. Es sind Spuren, die unter den eingangs erwähnten Begriff »mikroskopische Fundstücke« fallen. Das sind in erster Linie Übertragungsspuren in Form von Farbanstrichen, Holz- und Metallteilchen, Staub-

und Mörtelresten usw. Diese Spuren können vom Werkzeug auf den bearbeiteten Gegenstand übertragen werden, z. B. beim Anwenden eines »Traljendrückers« oder Wagenhebers. In den meisten Fällen dürfte es aber umgekehrt sein, d. h. daß sich solche Spuren auf das Werkzeug oder auf den Täter übertragen.

Beispiele:

Beim Aufbrechen von Fenstern können sich Kittreste auf das Messer, den Schraubenzieher usw. übertragen. Beim Aufbrechen von Türen und Behältnissen überträgt sich der Farbanstrich. Beim Hantieren mit Zangen, Sägen, Feilen usw. bleiben Metallpartikelchen zurück. Beim Aufbrechen eines Kraftfahrzeuges, Automaten und dergl. fallen Farbsplinterchen oder andere Bearbeitungsspuren u. U. in den Hosenumschlag des Täters. Beim Aufbrechen eines Geldschrankes bleibt das Füllmaterial (feuerfeste Stoffe, wie Kieselgur usw.) an der Kleidung der Täter haften.

Diese Beispiele lassen sich beliebig vermehren. Es kommt aber mehr darauf an, die Nutzenanwendung für die Praxis daraus zu ziehen.

Am Tatort muß der zuerst Eintreffende Beamte dafür sorgen, daß die Spuren bis zum Eintreffen des Spurensicherers unberührt bleiben. Folgende Gr u n d r e g e l n sind unbedingt zu beachten:

- Nichts anfassen, abbrechen, abschaben oder umbiegen. Späne oder sonstige Bearbeitungsspuren nicht mit den Füßen zertreten oder verwischen.
- Mit zurückgelassenen Werkzeugen nicht hantieren oder in Spuren einpassen. Hier kann die Beweisführung zu Trugschlüssen führen.
- Werkzeuge sind in sauberem Papier zu verpacken, damit beim Transport abfallende Spurenelemente nicht verlorengehen können.
- Spureenträger sind getrennt zu halten und zu verpacken.
- Soweit Materialien später für Vergleichszwecke in Frage kommen können, sind Proben zu nehmen und diese genauestens zu beschriften.
- Bei Werkzeugspuren ist, soweit der Spureenträger nicht in Verwahrung genommen wird, die jeweilige Lage am Gegenstand und im Raum genau festzulegen (Skizze).
- An aufgebrochenen oder anderweitig geöffneten Schlössern sind keine Schließversuche zu unternehmen.
- Die Kleidung von Verdächtigen ist auf Bearbeitungs- und Übertragungsspuren abzusuchen.
- Bei ihnen gefundene Tatwerkzeuge sind mit den Tatspuren nicht in Berührung zu bringen und — wie oben erwähnt — getrennt zu verpacken.

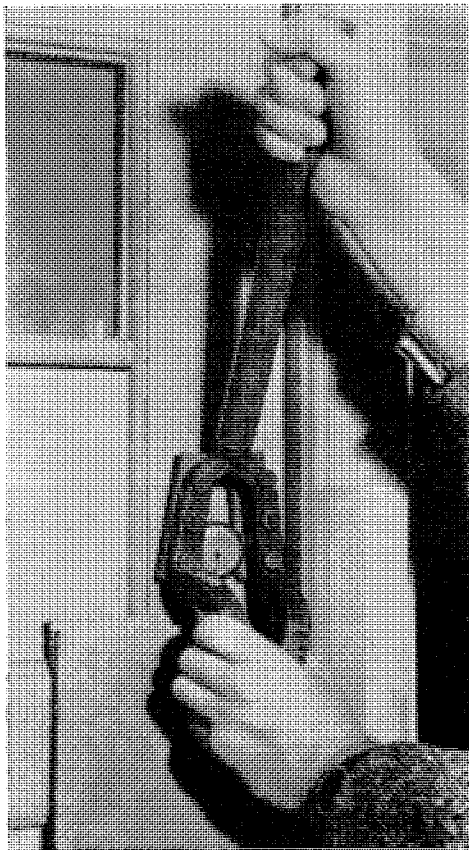
Es muß damit gerechnet werden, daß der Täter die zur Tat benutzten Werkzeuge beseitigt oder durch Nachschleifen verändert. Deshalb muß bei erfolglos verlaufener Durchsuchung versucht werden, evtl. Gegenstände mit Werkzeugspuren zu finden, die vor der Tat bei Haus- oder Werkstattarbeiten entstanden sind.

Damit dürfte ein kleiner Überblick gegeben sein, was beim Suchen und Sichern von Werkzeugspuren alles zu beachten ist. Es wäre eine Überforderung, wenn man diese Tätigkeiten den ohnehin schon überlasteten Ermittlungsbeamten übertragen wollte. Überall, wo es zugänglich ist, und das dürfte zumindest in allen Groß- und Mittelstädten der Fall sein, müssen geschulte Beamte die Suche, Sicherung und u. U. auch die Auswertung von Werkzeugspuren übernehmen. Zur Erfassung der überörtlichen Täter ist es zweckmäßig, die Auswertung und die Werkzeugspurensammlungen beim Landeskriminalamt zu belassen. In Berlin ist die Dienststelle, die sich mit der Werkzeugspurenuntersuchung befaßt, mit drei Beamten besetzt. Gemessen an diesem bescheidenen Aufwand, arbeitet sie außerordentlich erfolgreich.

Im Jahre 1955 z. B. wurden 428 Tatortbesichtigungen durchgeführt. Daraus ergaben sich 607 Spuren-, 194 Werkzeug- und 139 Schloßuntersuchungen.

Bei den Identifizierungen erweist es sich immer wieder, daß eine ordnungsgemäß geführte Werkzeugspurensammlung sehr zum Erfolg beiträgt.

Es soll auch nicht unerwähnt bleiben, daß die Werkzeugspurenuntersuchung wiederholte Male zur Aufdeckung vorgetäuschter Einbrüche bzw. Nachschlüsseldiebstähle geführt hat. Die Untersuchungen ergaben, daß die Werkzeuge entweder von innen oder bei geöffneter Tür angesetzt worden waren oder eine Schloßöffnung in der vorgefundenen Weise nicht in Frage kommen konnte.



Abschließend soll noch ein Einbruchswerkzeug erläutert werden, das nicht sehr bekannt sein dürfte. Es handelt sich um einen Schloßzylinderzieher, der von den Tätern zum Überwinden von Zylinderschlössern angefertigt wurde. Die konisch gearbeiteten Schneiden werden zwischen Rosette und Holztür gebracht, dann wird unter den Stutzen eine Metallplatte gelegt, damit der Druck auf eine größere Fläche verteilt wird; nach Aufstecken eines Verlängerungsrohrs wird nun unter Ausnutzung der Hebelkraft der Zylinder des Schlosses herausgerissen. Da der Zylinder von innen nur mit zwei Messingschrauben verankert ist, genügt ein geringer Kraftaufwand. Durch das Entfernen des Zylinders wird das Riegelwerk frei und mit einer Flachzange läßt sich die Verriegelung lösen.

An dieser Methode ist zu erkennen, daß die Theorie, der Einbrecher sei ein »geistloser« Krimineller, der sich nur seiner physischen Kräfte bediene, nicht immer richtig zu sein braucht.

Schußwaffenspuren am Tatort

Regierungs- und Kriminalrat Huelke, Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen

Mit dem Wort »Schußspuren« verbindet sich fast immer die Vorstellung von Mord und Totschlag. Dabei sind es heute zum Glück in der Mehrzahl weit harmlosere Fälle, in denen die Schußwaffe eine Rolle spielt, z. B. beim Schießen in bewohnten Gegenden ohne polizeiliche Erlaubnis, bei Sachbeschädigung, Wilderei und fahrlässiger Körperverletzung. Wenn bei der Betrachtung von Schußspuren an Selbstmord- und Mordfälle angeknüpft wird, so geschieht das, weil in diesen Fällen fast immer alle Schußspuren von Bedeutung sind, was bei anderen Delikten, bei denen eine Schußwaffe gebraucht wurde, durchaus nicht immer der Fall zu sein braucht.

Schußspuren lassen sich in fünf Spurengruppen, die nach dem Spurenträger benannt sind, aufteilen:

Spuren am Schützen,
Spuren an der Waffe,
Spuren an der Munition,
Spuren am Körper oder der Kleidung des Opfers,
Spuren an Gegenständen.

Bevor wir uns mit den Spuren selbst befassen, sei ein kurzes Wort über Schußwaffen und Munition erlaubt. Wir haben es in der Regel mit Handfeuerwaffen zu tun, die in zwei Gruppen eingeteilt werden, die langen und die kurzen Handfeuerwaffen. Die langen Handfeuerwaffen sind Militär-, Jagd- und Scheibengewehre, die kurzen Handfeuerwaffen Revolver und Pistolen. Jagdgewehre haben entweder gezogene Läufe für den Schuß mit der Kugel — in diesem Fall handelt es sich um eine Büchse — oder glatte Läufe für den Schuß mit Schrot — sog. Flinten. Häufig sind beide Laufarten in einem Gewehr neben- oder übereinander vereint. Von den Pistolen interessieren die Selbstladepistolen, auch halbautomatische Pistolen genannt, am meisten.

Die Mehrzahl der Handfeuerwaffen ist auf das Verschießen von Zentralfeuermunition eingerichtet; das sind solche Patronen, die den Zündsatz in einem Zündhütchen enthalten, das in der Mitte des Hülsenbodens eingesetzt ist. Die Randfeuermunition des Kalibers 22 (5,6 mm), die sich aus der Flobertmunition entwickelt hat, besitzt wie diese kein Zündhütchen, sondern einen Zündsatz im Rand des Hülsenbodens. Sie hat also im Gegensatz zur Flobertmunition eine mehr oder weniger starke Treibladung. Bei der Flobertmunition ist der Zündsatz gleichzeitig Treibladung. Die Lefauchauxmunition mit Stiftzündung sei nur nebenbei erwähnt.

Die Zentralfeuermunition weist im allgemeinen auf dem Boden oder auch auf dem Mantel der Hülse den Hersteller aus, häufig auch noch Angaben über das Kaliber und — wenn notwendig — über die Länge des Patronenlagers. Randfeuermunition trägt auf dem Boden in der Regel nur das Zeichen des Herstellers.

Zu erwähnen sind noch die Treibladungen für Bolzenschußapparate, welche die älteren Tiertötungsapparate durchweg abgelöst haben. Die Hülsen dieser Treibladung können mit denen von Revolverpatronen verwechselt werden. Die Hülsen der Treibladungen für Bolzensetzwerkzeuge gleichen denen der Patronen Kaliber 22.

Bei Schußwaffen braucht es sich nicht um Feuerwaffen zu handeln, also um solche, bei denen das Geschoß durch den Druck von Pulvergasen aus dem Lauf getrieben wird, es können auch Luftgewehre oder -pistolen sein, bei denen komprimierte Luft die Pulvergase ersetzt. Es liegt in der Natur der Funktion dieser Waffen, daß bei einem daraus abgegebenen Schuß nicht alle Spuren entstehen können, wie sie ein Schuß aus der Feuerwaffe regelmäßig erzeugt. Die Folge davon ist, daß bestimmte Fragen, für die sich wohl Antworten finden lassen, wenn es sich um einen Schuß aus einer Feuerwaffe handelte, bei Schüssen aus Luftgewehren oder -pistolen nicht oder mit

weitaus geringerer Sicherheit beantwortet werden können. Dieser kurze Überblick über Schusswaffen und Munition muß uns hier genügen. Soweit es notwendig ist, wird die eine oder andere Einzelheit bei der Schilderung der einzelnen Spurengruppen Erwähnung finden.

Die erste dieser Gruppen habe ich Spuren am Schützen genannt. Wenn sich diese Spuren gewöhnlich auch nur an einer Hand, nämlich der Schießhand finden lassen, so kann es doch vorkommen, daß diese Spuren auch auf der anderen Hand zurückbleiben, selbst auf den Kleidungsstücken des Schützen. Über die Spuren an der Schießhand liegt eine große Anzahl von Untersuchungen vor. Zitieren möchte ich nur die Veröffentlichungen von Mueller (Dtsch. Z. gerichtl. Med. 27, 149 [1936]), Zwingli (Arch. Kriminol. 108, 1 [1941]) und Heindl (Arch. Kriminol. 114, 75 [1944]). Die Spuren an der Schießhand können wertvolle Hinweise bei dubiosen Schußtodesfällen geben, insbesondere zur Klärung der Frage, ob ein Selbstmord oder Tötung durch fremde Hand vorliegt. Bei diesen Spuren kann es sich um Blutspritzer, Hirnbrei, Pulverschmauch, Pulverteilchen und kleine Verletzungen handeln.

Schmauchspuren an der Schießhand sind bei Revolverschüssen sehr viel häufiger als bei Schüssen aus Pistolen. Das ist erklärlich, weil bei den meisten Modellen dieser Faustfeuerwaffen zwischen der Trommel, die die Patronenlager enthält, und dem Lauf ein mehr oder weniger großer Zwischenraum vorhanden ist. Der bei Abgabe des Schusses aus der Hülse entweichende Pulverschmauch dringt auch aus dem Spalt zwischen Trommel und Lauf heraus und schlägt sich dabei auf den anliegenden Fingern nieder. Die länglich oder oval geformten Spuren finden sich zumeist auf dem ersten und dem zweiten Glied des Zeigefingers, der den Abzug bedient, und zwar an der Daumen- und Kleinfingerseite. Auch der linksseitig liegende Daumen wird häufig beschmaucht. Je nach Art und Größe des Revolvers und seiner Lage in der Schußhand, können diese Spuren auch an anderen Stellen der Hand entstehen.

Abb. 1 zeigt Schmauchspuren auf dem Zeige- und Mittelfinger der Schießhand. Die Schmauchspur auf dem Zeigefinger ist auffällig zweigeteilt geformt. Eine Erklärung dafür gibt die Haltung des Revolvers in der Hand, wie sie in Abb. 2 zu sehen ist. Der Zeigefinger liegt zum sog. Deutschuß an der rechten Seite der Waffe, der Mittelfinger am Abzug. An der Stelle, an der sich der Pulverschmauch auf dem Zeigefinger niederschlägt, ist dieser partiell von einem Konstruktionsteil des Revolvers — es handelt sich um einen Enfield Mark IV, Kaliber 38 — abgedeckt. Der Schmauch schlägt sich an den beiden Seiten dieses Teiles nieder, so daß die charakteristisch unterbrochene Spur entsteht.

Es ist bemerkenswert, daß die Schmauchspur an der Schußhand bereits vor 130 Jahren zur Klärung der Frage »Selbstmord oder Tötung durch fremde Hand« diente. Im ersten Band der Sammlung »Merkwürdige Criminal-Rechts-Fälle für Richter, Gerichtsärzte, Vertheidiger und Psychologen« von Dr. Bischoff (Hannover 1833) ist eine Duellaffäre geschildert, bei der die Schmauchspur an der Schußhand eine erhebliche Rolle spielt. Dieser Fall ist auch deshalb besonders bemerkenswert, weil festgestellt werden konnte, daß die Schmauchspur fingiert wurde. Der im Duell Erschossene wurde so hergerichtet, daß auf Selbstmord geschlossen werden konnte; u. a. hatte man

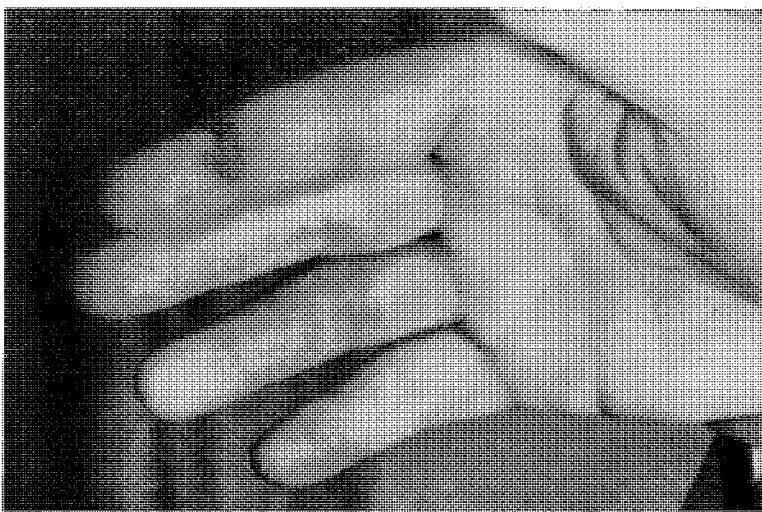


Abb. 1

auch die Finger der rechten Hand etwas geschwärzt. Daraus geht hervor, daß sich zumindest die Personen, die häufiger mit Schußwaffen umgingen, über die Bedeutung dieser Spuren klar waren. Der Untersuchungsführer war aber ein findiger Kopf, der sich durch die fingierte Schmauchspur nicht täuschen ließ. Der Fall ist im übrigen das Musterbeispiel einer sorgfältigen Tatbestandsaufnahme. Eine zusammenfassende Darstellung dieses Falles ist in der Kriminalistik 3, 211 (1949) veröffentlicht.

Auffällige Schmauchspuren werden beim Schuß aus Selbstladepistolen nur selten produziert. Dafür finden sich aber Pulverrückstände in Form kleiner Partikelchen auf der Schießhand und zwar insbesondere im Gebiet der Zeigefinger- und Daumenwurzel. Diese Teilchen liegen nur lose auf. Sie werden sich also in der Regel nur dann noch finden lassen, wenn der Schütze seine Hand nach dem Schuß nicht mehr gebraucht hat. Das trifft für den Fall des zweifelhaften Selbstmordes zu. Für die Sicherung dieser Spuren ist vielfach empfohlen worden, die Hände mit einer Lage Paraffin zu überziehen, das nach dem Erkalten abgehoben wird und dabei die Masse der Pulverteilchen mitnimmt. Da sich mit Hilfe chemischer Reaktionen die Pulverherkunft dieser Partikelchen nicht immer eindeutig nachweisen läßt, ist es zweckmäßiger, dem Sachverständigen die Möglichkeit zu geben, die Spuren auf den Händen selbst mit der Binokularlupe überprüfen zu können. Ist ein Transport der Leiche vorher erforderlich, werden die Hände mit weit abstehenden Tüten überzogen, um eine Veränderung der Spuren tunlichst zu vermeiden. Auf diese Weise wird auch verhindert, daß etwa auf der Hand lagernde Metallteilchen abgestreift werden. Solche Metallteilchen können insbesondere beim Verschießen von Bleigeschossen ohne Mantel auf die Hand gelangen.

Zu den bisher aufgeführten Spuren an der Schießhand, die von der Munition herrühren, können Spuren treten, die von der Waffe selbst erzeugt sind. Es handelt sich dabei um Verletzungen, die vor allem bei Selbstladepistolen durch den zurücklaufenden Schlitten zwischen Daumen und Zeigefinger in Form von Quetschungen und Hautabschürfungen verursacht werden können. Diese Spuren und die, welche von der Munition herrühren, beweisen, daß ein Schuß von der betreffenden Hand abgefeuert wurde. Sie können im Einzelfall auch Hinweise auf eine bestimmte Waffen- und Munitionsart geben.

Blutspritzer, Gewebeteilchen, Stoffasern auf der Hand erlauben nur den Schluß, daß sich die Hand beim Schuß in nächster Nähe der beschossenen Fläche befand, doch können aus der Lage dieser Spuren unter Umständen auch Schlüsse auf die Haltung der Hand zur Zeit des Schusses gezogen werden.

Der Zustand der am Tatort gefundenen Waffe kann allein schon wichtige Aufschlüsse über das Tatgeschehen geben. Auch ihre Lage und etwa von ihr im Erdreich oder an Gegenständen beim Fall erzeugte Spuren sind von Bedeutung. Es muß festgestellt werden, ob die Waffe geladen ist, wieviel Patronen sich im Magazin oder in der Trommel befinden, ob es sich bei einer Patrone im Patronenlager etwa um einen Versager handelt, ob bei halbautomatischen Waffen die Hülse

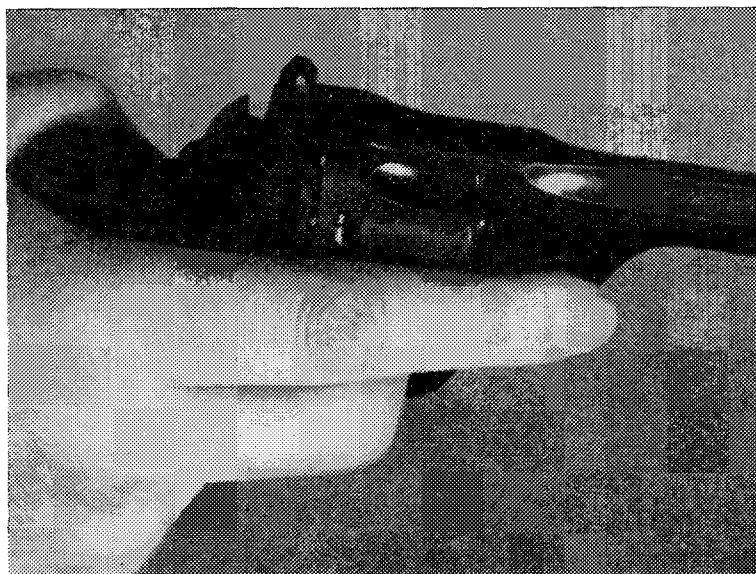


Abb. 2

nach dem letzten Schuß nicht ausgeworfen ist. Eine zwischen Stoßboden und hinterer Laufstirnfläche eingeklemmte Hülse nötigt zur Überprüfung der Frage, ob die linke Hand die Waffe beim Schuß etwa mit führte. Bei Selbstmorden kommt es häufiger vor, daß eine Faustfeuerwaffe von beiden Händen geführt wird. Die linke Hand — die Haltehand — verhindert dabei das Auswerfen der Hülse. Auf ihr können sich, wie auf der Schießhand, Schmauchspuren niederschlagen.

Spuren an der Waffe entstehen z. T. zwangsläufig durch den Schuß, zum Teil auch nur zufällig. Im Laufinnern, unter Umständen auch im oder am Schloß schlagen sich Pulverrückstände nieder, und das Geschloß schleift die im Laufinnern etwa vorhandenen alten Rostansätze ab. Die Pulverrückstände im Lauf verändern sich innerhalb weniger Tage. Aus dem Zustand der Rückstände und dem etwa vorhandenen Rostansatz kann geschlossen werden, ob die Waffe erst vor wenigen Tagen benutzt wurde oder nicht. Genauere Zeitbestimmungen aufgrund der Rückstände durchzuführen ist deshalb nicht möglich, weil nicht nur der Zeitablauf für ihre Veränderungen bestimmend ist. Von der Munition kann in seltenen Fällen auch noch eine weitere Spur in der Waffe zurückbleiben. Der verschmutzte Stoßboden des Verschlusses kann den Abdruck der Schrift auf den Hülsenboden zeigen.

Häufiger und für die Klärung des Tatherganges wichtiger sind Blut- und Gewebeteilchen am und im Lauf. Solche Spuren können bei einem Schuß mit aufgesetzter oder fast aufgesetzter Waffe entstehen. Der nach dem Schuß in den Lauf eindringende Luftstrom reißt Blut- und Gewebeteilchen aus der Schußwunde mit. Diese Spuren brauchen nicht auffällig zu sein. Fingerspuren auf den Außenseiten der Waffe und dem Magazin können Hinweise auf die Person geben, die die Waffe in der Hand gehabt hat. Bei der Sicherstellung einer Waffe ist der Lauf auch gleich darauf zu überprüfen, ob sich in ihm Staub, Spinnweben und ähnliche Ablagerungen befinden, die darauf schließen lassen, daß aus dem Lauf längere Zeit nicht geschossen wurde.

Wenn wir uns die verschiedenen Spuren an der Waffe noch einmal vor Augen führen, wird auch klar, wie und in welcher Reihenfolge sie zu sichern sind. Nachdem die Lage der Waffe in Lichtbild und Zeichnung festgehalten ist oder protokollarisch vermerkt wurde, wo sie sich bei der Sicherstellung befand, wird sie auf außen anhaftende Fingerspuren untersucht und ihr bei äußerer Besichtigung erkennbarer Zustand genau beschrieben. Dann wird sie entladen, nicht bevor bei Revolvern die Stellung der Trommel festgelegt wurde. Befinden sich in der Trommel des Revolvers Hülsen, muß festgehalten werden, welche Hülse in welcher Trommelbohrung steckt. Nach dem Entladen soll das Laufinnere überprüft und sein Zustand im Protokoll beschrieben werden. Diese Arbeit erleichtert der Vordruck »Sicherstellung einer Schußwaffe«.

Zur Sicherung von Spuren an oder im Lauf wird dieser mit sauberem Papier umwickelt. Auf keinen Fall darf in die Laufmündung ein Pfropfen gesteckt werden, wie es manchmal in der Absicht geschieht, Veränderungen im Inneren des Laufes zu verhüten. Es erscheint notwendig, darauf hinzuweisen, daß mit der Waffe weder Lade- noch Schießübungen veranstaltet werden dürfen. Die Kennzeichnung der Waffe ist in den meisten Fällen durch die Fabriknummer und die Marke gegeben. Ist eine solche Kennzeichnung nicht vorhanden, wird auf einem Metallteil der Waffe ein Zeichen eingeritzt. Die sonst notwendigen Angaben werden auf einem Anhänger gemacht. Jede sichergestellte Waffe, die bei einer strafbaren Handlung gebraucht sein kann, muß dem Schußwaffenerkennungsdienst zugeleitet werden.

Die Lage von Hülsen, Geschossen oder Patronen ist genau so wie die Lage der Waffe festzuhalten. Aus ihr lassen sich Schlüsse auf den Standort des Schützen ziehen. Bevor die Tatmunition gesichert wird, muß eine Lageskizze angefertigt werden. Das wird nicht selten vergessen, obwohl dieses Versäumnis dazu führen kann, daß gewichtige Fragen, z. B. die, ob eine bestimmte Person einen bestimmten Schuß abgefeuert hat, später unbeantwortet bleiben müssen. Erst wenn die Lageskizze gefertigt ist, werden die Hülsen und Patronen aufgesammelt, einzeln in sauberes Papier gewickelt und jede für sich in einen Umschlag getan, den man entsprechend den Kennzeichnungen in der Skizze beschriftet und dann verschließt. Da an den Hülsen Schmauchspuren vorkommen, die für die spätere Untersuchung von Bedeutung sind, soll man sie mit der nötigen Vorsicht behandeln, damit diese Spuren nicht zerstört werden. Sitzen Kugeln im Holz oder im Mauerwerk, muß ihre Umgebung mit einem geeigneten Werkzeug soweit gelockert oder entfernt werden, daß die Kugel, ohne selbst mit dem Werkzeug in Berührung zu kommen, herausgeholt werden kann. Auch der Obduzent sollte gebeten werden, möglichst schonend zu verfahren, wenn im Zuge der Leichenöffnung ein Geschloß geborgen werden soll. Die sichergestellten Kugeln werden wie die Hülsen eingewickelt und in einzelne Umschläge getan. Ich halte es nicht für zweckmäßig, die Hülsen und Geschosse selbst bei der Sicherstellung zu kennzeichnen. Diese Art der Kennzeichnung soll man dem Untersucher überlassen.

Die Suche nach Hülsen und Geschossen ist insbesondere dann schwierig, wenn der Schuß im Freien abgegeben wurde. Auch wenn der Standort des Schützen bekannt ist, muß ein verhältnismäßig großer Raum nach ausgeworfenen Hülsen abgesucht werden. Das trifft insbesondere bei hartem Untergrund zu, auf dem die Hülse nach dem ersten Aufprall noch weiterspringen kann. Es ist notwendig, daß der Tatort vor der Suche nach der Hülse möglichst wenig begangen wird, da eine in das Erdreich getretene Hülse dem Auge leicht verborgen bleibt. Auf die Möglichkeit, für diese Suche ein Minensuchgerät einzusetzen, sei hingewiesen.

Die Kleidungsstücke der vom Schuß getroffenen Personen sollten genau auf etwa hängen-gebliebene Geschosse überprüft werden. In einem von uns untersuchten Fall wurde das Geschöß in der Geldbörse des Getroffenen gefunden. Die Geldbörse befand sich in der Gesäßtasche der Hose. Wenn keine Hülsen am Tatort gefunden werden, kann man die Möglichkeit in Betracht ziehen, daß als Schußwaffe ein Revolver benutzt wurde, oder daß die von der Pistole ausgeworfenen Hülsen durch einen Hülsenfänger aufgefangen wurden.

Wer Waffen- und Munitionskennntnisse besitzt, kann aus der Art der Tatortmunition einige Schlüsse ziehen, insbesondere auf die Art der verwendeten Waffe. Doch soll man das mit aller Vorsicht tun, da es einmal Munition gibt, die sowohl aus Gewehren als auch aus Pistolen und Revolvern verfeuert wird, zum anderen auch die für eine bestimmte Waffenart gefertigte Munition bestimmungswidrig aus einer anderen Waffenart verschossen sein kann, z. B. Revolvermunition aus einer Pistole. Es ist auch nicht möglich, in jedem Fall vom Kaliber der Hülse einen Rückschluß auf das Kaliber der Waffe zu ziehen. So ist es schon vorgekommen, daß Patronen Kaliber 9 mm Parabellum aus der Pistole Mauser Kaliber 7,63 verfeuert wurden.

Die Tatortmunition wird dem Schußwaffen-Erkennungsdienst zugeleitet. Als Begleitschreiben dient der Vordruck »Sicherstellung von Hülsen — Geschossen — Patronen«. Der Schußwaffen-Erkennungsdienst hat die Aufgabe, Zusammenhänge zwischen Straftaten, bei denen eine Schußwaffe Verwendung gefunden hat, durch vergleichende Untersuchung von Hülsen, Geschossen und Versagerpatronen festzustellen; Tatwaffen durch Vergleich der beim Schußwaffen-Erkennungsdienst aufbewahrten Tatortmunition mit solcher Munition zu ermitteln, welche aus Schußwaffen abgefeuert wurde, mit denen eine strafbare Handlung begangen sein könnte.

Diese Feststellungen können an Hand der Spuren getroffen werden, die beim Schuß auf Hülse und Geschöß entstehen. Bei der Hülse handelt es sich dabei insbesondere um die Spur des Schlagbolzens, des Ausziehers, des Stoßbodens und des Auswerfers, wenn es sich um einen Schuß aus einer Selbstladepistole handelte. Auf dem Geschöß haben die Züge und Felder des Laufes mehr oder weniger stark ausgeprägte Spuren hinterlassen. Erst nach dem ersten Weltkriege wurde die mikroskopische Untersuchung dieser Spuren zum Zwecke der Identifizierung der Tatwaffe im größeren Umfange angewendet. Bis 1925 waren die Grundlagen für die Schußwaffenidentifizierung durch mikroskopischen Vergleich der von der Waffe an Hülsen und Geschossen erzeugten Spuren durchaus gesichert. Schon damals machten einige Untersucher die Beobachtung, daß bestimmte Spuren, nach Form und Lage übereinstimmend ausgebildet, auch bei verschiedenen Exemplaren von Schußwaffen gleichen Systems in Erscheinung treten und daß man auf Grund dieser Merkmale einen Schluß auf das Waffensystem der Tatwaffe ziehen kann. Der in der Waffentechnik gebrauchte Begriff »System« ist nicht scharf umrissen. Er wird einmal nur für das Verschlußgehäuse, ein andermal auch für »Bau, Bauart« gebraucht. Wenn hier vom Waffensystem die Rede ist, so ist die Bauart der Waffe gemeint.

Bei den Spuren auf der Hülse, die zur Systembestimmung dienen, handelt es sich einmal um die, welche von den bereits erwähnten Waffenteilen erzeugt werden, dann um solche besonderen Merkmale, die einem bestimmten Waffensystem eigentümlich sind. Wegen der Einzelheiten darf ich auf eine Arbeit von mir verweisen, die Geschichte und Technik des Schußwaffenerkennungsdienstes darstellt (Taschenbuch für Kriminalisten VII. Jg., Hbg. 1957).

Gelangen die Hülsen in der Regel wohlbehalten in die Hand des spurensichernden Beamten — nur unter ungünstigen Umständen werden sie einmal deformiert oder weisen nach längerem Liegen im Freien Korrosionserscheinungen auf — so ist es gar nicht selten, daß Geschosse deformiert, sogar in eine mehr oder weniger große Zahl von Teilen zerlegt werden oder zumindest Fremdspuren aufweisen. Dann ist es oft nicht mehr möglich, die Waffe an Hand des Geschosses zu identifizieren, selbst Angaben über die Art des Geschosses sind bei Geschößteilen nicht in jedem Fall möglich. Hier kann eine Materialuntersuchung weiterhelfen, die aber nicht — wie in den Anfängen der Geschößuntersuchung — den Zweck hat, die Herkunft des Geschosses aus dem Besitz einer bestimmten Person nachzuweisen, sondern nur Auskunft über die Geschößart geben kann.

Spuren, welche dem Geschöß von Gegenständen mitgeteilt wurden, die es während seines Fluges berührte, wie Kratzer, Schleifspuren, Abplattungen und in das Metall des Geschosses eingedrückte Fremdkörper, spielen insbesondere dann eine Rolle, wenn eine Abweichung des Geschosses von der vorgesehenen Flugbahn behauptet wird. Bei Schrotten ist es nicht immer möglich festzustellen, ob die auf dem einzelnen Schrotkorn befindlichen Spuren im Flintenlauf entstanden oder Zeichen eines Abprallers sind.

Über die Schußverletzungen sei hier nur gesagt, daß sie nicht immer augenfällig sind. Ein Fall zur Illustration: Im Hofe eines kleinen Gefängnisses wurde an einem Morgen der Aufseher, der Nachtdienst gehabt hatte, tot aufgefunden. Es wurde erst angenommen, daß er einem Herzschlag erlegen sei. Später führte eine genauere Untersuchung zu der Feststellung, daß er erschossen worden war. Polen hatten während der Nacht versucht, ein einsitzendes Bandenmitglied zu befreien und dabei den ihnen entgegentretenden Aufseher erschossen.

Spuren in oder auf der Kleidung und auf der Haut des Opfers können im wesentlichen zur Klärung der Frage, aus welcher Richtung und aus welcher Entfernung der Schuß abgegeben wurde, beitragen.

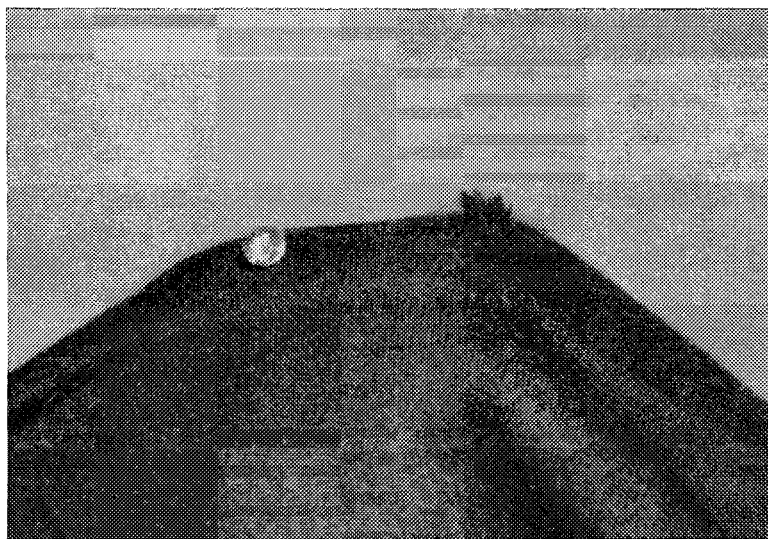


Abb. 3

Sind Kleidungsstücke durchschossen, so gibt die Richtung der vom Geschöß durchtrennten Stoffasern Auskunft darüber, ob es sich bei dem Defekt um einen Einschuß oder Ausschuß handelt. Die Stoffasern zeigen in die Richtung, in der das Geschöß den Stoff durchdrang (s. Abb. 3).

Es liegt auf der Hand, daß sich ein solches Merkmal leicht ändert, insbesondere dann, wenn das Kleidungsstück abgezogen und nicht pfleglich behandelt wird. Eine Überprüfung von Defekten in Kleidungsstücken, die von einem Schuß herrühren können, sollte deshalb ohne Verzögerung durchgeführt werden. Ein anderes Zeichen für den Einschuß ist der Schmutzsaum. Das Geschöß reißt nicht selten öligen Schmutz aus dem Lauf mit. Dieser Schmutz wird beim Passieren des ersten Gegenstandes — hier also eines Kleidungsstückes — abgestreift und bildet einen Saum um den Durchschuß. Dieser Saum ist bei hellen Stoffen gut zu erkennen, wenn er nicht durch andere Verschmutzungen überlagert ist, z. B. durch Blutspuren. Ein solcher Schmutzsaum sagt nichts über die Schußentfernung aus, doch lassen sich in ihm auch oft metallische Bestandteile des Geschosses und des Laufes nachweisen. Diese Spuren können dann einen Hinweis auf die Art des Geschosses geben, das den Stoff passiert hat, bei glatten Durchschüssen ist das unter Umständen von einiger Bedeutung.

Ein weiteres Zeichen für den Einschuß ist der Schmauchhof. Er gibt auch im Verein mit anderen Spuren Auskunft über die Entfernung, aus der ein Kugelschuß abgegeben wurde. Bei den Schußentfernungen werden aufgrund dieser Spuren unterschieden: der relative Nahschuß, der absolute Nahschuß und der Fernschuß, wobei als Nahschüsse solche bezeichnet werden, bei denen Schmauchspuren, Pulvereinsprengungen und Verbrennungserscheinungen auf dem beschossenen Objekt zu beobachten sind, als Fernschüsse die, bei denen solche Spuren nicht vorliegen.

Die älteste Methode, die Entfernung im Nahschußbereich zu bestimmen, beruht auf der Auswertung der Größe des Schmauchhofes und der Zahl der Pulvereinsprengungen, wobei der Schmauchhof auf dunklen Stoffen häufig mit Hilfe der Infrarotfotografie dargestellt werden kann. Der Schmauchhof kann sternartig geformt sein. Die Zahl der Strahlen entspricht der Zahl der Züge. Beim absoluten Nahschuß — das sind Schüsse mit aufgesetzter oder fast aufgesetzter Waffe — kann der Schmauchhof in Ausnahmefällen die vordere Laufstirnfläche der Waffe abbilden. Es ist möglich, daß der Schmauchhof auf der Außenseite des beschossenen Stoffes wenig umfangreich ist. Der Schmauch ist dann in den Schußkanal eingedrungen und hat die unter der Oberkleidung liegenden Kleidungsstücke stärker geschwärzt, als die Oberfläche des Stoffes, der mit der Waffenmündung unmittelbar in Berührung gekommen ist.

Abb. 4 zeigt einen »Schmauchhof« im Oberstoff eines Mantels. Der Schmauch liegt dem Mantelstoff nicht außen auf. Der Schuß wurde aus der Manteltasche abgegeben. Das Taschenfutter selbst zeigt einen für den aufgesetzten Schuß charakteristischen sternförmigen Defekt (s. Abb. 5), aber nur geringe Schmauchablagerungen. Der Schmauch hat sich vielmehr hauptsächlich im Oberstoff gefangen, der wie ein Filter wirkte.

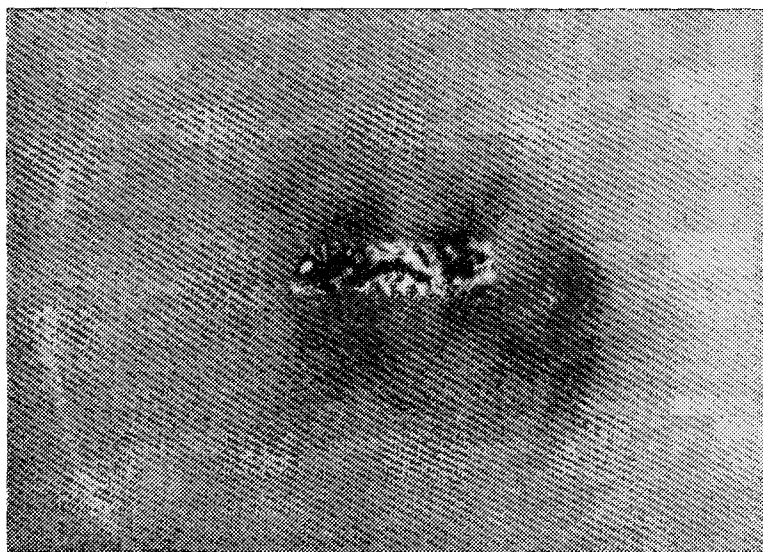


Abb. 4



Abb. 5

Ist die Laufmündung auf die Haut gesetzt, kann das gleiche eintreten, d. h. der Schmauch dringt vor allem in den Schußkanal ein, es bildet sich eine sog. Schmauchhöhle. Aus der Größe des Schmauchhofes und der Zahl der Pulvereinsprengungen lassen sich nur ungefähre Schußentfernungsangaben ermitteln. Dazu muß dem Untersucher vor allem auch die benutzte Waffe und die benutzte Munition bekannt sein, da die Schmauchhöfe bei verschiedenen Munitionsfabrikaten unterschiedlich ausfallen können, auch wenn die gleiche Waffe zum Beschuß gebraucht wird. Das zeigen die in Abb. 6 nebeneinander gestellten drei Schmauchhöfe, die mit verschiedenen Patronensorten bei Schüssen mit der gleichen Waffe (Walther Mod. 8, Kal. 6,35) aus der gleichen Entfernung (20 cm) erzeugt wurden, deutlich.

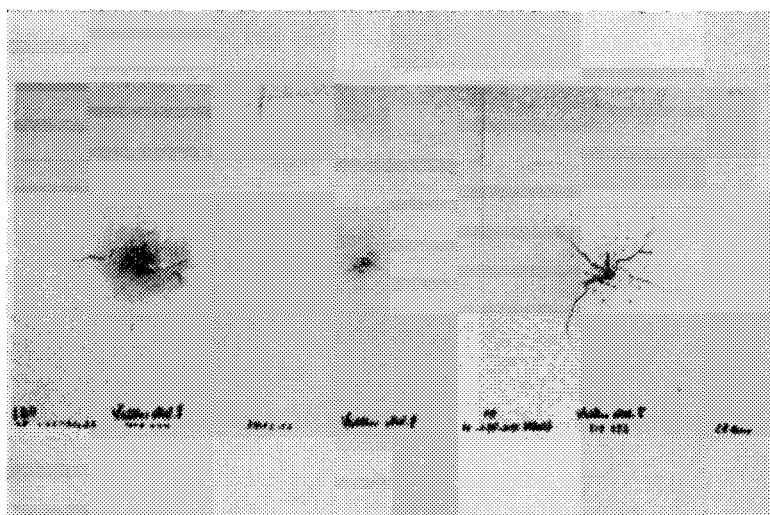


Abb. 6

Auch ein weiteres Nahschußzeichen ist nur mit den gleichen Einschränkungen auszuwerten, die Verbrennungserscheinungen, die man ab und zu beobachten kann, insbesondere bei Schüssen auf Haar und Gewebe mit rauher Oberfläche. Die Flammenwirkung ist bei Schwarzpulvermunition noch bis zu 15 cm Entfernung zu beobachten, wenn es sich um Faustfeuerwaffen handelt, bei Nitropulver ist diese Wirkung bedeutend geringer.

Eine beim Bayerischen Landeskriminalamt ausgearbeitete Methode zur Schußentfernungsbestimmung beruht auf dem spektralanalytischen Nachweis von Antimon, das aus dem Zündhütchen stammt und dem Vergleich der Intensität einer Antimonlinie des Spektrums mit der einer benachbarten Eisenlinie. Diese Methode erlaubt es, die Schußentfernung bis auf etwa 2 m zu bestimmen. Ich darf auf die kürzlich veröffentlichte Übersicht über die Methoden der Schußentfernungsbestimmung von Schön tag und Heindl verweisen (Arch. Kriminol. 118,19 [1956]). Bei Schrot-schüssen kann aus der Streuung der Schrote ein Schluß auf die Schußentfernung gezogen werden. Wenn die Schrotgarbe eine Breitenstreuung gehabt haben kann, die größer als die Breite des getroffenen Objektes ist, müssen auch die Schrotspuren in der Umgebung des Objektes berücksichtigt werden. Das bietet einige Schwierigkeiten. Bei Schrotschüssen auf kurze Entfernungen — etwa bis zu 3 m — treffen die Schrote fast als kompakte Masse auf das Ziel. Von einer Garbe kann bei diesen Schüssen noch keine Rede sein. Es ergeben sich annähernd kreisrunde Defekte von der Größe eines 5-Markstückes.

Für die Arbeit am Tatort ist zu bemerken, daß alle Defekte in Kleidungsstücken, die auf einen Schuß schließen lassen, zuerst auf die Richtung der durchtrennten Stofffasern zu überprüfen sind. Für den Transport sind sie mit sauberem Papier abzudecken, damit etwa vorhandene Spuren nicht verändert werden.

Spuren an Gegenständen sind von großer Bedeutung für die Rekonstruktion des Tatgeschehens. Sie können Auskunft über Zahl und Richtung der Schüsse geben, in günstigen Fällen

lassen sie auch das Kaliber des Projektils erkennen. Mit den Schlüssen auf das Kaliber soll man jedoch vorsichtig sein. Wird Holz durchschossen, so kann der Durchschuß, wenn es sich um Hartholz handelt, das Kaliber des Geschosses gut wiedergeben. Bei weicheren Holzarten braucht das nicht der Fall zu sein. Bei Einschüssen in Holz oder anderem festen Material können Spuren auftreten, die Nahschußspuren ähnlich sehen. Hier handelt es sich aber um metallische Ablagerungen.

Der in Abb. 7 gezeigte Durchschuß rührt von einem Teilmantelgeschosß her, das auf eine Entfernung von 50 m aus einer Büchse 8x57 abgefeuert wurde. Vom Kopf des Geschosses ist Blei abgerieben und abgedampft, als es den Draht durchschlug. Dadurch sind die schmauchhofähnlichen Spuren entstanden.



Abb. 7

Sind Durch- oder Einschüsse von Kugeln in den meisten Fällen verhältnismäßig auffällig, so sind Streifschüsse leicht zu übersehen, und es bedarf einer gründlichen Suche, wenn man solche Spuren entdecken will. Wird die Suche nicht durch andere Umstände in eine bestimmte Richtung gelenkt, so kann sie aussichtslos erscheinen. Hat das Geschosß einen Gegenstand durchschlagen oder gestreift, so kann daraus noch nicht geschlossen werden, daß das Geschosß abgelenkt ist. Von mir angestellte Versuche haben ergeben, daß zu Lochgeschossen umgearbeitete Infanteriegeschosse, die im Bereich jagdlicher Entfernungen Grashalme, Pflanzenstengel, Äste und Drähte durchschlugen bzw. tangential berührten, keine seitliche Ablenkung erfuhren.

Besonders schwierig ist es, die Spuren einer Schrotgarbe auszumachen, insbesondere dann, wenn man keine rechte Vorstellung über die Größe und Dichte solcher Spuren hat.

Solche Spuren stellen sich bei bewachsenem Boden als annähernd kreisrunde Durchschüsse von Blättern, Grashalmen und Pflanzenstengeln und als kleine Abschürfungen und Auf-faserungen an Ästen und Zweigen dar. In dickerem Holz bleiben die Schrote stecken. Aus Erdschollen können regelrechte Pfropfen herausgeschossen sein. Wenn die Suche nach solchen Spuren auch mühsam ist, so soll sie doch nicht unterbleiben. Diese Spuren bieten in manchen Fällen die einzige Möglichkeit, das Geschehen zu rekonstruieren.

Schüsse durch Glas bedürfen noch besonderer Erwähnung. Hierbei wird in der Regel die Frage gestellt, ob die Glasscheibe überhaupt durch einen Schuß zerstört wurde. Eine sorgfältige Suche nach einem vermuteten Projektil wird häufig schon die Antwort bringen. Ich darf noch darauf hinweisen, daß nach diesem Projektil nicht nur hinter der Scheibe, sondern auch vor der Scheibe gesucht werden muß, insbesondere dann, wenn es sich um ein kleines Loch in der Scheibe handelt.

Führen wir uns den Komplex Schußspuren noch einmal vor Augen, so können wir feststellen, daß der Untersuchungsführer eine Reihe von Spuren ganz oder zum Teil selbst auswerten kann. Andere Spuren müssen vom Sachverständigen untersucht werden, manche sind nur mit besonderen Hilfsmitteln zu finden. Immer liegt es aber am Geschick und den Kenntnissen des Untersuchungsführers bei der Arbeit am Tatort, ob die vorhandenen Spuren gefunden und so gut wie möglich ausgewertet werden.

Literatur

(soweit sie nicht im Text zitiert ist):

- Groß-Seelig:** Handbuch der Kriminalistik. 8. Aufl. des Handbuchs für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. II. Bd. Bln. u. München 1951, S. 215 ff
- LeMoyne Snyder:** Morduntersuchung. Deutsche Bearbeitung von Erwin Kühn und Dr. med. Benedikt Taschen. Hamburg 1956, S. 114 ff
- Svensson und Wendel:** Tatortuntersuchung. Deutscher Bearbeiter und Übersetzer Dr. jur. Theodor Mommsen. Lübeck 1956, S. 162 ff

Die Sicherung von Beweismitteln bei Giftverdacht

Dr. H. Schreiber, Bundeskriminalamt Wiesbaden

Die Erfordernisse der Sicherstellung von Beweismitteln bei Giftverdacht weichen in erster Überlegung von den allgemeinen Bedingungen und Verfahrensordnungen einer Beweismittelerhebung nicht ab, denn es scheint gleichgültig, ob ein Tatwerkzeug, eine Pistole, ein Messer, ein Seil zum Erdrosseln oder ein Giftstoff das Tatmittel ist. Die Strafprozeßordnung, das Strafgesetzbuch und die einschlägigen Kommentare schreiben daher auch kein unterschiedliches Vorgehen — das nach Art des Deliktes verschieden wäre — zur Sicherung des Beweismittels vor.¹⁾

So könnte es am einfachsten sein, den Inhalt einer Abhandlung über dieses wichtige Teilgebiet der Ermittlungsarbeit der Kriminalpolizei auf eine formulierte Zielsetzung abzustimmen, wenn die Beziehung Sicherung gleich Sicherung umfassende Gültigkeit hätte und die Fragen der Beweismittelsicherung — im Hinblick auf Gifte — im Rahmen dienstlicher Ausbildung und Schulung abgegrenzt und lehrbuchmäßig ganz erfaßt werden könnten.

Die These Sicherung gleich Sicherung gilt aber bei Giftdelikten nur bedingt, denn die Sicherstellung des Beweismittels ist nicht nur von der Materie, sondern auch von ihrem chemischen Charakter und der Beweiswert im ganzen von Faktoren abhängig, die am Tat- oder Fundort nicht immer zu erkennen sind. Eine Pistole wird gefunden und bleibt Pistole; der Beweiswert bleibt normalerweise konstant. Eine vergiftete Nahrung wird gefunden: der Beweiswert bleibt konstant, er wird vermindert, er kann restlos verlorengehen.

In zweiter und weiterer Betrachtung sind also einer Abhandlung und Besprechung zur Frage der Sicherung von Beweismaterial bei Giftverdacht in Umfang und Form im voraus Bedingungen gestellt, die die Teilung einer Beweisführung in Sicherung und Untersuchung berücksichtigt und den variablen Charakter des Materials in den Vordergrund stellt. Von der Ermittlung her bedeutet Sicherung soviel wie Auffinden, Erfassen und Verwahren, von der Untersuchung her Erkennen und Behandlung. Beide Betrachtungsweisen setzen aber eine Kenntnis der Substanz und ihres Verhaltens voraus, das die Gifte als Tatmittel von anderen Beweismitteln wesentlich unterscheidet: von Waffen, Urkunden, Tatwerkzeugen und unveränderlichen Objekten.

So verstehen wir unter Verhalten der Substanz ihr chemisches Reaktionsvermögen als chemisch definierte Einheit, ihre Beständigkeit und die mit dem Trägermaterial möglichen Umsetzungen und unter Teilung der Beweisführung die Gegebenheit, daß die Untersuchung des Laboratoriums nicht an den Fundort der Beweismittel verlegt werden kann. Es ist bei vielen Giften für den Nachweis von entscheidender Bedeutung, ob die gleiche Substanz in Lösung oder in fester Form sichergestellt wird, ob diese Lösung aus anderen Gründen neutral, sauer oder alkalisch reagiert, ob eine chemische Untersuchung sofort begonnen oder erst nach Wochen durchgeführt werden kann.

Eine Abhandlung, die aus der Erfahrung toxikologischer chemischer Arbeit für die Erfordernisse der Praxis geschrieben wird, muß aber ihre Begrenzung in der Berücksichtigung jener Gifte finden, die normalerweise in der Anwendung zu finden sind, und es ist keine Besprechung von Giften zu erwarten, die nur noch historisches Interesse haben oder in Deutschland als Ausnahme verwendet werden, ebenso wie solche, deren Anwendung Kenntnisse eines Fachmannes verlangen. Diese müßte ein Lehrbuch miterfassen. So sollen im speziellen nur jene Gifte erwähnt werden, mit denen der Ermittlungsbeamte in jedem unklaren Fall rechnen muß; im allgemeinen sind charakteristische Beispiele für ganze Giftgruppen zu geben.

¹⁾ § 94 StPO sagt:

»Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.«

Der Ermittlungsbeamte kennt den Inhalt des § 229 StGB (Vergiftung) und wird den Tatbestand der §§ 218 und 219 (Abtreibung), 324 (Brunnenvergiftung), 367 (Gifthandel) im Hinblick auf die Wirkung eines Giftes in gleicher Weise beurteilen. Er ist ebenso mit der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 11. 1. 1938 und deren Zusatzverordnungen vertraut, die Giftstoffe in alphabetischer Aufzählung benennen und er weiß ebensogut, daß jedes Giftdelikt Fragen aufwirft, deren Bearbeitung über Giftparagraph und Giftverordnung weit hinausgehen, z. B. Abgabeverordnungen für Apotheken, Opiumgesetzgebung, Vergiftungen durch Medikamente und technische Produkte, die als Gifte nirgends erfaßt werden. Über die Sicherung des Beweismittels bei Giftverdacht können diese Erlasse keine Auskunft geben.

Und doch ist ein Zusammenhang auch für dieses Thema gegeben, denn die Wirkung deutet auf das Gift und die Kenntnis der Substanz auf die sicherungstechnische Behandlung des Beweismittels. Aber was ist hier Theorie und was Gegebenheit der Praxis?

Ohne Berücksichtigung des Deliktes unterscheiden wir für die Sicherung des Materials nur drei Möglichkeiten und jede ist wieder von drei Seiten zu erfassen:

- vom Täter,
- vom Tatmittel,
- von dem Geschädigten

her. Ebenso gilt:

- Das Gift wird als solches gefunden und erkannt.
- Das Gift wird gefunden, aber nicht erkannt.
- Das Gift wird erkannt, aber nicht gefunden.

Erkennen bedeutet hier auf keinen Fall chemische Analyse und Identifikation, sondern nur die Feststellung am Tatort, die als Gegebenheit oder als Vermutung zu protokollieren ist. Das Erkennen ist also in dieser Phase des Ermittlungsverfahrens meist nur bedingt richtig und in seinem Wert und seiner Aussage vom chemischen Beweis abhängig.

Das Wort »sachgemäß« des Gesetzestextes bringt alles zum Ausdruck, was der Ermittlungsbeamte in einem Giftverbrechen zu tun hat. Er hat sachgemäß zu erkennen, wo das Gift als solches zu suchen ist, in der Speise, im Erbrochenen, wo es als Hinweis zu finden ist, als leere Verpackung im Müll, als weggeworfene Flasche im Garten, als Substanz im sicheren Versteck. Er hat das Material sachgemäß zu behandeln, zu verpacken und sachgemäß der Untersuchungsstelle zuzuleiten.

Zur Bestätigung des Gesagten kann ein Zitat von Brüning herangezogen werden (Abschnitt »Beweisstücke« im Handwörterbuch der Kriminologie, Berlin und Leipzig, 1933 Bd. I, Seite 164):

»Die Auswahl der Beweisstücke erfordert fachliche Sachkenntnis, umfassende kriminalistische Erfahrung und oft geradezu seherische Begabung. Denn es ist schwer vorauszusehen, was im Laufe eines Strafverfahrens alles Gegenstand der Beweiserhebung werden kann. Zu eng gezogene Grenzen hemmen die Beweisführung, zu zahlreiche Beweisstücke können die Arbeit zwecklos erschweren und schieben den Abschluß der Voruntersuchung unnötig hinaus.«

Wer diesen Abschnitt im ganzen liest, wird zwangsläufig auf die Folgeartikel des Handbuchs gestoßen, und er wird trotzdem feststellen, daß zur Frage der Sicherung von Beweismitteln bei Giftverdacht nicht umfassend Stellung genommen ist.

Wir nennen die Abschnitte:

- Schneickert: Spuren und Spurensicherung, Bd. II, S. 643
- Brüning: Chemische Untersuchungsmethoden, Bd. I, S. 207
- Brüning: Kriminalistische Laboratorien, Bd. I, S. 857
- Gennat: Mord, Bd. II, S. 190
- Fühner: Vergiftung, Bd. II, S. 909
- Hallermann: Sektion und Obduktion, Bd. II, S. 534
- Hafner: Tatort, Bd. II, S. 771
- Kleinschmidt: Augenschein, Bd. I, S. 68
- Hafner: Ermittlung, Bd. I, S. 303

Wir nennen weiter als Kompendium und daher abschließend das Buch von Specht und Katte: »Giftverdacht«, das vor allem dem Ermittlungsbeamten wertvolle Hinweise im allgemeinen gibt, weil ein umfassendes Inhaltsverzeichnis sofort zu den Erfordernissen des Einzelfalles hinführt und damit auch zu Fragen Auskunft gibt, die an jedem Tatort unvermittelt auftreten können.

Was heißt nun nach den bisherigen Ausführungen Sicherung eines Beweismittels bei Giftverdacht?

Wir haben bei der Abgrenzung u. a. die Überlegung anzustellen, daß vom Täter her eine Absicht bestand und vom Geschädigten her Symptome festzustellen sind, also Absicht und Wirkung ebenso auf die Art des Giftes deuten können, wie vom Tatmittel her auch jeder Hinweis fehlen kann.

Wir unterstellen weiter allgemeine Erkenntnisse, die über den Einzelfall hinaus ihren Beweis in der Kasuistik, in Statistiken und nicht zuletzt in der persönlichen Erfahrung des einzelnen Ermittlungsbeamten oder Untersuchers finden, daß beispielsweise

- in bestimmten Gegenden bestimmte Gifte bevorzugt werden,
- daß Beziehungen zwischen einem Täter oder Täterkreis und bestimmten Giften bestehen, die sich aus dem Beruf des Täters herleiten lassen,
- daß die Frage Mord oder Selbstmord einen Einfluß auf die Wahl des Giftes hat,
- daß Relationen bestehen, wie z. B. chronische Vergiftung zu akuter Vergiftung, bedingt durch die chemische Art des Giftstoffes,
- daß wir mit Gewaltgiften zu rechnen haben, die aufgrund allgemeiner Kenntnis der schnellen Wirkung, der geringen tödlichen Menge, der leichten Beibringung und anderer Faktoren — wie Geschmack und Geruch — die Zeiten überdauern, und daß wir Gifte auftreten sehen, die wieder in Vergessenheit geraten.

Es heißt weiter, daß der Ermittlungsbeamte im voraus solche Erwägungen anzustellen hat, denn sie können »theoretisch« zum Gift hinführen und endlich, daß die Themastellung in erster Linie die Gifte selbst zu besprechen hat, deren Auswahl nach den Erfordernissen der Praxis zu bestimmen ist.

Bei dieser Auswahl ist wieder die Einteilung erforderlich:

- reiner Wirkstoff, zu diesen Giften können auch die Medikamente und technischen Gifte gerechnet werden, und
- Giftzubereitungen, also Präparate, die mit einem Köder- oder Trägermaterial gemischt sind, wie Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Holzschutzmittel, Unkrautmittel u. a.

Die Erfordernisse der Sicherung sollen am Beispiel erläutert werden, wie auch chemische Begriffe, die scheinbar mit der Sicherung des Beweismittels nichts zu tun haben: Reaktionsempfindlichkeit, Spezifität des Nachweises u. a., die aber vom Ermittlungsbeamten bei der Sicherung des Beweismittels in irgendeiner Form zu berücksichtigen sind.

Die Gegebenheiten der Praxis werden dabei erweitert durch zwei sachliche Gegenüberstellungen, von denen Tabelle 1 den chemischen Wirkstoff und damit auch den toxikologischen Charakter von etwa 500 Handelspräparaten von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs-, Unkrautvernichtungs- und Holzschutzmitteln zeigt und Tabelle 2 die nachgewiesenen Giftstoffe aus ebenfalls 500 positiven toxikologischen Fällen der letzten 3 bis 4 Jahre anführt.

Tabelle 1

Die bei Kaiser, Pharmazeutisches Taschenbuch, Stuttgart 1951, S. 424 ff angegebenen Präparate enthalten als Einzelgifte oder in Kombination, mit und ohne Trägersubstanz, in orientierender Durchsicht folgende Wirkstoffe:

Arsen	Kupferverbindungen
Barium	Meerzwiebel
Blei	Nikotin
Chlorate	Nitrokresol
Cumarinderivate	Phenol und Phenolderivate
Cyanverbindungen	Pyrethrum
DDT	Quecksilber
Derris	Strychnin
E 605	Thallium
Fluorverbindungen	Quassia
Hexa (Gammexan)	Zinkphosphid

Diese Aufzählung wäre heute durch neue Mittel zu ergänzen, wie Systox oder Diazinderivate. Sie enthält nicht Gifte die als Chemikalien zu werten sind, wie Säuren, Laugen, Nitrite, Benzol u. a., und enthält weiter nicht die Wirkstoffe von Medikamenten, die zusätzlich in Tabelle 2 enthalten sind. Die Angaben der Tabelle 1 sind zwangsläufig ohne Bewertung des eingesetzten Giftes. Sie sind ein Querschnitt durch die Erzeugnisse der Industrie, der aber im Hinblick auf die Beschaffungsmöglichkeiten von Bedeutung ist. Sie wären zu ergänzen durch die Gifte der Abteilungen 1 bis 3 der Giftverordnung.

Tabelle 2

500 chemisch positive Fälle der letzten Jahre ergeben nach Wirkstoff und Anzahl der Fälle folgende Aufstellung, wobei jetzt die Anzahl der verwendeten Gifte zum Wirkstoff in Beziehung zu setzen ist.

E 605	63	Salzsäure	2
Schlafmittel (Barbiturate und Harnstoffderivate)	45	Methylalkohol	2
Medikamente	43	Digitalis	2
Arsen	37	Aktosin	2
Strychnin	23	Wismut	2
BTM (Opiumgesetz)	19	Mangan	2
Phenol und Phenolderivate	13	Muritan	1
Thallium	12	Antimon	1
Chlorazetophenon	10	Jod	1
Zinkphosphid	8	Atropin	1
Bleiverbindungen	7	Nikotin	1
Seife	7	Castrix	1
Cyanide	7	Verschiedene	120
Athylalkohol	5	Persedon	4
Nitrite	5	Fluoride	3
Kupferverbindungen	4	Kohlenoxyd	3
Chlorate	4	Kleesalz	3
		DDT	2

Die für die Aufzählung notwendige Betonung des Wirkstoffes soll für die Auswertung der Angaben durch den Namen der Handelspräparate vervollständigt werden, denn das Gericht sucht nach Möglichkeit in seiner Urteilsfindung nicht nur das chemische Gift zu nennen, sondern auch die Anwendungsform zu finden, weil über diese — wie schon einmal gesagt — auch der Weg des Giftes vom Händler über den Täter zur Tat zu verfolgen ist. Hier hat der Ermittlungsbeamte im voraus weiter zu berücksichtigen, daß der landläufige Sprachgebrauch unter Gift gleichermaßen den Wirkstoff wie die Zubereitung versteht, wobei festzustellen ist, daß ein Täter aus Verpackungsangaben und eigener Kenntnis meist die Wirkung eines Mittels, nicht aber den chemischen Wirkstoff kennt.

Bei Thalliumverdacht aus Krankheitssymptomen hat der Ermittlungsbeamte also nicht nach Thalliumsulfat zu fahnden, sondern nach »Zeliopaste« oder nach »Thallan flüssig«. Im ersten Falle liegt das Gift in einer Paste vor, im zweiten als Lösung, die vor Gebrauch zu einem Ködermaterial zu geben ist.

Liegt ein Strychnintod vor, so kann eine Abkochung von Strychningetreide verwendet worden sein, ebenso wie reines Strychnin.

Waren wir bisher bemüht, immer auf die für den Ermittlungsbeamten so wichtige Kenntnis der ineinandergelenden Beziehungen von Gift als Wirkstoff und Gift als Tatmittel in jeder Form der Zubereitung, vor allem in Verbindung mit Speisen und Getränken, hinzuweisen, so fordert unsere eingangs aufgestellte Behauptung, daß Giftkenntnis in weitem Maße gleich Giftsicherung sei, nur noch die Ergänzung durch Angaben über die Wirkung der Gifte, beispielsweise als Atemgifte, Krampfgifte, Ätzgifte, ebenso wie von der Aufnahme her als Fraßgifte, Kontaktgifte u. a. m. über bevorzugte Geschmacks- und Geruchsüberdeckungsmittel und über die Resorptionsbeschleunigung durch Alkohol und Fette,

doch liegen alle diese Faktoren auf einer so breiten Basis und sind, bei vielen Übereinstimmungen im allgemeinen, im einzelnen doch so unterschiedlich, daß wir für die jetzt folgende Erwähnung von Giften nur eine gruppenmäßige Auswahl — nach den Gegebenheiten der Praxis aus Tabelle 2 treffen wollen und bei dieser Besprechung erwähnen, was für die Sicherung des Beweismittels und seine Behandlung in erster Linie erforderlich erscheint. Damit ist aber das chemische Verhalten eines Giftes wieder zum Hauptfaktor geworden.

I.

Anorganische, beständige Gifte

Hauptgifte dieser Klasse sind Arsen-, Thallium-, Blei-, Quecksilber- und Bariumverbindungen. Sie sind beständig, d. h. nicht flüchtig, und bei »sachgemäßer« Verwahrung nach der Sicherung durch den Beamten praktisch für alle Zeit nachweisbar.

Die Bildung von flüchtigen Arsenverbindungen — Arsinen — durch *Penicillium glaucum* auf sonst geeigneter Nährgrundlage kann in diesem Sinne unberücksichtigt bleiben.

Viel wichtiger ist die Feststellung, ob die gleichen Metallgifte als leicht wasserlösliche Salze, als schwer lösliche Oxyde oder als Sulfate vorliegen. Ein im Freien unter Regeneinwirkung liegendes Beweismittel kann so über ein natürliches Auswaschen Wirkstoff verlieren. Da aber leicht lösliche Salze nicht nur aus einer Trägersubstanz herausgelöst, sondern auch an diese adsorbiert werden — wir nennen beispielsweise Brot oder Erde — so ist bei der Empfindlichkeit der Nachweisreaktionen für diese Gifte der Nachweiserfolg immer gegeben. Der Beamte wird an Ort und Stelle entscheiden müssen, ob er zu einem solchen Beweismittel noch darunterliegende Erde sichert, die dann aber auf jeden Fall getrennt von dem Beweismittel zu sichern ist.

Die Nachweisgrenzen für diese metallischen Gifte liegen bei chemischen Methoden bei 1—10 Tausendstel Milligramm; sie sind spektralanalytisch noch zu unterbieten.

In Formen wie Arsenik, Thalliumsulfat, Bleiazetat (Bleizucker), Quecksilberchlorid (Sublimat) und Bariumcarbonat sind diese Gifte farblos und ohne hinweisenden Geschmack. In handelsüblichen Zubereitungen sind sie mit wasserlöslichen Warnfarben gemischt, z. B.

Arsenverbindungen grün
Thalliumverbindungen blau
Quecksilberverbindungen rot
Phosphidverbindungen rot

Zur Verpackung solcher Beweismittel sind nach Möglichkeit Glasgefäße mit Kunststoff-(Bakelit-)Deckel zu verwenden, für trockene Beweismittel auch Pergamentpapier. Metallgefäße sind möglichst zu vermeiden, vor allem, wenn ein Beweismittel über lange Zeit aufbewahrt werden muß. Rostbildung und Korrosion als Zerstörer solcher Blechverpackung sind hier ebenso zu erwähnen wie der spätere Nachweis von Metallen, die letztlich aus dem Verpackungsmaterial stammen.

Aus der Anwendungsform als Stäube- oder Spritzmittel ist die Notwendigkeit abzuleiten, von tatverdächtigen Personen auch Kleider, Schuhe und Strümpfe sicherzustellen. Wir fanden Arsen in Hosenaufschlägen, Rocktaschen und verstreut über den Kleidungsstoff.

Für alle Gifte dieser Klasse sind die Giftbücher in den umliegenden Geschäften zu kontrollieren.

II.

Anorganische, unbeständige und leicht lösliche Gifte

In Gegenüberstellung zu den »anorganischen beständigen Giften« wären jetzt die »anorganischen unbeständigen Gifte« zu besprechen. Mit Absicht haben wir hier das zusätzliche Charakteristikum »leicht löslich« gewählt, da es das übergeordnete Merkmal ist und die chemische Unbeständigkeit erst als zweiter Faktor hinzukommt.

Gifte dieser Gruppe werden weit weniger als wasserunlösliche Verbindungen chemisch fixiert, wie z. B. das Calciumsalz der Oxalsäure, und wenn immer wieder auf die Löslichkeit eines Giftes hingewiesen wird, so heißt das auch, daß ein starkes Gift wie Bariumchlorid oder Quecksilberchlorid unwirksam wird, wenn es in unlöslicher Form vorliegt. So ist Bariumsulfat ein bekanntes Röntgenkontrastmittel und Quecksilberchlorür ein Abführmittel.

Unter die Gruppe dieser Gifte können wir folgende Substanzen einordnen: die starken Säuren, wie Schwefel-, Salz- und Salpetersäure, die konzentrierte Essigsäure, die in Form von Essigessenz leicht zugänglich ist, die Salze dieser Säure sowie Salze der Chlorsäure, die Chlorate und Salze der Blausäure, die Alkalicyanide und endlich der Oxalsäure, die Oxalate.

Der Begriff der Unbeständigkeit soll am Beispiel der Blausäure und ihrer Alkalisalze erläutert werden: Blausäure — HCN — ist eine schwache Säure, die in Wasser nur wenig, in Wasserstoff- und Cyanidionen dissoziiert. Als freie Verbindung ist sie ein leicht flüchtiges Gas, das durch starke Säuren, wie Mineralsäuren, aber auch schon durch Essig- und Kohlensäure, aus der wässrigen Lösung der Cyanide ausgetrieben wird. Daher riecht festes, pulverförmiges Cyankali schon an der Luft — die Kohlendioxyd und Wasser enthält — nach Blausäure. Der Geruch nach bitteren Mandeln ist allgemein bekannt und der falsch angewendete Geruchsvergleich ist nur aus zeitlich bedingten Gründen zu erklären. Die Verwendung ging der Auffindung des Amygdalin voraus, das in Kirsch- und Pfirsichkernen und anderen enthalten ist. Das Glucosid kann in Traubenzucker, Benzaldehyd und Blausäure zerlegt werden. Bittere Mandeln riechen also nach Blausäure und nicht Blausäure nach Mandeln.

Die chemische Umwandlung von Kaliumcyanid verläuft an der Luft — also bei Gegenwart von Kohlensäure und Feuchtigkeit — in totalem Umsatz unter Bildung von Pottasche (Kaliumcarbonat) und freier flüchtiger Blausäure. Um die in Eiform gehandelten Cyanide, die für galvanotechnische Prozesse verwendet werden, bildet sich bei Luftzutritt eine Kruste von Carbonat, die den Kern des Materials vor weiterer Umsetzung schützt. Bei Luft- und Wasserabschluß ist Blausäure monatelang haltbar. In wässriger Lösung dissoziieren Alkalicyanide in Lauge und freie Säure.

Für den Ermittlungsbeamten ergibt sich aus dieser Reaktionsfähigkeit die Notwendigkeit und Anweisung, Blausäure- und cyanidhaltige Beweismittel nur in dicht verschlossenen Gefäßen aus Glas zu sichern, denn der aufgezeigte Prozeß kommt erst dann zu Ende, wenn der Wasser- und Kohlensäuregehalt des Luftraumes des Gefäßes chemisch umgesetzt und gebunden ist.

Als starkes Gift ist Blausäure ermittlungstechnisch dort in Erwägung zu ziehen, wo ein schneller Tod von Mensch oder Tier gegeben ist. Cyanide sind Katalysatorgifte, die das Eisen des Atmungsfermentes durch Komplexbildung binden und unwirksam machen, so daß schließlich ein Erstickungstod eintritt, und es ist damit nach dem biologischen Wirkungsmechanismus gleichzusetzen mit E 605, Phosphorwasserstoff und Schwefelwasserstoff.

Nach unseren Erfahrungen haben Blausäure und ihre Salze als Gifte zwar an Bedeutung verloren, sie sind aber verhältnismäßig leicht zu beschaffen und werden zur Raumvergasung in Form von Cyklon B viel verwendet. Einer allgemeinen Anwendbarkeit als Schädlingsbekämpfungsmittel im Freien steht die chemische Unbeständigkeit und Flüchtigkeit entgegen.

III.

Organische Gifte, E 605, Strychnin

Wirkung, Anwendungspräparate und Geschmacksüberdeckungsmöglichkeiten dieser Gifte sind allgemein bekannt. Alle sind schnell wirkende Gifte und nach der Erfahrung in jeder Speise, auf jedem Ködermaterial zu finden; E 605 und Strychnin vornehmlich in Likören — die chemisch eine Mischung von Alkohol, Wasser, Zucker und Geruchs- und Geschmackszusätzen sind — ebenso wie in geschmacksspezifischen Medikamenten, wie Baldriantropfen.

Für die Sicherung ist darauf hinzuweisen, daß E 605 ein schwer flüchtiges, aber doch flüchtiges Öl ist, daß bei alkalischer Reaktion des Trägermaterials — vor allem in der Wärme — schnell gespalten wird und dann nur noch durch die Nitrophenolkomponente nachzuweisen ist. E 605 ist leicht fett- und öllöslich und verliert dabei an Geruch, der seinerseits durch schwefelhaltige Nahrungszutaten, wie gebratene Zwiebeln, leicht überdeckt werden kann.

Beweismittel zu diesen Giften sind als Ganzes zu sichern und nach den Löslichkeitsbedingungen nicht in Papier zu verpacken. Glasgefäße sind auch hier am besten. Für den Nachweis einer E 605-Vergiftung sind alle verdächtigen Trinkgefäße aber auch Teller und notfalls Kochgeschirre sicherzustellen und als solche der Untersuchungsstelle zuzuleiten.

IV.

Medikamente

Bei Giften, die als Medikamente Anwendung finden, wie Schlafmittel der Barbiturreihe, Harnstoffderivate, Digitalisglucoside u. a. hat der Ermittlungsbeamte in erster Linie nach Restsubstanzen und vor allem nach den Verpackungen dieser Präparate zu fahnden. Er muß dafür sorgen, daß auch teilweise vorhandene Beschriftungen ganz erhalten bleiben und die Verpackung — die hier zum Beweismittel gehört — nicht mit Etiketten für amtliche Angaben überklebt wird. Auch aus Bruchstücken der Inhaltsangabe kann der Untersucher Hinweise über die Art des Medikaments erhalten, die eine mühevollen Untersuchung abkürzen. Das gleiche gilt für beschriftete Flaschen. Tabletten sind im ganzen zu sichern und Tablettenreste vor weiterem Bruch zu schützen, denn auch die Form einer Tablette kann Hinweise auf ihre Wirkstoffe geben ebenso wie Prägeangaben und Brechkerben. Tabletten und Pulver werden zweckmäßig in Pergament verpackt und in Blech- oder Holzkästen verwahrt. Die Verpackung wird gegebenenfalls durch Wellpappe geschützt. Notfalls ist nach Rezepten zu fahnden.

Für solche Beweismittel sind Hausapotheken und Nachttischkästen als Fundorte anzugeben ebenso wie Küchenschränke, Mülleimer, Aschenkästen und Feuerungsstellen. Rückstände finden sich meist in Tassen, Gläsern und Tellern. In derartigen Fällen ist das Beweismittel einschließlich des Gefäßes zu sichern und dem Untersucher zu übergeben.

V.

Leichenteile und Tierorgane

Nicht ohne Absicht wird die Beweismittelsicherung von Organteilen an letzter Stelle besprochen, denn gleichgültig, ob ein Mensch oder ein Tier einer Vergiftung erlegen ist, muß die Sicherstellung der Organe beider Giftwege von einem Sachverständigen in die Wege geleitet werden.

Im ersten Fall hat der Pathologe als Obduzent die Leichenteile eines Menschen zur Giftanalyse zu trennen, im zweiten wird meist ein Tierarzt die Öffnung eines Kadavers vornehmen.

Damit ist dem Ermittlungsbeamten die Verpflichtung der Sicherung dieser Beweismittel abgenommen, was nicht begründet, daß seine Mitarbeit in der Aufklärung von Giftverbrechen weniger bedeutungsvoll wäre. Im Gegenteil: Sektionsbefunde und chemische Ergebnisse sind der Ermittlungsbehörde schnellstens mitzuteilen. Ein rascher Zugriff unter Beschuldigten und die Giftbenennung bei der Vernehmung führen erfahrungsgemäß am schnellsten zu Geständnissen.

Wir sprachen eingangs von der Teilung der Beweisführung bei Giftdelikten in Sicherung des Beweismaterials durch die Polizeiorgane und die chemische Untersuchung im Laboratorium und kommen zum Schluß zu der Feststellung, daß nach übergeordneter Betrachtung die Arbeit des Ermittlungsbeamten als Sicherung, erste Behandlung und Ermittlung im Laboratorium endet, ebenso wie die Analyse des Chemikers praktisch schon am Fundort des Beweismittels durch den Ermittlungsbeamten vorbereitet wird. Damit ist aber auch die Zuständigkeit der Verantwortung gekennzeichnet und sind die zeitlichen Grenzen einer Beweisführung gesetzt.

Dies berührt nicht die zunächst offene Frage, ob ein Giftdelikt in Ermittlung und Untersuchung geklärt wird, daß also Ermittlungs- und Analysenergebnis übereinstimmen; es begründet vielmehr die Tatsache, daß bei der Sicherung von Beweismitteln bei Giftverdacht Grundregeln anzuwenden sind, die sich neben allgemeinen ermittlungstechnischen Forderungen aus einer Giftkenntnis und den Bedingungen einer natürlichen Entwertung des Beweismittels ableiten. Diesen, vom Augenblick der Sicherung mehr oder weniger einsetzenden Verlust an Gift als Wirkstoff zu verhindern, ist mit einer wesentlichen Aufgabe der Sicherstellung.

Wenn wir nachweisen können, daß von 500 Untersuchungsfällen aber etwa 80% chemisch positiv im Sinne eines Giftnachweises sind, so beweist dies wieder, daß im ganzen gesehen das »richtige« Beweismittel gefunden, und daß es »richtig« behandelt wird.

Betonen wir noch einmal die auseinandergehende Zuständigkeit der Bearbeitung eines Giftdeliktes und berücksichtigen wir die gleichzeitige Verkettung der Arbeitserfordernisse, so ergeben sich insgesamt die Regeln für eine vermeidbare Erschwerung der Aufklärung eines Falles und damit die Bedingungen für eine »sachgemäße Sicherung«.

1. Für die Art des Giftes:

Toxikologisches Untersuchungsmaterial ist beständige oder unbeständige, flüchtige oder nicht flüchtige Substanz in festem, flüssigem oder gasförmigem Aggregatzustand, ist Substanz als solche oder vermischt mit Trägermaterial, das erfahrungsgemäß für einen konstanten, veränderlichen oder aufgehobenen Beweiswert mitverantwortlich ist.

Sicherung und Erstbehandlung des Beweismittels haben daher grundsätzlich die negativen Faktoren zuerst zu berücksichtigen, um die Entwertung des Beweismittels auf ein Minimum zu bringen. Dies wird erreicht durch geeignete Verpackung, durch Lagerung in der Kälte, durch Lichtausschluß und Ausschluß von Feuchtigkeit.

2. Für die Menge des Giftes:

Es ist im voraus nicht zu erkennen, ob ein Gift schnell gefunden wird oder langwierige Untersuchungen erforderlich sind. Alle auch unerwartet auftretenden Einlassungen und Zeugenaussagen erfordern notfalls Zusatzuntersuchungen. Es ist weiter ein Unterschied, ob eine toxikologische Analyse als Indifikation mit Vergleichsmaterial oder als Analyse ohne Hinweise mit jeder Ausgangsmöglichkeit durchzuführen ist.

Je unklarer also ein Fall ist, desto mehr Beweismittel sind sicherzustellen. Die Menge des Einzelobjektes ist von der Überlegung abhängig zu machen, daß toxikologisches Untersuchungsmaterial in der Regel kein homogenes Gemisch ist. Vergiften bedeutet soviel wie etwas verborgenes geben, und das Gift selbst ist im Beweismittel verborgen.

Wenn auch nach diesen Ausführungen die Sicherstellung von Beweismitteln bei Giftverdacht der Tatmittel- und Tatwerkzeugsicherung zuzuordnen ist, so unterliegt sie doch zusätzlich eigenen Erfordernissen.

Sicherung von Beweismaterial bei schreibenden Rechtsbrechern

Oberregierungs- und Kriminalrat Mally, Bundeskriminalamt Wiesbaden

Einleitung

Über kein anderes Gebiet der Kriminaltechnik dürfte so viel und so oft geschrieben und gesprochen worden sein wie gerade über dieses Thema. Und dennoch — die Praxis zeigt es leider immer wieder — scheint darüber noch nicht genug geschrieben und gesprochen worden zu sein, denn ständig treten dieselben, fast stereotypen Fehler in der Sicherung und Asservierung des Beweismaterials bei der Aufklärung von Straftaten »schreibender Rechtsbrecher« auf.

Der Ausdruck »schreibender Rechtsbrecher« ist m. E. geeignet, bei Außenstehenden falsche Vorstellungen zu erwecken. Da er sich aber in Fachkreisen eingebürgert hat, soll er hier beibehalten werden.

Als »schreibenden Rechtsbrecher« bezeichnen wir zunächst den Rechtsbrecher, der sich bei der Ausführung seiner Straftat primär oder sekundär seiner Handschrift bedient. Unter »Handschrift« verstehen wir das »bleibend gegenständliche Ergebnis der persönlichen Schreibbewegung«, die eine Synthese der von der Gehirnzentrale dirigierten Arm-, Hand- und Fingerbewegungen — der physiologische Komplex sei nur ganz grob skizziert — ist. Dabei wollen wir die Ausnahmefälle nicht vergessen, in denen statt der Hand irgendein anderer Körperteil — z. B. der Fuß — die Schreibbewegungsfunktion übernimmt. Aus diesem Grunde müßte man richtiger Gehirnschrift statt Handschrift sagen. Hinsichtlich der primären oder sekundären Rolle einer Schriftleistung innerhalb einer Straftat ist folgendes zu erläutern:

Der Primärfall liegt z. B. beim Erpresserbrief vor, der als solcher wesentlicher Bestandteil der Straftat (der Erpressung) ist. Der Sekundärfall ist z. B. beim Hoteldieb gegeben, der sich als Hotelgast in das Hotel Eingang verschafft und hierbei notgedrungen den Fremdenmeldeschein ausfüllen muß, der aber damit nicht zum wesentlichen Bestandteil der Tat (des Diebstahls) wird.

Neben den eigentlichen Handschrift- bzw. Schreibprodukten, zu deren Zustandekommen ein relativ einfaches Hilfsgerät (z. B. ein Schreibgriffel) eine nur nebenrangige und engbegrenzte Rolle spielt, haben wir noch ein anderes Schrifterzeugnis, bei dem auch noch »geschrieben« wird, wenn auch nun mit der Schreibmaschine. Zweckmäßigkeitshalber wollen wir die mittels Maschinen (oder Geräten) erzielten Schriftprodukte — nicht Schreibprodukte! — in diesem Rahmen mitbehandeln.

Die Fehler, die bei der Sicherung des Beweismaterials gemacht werden, vermitteln einem oft die Vorstellung einer Tatort- bzw. Tatverdoppelung. Ich meine damit, daß durch Nachlässigkeit, Unzulänglichkeit, Fahrlässigkeit, mangelhaftes Wissen und Können usw. dem eigentlichen Tatort ein weiterer überlagert bzw. der von uns aufzuklärenden Straftat eine neue zugesellt wird und insoweit Tatort bzw. Straftat verdoppelt werden. Das mag auf den ersten Blick als übertrieben, unwirklich und vielleicht sogar phantastisch erscheinen; aber diese subjektive Überzeugung dürfte sich ziemlich bald und eindeutig verflüchtigen, wenn man sich überlegt, welche Folgen sich aus diesen — unseren — Fehlern ergeben. Dabei sollten wir nicht nur daran denken, daß durch solche Fehler einem Unschuldigen Unrecht geschehen oder ein Schuldiger begünstigt werden kann, sondern daß wir darüber hinaus nicht zu verantwortende Mehrkosten in der Verbrechensaufklärung verursachen.

Die Unterteilung des Beweismaterials

Das einschlägige Beweismaterial — sowohl das Tat- als auch das Vergleichsmaterial — muß seinem Wesen nach unterteilt werden in:

- den Schriftträger (normalerweise das Papier),
- das Schrifterzeugungsmittel (z. B. Feder und Tinte),
- die Schrift als solche als der relativ dauerhafte und gegenständliche Niederschlag des Schrifterzeugungsaktes bzw. -vorganges.

Will man sich darüber klar werden, wonach zu suchen ist, so muß man auch wissen, welchen Zielen man gerecht werden will und kann. Wir beginnen nun nach der erwähnten Unterteilung mit dem Schriftträger bzw. Papier.

Der Schriftträger

Feststellungen mit bzw. an dem Papier erstrecken sich

- einmal auf die Materialprüfung,
- zum anderen auf das Papier als Spurenlräger.

Im erstgenannten Fall ist das Papier hauptsächlich als Material (Stoff) zu untersuchen, und zwar

- (manchmal nur!) hinsichtlich seiner fabrikatorischen Herkunft, was aufgrund der chemischen und physikalischen Beschaffenheitsfaktoren bzw. der inneren und äußeren Eigenschaften und der Stoffzusammensetzung des Papiers geschehen kann. Voraussetzung ist natürlich in einem solchen Falle, daß die Untersuchungsstelle über umfassendes Vergleichsmaterial aus allen Papierfabriken verfügt, und somit der Mangel an Vergleichsmaterial — aus dem Fall selbst — nicht so sehr ins Gewicht fällt. Man sollte sich aber nicht darauf verlassen, daß die untersuchende Stelle über eine vollständige Sammlung von Vergleichspapieren verfügt, sondern es
- als Normalfall betrachten, daß man beim Verdächtigten oder seinen etwaigen Bezugsquellen Vergleichsmaterial bzw. -papier sicherzustellen hat. Daß man hierbei nicht zu sparsam zu Werke gehen soll, ist selbstverständlich. Man sollte auch dem kleinsten Papierfetzen Beachtung schenken, wenn sich das Vergleichsmaterial nicht reichlich anbietet. Zu beachten ist, daß das Papier im Format (durch Beschneiden, Falzen usw.) und in der Farbe (z. B. durch Vergilben) nachträgliche Änderungen erfahren kann.

In Fällen, in denen das Papier als Spurenlräger Untersuchungsobjekt ist, haben wir zu unterscheiden:

die Schriftspur

- als graphisch fixierter (bleibender) Niederschlag der persönlichen Schreibbewegung,
- als maschinelles Produkt;

die Spur des Schrifterzeugungs- bzw. -einfärbungsmittels

- in seiner materiellen (stofflichen) und strukturellen Beschaffenheit.

Spuren in Form materieller Auflagerungen verschiedener Natur (z. B. Klebstoffspuren, Farbverschmierungen, Radiergummireste u. a. — auch etwaige Fingerabdrücke).

Spuren als Resultat einer mechanischen Einwirkung auf das Papier (z. B. Beschneiden, Falzen, Abreißen, Radieren u. a.). Diese Kategorie von Spuren spielt — abgesehen von den als Normalfall anzusehenden Schrift- und Schreibmittelspuren — eine hervorragende Rolle.

In einem solchen Falle wird man

- einmal nach dem etwaigen Gegenstand oder Werkzeug suchen, die bei dieser Einwirkung zur Anwendung kamen. Hierbei verfährt man nach folgenden Gesichtspunkten:
 - Der mechanische bzw. technische Zusammenhang zwischen Spur und spurenverursachendem Werkzeug oder Gegenstand ist herzustellen, d. h. aus der Form eines Trennungsschnittes ist nicht nur auf die Werkzeugart — vielleicht eine Schere — zu schließen, sondern auch an Hand von etwaigen Schartenspuren das Werkzeug zu identifizieren. Derartige Spuren können auch bei einer mechanischen Rasur mit einem geeigneten Gegenstand oder Instrument auftreten, z. B. Rasierklingen, Taschenmesser u. ä. Aber auch ein Radiergummi kann mitunter brauchbare Vergleichsuntersuchungen ermöglichen. So enthalten Radiergummis minderer Qualität oft Verunreinigungen härterer Konsistenz, die im Rasurbild Schartenspuren erzeugen.
 - Auf Materialübertragungen vom Spurenlräger — also Papier — auf das spurverursachende Werkzeug ist zu achten. Es könnte z. B. sein, daß der Schere, die den fraglichen Schnitt bewerkstelligt hat, auswertbare Papierfasern anhaften.
- zum anderen — und das insbesondere — nach den etwaigen Paßstücken suchen, wenn anzunehmen ist, daß das Stück Papier, das als Spurenlräger in Frage kommt, von einem formatmäßig größeren Papierstück abgetrennt (Schnitt oder Riß) worden ist. Solche Paß-

stücke sind fast immer von entscheidender Bedeutung, und man sollte die Suche nach solchen besonders sorgfältig vornehmen. Schon so manches Heft, aus dem ein Blatt herausgerissen, oder Papierblatt, von dem ein Teil abgerissen worden ist, hat zur Überführung eines Rechtsbrechers beigetragen. Am Rande sei erwähnt, daß ein solches Paßstück — ja das Papier überhaupt — auch in anderen Disziplinen der Kriminaltechnik, z. B. in Brandstiftungsfällen, von entscheidender Bedeutung sein kann. Ob nun die Identifizierung des Paßstückes der Brand-sachverständige, der Papierchemiker oder der Werkzeugspuren-Experte vornimmt, dürfte für den Ermittlungsbeamten uninteressant und lediglich eine Frage der inneren Organisation der Untersuchungsstelle sein.

Das Schrifterzeugungsmittel

Es wird bewußt der Ausdruck »Schrifterzeugungsmittel« gebraucht und nicht »Schreibmittel«, der nur einen Unterbegriff darstellt. Zweckmäßigerweise ist zu unterscheiden, ob das Schrif-terzeugungsmittel zur Herstellung

- einer Handschrift oder
- einer Maschinenschrift

dient.

Im erstgenannten Fall haben wir es dann mit ausgesprochenen Schreibwerkzeugen (oder »Schreib-mitteln«) zu tun, wie Bleistift, Feder, Kugelschreiber usw.; im zweiten dagegen mit Maschinen oder Geräten, die

- entweder die Schrift »schreiben« lassen (z. B. Schreibmaschine), oder aber
- die Schrift »drucken« lassen, sei es mit einer Maschine, sei es mit einem Handgerät (Stempel usw.).

In allen Fällen müssen wir jedoch die Schrifterzeugungsmittel sowohl nach ihrem »mecha-nischen« als auch nach ihrem »schrifteinfärbenden« Teil differenzieren.

Die beiden Gruppen — Handschrift und Maschinenschrift — sollen der besseren Übersicht wegen getrennt betrachtet werden.

Wir beginnen mit den Schrifterzeugungsmitteln, die in diesem Falle — der Handschrift — »richtiggehende« Schreibmittel sind. Es könnte scheinen, daß die erwähnte Unterscheidung in einen mechanischen und einen schrifteinfärbenden Teil kaum Berechtigung habe, weil dem schrifteinfärbenden Teil, der die Spur des Schreibwerkzeuges farblich sichtbar werden läßt, die Hauptrolle zukommt. Aber man muß berücksichtigen, daß man aus dem Schrifteinfärbungsmittel auf das Schreibwerkzeug — z. B. Kugelschreiber oder Spreizfeder — schließen kann. Eine solche Feststellung allein ist schon manchmal von Wichtigkeit gewesen. Als Beispiel sei folgender lehrreicher Fall geschildert:

Ein mit Bleistift geschriebener Drohbrief wies in den Schriftzügen fast rhythmisch wiederkehrende Kratzspuren auf. Man konnte ziemlich sicher auf die Einwirkung des Holzschafes des Bleistiftes schließen. Da die Kratzspuren nur ganz kurz waren und relativ gleichmäßig wiederkehrten, ergab sich die Vermutung, daß der Bleistift einseitig (exzentrisch) zugespitzt gewesen sein muß (wahrscheinlich mit einem sog. Anspitzer, der beim ersten Anspitzen ungenau angesetzt worden war — ein Fehler, der bei den nachfolgenden Anspitzvorgängen an dem gleichen Bleistift kaum beseitigt werden kann). Diese Vermutung fand bei der Durchsichtung der Wohnung des Verdächtigten ihre Bestätigung. Es wurden nämlich zwei Bleistifte gefunden, von denen einer — wegen seiner exzentrischen Anspitzung — als das vermutliche Tatwerkzeug bezeichnet und sichergestellt wurde. Das verblüffte den Verdächtigten so sehr, daß er sofort ein Geständnis ablegte, bevor weitere Versuche der Überführung angestellt wurden.

Die Schrifteinfärbungsmittel teilt man ein in solche

- flüssiger (z. B. Tinten, Tuschen),
- pastöser (z. B. Kugelschreiberpaste),
- fester Natur (z. B. Graphitmine).

Die kriminaltechnischen Ziele, die ein Schrifteinfärbungsmittel zu erreichen gestattet, sind vornehmlich dreifacher Art:

- Bestimmung der fabrikatorischen Herkunft,
- Identitätsprüfung (Vergleichs-) und
- Altersbestimmung (Schrift-) an dem Schrifteinfärbungsmittel.

Theoretisch sollte sich der fabrikatorische Ursprung eines Schrifteinfärbungsmittels stets bestimmen lassen, praktisch ist das aber nicht immer der Fall. Jedoch hat die Papierchromato-graphie, die in den letzten Jahren einen bedeutenden Aufschwung genommen hat, ungeahnte Möglichkeiten eröffnet.

Was die Identitätsprüfung anbelangt, so ist zwar oft die eindeutige Identifizierung eines Schrifteinfärbungsmittels nicht möglich, aber mitunter gelingt sie, z. B. mit Hilfe von charakteristischen Fremdspuren, die eine Tinte in sich trägt. Deshalb ist es ratsam, sich der Mühe bzw. Suche nach solchen Schrifteinfärbungsmitteln zu unterziehen. Natürlich darf sich diese Suche nicht auf Vergleichsmaterial in seinem Urzustand, d. h. als flüssige Tinte oder Schreibpaste im Tintenfaß, Füllhalter oder der Schreibpatrone beschränken, sondern man kann auch andere Schrifterzeugnisse (sogar Löschblätter) heranziehen, also Schriften, die mit dem gleichen oder ähnlichen Schrifteinfärbungsmittel erzielt worden sind. Selbstverständlich würde eine Vergleichsuntersuchung gefördert werden, wenn die Schrift auch auf dem gleichen Papier erzeugt worden ist. Selbst ein leeres (ausgetrocknetes) Tintenfaß, ein leerer Füllhalter oder eine leere Schreibpatrone können für eine Untersuchung noch ausreichende Rückstände von Tinte (oder Schreibpaste) enthalten. Auch in einem Anspitzer kann man oft Materialspuren einer Blei- oder Tintenstiftmine finden.

Eine besonders wichtige Rolle nimmt die Altersbestimmung (der Schrifteinfärbungsmittel) ein, nach der der Entstehungszeitpunkt der Schrift festzulegen ist. Bei den festen und pastösen Einfärbungsmitteln ist sie nur in wenigen Fällen möglich (so z. B. die sog. relative Altersbestimmung bei einem bestimmten Kopierstift). Der Begriff der »relativen« Altersbestimmung, der mitunter selbst von Fachleuten mißverstanden wird, soll bei dieser Gelegenheit kurz erläutert werden. Die Altersbestimmung an Schrifteinfärbungsmitteln — nach rein naturwissenschaftlichen Methoden — kann zweifacher Art sein:

- absolut und
- relativ.

Um eine »absolute« Altersbestimmung handelt es sich, wenn eine Schrift bzw. ihr Einfärbungsmittel nur aus dem Erfahrungs- bzw. Erkenntnisfundus der Methode und ohne Verbindung zu einem mittelbaren oder unmittelbaren Vergleichsstück des Falles beurteilt wird. Es ist vielleicht — um ein grobes Beispiel zu wählen — so, als ob ich eine gelbe Farbe als »gelb« bezeichne, lediglich weil ich nach meiner bisherigen Erfahrung weiß, was ich als »gelb« anzusprechen habe; ich benötige also kein Vergleichsgelb, um zu wissen, was »gelb« ist.

Die »relative« Altersbestimmung liegt dann vor, wenn man durch den methodischen Vergleich zweier Schrifteinfärbungsmittel zu einem Urteil bzw. Vergleichsresultat gelangt. Dabei muß aber eine sehr wichtige Voraussetzung — ganz besonders gilt dies für die Tintenaltersbestimmung — erfüllt sein: die zu vergleichenden Schriften bzw. Einfärbungsmittel müssen sich auf demselben (!) Schriftträger bzw. Schriftstück befinden; tunlichst sollen es auch die (chemisch) gleichen Schrifteinfärbungsmittel sein. Diese Forderung wird verständlich, wenn man sich überlegt, daß von dem Zeitpunkt an, von dem an beide Schrifteinfärbungsmittel bzw. Schriften sich auf diesem (einem!) Schriftträger befinden, sie normalerweise den gleichen Lagerungsbedingungen, Einflüssen usw. unterworfen sind. Da aber im gegebenen Falle erst der zuständige Kriminaltechniker erkennen wird, ob die absolute oder die relative bzw. ob überhaupt eine Altersbestimmung in Frage kommt, wird man zweckmäßigerweise für alle Eventualitäten Vergleichsstücke sicherstellen, weil solche oft andere brauchbare Leitelemente enthalten, die zumindest eine Hilfestellung bieten können.

Wie vorhin gesagt, sind Altersbestimmungen an festen Schreib- bzw. Einfärbungsmitteln nur in sehr begrenztem Umfang möglich. Aber auch bei den pastenartigen (Schrift-)Einfärbungsmitteln liegt die Sache nicht viel besser; jedenfalls ist es vorläufig noch so. Immerhin lassen sich gewisse — wenn auch etwas weitspannige — Altersbestimmungen treffen, und es wird sich oft lohnen, diese Möglichkeit auszuschöpfen.

Das weitaus interessanteste Gebiet wird durch die Altersbestimmungen an flüssigen Schrifteinfärbungsmitteln — praktisch handelt es sich hierbei im weitestgehenden Ausmaß um Tinten — dargestellt. Es würde aber das Ziel dieser Abhandlung überspannen, wollte ich hier die Schrifteinfärbungsmittel umreißen, die einer (chemischen) Altersbestimmung zugänglich sind. Denn — ob eine solche Bestimmung möglich ist, wird nur der zuständige Kriminaltechniker bzw. Chemiker entscheiden können; und das auch meist erst nach einer chemischen Vorprüfung. Ich möchte nur die Tintenaltersbestimmung, die an und für sich den Hauptanteil der Praxisfälle stellt, herausgreifen.

Wie allgemein bekannt, wird die Tintenaltersbestimmung nur auf chemischem Wege durchgeführt; die optische Beurteilung der Alterserscheinungen eines Schrifteinfärbungsmittels bzw. einer Tinte ist verpönt. Die chemische Methode — die einzige bislang anerkannte und bewährte ist die nach Mezger-Rall-Heess — ist genügend bekannt und ihre genaue Beschreibung würde den

hier gebotenen Rahmen sprengen (erinnert sei nur an die Auswanderung bestimmter farbloser Tintenbestandteile, deren Auswanderungsgrad — eine dem Alter angemessene Erscheinung — auf chemischem Wege bzw. durch Anfärbung sichtbar gemacht wird).

Aber das, worauf in diesem Zusammenhang hinzuweisen ist, sind die Grenzen, die — wie übrigens jeder anderen — auch dieser Methode gesetzt sind. Die Grenzen einer Methode zu kennen, ist fast noch wichtiger, als um ihre Möglichkeiten Bescheid zu wissen; jedenfalls hält man mit der Kenntnis dieser Grenzen den Schlüssel zum wahren Erfolg in der Hand. Bei der Tintenaltersbestimmung werden diese Grenzen vornehmlich durch die Empfindlichkeitsgrenzen der Methode dargestellt. In dieser Beziehung hat zu gelten: die Toleranzen der Altersbeurteilung wachsen direkt proportional mit dem zunehmenden (tatsächlichen) Alter der Tintenschrift, d. h. je älter die Schrift wirklich ist, desto ungenauer wird die Altersangabe werden. Das folgende Beispiel mag dies in etwa veranschaulichen:

Eine am 1. Januar entstandene Schrift (A) wird sich von einer am 5. 1. entstandenen (B) nach 15 bzw. 10 Tagen, d. h. am 15. 1., noch genau differenzieren lassen. Nach weiteren 4 Wochen bzw. am 15. Februar wird diese Differenzierung aber kaum noch möglich sein. Nach diesem Zeitablauf würde sich die Tintenschrift (A) nur noch von einer Tintenschrift (C) differenzieren lassen, die vielleicht am 15. 1. zustande gekommen ist. Nach weiteren 2 Monaten — also am 15. April — könnte man auch diese 2-Wochen-Differenz nicht mehr herausarbeiten, sondern bestenfalls eine solche von 1 Monat usw.

Hieraus ist abzuleiten, daß die Amplituden der Altersbegrenzung mit dem Alterwerden der Schrift immer größer werden und damit die Genauigkeit (Einengung) der Altersbeurteilung immer mehr verlorengeht. Nach zwei Jahren (bei einigen Tinten sind es drei Jahre) reduzieren sich diese Bestimmungsmöglichkeiten auf ein praktisch kaum brauchbares Minimum, das nach weiteren zwei bis drei Jahren gänzlich verschwindet. Wenn also zu beurteilen ist, ob eine Schrift 10 oder 12 Jahre alt ist, so kann man höchstens sagen, daß sie sicher zwei (oder drei) Jahre als Mindestalter aufweist — vielleicht wird man in einmalig günstig gelagerten Fällen sogar die Wahrscheinlichkeit eines Mindestalters von sechs (sieben) Jahren einräumen —, ohne aber darüber hinaus etwas sagen zu können.

Je jünger die zu untersuchende Schrift ist, desto klarer und präziser bzw. engbegrenzter wird das Resultat der Altersbestimmung sein. Ein Fall aus der Praxis möge dies verdeutlichen:

Anfang 1955 wird ein Vertrag vom 15. Juli 1954 strittig. Es wird ein Zivilprozeß anhängig gemacht, aus dem sich ein Strafverfahren entwickelt. Bestritten ist vor allem eine tintenschriftlich abgeänderte Klausel des Vertrages. Es ist von Belang, ob diese Abänderung noch im Juli 1954 oder erst im Herbst bzw. nach dem September 1954 — in der Zwischenzeit konnte es aus bestimmten Gründen nicht geschehen — erfolgte. Im Frühjahr oder auch Sommer 1955 wäre diese Frage durch eine Tintenaltersbestimmung zu lösen gewesen. Bedauerlicherweise kam man aber erst im Sommer 1956 auf den Gedanken, die Schrift überprüfen zu lassen. Jetzt war es aber zu spät. Nach zwei Jahren konnte die hier in Betracht kommende Altersdifferenz von $2\frac{1}{2}$ Monaten nicht mehr herausgearbeitet werden.

Die Lehre, die wir aus diesem Fall ziehen müssen, ist klar: je rascher eine Altersbestimmung in die Wege geleitet wird, desto sicherer ist der Erfolg der Aufklärung. Es ist deshalb die Pflicht der Ermittlungsbeamten, sich stets genau zu überlegen, ob eine Altersbestimmung in Frage kommen kann, um bejahendenfalls — oder auch wenn die Möglichkeit des Erfolges nur in etwa gegeben ist — diese Untersuchung sofort zu veranlassen.

Bei der Asservierung des einschlägigen Beweismaterials ist vor allem peinlichst darauf zu achten, daß die Urkunde und insbesondere die zu untersuchenden Schriftteile nicht mit den Fingern berührt werden. Die Schweißabsonderung, die mitunter mit dem Auge nicht wahrnehmbar ist, beeinträchtigt infolge ihres Salzgehaltes die Durchführung der genannten Untersuchung bzw. Methode, bei der gewisse Salze der Tinten das Hauptangriffsobjekt sind. Die Urkunde soll sofort jeder Feuchtigkeitseinwirkung (aus der Atmosphäre) dadurch weitgehend entzogen werden, daß man sie — möglichst ungefalt — in eine Cellophanhülle tut und diese tunlichst hermetisch (mit Klebeband) verklebt. Sollte eine alsbaldige Zusendung an den Sachverständigen nicht durchführbar sein, so ist für die vorübergehende Lagerung, die allerdings nur sehr kurz sein darf, nur ein sehr trockener Raum zu wählen. Daß man die erwähnte Schutzhülle noch durch eine oder mehrere weitere Hüllen gegen jede Beschädigung schützen sollte, dürfte selbstverständlich sein.

Und noch etwas Wichtiges!

Bei der Sicherstellung der strittigen Urkunde, die einer Altersbestimmung unterzogen werden soll, ist es zweckmäßig, sich über die Lagerung der Urkunde möglichst eingehend und erschöpfend zu informieren und die getroffenen Feststellungen durch Aussagen des Beschuldigten und von Zeugen sowie sonstige Beweise aktenkundig zu machen.

Wie verhält es sich nun mit den Schrifteinfärbungsmitteln bei maschinell erzeugten Schriften?

Hier haben wir es normalerweise nicht mit absolut flüssigen Schrifteinfärbungsmitteln zu tun, sondern mit halbflüssigen oder pastösen (Druckerschwärze, Stempelfarbe u. a.), die der schrift-erzeugende Teil entweder

- direkt (z. B. durch Druckmaschine oder Stempel) oder
- indirekt (z. B. durch Farbband oder Farb- bzw. Kohlepapier) auf den Schriftträger absetzt, abklatscht.

Man wird also — falls es sich um Schreibmaschinenschrift handelt — nach alten, weg-
geworfenen Farbbändern, nach Kohlepapieren und auch nach Schriftstücken usw. suchen, und zwar
vorerst mit dem Ziel, die Identität der Schrifteinfärbungsmittel zu prüfen.

Handelt es sich um Maschinendruckerzeugnisse, so geht man ähnlich vor und vergißt
hierbei nicht, daß Farbspuren auch an alten, ungereinigten Klischees oder Druckstöcken zu finden
sind. Auch muß man an Farbverdünnungsmittel denken.

Die Schrift

Wir unterteilen sie schon oben in

- Maschinen- und Geräteschriften sowie
- Handschriften.

Man könnte auch von einem »Schreiben« und »Schrifterzeugen« sprechen. Aus einer Reihe von
Gründen ist es zwar zweckmäßig, im Zusammenhang mit der Schreibmaschinenschrift bzw. Schreib-
maschine von einem »Schreiben« zu sprechen, trotzdem muß man die Schreibmaschinenschrift unter
die Maschinenschriften verweisen, weil es immerhin eine Maschine ist, die in ausschlaggebender
Weise zwischen Mensch und Schreibprodukt eingeschaltet wird.

Die Maschinen- und Geräte- bzw. Stempelschriften

Auch hier ist eine Unterteilung angebracht in:

- die unter Zuhilfenahme einer Schreibmaschine entstehende Schrift, wobei man noch in
gewissem Umfang von einem — wenn auch stark reduzierten — Schreibakt sprechen kann
und
- die Maschinenschriften, die in einem auf Zeilen, Absätze, Spalten usw. ausgedehnten
Simultanvorgang der Schrifterzeugung entstehen — mit Hilfe einer Maschine oder eines
Gerätes (z. B. Stempel) — und die entstehungsmäßig noch zu unterscheiden wären in
»Handsatz« oder
»Maschinensatz«.

Beide Schrifterzeugnisse — durch Maschine oder Stempel — erlauben

- die Identifizierung der Maschine oder des Stempels, die hierzu gedient haben,
und
- gegebenenfalls die Fixierung (aber nun nicht auf chemischem Wege) des Entstehungs-
zeitpunktes der in Frage stehenden Schrift.

Um das erstgenannte Ziel — die Identifizierung der Maschine oder des Stempels — zu erreichen,
benötigt man natürlich Vergleichsmaterial. Daß die Suche nach solchem Vergleichsmaterial vor-
nehmlich an der Stätte des Einsatzes, des Gebrauchs dieser Maschine oder dieses Stempels oder in den
mit dieser Stätte in Verbindung stehenden baulichen Komplexen zu starten ist, dürfte klar sein. Aber
das sind bekanntlich weder die ausschließlichen noch in jedem Falle die ersten Angriffsziele der
Fahndung. Man wird also möglichst Schrifterzeugnisse sicherstellen, die aus der ungefähr gleichen
Zeit herrühren, wie das fragliche Stück.

Sollte aber das zweitgenannte Ziel anzugehen sein, nämlich die Ermittlung der Entstehungszeit
des inkriminierten Schriftstückes, so wird es meistens kaum genügen, Schriftproben aus der angege-
benen und vermutlichen Entstehungszeit zu beschaffen, sondern es wird notwendig sein, die
ganze Zeitspanne zwischen den vorhin genannten Daten (der angegebenen und vermutlichen bzw.
möglichen Entstehung) mit Schriftproben bzw. Schriftabdruckproben zu belegen. Daß eine Alters-

bestimmung des Schrifteinfärbungsmittels bei Maschinen- oder Stempelabdruckschriften nicht möglich ist — also chemisch oder physikalisch —, ist schon gesagt worden. Das gilt natürlich auch für den Farbband- oder Kohlepapierabklatsch der Schreibmaschinenschrift. Die Suche gilt nicht nur dem Vergleichsmaterial in Form von Schriftproben, sondern auch dem technischen Druckmaterial. Steht ein handgesetztes Druckerzeugnis im Vordergrund des Interesses, so wird es auf eine vollzählige Erfassung aller einschlägigen Schrifttypen ankommen; alle Setzkästen und -regale und gegebenenfalls alle in Druck befindlichen Schriftformen müssen einbezogen werden. Handelt es sich um Maschinensatz, so hat man es meist viel leichter, da — je nach Maschinentyp — nur 1—20 Einzelmatrizen pro Schriftzeichen in einem Matrizenatz vorhanden sind.

Die Schreibmaschinenschrift ermöglicht die folgenden engeren Zielsetzungen:

- die Bestimmung des Systems (Fabrikat, Modell usw.), um dadurch einen Fahndungshinweis (bezogen auf die Tatmaschine) zu bekommen,
- die Identifizierung der Schreibmaschine,
- die Altersbestimmung einer Schrift, um so die Datumsechtheit oder Echtheit einer Urkunde überhaupt zu ermitteln,
und
- die Identifizierung des Maschinenschreibers.

Zur Systembestimmung bedarf es natürlich keiner Vergleichsproben. Anders ist es bei den anderen drei Zielsetzungen.

Für die Identifizierung der Schreibmaschine braucht man Vergleichsmaterial, das zu unterscheiden ist in

- tatzusammenhangloses, das sowohl vor als auch nach der Tatschrift entstanden ist, und
- ad hoc hergestelltes.

Im ersten Fall wird man nach Briefen, Eingaben, Buchungsunterlagen, Konzepten u. ä. suchen. Tunlichst sollen es Originale sein, aber notfalls müssen auch Durchschläge genügen. Die Nummerierung, Authentifizierung und protokollarische Erfassung dieses Vergleichsmaterials sollte selbstverständlich sein.

Hinsichtlich der ad-hoc-Proben darf auf einschlägige Publikationen, u. a. meine ausführliche Darstellung im jetzt erschienenen »Taschenbuch für Kriminalisten«, VII, verwiesen werden. Hier soll nur das Wichtigste skizziert werden:

Zuerst wird eine Schriftprobe hergestellt, wobei die Maschine in dem angetroffenen Zustand zu belassen ist. Also keine Reinigung der Typen, keinen Farbbandwechsel usw. vornehmen! Man gebrauche ein normal starkes und hartes Papier, das aber glatt sein muß. Das etwaige Einspannen eines Unterlageblattes bestimmt der Zustand des Walzenüberzuges.

Erst dann geht man normalerweise zu der Aufnahme einer Schriftprobe mit nunmehr gesäuberter Maschine über. Notfalls wechselt man auch das Farbband aus; nur beachte man dabei, kein zu farbsattes zu nehmen. Beim Papier achte man — wie schon gesagt — in erster Linie auf Glattheit. Man sollte auch einen Durchschlag mitentstehen lassen, wozu man aber kein gebrauchtes Kohlepapier nehmen darf. Ein Text von ungefähr 15 Zeilen dürfte genügen, sofern man nur tunlichst alle Schriftzeichen — jedenfalls die in der Tatschrift vorkommenden — benutzt. Die oft gehörte und gelesene Forderung, daß die Schriftprobe den gleichen Text wie die Tatschrift aufweisen müsse, ist unbegründet; wir haben es mit einer Maschine und nicht mit einem Menschen zu tun.

Schließlich stellt man noch das sog. Tastaturblatt bzw. -bild her. Zu diesem Behufe wird das Farbband ausgeschaltet. In die Maschine spannt man ein glattes Papier mit einem darüber gelegten (ungebrauchten) Kohlepapier, das nun die Rolle des ausgeschalteten Farbbandes übernimmt. Denn nun wird — in gewissem Maße blind — auf das Kohlepapier geschrieben, das auf dem darunter liegenden Blatt eine scharf gestochene Schrift erzeugt. Und zwar schlägt man mit (jeweils) ansteigender Stärke jede Taste dreimal an, wobei man sich an die gegebene Reihenfolge und Zeilenordnung hält, bzw. man betätigt jede Reihe für sich einmal mit und dann ohne Umschalter. Unter dieses Tastaturbild tippt man eine ganze Reihe »m«, eventuell in Gruppen zu 10 und dann noch mit Hilfe des Trennzeichens die Zeilenverhältnisse. Selbstverständlich sollte man die notwendigen Vermerke auf diesem Blatt nicht vergessen, wie: Fabrikat, Modell, Seriennummer usw. Abschließend kann man noch irgendeinen Text von 3—4 Zeilen daruntersetzen, möglichst mit wiederholter Inanspruchnahme der in der Tatschrift vorkommenden Schriftzeichen.

Bei der Altersbestimmung bzw. der Prüfung auf Datumsechtheit einer maschinenschriftlichen Urkunde, die nur aufgrund des Schriftbildes geschehen kann, verfährt man analog wie bei der Maschinendruckschrift. Man benötigt Schriftproben, die einmal den engeren Zeitraum des angeblichen und zum anderen den des vermuteten Entstehungsdatums tunlichst dicht belegen, um damit die technische Entwicklung des Schriftbildes zu kontrollieren. Voraussetzung ist natürlich, daß man die Tatmaschine überhaupt kennt und von ihr Schriftproben greifbar sind. Erwünscht ist es auch, daß man aus der Zwischenzeit — also vom angeblichen bis zum vermutlichen Entstehungsdatum — Schriftproben in dichter Folge hat. Eine derartige, chronologisch geordnete Schriftprobenreihe stellt einen »biographischen« Abschnitt der betreffenden Schreibmaschine dar, in den man dann die Tatschrift bzw. ihr Schriftbild aufgrund des Entwicklungsstadiums des charakteristischen und identifizierungsfähigen Merkmalskomplexes einordnen kann.

Viel schwieriger ist das Problem, das uns der Maschinenschreiber selbst aufgibt. Zu seiner Überführung braucht man

- unbeeinflusste, tatzusammenhanglose und
- ad-hoc-Schriftproben.

Den unbeeinflussten Schriftproben ist besonderes Gewicht beizulegen, denn die ad-hoc hergestellten Schriftproben werden nur selten brauchbare Auswertungen gestatten. Deshalb sollte man keine Mühe scheuen, um Briefe, Eingaben, Entwürfe u. ä. sicherzustellen. Man darf hierbei aber nicht vergessen, die Authentizität dieser Schrifterzeugnisse zu prüfen und festzuhalten.

Näheres über die ad-hoc-Schriftproben zu sagen, verbietet mir der Rahmen diese Themas. Ich empfehle aber dringend, sich im Bedarfsfalle mit einem erfahrenen Kriminaltechniker in Verbindung zu setzen, um sowohl über taktische als auch über technische Einzelheiten bei der Herstellung dieses Beweismaterials zweckdienlich informiert zu werden. In zusammengedrängter Form sollen lediglich die Zielsetzungen erwähnt werden, die der Herstellung von Maschinenschreiber-Schriftproben zugrunde liegen sollen:

- die Erfassung der Schreibgewandtheit,
- die Erkennung des sachkundigen Umgehens mit einer Schreibmaschine überhaupt, und insbesondere mit einer ganz bestimmten,
- die Ermittlung des Verhaltens des Maschinenschreibers bei Behandlung eines ihm für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellten Schreibraums bzw. einer Schreibfläche,
- die Feststellung der Eigenheiten und Schreibgepflogenheiten des Maschinenschreibers.

Die Handschrift

Welche Zielsetzungen sind hier möglich?

- Die Identifizierung des Schrifturhebers und
- die Ermittlung der Entstehungszeit einer Schrift aufgrund ihres graphischen Tatbestandes allein bzw. im Sinne der Schriftentwicklungstheorie.

Das Problem der psycho-diagnostischen, charakterologischen Auswertung einer Handschrift fällt aus diesem Rahmen heraus und soll bei anderer Gelegenheit erörtert werden.

Welche grundsätzlichen Postulate muß das Vergleichsmaterial für eine Identifizierung erfüllen?

- Es soll das durch die Tatschrift gegebene Schriftsystem — z. B. deutsches oder lateinisches und dessen Art — z. B. normale Schreibschrift oder Stilisierung der Handschrift — wiedergeben.
- Es soll die wirkliche, echte und natürliche — jedenfalls unverstellte — Handschrift des Schreibers erfassen lassen.
- Es soll die zeitlich der Tatschrift entsprechende Entwicklungsphase der Handschrift erkennen lassen.
- Es soll die volle Schwankungsbreite (Toleranz) der Handschrift erfassen, da nur diese den Schlüssel zu einer erfolgreichen Schriftvergleiche bieten kann.
- Es soll die Annahme rechtfertigen, daß die bei der Tatschrift gegebenen Schreibumstände psycho-physiologischer Natur in den Schriftproben analog zum Tragen kommen.
- Es soll die äußeren bzw. mechanischen und verwandten Schreibumstände, wie sie vermutlich bei der Tatschrift vorgelegen haben, bei den Schriftproben zur Geltung kommen lassen.
- Es muß authentischen Charakter haben.

Zwei Arten von Schriftproben können diesen Anforderungen gerecht werden:

- die sog. unbeeinflussten bzw. tatzusammenhanglosen Schriften und
- die ad hoc hergestellten Schriftproben.

Die »tatzusammenhanglosen« oder »unbeeinflussten« Schriftproben (sie werden mitunter auch »unbefangene« oder »spontane« Schriftproben genannt) sind für die Identifizierung von sehr großer oder gar entscheidender Bedeutung. Folgendes ist bei der Beschaffung bzw. Sicherstellung von »unbeeinflusstem« Vergleichsmaterial zwecks — zumindest teilweiser — Erfüllung der vorstehend genannten Postulate zu beachten:

- Man sollte vor allem solche Schriftproben bevorzugen, die vor der Tatschrift entstanden sind; bei diesen wird ein Zusammenhang zur Tatschrift — jedenfalls ein direkter — fehlen. Natürlich gibt es auch Schriftproben, die einen gewissen Zusammenhang — obwohl sie vor der Tatschrift entstanden sind — mit der Tat und Tatschrift aufweisen können. Es können sogar solche Schriftproben sein, die vom »schreibenden Rechtsbrecher« zu Täuschungszwecken hergestellt und als »authentische« Schriftproben unterschoben werden. Auch die nach der Tatschrift entstandenen Schriftproben — ob sie nun in einem Zusammenhang zur Tat und Tatschrift stehen oder nicht — wird man vorsichtshalber sicherstellen.
- Die Schriftproben sollen Zeitverwandtschaft mit der Tatschrift haben (Entwicklung der Handschrift!). In besonders gelagerten Fällen wird es mitunter notwendig sein, auch (zeitlich) weiter zurückliegende Schriften in Kauf zu nehmen.
- Wegen des notwendigen Spontanitäts-, Unbefangeneits-, Natürlichkeits- bzw. Echtheitscharakters des Vergleichsmaterials wird man normalerweise den mit wenig oder ohne Sorgfalt zustande gekommenen Schriften den Vorzug geben, d. h. Schriften, bei denen der Schreiber mehr oder ausschließlich auf das »Was« statt auf das »Wie« des Schreibens geachtet und damit »seiner« Handschrift freien Lauf gegeben hat bzw. sie im wahrsten Sinne des Wortes spontan, unbefangen und natürlich entstehen ließ. Hier wären in der Hauptsache zu nennen: zwanglose Briefe an Verwandte oder intime Freunde und Bekannte, Aufzeichnungen in Notizbüchern o. ä., Haushaltbücher, Tagebücher u. a. m. Die mit mehr Sorgfalt hergestellten Schrifterzeugnisse — Eingaben an Behörden, Bewerbungsschreiben (mit den dazu gehörenden Lebensläufen), Verträge, Schuldscheine, Testamente, Postanweisungen, Wechsel, polizeiliche An- und Abmeldungen, Steuererklärungen, Vereinsbücher u. v. a. — müssen aber ebenfalls Beachtung finden; in speziellen Fällen können sie geradezu vordringlich erforderlich werden.
- Das Vergleichsmaterial soll möglichst umfangreich sein, um eine weitgehende Erfassung der Variationsbreite der in Frage stehenden Handschrift, die Erkennung des echten Handschriftbildes und die Deduzierung der »inneren« Schreibumstände (seelisch-körperliche) zu ermöglichen.
- Es sind tunlichst Schriftproben zu suchen, die die »äußeren« Schreibumstände der Tatschrift — soweit sie in dieser konkret geworden sind — weitgehend reproduzieren. Dabei ist hauptsächlich zu denken an: Papierformat und -ausstattung (z. B. liniertes Papier oder Vordruck) und Schreibmittel (z. B. Feder und Tinte, Bleistift usw.).
- Es ist auch unbedingt nach Schriftproben zu fahnden, die im Schriftsystem und in der Schriftart der Tatschrift entsprechen. Dabei ist daran zu denken, daß mitunter bestimmte Schreiberzeugnisse einem ähnlichen Zweck gedient haben können wie die Tatschrift. Ein selbst angefertigtes Tür- oder Briefkastenschildchen (Blockschrift) kann z. B. gute Vergleichsmöglichkeiten mit einem inkriminierten (ebenfalls blockschriftlichen) Plakat beleidigenden Inhalts, das jemanden an die Tür geklebt worden war, bieten; wahre Fundgruben sind Kreuzworträtsellösungen.
- Alle »unbeeinflussten« Schriftproben müssen durch ihren Urheber oder einen glaubwürdigen und verantwortlichen Zeugen authentifiziert werden. Jedoch ist hierbei zu beachten, daß dies nur in den absolut freien Räumen des Schriftstückes geschehen darf. Eine Denaturierung der Schriftprobe (als solcher) darf unter keinen Umständen eintreten. Anderenfalls muß man sich mit einem kurzen Signum begnügen und dafür im Protokoll genauere Angaben machen. Die protokollarische Erklärung der Authentizität durch den Ermittlungsbeamten sollte jedoch Ausnahme bleiben.
- Die sichergestellten Schriftproben sollen Gegenstand eines Protokolls sein. Dazu wird es ihrer Kennzeichnung — z. B. numerisch — bedürfen. Auch hierbei ist jegliche Denaturierung des Schriftstückes zu vermeiden.

- Falls Grund zu der Annahme gegeben ist, daß der Tatschrift (vornehmlich wird dies bei Unterschriften der Fall sein) eine Nachahmung zugrunde gelegen hat, sind von der Vorbild-Handschrift (oder -Unterschrift) Vergleichsproben zu besorgen, die ebenfalls den quantitativen und qualitativen Forderungen entsprechen müssen.
Im gleichen Sinne ist zu verfahren, wenn Verdachtsmomente gegen den Namenseigner der strittigen bzw. abgestrittenen Unterschrift vorliegen, oder die Vermutung besteht, daß die Echtheit der Unterschrift zu Unrecht (vielleicht aus Irrtum?) abgestritten wird. Es sind dann (möglichst zahlreiche) unbeeinflusst entstandene Unterschriften des Namenseigners zu beschaffen.
- Das Vergleichsmaterial soll äußerst pfleglich behandelt, verwahrt und versandt werden, damit es unbedingt in dem Zustand beim Schriftsachverständigen anlangt, in dem es sich im Augenblick der Sicherstellung befand.

Diese Hinweise — allgemeinen Charakters bzw. auf den Normalfall der Praxis bezogen — mögen genügen. In besonders gelagerten Fällen wird es sich empfehlen, einen Schriftsachverständigen zu Rate zu ziehen.

Das unbeeinflusste Vergleichsmaterial wird aber nicht allzu oft für eine Klärung genügen, sondern man wird weitere Schriftproben aufnehmen müssen. Das geschieht vorwiegend in Diktatform.

Der Zweck der »ad-hoc-Schriftproben« ist,

die natürliche, echte Handschrift des Verdächtigten bzw. Schriftprobengebers (bleiben wir bei diesem bereits eingebürgerten Begriff) — also weder entstellt (z. B. durch temporäre Krankheit) noch verstellt und nicht etwa »gezeichnet« oder »gemalt« — zur Wirkung kommen zu lassen sowie eine persönliche Streubreite tunlichst erschöpfend zu erfassen.

Dieses Ziel wird zu erreichen sein

- durch einen angemessenen Umfang der Schriftproben und
- dadurch, daß die bei der Leistung der Schriftproben geschaffene Schreibsituation alle sog. inneren und äußeren (s. die weiter unten gegebene Begriffserklärung) Schreibumstände zur Wirkung kommen läßt, die im Normalfall (= natürliche, echte Handschrift) anzunehmen wären.
- In Sonderfällen wird es notwendig sein, möglichst auch jene inneren und äußeren Schreibumstände bzw. alle jene Voraussetzungen — partiell oder total — zu rekonstruieren, die bei der Entstehung der Tatschrift — dieses graphischen Produkts der im Raum ablaufenden, formwerdenden Schreibbewegung — vorgelegen haben.

Zu letzterem sei erwähnt, daß es natürlich richtig und ideal wäre, wenn überhaupt bei der Beschaffung des Vergleichsmaterials und insonderheit der ad-hoc-Schriftproben der Schriftsachverständige unmittelbar beteiligt sein könnte. Aber das ist in der Praxis kaum möglich.

Die Begriffsdefinition der »inneren« und »äußeren« Schreibumstände ist deshalb angebracht, weil Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, ob unter den »inneren« Schreibumständen nur »seelische« oder auch »körperliche« (physiologische) zu verstehen sind.

Die beiden Begriffe müssen m. E. gekoppelt aufgefaßt werden, d. h. als ein zwar zusammengesetzter, aber unteilbarer Begriff. Vielleicht ist es besser — um Mißverständnisse und Irrtümer leichter ausräumen zu können —, die Schreibumstände zu differenzieren in solche, die sich auf den seelisch-körperlichen Zustand des Schreibers (bei der Schreibleistung) beziehen, und solche, die auf rein mechanischen und verwandten Einflüssen der Umgebung bzw. der Schreibsituation beruhen. (Dieser terminologische Abgrenzungsversuch soll aber nur für diesen Rahmen Geltung haben.)

Es bedarf also im Sinne der weiter oben erwähnten Zielsetzung gewissermaßen eines strategischen Planes, nach dem die Schriftprobenabnahme vorbereitet und gestartet wird sowie einer entsprechenden Taktik, mit der man die Durchführung dieses Planes bzw. die Erreichung seines Zieles sichert. Zu meinem Bedauern ist es mir nur möglich, hier lediglich die wichtigsten, wesentlichsten Hinweise und Erläuterungen zu geben; im übrigen muß ich wieder auf die einschlägigen Veröffentlichungen verweisen.

Aus dem Blickwinkel der vorhin erwähnten Strategie und Taktik können zwei Hypothesen vorangestellt werden: entweder ist der Beschuldigte bzw. der Schriftprobengeber auch der tatsächlich Schuldige (der Schrifturheber der Tatschrift) oder er ist es nicht.

Nach der erstgenannten Hypothese müßte man mit der Befangenheit des Schriftprobengebers rechnen; nach der zweitgenannten könnte man u. U. seine relative Unbefangenheit unterstellen.

Man sollte eigentlich immer Befangenheit unterstellen, ohne jedoch die Möglichkeit der relativen Unbefangenheit auszuschließen. Es ist empfehlenswert, dem Schriftsachverständigen die etwaigen Wahrnehmungen in dieser Hinsicht mitzuteilen.

Man kann die Unbefangenheit als eine »relative« bezeichnen, weil das Unschuldsgefühl ein Unbefangensein im Gefolge haben könnte oder sollte, eine absolute Unbefangenheit aber zur Voraussetzung haben müßte, daß der Schriftprobengeber durch die Tatsache und das Bewußtsein der Schriftprobenleistung sich keineswegs beeinflussen lasse.

Die eventuell vorhandene — aber latente — relative Unbefangenheit des Schriftprobengebers kann dadurch gefördert werden, daß man die Schriftprobenabnahme nicht gleich in Diktatform beginnt, sondern Schriftproben frei entstehen läßt (ungefähr wie einen freien Schulaufsatz, also z. B. als Lebenslauf, Erklärung usw.).

Demnach unterteilen wir die ad-hoc-Schriftproben in solche, die

frei und
nach Diktat

entstehen. Die Gegenüberstellung dieser beiden Schriftprobengruppen wird oft Verstellungsversuche entschleiern.

Richtlinien für die ad-hoc-Schriftproben, die frei — ohne Diktat — hergestellt werden:

- In erster Linie und immer ist auf das Postulat nach den seelisch-körperlichen Schreibumständen zu achten; vor allem darauf, daß der Schriftprobengeber sich für die Herstellung der Schriftproben in einer seelischen Verfassung befindet, die man bei ihm als Normalzustand unterstellen darf. Wenn er also irgendwie erregt, aufgereg, bange o. ä. sein sollte, so muß man abwarten, bis er seinen Normalzustand erreicht hat. Man sei sich immer bewußt, daß dieses seelische Moment von weittragender, ja sogar ausschlaggebender Bedeutung für die Qualität der Schriftproben ist.
- Das körperliche Moment darf ebenfalls nicht vernachlässigt werden; der Schriftprobengeber kann kurz vorher schwere körperliche Arbeit verrichtet haben, die ihn für den Schreibakt vorübergehend untauglich macht; er kann infolge Frostes klamme Finger haben u. a. m.
- Der Schreiber soll sich jedes Bekleidungsstückes, das ihn beim Schreiben behindern könnte, entledigen.
- Es soll eine bequeme und dem Schreiber passende (nicht zu hohe oder zu niedrige) Sitzgelegenheit geboten werden.
- Der Schreibuntersatz muß ebenfalls einem normalen Schreibakt förderlich sein. So soll z. B. ein wackliger Tisch vermieden werden.
- Auf eine dem Schreiber zusagende Schreibunterlage ist auch zu achten, sowohl hinsichtlich der Größe als auch der Dicke und des Härtegrades.
- Das Papier für die Schriftprobe mag der Schriftprobengeber sich selbst auswählen, was Format, Art, Qualität und Ausstattung anbelangt, d. h. DIN A 4 oder 5, dick oder dünn, hart oder weich, glatt oder rau, liniert oder unliniert. Selbst die Lage des zu beschreibenden Blattes — ob parallel zur Tischkante oder nicht — soll der Schreiber allein bestimmen.
- Ebenso soll ihm die Wahl des Schreibgerätes (-mittels) freigestellt werden. Er kann auch sein eigenes Schreibwerkzeug (evtl. Bleistift) benutzen. Die Wahl des Schreibwerkzeuges muß natürlich vom Schriftprobengeber glaubwürdig begründet werden können (im Sinne des Vertrautseins usw.). An Hand der unbeeinflussten Schriftproben wird man die Ehrlichkeit dieser Wahl meist nachprüfen können.
- Es ist für eine ausreichende und entsprechende Beleuchtung Sorge zu tragen. Unzulängliches und ungünstig einfallendes Licht kann beim Schreiben sehr störend wirken.
- Zimmertemperatur und gute Lüftung dürfen nicht unbeachtet bleiben.
- Störungen durch laute Unterhaltung im Raume, starke Geräusche o. ä. müssen vermieden werden.
- Ratschläge zur Anordnung des Textes auf dem Papierblatt, Gestaltung der Ränder usw. sind nicht zu geben.
- Hinsichtlich des Schriftsystems und der -art soll den Schriftprobengebern ebenfalls die freie Wahl gelassen werden. Sie können die ihnen angeblich geläufigere und gewohnte Deutsch- oder Lateinschrift, Schreib- oder Druckschrift, wählen. Wünschenswert ist, daß diese Wahl spontan geschieht.

- Der Inhalt bzw. das Thema dieser Schriftprobe soll von Fall zu Fall so gewählt werden, daß der Schreiber mit ihm genügend beschäftigt ist und kaum darauf achten kann, wie er schreibt. Man kann schreiben lassen: den Lebenslauf, die Erzählung eines miterlebten Unfalles, die Beschreibung eines bekannten Bildes u. a. m. (Aber nicht irgend etwas abschreiben lassen!).
- Der Umfang der Schriftprobe soll im umgekehrten Verhältnis zu dem unbeeinflussten Vergleichsmaterial stehen. Unter ein Minimum von ca. 20 Zeilen sollte man nicht gehen. Das Doppelte wird wohl als das Maximum gelten können. Selbstverständlich wird man dabei die Schreibfähigkeit und -gewandtheit des Schriftprobengebers in Rechnung stellen, um ihn nicht zu überfordern.
- Ist der Schriftprobengeber evtl. Brillenträger, so muß er — wie sonst auch — seine Brille benutzen.
- Erläuterungen zur Rechtschreibung sind zu unterlassen.

Und nun erst sollten in der Regel die Diktat-Schriftproben folgen. Zweckmäßigerweise sollte man aber nicht gleich die Tatschrift zum Textinhalt des Diktats machen, sondern dieser müßte vorerst völlig unverfänglich wirken; erst danach bzw. allmählich sollte man dazu übergehen, die Tatschrift partiell oder total zu diktieren. Mehr oder weniger parallel kann sich auch der Übergang zur Rekonstruktion der aus der Tatschrift abgeleiteten Schreibumstände entwickeln.

Die Richtlinien für die Aufnahme der Diktatproben können aus den bereits geschilderten Gründen ebenfalls nur kurz skizziert werden.

Als wesentlichste Punkte — im Anschluß an die vorhin schon erwähnten — sind zu nennen:

- Der Text des Diktats (ca. 15—30 Zeilen) soll — soweit nicht verräterisch — Buchstaben, Ziffern und Silben aus der Tatschrift wiederholt enthalten.
- Man muß diktieren und nicht etwa mitlesen lassen.
- Das anfänglich langsame Tempo des Diktats soll sich nach dem ersten Drittel progressiv zu einer der Schreibwilligkeit und -gewandtheit des Schreibers angemessenen Höchstgeschwindigkeit steigern, bei der er nur noch auf das »Was« und keinesfalls mehr auf das »Wie« des Schreibens achten kann.
- Falls die Diktatprobe im Schriftsystem der Tatschrift nicht entsprechen sollte (auch der Schriftträger kann hierbei gegebenenfalls mit einbezogen werden), so kann man eine entsprechende Wiederholung ansetzen. Bei »stilisierten« Schriften dürfte jedoch die Beratung durch einen Schriftsachverständigen nicht zu entbehren sein.
- Besonderes Augenmerk ist auch dem Schreibmittel zu schenken.
- Erst nach der Diktatprobe diktiert man den Tatschrifttext und denkt hierbei an tatschriftgleiche Schriftträger und Schreibmittel.
- Bei recht kurzen Tatschrifttexten wiederholt man das Diktat (evtl. mehrmals); aber jedesmal auf einem neuen Blatt Papier.
- Orthographische Fehler der Tatschrift werden nicht mitdiktieren. Man überläßt es dem Schriftprobengeber, sich in der Schreibweise zurechtzufinden. Gegebenenfalls kann man diese Absicht durch etwas undeutliche Aussprache unterstützen.
- Hinweise hinsichtlich Textanordnung, -gliederung und -randbehandlung sind zu unterlassen. Eventuell kann man jedoch ansagen, daß es sich um einen Brief, eine Eingabe o. ä. handle.
- Scheint Verstellung vorzuliegen, so wird meist der Inanspruchnahme des Schriftsachverständigen nicht zu entraten sein.
- Man vergesse nie, daß mitunter auch eine linkshändige Schrift vorliegen kann.
- Handelt es sich um eine Unterschrift, so lege man dem Schriftprobengeber die Vorstellung nahe, daß er der Namenseigner der strittigen Unterschrift sei und aus diesem Grunde die präsumptive Unterschrift mindestens 30mal leisten müsse. Man sollte sich auch die Mühe nehmen, jede Unterschrift auf einem gesonderten Zettel (entsprechend zugerichtet) schreiben zu lassen, der dem Blick jeweils sofort wieder entzogen werden soll.
- Man denke auch daran, daß man die Diktatproben vielleicht in einem kürzeren oder größeren Abstand wiederholen sollte. Das hat sich schon oft gelohnt!

Man lasse sich aber nicht durch den Anschein irreführen, daß die obigen Richtlinien zuviel Mühe aufbürden. Bei dem schwierigen Charakter und der Vielschichtigkeit der Materie läßt es sich nicht umgehen, sie streng zu beachten. Man sei sich dessen immer eingedenk, daß jedes »Weniger« sich auch weniger lohnen wird. Der Erfolg wird immer in direktem Verhältnis zur Quantität und Qualität des Vergleichsmaterials stehen.

Die folgenden Leitregeln mögen abschließend z. T. nochmals herausgestellt werden:

- Die Tatschrift darf nicht vorgezeigt werden. Man soll sie zunächst auch nicht vorlesen. Es genügt, wenn man sie inhaltsmäßig wiedergibt.
- Keine Schriftprobe darf durch Abschreiben entstehen.
- Jede fertiggestellte Schriftprobe ist aus dem Sichtkreis des Schreibers sofort zu entfernen.
- Jeglicher Hinweis über Raumverteilung, Schreibweise usw. ist — abgesehen von Ausnahmefällen — zu unterlassen.
- Jegliche Wahrnehmung zum Schreibgeschehen und Verhalten des Schreibers ist im Protokoll zu vermerken.

Generelle Richtlinien für die Asservierung

Diese Ausführungen, die keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sondern nur das praktisch Notwendige geben wollen, mögen mit der kurzen Wiederholung der elementarsten Regeln für die Asservierung des einschlägigen Beweismaterials abgeschlossen werden.

- Tatschriften und Schriftproben sind gesondert aufzubewahren, wofür genügend große Umschläge (Hüllen) zu nehmen sind, die das Falten dieser Schriftstücke unnötig machen. Auch wenn die Tatschrift schon gefaltet gewesen ist, soll man sie tunlichst ungefaltet aufbewahren.
- Man vermeide es in jedem Falle, die Tatschriften und die Schriftproben in eine Akte einzuheften; es dürfen nur die Aufbewahrungshüllen eingehftet werden. Man achte darauf, daß beim Heftungsprozeß der Hülleninhalte nicht mit eingehftet wird.
- Die Hüllen sollen eine genaue Inhaltsangabe aufweisen.
- Weder die Tatschrift noch die Schriftproben dürfen mit Aktenvermerken u. ä. versehen werden. Sie dürfen lediglich die (weiter oben erwähnte) Kennzeichnung und den Authentifizierungsvermerk tragen.

Jede Beschädigung oder Denaturierung der Tatschrift und auch (!) der Schriftproben durch Unterstreichungen, Markierungszeichen u. ä. ist strengstens untersagt. Man achte auch immer darauf, daß weder die Tatschrift noch das Vergleichsmaterial zufällig und unbemerkt als Schreibunterlage benutzt bzw. mitbenutzt werden; hierbei entstehende Druck- und Abklatschspuren wirken meist sehr störend und sogar irreführend.

- Die evtl. sichergestellten Schreibmittel, Schreibpapiere usw. erfordern ebenfalls eine sehr sorgfältige, getrennte und jede Verwechslung vermeidende Aufbewahrung.

Die kriminalistischen Leitelemente bei zoologischer, botanischer und bodenkundlicher Tatortuntersuchung

Prof. Dr. habil. W. Specht, München

Ausführungen über kriminalistische Leitelemente bei zoologischer, botanischer und bodenkundlicher Tatortuntersuchung setzen voraus, daß der Ermittlungsbeamte wenigstens die Wichtigkeit des Bestandes der Zoologie, Botanik und Geologie erkennen, diese Wissenschaften infolgedessen in Anspruch nehmen und deren Leistungen in konkreten Fällen beurteilen kann. Er muß weiterhin wissen, unter welchen Bedingungen er von dieser Seite her Hilfe finden kann. Die Zoologen, Botaniker und Geologen andererseits müssen dem Ermittlungsbeamten sagen, welche Gebiete ihres Wissens für ihn nützlich sind.

Wenn Ermittlungsbeamte und Wissenschaftler ständig zusammenwirken, wird das Interesse des Fachmannes geweckt, und er kann sein Spezialwissen gelegentlich in ungeahntem Maße durch Beiträge sachlicher Beweise für die Aufklärung von Tatbeständen mobilisieren und vorteilhaft zum Einsatz bringen.

Die Verhältnisse liegen auch so, daß die Anregung zum Forschen in Verbindung mit der Bearbeitung konkreter Fälle erscheint; sie steht daher mit dem Nachsuchen in engem Zusammenhang, das tunlich bereits am Tatort beginnen sollte.

Bei der Bearbeitung praktischer Fälle ist natürlich immer das verständnisvolle Zusammenwirken des Experten und des Ermittlungsbeamten von großer Bedeutung. Beruhen doch die Erfolge des Experten nicht zuletzt auf seiner neben beständiger, zielbewußter Inanspruchnahme einhergehenden erhöhten kriminalistischen Fachkenntnis.

Leben Ermittlungsbeamter und Sachverständiger — sich gegenseitig fördernd — nur für die Sache des Rechts, dann wird die maximale Sicherheit erreicht und man steigt — wie Zangger einmal sagte — aus dem Gebiet der Hypothese zu faßbarer, genau definierter Höhe wissenschaftlicher und technischer Sicherheit. Wichtig ist nur, daß etwas gut erledigt wird, nebensächlich aber, durch wen es gut erledigt wird.

Auch soll man sich Fehlern und Irrtümern gegenüber immer empfindsam einstellen und deren Ursachen erforschen. Gerade der Umstand, daß die Fehler und Irrtümer als solche erkannt werden, bildet den Beweis für die Möglichkeit des Vorbeugens, und hierdurch wird das Kapitel der Fehler und Irrtümer zu einem der bedeutendsten Kapitel der naturwissenschaftlichen Kriminalistik.

Die Thematik bezieht sich auf naturwissenschaftliche Disziplinen, an deren Exaktheit nicht zu zweifeln ist. In den kriminalistischen Alltag projiziert, wäre es indessen verfehlt, zu meinen, die Experten auf den Gebieten der Zoologie, Botanik oder Geologie seien gemeinhin in der Lage, in jedem Falle vollgültig klärend in die Aufhellung komplizierter Tatortsituationen einzugreifen.

Um nicht mißverstanden zu werden: Es handelt sich hierbei nicht um elementare, in der Regel sehr reizvolle vergleichende Untersuchungen im Laboratorium, bei denen es darauf ankommt, etwa zu entscheiden, ob Pflanzenteilchen, die an der Kleidung eines Verdächtigen haften, von einer am Tatort vorhandenen Vegetation stammen, ob aus Erdresten am Schuh durch vergleichende Untersuchung mit Erdpartikeln von der Gipsspur oder sonst gesicherten Bodenproben der Täterweg rekonstruierbar ist oder ob die kriminalistischen Leitelemente eines aus Kleidungsstücken gewonnenen Staubes, der sehr wohl zoologischen, botanischen, mineralogischen oder geologischen Ursprungs sein kann oder Einzelemente solcher Art aufweist, Rückschlüsse auf den Beruf des Trägers oder Besitzers zulassen bzw. Auskunft darüber geben, mit welchen Gegenständen sein Träger in Berührung gekommen ist oder wo er sich aufgehalten hat.

Welchem solcher Teilchen im Einzelfall die Rolle des Leitelementes zukommt, hängt allein von der Lage des Falles ab, und es ist die Kunst des Suchers und Untersuchers, diese im rechten Augenblick zu erkennen. Er kann seine Aufgabe nur dann richtig lösen, wenn er über alle bereits bekannten

Einzelheiten des zu bearbeitenden Falles genauestens unterrichtet ist oder wenn er Gelegenheit hatte, Vergleichsproben selbst zu sichern oder wenn er gewiß sein kann, daß der Ermittlungsbeamte durch seine Vergleichsprobensicherung und eine ausführliche Beschreibung nicht nur den Tatort im engeren Sinne, sondern auch das Tatortmilieu vollständig eingefangen hat.

Jeder Tathergang entwickelt sich wie jeder Vorgang überhaupt aus Ursache und Wirkung, und der Hergang insgesamt setzt sich wieder aus einer Summe von Einzelvorgängen zusammen. Mit jedem Vorgang werden Spuren gesetzt, die bleibender oder flüchtiger Natur sind. Die Erfassung und Würdigung der bleibenden Spuren — worauf es im Rahmen meiner Ausführungen besonders anzukommen scheint — und die Kenntnis der flüchtigen Spuren bilden die Voraussetzung für die Rekonstruktion eines Tatherganges.

Beispielsweise werden die Pflanzenreste im Stiefel- und Kleiderschmutz nur dann eine eindeutige Antwort geben, wenn sie einer typischen Vegetationsgemeinschaft entsprechen, die — in Abhängigkeit von der Geologie des Geländes, insbesondere der Bodenzusammensetzung und -reaktion — gelegentlich, dem Unkundigen gar nicht auffallend, äußerlich scheinbar unmotiviert, vielleicht gerade im engsten Tatortbereich scharf abgesetzt ist.

Bleibt eine solche Stelle bei der Entnahme von Vergleichsproben unberücksichtigt oder aber erfolgt allgemein die Probensicherung verspätet — zwischenzeitlich könnte Gras verblüht sein, Koniferenpollen könnten fliegen, ein Feld könnte abgeerntet sein, Laub mag sich bis dahin verfärbt und aus jahreszeitlichen oder meteorologischen Gründen schlechthin die Mikroflora und -fauna Änderungen erfahren haben —, kann die Erzielung eines erhofften Beweisergebnisses aus der vergleichenden biologischen Spurexpertise aus freilich vermeidbarer Ursache mißlingen.

Vor allem aber hat man hinsichtlich der Spuren kriminalistischer Art stets auch den Nachweis des Kausalzusammenhanges — soweit er sich in diesem Rahmen der Erörterungen auf die Vorgänge etwa außerhalb einer Leiche erstreckt — im Auge zu behalten, nicht zuletzt, um gewappnet zu sein, wenn der Beweis dafür anzutreten ist, daß der oft so bestechend wirkende naturwissenschaftlich-kriminalistische Spurenkomplex — auch wenn es sich um weniger gebräuchliche sachliche Beweismittel handelt — tatsächlich in mittel- oder unmittelbarem Tatzusammenhang gestanden haben muß. Somit rückt die Frage nach dem Alter der Spuren, d. h. der Bestimmung des Zeitpunktes von deren Entstehung, drastisch in den Vordergrund aller unserer gemeinsamen Bemühungen. Zugleich wird dabei aber auch ersichtlich, welche hohe Verantwortung der Ermittlungsbeamte trägt und mit welcher Um- und Weitsicht er vorgehen muß, wenn er am Tatort Spuren sichert oder Vergleichsproben entnimmt, die dem Analytiker im Laboratorium die entscheidenden Grundlagen für seine Expertise liefern, von denen berechtigterweise letzte Aussagen erwartet werden.

Die Verhältnisse liegen nun so, daß naturwissenschaftliche Spuren, die im Zusammenhang mit kriminalistischen Fragen oft von ausschlaggebendem Wert sind, in den naturwissenschaftlichen Disziplinen selbst, in die sie sachlich hineingehören, in der Regel keine überragende Bedeutung haben, vor allem dann nicht, wenn es sich lediglich um die Diagnostizierung etwa eines Blattfragmentes oder Grassamens handelt, was freilich gelegentlich auch schwierig genug sein kann. Hat man aber das Interesse der Biologen oder Geologen für die übergeordnete kriminalistische Fragestellung, etwa die Erklärung, Auswertung und somit Deutung einer Tatortsituation geweckt, so erhält man einerseits oft äußerst wertvolle objektive Hinweise, erfährt andererseits gelegentlich aber auch, daß — der mitunter erheblichen biologischen Variations- und Schwankungsbreite entsprechend — die erhoffte definierte Aussage außerhalb des Erreichbaren liegt oder aber, daß ein Vorgang nur in eine geologische, bekanntlich stets recht weitläufige Zeitspanne einzuordnen ist, womit der Aufklärungsarbeit — wenn überhaupt — fallweise nur sehr bedingt gedient ist.

Seit je stützt sich die gerichtliche Medizin insbesondere im Rahmen der Erforschung der sog. Leichenerscheinungen, die in engstem Zusammenhang mit der Leichenfauna und -flora sowie im Falle der Erdbestattung, speziell auch der Schätzung der Liegedauer von Skeletten aufgrund nachweisbarer Wechselbeziehungen zwischen Leiche und Boden, mit geologischen Gegebenheiten stehen, auf die Ergebnisse zoologischer, botanischer, mineralogischer und geologischer Arbeiten. Aber auch anderenorts in dem fast unübersehbar großen Areal kriminalistischer Vorkommnisse drängt sich die Nutzung zoologischer, botanischer und geologischer Spuren auf. Deren Erfassung am Tatort bei gleichzeitiger Erkennung der Leitspur soll Gegenstand der weiteren Ausführungen sein.

Wenn ich neben Hinweisen aus der Literatur auch auf die Schilderung eigener Erfahrungen zurückgreife, so geschieht dies, um zu zeigen, daß zu jeder Zeit bei den Untersuchungen die Klärung entscheidender Fragen — so verwunderlich dies auch klingen mag — gelegentlich nur von biologischen oder geologischen Aspekten her möglich wird oder zu versuchen ist.

I.

Als vor einigen Jahren im Dezember plötzlich auf schneebedeckten Wiesen im Landkreis Memmingen auf einer Fläche von 3×3 km und zu gleicher Zeit auch bei Kempten auf einer Geländestrecke von etwa 1,5 km eine Unmenge schwarzer lebender »Raupen« sowie vereinzelte Käfer (Laufkäfer) und Spinnen auftraten, deren Arten von den sofort konsultierten Forstbehörden nicht hatten bestimmt werden können, tauchte der die Bevölkerung sehr beunruhigende Verdacht auf, es handle sich um Abwürfe aus einem Flugzeug, zumal zwei Zeugen in der kritischen Zeit Flugzeuggeräusche wahrgenommen haben wollten.

Die Prüfung der Fragen, um welche Art von Insekten es sich handelte und ob es für das massenweise Auftreten der Tiere um diese Jahreszeit eine natürliche Erklärung gäbe, führte zu folgenden Ergebnissen:

Die — sehr zweckdienlich — noch lebend zur Untersuchung gebrachten Tiere waren Weichkäferlarven (*Cantharis fusca* L.), im Volksmund Schneewürmer genannt. Die Cantharinen sind heimische Käferarten, deren Larven in den oberflächlichen Erdbodenschichten überwintern. Es ist ein zwar selten vorkommendes, aber bereits bekanntes Ereignis, daß aus nicht näher bekannten Gründen, wahrscheinlich aber durch den Einbruch von Schmelz- oder Grundwasser in die Wohnplätze der Tiere, die *Cantharis*-Larven manchmal im Winter in großen Massen an der Erdoberfläche erscheinen, wo sie dann auf der Schneedecke zufolge ihrer schwarzen Färbung besonders bei dichter Lagerung auffallen und Beunruhigung bei der Bevölkerung auslösen.

Die Cantharinen gehören übrigens nicht zu den Schadinsekten; es handelt sich vielmehr um sog. Raubkäfer, die andere Insekten verzehren und daher für den Wald eher nützlich als schädlich sind. Sie waren im übrigen innerhalb 24 Stunden wieder von der Bildfläche verschwunden.

Die Bevölkerung mag sich der Zeit erinnert haben, als der Kartoffelkäfer seinen verhängnisvollen Einzug in unsere Fluren hielt.

In einem anderen Fall, in dem ein Jagdinhaber glaubte, daß an der Grenze seines Waldreviers eine Streumasse zur Vergrämung überwechselnden Wildes verteilt worden sei, erwies sich die Leitsubstanz als eine große Menge von Kleinlebewesen, die nach der entomologischen Bestimmung als Insekten aus der Gruppe der Collembolen (Springschwänze, Urinsekten) erkannt wurden. Diese treten öfter an der Waldbodenoberfläche im Frühjahr im Anschluß an die Schneeschmelze in großen Massen auf. Es handelt sich um vollkommen harmlose Bodenbewohner, die weder als Schädlinge in Betracht kommen, noch für das Wild und seine Ortsbewegung irgendeine Bedeutung haben.

Hinweise auf diese und ähnliche Fälle, deren Bearbeitung dem kritischen Ermittlungsbeamten am Tatort keine nennenswerten Schwierigkeiten bereiten, könnten beliebig vermehrt werden. Man denke etwa an Schadensfälle, bei denen der Hausbock Baugerüsthölzer befallen hat oder die Holzwespe Zerstörungen an Fußböden, Türen und Möbeln verursacht.

Stets — auch nach Eintritt des Schadensfalles, etwa eines Einsturzes — wird man sich einen möglichst umfangreichen Überblick über die Gesamtausdehnung der Fraßgänge des Balken- oder Hausbockes (*Hylotrupes bajulus* L.) verschaffen müssen, um entscheiden zu können, ob der Befall schon eine geraume Zeitspanne oder nur wenige Jahre zurückliegt. Man beschränke sich nicht auf die nur oberflächliche Betrachtung etwa eines stark baumkantigen, d. h. noch Rindenreste tragenden Balkens, in dem man in den Kanten zwar typische, aber verlassene Fraßgänge und Puppenwiegen des Blauen Scheibenbockes (*Callidium violaceum* L.) findet, von dem bekannt ist, daß er sich in verbaute Holz nicht längere Zeit hält.

Bei tieferem Einschneiden und Aufspalten verdächtiger Balken wird man die mit hellem Bohrmehl und Kotwalzen des Hausbockes gefüllten Fraßgänge, am Holzquerschnitt die Larvengänge in charakteristischer Verteilung im Splintholzteil des Balkens nachweisen und womöglich lebende Larven finden. In der Balkenoberfläche kann man u. U. typische ovale Hausbockfluglöcher (Ausbohrlöcher) feststellen, deren Beschaffenheit Rückschlüsse auf die Entstehungszeit zuläßt.

Der Befall des Holzes durch den Hausbock kann sowohl im Walde, als auch auf Holzlagern und an verbaute Holzmaterial im Inneren von Gebäuden durch Zuflug der Vollinsekten erfolgen. Zur Eiablage wird splintholzreiches und relativ frisches, also noch feuchtes Holz bevorzugt. Die Eiablage erfolgt vorwiegend in Spalten und Trockenrissen des Holzes. Die Larvenentwicklung vollzieht sich insbesondere bei Erstbefall fast ausschließlich im Splintholzanteil. Bei vorgerücktem Befall durchsetzen die Bohrgänge der Larven auch den Kernholzanteil.

Die Dauer der Larvenentwicklung, die stark von äußeren Bedingungen, wie Temperatur, Feuchtigkeit des Holzes und dem zur Verfügung stehenden Splintholz, abhängt, kann zwischen 4 und 12 Jahren schwanken. Im Durchschnitt rechnet man mit einer 4- bis 6jährigen Dauer der Gesamtentwicklung vom Ei bis zum Vollinsekt, das dann durch ein charakteristisches ovales Flugloch das befallene Holz verläßt, um zumeist benachbartes geeignetes Holzmaterial zwecks Weiterführung des Fortpflanzungsgeschäfts zu belegen.

Aus den beschriebenen, am Tatort zu treffenden Detailfeststellungen, die durch weitere Erhebungen etwa hinsichtlich des Entwicklungsstadiums vorgefundener Larven, des Grades von Hausbockbefall an benachbarten Sparren der ursprünglichen Holzkonstruktion und des Fehlens oder Vorhandenseins einer Holzschutzimprägnierung fallweise zu ergänzen sind, kann entschieden werden, ob Balken mit Hausbock-Initialbefall eingebaut worden waren oder ob der Befall durch Käferzuflug erst vor kürzerer Zeit evtl. durch ein offenes Bodenfenster erfolgte.

Vergleichsweise schwieriger liegen die Verhältnisse, wenn es dem Ermittlungsbeamten zwecks Überführung von Wilddieben darauf ankommt, sich an Ort und Stelle ein Bild über die Aufbewahrungsdauer von Gehörnen und Geweihen zu verschaffen; denn es gibt bislang keine Methode zur objektiven Feststellung der Aufbewahrungsdauer solcher Jagdtrophäen.

Das Augenmerk ist auf den äußeren Erhaltungszustand zu richten, der naturgemäß mit der Aufbewahrungsart der Objekte in Beziehung zu setzen ist.

Man achte auf ungenügende Mazeration am Knochen, was sich zwischen den Perlen der Rosen aus dort eingelagerten Schmutzbestandteilen, noch vorhandenen Gewebsfetzchen, Haaren und Blut erkennen läßt.

Bedenkt man, daß Gewebsreste und fettige Haare erfahrungsgemäß bei normaler Aufbewahrung von Motten, Speckkäfern und anderen Vorratsschädlingen im Laufe weniger Jahre aufgefressen werden, verschafft man sich zumindest durch solche und weitere Beobachtungen wie Austrocknung der Lamellen am Knochengerüst, Zustand der Knochenschneidfläche, Grad der Vergilbung des Schädelknochens, Feststellung von Fliegenkot usw. — Merkmale, die freilich weder für sich allein, noch in ihrem Komplex zu einer sicheren Begrenzung der Aufbewahrungsdauer ausreichen — doch eine günstige Ausgangsposition für die Vernehmungen.

In einem Falle ließ sich nachweisen, daß ein Rehgehörn von einem Jährlingsbock stammte, der kurz nach dem Fegen, also etwa im Mai, verendete. Dies ließ sich aus der stumpfen Farbe und der geringen Politur der Stangen und vor allem aus weißen Stellen an der Rückseite der Stangen folgern, die beim Abkochen noch mit Bast bedeckt gewesen waren.

Daß man — abgesehen vom Entwicklungszustand des Geweihs — aus dem Abnutzungsgrad des Gebisses Rückschlüsse auf das ungefähre Alter eines Tieres ziehen kann, sei erwähnt. Im geeigneten Falle suche man auch nach der normalen Demarkationsstruktur angeblicher Abwurfstangen!

Aus mehr oder weniger stark ausgeprägter Verwitterung der natürlichen Geweihfarbe lassen sich Schutzbehauptungen, das Geweih stamme von einem verluterten, bereits skelettiert aufgefundenen, sonach längere Zeit im Freien gelegenen Hirsch, auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfen.

Bei der stets durchzuführenden Hausdurchsuchung achte man auf Messer oder Sägeblätter, an denen bekanntlich durchaus noch Blut, Gehirnteilchen, Hautfetzen, Haare und Knochensplittchen haften können.

Man achte aber auch auf beiseite gestellte Mazurationsflüssigkeiten, wie Sodalösung, Wasserstoffsuperoxyd (Perhydrol), und nicht zuletzt auf Kaliumpermanganatlösung, die zur künstlichen Alterung von Knochen benutzt wird, indem durch dosierbare Braunsteinabscheidung auf der Knochenoberfläche natürliche Verwitterungsbilder vorgetäuscht werden.

Trotz der hohen Beweiskraft, die fallweise dem Nachweis und der Identifizierung von Tierhaaren zukommt, stehen der Unterscheidung mehrerer Individuen selbst eines rassereinen Kollektivs — worauf besonders Berg in letzter Zeit hinwies — nach wie vor Schwierigkeiten entgegen.

Die Überführung eines bestimmten Hundes etwa als Urheber einer Haarspur gelingt mit dem notwendigen Grad der Beweissicherheit nur dann, wenn die fragliche Haarprobe mit Vergleichsproben eines ermittlungstechnisch konkret abgegrenzten Urheberkreises verglichen werden kann, wobei unter mehreren in Frage kommenden Individuen etwa aufgrund individueller Varianten der Cuticularzeichnung dann das richtige herausgefunden würde.

Bei bloßer Übereinstimmung mit einem Tier bei imaginär großem Urheberkreis wird diese Beweissicherheit durch die mikrozoologische Untersuchung allein nicht zu erbringen sein. Womöglich aber erkennt der Ermittlungsbeamte an dem in Frage kommenden Hund entsprechend strukturierte und gelagerte Verletzungen, die den Tatzusammenhang nahelegen.

Einem kuriosen Fall, bei dem die Mordkommission in Verkennung der Situation eingesetzt worden war, lag eine farblose Weithalsflasche zugrunde, die im Gepäcknetz eines D-Zugwagens entdeckt wurde. Sie war blutgefüllt und enthielt ein isoliertes Auge.

Hätte man der Leitspur dieses Fundstückes — zwei am blutigen Pfropfen angetrockneten Federn des Eulengefieders — von Anfang an die gehörige Beachtung geschenkt, hätte es der Identifizierung des Vogelblutes und Vogelblutes im Laboratorium nicht mehr bedurft.

Auf dem Bahngleis aufgefundene unversehrte Därme hatten in einem anderen Falle trotz Fehlens weiterer zu erwartender Spuren den Verdacht auf das Vorliegen eines Selbstmordes erregt. Es handelte sich indessen um Schlachtabfälle, die offenbar zur Irreführung ausgelegt worden waren. Bei genauerer Besichtigung fanden sich noch zahlreiche verschleppte Karnickelhaare an dem Asservat.

Ein Sattler, der in einer Nacht auf verschiedenen benachbarten Koppeln 38 Rinder und 10 Pferde mit dem Sattlermesser schwer verletzt und getötet hatte, wurde an Ort und Stelle der wider-natürlichen Unzucht mit Rindern dadurch überführt, daß sich neben Blutspuren an der Kleidung im Bereich des Hosenschlitzes entsprechend lokalisiert und massiv nur an der Innenseite des Stoffes Kot, Exkrete und Haare der geschändeten Tiere befanden.

In einem anderen Fall fand sich als einziges und zwar als Leitelement — zugleich ausreichend als Überführungszusammenhang — bei einem Zoophilen in der Kranzfurche ein Kaninchenhaar. Die gerichtsmmedizinische Untersuchung des Tieres bestätigte den Tatverdacht.

Die Bedeutung zoologischer Tatortspuren spiegelte sich sinnfällig auch in dem Aufklärungsergebnis eines Sexualmordfalles wieder: die in einem alten Wehrmachtsverpflegungssack eingebundene Leiche eines Jugendlichen war in einem lebhaft fließenden Bach aufgefunden worden. Nach der Bergung fand sich in dem Sack u. a. eine Landassel (*Porcellio dilatatus*), die darauf hinwies, daß die Verpackung der Leiche in einer menschlichen Behausung und zwar am ehesten in einem Kellerraum stattgefunden hatte, was sich später bestätigte.

Im gleichen Falle — dies sei vorweggenommen — spielte die bakteriologische Untersuchung des Kotes des Ermordeten eine wichtige Rolle für die Todeszeitbestimmung. Im Gegensatz zum Kot im Enddarm, der offenbar infolge einer Verstopfung minderen Grades zäh-schmierig war und wenig Keime (stark degeneriertes *Bact. coli* und *Bact. lactis aerogenes*) enthielt, war in dem außerhalb des Anus befindlichen, weichen, schleimigen Stuhl, wie er bekanntlich durch nervöse Reize, Schreck- oder Angstzustände plötzlich entleert wird (Afterverkehr war durch Spermanachweis erwiesen), neben typischem *Bact. coli* Übergangsformen des *Bact. coli* zum *Bact. paracoli* und *Bact. lactis aerogenes* in erheblicher Menge nachweisbar.

Da die Übergangsformen des *Bact. coli* zum *Bact. paracoli* im schleimigen Kot nach etwa 2 bis 3 Tagen auftreten, war aus dem bakteriologischen Befund mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Tat mindestens 3 Tage vor der Probeentnahme stattgefunden hatte.

Der Leiche — am 15. März aufgefunden — waren am Folgetage bei der Sektion Kotproben entnommen worden. Nach dem viel später abgelegten Geständnis des Täters war die Tat am 12. März erfolgt. Der Zeitpunkt entsprach also demjenigen, der sich aus dem bakteriologischen Untersuchungsergebnis ergab.

Plötzliche Erkrankungen oder Absterben von Viehbeständen, die endemischen Charakters sind und daher leicht Vergiftungsverdacht aufkommen lassen, haben gelegentlich ganz außergewöhnliche Ursachen.

So erkrankten und verendeten kurz hintereinander in zwei Gehöften einer Ortschaft insgesamt 82 Schweine, wie sich später herausstellte, an Schweinepest, eine durch ein Virus hervorgerufene spezifische Infektionskrankheit, für die außer dem Schwein und Wildschwein kein anderes Tier empfänglich ist.

Als Infektionsträger wurde ein Wildschwein ermittelt, das wenige Wochen vorher von einem Ortseinwohner geschossen und in dessen Hof aufgebrochen worden war. Von den auf der Düngerstätte verbliebenen Eingeweiden des Tieres hatte die Infektion ihren Ausgang genommen.

Die Übertragung der Krankheit war entweder durch Aufnahme von virushaltigem Material (Blut, Fleisch, Urin, Kot) auf dem Fütterungswege oder durch Zwischenträger wie infizierte Personen (evtl. Dauerausscheider), Stallgeräte, Viehwagen, Streu, Futter oder dergl. erfolgt.

Als wichtig für evtl. Fahndungsfälle sei vermerkt, daß aus Restteilen, wie Knochen oder Borsten eines bereits vor Monaten geschlachteten Tieres, durch Übertragung eines wässrigen Auszuges dieser Teile auf ein gesundes Läuferschwein noch festgestellt werden kann, ob das geschlachtete Tier seinerzeit von der Schweinepest befallen war, wobei allerdings nur ein positives Ergebnis ausgewertet werden kann.

Wird Kot — gleichsam als Visitenkarte — am Tatort gefunden, so ist dieser in jedem Falle sicherzustellen; denn wiederholt haben bekanntlich solche Untersuchungen zur überraschenden Klärung eines Falles beigetragen und den Täter überführt oder zum Geständnis gebracht.

In Diebeskreisen ist durchaus bekannt, daß die Schweigsamkeit des Hofhundes sowohl durch Mitführen und Präsentieren einer Hündin als auch durch Hinwerfen des Kotes der Hündin erkaufte werden kann.

Die Frage, ob die vorgefundenen Faeces vom Menschen oder Tier stammen, wird meist schon das Aussehen, der Geruch und die Zusammensetzung klären.

Man denke daran, daß später auf mikroskopischem Wege neben wegweisenden Bestandteilen der Nahrungsreste Parasiten und Parasiteneier (u. U. auch tropische Arten) die Identifizierung ermöglichen.

Tierlosung kann in Fällen von Wildererdelikten bedeutungsvoll sein; sie kann aber auch Hinweise liefern, ob und gegebenenfalls welches Tier sich an einer Leiche zu schaffen gemacht hatte und etwa auch an der Verschleppung von Leichenteilen, Knochen beteiligt war. Martin erwähnt eine Fuchslosung, mit der ein Stoffgewebestück des Sommerkleides einer längere Zeit vermißten Person ausgeschieden worden war.

In diesem Zusammenhang sei kurz auch der Wichtigkeit der Auffindung, Sicherung und Auswertung von Tierfährten am Tatort gedacht, die sich in charakteristischen Bildern besonders auch im Schnee abzeichnen.

Nicht zuletzt wird erwähnt, daß die Form von Bißverletzungen vielfach Schlüsse auf das Tier zuläßt, das die Verletzungen zugefügt hatte. Man wird diese Spuren nicht nur am Körper, sondern auch an Kleidungsstücken und an etwa am Tatort vorhandenen Nahrungsmitteln wie Brot, Speck, Käse usw. suchen.

Im Gegensatz zu Menschenbissen sind die Eindrücke der Eckzähne der meist in Frage kommenden Tiere (hungrige Hunde; bei Leichen auch wildernde Katzen) besonders tief. Sie sehen beim Hundebiß fast wie Stichverletzungen aus und gehen konisch in die Tiefe. Bei Katzen übertreffen sie durch Größe und Tiefe die durch die anderen Zähne verursachten Verletzungen. Ich entsinne mich eines Falles, in dem sich eine Katze durch ein faustgroßes Loch von der Hüftgegend aus weit in eine Leiche hineingefressen hatte.

Neben Bißverletzungen gibt es aber auch Reißverletzungen, die mitunter das Bild ausgedehnter Zerfleisungen hinterlassen.

Es wäre vorstellbar, daß solche Befunde an Leichen womöglich Anlaß zur Verwechslung mit dem Tatortbild eines Lustmordes geben könnten; denn allbekannt und im Schrifttum wiederholt erwähnt sind Fälle von Mißdeutung der Leichenerscheinungen und der Veränderungen, die durch Angriffe von Tieren entstehen.

So wurden Blutegelbisse aufgrund ihrer dreieckigen Form mit stichtartigen Verletzungen, Ameisennagespuren an den Mundwinkeln und am Kinn der Leiche eines Kindes — es handelt sich um den weit zurückliegenden Fall des Bahnwärters Haarbaum — mit Ätzungen durch Schwefelsäure verwechselt.

In anderen Fällen wurden erst bei Nachuntersuchungen oder an den exhumierten Leichen Verletzungen in der Gegend des Auges, speziell solche des oberen Augenlides, die ursprünglich als tödliche Stichverletzungen gedeutet worden waren, als durch postmortalen Rattenfraß entstanden geklärt.

Über die umfangreichen Möglichkeiten der Leichenveränderungen durch Tierfraß, die erheblich zur Zersetzung der Leichen bis zur Skelettierung beitragen, haben insbesondere Weimann und Mueller ausführlich zusammenfassend berichtet.

Leichendefekte mit vorwiegend gezackten, aber auch glatten Rändern, in deren Umgebung manchmal die Abdrücke der Nagezähne sowie kurze und lange, haarfeine, von den Krallen dieser Tiere

verursachten Hautabschürfungen zu finden sind, entsprechen der Einwirkung von Nagern, von denen vornehmlich die Wander- und Wasserratte, seltener die Hausratte und noch weniger die Haus- und Feldmäuse, Leichen angehen. Derartige Spuren können bei sorgfältiger Prüfung nur schwerlich zu diagnostischen Irrtümern (Verwechslung mit vitalen Reaktionen, Würgespuren) Anlaß geben. Auch die Lage von Fraßstellen an hervorstehenden Körperteilen wie Fingern, Ohren, Nase, Lippen, Augenlidern, Genitalien usw. und der Umstand, daß das Tier zumeist an der einmal in Angriff genommenen Stelle festhält und diese womöglich bis zum Skelett abfrißt, können in gewissem Maße hinweisend auf Rattenfraß sein.

In einem zur Bearbeitung anstehenden Brandstiftungsfall sollte der Hund des Nachtwächters den Kopf eines im Brandschutt aufgefundenen, völlig verkohlten, menschlichen Torso restlos aufgefressen haben, was gänzlich ausgeschlossen erscheint!

An Leichen, die in Wäldern oder sonst im Freien gefunden werden, können Zerstörungen durch Füchse, Dachse, Wildschweine, aber auch durch Eichhörnchen, Hamster, Hasen, Raben, Krähen, Eulen, wohl auch durch den Mäusebussard und durch Möwen gesetzt werden.

Durch Einhacken mit den Schnäbeln erzeugen die genannten Vögel dicht beieinanderliegende, messerstichartige Verletzungen.

Werden von alten Leichen zunächst nur Teile, ergänzende Stücke — evtl. nur mehr Knochen — dann in weiterer Umgebung des ursprünglichen Fundortes entdeckt, so hat man an die Möglichkeit der Verschleppung durch Füchse zu denken.

In einigen Fällen sahen wir andererseits aber auch, daß man sich menschlicher anatomischer Knochenpräparate (u. a. Schädel) durch Wegwerfen an beliebigen Stellen entledigt hatte. Man prüfe in solchen Fällen stets zunächst, ob sich noch die Sammlungssignatur an diesen Fundstücken feststellen läßt.

Leichenveränderungen durch viele Arten von Aaskäfern, durch die verschiedenen Arten der Totengräberkäfer, Asseln, Tausendfüßler, Ameisen und Küchenschaben, durch Regenwürmer und gelegentlich auch durch Schnecken kommen vor, sind aber aus der Art der Hautveränderungen hinsichtlich der verursachenden Species des Wurmes oder der Insekten, sofern letztere an der Leiche nicht mehr angetroffen werden — wenn überhaupt — nur sehr schwer zu diagnostizieren.

Demgegenüber verweist Kenyeres auf einen — wohl seltenen — Fall, bei dem die Haut der im Freien liegenden Leiche eines Neugeborenen, mit rosetten- oder kleeblattförmigen, gelblich-braunen, vertrockneten Flecken übersät, von Ohrwürmern angegangen war; sie hatten sich mit den am Schwanzende ihres Körpers befindlichen Haken an die Haut angehakt und die Oberhaut jeweils im Halbkreis abgenagt.

Bei Exhumierungen kann — worauf besonders zu achten ist — mangelnder Insektenfraß an der Leiche und deren Kleidung darauf hinweisen, daß die Einscharrung in insektenfreier, kalter Jahreszeit stattgefunden haben könnte. Die dann nach der Bergung solcher Leichen bald und relativ häufig anzutreffenden Lederlaufkäfer, die von Insektenmaden leben, wandern sekundär an.

An Wasserleichen können Zerstörungen durch Fischfraß (u. a. Hecht) entstehen; sie werden aber wohl hauptsächlich durch Wasserkäfer, Würmer, Weichtiere, Krebse, Schnecken usw. gesetzt.

Die Feststellung der Anwesenheit letzteren Getiers ebenso wie dessen Fehlen an der geborgenen Leiche oder an deren Kleidung — auch Taschen sind zu prüfen — sollte in keinem Falle unterbleiben.

Aus einem Hinweis von Holzer geht hervor, daß gelegentlich auch die 1 bis 2 cm langen Larven der mottenähnlichen Köcherfliege Veränderungen an Wasserleichen hervorrufen, indem sie kanalähnliche tiefe Löcher in die unbedeckte Haut oder in verletzte Körperteile fressen.

Nach Untersuchungen von Reubold halten sich Flöhe 16 Stunden lang lebend unter Wasser. Tote Flöhe in den Kleidern von Wasserleichen beweisen sonach, daß wenigstens 16 Stunden seit dem Versinken vergangen sind. Berücksichtigt man indessen, daß sich zwischen den Kleidern oft große Luftpolster befinden, kann ohne weiteres auch ein längeres Leben kleiner Insekten unter Wasser gewährleistet sein.

Alle diese fallweise sehr interessanten zoologischen Einzelfeststellungen, vor allem aber auch die Beobachtung der Entwicklungsstufen von Insekten, speziell von Fliegen (Dipteren), an der Leiche in Beziehung zu dem fortschreitenden Zerstörungs- bzw. Fäulnisgrad der Leichen sind

trotz aller analytischen Bemühungen letztlich doch nur geeignet, unter Mitberücksichtigung der individuellen Merkmale des Falles Beiträge lediglich zur Schätzung des Zeitpunktes des Todeintrittes zu liefern; denn Faktoren wie jahreszeitlich bedingte Temperaturunterschiede, allgemein die Klimatik, der Liegeort der Leiche, die Art der Bekleidung usw. fördern oder hemmen den Entwicklungsrhythmus der Metamorphose, ganz abgesehen davon, daß es wohl kaum gelingt, die für eine einwandfreie Diagnose unerläßliche morphologische Abgrenzung der einzelnen Madenarten zu erreichen.

Immerhin sei rekapituliert, daß Fliegen unter günstigen äußeren Verhältnissen alsbald Eier an der Leiche ablegen können. In Frage kommen die Stubenfliege (*Musca domestica* und *corvina*), die Schmeißfliege (*Lucilia Cäsar*) und andere Arten (*Calliphoren* und *Sarcophagen*, die lebende kleine Larven ausstoßen).

Prädilektionsstellen sind die Augenwinkel, die Nasenöffnungen, die Mundwinkel, der Bart, etwa vorhandene Verletzungen, die Genitalien und der After.

Weimann sah eine Eiablage solchen Ausmaßes, daß Leiche und Kleidung wie beschneit aussahen!

Diese und ähnliche Erscheinungen an der Leiche müssen dem Ermittlungsbeamten bekannt sein, damit er sich vor Fehlbeurteilungen — etwa der Liegedauer einer Leiche — schützen kann.

Nach 10 bis 24 Stunden kriechen die Fliegenmaden aus, eine Zeitspanne, die im Hochsommer wesentlich verkürzt sein kann. Sie verpuppen sich gemeinhin nach 10 bis 14 Tagen (nach neueren Untersuchungen von Mueller in Abhängigkeit von der Temperatur in 6 bis 7 Tagen bei 23 bis 30° C bzw. 9 bis 10 Tagen bei 10° C), und aus den Puppen schlüpfen dann nach 12 bis 14 Tagen (nach Mueller bei 23 bis 30° C bereits nach 8 Tagen) die Fliegen aus, die nach weiteren 2 Wochen wieder fortpflanzungsfähig sein sollen.

Kommt es dem Ermittlungsbeamten darauf an, durch Beobachtungen der Weiterentwicklung der von einer Leiche abgenommenen Maden und Puppen einen Anhaltspunkt für die Todeszeit zu erhalten, so hat er — kann dies nicht durch den Sachverständigen selbst geschehen — neben sachgemäßer Entnahme und Asservierung der Proben in einem detaillierten Protokoll möglichst genau die Länge der Maden und deren Dickendurchmesser sowie erschöpfend die örtlichen und klimatischen Verhältnisse am Leichenfundort aufzunehmen und im übrigen darum besorgt zu sein, das Material auf dem schnellsten Wege zur Untersuchungsstelle zu bringen.

Nicht unwichtig erscheint letztlich der Hinweis, daß in Sonderfällen Leichen schon in wenigen Tagen durch Madenfraß mehr oder weniger skelettiert werden können, womit sich auch wieder das Phaenomen der Ausnahme von der Regel gleichsam als Tenor aller Betrachtungen, zugleich zur Zurückhaltung in den Bewertungen mahndend, aufdrängt.

II.

Wie im biologischen Geschehen nicht anders vorstellbar, sind neben der Leichenfauna, die zu allen Zeiten der Leichenzersetzung eine mehr oder minder erhebliche Rolle spielt, pflanzliche Organismen an der Zerstörung menschlicher Leichen maßgeblich beteiligt.

Während die Fäulnisvorgänge vorwiegend unter Bakterienwirkung zustande kommen, entstehen bei der im großen und ganzen später einsetzenden Verwesung an der Oberfläche der Leiche meist ausgedehnte, dichte Rasen von Schimmelpilzen, die noch nach 2 bis 4 Jahren, vereinzelt — offenbar in Abhängigkeit von den Bodenverhältnissen — auch noch nach 20 Jahren Erdgrab vorgefunden werden.

Der Beginn der stärkeren Pilzentwicklung fällt im allgemeinen mit der Beendigung der stinkenden ammoniakalischen Fäulnis zusammen, während die Rückbildung der Pilzrasen nach 2 bis 3 Jahren Erdgrab einzusetzen pflegt. Bereiche an der Leiche wie an der Kleidung, an denen Pilzrasen abgestorben sind, erscheinen als schwärzliche Flecken. Es mag einleuchten, daß die Schimmelbildung an Leichen unter Berücksichtigung aller äußeren Faktoren wie Lageort, Bekleidung, Luft- und Bodenfeuchtigkeit usw. gewisse Anhaltspunkte für die Todeszeitbestimmung liefern kann.

Rückschlüsse auf zeitliche Verhältnisse oder Lagerungsbedingungen, speziell auf den Lagerungsort, sind allgemein auch aus dem Schimmelbefall aller anderen einschlägigen Substrate zu ziehen. Besondere Berücksichtigung haben hierbei auch die Bestimmung der Schimmelarten und damit die Erkennung ihrer Wachstumsvoraussetzungen bzw. -bedingungen zu finden.

Es sei der Exkurs in einen scheinbar tatortlosen Fall erlaubt, in dem in an sich bekannter Weise versucht worden war, mit Hilfe der Heeß'schen Chlorid- und Sulfatreaktionen das Alter von Unterschriften auf strittigen Urkunden zu ermitteln. Die Urkunden datierten aus dem Jahre 1941, während aus den Sulfatreaktionen zur Tintenaltersbestimmung geschlossen wurde, sie könnten erst 10 Jahre später gefertigt worden sein.

Mangels objektiver Unterlagen, aus denen als Grundlage für die gesicherte Auswertung der Ionenwanderung präzise Folgerungen auf die tatsächliche, womöglich spezielle Lagerung und die Lagerungsbedingungen der Urkunden hätten gezogen werden können, wurde versucht, auf biologischem Wege der Problematik gerecht zu werden.

Aus dem Papier der strittigen Urkunden, die übereinstimmend in einem begrenzten Eckbereich auffällige, annähernd gleich strukturierte Veränderungen des Papiers zeigten, die wie Stockflecken aussahen, ließen sich auf Spezialnährböden Kulturen solcher Pilze und Bakterien züchten, aus denen sich eine Lagerung der Urkunden in einem ziemlich feuchten Raum, wohl einem Keller, eindeutig ergab.

Isoliert wurden u. a. der Schwärzepilz (*Cladospodium herbarum*, Vorkommen an feuchtem Mauerwerk), Wurzelschimmel (*Rhizopus nigricans*) und *Verticillium glaucum*, ein Pilz, der u. a. an Proben aus Kellern zu finden ist, in denen frisches, feuchtes Holz lagert, weiterhin *Penicillium*-Arten als charakteristische Waldbodenbesiedler sowie Kolonien des Kartoffelbacillus (*Bacillus vulgatus*) und Wurzelbazillen wie *Bacillus mycoides* und *mesentericus*.

Die zur Kontrolle analog getesteten Vergleichsurkunden — hierbei war notwendig ein möglichst weiter Ausfertigungszeitraum (1935 bis 1951) zu erfassen — wiesen ein völlig variantes, vergleichsweise armes Besiedlungsbild auf. Es handelte sich durchweg um Keime, wie sie an den Staubteilchen der Luft haften; mengenmäßig waren sie so gering, daß für diese Urkunden eine sachgemäße, trockene Lagerung in durchlüftbaren Räumen mit Sicherheit angenommen werden mußte.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die strittigen Urkunden nachweislich hohen Feuchtigkeitsgraden einer Kelleratmosphäre ausgesetzt waren (nach Lage der Verhältnisse kam eine Aufbewahrung in einem Luftschutzkeller in Betracht), schien einer Auswertungsmöglichkeit von Bildern der Tintensulfatreaktion der Boden entzogen.

Waren nämlich die Urkunden im beschrifteten Zustand der ungewöhnlich feuchten Lagerung ausgesetzt gewesen, so war mit der hinreichend bekannten Ionen-Schnellwanderung zu rechnen.

Andererseits durfte nicht übersehen werden, daß die Papierfasern von den celluloseverdauenden und teils auch eiweißzersetzenden Pilzen so verändert worden sein mußten, daß eine Beurteilung des Wanderungsvermögens des Tintensulfats — erfolgte die Beschriftung etwa erst nach der feuchten Lagerung des Papiers — aufgrund unüberprüfbarer Reaktionsverhältnisse auch nicht spekulativ mehr statthaft erschien.

Unter den Bakterienarten, die Farbstoffe ausscheiden (u. a. Erreger des blauen Eiters, *Pseudomonas pyocyanea*, oder der blauen Milch, *Pseudomonas syncyanea*), wird in vereinzelt Fällen das ubiquitär in der Luft vorkommende *Bacterium prodigiosum*, das den roten Farbstoff Prodigiosin produziert und in früheren Zeiten den Glauben an das Blutwunder erweckte und auch heute noch gelegentlich »Bacterium der roten Hostie« genannt wird, zum kriminalistischen Leitelement am Tatort.

In blutroten Kolonien auf Brot gewachsen, das in der Tasche eines im Walde liegenden unbekanntes Toten gefunden worden war, oder aber — neben violetten, vom *Bacterium violaceum* herrührenden Flecken — auf der bloßliegenden Lederhaut von Wasserleichen in karminroten Belägen vorhanden, lassen die Prodigiosus-Befunde den kriminalistisch wertvollen Schluß zu, daß bis zur Auffindung der Leichen oder des Asservates wenigstens 1 bis 2 Wochen vergangen sind.

Daß ein zufälliger Prodigiosusbefall von Kondensmilch der rosaroten Verfärbung und Bitterung der Milch zufolge bei Unkundigen sogar Vergiftungsverdacht hatte aufkommen lassen, beschrieb erst kürzlich Lommer.

Durch den Nachweis und die quantitative Bestimmung thermophiler Mikroorganismen (Bacillen der Calfactorgruppe) nach Glathe in gezielt an der Brandstelle gesicherten Heu- und Grummetproben gelingt es, die Frage zu entscheiden, ob einem Brand eine Selbsterhitzung oder Überhitzung von Heu vorausgegangen ist.

Da indessen nicht jede, durch starke Anreicherung thermophiler Keime gekennzeichnete Selbstüberhitzung im Inneren eines Heustockes notwendig zum Brande führen muß, ist hinsichtlich des diagnostischen Wertes der Methode nach wie vor noch einige Zurückhaltung am Platze.

Solches Heu könnte nämlich auch nachträglich in Brand gesetzt worden sein. Andererseits könnte der Selbstentzündung eines sich zufällig im Zustand der Überhitzung befindlichen Systems eine von außen gelegte Brandstiftung zuvorkommen.

Trotz des offensichtlich ganz erheblichen Fortschritts, den die mikrobielle Testung verdächtiger Heuproben für die Beurteilung möglicher Heu-Selbstentzündungsbrände bedeutet, bleiben sonach dem Brandermittlungsbeamten die stets unerläßlichen Ausschlußprüfungen an der Brandstelle nach wie vor nicht erspart.

Wie eingangs schon erwähnt, kommt es für die Erlangung einwandfreier Ergebnisse vergleichender botanischer Laboratoriumsuntersuchungen entscheidend darauf an, daß die Vergleichsproben vom Tatort oder aus einer sonstigen Täter- oder Verdachtsspur mit Einfühlungsvermögen in die biologische Diagnostik und Problematik gesichert werden. Auch ist es stets besser, eine Probe mehr als eine zu wenig zu entnehmen.

Man erlebt in dieser Beziehung meist höchst erfreuliche Resultate, hat aber auch festzustellen, daß beispielsweise bei der Entnahme von Erdproben zu engherzig vorgegangen wird, vor allem auch im Hinblick auf die Sicherung einwandfreier Durchschnittsproben.

Die von den Felgen des Fahrrades eines Kartoffeldiebes sorgfältig gesicherten Pflanzenteilchen zeigten bei der mikroskopischen Untersuchung eine typische Assoziation von Grün- und Kieselalgen, wobei letztere an Individuenzahl vorherrschten.

Die zu Vergleichszwecken mit viel Überlegung von der Stelle gesammelten Pflanzenproben, an der ein Bach von dem Fahrrad überquert worden war, ließ genau dieselbe Algengesellschaft, die gleiche Artenzusammensetzung und Mengenverteilung der Arten erkennen.

Somit wurden weitere wichtige Aussagen ermöglicht: die hier wie da nachgewiesene Algenassoziation stellte eine Vergesellschaftung dar, wie sie nur im Wasser möglich ist und wie man sie infolge Vorherrschens von Diatomeen in Bächen im zeitigen Frühjahr finden kann.

Da sich zudem vorwiegend typische Wasseralgen in außergewöhnlich großer Zahl nachweisen ließen, die auf der Bodenoberfläche keine Lebensbedingungen haben, wurde die Schutzbehauptung widerlegt, die Fahrradfelgen könnten beim Durchqueren nasser Wiesen die Algen aufgenommen haben.

Allen bekannt ist der mikroskopische Nachweis von Plankton, besonders der Diatomeen (Kieselalgen), im Blut von Herz und Leber, aber auch im Preßsaft der subpleuralen Lungenpartien Ertrunkener.

Ein massiver Diatomeenbefund vermag nicht nur auf einen Ertrinkungstod hinzuweisen, sondern gestattet aufgrund geographisch charakterisierter Diatomeenbilder fallweise auch die Feststellung des Ortes, an dem der Körper in das Wasser geriet.

Allgemein liegt die forensische Bedeutung der Diatomeen darin begründet, daß die Diatomeenflora der verschiedenen Gewässerarten erheblich voneinander verschieden ist. So läßt der Fund von Diatomeen auf Kleidung und Haut, ferner in Trommelhöhle, Lunge oder Magen einer Leiche auf Ertrinken oder Liegen in Wasser schließen. Je nach dem Typus der aufgefundenen Diatomeen kann man weiterhin die Wasserart (Süß- oder Seewasser), sogar das Seegebiet, die Bucht oder das Gestade bestimmen, von wo die Diatomeen stammen. Auch bei den Süßwasserdiatomeen findet man einen ziemlich ausgeprägten Lokalcharakter der Flora, muß sich aber stets bewußt sein, daß jahreszeitliche Schwankungen auf Diatomeenbestände besonders in Flüssen von erheblichem Einfluß sind, was bei Nichtberücksichtigung zu Fehldiagnosen Anlaß geben kann.

Der Ermittlungsbeamte, dem freilich in solchen Fällen oft handgreiflichere Merkmale zur Erkennung des Geschehnisortes zur Verfügung stehen, möge sich aber stets auch der genannten biologischen Nachweismöglichkeit bewußt sein.

Selbst auf Leichen, die im fließenden Wasser liegen, können sich im Sommer wie Winter je nach der Algenflora der betreffenden Gewässer schon nach Tagen, meist aber nach wenigen Wochen mehr oder weniger dichte, wuchernde Algenrasen bilden, die nach dem Bergen der Leichen kollabieren, wie Watte aussehen und mit einer Schlammschicht verwechselt werden können.

Aus solchen und weiteren makroskopischen Feststellungen botanischer Art kann man verwertbare Unterlagen für die Bestimmung der Todeszeit oder Liegedauer erhalten.

Es sei auf das Etiollement hingewiesen. Lang andauernde Dunkelheit bedingt zumeist ein vom normalen eigenartig abweichendes Wachstum, indem einzelne pflanzliche Organe eine abnorme Förderung erfahren, andere aber stark gehemmt werden, so daß das ganze Aussehen einer in anhaltender Finsternis gewachsenen Pflanze fremdartig erscheint. Die Stengel monocotyler und dicotyler Pflanzen findet man im Dunkeln meist unverhältnismäßig verlängert, weichlich und weiß. Die Blattspreiten solcher etiolierter oder vergeilter Pflanzen bleiben meistens klein, verharren lange in der Knospenlage und zeigen aufgrund von Chlorophyllmangel hellgelbe Farbe.

Auf derartige Abartigkeiten des Pflanzenwuchses, die sich schon 3 bis 8 Tage nach Abdeckung etwa durch eine Leiche, einen Holzstapel, eine Kiste oder dergl. zu erkennen geben und als solche aufgrund der oft scharf zonierten hellen Fläche naturgemäß auch Rückschlüsse auf die Form eines abgelegt gewesenen Gegenstandes zulassen, ist am Tatort zu achten.

Fehlt das Etiollement, so liegt die Leiche erst ganz kurze Zeit an Ort und Stelle; es könnte auch eine Translokation stattgefunden haben.

Offenbar infolge Einwirkung flüchtiger Fäulnisstoffe fanden wir andererseits dicht über dem Kopf der Leiche befindliche Fichtenzweige der Schonung im Gegensatz zur Umgebung schmutzig schwarzbraun verfärbt, ein Hinweis auf längere Lagerung der Leiche am Auffindeplatz.

Haben Pflanzen und Wurzeln die Kleidung einer Leiche oder diese selbst durchwachsen, was bei im Freien befindlichen oder dicht unter die Erdoberfläche (ohne Sarg) verscharrten Leichen gelegentlich gesehen wird, so hat man damit zu rechnen, daß die Leichen schon längere Zeit (Jahre) liegen. Es handelt sich bei den Durchwachsungen um interessante pflanzenphysiologische Vorgänge, die im Einzelfall experimentell gut überprüfbar sind und — worauf Merkel verwies — ziemlich genaue Schätzungen der Liegedauer zulassen.

Instruktive diesbezügliche Beiträge verdanken wir insbesondere Weimann, wonach beispielsweise eine fast kleinfingerdicke Wurzel den ganzen Wirbelkanal durchwachsen und auch die Schädelkapsel mit einem dichten Wurzelwerk angefüllt hatte.

Frisch zugeworfene Gräber lassen bald ein muldenartiges Einsinken des Erdreiches erkennen. Wurden derartige Gräber etwa zur Tarnung mit jungen Bäumchen bepflanzt, kann deren Entwicklung, die von der Bodenbeschaffenheit, den Lichtverhältnissen und weiteren örtlichen Faktoren abhängig ist, wichtige Aufschlüsse geben. Anhand von Stammabschnitten solcher Stämmchen lassen sich sowohl das Gesamtalter als auch das Pflanzalter, d. h. das Jahr der letzten Umpflanzung des Stammes sowie dessen Stärke zur Zeit der Umpflanzung genau ermitteln, womit in diesem Zusammenhang nur knapp zugleich auf die große Bedeutung jahresringchronologischer Untersuchungen (Douglass, Huber) für die Aufklärung von Forstfrevel, Holzdiebstahl usw. hingewiesen sei.

In Fällen von Weide- oder Futtervergiftungen wird man an Ort und Stelle prüfen müssen, ob Giftpflanzen auf der Weide vorhanden sind oder zwischenzeitlich mit der Ernte in das Trockenfutter gelangt sein konnten. Aus der Kriegszeit sind Fälle bekannt, in denen Pferdevergiftungen durch Stechapfel-, Tollkirschenblätter, Herbstzeitlose, Fingerhut, Gartenschierling, Bingelkraut, Schachtelhalm im Dürrfutter, durch Bucheckern und Rizinussamen im Kraftfutter, aber auch durch Benagen unbehauener Kiefernstämme oder Abfressen von Taxus, Akazienrinde, Oleander und Goldregen erfolgten.

Beim Verdacht des Vorliegens von Pilzvergiftungen könnte man daran denken, zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Giftpilze in der örtlichen Vegetation angetroffen werden.

Die Rolle des botanischen Leitelementes am Tatort können aber auch ganz elementare Feststellungen spielen, indem etwa das Durchwachsen offener Türen und Fenster oder auch das An- oder Überwachsen von Schlingpflanzen (Efeu, Wilder Wein usw.) an diesen, womöglich auch das Abreißen angewachsener Pflanzen sichere Auskunft über die Dauer des Verschlusses geben, den Zeitpunkt des Einbruches anzeigen oder erkennen lassen, welchen Zu- und Ausgang der Täter benutzt hatte.

Man denke in diesem Zusammenhang am Tatort auch daran, daß zerstörte Spinnweben in wenigen Stunden neu erstellt werden können, so daß das Vorfinden eines intakten Netzes den möglichen Täterweg nicht ausschließen muß.

Nicht unerwähnt bleiben soll letztlich, daß beim Fehlen von Fußspuren frisch abgeknickte Zweige, frisch zertretene Pflanzen oder niedergetretenes Gras den Täterweg weisen können; zu beachten ist aber auch, daß letzteres sich über Nacht wieder aufzurichten vermag, wenn es noch kurzstapelig war.

III.

Auch Gesteine können in manchen Beziehungen als entscheidende sachliche Beweise eine Rolle spielen.

Man kann sich leicht eine ganze Reihe krimineller Situationen vorstellen, in denen Steine zum Leitelement am Tatort werden. In Verbindung mit Angriffen gegen Leib und Leben können Steinsplitter in den Haaren, an der Kleidung, in der Tiefe von Wunden die Aufklärung ermöglichen, aber nur dann, wenn man ihre Art und Herkunft naturwissenschaftlich, z. B. petrographisch an Dünnschliffen, genau zu ermitteln in der Lage ist. Es gibt z. B. nicht zwei ganz gleiche Granitarten, obwohl Granit ein ziemlich gleich gebautes Urgestein ist. Dasselbe trifft auch für alle anderen Gesteinsarten, wie Basalt, Muschelkalk und andere, zu.

Etwa vor 2 Jahren erging die alarmierende Nachricht, auf einem größeren Gelände Nordbayerns habe man nach einem Hagelgewitter flächenhaft schwarzblaue Staubablagerungen gesehen; es könne sich um Atomstaub, d. h. Überreste oder Verbrennungsprodukte einer Atombombe, handeln. Zwischenzeitlich hatte bereits ein Lehrer mit seinen Schülern eine Probe des verdächtigen Materials gesammelt, das jetzt als Meteorstaub deklariert wurde.

Wie die Untersuchungen von Schöntag ergaben, war das Material magnetisch und ließ mikroskopisch neben eisenhaltigen Sandkörnchen reichlich kleinste Oktaeder als Leitelement erkennen, die als Magnetit ($\text{Magnetit} = [\text{FeO}_2]_2 \text{Fe}$) identifiziert wurden.

Da sich die Asservate und alle weiteren aus dem fraglichen Gebiet überstellten Proben als praktisch frei von Nickel und Kobalt erwiesen, konnte das Material nicht kosmischen Ursprungs sein. Auch ließ sich keine radioaktive Strahlung nachweisen.

Geologische Informationen bestätigten vielmehr, daß der Sandboden in der betreffenden Gegend durchweg irdische Magnetitvorkommen in Form feinsten Kristallsandes aufweist. Durch Windsichtung war der hellere Quarzsand weggeblasen worden, so daß nach dem Unwetter die gesamte Bodenoberfläche die auffällig dunklere, durch Magnetitanreicherung bedingte Färbung zeigte.

In diesem Zusammenhang sei in wenigen Zügen der kriminaltechnischen Bodenuntersuchung gedacht, die sich in Anlehnung an die Forderungen von Martin nicht auf Teiluntersuchungen beschränken darf. Sie wird erst durch den Zusammenbau der Ergebnisse der mechanischen, mineralogischen, chemischen und biologischen Analysenbefunde zum Beweismittel, es sei denn, Leitelemente drängen sich bereits am Tatort auf. So erkannten wir in einem Sonderfall in Bodenanhaltungen an den Schuhen eines Verdächtigen, die vorwiegend aus Braunkohlepartikeln und -staub bestanden, bereits makroskopisch zahlreich eingelagerte gelbglänzende Schwefelkies-Kriställchen (Pyrit) als Leitelemente und hatten damit auf die Täterspur geführt.

In toxikologischen Fällen, besonders bei der Exhumierung arsenverdächtiger Leichen, hat man der Möglichkeit eines natürlichen Arsengehaltes der Friedhofserde Rechnung zu tragen.

Erst jüngst scheiterten in mehreren Fällen die Auswertungen von Arsenbefunden, die an exhumierten Skeletten zu erheben waren, daran, daß sich die Erde des im Bayerischen Wald gelegenen Friedhofes als homogen stark fahlerzhaltig erwies. Fahlerze sind Verbindungen von Schwefelantimon oder Schwefelarsen oder von beiden zugleich mit Schwefelkupfer, Schwefelisen usw.

Während die Zersetzung der Leichen primär unabhängig vom Boden erfolgt, wird sie sekundär von der Bodenbeschaffenheit, der Bodenzusammensetzung und damit der Bodenreaktion gesteuert.

Ist der Boden sauer, kommt es infolge Einwirkung von Humus- und Gerbsäuren zu gewissen Konservierungen der Haut und oft auch der inneren Organe (z. B. bei den Moorleichen in ausgeprägter Form). Im feuchten Erdreich — man denke an Gräber, die immer oder zeitweise unterhalb des Grundwasserspiegels liegen — und bei gänzlichem oder teilweisem Luftabschluß tritt Fettwachsbildung ein.

Durch die Leichenzersetzungserzeugnisse werden andererseits charakteristische chemische und strukturelle Veränderungen in dem angrenzenden Boden des Erdgrabes hervorgerufen, z. B. Bildung von grünem bis grünschwarzem Eisensulfid, von blauen bis blau-grünen Vivianit- ($[\text{PO}_4]_2 \text{Fe}_3 \cdot 8 \text{H}_2\text{O}$) Ablagerungen, Bleichung des Bodens und Abführung seiner Feinstbestandteile. Schneidet man in solchen Fällen ein Bodenprofil (Wiedergabe der Grabungswand), so erkennt man wie in einem Chromatogramm oder einer Adsorptionssäule die Diffusions- und Reaktionszonen der Zersetzungserzeugnisse und kann sie der Auswertung zuführen.

Diese und ähnliche Erscheinungen, aber auch nachweisbare Stoffaustauschreaktionen zwischen Leichensubstanzen und Boden lassen wesentliche Rückschlüsse auf die Dauer unveränderter Leichenlagerung an primärer Stelle zu. Gestörte Schichtenablagerung, auf deren Vorhandensein bereits bei der Ausgrabung zu achten ist, kann andererseits zum Hinweis darauf werden, daß sich eine Leiche oder ein Skelett nicht an der ursprünglichen Lagerstätte befindet.

Sichere Altersansprachen werden geologischerseits aus dem Erhaltungszustand von Skeletten nicht ermöglicht; denn je nach dem Boden, in den ein Fund gebettet ist, verläuft die Zersetzung oder Verwitterung verschieden.

Ein Skelett, das nicht gänzlich unter dem ständigen Grundwasserspiegel liegt, sondern etwa im sogenannten Grundwasser-Schwankungsbereich, einer Zone also, in der sich durch wechselnde Sauerstoffzufuhr und -abschließung Oxydation und Reduktion stark ausprägen, wird besonders schnellem Zersetz unterworfen sein. Finden sich am Skelett gar noch Pflanzenteile, so liegt die den Fund bergende Bodenschicht noch im Bereich des oberflächennahen Bodenlebens. Dann sind Mikroben und Insekten notorisch als zusätzliche Zerstörungsfaktoren in Betracht zu ziehen.

Der Grad der Austrocknung und Entfettung von Knochen, auf den man derzeit noch bei der Beurteilung der Liegedauer von Skeletten zurückgreift, hängt maßgeblich mit von der Art und dem Feuchtigkeitsgehalt des Bodens ab.

Werden Beigaben (Tonscherben, Brandreste, Bronze-, Silberschmuckstücke o. ä.) bei einer Ausgrabung gefunden, so sind diese als Leitelement für die Bestimmung des Skeletalters von entscheidendem Wert. Es wird sich in solchen Fällen empfehlen, stets rechtzeitig den örtlich zuständigen Heimatpfleger zwecks schneller und richtiger Einordnung der Spuren und damit eines Skeletts hinzuzuziehen. Dieser wird auch alsbald, u. a. aus der ostwestlichen Richtungslage des Skeletts entscheiden können, ob eine normale Bestattung in Betracht zu ziehen ist.

Die Frage, ob ein Skelett älter oder jünger als beispielsweise 20 Jahre ist, läßt sich nach geologischen und pedologischen Methoden nicht beantworten.

Gemäß geologischer (sowie pedologischer, paläobotanischer, -zoologischer sowie -biochemischer) Überlegungen könnte man etwa versuchen, aus dem Inkohlungsgrad von Pflanzenresten ein Alter zu erschließen oder die Mächtigkeit der ein Skelett deckenden Bodenschichten oder eine teilweise Kalkverkrustung (Versinterung) zur Beweisführung heranzuziehen. In Moorgelände wäre auf Torfbildung zu achten, andererseits auch zu prüfen, ob etwa Flutablagerungen (Sande) mit anmooriger Bodendecke ein Skelett bedecken.

Die Umweltbedingungen haben sich indessen in den letzten Jahren nicht so gewandelt, daß dies im Bodenbild und am Bodeninhalt zu erkennen wäre. Zudem würde selbst bei Anwendung aller in Betracht kommenden geologischen Methoden — die Radiocarbonmethode, die nach dem heutigen Stand der Bestimmungsgenauigkeit (± 200 Jahre) Hinweise auf die ungefähre Altersangabe voraussetzt, kommt für forensische Untersuchungen kaum in Betracht — ein Zeitraum von etwa 20 bis 50 Jahren durchaus noch innerhalb der Fehlergrenze liegen.

Eine mächtige Deckschicht über einem Skelett — handelt es sich nicht um eine Stillwasserablagerung, sondern um eine solche des fließenden Wassers, speziell von Hochwässern (z. B. stärkere Anlandungen in einer Flußschleife) — kann in relativ kurzer Zeit entstehen. Aus solcher Ursache erklären sich auch gelegentlich als auffällig oder eigentümlich bezeichnete Skelettlagen.

Weiterhin ist die Versinterung von Pflanzen und Bodenteilen nicht unbedingt ein Kriterium für höheres Alter, wie oft angenommen wird; denn Kalktuff- und Sinterbildung können schon innerhalb eines Jahres vor sich gehen.

Mit einem Wort noch soll das zwielichtige Gebiet der sog. »Erdstrahlung« und die damit in Zusammenhang gebrachten radiästhetischen Phänomene, wie Feststellung, Wirkung und Entstrahlung geopathischer Reizstreifen durch angeblich wirkungsvolle moderne Abschirmgeräte, kurz angedeutet sein.

Die Existenz geopathischer Reizstreifen oder -zonen, deren Verlauf mit der Wünschelrute subjektiv, wenn nicht autosuggestiv, festgestellt wird, kann derzeit durch keine wissenschaftlichen Untersuchungsmethoden bewiesen werden. Jedenfalls sind bisher alle seitens der Fachwissenschaft in dieser Richtung durchgeführten Versuche immer wieder mißlungen. Schon aus diesem Grunde und weil die Abschirmgeräte jeder physikalischen Realität entbehren, sehe ich eine eminente Gefahr, die dadurch noch gravierend vergrößert wird, daß bereits in der Literatur Hinweise u. a. auch für die polizeilichen Ermittlungsorgane erfolgten, wonach dort, wo sich angeblich aufgrund geologischer Besonderheiten die Vertikalprojektionen zweier gerutelter Reaktionszonen überdecken, besonders

günstige Voraussetzungen für Selbstentzündungen von Heu und für Initialzündungen von Stäuben in Industrieanlagen wie gewerblichen Betrieben durch statische Elektrizität gegeben seien!

Die jedem Ermittlungsbeamten und Sachverständigen geläufigen und ausreichenden objektiven Nachprüfungsmöglichkeiten der Ursachen entsprechender Brände und Explosionen bedürfen wahrlich keiner Ergänzung oder gar Ablösung durch irrealer Erhebungen. Auch dürfte es sehr fraglich sein, ob sich ein Brandbetroffener dadurch zu exkulpieren vermag, daß er prophylaktisch ein Abschirmkästchen physikalisch unwirksamer Art in der gefährdeten Scheune aufgestellt oder im Grundstück vergraben hatte.

Man wird an die alten »Drudenfüße« erinnert, wie sie einst, als man noch an Hexen und Dämonen glaubte, aus der Rinde des Palmbaumes kunstvoll geflochten und zum Schutz gegen die bösen Mächte an die Stalltüren genagelt wurden.

Aus den Ausführungen mag hervorgegangen sein, daß es sich durchaus lohnt, am Tatort nach zoologischen, botanischen und geologischen Spuren zu suchen, daß nach solchen Spuren gesucht werden muß, auch wenn solche nicht unter allen Umständen und in allen Fällen vorhanden zu sein brauchen bzw. zunächst nicht erwartet werden.

Die leichte Veränderlichkeit biologischer Beweismittel und die Möglichkeit, daß biologische Spuren u. U. rasch tiefgreifende, evtl. zu Fehlbewertungen führende Veränderungen erfahren oder sich sogar dem Nachweis überhaupt entziehen können, zwingt den Ermittlungsbeamten, die Suche am Tatort ohne Verzug aufzunehmen, sie mit klarer Konzeption durchzuführen und der sachgemäßen Sicherung der Spuren besondere Sorgfalt zu widmen.

So bedeutsam in manchen Fällen die zoologische, botanische oder geologische Einzelspur sein mag, — es will mir scheinen, als liege im Rahmen der gegebenen Thematik der Schwerpunkt der Spurensuche am Tatort in der Erkennung des naturgegebenen Zusammenspiels und der einer naturwissenschaftlich-kriminalistischen Beweisführung in der folgerichtigen Auswertung der Summe spezifischer Merkmale des Spurenkomplexes, der das Zusammenspiel charakterisiert.

Man hüte sich, der unter den natürlichen Bedingungen bestehenden Mannigfaltigkeit der Lebewesen mit dem Prinzip der Einseitigkeit zu begegnen, indem etwa eine monotone, vielleicht sogar stereotype Auslese aus häufig wiederkehrendem Spurenmaterial getroffen wird.

Die Herauslösung von Leitelementen aus dem Komplex der ein einziges zusammenhängendes Reich bildenden, höher und nieder organisierten Wesen, die ohne das ihr zugehörige anorganische Milieu nicht existenzfähig, daher mit diesem eng verknüpft sind, kann nur in Respektierung der bestehenden, übergeordneten, natürlichen Zusammenhänge gestattet sein. Dann erst wird das Leitelement als sachliches Beweismittel zum integrierenden Bestandteil in der Ursachen- und Täterfahndung.

Literatur

- Bayer. Landeskriminalamt,
Abt. Kriminaltechnik, München: Unveröffentl. Gutachten
- Groth, P. und K. Mieleitner: Mineralogische Tabellen, 1921, Verlag R. Oldenbourg, München und Berlin
- Kenyeres, B.: Sachliche Beweise bei der Klärung von Todesfällen, 1935, Verlag Walter de Gruyter u. Co., Berlin, Leipzig
Kriegsveterinärbericht des Deutschen Heeres 1914—1918
Herausgeber: Reichswehrministerium 1929
- Martin, O.: Die angewandte Biologie im Dienste der Kriminalistik, Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes Wiesbaden (61-69) »Kriminaltechnik«, 2. Heft, 1955, Herausgeber: Bundeskriminalamt Wiesbaden
- Merkel, H., Walcher, K.
u. Specht, W.: Leichen- u. Fäulniserscheinungen an menschlichen Leichen (Teil I—III)
Erg. Allg. pathologische Anatomie des Menschen und der Tiere, 33 (1937)
- Mueller, B.: Gerichtliche Medizin, 1953, Springer-Verlag, Berlin, Göttingen, Heidelberg
- Neureiter, F., Pietrusky, F.
u. Schütt, E.: Handwörterbuch der gerichtlichen Medizin und naturwissenschaftlichen Kriminalistik, 1940, Springer-Verlag, Berlin (Weimann: »Leichenfauna und Leichenflora«)
- Rippel-Baldes: Grundriß der Mikrobiologie 1947
- Strasburger, E.: Lehrbuch der Botanik, Jena, 1902, Verlag G. Fischer
- Walcher, K.: Gerichtsmedizin, 2. Auflage, 1955, Johann Ambrosius Barth-Verlag, Leipzig

Der Gerichtsmediziner am Tatort

Dr. W. Weimann, Direktor des Landesinstitutes für gerichtliche und soziale Medizin in Berlin

Wie der Täter bei Kapitalverbrechen in Ausführung der Tat und bei Verwischung ihrer Spuren die modernsten Errungenschaften der Technik ausnutzen kann, so muß auch im »ersten Angriff« nach Auffindung der Leiche die wissenschaftliche Bearbeitung des Falles gewährleistet sein. Sonst besteht schon am Tatort die Gefahr hoffnungsloser Verwicklungen, die die Aufklärung eines Falles auch nachträglich unmöglich machen können, besonders wenn die Leiche erdbestattet oder gar eingäschert worden ist.

Die Berliner Mordkommission existiert seit Anfang des Jahrhunderts. Sie ist 1927 durch Kriminalrat Gennat neu organisiert worden. Er hatte ihre Bedeutung erkannt und wußte wie kein anderer, daß sozusagen die ersten 15 Minuten am Tatort über Erfolg und Mißerfolg entscheiden können, daß einmal begangene Fehler oft nicht wiedergutzumachen sind und eine unscheinbare gut beobachtete Kleinigkeit am Tatort die Lösung eines Falles bringen kann. Gennat hat seinerzeit in den »Kriminalistischen Monatsheften« kurz und prägnant, wie das seine Art war, die Aufgaben und Tätigkeit der Mordkommission umrissen. Damals hat die Mordkommission auch das »Mordauto« bekommen, das wir in moderner Ausstattung jetzt auch wieder haben. Für Groß-Berlin war sogar der sog. »kriminalärztliche Wochendienst« eingerichtet worden. Die Berliner Gerichtsärzte und Mitarbeiter des Gerichtsärztlichen Institutes hatten sich nach einem bestimmten Abkommen turnusmäßig für die Mordkommission bereitzuhalten. Bei Mordalarm erfolgte ihre Benachrichtigung durch den Kriminalkommissar vom Dienst. Im »Mordauto« standen ihnen alle technischen Hilfsmittel und Instrumente in einer besonderen Arztetasche zur Verfügung. Ich habe das ungewöhnliche Glück gehabt, seit 1925 als Mitarbeiter des Gerichtsärztlichen Institutes den Beamten der Mordinspektion beratend zur Seite zu stehen. Durch alle Strömungen und mehr oder weniger turbulenten Umbrüche der Zeitgeschichte hindurch habe ich diese Tätigkeit — lediglich unterbrochen durch einen kurzen Aufenthalt in Oberschlesien — bis heute ausgeübt. Dadurch übersehe ich das Leichenmaterial, das die Berliner Mordkommission in diesen Jahren passiert hat, zum überwiegenden Teil aus eigenem Erleben, den Rest aus den Ermittlungsakten, die mir die Mordinspektion für meine Lehrtätigkeit vor jungen Kriminalbeamten, die ich seit 1927 bis heute ausübe, immer in großzügiger Weise zur Verfügung gestellt hat.

Bis fast zur Eroberung Berlins habe ich die Mordkommission noch betreuen können. Gerade in den letzten Kriegsjahren gab es besonders schwere Kapitalverbrechen. Ich erinnere an den S-Bahn- und Massenmörder Lüdtke. Etwa 8 Tage nach der Besetzung Berlins habe ich die ersten gerichtsärztlichen Sektionen vorgenommen. Am Tatort war ich allerdings damals nur selten. Es fehlten die Verkehrsmittel. Das Leichenmaterial, vor allem aufgrund verschleierter Tatbestände, war damals qualitativ und quantitativ ungewöhnlich, nicht nur das ungeheure Anwachsen der Tötungsdelikte verschiedenster Art und Suicide, sondern auch der natürlichen Todesfälle und insbesondere der »Grenzfälle«, bei denen unklar war, ob es sich um Verbrechen, Selbstmord, Unglücksfall oder natürlichen Tod handelte. Ich habe damals nicht selten 15 bis 20 gerichtsärztliche Obduktionen an einem Tage vornehmen müssen. In großer Zahl waren natürliche Todesfälle zu bearbeiten, bei denen die Leichen in Ruinen begraben, vor Friedhöfen, Krankenhäusern, Krematorien — z. T. in den unmöglichsten Behältnissen — abgesetzt, zerstückelt oder gefesselt, zusammengeschnürt oder mit Gegenständen beschwert ins Wasser geworfen waren, weil man sie nicht beerdigen wollte oder konnte.

In etwa 2 Jahren habe ich damals mit der Mordinspektion über 30 Leichenzerstückelungen bearbeitet, die z. T. in bezug auf die Methodik der Zerstückelung aus jedem Rahmen fielen. Gerade die Leichenzerstückelungen, bei denen gewöhnlich Fundort und Tatort nicht übereinstimmen, bieten immer zahlreiche besondere Fragestellungen. Sie beginnen schon mit der Feststellung, ob überhaupt

menschliche Leichenteile vorliegen. Ich erwähne einen Fall von Kenyeres, bei dem der zerstückelten Leiche die Haut abgeschunden war, um die Leichenteile als die eines großen Schäferhundes zu tarnen. Weitere Fragen, die beantwortet werden müssen, sind vor allem, zu wieviel Personen die Leichenteile gehören, Alter, Geschlecht, Identität, Todesursache, Methodik der Zerstückelung, wie lange sie zurückliegt, wann und wo sie erfolgt ist. In einem berühmten Berliner Fall war, um die Identifizierung zu verhindern, das Gesicht der ins Wasser geworfenen zerstückelten Leiche durch tiefe Einschnitte unkenntlich gemacht. Augenlider, Nase, Ohren und Lippen waren abgetragen und die Fingerbeeren herauspräpariert, um eine daktyloskopische Identifizierung unmöglich zu machen. Die Aufklärung von Fällen, in denen es zu Leichenzerstückelungen gekommen war, stagnierte nach Kriegsende zunächst völlig. Sie kam erst in Gang durch die beiden ungewöhnlich sachkundig und zielstrebig durchgeführten Leichenzerstückelungen der Krankenschwester Kusian. Trotz der Spaltung Berlins konnten schließlich fast alle Fälle aufgeklärt werden. Unter den Tätern fanden sich auch ein Arzt, der eine Frau nach einer tödlich verlaufenen Abtreibung zerstückelt hatte, und eine Paralytikerin, die ihre Schwiegermutter grausam getötet und die Leiche innerhalb von 2 Stunden im Keller mit einem Beil zerlegt und abtransportiert hatte. Kürzlich haben wir übrigens auch einen Fall von Gattenmord beobachtet, bei dem der Täter in ganz ungewöhnlicher Weise die Leiche nach Schlächterart mit dem Kopf nach unten an der Kellerdecke aufgehängt, ausgeweidet und zerlegt hatte. Bei der Untersuchung derartiger Leichenzerstückelungen habe ich mich am Fundort immer nur auf das Notwendigste beschränkt und die Leichenteile möglichst schnell in das Schauhaus bringen lassen, um sie dort systematisch und mit Ruhe zu untersuchen; denn Ruhe braucht man für die Untersuchung von Leichenzerstückelungen ganz besonders.

Seit Kriegsende haben wir in Berlin keinen »kriminalärztlichen Wochendienst« mehr, wie er früher organisiert war. Die Mordinspektion bedient sich im allgemeinen der Mitarbeiter beider Berliner Institute nach freiem Ermessen. Besondere Schwierigkeiten sind dabei nicht aufgetreten. Eine Honorierung wie früher findet nicht mehr statt.

Der Gerichtsarzt soll neben seiner ärztlichen Tätigkeit am Tatort auch kriminalistisch mitarbeiten. Allerdings gehe ich nicht soweit wie Kenyeres, der in schwierigen Fällen den ganzen Tatortbefund selbst diktieren und später auch in der Hauptverhandlung vortragen will. Ich habe immer die Ansicht vertreten, daß der Gerichtsarzt — ebenso wie andere Sachverständige — am Tatort Helfer der Polizei bleiben muß. Es ist mir bekannt, daß in Amerika vielfach die Ansicht vertreten und auch danach gehandelt wird, daß der Gerichtsarzt der Leiter der Mordkommission bleibt, »so lange er es für notwendig hält«. Die »Morduntersuchung« von Snyder, ein Buch, das ich allen jungen Kriminalbeamten neben dem Werk von Kenyeres über »Sachliche Beweise bei der Klärung von Todesfällen« dringend ans Herz lege, ist von einem Gerichtsmediziner geschrieben worden. Zweifellos kann man viel zugunsten der Leitung der Mordkommission durch den Gerichtsarzt anführen. Durch seine naturwissenschaftliche Schulung ist er sicher besonders geeignet, den Tatortbefund zu beurteilen und die Untersuchungsergebnisse zu deuten. Mir scheint das aber in Amerika nur in einigen Großstädten durchgeführt zu werden. Ich habe mich selbst vor drei Jahren in den Vereinigten Staaten, wo ich aus äußeren Gründen nur einige Städte besuchen konnte, darunter Houston (Texas) — eine Stadt, die prozentual durch ihre Bevölkerungsmischung die größte Mordziffer hat —, davon überzeugen können, daß die gerichtsärztlichen Institute in den Städten, die ich gesehen habe, etwa die gleiche Rolle in der Zusammenarbeit mit der Mordkommission spielten wie in Berlin. Der Kontakt mit der Kriminalpolizei war sogar z. T. bei weitem nicht so eng wie in Berlin.

Hauptperson am Tatort bleibt immer der Leiter der Mordkommission. Er soll alle Entscheidungen treffen, wenn auch in Todesfällen dem Gerichtsarzt ein möglichst großer Wirkungskreis eingeräumt werden soll. Für mich war bei meiner Tätigkeit am Tatort der persönliche Kontakt mit den Beamten immer das wichtigste. Ich war immer darauf bedacht, diesen Kontakt eng zu gestalten. Auch Kenyeres sagt darüber sehr richtig: »Falls in der Person des Kriminalbeamten und Sachverständigen sich gleichwertige und mit gleichem Eifer beseelte Kräfte vereinigen, löst sich die Verteilung aller Fragestellungen von selbst. Jeder übernimmt an der gemeinsamen Arbeit den Teil, der seinen Kräften adäquat ist«.

Es ist allgemein bekannt, wie dringlich die Forderung ist, daß am Tatort möglichst wenig Personen in Erscheinung treten. Ich habe es immer begrüßt, daß in Berlin auch die Fernhaltung der Presse vom Tatort einigermaßen gelungen ist.

Was die Ausbildung der Kriminalbeamten für ihre Tätigkeit am Tatort betrifft, so soll sie mit gehöriger Sichtung und planvoller Überlegung stattfinden. Die Grenzen der Ausbildung sollen so

gezogen werden, daß kein Wissen an den jungen Kriminalbeamten herangetragen wird, das für ihn überflüssig oder gefährlich ist. Es hat sich auch immer wieder gezeigt, daß gerade der Kontakt und die Beratung der Beamten nach Abschluß der Tatortuntersuchung von besonderer Bedeutung ist, vor allem in bezug auf die Auswertung des Sektionsergebnisses mit seinen Nebenbefunden und der Tatortspuren. Zu Vernehmungen verdächtiger Täter — es sei denn, sie müssen körperlich untersucht werden — werde ich persönlich verhältnismäßig selten nur in besonderen Fällen herangezogen, was ich im allgemeinen für richtig halte.

Der nicht ausgebildete Arzt und nicht gerichtsärztlich geschulte Amtsarzt ist am Tatort als Sachverständiger nicht brauchbar und stiftet vielfach Unheil. Er vernichtet Spuren und kann den ersten Angriff in Bahnen lenken, die höchst gefährlich sind. Mit Recht betont Mueller in seinem Lehrbuch über »Gerichtliche Medizin«, daß das Verhindern von Veränderungen am Tatort von größter Bedeutung ist. Ich weise besonders hin auf Veränderungen der Stellung der Leiche und ihrer Körperteile, die später nie mehr in ihre ursprüngliche Lage zurückgeführt werden kann, die Vernichtung wertvoller Spuren, das Herumtreten in Blutspuren, ganz abgesehen von der Vernichtung von Fingerabdrücken. Ähnliche Fälle, wie sie Mueller erwähnt, habe ich ebenfalls erlebt: z. B. das Herumliegenlassen von Zigarettenstummeln durch den Arzt am Tatort, deren Herkunft später unklar bleibt, das Erzeugen von irreführenden Blutspuren in einem Waschbecken, und zwar dadurch, daß sich der Arzt am Tatort wäscht, das Verlegen von Kleidungsstücken oder eines blutigen Tatwerkzeuges von seiner eigentlichen Fundstelle in einen Tischkasten durch den Arzt.

Der Gerichtsarzt soll sich am Tatort möglichst zurückhalten und warten können. Die gerichtsärztliche Untersuchung der Leiche soll sich am Tatort nur auf das Notwendigste beschränken, besonders wenn man eine Obduktion sofort anschließen kann. Ich pflege mich auch immer abseits zu halten und mir zuerst einen Überblick über den gesamten Tatort zu verschaffen, übrigens auch über die anwesenden Personen. Der Täter kann am Tatort anwesend sein, sogar aktiv eingreifen, bei der Sektion helfen, durch suggestive Beeinflussung versuchen, dem Arzt und den Beamten einzureden, daß es sich um einen Selbstmord handle (Kenyeres). Kürten beobachtete die Tätigkeit der Mordkommission am Tatort und verschaffte sich dabei sexuelle Befriedigung. Bei einer Tötung auf Verlangen habe ich den Täter mit seinem Fahrrad am Tatort herumstehen sehen und wurde auf ihn aufmerksam. Er wurde vernommen und gestand die Tat sofort ein. Vor vielen Jahren habe ich bei Frankfurt (Oder) mit Gennat einen von seinem Sohn erschlagenen Bauern als Skelett auf einem Feld, wo er viele Jahre begraben gelegen hatte, ausgegraben. Die Ehefrau des Bauern war bei der Tötung und auch bei der Ausgrabung anwesend. Sie zeigte eine unvorstellbare Gemütskälte. Die Unterhaltung zwischen ihr und Gennat war so ungewöhnlich, daß ich sie nie vergessen werde. Die Identifizierung gelang hier übrigens durch die Uhr, die sich bei dem Skelett fand und die Reparatureintragen auf dem Deckel durch den betreffenden Uhrmacher.

Man hat gefordert, daß der Gerichtsarzt immer zuerst den Tatort betreten solle. Das läßt sich aber in der Praxis kaum durchführen und ist auch nicht erforderlich. Ich erinnere mich allerdings an einen Todesfall, der einen jener Greise betraf, die in der Großstadt von ihrer Umgebung unbeachtet einsam in ihrer Kochstube hausen und um die man sich nur alle 4 Wochen bei der Mietzahlung kümmert. Die Leiche hatte 3 Wochen im Zimmer gelegen, das mit unerträglich riechenden Fäulnisgasen angefüllt war. Der damalige Leiter der Mordkommission gab mir die Lampe in die Hand und ließ mich, sozusagen als Vorposten, zuerst das Zimmer betreten und den Tatbestand aufnehmen. Übrigens hatte vorher die Leiche ein Arzt untersucht, der kurze Zeit später starb, worauf die Witwe Schadenersatzansprüche stellte, weil er angeblich durch Einatmen der Fäulnisgase und Berührung der faulen Leiche umgekommen war.

Die Tätigkeit des Gerichtsarztes am Tatort bezieht sich im wesentlichen auf die Feststellung des Todes und der Todeszeit, die Ermittlung der Todesursache, die Rekonstruktion des Tatherganges, Aufdeckung, Auswertung und Sicherung der medizinischen Tatortspuren, die möglichst sofort am Tatort untersucht werden sollen, und schließlich auf die ärztliche Beratung der Beamten bei der Vernehmung der Zeugen. Immer soll zuerst mit den Augen, dann mit den Händen untersucht werden und die Untersuchung der Leiche möglichst an das Ende der Tatortbesichtigung verschoben werden. Wieweit sie zu gehen hat, muß von Fall zu Fall entschieden werden, besonders in bezug auf die Frage des Auskleidens, mit dem man sehr vorsichtig sein soll. Die Abnahme der Fingerabdrücke soll an der Leiche immer erst nach der Obduktion erfolgen. Ist fremde Schuld gesichert und die Todesursache klar, kann sich die Untersuchung der Leiche und des Tatortes auf vergängliche oder veränderliche Spuren beschränken. Alles andere kann der Obduktion überlassen bleiben. Unbedingt

festzustellen sind jedoch am Tatort besondere Geruchswahrnehmungen, die Lage der Leiche, ihrer Körperteile und Kleidung, Fremdkörper an der Leiche und am Tatort, Leichenerscheinungen und Blutspuren. Daß der Leichentransport vorsichtig zu erfolgen hat, muß immer wieder betont werden. Vor allem die Kleider müssen sehr sorgfältig behandelt, besonders getrocknet und einzeln verpackt werden. Fehler des Hilfspersonals in dieser Richtung sind häufig. Das Verlorengehen von Geschossen, Knochensplintern oder anderen Spuren beim Transport und Entkleiden der Leiche kann für die Ermittlung des Falles katastrophale Folgen haben.

Die Feststellung des eingetretenen Todes am Tatort ist die erste Aufgabe des Gerichtsarztes. Ist der Todeseintritt nicht sicher, sind unbedingt alle Maßnahmen zu treffen, um das Opfer am Leben zu erhalten. Alle kriminalistischen Belange treten dann in den Hintergrund. Der Scheintod ist so selten, daß er praktisch keine Rolle spielt. Er kommt aber vor. Historische Bedeutung hat der Berliner Fall der 23 Jahre alten Krankenschwester Eva B. (1919). Sie wurde, nachdem sie Veronal und Morphium in mehrfach tödlicher Dosis eingenommen hatte, bei 1 bis 2° Wärme mit geringen Lebenszeichen im Wald aufgefunden. Sie starb scheinbar auf dem Transport ins Krankenhaus, worauf man sie in eine Leichenhalle brachte. Der hinzugezogene Gemeindearzt stellte Starre und Leichenblässe, Reflexlosigkeit, Fehlen von Puls, Herzstätigkeit und Atmung fest. Die Siegellackprobe ergab eine negative Hautreaktion. Darauf stellte der Arzt den Totenschein aus. Die scheinbar Tote wurde in nassen Kleidern eingesargt und blieb in der Leichenhalle. Zu gleicher Zeit wurde ein Mädchen ihres Alters vermißt. Am nächsten Tag — 14 Stunden danach — begab sich daher ein Kriminalbeamter mit den Eltern dieses Mädchens in die Leichenhalle. Der Sarg wurde geöffnet. Der Beamte beobachtete bei der »Toten« eine leichte Bewegung des Kehlkopfes und bläuliche Verfärbung der Wangen. Der erneut hinzugezogene Arzt hörte jetzt einige dumpfe Herztöne bei Fehlen von Atmung und Puls. Darauf kam die Krankenschwester sofort in ein Krankenhaus und wurde gerettet, allerdings nicht für lange Zeit. Schon 2 Jahre später nahm sie 20 g Veronal und starb.

Merkwürdigerweise erwähnt Snyder in seiner »Morduntersuchung« einen Parallellfall. Es handelt sich dort um zwei Krankenschwestern, die gemeinsam jede 100 Kapseln eines Schlafmittels genommen hatten. Erst als sie eingesargt wurden, erkannte man, daß sie noch lebten. Sie konnten gleichfalls gerettet werden.

Einen anderen Fall aus Beuthen pflege ich den jungen Kriminalbeamten ebenfalls regelmäßig vorzutragen. Ein Mann wurde bei 25° Kälte im Mantel, Hände in den Taschen, unbeweglich auf einer Brücke liegend, aufgefunden und von den Beamten für tot gehalten. Nebeldämpfe, die aus der Halswunde aufstiegen, wurden durch das noch warme Blut erklärt. Während ich an den Tatort geholt wurde, fotografierte man die »Leiche« in aller Ruhe. Der Halsschnitt war flach und der Mann wurde gerettet. Die aus der Halswunde aufsteigenden Nebel entsprachen einer leichten Atmung und wurden verkannt.

In einem anderen Fall, auch aus Oberschlesien, handelte es sich um einen sog. »Totstellreflex«. Der Betreffende hatte nach Tötung seiner Geliebten versucht, sich durch Beilhiebe auf den Vorderkopf zu töten. Als ihm das nicht gelang, legte er sich in einem hysterischen Dämmerzustand neben die Leiche, blieb unbeweglich liegen und stellte sich tot. Hier erkannte der hinzugezogene Arzt sofort die Eigenart des Zustandes und die Ungefährlichkeit der Kopfverletzungen. Er ließ den Betreffenden liegen, so daß man ihn fotografieren konnte und ich noch heute das Bild in meinen Vorträgen demonstrieren kann.

Der Scheintod bei Neugeborenen ist öfter beobachtet worden. Wir haben in den letzten Jahren auch einen solchen Fall erlebt. Bei einer unreifen Sturzgeburt stellte eine Hebamme den Tod fest trotz einwandfreier Muskelbewegungen. Das Kind wurde in einer Schachtel auf den Kleiderschrank gestellt. Das im gleichen Zimmer schlafende Ehepaar hörte morgens auf dem Schrank ein Rascheln. Es glaubte, daß sich Ratten an das Kind herangemacht hatten, und entdeckten, daß es atmete und sich bewegte. Der Ehemann brachte die Schachtel mit dem Kind zur Hebamme, die es in Watte packte und ins Krankenhaus transportierte, wo es noch einige Tage lebte.

Der Kindesmord ist in Berlin sehr selten geworden, hauptsächlich wegen der weit verbreiteten illegalen Schwangerschaftsunterbrechung durch Ärzte. Getötete Neugeborene findet man nur noch vereinzelt am Tatort. Sie werden meist irgendwo abgelegt. Einmal wurden im Bett der Kindesmutter Blut und Kindspech in Form eines Abdruckes des kindlichen Körpers festgestellt. Sie bewiesen, daß die Kindesmutter das Neugeborene im Bett getötet hatte und nicht, wie sie behauptete, überstürzt auf dem Abort geboren hatte, wo es gefunden worden war.

Mit der Bestimmung der Todeszeit am Tatort (Abkühlung der Leiche, Leichenstarre und Leichenfleck) soll man vorsichtig sein. Es kommen dabei große Irrtümer vor, auch bei aller Kritik, besonders bei Bewertung der Leichenstarre. Die Leichenfauna und -flora, die Eintrocknungserscheinungen an der Leiche, die Beschaffenheit des Pflanzenwuchses und die Chlorophyllverarmung der Pflanzen unter der Leiche sind für die Todeszeitbestimmung zwar wichtig, aber recht unsicher. Die Skelettierung einer Leiche ist abhängig von Körperbeschaffenheit und Kleidung, Boden und Lufttemperatur. Sie ist in 8 bis 12 Tagen möglich. Magen- und Darminhalt und ihr Verdauungszustand können für die Bestimmung der Todeszeit ebenfalls große Bedeutung haben.

Von größter Wichtigkeit — schon am Tatort — sind auch alle Verletzungen, die nach dem Tode an der Leiche entstehen können, z. B. Hautvertrocknungen durch künstliche Atmung, durch Aufgießen von Essig oder flüssigen Siegelack auf die Herzgegend als »Lebensprobe«, Transport- und Bergungsverletzungen oder Verletzungen beim Abschneiden von Erhängten. Bei einem »Homosexuellen-Mord« der letzten Jahre war die Beurteilung sehr schwierig, weil der Täter dem Strichjungen, den er erwürgt hatte, sehr scharfes dänisches Rasierwasser auf das Gesicht gegossen hatte, das auf der Haut starke, zuerst schwer deutbare Ätzwunden hinterlassen hatte.

In den ersten Jahren nach dem Kriege hatten wir in unserem Institut zahllose Ratten. Diese haben eine ausgesprochene Vorliebe für verhornte Hautstellen, Hühneraugen, Hornschwielen und die Hornhaut des Auges, doch verursachen sie keine schweren Zerstörungen der Leiche, während die Wasserratte aus der Leiche ausgedehnte Weichteildefekte herausfressen kann. Bei Waldleichen habe ich mehrfach erlebt, auch wenn sie vergraben waren, daß Teile der Leichen von Füchsen hunderte von Metern weit verschleppt wurden. Erwähnen möchte ich noch als eine häufige Leichenerscheinung das Klaffen des Afters nach dem Tode, das immer wieder im Sinne eines Sittlichkeitsverbrechens mißdeutet wird. Bei meinen ersten Sektionen nach dem Kriege habe ich eine schwere Auseinandersetzung mit einem Staatsanwalt gehabt, der bei einem Kind deswegen durchaus ein Sittlichkeitsverbrechen konstruieren wollte.

Ich habe schon darauf hingewiesen, daß man im allgemeinen die Untersuchung der Leiche am Tatort möglichst einschränken soll. Dazu gehört allerdings viel Erfahrung und Fingerspitzengefühl, um nicht Wichtiges, vor allem Spuren, zu übersehen und unwiderbringlich zu vernichten. Den Luxus dieser verkürzten Leichenbesichtigung kann man sich auch nur in der Großstadt leisten, in der man die Obduktion sofort anschließen kann. Unter ländlichen Verhältnissen muß man häufig anders vorgehen. Wir haben uns in Berlin immer mehr angewöhnt, die Leiche nach Abschluß der Tatortuntersuchung sofort in das Leichen-Schauhaus zu transportieren, hier eine gründliche Schau oder nach telefonischer Benachrichtigung von Staatsanwaltschaft und Amtsgericht eine Öffnung der Leiche vorzunehmen. Die Entkleidung der Leiche kann dann in aller Ruhe durchgeführt werden. Auch die notwendigen fotografischen Aufnahmen können gemacht werden, bei denen ich von jeher den Fotografen weitgehend beraten habe. Um der Polizei möglichst schnell Klarheit über den Fall zu verschaffen, habe ich öfter schon am Tatort an der Leiche kleine Eingriffe zur Feststellung der Todesursache vorgenommen. Bei Kohlenoxydvergiftungen, besonders wenn die Totenflecke uncharakteristisch sind, ist es wichtig, sofort Blut zu entnehmen und mit den üblichen Vorproben zu untersuchen oder schon am Tatort tiefe Einschnitte in die Oberschenkelmuskulatur zu machen, die dann praktisch immer die typische Lachsfarbe zeigt. Auch sonst habe ich derartige Eingriffe gemacht, z. B. kürzlich in einem Fall, in dem der Täter seine Verlobte erwürgt, mit einem Marmorkalendergestell auf den Kopf geschlagen und sich dann sofort gestellt hatte. Es bestand der Verdacht einer Schußverletzung, der durch die Präparation einer Stirnwunde sofort beseitigt werden konnte. In einem anderen Fall, in dem Verdacht auf Erwürgen ohne typische Hautverletzungen am Halse bestand, habe ich sofort die Halsorgane präpariert und die Voraussetzungen für ein schnelles Zugreifen der Polizei, die schon einen verdächtigen Täter hatte, geschaffen. Auch die tiefen Schmauchhöhlen einer absoluten Nahschußöffnung habe ich bereits am Tatort durch schichtweises Präparieren dargestellt.

Bei Kohlenoxyd- und Leuchtgasvergiftung findet man nach meiner Erfahrung häufig an der Leiche einen so ungewöhnlichen Kotabgang, wie man ihn sonst bei keinem Todesgeschehen zu sehen bekommt. In einem Fall, in dem die Tatortbesichtigung völlig versagt hatte, die Frau — wie sich später herausstellte — die Gashähne geöffnet und vor Eintritt der Bewußtlosigkeit geschlossen hatte, das Gas mittlerweile abgezogen war und keine typischen Totenflecke bestanden, schloß ich allein aufgrund des Kotabganges in dieser Form auf eine Leuchtgasvergiftung. Durch einen Fehler im Laboratorium war der Blutbefund auf CO zuerst negativ, wodurch die Ermittlungen eine Zeit lang stockten. Erst später wurde die Diagnose bestätigt. In einem anderen Fall (Suicid) hatte ein

junges Mädchen, das in einer gasgefüllten Küche aufgefunden wurde, eine starke Genitalblutung gehabt. Auf der Erde hatte sich eine Blutlache gebildet. Außerdem wurde ein Tischuntergestell blutig vorgefunden. Es bestand der Verdacht einer tödlichen Abtreibung mit Tarnung durch eine Gasvergiftung. In Wirklichkeit war das Mädchen menstruiert, was sich sofort am Tatort ergab. Ihre Menstruation hatte während des Sterbens durch CO-Wirkung auf die Gefäße zu der mächtigen Genitalblutung geführt.

Die Kohlenoxydvergiftung ist der Tatbestand, dessen Klärung den Beamten nach meinen Erfahrungen immer wieder Schwierigkeiten macht — besonders, wenn es sich um »Ausnahmefälle« handelt, die nun einmal in der Kriminalistik und gerichtlichen Medizin eine wesentliche Rolle spielen. Bei jeder Leiche, die in einem geschlossenen Raum aufgefunden wird, muß neben einer natürlichen Todesursache immer an eine Kohlenoxydvergiftung, einen elektrischen Tod, bei Frauen im gebärfähigen Alter auch an eine Abtreibung mit Luftembolie gedacht werden. Gastodesfälle werden häufig bei der örtlichen Polizei von Beamten bearbeitet, die nicht genügend Erfahrung haben und dadurch verkannt. Gennat pflegte in seinen Vorträgen zu betonen, daß unter den rund 800 Gasvergiftungen, die wir früher jährlich in Groß-Berlin hatten, auch die Dunkelzahl der Morde mittels Leuchtgas und Tarnmorde anderer Art — als Gasvergiftung verschleiert — enthalten seien. Solche Fälle werden am Tatort viel zu wenig fotografiert. Dadurch hat es mir schon immer Schwierigkeiten gemacht, Material für Bildvorträge vor Polizeibeamten zu bekommen.

Der Fall Derz dürfte genügend bekannt sein. Die Opfer des Täters habe ich seziiert. Der Fall mußte durch alle Instanzen durchgekämpft werden. Infolge ausgedehnter Experimente (Gasversuche) hat er auch große Geldsummen verschlungen. Dies lag hauptsächlich daran, daß der erste Angriff versagt und keine ordnungsgemäße Tatortaufnahme in Anwesenheit eines Gerichtsarztes stattgefunden hatte, weil man sich von vornherein auf einen Unglücksfall oder Selbstmord eingestellt hatte.

Wie beim elektrischen Tod ist auch bei der Gasvergiftung möglichst schnell die Hinzuziehung technischer Sachverständiger notwendig. Besondere Schwierigkeiten bereitet stets die Aufklärung von Gastodesfällen bei brennender Flamme und der Todesfälle durch Gasbadeöfen mit z. T. sehr kompliziertem Tatbestand. So war es auch im Fall Derz, der im Laufe des Verfahrens mit sehr beachtlichen technischen Kenntnissen brillierte.

Gastodesfälle werden in kriminalistischen Zeitschriften noch viel zu wenig veröffentlicht. Unerfahrene Kriminalbeamte können zu den sonderbarsten Deutungen kommen. So wurde ich einmal zu einem toten Ehepaar, das in einer Laube aufgefunden wurde, hinzugezogen. Beide waren weit über 70 Jahre alt. Die Frau lag bekleidet in Lustmordstellung auf dem Rücken vor ihrem Bett, der Mann verkrampft mit starkem Kotabgang in Seitenlage mitten in der Stube. Es wurde zuerst angenommen, daß ein Täter versucht habe, die Frau sexuell zu gebrauchen, sie dann durch einen Herzhaken getötet und den Mann erwürgt habe. In Wirklichkeit lag eine banale Kohlendunstvergiftung vor, die durch den schlecht ziehenden Ofen und den Druck einer neblig-diesigen Winteratmosphäre auf den Rauchabzug zustande gekommen war. Morde durch Leuchtgas oder Verschleierungen anderer Tötungsarten durch Gas haben wir in den letzten Jahren in Berlin mehrfach beobachtet. Ihre Aufklärung macht immer Schwierigkeiten, außer beim erweiterten Familienmord. In einem Fall wurde eine alte Frau von vier Jugendlichen betrunken gemacht und durch Handkantenschlag auf den Vorderhals ohne nachweislichen anatomischen Befund getötet. Ihre Leiche setzte man neben den Küchenherd und gab ihr den Gasschlauch in den Mund. In einem anderen Fall versuchte ein jugendlicher Täter, der einen alten Uhrmacher erschlagen hatte, die Tat dadurch zu verschleiern, daß er die Gashähne öffnete und eine brennende Kerze in das Tatzimmer stellte, um das Haus in die Luft zu sprengen. Die im Nebenzimmer schlafende Ehefrau des Getöteten hörte das Rauschen des austretenden Gases und konnte das Vorhaben verhindern.

Morde durch Verbrennungen oder vorgetäuschte Unglücksfälle sind, soweit ich es übersehen kann, in den letzten Jahren in Berlin nicht vorgekommen. Seit dem berühmten Fall Beckert (1909 Santiago) hat man zahlreiche Morde durch Verbrennen oder Verschleierungen andersartiger Tötungen durch Verbrennen der Leiche, besonders als Versicherungsbetrug, im In- und Ausland beobachtet und veröffentlicht. In mehreren Fällen ist es mir gelungen, Brandleichen nach Präparation des Schädels durch Zahnuntersuchungen zu identifizieren; deren Bedeutung ist schon im vorigen Jahrhundert bei großen Brandkatastrophen erkannt worden. Besonders eindrucksvoll ist der Fall eines älteren Mannes mit schwerer Kranzschlagaderverkalkung, der mit seinem Kraftwagen gegen einen Baum gefahren und in dem explodierenden Personenkraftwagen verbrannt war (Haller mann). Die Leiche war praktisch fast völlig zerstört. Einigermaßen erhalten waren nur das

Herz mit stark verkalkten Kranzschlagadern und Teile des Unterkiefers (mit reparierten Zähnen), die jedoch noch eine Identifizierung erlaubten. Der gesamte Fragenkomplex, der bei Brandleichen eine Rolle spielt, ist in dem Fall Dr. Müller (Kaiserslautern) auch in der Tagespresse eingehend erörtert worden.

Wie bei zerstückelten Leichen handelt es sich bei Brandleichen nicht nur um die Feststellung der Todesursache, sondern auch um die Frage, ob die verbrannten Teile menschlicher oder tierischer Herkunft sind, die Feststellung des Alters, der Größe, des Geschlechtes, der Identität und vor allem darum, ob der Betreffende lebend verbrannt oder als Leiche den Flammen ausgesetzt wurde. Verletzungen, besonders Stich- und Schußverletzungen, werden oft übersehen. Auch an Giftbeibringung muß gedacht werden. Große kriminalistische Schwierigkeiten macht häufig die Bergung der Leiche aus dem Brandschutt, wenn sie vor Eintreffen der Mordkommission durch die Feuerwehr erfolgt ist. In einem Berliner Fall war eine Prostituierte von ihrem Liebhaber erwürgt und beraubt worden; ihr möbliertes Zimmer hatte er in Brand gesteckt. Die Feuerwehr hatte die ganze Zimmereinrichtung auf den Hof geworfen und den Tatort total zerstört. Obschon die Leiche stark verbrannt war, konnten bereits am Tatort würgespurverdächtige Halsverletzungen festgestellt werden. Der Sektionsbefund der Halsorgane war absolut eindeutig. Auch der Nachweis, daß die Frau tot war, als sie verbrannte, machte infolge Fehlens der Rußeinatmung und des CO-Befundes im Blut keine Schwierigkeiten. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, daß man bei hochgradigen Verbrennungen Knochenbrüche der Schädelkapsel zu sehen bekommt, die rein postmortal durch die Flammenwirkung entstehen und am Tatort fälschlich immer wieder als stumpfe Gewalteinwirkungen und sogar als Schußverletzungen gedeutet werden. Bei einem durch die örtliche Polizei bearbeiteten Laubenbrand in Berlin wurden zwei Kinder, die die Laube durch Spielen mit Streichhölzern in Brand gesteckt hatten, mit total zerborstenem Schädel aufgefunden. Man dachte zuerst an Beiliebverletzungen. Die Schädelzertrümmerungen waren aber lediglich durch direkte Flammenwirkung nach dem Tode entstanden.

Von den verschiedenen Formen gewaltsamer Erstickung bietet das Erhängen am häufigsten verschleierte Tatbestände. Scham, Vorwürfe, Klatsch, die Sorge um ein kirchliches Begräbnis bis zum Versicherungsbetrug veranlassen die Angehörigen, den Selbstmord zu tarnen, nicht selten durch Verdecken der Strangmarke mit einem Tuch oder Kleidungsstück. Das Erhängen als Selbsttötung ist — wie bei der Gasvergiftung — so häufig, daß am Tatort an die Möglichkeit eines Verbrechens, eines Mordes durch Erhängen oder die Verschleierung einer anderen Tötungsart durch nachträgliches Aufhängen der Leiche selten gedacht wird. Vielfach ist die Sektion nicht entscheidend; die Klärung des Falles bringt allein die Tatortsituation. Nirgends ist gründlichstes systematisches Vorgehen, vor allem eine eingehende Untersuchung des Erhängungsmechanismus und seine Erhaltung, bei der Sektion so wichtig wie beim Tod durch Erhängen. Ich brauche nicht zu schildern, wie das Strangwerkzeug, Fesselungen usw. asserviert werden müssen, um sie jederzeit rekonstruieren zu können. Wird die Leiche noch hängend gefunden, ist die Klärung des Falles meist verhältnismäßig leicht, besonders wenn bei einem Verbrechen mit nachträglichem Aufhängen der Leiche auch die Tötungsart klar ist. Immer kommt es auch auf die Frage an, wie der Betreffende an den Aufhängungsort gelangt ist und ob er sich selbst aufgehängt hat. Die oft vernachlässigte Betrachtung der Füße ist daher besonders wichtig; daneben sind Haltung der Leiche, Lokalisation der Leichenflecke, der Totenstarre, Verletzungen an der Leiche durch vorherige Mißhandlungen des Opfers, durch Abschneiden oder solche nach kombiniertem Selbstmord zu beachten. Eine besondere Rolle spielt der Abschiedsbrief am Tatort. Bei ihm muß man immer daran denken, daß er vom Täter gefälscht sein kann. Wenn beim Mord durch Erhängen oder der Verschleierung einer andersartigen Tötung durch nachträgliches Aufhängen der Leiche diese vom Täter selbst oder anderen Personen abgeschnitten und vor allem das Strangwerkzeug vernichtet ist, gelingt die Aufklärung in vielen Fällen nicht, es sei denn, daß der Sektionsbefund Klarheit schafft. Wir haben in Berlin zwei derartige Fälle gehabt, in denen der Sektionsbefund versagte. Bei dem ersten, einem Gattenmord, war die Frau unter weichen Bedeckungen getötet oder irgendwie stranguliert und nachträglich an einer Leiter aufgehängt worden. In der ersten Schwurgerichtsverhandlung erfolgte Verurteilung, obschon der Erhängungsmechanismus nicht klar rekonstruierbar und das Strangwerkzeug vom Ehemann verbrannt worden war. Mein Gutachten wurde ignoriert. In der 2. Instanz mußte der Täter freigesprochen werden. In dem zweiten Fall war eine Lesbierin schwer betrunken, mit 2,34‰ Alkohol im Blut, von ihrer Partnerin in deren Wohnung angeblich am Fensterkreuz erhängt aufgefunden und abgeschnitten worden, bevor die Polizei kam. Auch hier versagte die Sektion, besonders der Befund der Strangmarke. Die Tatortbesichtigung war ungenügend; sie war von der lokalen Polizei ohne Gerichtsarzt durchgeführt worden. Das Strangwerkzeug lag

dabei im Tatzimmer auf einem Stuhl. Die Polizeibeamten nahmen es nicht mit. Alles sprach für Mord durch Erhängen oder Erdrosseln mit nachträglichem Aufhängen der Leiche. Lediglich aufgrund der Aussagen ihrer Mutter und von Angehörigen ist die Täterin in erster Instanz verurteilt worden. Gerichtsärztlich war der Fall nicht zu klären. Ob das Urteil im nächsten Rechtszug bestätigt werden wird, ist zweifelhaft. Einen der seltensten Morde durch Erhängen hatten wir in den Nachkriegsjahren. Täterinnen waren zwei Frauen. Das Opfer, eine alte Frau, wurde bis zur Bewußtlosigkeit von der einen in der Küche gewürgt. Die andere hielt sich in einem anderen Zimmer in Reserve und beobachtete durch einen Spiegel im Korridor den Erfolg des Würgens. Beide Frauen haben dann die Bewußtlose an einer Türklinke aufgehängt und die Leiche später auf einem Schlitten in eine Ruine transportiert.

Die »sexuellen Betriebsunfälle« — wie sie Schwarz bezeichnet — (er hat eine Serie von ihnen in einer allerdings schwer zugänglichen Arbeit zusammengefaßt) machen nach meinen Erfahrungen den Beamten keine Schwierigkeiten. Bei ihnen kann es zu einer zufälligen Erstickung durch Erhängen, Erdrosseln, Verschuß der Atemöffnungen mit Masken und Knebeln, Ertrinken, Erstickern in einer Kiste, durch Narkosemittel oder Schocktod kommen. Sie sind so zahlreich und gut bebildert veröffentlicht, die Tatortsituation ist so charakteristisch, daß sie gewöhnlich sofort erkannt werden. Ich selbst habe etwa 40 Fälle gesammelt, von den Opfern war der jüngste 14 Jahre und der älteste 72 Jahre alt. Ein Fünfzehnjähriger aus Berlin, dessen Eltern bei einer Geburtstagsfeier waren, wurde kürzlich mit einem Wollschal erhängt aufgefunden. Er war bekleidet mit einem Kostümkleid, Unterrock, Büsten- und Hüfthalter, auffallenden Perlonstrümpfen der Mutter mit schwarzer Ferse und Spitze, die sich diese nur auf seine Veranlassung gekauft hatte, ihren Schuhen und Handschuhen. Soviel ich weiß, ist bisher noch niemals beobachtet worden, daß eine Frau so etwas macht. Den jungen Polizeibeamten pflege ich möglichst viele Fälle im Bild zu zeigen. Eine zusammenfassende Darstellung dieser eigenartigen Fälle wäre sehr erwünscht. Außergewöhnlich ist für mich immer wieder der Breslauer Fall, in dem ein Gutsinspektor sich in einer Waldschonung an einem Baum hängend mit Selbstausröser fotografierte. Seine Leiche wurde als Skelett erst nach einem Jahr gefunden. Die Entwicklung der Agfa-Platte, die ein Jahr im Walde in der Kamera gestanden hatte, durch Specht ergab, daß der Mann seinen eigenen Erhängungstod fotografiert hatte.

Ungleich schwieriger aufzuklären sind die Erhängungen Jugendlicher männlichen Geschlechtes, die wir in den letzten Jahren zunehmend in Berlin beobachten konnten. Man kommt praktisch nie an den unveränderten Tatort. Die Knaben sind fast immer von den Angehörigen abgeschnitten und ärztlich untersucht, so daß die Rekonstruktion des Erhängungsvorgangs auf Schwierigkeiten stößt. Die Fälle werden meist als Selbstmorde registriert. Soweit ich konnte, habe ich sie nachgeprüft und bei späteren Rücksprachen mit den Angehörigen ergab sich, daß in der überwiegenden Mehrzahl kein Selbstmord, sondern ein Unglücksfall beim Erhängungs- und Fesselungsspiel in Betracht kam, das die Betreffenden — gewöhnlich angeregt durch Schundliteratur — in Abwesenheit der Eltern vorgenommen und meist auch schon früher versucht hatten.

Selbsterdrosselungen zeigen gewöhnlich eine so klare Tatortsituation, daß sie schon im ersten Angriff richtig gedeutet werden. Immerhin sind in der Literatur einige seltene Fälle bekannt, in denen die Frage, ob eine Erdrosselung von fremder Hand oder ein Selbstmord vorlag, auch gerichtsärztlich offengelassen werden mußte. Wir haben in Berlin ebenfalls einen derartigen Fall erlebt: die Selbsterdrosselung eines haltlosen Psychopathen im Alkoholrausch in Gegenwart seiner Geliebten, der vor dem Schwurgericht als Mord verhandelt wurde. Die Frau mußte aber schließlich freigesprochen werden. Auch dieser Fall wurde von der örtlichen Polizeiinspektion ohne Hinzuziehung eines Gerichtsarztes bearbeitet.

Ein höchst verschleierter Tatbestand kann das Ertrinken sein. Bei jeder Wasserleiche sind die verschiedensten Möglichkeiten gegeben. Bei einer Leiche, die nur mit einer Badehose bekleidet ist, dürfen die Ermittlungen sich nicht auf die Feststellung eines »Badeunfalls« beschränken. Es kann sich um Selbstmord, Versicherungsbetrug, sogar um Mord handeln. Stimmen Fundort und Tatort nicht überein, soll man die Wasserleiche möglichst schnell zur Untersuchung in das Schauhaus bringen. Es braucht nicht besonders betont zu werden, daß sie nicht entkleidet werden soll und daß Strangwerkzeuge, Fesselungen, Knebelungen, Beschwerung mit Gegenständen vor der Obduktion nicht entfernt werden dürfen. Größte Sorgfalt ist bei Wasserleichen mit postmortalen Verletzungen angebracht, besonders den bekannten Schiffsschraubenverletzungen, die die Leiche weitgehend zerstückeln können. Vor Jahren habe ich einen durch eine Schiffsschraube halbierten weiblichen Torso seziiert und auf der verschlammten Haut eine Stichverletzung glatt übersehen.

Die abgebrochene Messerklinge steckte in einer Lunge. Ein Mord durch Ertränken wurde lediglich dadurch der Mordkommission bekannt und aufgeklärt, daß ein praktischer Arzt, der die Leiche (ein Mädchen) sah, eine Schiffsschraubenverletzung am Kopf fälschlicherweise als BeilhieB deutete. Das Mädchen war an einem Seeufer genozüchtigt und, als der Täter sich am Wasser wusch und sie ihn beschimpfte, von ihm plötzlich in den See geschleudert worden.

Es dürfte allgemein bekannt sein, daß beim Knebeltod der Knebel nicht entfernt werden darf, sondern mit der Leiche in seiner ursprünglichen Lage auf den Sektionstisch kommen muß. Nur so kann man beurteilen, inwieweit seine Einführung in den Mund zum Luftabschluß geführt hat. Knebelungen kommen bei Mord, Selbstmord — hier oft als Hilfsmaßnahme — und bei sexuellen Unglücksfällen vor. Ungewöhnlich war ein Fall, in dem eine Frau im Streit mit ihrer Freundin einem Herzschlag erlag und die Freundin der Toten einen Knebel in den Mund steckte, um einen Selbstmord vorzutäuschen.

Bei Schnitt- und Stichverletzungen am Tatort kommt es ganz besonders auf die Lage der Leiche, die Beschaffenheit der Kleidung und die einwandfreie Festlegung der Spuren, besonders der Blutspuren, an, deren Verteilung außerordentlich wichtig ist. Auch an die Frage der Handlungsfähigkeit, die immer wieder unterschätzt wird und über die bekanntlich eine umfangreiche Literatur existiert, muß gedacht werden. Ein schwer Herz- oder Gehirnverletzter ist gewöhnlich nicht sofort tot und kann noch über eine überraschende Handlungsfähigkeit verfügen. Eine Entkleidung der Leiche am Tatort ist in solchen Fällen immer unzweckmäßig. Sie erfolgt am besten erst vor der Sektion. Völlig gleichgültig ist es, schon am Tatort festzustellen, ob das Opfer 10 oder 15 Stiche oder ob es 25 oder 30 Hammerschläge auf den Kopf erhalten hat. Verwundungen von Verletzungen durch Stich, Schuß oder stumpfe Gewalt sind bei der ersten Leichenschau am Tatort nicht selten, unterlaufen auch dem Gerichtsarzt und können später richtiggestellt werden. Die Beblutung der Leiche habe ich am Tatort niemals verändert. Nur an den Händen kam es manchmal, natürlich nach sorgfältiger Untersuchung auf andere Spuren, darauf an, in zweifelhaften Fällen sofort am Tatort die Beblutung zu beseitigen, um Abwehrgreif- und Abwehrschutzverletzungen zu erkennen. Ein Messer, das der Tote fest in der Hand hat, beweist nicht immer die Selbsttötung; es kann dem Opfer auch nachträglich in die Hand gegeben worden sein. Pulsaderschnitte kommen auch bei Tötungsdelikten vor. Meist legt sie der Täter — oft erst beim Verlassen des Tatortes —, um das Opfer sicher zu beseitigen oder bei der Tötung auf Verlangen an. Stiche an verborgenen Stellen, am Nacken, in der Achselhöhle, unter der Brustdrüse (z. B. bei Selbstmörderinnen), in der Scheide oder den Fontanellen (bei Neugeborenen) sind Ausnahmefunde, die gewöhnlich erst bei der Obduktion aufgedeckt werden.

Für Hiebverletzungen und Verletzungen durch stumpfe Gewalt gilt das gleiche wie für Stich- und Schnittverletzungen. Auch hier ist es am Tatort völlig ausreichend, nach Feststellung des Todes und der Todeszeit sich auf eine summarische Übersicht der Verletzungen und eine Betastung des Kopfes (Schädelbrüche!) zu beschränken und alles übrige der Sektion zu überlassen. Zahlreiche flache und parallele Hiebe auf dem Vorderkopf ohne oder mit geringen Knochenverletzungen sind nicht beweisend für Selbstmord; sie kommen auch bei Tötung von fremder Hand vor. Auch der Sturz aus der Höhe kann ein verschleierter Tatbestand sein. Im Kriege habe ich die Tötung eines alten Zahnarztes mit einem handtuchumwickelten Hammer und das Hinauswerfen der totenstarrten Leiche aus dem 4. Stock eines Wohnhauses am Tatort und bei der Sektion als Unglücksfall angesehen. Erst durch die spätere Feststellung von Blutspuren in der Wohnung gelang es, den Fall als Mord aufzuklären. Mit der Bestimmung der Tatwaffe schon am Tatort sollte man sehr vorsichtig sein. Um eine derartige Falschdiagnose gruppieren sich häufig infolge ihrer Suggestionwirkung zahlreiche andere Feststellungen, die den Fall in falsche Bahnen lenken. Auch der Verkehrsunfall kann ein verschleierter Tatbestand sein. Beliebte ist die Methode, einen auf andere Weise Getöteten überfahren zu lassen. In Berlin werden wir leider weder zu Verkehrsunfällen noch zu tödlichen Eisenbahn- und S-Bahn-Unfällen, die bekanntlich die allerverschiedensten verschleierten — auch hochkriminellen — Tatbestände darbieten können, hinzugezogen; wir sehen die Leichen erst im Schauhaus. Bedauerlicher Weise werden auch nicht alle Todesopfer bei Verkehrsunfällen einer gerichtlichen Obduktion zugeführt. Es dürfte kein Zweifel darüber bestehen, daß die Unterlassung der Leichenöffnung bei einem Verkehrsunfall zu schweren Rechtsirrtümern führen kann.

Was die verschiedenen Tatortspuren: Blut, Haare, Sperma, Speichel, Kot und Urin betrifft, so wird ihre Asservierung und Behandlung am Tatort von anderer Seite besprochen.

Auch auf das Fehlen derartiger Spuren am Tatort soll geachtet werden, besonders bei Blutspuren. Für die Deutung von Sturzverletzungen ist es immer notwendig, den Tatort darauf abzusuchen, wo der Abstürzende sich verletzen konnte.

Vorgetäuschte und Trugspuren können größte Bedeutung haben. Bei einem Mord in Berlin durch Erwürgen war der Täter von seinem Opfer im Kampf am Handrücken gekratzt worden. Er nahm eine Katze auf den Arm, reizte sie und ließ sich von ihr mit den Krallen weitere Kratzwunden auf dem Handrücken beibringen, um die Kampfverletzungen der Tat zu verdecken. Die Unterscheidung war jedoch leicht. Talgspuren am Tatort können neben und auf einer zerstückelten Leiche von großer Bedeutung sein. Bei der Entnahme des Fingernagelschmutzes muß ein stumpfes Instrument benutzt werden, um keine Verletzungen zu verursachen. Der Nagelschmutz soll getrennt nach Fingern asserviert werden (Mueller). Für die Asservierung von Haaren haben wir weithalsige Pulvergläser und Reagenzgläser mit guten Korken. Es ist darauf zu achten, daß Haare nicht mit einer Hakenpinzette aufgehoben werden und daß Vergleichshaare von verschiedenen Körperstellen der Leiche asserviert werden. Wie andere Spuren, müssen Blutspuren — bevor sie entfernt werden — nach Form und Lage beschrieben, durchgepaust, gezeichnet oder fotografiert (Farbfotografie) werden. Blutgruppe und Alkoholspiegel werden bei jeder irgendwie verdächtigen Leiche festgestellt, ob es sich später als notwendig erweist oder nicht.

Ist der Verdacht eines Sittlichkeitsverbrechens gegeben, müssen Leiche, Kleidung, Tatort und Verdächtige besonders sorgfältig nach Spuren und brauchbarem Beweismaterial verschiedenster Art mit allen Mitteln der Technik abgesucht werden. Wir haben in solchen Fällen immer Schamhaare asserviert. Wenn Sperma auf der Haut der Oberschenkel oder an den Genitalien angetrocknet ist, lassen sich die Spermien oft sehr leicht nachweisen. Aus den Genitalien selbst entnehme ich zur Spermauntersuchung immer den Inhalt des hinteren Scheidengewölbes und den Schleimpfropf im Gebärmutterhalskanal, am besten unmittelbar im Anschluß an die Tatortuntersuchung, da in der Regel keine Zeit zu verlieren ist. Die Aussichten, hier Sperma zu finden, sind sehr günstig. Auch an ausgesprochen faulen Leichen ist es mir mehrfach bis zu 12 Tagen nach dem Tode gelungen, besonders im Schleimpfropf Spermien nachzuweisen. Übrigens fertige ich nie ein Ausstrichpräparat auf einem Objektträger an, sondern asserviere Schleimpfropf und Scheideninhalt in einem Röhrchen und untersuche dann frisch ohne Färbung nur mit Kochsalzlösung. Die Blutgruppe des Spermas haben wir in mehreren Fällen feststellen können, auch bei einem unserer Sexualmorde an Kindern. Bei dem Kind war die Scheide aufgerissen und der Samenerguß vollkommen mit Blut vermischt. Dadurch, daß von uns bei Sittlichkeitsverbrechen auch die psychiatrischen Untersuchungen durchgeführt werden, erreichen wir meist dasselbe wie de River in Los Angeles, der als eine Art Polizeipsychiater für Sittlichkeitsdelikte den Fall vom ersten Angriff bis zur Verurteilung mit bearbeitet (de River: »Der Sexualverbrecher« 1951).

Über die Behandlung der Schußverletzungen am Tatort kann ich mich verhältnismäßig kurz fassen. Sie sind von anderer Seite abgehandelt worden. Bei Durchschüssen soll sofort am Tatort der Versuch gemacht werden, die Schußrichtung zu rekonstruieren. In der Leiche steckende Geschosse müssen unter allen Umständen gesucht und gefunden werden, gegebenenfalls mit Hilfe der Röntgenuntersuchung. Ich habe mehrfach Leichen nachsezieren müssen, weil bei der Obduktion Geschosse in der Leiche verblieben waren. Chirurgen haben leider bei Schußverletzungen für die kriminalistischen Belange häufig nur wenig Verständnis. Mehrfach ging ein operativ entferntes Geschos im Krankenhaus verloren und herausgeschnittene Hautschußlöcher wurden nicht aufgehoben, sondern achtlos beseitigt. Verwechslungen der Einschußplatzwunden beim absoluten Nahschuß mit dem Ausschuß kommen ebenfalls vor. Es ist auch nicht selten, daß die Kleidung bei Schußverletzungen gereinigt wird und Pulverspuren dadurch vernichtet werden. Schußverletzungen werden vielfach verkannt, so ein Schrotschuß in den Hinterkopf als Stockhieb. Bei einem von mir beobachteten Fall hatte das Opfer auf einer Leiter stehend durch den Täter von hinten einen Schuß mit einem Trommelrevolver in den Nacken erhalten. Das Geschos blieb an der Knochenumrandung des Hinterhauptloches stecken und hatte den sofortigen Tod herbeigeführt. Die Schußverletzung wurde von einem Gerichtsarzt als Nagelverletzung bei einem Sturz von der Leiter angesehen und die Leiche ohne Sektion freigegeben. Bei einer Exhumierung der Leiche nach 7 Jahren war die Knochenverletzung an der Schädelbasis mit Bleieinsprengungen auf der Knochenoberfläche noch einwandfrei festzustellen. Auch das deformierte Geschos wurde gefunden.

Speicheluntersuchungen sind mir selten begegnet. Kenyeres erwähnt einen interessanten Fall. Ein am Tatort gefundenes Taschentuch enthielt Speichel mit massenhaft Tuberkelbazillen. Der Täter hatte eine offene Tuberkulose. Auch sonst können sich Spuren des Täters am

Tatort finden, z. B. eine abgebrochene Messerklinge, herausgebrochene Stücke einer Rasierklinge in einer Halsschnittwunde, Blut, Haare, ein abgeschnittenes Hautstück, herausgeschlagene Zähne und als Kuriosum eine abgeissene Fingerbeere des Täters im Munde eines ermordeten Arztes. Daß der Täter am Tatort Kot und Urin entleert, ist besonders bei jüngeren Personen häufig. Es erklärt sich durch die erhöhte vegetative Labilität jüngerer Menschen. Gleiche Bedeutung haben vom Täter am Tatort gerauchte Zigaretten und abgelegte Stummel. In einem Fall, einem Raubmord an einer alten Frau, hatte der Täter eine Torte im Mordzimmer unberührt stehen lassen. Ich schloß auf besondere Beziehungen des Täters zu seinem Opfer. Er war der Enkel, und die Torte stammte von seiner Mutter, die sie der alten Dame, seiner Großmutter, am Tage vorher geschenkt hatte. Deswegen hatte er Hemmungen, von der Torte zu essen. Als ich den Tatort verließ, sah ich an der Scheibe eines Küchenschranks eingeklemmt das Paßbild eines Jugendlichen. Ich empfahl dem Leiter der Mordkommission instinktiv, es mitzunehmen, weil es der Täter sein könne, was sich auch später als richtig herausstellte.

Obschon das Thema noch nicht annähernd ausgeschöpft ist, hoffe ich, daß es mir gelungen ist, dem kriminalpolizeilichen Spezialfachbearbeiter für die Zusammenarbeit mit dem Gerichtsarzt am Tatort menschlich und psychologisch, gerichtsärztlich und kriminalistisch wenigstens einige Anregungen gegeben zu haben.

Die Tatortarbeit aus der Sicht des Staatsanwalts

Staatsanwalt Janetzke, Hagen/Westfalen

In den Motiven des Regierungsentwurfs zum Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) findet sich die Bemerkung, daß »die Tätigkeit, welche der Staatsanwaltschaft vor Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung obliegt, und diejenige der Sicherheitspolizei ihrem Zwecke nach nicht verschieden sind«. Auf der gleichen Linie liegt es, wenn Höpler im Vorwort zur siebenten, von ihm herausgegebenen Auflage des Gross'schen Handbuchs für Untersuchungsrichter unter Hinweis auf die deutsche Reformarbeit des Strafverfahrens sagt, daß selbst bei Abschaffung des gerichtlichen Vorverfahrens immer eine Person bestehen bleibe, welcher die schwierige Aufgabe der Sachverhaltserforschung zukomme. Ob diese Person Untersuchungsrichter, Staatsanwalt oder Kriminalbeamter heiße, sei für den Pflichten- und Aufgabenkreis von nebensächlicher Bedeutung. Schließlich darf ich Meinert zitieren, der in seinem Werk über »Die Brandstiftung und ihre kriminalistische Erforschung« folgendes ausführt: »Mag der Staatsanwalt auch am Brandort selbst die Ermittlungen geleitet haben. Dort ist er lediglich als Kriminalist tätig gewesen. Dort war das Ziel seiner Arbeit, zunächst einmal die Ereignisse in ihrem natürlichen Verlauf zu erkennen und die objektive Wahrheit zu erforschen. Dort unterschied sich sein Tun in nichts von dem der Polizeibeamten. Es gibt eben nur eine Art der kriminalistischen Arbeit«.

Diese — zu verschiedenen Zeiten und aus verschiedenen Anlässen erfolgten — Äußerungen einer amtlichen Stelle und namhafter Kriminalisten wurden an den Anfang der Ausführungen gestellt, um zu zeigen, daß die Einheitlichkeit der kriminalistischen Aufgabe als eine Gegebenheit angesehen wird. Die Einheit der Aufgabe darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß wir bei der Sachverhaltserforschung seit langem zweigleisig fahren. Der Bundesgerichtshof hat sich kürzlich mit der Arbeitsteilung zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei befaßt und diese gebilligt. Ich darf hier die Entscheidung, die in der amtlichen Sammlung (Bd. 8, 152) veröffentlicht ist, auszugsweise zitieren:

»Der Angeklagte kann zur Zeit noch nicht wegen falscher Anschuldigung verfolgt werden.

Dem steht § 164 Abs. 2 StGB entgegen.

Diese Vorschrift setzt allerdings »ein infolge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren« voraus, das noch anhängig ist. Das Reichsgericht sah in selbständigen Ermittlungshandlungen der Polizei noch kein solches Verfahren. Es ließ auch den bloßen Eingang der Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft nicht genügen und verlangte »eine einleitende Verfügung« dieser Behörde. Diese hält der Senat jedoch nicht für erforderlich, wenn schon die Polizei auf Grund der Anzeige von sich aus Ermittlungen gegen den Beschuldigten vorgenommen und diese Vorgänge mit der Anzeige der Staatsanwaltschaft übersandt hat. Die Auslegung des Gesetzes darf nicht an der tatsächlichen Entwicklung vorübergehen, die die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei in den letzten Jahrzehnten genommen hat. Seit es besondere Kriminalpolizeidienststellen gibt, beschränken diese sich in der Regel nicht darauf, Strafanzeigen entgegenzunehmen (§ 158 Abs. 1 StPO), besondere Ermittlungersuchen der Staatsanwaltschaft auszuführen (§ 161 Abs. 1 Satz 2 StPO) und aus eigener Entschließung nur solche Maßnahmen durchzuführen, die bei Verdunkelungsgefahr keinen Aufschub dulden (§ 163 Abs. 1 StPO). Sie nehmen vielmehr die ersten Ermittlungshandlungen von sich aus vor, sobald sie durch eine Anzeige oder auf andere Weise von dem Verdacht einer strafbaren Handlung erfahren. Sie werden dabei für die Staatsanwaltschaft tätig. An sie müssen sie die Vorgänge nach § 163 Abs. 3 StPO unverzüglich — in der Regel unmittelbar, in Ausnahmefällen über den Amtsrichter — abgeben. Die Staatsanwaltschaft hat dann die etwa nötigen weiteren Erhebungen anzuordnen (vgl. §§ 160 Abs. 1, 161 Abs. 1 Satz 1 StPO) oder alsbald die öffentliche Klage zu erheben oder das Verfahren einzustellen (§ 170 StPO). Bei dieser engen tatsächlichen und rechtlichen Verknüpfung zwischen der Tätigkeit der Polizei und der Staatsanwaltschaft

bestehen keine Bedenken, ein Vorverfahren im Sinne der §§ 158 ff StPO und damit ein Verfahren im Sinne des § 164 Abs. 6 StGB schon dann als »eingeleitet« anzusehen, wenn die Strafanzeige mit einer polizeilichen Vernehmung des Beschuldigten bei der Staatsanwaltschaft eingeht, wie es hier geschehen ist.«

Nach Loewe-Rosenberg, Kommentar zur StPO, hat sich »das rechtlich unverändert gebliebene Verhältnis zwischen den Polizeidienststellen und der Staatsanwaltschaft tatsächlich dadurch verschoben, daß die Polizei der Länder und des Bundes infolge ihrer wesentlich besseren Ausstattung mit Mitteln zur Verbrechensbekämpfung an Schlagkraft erheblich gewonnen hat, wogegen die Justizbehörden infolge besonderer Sparsamkeit vielfach den Mindestvoraussetzungen für ein rasches Erscheinen des Staatsanwalts am Tatort entraten«.

In gewissem Umfange dürfte die Arbeitsteilung zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft, die darin besteht, daß die Kriminalpolizei die Ermittlungen führt, während der Staatsanwalt das Vorverfahren durch Einstellungsverfügung oder Anklageerhebung abschließt, auch auf den ungeheuren Aufschwung der naturwissenschaftlich ausgerichteten Kriminalistik einerseits und die nicht minder imposante Entwicklung der Strafrechtswissenschaft andererseits zurückzuführen sein. In seinem Aufsatz »Über Aufgaben und Organisation des Bundeskriminalamtes. Seine Zusammenarbeit mit den Justizbehörden« (Goltdammers Archiv für Strafrecht 1956 S. 84 Fußnote 15) und dem einleitenden Vortrag zum Beginn dieser Tagung hat Niggemeyer diesen Gesichtspunkt bereits angedeutet. Über den Umfang dessen, was heute zum Wissensgebiet des Kriminalisten gehört, sind keine besonderen Ausführungen notwendig. Ein Blick in die juristischen Fachzeitschriften, speziell die strafrechtlich ausgerichteten, wie die »Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft« und »Goltdammers Archiv« sowie die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH) in Strafsachen zeigt, welche Fülle von Problemen auf den — man kann schon sagen — geplagten Praktiker des Strafrechts einstürmt. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Entscheidung des Großen Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 18. 3. 1952 zum Problem des Irrtums sowie die durch diese Entscheidung ausgelöste Diskussion, ferner daran, daß seit Jahrzehnten bei uns um die Neugestaltung des materiellen Strafrechts gerungen wird. Beide Wissensgebiete gleichzeitig zu beherrschen, ist fast unmöglich. Es ist deshalb in erheblichem Umfange notwendig, daß die Staatsanwaltschaft der Kriminalpolizei die Sachverhaltsermittlung, speziell die Arbeit am Tatort, überläßt. Nach Seelig, Lehrbuch der Kriminologie, ist ein Lokalaugenschein unbedingt vorzunehmen bei Tötungsdelikten, Einbruch, Verdacht auf Brandstiftung und schweren Verkehrsunfällen. Ich möchte hinzufügen die Delikte der Nötigung zur Unzucht (§ 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB), der Notzucht (§ 177 StGB), der Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183 StGB) und der Jagdwilderei (§ 292 StGB). Unangefochtene Domäne der Kriminalpolizei ist die Bearbeitung von Einbruchsdiebstählen. Der Realienbeweis, dessen Technik der Kriminalbeamte besser beherrscht als der Staatsanwalt, spielt hier die ausschlaggebende Rolle, Rechtsfragen sind von untergeordneter Bedeutung. Unerlässlich ist die Beteiligung des Staatsanwalts an der Sachverhaltserforschung bei Kapitalverbrechen. Hier muß er insbesondere schon an der Tatortbesichtigung teilnehmen. Nicht ohne Schaden für die Sache kann auf die aktive Teilnahme des Staatsanwalts am Ermittlungsverfahren verzichtet werden, wenn der komplizierte Sachverhalt dazu nötigt, schon von Anbeginn die Tatbestandsmerkmale klar herauszuarbeiten und immer wieder kritisch die Schlüssigkeitsprüfung vorzunehmen. An einem einfach liegenden Beispiel soll deutlich gemacht werden, was gemeint ist:

Die Ehefrau X erstattet bei der Kriminalpolizei Anzeige mit der Behauptung, ihr Ehemann werde von Frau Y in deren Gartenhaus an eine Dritte verkuppelt. Die Beschuldigte bestreitet. Der Ehemann der Anzeigenden erscheint trotz mehrmaliger Vorladung nicht zur Zeugenvernehmung bei der Kriminalpolizei. Versuche, ihn in seiner Wohnung anzutreffen, scheitern. Die Kriminalpolizei gibt den Vorgang an die Staatsanwaltschaft ab mit der Anregung, den Ehemann X richterlich als Zeugen vernehmen zu lassen.

Durch sein Nichterscheinen vor der Kriminalpolizei hatte der Ehemann X zu erkennen gegeben, daß er von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch zu machen wünschte. Mit einer die Anzeige bestätigenden Aussage hätte er sich des Ehebruchs und damit einer strafbaren Handlung bezichtigen müssen. Zur Aussage konnte er daher nicht gezwungen werden. Andere Beweismittel standen nicht zur Verfügung. Jede weitere Ermittlungshandlung war daher überflüssig, vielmehr die sofortige Einstellung des Verfahrens geboten.

Die Staatsanwälte kommen der in den Richtlinien für das Strafverfahren (RiStV) gegebenen Weisung, »in bedeutsamen oder in rechtlich oder tatsächlich schwierigen Fällen den Sachverhalt selbst aufzuklären, namentlich den Tatort selbst zu besichtigen, den Beschuldigten und die wichtigsten Zeugen selbst zu vernehmen«, praktisch nur in geringem Maße nach. Neben der chronischen Zeitnot, in

der sich der Staatsanwalt durch Aktenbearbeitung und Sitzungsdienst befindet, scheint mir der Grund darin zu liegen, daß die Justizverwaltungen weniger den kriminalistisch interessierten und sich einsetzenden Staatsanwalt fördern als denjenigen, der durch intime Kenntnis von Rund- und Allgemeinen Verfügungen, Erlassen und fleißige Berichterstattung angenehm auffällt. Hier wirkt sich aus, daß bei den deutschen Juristen die im »zivilistischen Denken geschulte Neigung zu scharfsinnigen Lösungen komplizierter Rechtsfragen« (Seelig) vorherrscht.

Es gibt nun eine Richtung in der Kriminalpolizei, die es wahrscheinlich nicht einmal ungerne sieht, wenn der Staatsanwalt dem Tatort fernbleibt und sich auf die Erhebung der Anklage (oder die Einstellung des Verfahrens) beschränkt. Ich habe kürzlich Gelegenheit gehabt, mich in einem Artikel in der Kriminalistik (1956, 231) mit dieser Auffassung auseinanderzusetzen und möchte mich deshalb hier nicht wiederholen. Meine Meinung über das Verhältnis von Staatsanwaltschaft zur Kriminalpolizei deckt sich mit der von Niggemeyer vorgetragenen in weitgehendem Umfang.

Im weiteren Verlauf der Ausführungen soll anhand von beliebig ausgewählten Urteilen des Bundesgerichtshofes und des Reichsgerichts der Nachweis geführt werden, daß die Beherrschung der Rechtsprechung jener Gerichte unerläßliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Sachverhaltserforschung ist. Aus den Entscheidungen wird man erkennen, wie schwer es im Einzelfall sein kann, dem Täter schuldhaftes (vorsätzliches) Verhalten nachzuweisen. Wenn ich hier eine juristische Vorlesung über die Schuldlehre halten wollte, müßte von descriptiven und normativen Tatbestands-elementen, von der Parallelwertung der letzteren in der Laiensphäre und ähnlichen Begriffen die Rede sein. Damit wäre aber der Kriminalbeamte — wie ich annehmen möchte — etwas überfordert, genau so, wie der Staatsanwalt, wenn man von ihm die Beherrschung der Kriminaltechnik verlangen wollte. Ausnahmen auf beiden Seiten bestätigen auch hier nur die Regel. Dem naturwissenschaftlich vorgebildeten Kriminalisten ist bekannt, daß Forschungsaufgaben in der Chemie, Medizin usw. nur in Ausnahmefällen noch von einer einzelnen Persönlichkeit bewältigt werden können, eben wegen der Schwierigkeit der Materie. An die Stelle des einzelnen Forschers ist das Team getreten. In der Praxis der Kriminalpolizei ist der Gedanke des Teamwork bereits verwirklicht. Hier braucht nur das Stichwort »Mordkommission« genannt zu werden. Wenn das Team vollständig sein soll, muß ihm in schwierigen Fällen der Staatsanwalt angehören. Staatsanwalt und Kriminalbeamter sitzen in einem Boot, der eine als Steuermann, der andere als Maschinist. Wenn der Motor versagt, nützt die beste Navigation nichts. Fällt der Steuermann aus, mag das Boot bei ruhiger See eine Zeitlang treiben. Im Sturm kann es sich nicht behaupten.

Die Ermittlung des Sachverhalts ist nicht zweckfreie Forschung, vergleichbar der Grundlagenforschung im Bereich der Naturwissenschaften, sondern dient allein, wie es § 160 StPO vorschreibt, zur Vorbereitung der Entschließung der Staatsanwaltschaft darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist. Das Vorliegen hinreichenden Tatverdachts verpflichtet die Staatsanwaltschaft zur Erhebung der öffentlichen Klage (§ 170 StPO). Damit geht die Herrschaft über das Verfahren auf das Gericht über. Für das erkennende Gericht gilt die sog. Instruktionsmaxime. In der Sprache des Gesetzes (§ 244, Abs. 2 StPO) lautet sie:

»Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.«

Die Bedeutung der Bestimmung für das Ermittlungsverfahren liegt auf der Hand. Es wird in seinem gesamten Umfang der Kritik und der Kontrolle des Gerichts unterworfen. Besitzt der Vorsitzende des Gerichts eine gediegene kriminologische Ausbildung, dann kann das Boot, in dem Kriminalbeamter und Staatsanwalt sitzen, gewissermaßen nachträglich in einen unangenehmen Wind geraten. Jetzt wird sich zeigen, welcher Fehler im Ermittlungsverfahren gemacht oder ob saubere kriminalistische Arbeit geleistet wurde. Der Wind kann sich zum Sturm steigern, wenn von einer geschickten Verteidigung Beweisanträge gestellt werden. Über die Behandlung der Beweisanträge durch das erkennende Gericht ist im § 244 Abs. 3, 5 StPO folgendes bestimmt:

»Ein Beweisantrag ist abzulehnen, wenn die Erhebung des Beweises unzulässig ist. Im übrigen darf ein Beweisantrag nur abgelehnt werden, wenn eine Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder wenn es unerreichbar ist, wenn der Antrag zum Zweck der Prozeßverschleppung gestellt ist oder wenn eine erhebliche Behauptung, die zur Entlastung des Angeklagten bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr.

Ein Beweisantrag auf Einnahme eines Augenscheins kann abgelehnt werden, wenn der Augenschein nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist.«

Es ist natürlich unmöglich, im Rahmen dieses Vortrages auf die Problematik der gesetzlichen Bestimmung, die das Kernstück der Hauptverhandlung ist, wie der Kommentar zur StPO von Kleinknecht-Müller-Reitberger bemerkt, einzugehen. Hier mag der Hinweis genügen, daß der bekannte Berliner Strafverteidiger Alsberg im Jahre 1930 über den Beweisantrag im Strafprozeß ein umfangreiches Werk herausgegeben hat, dessen Neuauflage im vorigen Jahr von Nüse besorgt worden ist. Die Beherrschung des Rechts des Beweisantrages verbürgt m. E. erst die Vollständigkeit und Genauigkeit der Ermittlungen, speziell der Arbeit am Tatort. Es läßt sich schon mit einiger Berechtigung sagen, daß der Strafprozeß im Ermittlungsverfahren entschieden wird. Im Vorwort zur 3. Auflage seines Handbuches für Untersuchungsrichter, vor nunmehr fast 60 Jahren, schrieb Hans Gross:

»Zeugen können wir zur Hauptverhandlung haben, so viele wir wollen, die brauchen eher auch gar nicht vernommen zu sein, aber die Beweise aus den Realien müssen vor der Hauptverhandlung gesammelt und zusammengestellt worden sein und so ginge die weitere Behauptung der Lehren aus der Kriminalistik dahin, daß ein gewisses Schwergewicht des Prozesses aus der Hauptverhandlung in die Voruntersuchung rückverlegt werden muß. Wir haben durch Jahrzehnte hindurch das Heil in der öffentlichen, mündlichen Hauptverhandlung mit kurzer, ungefähr vorbereitender Voruntersuchung gesucht — Mißgriffe, Irrtümer, Schwierigkeiten und Zweifel waren die Folge. Niemand wird behaupten, daß wir die Mündlichkeit der Hauptverhandlung wieder aufgeben sollen; der erkennende Richter muß alles sehen, alles hören, alles beurteilen können, was auf seine Entscheidung von Bedeutung sein soll, aber die Voruntersuchung darf nicht vernachlässigt werden, sie muß die Beweise sammeln bis zum letzten Reste, sie muß es aber auch verstehen, die Realien zu finden und zu verwerten — daher die nie zu überschätzende Wichtigkeit des Untersuchungsrichters, seiner Arbeit und seiner Ausbildung; kommt die Kriminalistik dahin, wohin sie kommen soll, dann ist der Untersuchungsrichter und die Voruntersuchung Maßgebendes im ganzen Prozesse.«

Da wir — ich erinnere an das Zitat von Höpler — statt Untersuchungsrichter auch Staatsanwalt oder Kriminalbeamter sagen können, dürfen wir feststellen, daß wir dem von Gross gesteckten Ziele recht nahe gekommen sind.

Bevor ich jetzt Fälle aus der Rechtsprechung vortrage, sei die Bemerkung erlaubt, daß mir jeweils nur die veröffentlichten Auszüge, nicht aber die vollständigen Urteile, geschweige denn die Akten vorgelegen haben. Die Auswertung der Urteile im Sinne meines Themas erfordert daher etwas Phantasie, aber ein Quentchen davon sollte auch dem Kriminalisten nicht fehlen, denn die Phantasie ist in Wirklichkeit eine der Grundlagen jeglichen schöpferischen Tuns, dazu gehört auch die Tätigkeit des Kriminalisten. Wenn die folgenden Ausführungen den Eindruck erwecken sollten, daß das Thema genau so gut hätte heißen können »Die Tatortarbeit aus der Sicht der Rechtsprechung«, ist das in meinen Augen kein Tadel.

Zunächst ein Beispiel dafür, wie wichtig es ist, in Zweifelsfällen und damit fast immer an den Tatort zu gehen und dort auch die Zeugen zu hören. In dem Leitsatz der Entscheidung des BGH (Bd. 8, 177) heißt es:

»Steht als Beweismittel ein einziger Tatzeuge zur Verfügung, so darf das Gericht einen Antrag auf Einnahme des Augenscheins nicht unter Berufung auf die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen ablehnen, wenn durch den Augenschein erwiesen werden soll, daß der Vorfall sich wegen der örtlichen Verhältnisse nicht so abgespielt haben kann, wie es der Zeuge bekundet hat.«

Der Fall ist so lehrreich, daß ich nicht darauf verzichten möchte, den wesentlichen Inhalt der Gründe vorzutragen, zumal der klare Stil des BGH die Lektüre zum Genuß macht.

»Zu dem Vorwurf der gefährlichen Körperverletzung hat das Landgericht festgestellt, der Angeklagte habe im Frühjahr 1953 in der ehelichen Wohnung seiner Ehefrau eine aus einem starken Bindfaden gemachte Schlinge um den Hals gelegt, den Bindfaden um den oberhalb des Fensters in der Wand befestigten und zum Halten der Gardinenstange bestimmten Haken geführt und soweit angezogen, daß seine Frau nur noch mit ihren Fußspitzen auf dem Fußboden habe stehen können. Sodann habe er ihr brennende Streichhölzer unter die nackten Fußsohlen gehalten. Wegen der dadurch verursachten Schmerzen habe die Frau mit den Füßen um sich getreten und sei in Gefahr geraten, dadurch getötet zu werden, daß die Schlinge sich zuzog. Sie habe — im Gegensatz zum Angeklagten — wegen ihrer geringeren Körpergröße an den Haken mit der Hand nicht heranreichen können. Diese Feststellungen sind einzig und allein aufgrund der eidlichen Aussage der Ehefrau getroffen worden.

Der Angeklagte hat behauptet, seine Frau habe diesen Vorfall frei erfunden. Die Revision führt aus, zum Nachweis dessen hätte durch den beantragten Augenschein dargetan werden sollen, die Decke des Zimmers sei so niedrig, daß auch die Ehefrau den Gardinenhaken mit ihren Händen hätte erreichen

können und daß es deshalb gar nicht möglich gewesen wäre, sie an dem Haken hochzuziehen. Es ist davon auszugehen, daß der Antrag auf Einnahme des Augenscheins diesen Inhalt gehabt hat. Hätte sich das Vorbringen über die Höhe des Gardinenhakens bewahrheitet, so wäre dadurch möglicherweise dargetan, daß der Vorfall sich nicht so abgespielt haben konnte, wie die Ehefrau als Zeugin bekundet hatte, und deren Glaubwürdigkeit wäre erschüttert worden.«

Nach Rechtsausführungen, die wir hier übergehen können, heißt es weiter:

»Steht, wie im vorliegenden Falle, als Beweismittel ein einziger Tatzeuge zur Verfügung, so darf das Gericht einen Antrag auf Augenschein nicht unter Berufung auf die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen ablehnen, wenn durch den Augenschein erwiesen werden soll, daß der Vorfall sich wegen der örtlichen Verhältnisse nicht so abgespielt haben kann, wie es der Zeuge bekundet hat. Das hat der Senat zunächst für solche Fälle ausgesprochen, wo die Bekundung des Zeugen, die durch die Augenscheinseinnahme widerlegt werden soll, einen ungewöhnlichen Geschehensablauf betrifft. Es muß darüber hinaus überall gelten, wo keine weiteren Beweismittel als der Augenschein und die durch ihn zu widerlegende Zeugenaussage zur Verfügung stehen. Der Verfahrensverstöß zwingt dazu, die Verurteilung aufzuheben und die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen.«

Aus den Urteilsgründen läßt sich nicht entnehmen, ob ein Kriminalbeamter oder der Staatsanwalt am Tatort gewesen und der Zeugin Gelegenheit gegeben worden ist, ihre Bekundung durch Demonstrationen an Ort und Stelle zu untermauern. Es spricht einiges für die Annahme, daß eine Tatortbesichtigung im Ermittlungsverfahren nicht stattgefunden hat. Wir wollen jedenfalls davon ausgehen, daß sie unterblieben ist. Dann sind wir, was ich wohl nicht näher auszuführen brauche, berechtigt, ein schweres Versäumnis festzustellen. Wenn die Darstellung des Angeklagten zutraf, durfte die Anklage nicht erhoben werden. Sollte als Grund für die unterlassene Ortsbesichtigung im Ermittlungsverfahren Zeitmangel der mit der Sache befaßten Beamten in Frage kommen, ist es notwendig, hier eine Bemerkung zu machen, die in das Gebiet der Kriminalpolitik und Personalpolitik hineinreicht.

Jede Anklage bedeutet eine schwere seelische Belastung für den Betroffenen. Der Freispruch bringt nur selten eine vollkommene Rehabilitierung. Über diese ideellen Motive hinaus erfordern es aber auch materielle Erwägungen, Anklagen zu vermeiden, deren Ergebnis der Freispruch ist. Aufgrund der Neufassung des § 467 Abs. 2 StPO vom 4. 8. 1953 (BGBl. I, 735), die sehr zu begrüßen ist, weil bei der Hypertrophie unserer Strafbestimmungen jeder in die Maschinerie geraten kann, hat der Freigesprochene im weiten Umfang Anspruch auf Ersatz der ihm erwachsenen notwendigen Auslagen, dazu gehören z. B. die Kosten für einen Verteidiger. Mir ist nicht bekannt, ob diese Kosten schon statistisch erfaßt sind, sie dürften auf jeden Fall beträchtlich sein. Ein großer Teil dieser Kosten ließe sich vermeiden, wenn man die Kriminalpolizeien und Staatsanwaltschaften personell auf den Stand brächte, der der ständig ansteigenden Kriminalität entspricht. Eine ausreichende personelle Besetzung dieser Behörden würde es ermöglichen, die Ermittlungen so umfassend zu führen, insbesondere auch die zeitraubende Tatortbesichtigung häufiger als bisher vorzunehmen, daß Freisprüche zu den seltenen Ausnahmen gehören würden. Was man heute an Personalkosten bei Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft einspart, gibt man mit Zins und Zinseszins über den § 467 StPO aus. Das scheint mir ein recht widersinniges Ergebnis zu sein. Offenbar hat man die Wechselwirkung zwischen Polizeietat — Titel Kriminalpolizei — und Justizetat — Titel Staatsanwaltschaften und Strafgerichte — bisher nicht erkannt. Schrauben wir die Freisprüche bis auf die unvermeidbaren Fälle zurück, läßt sich bei den Gerichten weiterhin eine gewisse personelle Einsparung erzielen, mindestens aber eine auch dort notwendige Entlastung erreichen.

Die nächste Entscheidung, die ich erörtern möchte, befaßt sich mit der Frage, wann die Wegnahmehandlung beim Raube beginnt. Folgender Sachverhalt lag dem BGH zur Entscheidung vor (Bd. 3, 298):

Die drei Angeklagten begleiteten nachts die miteinander bekannten W. und J. auf dem Wege zum Nordpark. Sie beschlossen, den J. zu berauben. Um dies gefahrlos tun zu können, zettelten sie mit W. einen Streit an und versetzten ihm mehrere Schläge, so daß dieser davonlief. Nunmehr setzten sie mit J., der die Ursache des Streits nicht erkannt hatte, den Weg zum Nordpark fort. Dort lockten sie ihn in ein dichtes Gebüsch abseits des Weges, schlugen ihn besinnungslos und nahmen ihm Brieftasche, Lohntüte und Armbanduhr weg.

Das Landgericht hat die Angeklagten wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung z. N. des W. und wegen einfachen Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung z. N. des J. verurteilt. Die Annahme eines schweren Raubes hat es verneint, weil das Gelände des Nordparks mit Ausnahme der eigentlichen Wegeflächen kein öffentlicher Weg i. S. des § 250 Abs. 1 Nr. 3 StGB sei.

Hiergegen richtete sich die Revision der Staatsanwaltschaft; sie ist von dem BGH für begründet erklärt worden. In den Urteilsgründen heißt es:

»Die rechtliche Beurteilung des Landgerichts zu § 250 StGB ist insofern von Rechtsirrtum beeinflusst, als es den Streit der Angeklagten mit W. losgelöst von dem übrigen Geschehen gewürdigt hat. In Wahrheit war die Auseinandersetzung mit W. bereits der Anfang der Ausführung des Raubes an J. Dadurch, daß der diesem von früher her bekannte W. durch das Vorgehen der Angeklagten vertrieben wurde, trat schon eine erhebliche Gefährdung des Vermögens des J. ein, weil dieser nunmehr allein drei Personen gegenüberstand. Eine solche Gefährdung bildet schon einen Teil der Wegnahmehandlung, die zum Tatbestand des Raubes gehört. Daß die Täter den Angriff auf das Vermögen des J. erst an einer anderen für die abschließende Durchführung der Tat günstigeren Stelle beendet haben, ist für die rechtliche Wertung ihres Handelns ohne Bedeutung. Es handelt sich nach der natürlichen Betrachtungsweise um eine einheitliche Tat, die abschnittsweise ausgeführt wurde.

Ist aber die gewaltsame Verjagung des W. schon der Beginn der zum Raube an J. gehörigen Wegnahmehandlung, so ist der Raub, entgegen der Annahme des Landgerichts, auf einem öffentlichen Wege begangen. Denn der Überfall auf W. hat sich, wie dem Urteil mit Sicherheit zu entnehmen ist, auf einer öffentlichen Straße zugetragen. Eine aus mehreren Einzelbetätigungen bestehende strafbare Handlung ist aber überall dort begangen, wo sich ein Teil der einheitlichen Begehung abgespielt hat. Demnach ist ein Raub auch dann unter den straferschwerenden Voraussetzungen des § 250 Abs. 1 Nr. 3 StGB verübt, wenn die Wegnahmehandlung, sei es auch nur zu einem Teil, auf einem öffentlichen Wege geschehen ist (vgl. RG in Goldt Arch 49, 131; BGH Urt. vom 24. 4. 1951 — 1 StR 140/51 —). Somit haben die Angeklagten, die sich nach den Feststellungen des Urteils auch aller Tatumstände bewußt waren, durch ihr Vorgehen gegen J. sich des schweren Raubes gemäß § 250 Abs. 1 Nr. 3 StGB schuldig gemacht.«

Die Entscheidung ist sehr instruktiv dafür, daß der Tatort sich gewissermaßen an mehreren Stellen zugleich befinden kann. Es wäre verfehlt gewesen, sich im Ermittlungsverfahren damit zu begnügen, die Stelle festzulegen, an der J. niedergeschlagen und ausgeplündert wurde. Erst die Rekonstruktion des gesamten Vorganges ermöglichte eine schuldangemessene Bestrafung.

Daß der Begriff der Heimtücke i. S. des § 211 StGB eng mit dem Tatort zusammenhängt, beweist die folgende Entscheidung des BGH (Bd. 3, 184):

Ein Bauer lebte mit seiner zweiten Ehefrau und seinem Stiefsohn in Streit, so daß er für sein Leben fürchtete. Zu seinem Schutze ließ er in der Nacht vor der Tat einen Fremden in seinem Hause übernachten. Am Tattage mähte er, ohne einer feindseligen Handlung seitens seiner Verwandten gewärtig zu sein, mit einer Mähmaschine ein Kornfeld. In diesem versteckt lauerte ihm der Stiefsohn auf und erschlug ihn hinterrücks mit einem Knüppel, als er ahnungslos und wehrlos auf seiner Mähmaschine an ihm vorbeigefahren war. Der BGH hat — entgegen der Auffassung des Schwurgerichts — das Vorliegen der Heimtücke bejaht, weil das Opfer arglos und wehrlos dem unvermuteten Angriff des Täters ausgesetzt gewesen sei. Der Getötete hatte keine Vorstellung davon, daß sein Stiefsohn ihm, im hohen Korn versteckt, bei der Arbeit auflauerte, während er auf dem Hof mit einem Überfall rechnete.

Wie die Entscheidung ausgefallen wäre, wenn der Täter den Überfall auf freiem Felde — also nicht im Kornfeld — vorgenommen hätte, läßt sich naturgemäß nicht sagen. Immerhin wäre die Feststellung der Heimtücke auf Schwierigkeiten gestoßen. Es kann daher möglicherweise darauf ankommen, den Tatort auf den Meter genau zu bestimmen.

Da sich die Raubüberfälle mit Waffengebrauch häufen, kann die folgende Entscheidung des BGH (Bd. 3, 232), die sich mit der Frage befaßt, wann der Täter i. S. des § 250 Nr. 1 StGB eine Waffe »bei sich führt«, besonderes Interesse beanspruchen. Ich bemerke, daß ich den Tatbestand der Entscheidung vereinfacht wiedergebe.

Bei einem Raubüberfall hat der Täter eine Pistole (Kal. 6,35 mm) in der Hand und droht, er werde damit schießen. Es kommt zum Handgemenge mit dem Überfallenen, bei dem der Täter mit beiden Fäusten schlägt, obwohl er die Pistole noch in der Hand hatte. Auf der Flucht wirft der Täter die Waffe fort. In ihr befand sich ein leeres Magazin. In rechtlicher Hinsicht führt das Urteil aus:

»Nicht ganz zweifelsfrei ist nach den Feststellungen des Landgerichts jedoch, ob der Angeklagte die 6,35-mm-Pistole als Waffe »bei sich führte«. Eine Pistole, zu der keine Munition mitgeführt wird, ist als Waffe im technischen Sinne nicht »zum Gebrauch bereit«. Von einem »Gebrauch« der Waffe kann nicht schon dann die Rede sein, wenn sie nur zu einer leeren Drohung verwendbar ist. Denn nach § 250 Nr. 1 StGB wirkt das Mitführen einer Waffe straferschwerend wegen der besonderen Gefährlichkeit im Sinne der Gewalttätigkeit, nicht im Sinne der List (Kohlrausch-Lange StGB 39./40. Aufl. Anm. II zu § 250).

Freilich kann eine Pistole ohne Munition unter Umständen auch als »Waffe im nichttechnischen Sinne« als »gefährliches Werkzeug« in Betracht kommen. Dieser Fall ist aber nicht, wie das Landgericht meint, schon dann gegeben, wenn die Pistole nur in Anschlag gebracht wird. Denn dabei wird sie,

wenn sie ungeladen ist, nicht ‚als Waffe‘ (im technischen oder untechnischen Sinne), sondern nur als Scheinwaffe verwendet. Wohl aber liegt bei Pistolen, die ohnehin Nahkampfwaffen sind, die Verwendung als Schlagwerkzeug bisweilen nahe, insbesondere, wenn es sich um größere Pistolen handelt. Gerade bei einer 6,35-mm-Pistole kann das aber recht zweifelhaft sein. Zweifel können hier vor allem hinsichtlich des inneren Tatbestandes bestehen. Der Täter ‚führt‘ ein gefährliches Werkzeug nicht schon dann als Waffe bei sich, wenn er weiß, daß er dieses Werkzeug bei sich hat. Es genügt auch nicht, daß der spätere Beurteiler feststellen kann, der Täter ‚hätte‘ das Werkzeug als Waffe ‚verwenden können‘. Vielmehr bedürfte es der Feststellung, das Werkzeug sei auch in der Vorstellung des Täters eine Waffe gewesen. Im vorliegenden Fall hätte hier also geprüft werden müssen, ob der Besitzer der 6,35-mm-Pistole daran gedacht hat, daß diese Pistole sich auch zum Schlagen eigne.

Derartige Feststellungen mögen bisweilen schwierig sein. Dennoch kann bei ‚nichttechnischen Waffen‘ (oder bei technischen Waffen, die wegen Fehlens der Munition nur als ‚nichttechnische Waffen‘ verwendet werden könnten) nicht auf sie verzichtet werden. Denn andernfalls könnte niemand, der ein Taschenmesser bei sich zu tragen pflegt, einen einfachen Diebstahl begehen. Im vorliegenden Falle bestehen besondere Bedenken gegen die Annahme eines derartigen Bewußtseins beim Täter, weil er die Pistole zwar benutzt hat, aber nur zu der Drohung, er werde damit schießen, nicht er werde damit schlagen. Wie wenig nahe die Verwendung der Pistolen als Schlagwerkzeuge gerade hier lag, ergibt sich auch aus der Feststellung, daß der Täter, obwohl er seine Pistole noch in der Hand hatte, nicht mit ihr, sondern nur ‚mit beiden Fäusten‘ auf W. einschlug.«

Was werden wir im Ermittlungsverfahren zur Prüfung der Frage tun können, ob der Besitzer der 6,35-mm-Pistole daran gedacht hat, daß diese Waffe sich auch zum Schlagen eigne? — Nun, wenn der Täter die Rechtsprechung kennt, wird er sich wahrscheinlich mit Erfolg herausreden, er habe nur eine »leere Drohung« beabsichtigt. Doch auch den rechtsunkundigen Täter werden wir nur schwer überführen können, wenn es nicht gelingt, ihn beim ersten Zugriff zu einer wahren Aussage zu veranlassen. Ich möchte jedenfalls empfehlen, den Fluchtweg besonders sorgfältig nach weggeworfenen Patronen abzusuchen. Das ist die Lehre, die sich aus dieser Entscheidung ziehen läßt.

Selbstverständlich ist es, daß der auf der Flucht gestellte Täter besonders gründlich darauf durchsucht wird, ob er Munition bei sich hat. An anderer Stelle der Entscheidung führt der BGH nämlich aus, zum Bewußtsein des Täters, daß die Waffe zum Gebrauch bereit sei, gehöre nicht in jedem Falle, daß sie geladen oder gar »durchgeladen« sei. Der Täter könne auch dann das Bewußtsein haben, daß die Waffe zum Gebrauch bereit sei, wenn er Munition für die ungeladene Waffe mit sich führe. Besonders wenn mehrere Täter an der Tat beteiligt seien, könne der Besitzer der Waffe damit rechnen, er werde notfalls noch Zeit zum Laden haben.

Noch eine Entscheidung zum Waffengebrauch.

»Kann ‚Gewalt gegen eine Person‘ durch Abgabe von Schreckschüssen aus einer Schreckschußpistole verübt werden?«, heißt der Leitsatz der Entscheidung des RG (Bd. 66, 353).

Der beim Diebstahl überraschte Täter flieht auf den Anruf des Bestohlenen mit der Beute. Als er verfolgt wird, weil ihm die Beute abgejagt werden soll, gibt er, um dies zu verhindern, in Richtung auf den Verfolger aus einer Schreckschußpistole zwei Schüsse ab, die dieser als scharfe Schüsse empfinden sollte und empfunden hat.

Die Verurteilung des Angeklagten wegen eines räuberischen Diebstahls nach § 252 StGB ist vom Reichsgericht bestätigt worden. In der Abgabe der Schüsse aus einer Schreckschußpistole hat das Tatsachengericht zutreffend das Tatbestandsmerkmal der Verübung von »Gewalt gegen eine Person« gefunden. Es kann rechtlich keinen Unterschied begründen, ob der Schreckschuß aus einer scharf geladenen Waffe oder aus einer bloßen Schreckschußpistole abgegeben worden ist; maßgebend bleibt vielmehr in beiden Fällen, daß der Täter mit dem Schreckschuß den Eindruck eines scharfen, auf den zu Nötigenden gerichteten Schusses hervorrufen wollte und hervorgerufen hat.

Man braucht nur anzunehmen, daß der Dieb mit der Beute flüchten konnte, weil die Schüsse ihre beabsichtigte Wirkung nicht verfehlten. Der Kriminalbeamte, der am nächsten Tage die Haus-suchung vornimmt, wird sicher verzweifelt nach der Waffe suchen, denn nach Angaben des Bestohlenen muß er annehmen, es habe sich um scharfe Schüsse gehandelt. Wenn er die Entscheidung des Reichsgerichts kennt, wird er von vornherein sein Augenmerk auch auf eine Schreckschußpistole richten, die er möglicherweise sehr bald im Spielzeugkasten des Sohnes des Täters findet.

Der Bundesgerichtshof hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Waffenbegriff recht fortschrittlich und lebensnah weiterentwickelt. Die folgende Entscheidung zu den §§ 223 a, 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB (BGH Bd. 1, 1) dürfte daher die besondere Zustimmung des Kriminalisten finden:

»Die Angeklagte lockte das Lehrmädchen K., das auf der Kreissparkasse einen großen Geldbetrag einzahlen sollte, in den Flur eines Wohnhauses, um sich in den Besitz des Geldes zu setzen. Dort schüttete sie der Fünfzehnjährigen plötzlich verdünnte Salzsäure ins Gesicht, die sie in einem Henkeltopf

in ihrer Handtasche bereitgehalten hatte, entriß der Geblendeten den Geldbeutel, den diese unter dem offenen Mantel unter den Arm geklemmt trug, und flüchtete. Die Säureeinwirkung hatte eine Netzhautentzündung und Verletzungen im Gesicht zur Folge, von denen eine kleine dauernde Narbe hinterlassen hat. Die bisherige Rechtsprechung hat die Auffassung vertreten, daß die mechanische Wirkung zum Begriff der Waffe gehöre und deshalb ätzende Stoffe (z. B. Vitriol) nicht als Waffe angesehen (RGSt 4, 298). Der Senat glaubt an dieser Begrenzung des Waffenbegriffs nicht festhalten zu dürfen. Ihr Ursprung liegt, wie die angeführte grundlegende Entscheidung des Reichsgerichts ergibt, in Auffassungen über das Wesen der Waffe, die aus dem in der Allgemeinheit und in der Technik beobachteten Sprachgebrauch hergeleitet wurden, Auffassungen, die dem Wandel der Zeiten unterworfen sind. Die Entscheidung von 1882 durfte eine Aufzählung der Wirkungsweisen einer Waffe im technischen Sinne mit Hieb, Stoß, Stich, Wurf oder Schuß als erschöpfend betrachten. Diese enge Auslegung hat durch die seitdem eingetretene Entwicklung ihre Berechtigung verloren. Wie die Kriegstechnik in wachsendem Maße Waffen auch zur Herbeiführung von Verbrennungen, Betäubungen, Vergiftungen hergestellt und verwendet hat und damit sogar Waffenwirkungen von viel entsetzlicherer Art schuf, als sie den mechanischen Kampfmitteln eigen, so rechtfertigt auch rein gedanklich das fortgeschrittene Forschungsbild der Naturwissenschaften nicht mehr, die Scheidung zwischen mechanischen und chemischen Vorgängen mit der gleichen Strenge zu betonen, wie das früheren Zeiten geboten erschien.

Die vom Allgemeinen her gewonnene Erkenntnis wird durch die Anwendung auf die zur Entscheidung stehende Tat der Angeklagten nur bestätigt. Verglichen mit einem Raubüberfall mit einem Knüttel oder mit einem Messer war das Auflauern mit dem Säurebehälter weder von der Schuldseite her auch nur im geringsten verzeihlicher, noch für das angegriffene, von Erblindung bedrohte Mädchen auch nur im geringsten weniger gefährlich.«

Zur Nutzenanwendung dieser Entscheidung für den zum Tatort gerufenen Kriminalbeamten ist zu bemerken, daß der Beamte, der dieses Urteil kennt, natürlich sehr viel sorgfältiger die Spuren der chemischen Waffe sichern wird als derjenige, der dies auf Grund der reichsgerichtlichen Rechtsprechung für nebensächlich halten konnte.

Wie eine Änderung der Rechtsprechung die Tatortarbeit in eine andere Richtung lenken kann, möchte ich anhand eines Urteils des Reichsgerichts zum Begriff der Öffentlichkeit i. S. des § 183 StGB (Bd. 73, 90) aufzeigen. Bis zu dieser Entscheidung aus dem Jahre 1939 ist das Reichsgericht davon ausgegangen, daß außer den von der Tat betroffenen Zeugen noch andere Personen anwesend sein mußten, die den Vorgang zum wenigsten hätten wahrnehmen können. Danach war es z. B. unmöglich, den Täter nach § 183 StGB zu bestrafen, wenn die öffentliche Straße, auf der er die Tat vornahm, im Augenblicke der Tat menschenleer war, obwohl jederzeit jemand hätte auftauchen und vielleicht mit ein paar Schritten oder mit Hilfe eines Fahrzeuges in einem ganz kurzen Augenblick am Tatort hätte erscheinen können.

Diese Rechtsprechung genügte, wie das Reichsgericht ausführt, den Bedürfnissen des Lebens und dem Schutze der Allgemeinheit in keiner Weise mehr. Bei dem weitverbreiteten Laster des sog. Exhibitionismus pflegt der Täter unbekümmert darum zu handeln, ob andere Leute sein Tun beobachten können oder nicht; er hat es in der Regel auch nicht auf eine bestimmte, ihm etwa bekannte, weibliche Person abgesehen. Es scheint ihm vielmehr jede beliebige weibliche Person, die seiner ansichtig wird, als Opfer seiner Unzucht geeignet. Die Tat geht demgemäß über die Grenzen eines rein persönlichen Vorganges zwischen dem Täter und seinem Opfer hinaus; sie hat eine die Allgemeinheit angehende Seite, weil jedermann in die Lage kommen kann, die Tat ansehen zu müssen. Das Reichsgericht kommt daher zu dem Ergebnis, daß eine unzüchtige Handlung im Sinne des § 183 StGB dann »öffentlich« begangen ist, wenn sie in einer Art und Weise vorgenommen wird, daß sie nach den örtlichen Verhältnissen von unbestimmt welchen und von unbestimmt vielen Personen wahrgenommen wird oder wahrgenommen werden kann, ohne daß diese unbestimmte Vielheit von Personen zur Stelle sein müßte; es genügt, daß sie nach den örtlichen Verhältnissen im Augenblicke der Tat zur Stelle sein konnte, ohne daß der Täter in der Lage wäre, das zu verhindern.

Während bis zu der zitierten Entscheidung unsere Aufgabe darin bestand, Zeugen zu ermitteln, müssen wir jetzt dem Gericht eine genaue Tatortbeschreibung liefern. Eine Tatortbesichtigung bildet dafür die Grundlage.

Den Begriff des »feuergefährdeten Betriebes« im Sinne des § 310a StGB hat der BGH (Bd. 5, 191) eingehend erörtert. Bekanntlich wird auf diese Bestimmung zurückgegriffen, wenn sich die fahrlässige Brandstiftung (§ 309 StGB) nicht nachweisen läßt, weil die Entstehung des Brandes nicht eindeutig geklärt werden kann. Es ist daher notwendig, daß der Brandermittlungs-

beamte das Mißlingen jenes Beweises von vornherein in Erwägung zieht und die Ermittlungen auch im Hinblick auf § 310a StGB führt. Dazu muß er wissen, was die Rechtsprechung unter feuergefährdeten Betrieben und Anlagen versteht. Der Bundesgerichtshof hat dazu ausgeführt:

»Als feuergefährdet sind die Betriebe und Anlagen anzusehen, die deshalb einer erhöhten, d. h. über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Brandgefahr ausgesetzt sind, weil die vorhandenen Erzeugnisse oder Vorräte entweder sich leicht von selbst entzünden oder aber leicht Feuer fangen und, einmal vom Feuer erfaßt, ‚wie Zunder‘ brennen (vgl. § 367 Abs. 1 Nr. 6 StGB). Dabei spielen neben dem Grad der Selbstentzündlichkeit oder der Feuerempfänglichkeit auch die Menge der Erzeugnisse oder Vorräte und die Art ihrer Lagerung eine Rolle. Der Zweck des § 310a Nr. 1 StGB erfordert es aber, auch solche Betriebe und Anlagen als feuergefährdet anzusehen, die wegen anderer, ihnen anhaftender Eigenschaften besonders leicht in Brand geraten können oder bei denen wegen solcher Eigenschaften ein einmal ausgebrochener Brand ungewöhnlich schnell um sich greift und deshalb nur selten mit Erfolg bekämpft werden kann. Diese Art der Feuergefährdung kann auf der besonderen baulichen Beschaffenheit der Betriebsstätte (z. B. leichte Holzbauweise) oder auf der Eigenart des Herstellungsverfahrens (z. B. Arbeit mit offenem Feuer) oder auf dem Zusammenwirken beider beruhen.«

Die Notwendigkeit der Sicherung des subjektiven Tatbestandes im Rahmen der Tatortarbeit kann sich besonders dann ergeben, wenn Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Täters wegen vorangegangenen Alkoholgenusses auftauchen. In Verkehrsstrafsachen pflegt der Täter seinen Alkoholgenuß aus verständlichen Gründen möglichst gering anzugeben, im Gegensatz zur allgemeinen Kriminalität, wo die angeblich konsumierten Alkoholmengen im Hinblick auf § 330a StGB eine manchmal sagenhafte Höhe erreichen. Während die Verkehrspolizei von der durch § 81a StGB gegebenen Möglichkeit, die Blutalkoholprobe bei Verkehrssündern vorzunehmen, ausreichen den Gebrauch macht, übt die Kriminalpolizei nach meinen Erfahrungen im allgemeinen eine nicht gerechtfertigte Zurückhaltung. Da der Blutalkoholgehalt eine geeignete Arbeitsgrundlage für den gerichtlich-medizinischen Sachverständigen zur Beurteilung der Verantwortlichkeit des Täters im Sinne des § 51 StGB ist, sollte auch die Kriminalpolizei von der Blutalkoholuntersuchung in weitem Umfange Gebrauch machen. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes (Goldt Arch 1955, 270) bestätigt die Richtigkeit meiner Auffassung. In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Falle hat das Tatsachengericht es unterlassen, den Blutalkoholgehalt des Täters festzustellen, obwohl dieser behauptete, vor der Tat 10 bis 12 Glas Bier und ebenso viele Gläser 31%igen Korn getrunken zu haben. Der Bundesgerichtshof beanstandet diese Unterlassung, weil er darin eine Verletzung der Aufklärungspflicht sieht.

Das Team, das vorhin erwähnt wurde, ist von Anbeginn an um den Gerichtsmediziner zu erweitern, wenn der Verdacht des Mordes, begangen durch grausame Tötung, besteht. Die Schwierigkeiten bei der Erfassung des objektiven und subjektiven Tatbestandes der grausamen Tötung mögen die folgenden Entscheidungen des OGH BZ (Bd. 1, 99) und des BGH (Bd. 3, 181) dartun:

»Die Tötung, bei der das Opfer besonders schwer, lange oder wiederholt seelisch oder körperlich zu leiden hat, ist danach regelmäßig als grausam zu bezeichnen. Ist das Opfer jedoch vermindert leidendempfindlich oder sogar bewußtlos, dann kann auch ein Wüten gegen den Körper des Opfers als grausame Tötungsweise angesehen werden, so daß schon dann, wenn die Grausamkeit in der besonderen Art und Weise der Tötung liegt, volles Bewußtsein des Opfers nicht notwendig vorausgesetzt wird. Das gleiche gilt, wenn die Grausamkeit nicht in der Tötungsweise, sondern in den Umständen gefunden werden muß. Diese Umstände können verschiedener Art sein, sie lassen sich nicht einheitlich für alle Fälle festlegen.«

»Nach Wortsinn, Sprachgebrauch und Verwendungszweck des Begriffs ist deshalb daran festzuhalten, daß eine grausame Tötung nicht allein durch das äußere Tatbild bestimmt wird, sondern dem Opfer besondere Schmerzen oder Qualen zufügt und auf gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung des Täters beruhen muß, die ihn jedenfalls bei der Tat beherrscht hat. Diese Gesinnung kann sowohl aus den Tat Umständen wie aus seiner Persönlichkeit hervorgehen und zu entnehmen sein.

Das äußere Bild des Vorganges kann weiter deshalb nicht allein entscheiden, weil es je nach der Sachlage möglicherweise schon aus einem Tatverlauf erwächst, den der Täter nicht vorgesehen und nicht gewollt hat und dessen Einzelheiten oder Folgen ihn deshalb nicht belasten können. Zur Schuld gehört die Kenntnis des Täters von allen Umständen, aus denen sich die gesetzlichen Tatmerkmale ergeben, bei der grausamen Tötung also die Kenntnis und das Wollen derjenigen Tat Umstände, die die dem Opfer zugefügten besonderen Qualen bedingen, und eine gefühllose Gesinnung im obigen Sinne, in der dieser Tatwille wurzelt. Hier fehlt es an beidem. Das Schwurgericht ist überzeugt, daß die Getötete schon als Folge der ersten Stiche keine oder keine besonders starken Schmerzen oder Qualen anderer Art mehr erlitten hat.«

In diesem Zusammenhang ist zu empfehlen, daß der medizinische Sachverständige von seinem Recht nach § 80 StPO Gebrauch macht, der Vernehmung des Beschuldigten beiwohnt und sein Fragerecht ausübt.

Als letzten Fall möchte ich einen aus meiner eigenen kriminalistischen Praxis vortragen. Wie ich vorhin bemerkt habe, ist es nötig, den ermittelten Sachverhalt nach allen Seiten hin abzusichern. Nur wenn wir immer wieder die Fundamente unseres Ermittlungsgebäudes nach weichen Stellen selbstkritisch sondieren, werden wir es vor dem Einsturz bewahren. Eine besonders kritische Einstellung ist zu dem Geständnis des Täters eines Kapitalverbrechens erforderlich. Hier kann die Kontrolle gar nicht genau genug sein.

In der Ermittlungssache gegen Weber wegen Raubmordes stand der Beschuldigte im Verdacht, den Musikschüler S. im Walde zwischen Hohenlimburg und Hagen getötet zu haben, um sich in den Besitz von dessen Geige zu setzen. Weber gab zu, die Geige von einem namentlich unbekanntem Schwarzhändler — wir schrieben das Jahr 1947 — gekauft zu haben, den er gebeten haben wollte, ihm den Erwerb der Geige zu vermitteln. Nach langer Untersuchungshaft legte er ein Geständnis ab. Da wir, um seine Reaktion zu beobachten, mit ihm am Tatort gewesen waren und er aus den zahlreichen eingehenden Vernehmungen unsere Vermutungen über den Tathergang kannte, mußte das Geständnis überprüft werden, zumal der Zustand der stark verwesenen Leiche nicht gestattet hatte, die Todesursache einwandfrei festzustellen. Zur Verurteilung wegen Raubmordes waren wir auf das Geständnis angewiesen; ein Indizienbeweis ließ sich nicht lückenlos führen.

Wie konnten wir die Richtigkeit des Geständnisses kontrollieren? — Es gab nur die Möglichkeit, daß Weber uns den Weg zeigte, den er mit seinem Opfer bis zum Tatort zurückgelegt hatte. War dieser Weg der gleiche, auf den wir ihn zum Tatort gebracht hatten, dann konnte er das Geständnis, das wir ihn allerdings vor dem Richter hatten wiederholen lassen, immer noch mit Aussicht auf Erfolg widerrufen. Jetzt erwies sich als Fehler, daß der Beschuldigte Gelegenheit gehabt hatte, den Weg zum Tatort kennenzulernen. Es wäre richtiger gewesen, ihn in einem geschlossenen Fahrzeug ohne Sichtmöglichkeit zu transportieren. Um es kurz zu machen, er führte uns auf einem unbekanntem Pirschweg zum Tatort. Als wir kurz davor an einem Hochsitz vorbeikamen, meinte er beiläufig, daß dort ein Förster gesessen hätte, der über die Störung ungehalten gewesen sei, als er mit S. vorbeigekommen wäre. Diese Angabe machte den Widerruf des Geständnisses aussichtslos, denn natürlich war der Förster, der den Täter sogar wiedererkannte, schnell ermittelt.

Die Darstellung wurde bewußt darauf beschränkt, einige Entscheidungen materiellrechtlichen Inhalts vorzutragen, um daran die Abhängigkeit der Ermittlungsarbeit von der Rechtsprechung aufzuzeigen. Aus dieser Abhängigkeit ergibt sich notwendig der Blickwinkel des Staatsanwalts auf die Arbeit am Tatort. Mit dem mir gestellten Thema hätte es sich vereinbaren lassen, auch auf das Gesetzeswächteramt der Staatsanwaltschaft einzugehen und z. B. zu dem § 136 a StPO Stellung zu nehmen. Der Verzicht darauf ist mir leicht gefallen, weil ich den Eindruck habe, daß die Kriminalpolizei in der Bundesrepublik rechtsstaatlich eingestellt ist und den »Wert der prozessualen Formen« — um ein Wort des großen Strafprozeßrechtlers Eb. Schmidt zu gebrauchen (ZStW 1953, 174) — erkannt hat.

Haftrichter und die Kriminalpolizei

Amtsgerichtsrat Classe, Berlin

Einleitung

Das Hauptziel der Strafrechtspflege ist die Aufklärung von Straftaten.

Die Vorträge dieser Arbeitstagung über das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren haben gezeigt, wie die Sicherung des objektiven und subjektiven Tatbefundes nach den neuesten Erkenntnissen der Kriminalistik zu erfolgen hat. Die Praxis hat aber gelehrt, daß die Aufklärung von Straftaten nicht immer einfach ist. Ich darf auf zwei Strafprozesse hinweisen, über die in der Öffentlichkeit viel diskutiert worden ist. Es handelt sich um die Strafsachen gegen den Zahnarzt Dr. Müller und gegen Derz. Der letzte Fall wurde vor dem Schwurgericht des Landgerichts Berlin und vor dem Bundesgerichtshof abgeurteilt. Gerade in diesen beiden Fällen hat sich herausgestellt, daß die Sicherung des objektiven und subjektiven Tatbefundes mitunter sehr schwer sein kann.

Entstehen im Laufe der Ermittlungen Fehler, so sind diese in dem späteren Strafverfahren nur selten wiedergutzumachen. Die Folge ist, daß Urteile durch Berufungen oder Revisionen aufgehoben und gegebenenfalls zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen werden können.

Die bisher behandelten Themen sind nicht nur für die Kriminalpolizei, sondern auch für den Haftrichter, Staatsanwalt und den erkennenden Richter von ausschlaggebender Bedeutung.

Wenn ich in meinen Ausführungen von dem Haftrichter spreche, so meine ich den Amtsrichter im Sinne der §§ 114 b, 114 c, 128, 135 und 136 der Strafprozeßordnung, dem also Personen von der Kriminalpolizei zur Verkündung eines bereits bestehenden Haftbefehles oder zur Vernehmung und zum evtl. Erlaß eines Haftbefehles vorgeführt werden.

Von dem Haftrichter oder Amtsrichter ist der Untersuchungsrichter und der erkennende Strafrichter zu unterscheiden. Beide können ebenfalls Haftbefehle erlassen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Untersuchungsrichter leitet die gerichtliche Voruntersuchung, die von der Staatsanwaltschaft gemäß §§ 178, 179 StPO beantragt wird.

Unter dem erkennenden Strafrichter ist im folgenden der Richter zu verstehen, der das Urteil in der I. Instanz, Berufung oder Revision allein oder mit mehreren Richtern, Schöffen bzw. Geschworenen verkündet.

Der Haftrichter hat nicht nur die Aufgabe, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Haftbefehl gegen die ihm von der Kriminalpolizei vorgeführte Person zu erlassen ist oder nicht, sondern er hat den Beschuldigten auch zu vernehmen.

Bei Beginn dieser ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Der Beschuldigte ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle. Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen. Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist durch die Kriminalpolizei und den Haftrichter zugleich auf die Ermittlung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen. Die Vernehmung des Beschuldigten erfolgt in Abwesenheit des Staatsanwaltes, des Verteidigers und der Mittäter. Er kann ganz oder teilweise die Aussage verweigern. In diesen Fällen ist ein entsprechender Vermerk in das Vernehmungsprotokoll aufzunehmen.

Nach dieser Vernehmung hat der Haftrichter zu prüfen, ob die Voraussetzungen der §§ 112 ff der Strafprozeßordnung vorliegen oder nicht. Keinesfalls ist dies eine leichte Entscheidung, denn der Erlaß eines Haftbefehls bedeutet einen erheblichen Eingriff in das im Grundgesetz geschützte Recht der persönlichen Freiheit.

Die gesetzlichen Grundlagen für den Erlaß eines Haftbefehls

Im Artikel 2, Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes kommt zum Ausdruck, daß die Freiheit der Person unverletzlich ist. In dieses Recht darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden. Eine Ergänzung findet dieses Grundrecht in dem Artikel 104 Absatz 1 des Grundgesetzes, in dem es heißt, daß die Freiheit der Person nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden darf.

Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten.

Artikel 104 des Grundgesetzes ergänzt Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes nach der formalen Seite. Artikel 2 des Grundgesetzes gewährleistet die Freiheit der Person in der Form eines generellen Grundsatzes. Artikel 104 des Grundgesetzes bestimmt im einzelnen die formalen Voraussetzungen, unter denen eine Beschränkung der persönlichen Freiheit zulässig sein soll. Beide Artikel ergänzen sich gegenseitig.

Jeder wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene — so heißt es in dem Artikel 104 Absatz 3 des Grundgesetzes — ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen. Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

Diese Vorschriften des Grundgesetzes finden ihren Ausdruck in den jeweiligen Bestimmungen der Strafprozeßordnung, insbesondere in den §§ 114 bis 114 c, 127 bis 128.

Auch die einschlägigen Landesverfassungen beschäftigen sich mit dem Grundrecht der persönlichen Freiheit. So heißt es im Artikel 9 der Verfassung von Berlin vom 1. 9. 1950, daß jeder Verhaftete oder Festgenommene binnen 24 Stunden in Kenntnis zu setzen ist, von welcher Stelle und aus welchem Grunde die Entziehung der Freiheit angeordnet wurde. Die nächsten Angehörigen haben das Recht auf Auskunft über die Freiheitsentziehung. Auf Verlangen des Verhafteten oder Festgenommenen ist auch anderen Personen unverzüglich von der Festnahme oder Verhaftung Kenntnis zu geben.

Die Tätigkeit des Haftrichters, nämlich die Vernehmung des Beschuldigten und die Prüfung, ob ein Haftbefehl zu erlassen ist oder nicht, wird im wesentlichen durch eine eingehende Ermittlungsarbeit der Kriminalpolizei erleichtert. Wie in komplizierten Fällen die Ermittlungen von Strafsachen von der Kriminalpolizei auszuführen sind, haben wir im Verlaufe der bisherigen Vorträge dieser Arbeitstagung gehört.

Die Kriminalpolizei hat jedoch für die Durchführung der Ermittlungen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie den Festgenommenen bei dringendem Tatverdacht und Fluchtverdacht oder Verdunkelungsgefahr dem Haftrichter vorführen muß, nicht viel Zeit zur Verfügung.

Nach den bereits angeführten Bestimmungen des Grundgesetzes und der Strafprozeßordnung ist die festgenommene Person spätestens am Tage nach der Festnahme durch die Kriminalpolizei dem zuständigen Richter vorzuführen. Mitunter ist diese Zeit für die Ermittlungen insbesondere dann sehr kurz, wenn in einer größeren Ermittlungssache mehrere Täter festgenommen worden sind. Außerdem sind nicht nur die Beschuldigten, sondern vielfach noch Zeugen zu vernehmen. Aus diesem Grunde müssen in derartigen Fällen gleichzeitig mehrere Kriminalbeamte mit der Aufklärung der Straftat betraut werden. Hierbei werden ihnen die neuesten Erkenntnisse zur Aufklärung des objektiven und subjektiven Tatbefundes sehr dienlich sein.

Die richterliche Vorführung durch die Kriminalpolizei hat nur dann einen Zweck, wenn innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit die durchgeführten Ermittlungen ergeben haben, daß die festgenommene Person einer Straftat dringend verdächtig ist und Fluchtverdacht oder Verdunkelungsgefahr vorliegt. Hält der Haftrichter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder ihre Gründe für beseitigt, so ordnet er die Freilassung des Vorgeführten an.

Die Kriminalpolizei kann nicht jede Person, bei der ein gewisser Tatverdacht vorliegt, dem Haftrichter vorführen, denn die Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls sind in den Vorschriften der §§ 112 ff Strafprozeßordnung genau angeführt.

Gegen den von der Kriminalpolizei dem Haftrichter vorgeführten Beschuldigten darf nur dann die Untersuchungshaft angeordnet werden, wenn er der Tat dringend verdächtig ist und wenn noch zwei besondere Verdachtsgründe alternativ hinzukommen, nämlich Fluchtverdacht oder Verdunkelungsgefahr. Ein Fluchtverdacht liegt dann schon vor, wenn bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles zu befürchten ist, daß sich der Beschuldigte der Strafverfolgung entziehen werde.

Der Fluchtverdacht bedarf keiner weiteren Begründung, wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet oder der Beschuldigte im Geltungsbereich der hiesigen Strafprozeßordnung keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, insbesondere, wenn er ein Landstreicher ist oder sich über seine Person nicht ausweisen kann.

Die Verdunkelungsgefahr ist gegeben, wenn bestimmte Tatsachen vorliegen, welche die Gefahr begründen, daß der Beschuldigte durch Vernichtung von Spuren der Tat oder von anderen Beweismitteln oder Beeinflussung von Zeugen oder Mitschuldigen die Ermittlung der Wahrheit erschweren werde.

Besonders erschwert wird die Ermittlungsarbeit der Kriminalpolizei dann, wenn der Wohnsitz der Beschuldigten und Zeugen von dem Sitz der Kriminalpolizei weit entfernt ist.

Mitunter sind nicht nur die Beschuldigten und Zeugen, sondern auch Sachverständige zur Erstattung eines vorläufigen Gutachtens hinzuzuziehen, bevor die Beschuldigten dem Haftrichter vorgeführt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um rauschgiftsüchtige Personen handelt, für die eine einstweilige Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt gemäß § 126 a Strafprozeßordnung in Betracht kommen kann. Voraussetzung hierfür ist, daß dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustande der Zurechnungsunfähigkeit oder verminderten Zurechnungsfähigkeit begangen hat und seine Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt angeordnet werden wird — § 42 b StGB —. Der Haftrichter kann durch Unterbringungsbeehl die einstweilige Unterbringung des von der Kriminalpolizei Vorgeführten anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.

Die Tatsache, daß eine festgenommene Person einschlägig vorbestraft ist, rechtfertigt allein noch nicht die richterliche Vorführung. Es kommt sehr oft vor, daß sich Berufsverbrecher bei ihrer richterlichen Vernehmung dahin einlassen, man müsse ihnen erst nachweisen, etwas Strafbares begangen zu haben. Daß bereits ein dringender Tatverdacht sowie Flucht- oder Verdunkelungsgefahr zum Erlaß eines Haftbefehls genügt, wollen Beschuldigte dieser Art nicht einsehen. Gerade bei einschlägig vorbestraften Personen ist die Ermittlungsarbeit der Kriminalpolizei in der vom Gesetz vorgeschriebenen kurzen Zeit schwer. Hier können nur die Erfahrungen der Kriminalpolizei und der entsprechenden Sachverständigen helfend eingreifen.

Aus den soeben angeschnittenen Fragen ergibt sich, daß besonders in einer Großstadt, wie es Berlin ist, die Kriminalpolizei umfangreiche Ermittlungstätigkeit entfalten muß, bis sie zu einer Entscheidung kommt, ob die festgenommene Person dem Haftrichter vorzuführen ist oder nicht.

* *
*

In Westberlin ist nun folgende Lösung gefunden worden, um der Kriminalpolizei die Möglichkeit zu geben, die kurze gesetzliche Zeitspanne von der Festnahme einer tatverdächtigen Person bis zu deren richterlichen Vorführung besser ausnützen zu können:

Seit einigen Jahren befindet sich das Bereitschaftsgericht des Amtsgerichts Tiergarten am Hauptsitz der Westberliner Kriminalpolizei. Dieses Bereitschaftsgericht ist auch in das neue Gebäude der Westberliner Kriminalpolizei eingezogen. Obwohl es sich in dem Gebäude der Kriminalpolizei befindet, besteht eine scharfe Trennung zwischen den hoheitlichen Funktionen der Kriminalpolizei einerseits und der Justiz andererseits. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit befindet sich auf dem gleichen Grundstück auch das Polizeigefängnis, von dem die Beschuldigten nach ihrer Vernehmung in die Untersuchungshaftanstalt überführt werden, sofern ein Haftbefehl erlassen worden ist.

Außer dieser Abteilung des Amtsgerichts Tiergarten befinden sich noch ein Vertreter des Oberstaatsanwalts von der Staatsanwaltschaft Berlin, ein Vertreter der Sozialen Gerichtshilfe und ein Vertreter des Landesjugendamtes in den von der Kriminalpolizei zur Verfügung gestellten Räumen. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft Berlin wird in den Schnellgerichtssachen tätig, auf die ich später noch eingehen werde.

Die Soziale Gerichtshilfe hat die Aufgabe, in Fällen wirtschaftlicher Notlage bei vorgeführten Personen sofort einzugreifen. Obdachlose, die im Schnellgerichtsverfahren abgeurteilt werden, werden von der Sozialen Gerichtshilfe später in Obdachlosenheime des Deutschen Roten Kreuzes oder sonstige Lager eingewiesen. In besonders krassen Fällen werden in Not geratene Personen, die dem Haftrichter vorgeführt werden, auf Veranlassung der Sozialen Gerichtshilfe von Wohlfahrtsorganisationen eingekleidet. Dies kommt insbesondere bei notleidenden Flüchtlingen in Betracht.

Bei Vorführungen von Jugendlichen und Heranwachsenden ist jeweils ein Vertreter des Landesjugendamtes anwesend, um deren Interessen zu vertreten oder dem Haftrichter Hinweise zu geben, ob der betreffende Jugendliche oder Heranwachsende bereits bei dem Landesjugendamt in Erscheinung getreten ist.

Das Bereitschaftsgericht ist täglich, auch an Sonn- und Feiertagen, von einem Richter besetzt, damit ständig jeder Festgenommene spätestens am Tage nach der Festnahme dem zuständigen Richter vorgeführt werden kann, und zwar zur Vernehmung und Entscheidung, ob ein Haftbefehl erlassen werden muß oder die vorgeführte Person freizulassen ist.

Aus der soeben angeführten räumlichen Anordnung zwischen dem Bereitschaftsgericht Tiergarten und der Westberliner Kriminalpolizei in deren Hauptgebäude ergeben sich zahlreiche Vorteile. Diese bestehen darin, daß die kurze gesetzliche Zeitspanne von der Festnahme einer Person bis zu deren richterlichen Vorführung besser zur Aufklärung der jeweiligen Ermittlungssache ausgenutzt werden kann.

Der Weg von der Kriminalpolizei bis zum Haftrichter ist auf diese Art verkürzt worden. Dadurch kann Zeitverlust vermieden werden.

Ein weiterer Vorteil besteht darin, daß zwischen der Kriminalpolizei und dem Richter schnell Rückfragen gehalten werden können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Beschuldigten bei ihrer richterlichen Vernehmung sich dahin einlassen, daß sie zu bestimmten Punkten des Sachverhaltes von den vernehmenden Kriminalbeamten falsch verstanden worden seien. Diese Mißverständnisse können unverzüglich geklärt werden. Deren Beseitigung ist deshalb von Bedeutung, weil dem Staatsanwalt sowie dem erkennenden Richter und dem Untersuchungsrichter ein möglichst wirklichkeitsnahes Bild von dem Sachverhalt gegeben werden soll. Je eingehender und sorgfältiger durch Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten der Sachverhalt geklärt wird, um so leichter kann sich der erkennende Richter später ein Urteil über das strafrechtliche Verhalten des Angeklagten bilden, insbesondere dann, wenn mehrere Monate zwischen der Tat und der Hauptverhandlung liegen.

Ein anderer Vorteil der räumlichen Anordnung der Abteilung des Amtsgerichts in dem Hauptgebäude der Westberliner Kriminalpolizei besteht in folgendem:

Gemäß Artikel 104 Absatz 4 des Grundgesetzes, § 114 a der Strafprozeßordnung ist von Amts wegen von der Verhaftung und jeder weiteren Entscheidung über die Fortdauer der Haft unverzüglich ein Angehöriger des Verhafteten oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

Hin und wieder kommt es vor, daß Beschuldigte nach ihrer Vernehmung durch die Kriminalpolizei darum gebeten haben, ihre Angehörigen zunächst nicht von der Festnahme zu benachrichtigen, weil sie der Ansicht sind, daß ein Haftbefehl gegen sie nicht erlassen wird. Liegen jedoch die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls vor, so kann unverzüglich der betreffende Sachbearbeiter der Kriminalpolizei herbeigerufen werden, um die Angehörigen des Beschuldigten, gegen den ein Haftbefehl erlassen worden ist, zu benachrichtigen.

Mitunter sind noch Vorkehrungen zu treffen bezüglich der Kinder der in Haft genommenen Frauen. Diese werden im allgemeinen von der im gleichen Hause befindlichen weiblichen Kriminalpolizei in ein Heim eingewiesen oder zu Verwandten und Bekannten, die von den Beschuldigten angegeben werden, gebracht. Vielfach kann aber auch der Vertreter der Sozialen Gerichtshilfe, der dem Haftrichter jederzeit zur Verfügung steht, helfend eingreifen.

Das Schnellgericht

In vielen Fällen führt die Kriminalpolizei in Westberlin dem Haftrichter Personen vor, die wegen der von ihnen begangenen Straftaten im Schnellgerichtsverfahren abgeurteilt werden können.

Es wurde bereits erwähnt, daß sich bei dem Bereitschaftsgericht Tiergarten noch ein Vertreter des Oberstaatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft Berlin in dem Gebäude der Westberliner Kriminalpolizei befindet. Dieser tritt in den Strafsachen in Tätigkeit, die sich gemäß § 212 Strafprozeßordnung zur Aburteilung im beschleunigten Verfahren eignen.

Die Staatsanwaltschaft kann nämlich in Verfahren vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht schriftlich oder mündlich den Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren stellen, wenn der Sachverhalt einfach und die sofortige Aburteilung möglich ist. Im Schnellgerichtsverfahren ist das Verfahren in Jugendsachen gemäß § 79 Absatz 2 Jugendgerichtsgesetz ausgeschlossen. Für diese gilt das vereinfachte Jugendverfahren gemäß §§ 76 bis 78 des Jugendgerichtsgesetzes.

Stellt die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Aburteilung im Schnellgerichtsverfahren, so wird die Hauptverhandlung sofort durchgeführt oder mit kürzester Frist anberaumt, ohne daß es einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf. Die Einreichung einer Anklageschrift ist nicht immer erforderlich. Die Anklage kann auch bei Beginn der Hauptverhandlung mündlich erhoben und ihr wesentlicher Inhalt in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden. Ein Eröffnungsbeschuß, der sonst im ordentlichen Verfahren gemäß § 203 Strafprozeßordnung erforderlich ist, entfällt im Schnellgerichtsverfahren.

Der Angeklagte kann sich auch einen Verteidiger bestellen. Dieser kann die Akten gemäß § 147 Absatz 1 Strafprozeßordnung von dem Zeitpunkt an einsehen, in dem die Staatsanwaltschaft bei Gericht den Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren gestellt hat.

Im ordentlichen Verfahren kann nach Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß § 156 Strafprozeßordnung die öffentliche Anklage nicht zurückgenommen werden. Anders ist es im Schnellgerichtsverfahren. Kommt der Staatsanwalt noch vor der Urteilsverkündung zu der Erkenntnis, daß die Strafsache zur Aburteilung im Schnellgerichtsverfahren ungeeignet ist, so kann er den Antrag zurücknehmen.

Die Aburteilung im beschleunigten Verfahren kann jedoch vom Gericht abgelehnt werden, und zwar durch Beschluß, der nicht anfechtbar ist. Das Gericht entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen. Wird die Aburteilung im Schnellgerichtsverfahren abgelehnt, so bedarf es der Einreichung einer neuen Anklageschrift im ordentlichen Verfahren.

Der Strafrahmen im Schnellgerichtsverfahren reicht gemäß § 112b Strafprozeßordnung bis zu 1 — einem — Jahr Gefängnis. Zuchthaus oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung darf im Schnellgerichtsverfahren nicht verhängt werden. Sollte sich zum Beispiel im Verlaufe des Schnellgerichtsverfahrens ergeben, daß mit der Einweisung des Angeklagten in ein Arbeitshaus gemäß § 42d StGB zu rechnen ist, so ist die Strafsache zur weiteren Erledigung in das ordentliche Verfahren überzuleiten.

Der wesentliche Vorteil der Erledigung von Strafsachen im Schnellgerichtsverfahren besteht darin, daß Personen, die von der Kriminalpolizei dem Haftrichter vorgeführt werden, kurze Zeit nach ihrer Festnahme abgeurteilt werden können. Die Strafe folgt also unverzüglich der Tat. Im wesentlichen handelt es sich um Strafsachen, die Warenhausdiebstähle zum Gegenstand haben. Diese nehmen insbesondere während des Sommer- und Winterschlußverkaufs in Westberliner Warenhäusern zu. Außerdem gelangen zur Aburteilung im Schnellgerichtsverfahren Abzahlungs- und Zechbetrügereien, Beischlafsdiebstähle, Fälle der Obdachlosigkeit und Bettelerei, Diebstähle von Fahrrädern, Mopeds und Automattendiebstähle.

Im Monat werden etwa 70 bis 100 Strafsachen im Schnellgerichtsverfahren beim Bereitschaftsgericht Tiergarten erledigt.

Viele Personen, die im Schnellgerichtsverfahren abgeurteilt werden, wohnen nicht im Geltungsbereich unserer Strafprozeßordnung. Es wäre deshalb unbillig, sie längere Zeit bis zur Hauptverhandlung in einem ordentlichen Verfahren in Haft zu nehmen. Dies könnte mitunter 3 bis 4 Wochen dauern.

Diesen Angeklagten wird im allgemeinen, sofern sie verurteilt werden und die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung zur Bewährung vorliegen, Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 23 StGB zugebilligt.

Für die Erledigung im Schnellgerichtsverfahren kommen auch Strafsachen in Betracht, die aufgrund der kurzen gesetzlichen Vorführungszeit noch nicht aufgeklärt werden konnten. Voraussetzung ist natürlich, daß sich diese Strafsachen zur Erledigung im Schnellgerichtsverfahren gemäß § 212 Strafprozeßordnung eignen. In diesen Fällen werden über die zuständigen Polizeireviere die Zeugen herbeigerufen, damit so schnell als möglich eine Erledigung der Strafsache erfolgen kann.

Es können im Schnellgerichtsverfahren nicht nur Strafsachen vor dem Einzelrichter, sondern auch vor dem Schnellschöffengericht abgeurteilt werden, z. B. wenn es sich um schwere Diebstähle oder Körperverletzungen und ähnliche Fälle handelt. Die Schöffen können jederzeit telefonisch herbeigerufen werden.

Schließlich kommen im Schnellgerichtsverfahren auch Straftaten zur Aburteilung, die von Heranwachsenden begangen worden sind. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß das Landesjugendamt mit einer Aburteilung im Schnellgerichtsverfahren einverstanden ist. Dies ist im allgemeinen dann der Fall, wenn die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Angeklagten bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung nicht mehr einem Jugendlichen gleichstand. Nach der Art, den Umständen und den Beweggründen der Tat darf es sich auch nicht um eine Jugendverfehlung handeln. Es dürfen also nicht die Voraussetzungen des § 105 JGG vorliegen.

In jedem Fall, in dem ein Heranwachsender im Schnellgerichtsverfahren abgeurteilt wird, wird vor dem Schluß der Beweisaufnahme und dem Antrag der Staatsanwaltschaft der Vertreter des Landesjugendamtes gehört. Hat dieser Bedenken, die betreffende Strafsache im Schnellgerichtsverfahren abzuurteilen, weil insbesondere die Voraussetzungen des § 105 JGG gegeben sind, so wird die betreffende Strafsache zur weiteren Erledigung in das ordentliche Verfahren übergeleitet.

Der Grundgedanke für die Aburteilung von Heranwachsenden im Schnellgerichtsverfahren ist der, daß es nicht zweckmäßig ist, die Heranwachsenden längere Zeit in der Untersuchungshaft im Ungewissen bezüglich der Erledigung ihrer Strafsache zu belassen. Mitunter würde durch eine Untersuchungshaft bei Heranwachsenden deren Lehrausbildung leiden.

Es wäre nunmehr eine unbillige Härte, Jugendliche, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, aufgrund der einschlägigen Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes in Untersuchungshaft zu nehmen, sofern sie nicht erheblich mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten sind. Ich denke hierbei im wesentlichen an Warenhausdiebstähle, die von 14- bis 15jährigen ausgeführt worden sind. Teilweise gehen diese noch zur Schule oder haben gerade ihre Lehre angefangen. Sofern diese Jugendlichen nicht im Geltungsbereich unserer Strafprozeßordnung wohnen, werden sie von dem Haftrichter bzw. dem Amtsrichter eingehend verwarnt, sofern der Vertreter des Landesjugendamtes damit einverstanden ist, und alsdann entlassen.

* *
*

Vorführungen von Personen, die aufgrund auswärtiger Haftbefehle von der Kriminalpolizei festgenommen und dem Haftrichter vorgeführt werden

Dem Haftrichter werden nicht nur Beschuldigte vorgeführt, die auf frischer Tat festgenommen und bei denen ein dringender Verdacht einer von ihnen begangenen Straftat sowie Flucht- oder Verdunkelungsgefahr vorliegt. Ein großer Teil der Vorgeführten wird aufgrund von Haftbefehlen ergriffen, die von Gerichten der Bundesrepublik erlassen worden sind. Auch diese Personen sind nach §§ 114 b und 114 c StPO unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem zuständigen oder dem nächsten Amtsrichter vorzuführen.

Der Haftrichter hat diese Beschuldigten unverzüglich, spätestens am nächsten Tage, über den Gegenstand der Beschuldigung zu vernehmen. Bei der Vernehmung ist der Beschuldigte auf die ihn belastenden Umstände hinzuweisen. Die Vernehmung soll ihm Gelegenheit geben, die Verdachtsgründe zu beseitigen und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen. Bevor dem Beschuldigten, der aufgrund eines auswärtigen Haftbefehls festgenommen worden ist, der Haftbefehl verkündet wird, ist zu prüfen, ob der Vorgeführte tatsächlich identisch mit der im Haftbefehl genannten Person ist oder nicht. Trifft dies nicht zu oder ist festgestellt worden, daß der Haftbefehl bereits aufgehoben worden ist, so ist der Ergriffene freizulassen.

Nicht immer kann der Haftrichter in Westberlin den auswärtigen Haftbefehl am gleichen oder spätestens am nächsten Tage verkünden. Das Fahndungskommissariat der Westberliner Kriminalpolizei weiß zwar, daß die festgenommene Person aufgrund des Haftbefehls eines Westdeutschen Gerichtes gesucht wird. Dieses Gericht wird auch unverzüglich über die Westdeutsche Kriminalpolizei durch Funk von der Festnahme unterrichtet. Es kommt aber sehr oft vor, daß erst in letzter Minute oder erst nach Ablauf der in den §§ 114 b und 114 c StPO vorgesehenen Frist der Haftbefehl aus der Bundesrepublik per Funk in Westberlin bei der Kriminalpolizei eingeht. Im letzteren Falle muß der Festgenommene nach Ablauf der im Artikel 104 des Grundgesetzes bzw. §§ 114 b und 114 c StPO vorgeschriebenen Frist freigelassen werden.

Die Festnahme kann also nicht mehr aufrechterhalten werden, wenn der Haftbefehl nicht rechtzeitig von dem jeweiligen Gericht aus der Bundesrepublik eingegangen ist. Es kann vorkommen, daß eine Person, die wegen eines Verbrechens gesucht wird, auf freien Fuß

gesetzt werden muß. Um dies zu vermeiden, rege ich deshalb an, daß diejenigen Gerichte der Bundesrepublik, die Haftbefehle gegen Flüchtige erlassen haben, unverzüglich eine Ausfertigung desselben beim Bundeskriminalamt hinterlegen. Die Westberliner Kriminalpolizei bzw. der zuständige Haftrichter wird sich dann jeweils an das Bundeskriminalamt in Wiesbaden wenden, falls eine Person aufgrund eines auswärtigen Haftbefehls in Westberlin festgenommen worden ist. Auf diese Art und Weise können Schwierigkeiten, wie sie oben angeführt wurden, vermieden werden.

Hin und wieder wissen die vorgeführten Personen, wenn man ihnen sagt, daß sie von einem bestimmten Gericht in der Bundesrepublik wegen einer bestimmten Straftat gesucht werden, was für eine strafbare Handlung sie begangen haben. Denn im allgemeinen haben sie sich ja wegen dieser Straftat der Strafverfolgung entzogen. Aufgrund der nunmehr erfolgenden Angaben des Vorgeführten kann, sofern sich der dringende Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt und diese noch nicht abgeurteilt ist und sofern weiter Verdunkelungsgefahr oder Fluchtverdacht besteht, von dem Haftrichter in Westberlin ein Haftbefehl erlassen werden. Dieser wird dann beim Eintreffen des auswärtigen Haftbefehls aufgehoben.

Aber dies ist nicht immer möglich. Vielfach behaupten die Vorgeführten, daß sie niemals an dem betreffenden Ort, in dem sie die strafbare Handlung begangen haben sollen, gewesen seien oder sie behaupten, daß sie eine strafbare Handlung überhaupt nicht begangen hätten.

Geht in derartigen Fällen trotz wiederholter Aufforderung per Funk durch die Westberliner Kriminalpolizei ein Haftbefehl nicht ein, so muß der Vorgeführte entlassen werden. Sollte es sich um einen Verbrecher handeln, so ist es für ihn nicht schwer, sich aus dem Geltungsbereich unserer Strafprozeßordnung abzusetzen.

* *
*

Mitunter werden in Schnellgerichtsverfahren dringend Strafregisterauszüge aus der Bundesrepublik für Personen benötigt, die zwar in der sowjetischen Besatzungszone wohnen, aber in der Bundesrepublik geboren sind. Es wäre eine unbillige Härte, diese Personen längere Zeit in Haft zu halten. Zuweilen liegen aber auch Anhaltspunkte dafür vor, daß die Rückfallvoraussetzungen gemäß §§ 244 und 264 StGB in Betracht kommen können. Diese müssen schnellstens geprüft werden. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn auch in derartigen Fällen auf Anforderung die Strafregisterauszüge per Funk nach Westberlin übermittelt würden.

Vor kurzer Zeit war ein etwa 50jähriger Mann vor dem Schnellgericht in Westberlin wegen Betruges angeklagt, der auf Vorhalt angab, in der Jugend wegen kleinerer Delikte bestraft worden zu sein. Ein Strafregisterauszug von dem für seinen Geburtsort in der Bundesrepublik zuständigen Strafregister ergab, daß er bereits vierzehnmal, darunter siebenmal wegen Betruges, vorbestraft war. Dieser Strafregisterauszug gelangte jedoch erst nach 3 Tagen per Luftpost nach Westberlin. Die Verhandlung mußte deshalb gemäß §§ 228, 229 StPO unterbrochen werden.

Auch in diesen Fällen ist es notwendig, auf Anforderung die Strafregisterauszüge per Funk zum Westberliner Schnellgericht zu übersenden, damit in Schnellgerichtsverfahren Verzögerungen vermieden werden können.

Prüfung der Personalien der vorgeführten Personen durch Kriminalpolizei und Haftrichter

Es wurde bereits bei den auswärtigen Haftbefehlen darauf hingewiesen, daß gemäß § 114 c Absatz 3 StPO der Gesetzgeber die Prüfung der Identität der Person vorschreibt, d. h. die in dem Haftbefehl angeführte Person muß identisch mit der vorgeführten Person sein. Ist dies nicht der Fall, so ist der Ergriffene freizulassen.

Auch in den sonstigen Ermittlungssachen, in denen Personen vorgeführt werden, ist darauf zu achten, ob sie ihre richtigen Personalien angegeben haben. Mitunter genügt schon ein kurzer Hinweis an den Vorgeführten, daß er sich bei falscher Angabe seiner Personalien der mittelbaren Falschbeurkundung gemäß § 271 StGB strafbar machen werde; diese Personen werden nämlich nach der Vernehmung durch die Kriminalpolizei und den Vernehmungsrichter bei Erlass eines Haftbefehls in die Untersuchungshaftanstalt bzw. das Polizeigefängnis eingeliefert. Erfolgt die Eintragung in das Gefangenenbuch unter einem falschen Namen, so liegt eine mittelbare Falschbeurkundung vor.

Im allgemeinen muß in den Fällen, in denen Zweifel an den genauen Personalien bestehen, ein Personenfeststellungsverfahren eingeleitet werden. Es kommt mitunter vor, daß Personen bei ihrer Vernehmung vor der Kriminalpolizei und dem Haftrichter bei der Angabe des falschen

Namens verbleiben, obwohl bereits aufgrund von anderen Strafsachen dieser Personen die Personalien genau feststehen. Nicht nur Erwachsene, sondern auch Jugendliche geben mitunter falsche Personalien an. In einem Falle verweigerte trotz Vorhaltes ein Jugendlicher, der bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten war, die Angabe seines richtigen Namens. Erst als ein Vertreter des Landesjugendamtes, der ihn aus früheren Strafverfahren kannte, herbeigerufen wurde, gab er schließlich seinen richtigen Namen an. Auch vorbestrafte Prostituierte treten oft unter einem falschen Namen auf, um nach Möglichkeit einer erneuten Bestrafung zu entgehen oder sich der Kontrolle durch das Gesundheitsamt zu entziehen.

Symbolische Vorführungen

Zuweilen werden von der Kriminalpolizei dem Haftrichter Ermittlungsakten übergeben, ohne daß der Beschuldigte vorgeführt wird. Hierbei handelt es sich um sog. »symbolische Vorführungen«. Dies ist dann der Fall, wenn zum Beispiel der Täter am Tatort oder auf der Flucht von der Kriminalpolizei angeschossen wird. Ergibt sich aus dem bisherigen Ermittlungsergebnis, daß ein dringender Tatverdacht, sowie Fluchtverdacht oder Verdunkelungsgefahr vorliegt, so ist ein Haftbefehl zu erlassen, der dem Beschuldigten erst verkündet werden kann, wenn er vernehmungsfähig ist.

Auch Rauschgiftsüchtige sind mitunter infolge ihres Suchtzustandes zunächst nicht in der Lage, vernommen zu werden. In diesem Fall wird, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ebenfalls ein Beschluß über die einstweilige Unterbringung gemäß § 126 a StPO, § 42 b StGB erlassen, der dem Beschuldigten ebenfalls unverzüglich verkündet wird, sofern er vernehmungsfähig ist.

Rechtsmittel gegen einen erlassenen Haftbefehl

Der Beschuldigte ist in der Vernehmung, sofern ein Haftbefehl oder ein Beschluß gemäß § 126 a StPO hinsichtlich der einstweiligen Unterbringung in eine Heil- und Pflegeanstalt erlassen wird, auf die ihm zustehenden Rechtsmittel hinzuweisen. Es handelt sich hierbei um die Beschwerde gemäß § 115 StPO.

Ist der Haftbefehl wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlassen, so ist der Beschuldigte darauf hinzuweisen, daß er statt der Beschwerde eine mündliche Verhandlung gemäß § 114 d StPO beantragen kann. Diese darf ohne Zustimmung des Beschuldigten nach dem Eingang des Antrages nicht über eine Woche hinaus anberaumt werden. In dieser mündlichen Verhandlung ist darüber zu entscheiden, ob der Haftbefehl aufrechtzuerhalten oder aufzuheben oder ob eine Haftverschonung gemäß § 117 StPO zu treffen ist. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn eine Verdunkelungsgefahr nicht mehr vorliegt. Die Fluchtgefahr kann durch eine angemessene Kautionsausgeräumt werden oder dadurch, daß der Beschuldigte sich mehrere Male wöchentlich auf dem für seinen Wohnsitz zuständigen Polizeirevier meldet. Ferner ist der Beschuldigte darauf hinzuweisen, daß er eine Abschrift des Haftbefehls verlangen kann.

Die Vernehmung von Beschuldigten durch die Kriminalpolizei und den Haftrichter

Die Voraussetzung für eine Vernehmung ist ein gewisser Kontakt zwischen dem Vernehmenden und dem Beschuldigten. Nicht immer ist ein kühler und nüchterner Ton das richtige. Erfordernis einer jeden Vernehmung ist das Bestreben, die Wahrheit zu ermitteln. Voreingenommenheit gegenüber dem Vorgeführten ist unangebracht. Besonders bei größeren Verbrechen, die dem Beschuldigten zur Last gelegt werden, liegt es an dem Vernehmenden, den Vorgeführten zu veranlassen, sich zu den Beschuldigungen zu äußern. Wiederholt habe ich gerade bei Sittlichkeits- und Tötungsdelikten festgestellt, daß zunächst Hemmungen von Seiten des Beschuldigten bestehen, obwohl er sich zu der Tat äußern will, um sein Gewissen zu entlasten.

Ich möchte hier einen Fall anführen, in dem eine Heranwachsende einem Greis eine Vase auf den Kopf geschlagen hatte. Bei der Kriminalpolizei hatte sie sich zunächst in verschiedene Widersprüche verwickelt. Sie schwieg jedoch jedesmal, wenn sie nach dem Motiv der Tat gefragt wurde. Da es sich um eine Heranwachsende handelte, gab ich ihr Gelegenheit, sich mit der Vertreterin des Landesjugendamtes auszusprechen. Es stellte sich später heraus, daß die Beschuldigte in der Wohnung des Verletzten ihren ersten Geschlechtsverkehr mit dessen Untermieter ausgeführt hatte. Auf meine Frage, weshalb sie sich bei der Kriminalpolizei in Widersprüche verwickelt habe, erwiderte sie, daß sich in dem Vernehmungszimmer der Kriminalpolizei nur Männer befunden hätten. Sie habe deshalb befürchtet, sich als Frau vor den Kriminalbeamten lächerlich zu machen. Deshalb habe sie mit dem eigentlichen Tatmotiv zurückgehalten und sich in Widersprüche verwickelt.

Die Beschuldigte befürchtete nämlich, daß der Verletzte, den sie mit der Vase geschlagen hatte, ihrer gerade verreisten Mutter nach deren Rückkehr erzählen würde, daß sie — die Beschuldigte — eine ganze Nacht mit dem Untermieter verbracht habe. Um dies zu verhindern, habe sie hinterrücks die Vase auf den Kopf des Verletzten geschlagen. Sie habe ihn nicht töten wollen. Vielmehr habe sie geglaubt, er würde infolge der Schläge besinnungslos werden und ihren nächtlichen Besuch bei seinem Untermieter vergessen.

* *
*

Auf keinen Fall ist ein Beschuldigter, im Gegensatz zu einem Zeugen, zu einer wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet

Nach Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes ist die Würde des Menschen unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

In Artikel 104 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes heißt es weiter: »Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.«

Die Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung des Beschuldigten darf nicht beeinträchtigt werden. Zwang darf nur angewandt werden, soweit das Strafverfahrensrecht dies zuläßt. Die Drohung mit einer nach dem Gesetz unzulässigen Maßnahme und das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils sind verboten. Maßnahmen, die das Erinnerungsvermögen oder die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten beeinträchtigen, sind nicht gestattet (§ 136 a StPO).

Vernehmungen, die auf Verletzungen dieser Vorschriften beruhen, können nicht verwertet werden. Stützt sich trotzdem ein Urteil darauf, so liegt ein Revisionsgrund gemäß § 337 StPO vor, weil das Gesetz verletzt ist. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

Es ist jedoch im Verlaufe einer Vernehmung mitunter zweckmäßig, den Beschuldigten zur Wahrheit zu ermahnen. Wenn die bisherigen Vernehmungen der Zeugen durch die Kriminalpolizei erhebliche Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten ergeben haben, so kann ihm der Vernehmende die Verdachtsgründe vorhalten und darauf hinweisen, daß die Aussageverweigerung ihm Nachteile bringen könnte. Gegebenenfalls ist ihm in derartigen Fällen nahezu legen, ein offenes Geständnis abzulegen. Jedoch ist auch hier größte Vorsicht am Platze.

Es empfiehlt sich zuweilen, nicht nur für die Kriminalpolizei, sondern auch für den Haftrichter, am Schluß der Vernehmung durch einen entsprechenden Vermerk bestimmte Eigenschaften des Beschuldigten festzuhalten. Dies wäre dann angebracht, wenn zum Beispiel Anhaltspunkte für eine Geisteskrankheit vorliegen. Aufgrund dieser Vermerke können dann entsprechende Maßnahmen durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet werden — Bestellung eines Sachverständigen zur Erstattung eines Gutachtens —.

Nach der Vernehmung ist darauf zu achten, daß der Beschuldigte sich das Protokoll selbst durchliest und nicht ungelesen unterschreibt. Falls er nicht lesen kann, so ist das Protokoll laut vorzulesen, der Beschuldigte zu befragen, ob die Angaben stimmen und dann mit einem entsprechenden Vermerk zu unterschreiben. Genauso ist zu verfahren, wenn der Beschuldigte das Vernehmungsprotokoll nicht durchlesen und nicht unterschreiben will.

Sehr oft habe ich bei Vernehmungen festgestellt, daß sich die Beschuldigten zu wichtigen Punkten des Sachverhaltes anders einlassen als bei der Kriminalpolizei. Auf den entsprechenden Vorhalt antworten die Beschuldigten, daß sie sich das Protokoll bei der Kriminalpolizei nur flüchtig durchgelesen hätten. Wenn dem Beschuldigten durch den vernehmenden Kriminalbeamten und den Haftrichter das Protokoll laut vorgelesen wird, können sofort Widersprüche, die sich in dem bisherigen Ermittlungsverfahren ergeben haben, geklärt und beseitigt werden. Werden derartige Widersprüche erst in der Hauptverhandlung bemerkt, so können sie mitunter nicht mehr aufgeklärt werden.

Die genauen Vernehmungsprotokolle der Kriminalpolizei und des Haftrichters sind nicht nur für das vorbereitende Verfahren bis zur Hauptverhandlung, für den Staatsanwalt und den erkennenden Richter — zur Erhebung der Anklage und zur Eröffnung des Verfahrens — von ausschlaggebender Bedeutung.

Auch in der Hauptverhandlung selbst können unter der Voraussetzung des § 251 Abs. 1 StPO Protokolle über frühere richterliche Vernehmungen von Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten verlesen werden.

Ist ein Zeuge, Sachverständiger oder Mitbeschuldigter verstorben oder kann er aus einem anderen Grunde in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden, so dürfen auch die Niederschriften über eine andere Vernehmung sowie Urkunden, die eine von ihm stammende schriftliche Äußerung enthalten, verlesen werden. Hierunter fallen auch die Vernehmungsprotokolle der Kriminalpolizei.

Gemäß § 254 StPO können Erklärungen des Angeklagten, die in einem richterlichen Protokoll enthalten sind, zum Zweck der Beweisaufnahme über ein Geständnis verlesen werden.

Aus den angeführten Gründen ist besonderer Wert auf eine sorgfältige Vernehmung und genaue Protokollierung bei der Kriminalpolizei und dem Haftrichter zu legen.

Ein weiterer Grund für die sorgfältige Vernehmung und genaue Protokollierung liegt darin, daß ein wirklichkeitsnahes Bild von dem Sachverhalt kurz nach der Tatausführung leichter zu erlangen ist als im späteren Verlauf des Verfahrens. Hierdurch sollen Irrtümer in der Hauptverhandlung vermieden werden.

Die Kriminalpolizei und der Haftrichter müssen das, was der Beschuldigte auf die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe sagt, richtig erfassen und entsprechend mit den Worten des Vernommenen in das Vernehmungsprotokoll aufnehmen. Der Vernehmende muß ein tiefes Verständnis für die menschlichen Schwächen haben, die bei der Tat in Erscheinung getreten sind. Der Beschuldigte soll auch ein gewisses Vertrauen zu dem Vernehmenden bekommen. Nicht alle vorgeführten Personen sind Verbrecher. Der Vernehmende muß sich in die Gedanken des Beschuldigten einfühlen können. Um so besser kann er auch dessen Gedankengang hinsichtlich des Sachverhaltes protokollieren.

Auf alle Fälle ist, sofern der Beschuldigte sich zu den gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründen äußert, nach dem Motiv der Tat zu fragen. Dies ist besonders bei Tötungsdelikten erforderlich, denn der subjektive Tatbestand ist für das Urteil von ausschlaggebender Bedeutung. Ein Mensch kann durch Mord, Totschlag oder Tötung auf Verlangen getötet worden sein. Dies hängt mehr oder weniger von der inneren Einstellung des Täters ab.

Hin und wieder ist aber auch ein energisches Wort im Verlaufe der Vernehmung am Platze. Dies ist besonders bei Prostituierten der Fall, die der Ansicht sind, daß der Ton ihres Milieus vor der Kriminalpolizei und auch vor dem Haftrichter angebracht sei. Die Autorität des Vernehmenden ist auf alle Fälle zu wahren. Auch Jugendliche benehmen sich mitunter fleghaft, so daß sie zurechtgewiesen werden müssen.

Sofern der Beschuldigte bereits bei der Kriminalpolizei ein Geständnis abgelegt hat, ist der gesamte Sachverhalt bei seiner richterlichen Vernehmung anzuführen. Es genügt also nicht, lediglich sinngemäß zu protokollieren: »Ich gebe zu, an einem bestimmten Tage und einem bestimmten Ort eingebrochen zu sein.«

Aus einer genauen Protokollierung ergeben sich mitunter Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen. Möglicherweise führt der Beschuldigte auch Mittäter an. Die von dem Beschuldigten gegebene Beschreibung seiner Mittäter ist ebenfalls im Protokoll festzuhalten.

Bei der Bewertung eines Geständnisses, das der Beschuldigte vor der Kriminalpolizei oder dem Haftrichter abgelegt hat, kann man im allgemeinen davon ausgehen, daß dieses Geständnis dem Sachverhalt entspricht. Sehr oft werden aber falsche Geständnisse abgegeben, um den wahren Sachverhalt zu verdunkeln. Es ist deshalb jedes von einem Beschuldigten abgelegte Geständnis genau nachzuprüfen. Der Grund für den Widerruf eines Geständnisses mag vielfach darin liegen, daß der Beschuldigte nach einer gewissen Zeit einen inneren Abstand von der Tat gewinnt. Früher oder später tritt bei ihm eine Ernüchterung ein. In vielen Fällen wird er aber auch von den Mithäftlingen, die mehr Erfahrungen mit der Kriminalpolizei und dem Gericht als er haben, beraten und beeinflusst. Viele Beschuldigte schwanken bis zur Hauptverhandlung wiederholt zwischen Geständnis und Widerruf. Ein weiterer Grund des Geständnisses kann darin liegen, daß der Beschuldigte durch die von ihm begangene Tat seelisch belastet ist. Ein späterer Widerruf des Geständnisses kann auch aus Furcht und Angst vor der Strafe erfolgen.

Die bisherigen Erfahrungen haben ergeben, daß die erste Vernehmung vor der Kriminalpolizei und dem Haftrichter die wichtigste ist. Je früher die Vernehmungen von Beschuldigten und Zeugen nach der Tat erfolgen, um so eher ist damit zu rechnen, daß die Einlassungen dem Sachverhalt entsprechen.

Bisweilen ist es aber auch zweckmäßig, zwischen der Tat und der Vernehmung eine gewisse Zeit vergehen zu lassen. Dies ist besonders bei Betrunknen anzuraten und bei Personen, die bei Ausführung der Tat besonders erregt waren.

Erst kürzlich wurde mir ein Beschuldigter vorgeführt, dem eine gefährliche Körperverletzung zur Last gelegt wurde. Der Sachverhalt war folgender: Zwischen dem Beschuldigten und zwei weiteren Personen, die sich in einem Lokal aufhielten, kam es zu einem Streit. In dessen Verlauf zog der Beschuldigte ein Messer und stach auf die beiden Zeugen ein. Nach der Festnahme durch die herbeigerufene Polizei sollte er vernommen werden. Er verweigerte jedoch bei der Kriminalpolizei jede Aussage. Er machte lediglich Angaben zu seiner Person.

Als der Beschuldigte mir vorgeführt wurde, wies ich ihn darauf hin, daß er der gefährlichen Körperverletzung beschuldigt werde. Ich fragte ihn, ob er auf diese Beschuldigung etwas erwidern wolle. Da er bei der Kriminalpolizei nicht ausgesagt hatte, war ich erstaunt, daß er mir nunmehr den Sachverhalt erzählte, und zwar so, wie er ihn aufgefaßt hatte. Er ließ sich dahin ein, daß er von den beiden Zeugen — die Zeugen waren anderer Ansicht — zu Unrecht angegriffen worden sei. Auf meine Frage, weshalb er bei der Kriminalpolizei auf die Beschuldigungen nichts erwidert habe, meinte er, er sei von einer Funkwagenstreife überwältigt worden. Darüber sei er wütend gewesen. Aus diesem Grunde habe er vor der Kriminalpolizei auch keine Angaben gemacht. Auf meinen Vorhalt gab er zu, daß er bei seiner Festnahme durch die Polizei noch ein Messer in der Hand gehabt habe. Mit diesem habe er gerade kurz vor seiner polizeilichen Festnahme auf die Zeugen eingestochen. Er wollte nicht einsehen, daß die Polizei ihn nur deshalb so schnell überwältigt hatte, um weiteren Schaden zu vermeiden. Der Beschuldigte war also auf Grund des Streites in dem Lokal und der anschließenden Festnahme derart erregt, daß er sich vor der Kriminalpolizei überhaupt nicht zu der Tat einließ.

Bisweilen kann sich aber die Erregung derart steigern, daß der Beschuldigte, der auf frischer Tat festgenommen worden ist, sich des Widerstandes gegen die Staatsgewalt gemäß § 113 StGB schuldig machen kann. Erst kürzlich wurde in Westberlin ein Mann festgenommen, der infolge eines Verkehrsunfalles an zwei Krücken ging. Ihm wurde ein Einbruch zur Last gelegt. Er war auch einschlägig vorbestraft. Von Zeugen wurde er erheblich belastet. Als er von den Polizeibeamten kurz nach der Festnahme zur Wache abgeführt werden sollte, ergriff er aus Wut eine seiner Krücken und schlug auf die Polizeibeamten ein.

Bei jeder Vernehmung muß man dem Beschuldigten Gelegenheit zum Ausreden geben. Es ist sonst zu befürchten, daß er nicht alles, was zu seiner Verteidigung erforderlich ist, anführt. Falls er sich infolge Erregung im Worte vergreifen sollte, so ist ihm deshalb nicht gleich ein Vorwurf zu machen.

Besonders bei Sittlichkeitsverbrechen habe ich des öfteren festgestellt, daß die Beschuldigten sehr erregt sind, wenn man ihnen vorhält, daß sie mit ihren Töchtern bzw. Stieftöchtern geschlechtlich verkehrt haben sollen. Vielfach ist diese Beschuldigung unberechtigt und nur aus Rache gegen einen Vater oder Stiefvater erhoben worden, weil dieser den Töchtern bzw. Stieftöchtern das Herumtreiben mit ihren Freunden untersagte.

Bei Sittlichkeitsverbrechen gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden ist es deshalb empfehlenswert, wenn die Kriminalpolizei entsprechende Vermerke bezüglich der Glaubwürdigkeit der minderjährigen Zeugen macht. Aus diesem Vermerk soll sich nach Möglichkeit auch ergeben, ob die betreffenden Zeugen, die geschlechtlich mißbraucht sein sollen, irgendwie in sittlicher Beziehung aufgefallen sind und ob Berichte des Jugendamtes bereits vorliegen.

Es ist für den Haftrichter mitunter nicht leicht, in derartigen Fällen eine richtige Entscheidung zu treffen, insbesondere dann, wenn sich zwei verschiedene Aussagen gegenüberstehen.

* *
*

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es für die Kriminalpolizei und für die Sachverständigen nicht immer einfach ist, trotz der modernsten Errungenschaften auf dem Gebiete der Kriminalistik den Sachverhalt zu klären.

In meinen Ausführungen glaube ich jedoch gezeigt zu haben, daß sorgfältige Vernehmungen von Zeugen und Beschuldigten durch die Kriminalpolizei und den Haftrichter zur Klärung des Sachverhaltes beitragen und somit den objektiven und subjektiven Tatbefund im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens sichern. Dies ist dann die Grundlage für ein gerechtes Urteil hinsichtlich der Schuld oder Unschuld eines Tatverdächtigen.

Festnahmen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen (kriminologisch-kriminalistisch)

Kriminalkommissar B r a m o w , Hamburg

Will man Festnahmen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen kriminologisch und kriminalistisch beleuchten, so ergeben sich zwei Notwendigkeiten:

- in systematischer Hinsicht eine Dreiteilung des Themas und
- in sachlicher Beziehung eine praxisnahe Darstellung ohne Anführung von Begriffsbestimmungen und Gesetzesgrundlagen.

Im folgenden werde ich bemüht sein, aus der Sicht eines Großstadtkriminalbeamten und aufgrund meiner bescheidenen Erfahrungen das auszuführen, was mir aufgrund der immer wieder festgestellten Fehler als besonders wichtig und einer eingehenden Betrachtung notwendig erscheint.

Unser Kampf richtet sich in der Hauptsache gegen den gemeinen Verbrecher. Hier soll nun von dem gefährlichsten Teil unserer Arbeit die Rede sein.

I. Festnahmen

1. Allgemeines

Seelig sagt in seinem Lehrbuch der Kriminologie: »Ein Verbrechen ist ein schuldhaftes, seelisch-körperliches Verhalten eines Menschen, das wegen seiner gemeinschaftswidrigen Wirkung rechtlich verboten und mit Strafe bedroht ist.« Er stellt mit Recht den Menschen in den Mittelpunkt seiner wissenschaftlichen Untersuchungen. Ich habe mir vorgenommen, auch in meinen Ausführungen zuerst »in die Haut eines Verbrechers zu schlüpfen«, wie es D o r s c h in seinem »Roten Faden« *) so treffend zum Ausdruck bringt. Wenn man sich bemüht, nach kriminal-psychologischen Gesichtspunkten zu arbeiten, dann wird es stets notwendig sein, sich in die Person des Verbrechers zu versetzen.

Es soll zuerst ein praktischer Fall Erwähnung finden, der in seiner Art besonders charakteristisch sein dürfte:

A. weiß, daß er von der Polizei gesucht wird. Er ist ein großer, stattlicher junger Mann, blond, intelligent, mit tadellosen Manieren. Er spricht perfekt englisch und französisch. In den Jahren der Besatzungszeit nutzt er dieses weidlich aus. Schließlich gelingt es ihm, engen Kontakt zu einem Kreis von in Hamburg stationierten englischen Offizieren zu gewinnen. Er verkehrt in ihrem Kasino so, als gehöre er zu ihnen. Er hört, welche Reden geführt werden und in welcher Form gegen die Bevölkerung vorgegangen wird. A. entschließt sich, das gleiche zu tun. Er streicht erhebliche Gewinne ein, versucht sich als Betrüger, Erpresser und als Geheimpolizist der englischen Besatzungsmacht. Obschon er der Kriminalpolizei bereits bekannt ist, schon mehrmals einsaß und als rückfälliger Verbrecher gilt, bleibt er bei seinen so oft geglückten Straftaten. Er weiß, daß er gesucht wird, bezieht infolgedessen auch keine feste Wohnung und hält sich nachts oft bei seiner »Braut« auf. Er ist ein gejagter Mensch, immer darauf bedacht, sich seine Freiheit zu erhalten, seine »Agentenausweise« vor dem Zugriff der Polizei zu sichern und sein erschwindeltes oder erpreßtes Geld zu verwahren. Er lebt nach außen hin gut, befindet sich aber in ständiger Angst und Sorge. Als es eines Morgens früh um 05.00 Uhr in der Wohnung, in der seine »Braut« ein Zimmer gemietet hat, klingelt, springt er aus deren Bett, kleidet sich notdürftig an und läuft in das Zimmer eines anderen Untermieters. Hier verbirgt er sich im Mittelausschnitt eines Schreibtisches. Erst nach Minuten gelangen die beiden Beamten in die Wohnung und in das Zimmer der »Braut«. Sie liegt schlafend im Bett und erklärt auf Befragen, daß sie den A. Tage oder schon Wochen nicht gesehen hätte. Sie ist mit einer Durchsuchung ihres Raumes einverstanden. Die Beamten beginnen hiermit, die »Braut« steigt ohne jede Scham nackt aus dem Bett, wirft sich einen Morgenrock über und verfolgt interessiert die Tätigkeit der Beamten. Schließlich finden diese unter ihrer Schlafcouch

*) Zweite erweiterte Auflage (1957), Oberschwäbische Verlagsanstalt Ravensburg

ein Paar Herrenschuhe und die dazugehörigen Socken. Nun errötet die »Schöne« und will hierfür keine Erklärung geben können. Die Beamten sind von der Anwesenheit des Gesuchten überzeugt, verlassen das Zimmer, nachdem auch Fenster und Vorhänge überprüft sind, und stehen zunächst ratlos auf dem Flur. In allen anderen Zimmern der großen Wohnung wohnen andere Mieter. Während einer der Beamten an der Wohnungstür stehen bleibt, damit der Gesuchte nicht aus der Wohnung entkommen kann, öffnet der andere die Tür zu dem Zimmer, welches neben dem der »Braut« liegt. Er steht mit dem Rücken zum Licht, seine Konturen sind also besonders klar zu erkennen. Der Beamte schaltet das Licht ein, entschuldigt sich wegen des Eindringens bei dem alten Ehepaar, das hier wohnt und tritt ins Zimmer. Der Gesuchte konnte das alles von seinem Platz aus gut beobachten. Er galt als gewalttätig und hätte die beste und einfachste Gelegenheit gehabt, den einen der Beamten niederzuschießen. Aber die Angst sitzt auch oft Verbrechern in den Gliedern. Wenn dann der Mut zum letzten Entschluß nicht vorhanden ist, schließt sich die Falle. A. wurde gefunden, festgenommen, dem Richter zugeführt und verschwand für mehrere Jahre hinter den Gittern einer Strafanstalt.

Und noch ein Fall:

»Ein kapitaler Hirsch«, einer der Großen unter den Verbrechern, ist in Freiheit. Er wird von vielen Polizeien und Staatsanwaltschaften gesucht. Weit vor dem 2. Weltkriege hat er Jahre in den Vereinigten Staaten und dort auch in »Sing Sing« zugebracht. Er wurde nach Deutschland abgeschoben, beging hier schwere Straftaten, u. a. einen Raubmord, schwere Raubüberfälle und schwere Diebstähle, bei denen das Diebesgut mit Lastkraftwagen abgefahren wurde. Zuletzt, 1947, war er aus dem Hamburger Untersuchungsgefängnis als Anführer von 11 Männern ausgebrochen. Von Beruf Architekt, hatte er erkannt, daß die Fenstersicherung im Untersuchungsgefängnis mangelhaft war. Es gelang ihm, eines der Fenster zu öffnen, mit seinen 11 Männern auf das Dach des Frauengefängnisses zu kommen und dann an der starken Fahnenstange einen Strick aus zusammengeknотeten Bettüchern zu befestigen. Er rutschte an dieser herunter, mußte jedoch die letzten drei oder vier Meter springen. Hierbei brach er sich den Fuß. Trotzdem gelang ihm und acht seiner Genossen die Flucht.

F. war frei und es ging ihm gut. Er hatte in der schweren Zeit alles, was man sich wünschen konnte. Seine Komplizen schafften schon aus Angst vor ihm alles heran, was er wünschte. Seine »Braut« erfüllte ihm jeden Wunsch, und er überlegte, wo und wie der nächste große Schlag zu führen sei.

Trotz allen Bemühungen war seine Unterkunft nicht festzustellen. Wir wußten nur, daß er stets oder fast an jedem Tage gegen 18.00 Uhr mit einem Fahrrad durch eine bestimmte Straße fuhr. Drei-, vier-, sechsmal hatten wir uns schon dort versteckt aufgebaut, um diesen gefährlichen, bewaffneten Verbrecher festzunehmen. Nie klappte es. Dann, an einem anderen Tage, standen wir wieder bereit. Einer von uns, der den Mann kannte, stand an einer etwas entfernten Straßenecke. Es war ausgemacht, daß er sich seine Nase putzen sollte, wenn F. an ihm in unsere Richtung vorbeiführe. So geschah es auch. F., ein untersetzter, bulliger Mann saß auf dem Fahrrad, trug einen offenen Mantel und fuhr langsam in unsere Richtung. Auffällig war, wie scharf er Straße und Menschen beobachtete. Ewig sichernd, sich der großen Gefahr, in der er sich befand, offenbar ständig bewußt. Ein Mann, der weiter wußte, daß er, wenn er gefaßt würde, auf Jahre ins Zuchthaus mußte. Rechts und links auf dem Fußwege standen je vier Beamte. Sie versuchten, sich als unbeteiligte Bürger zu bewegen. Im richtigen Moment sprang unser Chef mit der Pistole in der Hand vor das Rad, und in der gleichen Sekunde stürzten wir uns von rechts und links auf den Mann. Jede Bewegung war ihm unmöglich gemacht. Aus seiner rechten Manteltasche wurde eine geladene und gesicherte Pistole mit acht Schuß Munition gezogen. Auf der Dienststelle bestätigte uns F. frei und offen, daß er von der Schußwaffe Gebrauch gemacht haben würde, wenn wir ihm Zeit dazu gelassen hätten. Kann man es ihm verdenken? Erst vor kurzer Zeit wurde er aus dem Zuchthaus in Hamburg entlassen.

Diese Beispiele könnten von jedem Praktiker, von jedem erfahrenen Kriminalisten aus Städten oder ländlichen Gebieten, in beliebiger Anzahl erweitert werden. Gerade aus dem Lande Nordrhein-Westfalen wurden in letzter Zeit immer wieder schwere, die Öffentlichkeit beunruhigende Verbrechen und dann glücklicherweise die Festnahmen dieser Verbrecher gemeldet. Großen Erfolgen stehen aber auch Mißgriffe und fehlerhafte Handlungen gegenüber. Der menschlich verständliche Selbsterhaltungstrieb des Verbrechers läßt diesen rücksichtslos zum Mörder dessen werden, der ihn fangen will. Der Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher, und gegen diesen richtet sich doch unser gemeinsamer Kampf, ist ein Menschentyp, der es versteht, in dem ihm richtig erscheinenden Moment alles auf eine Karte zu setzen. Er kennt keine Rücksicht, er hat keine Moral, er weiß aber den ungeheuren Wert der Freiheit zu schätzen und verabscheut alle Unannehmlichkeiten, die mit einer Inhaftierung in Zusammenhang stehen. Ihm sitzt stets die Angst im Nacken. Und diese Angst läßt ihn Handlungen begehen, die er bei sachlicher Überlegung oft niemals ausgeführt hätte. Diesem Personenkreis stehen wir gegenüber — Verbrechern, mit denen ein ordentlicher Bürger nicht das Geringste zu tun haben möchte, Menschen, die in jeder anständigen Gesellschaft gemieden werden.

Wenn diese Arbeitstagung über das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren der praktischen kriminalistischen Tätigkeit weitere Voraussetzungen zur Verbesserung ihrer Möglichkeiten, der Herbeiführung größerer Erfolge und kleinerer Opfer und die Ausschaltung häufiger Fehler erbringen

soll, dann muß diesem gefährlichsten Teil unserer Arbeit besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht werden. Aus begangenen Fehlern und falschen Schlüssen können wir am meisten lernen. Wir müssen uns ständig überlegen, wie wir unsere Beamten vor Schäden bewahren. In dieser Beziehung sollen die beiden geschilderten Fälle kritisch gewürdigt werden.

Wer ist festzunehmen? Das muß stets die erste Frage sein, die zu beantworten ist. Handelt es sich um einen großen, kräftigen, vielleicht noch bewaffneten Menschen — wie im ersten Beispiel —, dann müssen stärkere Polizeikräfte zum Einsatz gelangen. In diesem Falle hätte sich die Suche nach dem Manne keinesfalls so abspielen dürfen, wie es geschehen ist. Nachdem festgestellt worden war, daß der Mann in der Wohnung war, hätten die Beamten auf dem Flur und im Zimmer der »Braut« bis zum Hellwerden warten müssen, um die große Wohnung nach dem Verbrecher mit weniger Risiko zu durchsuchen. Erkennt nämlich der Verbrecher, daß ihm eine Übermacht gegenübersteht, daß ein Ausbruch, auch mit Waffengewalt, sinnlos ist, wird er aller Wahrscheinlichkeit nach auch nicht mehr daran denken, seine Waffe zu gebrauchen.

Im zweiten Falle waren alle Vorkehrungen getroffen worden, um der Lage voll gerecht zu werden. Hier erkannte der Verbrecher, daß er sich in einer aussichtslosen Situation befand; außerdem war es ihm sofort unmöglich gemacht, Gegenwehr auszuüben.

Vor jeder Festnahme muß den Beamten vor Augen geführt werden, daß sie eine gefährliche Aufgabe zu erledigen haben. Es darf nicht sein, daß der einzelne leichtsinnig und in der Meinung, »es wird schon gut gehen«, ohne die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu Werke geht. Gerade diese Unbedachtsamkeit hat schmerzliche Lücken in die Reihen unserer Beamten gerissen. Wir haben daher die Verpflichtung, alles zu tun, um das Leben und die Gesundheit unserer Mitarbeiter zu schützen. Obwohl es in unserer Berufsarbeit keine festen Regeln für Festnahmen, Durchsuchungen oder Beschlagnahmen gibt, empfiehlt es sich, wie folgt zu verfahren:

2. Vorbereitung einer Festnahme

Soll ein Verbrecher festgenommen werden, ist es erforderlich, Feststellungen zu treffen, um wen es sich handelt und welchen Umgang die Person hat. Werden Ermittlungen in dieser Richtung betrieben, so wird auch festgestellt werden können, bei welchen Gelegenheiten eine Festnahme mit größter Erfolgsaussicht durchgeführt werden kann. Sodann hat eine eingehende Erkundung des Festnahmeortes zu erfolgen. Grundsätzlich geht man davon aus, daß der Festzunehmende alle Möglichkeiten der Flucht ausnutzen und möglicherweise auch bewaffnet sein wird. Es darf niemals als Schande angesehen werden, wenn von uns zehn oder mehr Beamte eingesetzt werden. Nicht nur bei Festnahmen in Parterre-, auch bei solchen in Etagenwohnungen ist das rückwärtige Grundstück des Gebäudes durch Polizeibeamte zu sichern. Wer zählt die Verbrecher, die sich mit Hilfe von Wäscheleinen u. a. aus den Etagenwohnungen auf den Hof herabließen und so ihre Flucht ermöglichten? Das Ergebnis der Erkundung über die Wohnungslage bestimmt die Auswahl der Kräfte nach Zahl und Eignung. Diese Kräfte werden vor der Durchführung der Festnahme so eingeteilt, daß bei der schlagartig einsetzenden Aktion jeder weiß, welche Funktion er auszuüben hat. Fahrzeuge, Waffen und Fesseln sind bereitzustellen bzw. an die Beamten zu verteilen.

Weitere Überlegungen sind bezüglich der Festnahmezeit anzustellen. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß man am besten die frühen Morgenstunden eines Tages wählt. Der noch im Bett liegende Verbrecher verringert die Gefahr, von der vorhin gesprochen wurde. Er erleichtert uns die Arbeit. Aber wir müssen uns immer auf die Art des einzelnen Falles einrichten. Oft wird es nicht zu umgehen sein, daß Festnahmen an dazu weniger geeigneten Orten oder zu ungünstigen Zeiten durchgeführt werden müssen.

Eine interessante Festnahme fand an einem derart ungeeigneten Ort statt.

Wir suchten seit Tagen einen jungen Mann, der im dringenden Verdacht eines schweren Diebstahls stand. Die Eltern, hochanständige Leute, versicherten uns, daß sie ihren Sohn sogleich zu uns bringen würden, wenn er zu ihnen käme. Das war nicht der Fall. Aber wir wußten, daß der Gesuchte sich in seiner Wohngegend mit Freunden traf, die den Einbruch mit ihm zusammen begangen hatten. Sie waren bereits vernommen, hatten aber lediglich als Gehilfen bei Ausführung der Tat mitgewirkt. An einem Sonntagnachmittag waren wir wieder unterwegs. Wir gingen, eng an die Häuser gedrückt, durch seine Wohnstraße und sahen, wie zwei seiner Freunde in gleicher Richtung links vor uns gingen. Nach etwa 500 Metern bestätigte sich unser Verdacht. Sie trafen sich mit dem Gesuchten. Wir gaben unsere Mäntel einem Verkehrsposten zur Aufbewahrung und verfolgten die jungen Leute. Sie schlenderten durch Hamburgs Innenstadt, über die Lombardsbrücke, den neuen Jungfernstieg, am Hotel »Vier Jahreszeiten« entlang und trennten sich dort wieder. »Unser Mann« ging allein weiter. Wir rückten näher auf. Am Jungfernstieg drehte er sich um, sah uns und versuchte zu flüchten. Wir stürzten hinter ihm her und erreichten ihn auf der breiten Fahrbahn dieser Weltstraße. Die geruhsamen Bürger

glaubten an einen Überfall unsererseits, blieben schockiert stehen und wollten dem Manne zu Hilfe kommen. Als dann aber die Schließkette rasselte und der Hebelgriff zur Anwendung kam, war es allen klar, daß die Kriminalpolizei auch sonntags nicht schläft.

Natürlich ist eine solche Festnahme nicht empfehlenswert, doch gehört es mit zu unserem Beruf, auch den Situationen gewachsen zu sein, die von Anfang an nicht miteinkalkuliert waren. Es kommt vor allem auch auf die Beachtung der Frage an, wo, in welchen Stadtteilen und wegen welcher Straftat eine Festnahme erfolgen soll. Der Homosexuelle wird leichter festgenommen werden können als der Gewaltverbrecher. Die Bevölkerung in sog. »guten Wohngebieten« ist geneigter, Verstärkungen für uns heranzurufen, als dies von Einwohnern »dunklerer Stadtviertel« zu erwarten sein wird.

3. Durchführung der Festnahme

Die Durchführung der Festnahme muß schlagartig erfolgen. Innerhalb von Sekunden muß jeder Beamte den vorher bestimmten Platz am Festnahmeort eingenommen haben. Es ist stets von der ungünstigsten Lage auszugehen. Daher ist jede Möglichkeit einer Flucht oder eines Widerstandes in die Überlegungen miteinzubeziehen.

Der Leiter des Festnahmetrupps steht an der Spitze seiner Leute; nur bei seinem rücksichtslosen Einsatz kann von seinen Mitarbeitern dasselbe verlangt werden. Der Kommissar, der ein gutes Beispiel gibt, darf der vollen Unterstützung seiner Beamten sicher sein. Dem Festgenommenen ist, wenn dem nichts entgegensteht, der Grund der Festnahme an Ort und Stelle mitzuteilen. Eine sofortige körperliche Durchsuchung ist aus zwei Gründen erforderlich:

- um eventuelle Beweismittel aufzufinden und
- um irgendwelche versteckten Waffen sicherzustellen.

Achselhöhlen, Kniegelenke, Oberschenkel, Fußbekleidung, der Hosenträger am Rücken und andere Verstecke müssen in solchen Fällen besonders beachtet werden. Der Festgenommene ist grundsätzlich zu fesseln. Längere Fußwege sind zu vermeiden. Wenn sie aber erforderlich sind, dann ist die um das rechte Handgelenk des Festgenommenen gelegte Schließkette nicht ausreichend. Nur die »Acht« bietet die Gewähr, daß ihm die Lust zur Flucht und einer möglichen Gegenwehr vergeht.

Vor Jahren führte ein Hamburger Polizist einen Mann an der Kette ab. Mit seiner linken Hand gelang es dem Festgenommenen, ein Taschenmesser zu öffnen und es dem Beamten in den Hals zu stoßen. Abgesehen von der Tatsache, daß bei sachgemäßer Festnahme mit anschließender Durchsuchung diese Möglichkeit ausgeschlossen worden wäre, ist noch festzustellen, daß ein mit der »Acht« gefesselter Verbrecher hierzu nicht in der Lage gewesen wäre.

Der Transport des Festgenommenen hat grundsätzlich im polizeieigenen Kraftfahrzeug zu erfolgen; ist das nicht möglich, mit einer Taxe, niemals aber in einem öffentlichen Verkehrsmittel.

4. Begleitmaßnahmen

Es gehört zu den Aufgaben der Polizei, an zurückgelassene, pflegebedürftige Personen, Kinder, Gebrechliche usw. zu denken. Im Bedarfsfalle sind solche Personen in öffentlichen Heimen unterzubringen. Die gleichen Überlegungen sind am Platze, wenn der Festgenommene Tiere zu versorgen hatte. Kann mit den Nachbarn keine Einigung erreicht werden, dann müssen staatliche Tierhorte oder ähnliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Gegebenenfalls ist die Wohnung oder das Zimmer zu versiegeln. Pfandscheine, Gepäckscheine oder andere Gutscheine sind nach Absprache mit dem Festgenommenen einzulösen oder in anderer zweckdienlicher Art zu behandeln. Es ist erforderlich, daß alle Maßnahmen aktenkundig gemacht werden.

Erklären festzunehmende Personen, daß sie bettlägerig krank seien, so bedeutet dieser Umstand keine besonderen Schwierigkeiten. Ein Amtsarzt veranlaßt dann, daß die Person gegebenenfalls in das Lazarett der Untersuchungshaftanstalt überführt wird. Es empfiehlt sich, bei der Festnahme von Frauen eine Beamtin der weiblichen Kriminalpolizei heranzuziehen.

II. Durchsuchungen

1. Allgemeines

Zu dem Kapitel »Durchsuchungen« ist nicht viel Neues zu sagen. Ich darf mich daher darauf beschränken, einige Grundsätze herauszustellen, die nicht oft genug in die Erinnerung gerufen werden können.

Wir stehen bei jeder Durchsuchung vor einer völlig neuen Situation, wenn wir unserer Aufgabe, Beweismittel oder Einziehungsgegenstände festzustellen bzw. den Verdächtigen zu ergreifen, gerecht werden sollen. Aus diesem Grunde ist es auch hier nicht möglich, feste Regeln darüber aufzustellen, in welcher Form und wie im einzelnen Durchsuchungen durchzuführen sind.

Wir können daher nur Hinweise für die Praxis geben, Lehren aus den Erfahrungen älterer Kollegen annehmen und uns grundsätzlich vornehmen, »alles umzudrehen«, »nichts unberührt zu lassen« und eine Durchsuchung niemals allein durchzuführen, damit sich nachträglich keine unnötigen Schwierigkeiten ergeben.

Um aber folgenschwere Fehler zu vermeiden, sollte auch bei Durchsuchungen planmäßig, d. h. systematisch, vorgegangen werden.

Wir unterscheiden Durchsuchungen

nach oder von Personen,
nach oder von Sachen und
im Freien oder in geschlossenen Räumen.

Das Ziel einer Durchsuchung ist stets die Aufklärung einer Straftat. Sie darf daher niemals zum Selbstzweck werden, entweder um dem Wunsche des Geschädigten zu entsprechen oder um in routinemäßiger Arbeit »alles getan zu haben«. Sie muß vielmehr als Teilstück der Aufklärungsarbeit gelten. Es bedarf keiner besonderen psychologischen Schulung, um nach einer Durchsuchung aus der Reaktion des Betroffenen zu erkennen, wie er sich zum Erfolg oder Mißerfolg einer Durchsuchung einstellt. Auch hieraus können wiederum interessante Schlüsse gezogen werden.

2. Vorbereitung einer Durchsuchung

Vor Durchführung einer Durchsuchung hat man sich über die Beschaffenheit des Ortes ins Bild zu setzen. Oftmals kann beim Einwohnermeldeamt festgestellt werden, über wieviele Räume der Betroffene verfügt. Man weiß dann von Anfang an, wo überall zu suchen ist. Hinzu kommt die Überlegung, welche polizeilichen Kräfte zu diesem Zweck eingesetzt werden müssen. Normalerweise werden Durchsuchungen von zwei Beamten vorgenommen. Kommt es aber in Sonderfällen zum Einsatz stärkerer Polizeikräfte, z. B. wenn aus einem größeren Gebäude mehrere Verbrecher herausgeholt werden müssen, also ganze Häuser vom Keller bis zum Boden durchsucht werden müssen, ist nach polizeitaktischen Grundsätzen mit innerer und äußerer Sicherung, mit Durchsuchungstrupps, Reserve und Kommandostelle zu verfahren. Entsprechende Überlegungen werden gemäß der Systematik im »Großen Aufsichtsdienst«, also im Rahmen der Polizeiverwendung, angestellt.

Während bei Festnahmen möglichst die frühen Morgenstunden zu wählen sind, ist es zweckmäßig, Durchsuchungen bei Tageslicht durchzuführen. Die Beamten haben unbedingt Waffen mit sich zu führen, und es ist in allen Fällen gut, wenn sie starke Taschenlampen bei sich haben, um dunkle Räume, Aborte, Keller, Böden usw. genau durchsuchen zu können. Beim Klingeln oder Klopfen an verschlossenen Türen soll man rechts oder links der Türfüllung stehen, um der Gefahr einer ernststen Verletzung zu entgehen, die sich dann ergeben kann, wenn der Betroffene alles auf eine Karte setzt und aus seiner Wohnung heraus durch die Tür schießt.

Während einer der Beamten planmäßig mit der Durchsuchung beginnt, steht der zweite jeweils dort, von wo aus der Betroffene am besten zu beobachten ist. Wir kennen alle das Gesellschaftsspiel, bei dem ein Gegenstand innerhalb eines Zimmers als die zu suchende Sache bezeichnet wird. Kommt der Suchende in das Zimmer, sagt man, je nachdem, wo er sich gerade beim Suchen befindet: »kalt«, »schon wärmer« oder »heiß«. Auf ähnliche Weise ist in vielen Fällen aus den Augen, aus den Gesichtszügen und aus den Reaktionen der Betroffenen herauszulesen, wo sich ein zu suchender Gegenstand möglicherweise befinden könnte. Diese Aufgabe fällt — neben dem Schutz des Kollegen — dem beobachtenden Beamten zu. Auch hier ist es wie bei der Festnahme: bei wichtigen und vor allem bei gefährlichen Anlässen hat der Kommissar, der jeweilige Dienststellenleiter oder dessen Vertreter, aktiv an der Durchsuchung teilzunehmen. Ihm fällt dann die Aufgabe der Beobachtung zu.

3. Durchführung einer Durchsuchung

Handelt es sich um gesuchte Personen, ein Rundfunkgerät oder eine Schreibmaschine, so ist die Aufgabe nicht allzu schwierig. Muß aber nach Geld, Urkunden, Armbanduhren, Edelsteinen oder Ringen, bzw. nach vielen anderen kleinen, meist sehr wertvollen Dingen gesucht werden, dann gestaltet sich die Arbeit der Beamten weitaus schwieriger. Auch hier ist es ratsam, folgende Punkte zu beachten:

- Unsere Arbeit muß in einem entsprechenden Verhältnis zum polizeilichen Ziel stehen, d. h. der Beamte kann nicht Fußböden aufreißen, große Ausschachtungsarbeiten durchführen und Tapeten abreißen, wenn die gesuchte Sache nur einen geringen Wert hat. Geht es dagegen um die Aufklärung eines Mordes und besteht der Verdacht, daß Leichenteile im

Garten vergraben wurden, ist es durchaus geboten, diesen Garten völlig umzupflügen, wenn nicht frisch aufgeworfene Erde darauf hinweist, wo in letzter Zeit gegraben worden sein könnte. Kommt es aber z. B. auf die Aufklärung eines einfachen Diebstahls an, dann würde es nicht im Verhältnis zur Sache stehen, wenn die gleichen, mit hohen Unkosten verbundenen Maßnahmen getroffen würden.

- In jedem Falle ist es erforderlich, sich zunächst einen Überblick über die zu durchsuchenden Räume zu verschaffen. Erst dann kann man zu der Überlegung kommen, wo der Betroffene die gesuchte Sache versteckt haben könnte. Polke hat ein ganzes Buch darüber geschrieben, in dem im Wesentlichen nur von Verstecken die Rede ist, von Ecken und Behältnissen, Öfen und Heizungskörpern, Bildern und Betten, Rahmen und Röhren, die immer wieder als Verstecke für Diebesgut benutzt wurden und werden. Jeder Kriminalbeamte wird sich schon einmal in seiner eigenen Wohnung umgesehen und dabei erkannt haben, daß sich überall, in jedem Raume, vor allem im Abort und im Badezimmer, im Kinderzimmer und bei den Kinderspielsachen ideale Plätze zum Verstecken kleinerer Sachen anbieten.

Ausdauer, Ruhe und Intensität müssen bei jeder Durchsuchung oberstes Gebot sein. Bei dieser Arbeit darf der Beamte nicht auf seine Uhr sehen; da müssen alle anderen Interessen zurückstehen, da darf man sich vor allem nicht zu fein finden, im alten Gerümpel, in schmutziger Wäsche, im Kohlenkeller, in Ställen usw. genau so eingehend zu suchen, wie im Schreibtisch des wegen Vertreibens von Pornographien beschuldigten Mannes.

Bei der Durchsuchung der Kleidung Festgenommener kommt es nicht allein darauf an, Sachen zu finden, die aus strafbaren Handlungen herrühren, sondern auch solche Beweismittel, die eine Klärung der Tat herbeiführen können. Staub- und Schmutzablagerungen in den Taschen und Hosenumschlägen, Haare von Verletzten, Spermaspuren nach einem Sittlichkeitsverbrechen, haftende Erde oder Sand am Schuhzeug des Betroffenen, Chemikalien und Gifte, vielleicht zum Zwecke der Selbsttötung, auch Briefe, Urkunden oder Rauschgift, eingenäht in die Ober- und Unterkleidung, sind in unzähligen Fällen aufgefunden worden.

Durchsuchungen im Gelände gestalten sich fast in allen Fällen besonders schwierig. Höhlungen, Fels- und Erdspalten, Stein- und Düngerhaufen, Strohschober und Kartoffel- und Rübenmieten bieten oft Verstecke, die dem Täter ganz besonders sicher erscheinen.

In der Großstadt ergeben sich immer dann gewisse Schwierigkeiten, wenn die Frage auftaucht, auch die untervermieteten Räume der Betroffenen durchsuchen zu müssen. Man könnte dies damit abtun, daß das im einzelnen Falle dem Fingerspitzengefühl der eingesetzten Beamten überlassen bleiben muß. Es sei hier aber festgestellt, daß die Räume von Untermietern, gerade in der Nachkriegszeit, als eigene, unantastbare, durch das Grundgesetz geschützte »Wohnungen« zu gelten haben. Sie zu durchsuchen, kann also nur dann in Frage kommen, wenn der Durchsuchungsgrund auch in diesen Räumen einwandfrei gegeben ist.

4. Besonderheiten bei

- ankommenden Personen

Erscheinen während einer Durchsuchung Personen, die die Betroffenen aus irgendwelchen Gründen aufsuchen wollen, ist besondere Aufmerksamkeit erforderlich. Hier kann es sich um Mittäter, Hehler, Gehilfen oder andere Personen handeln, die in irgend einem Zusammenhang zu der Tat stehen. Wenn nicht gleich eine Festnahme dieser Personen bzw. ihre Durchsuchung begründet erscheint, ist es zumindest erforderlich, die Personalien aufzunehmen und daraufhin entsprechende Nachforschungen anzustellen.

- körperlichen Untersuchungen

Körperliche Untersuchungen sind nur dann anzuordnen, wenn ganz besondere Gründe dafür vorliegen, sei es, daß es zur Klärung eines Falles oder zum Schutz einer Person — z. B. im Falle des Verdachts einer Selbsttötung — unbedingt erforderlich ist.

III. Beschlagnahmen

1. Allgemeines

Das Ziel einer Durchsuchung ist die Beschlagnahme der gesuchten Gegenstände. Obwohl mit dem Wort »Beschlagnahme« im Strafprozeß eine besondere Bedeutung verbunden ist, auf die ich hier nicht im einzelnen eingehen will, ist zu diesem Teil unserer Arbeit einiges aus kriminalistischer Sicht festzustellen:

Wir stehen oftmals vor der Frage, ob es zu vertreten ist, beschlagnahmte Sachen in den Händen der Betroffenen zu lassen. Der Zweck einer Beschlagnahme ist es, Beweise zu sammeln

und zu sichern. Bestehen irgendwelche Anhaltspunkte dafür, daß die Sicherheit der beschlagnahmten Sachen in Händen des Betroffenen nicht voll gegeben ist, dann kann auch einem Belassen der Sache in Händen des Betroffenen nicht zugestimmt werden. Es erscheint weiterhin besonders wichtig, eine genaue Kenntlichmachung der einzelnen Beweisstücke vorzunehmen.

In einem krassen Fall ereignete es sich, daß ein Beamter in einer Wohnung einen Sack und eine große Tüte mit Kaffee beschlagnahmte. Obwohl die Betroffene darauf hinwies, daß sie die Tüte mit Kaffee für die Verwahrung des mit Kaffee gefüllten Sackes in ihrer Wohnung erhalten hätte und sich dadurch ergab, daß es sich um zwei verschiedene Beweismittel handelte, schüttete der Beamte den Inhalt der Tüte noch mit in den Sack. Daß sich daraus natürlich später recht unerfreuliche Folgerungen ergaben, sei nur am Rande vermerkt.

Jeder Kriminalbeamte hat daher bei der Durchführung von Beschlagnahmen darauf zu achten, daß ihm nicht durch unkorrekte Behandlung der Asservate spätere Regreßansprüche erwachsen.

In diesem Zusammenhang ist noch auf einen Punkt hinzuweisen, der den Staatsanwälten besonders am Herzen liegt: Die Kriminalpolizei möge nicht mehr als unbedingt erforderlich sicherstellen. Handelt es sich um Beweismaterial, so ist natürlich eine Asservierung selbstverständlich. Diebesgut, bei dem die Eigentumsverhältnisse geklärt sind, sollte jedoch nach Einwilligung des Täters umgehend an die Geschädigten zurückgegeben werden. Bei dieser Tätigkeit ist allerdings eine genaue Kenntnis der Rechtsvorschriften erforderlich. Im übrigen sind die in Verwahrung genommenen Sachen sorgfältig, sauber und ordentlich zu verwahren und möglichst schnell weiterzugeben.

Zusammenfassung

Im modernen Strafprozeß sprechen wir von drei Beweisarten,

dem Geständnis,
der Zeugenaussage und
dem Sachbeweis.

Als Ziel aller kriminalistischen Arbeit betrachten wir die Herbeiführung eines harmonischen Zusammenklanges dieser drei Beweisarten. Auch meine Ausführungen sollten diesem Ziel dienen.

Literatur

- Böge: »Die Festnahme gefährlicher Verbrecher«, Polizei-Rundschau, 3. Jahrgang, Heft 10 S. 175, Verlag Polizei-Rundschau GmbH. Lübeck
- Dorsch: »Der Rote Faden«, Oberschwäbische Verlagsanstalt Ravensburg, 1956
- Eschenbach: Vortragsfolge der Arbeitstagung »Bekämpfung des Falschgeldwesens«, S. 95, Bundeskriminalamt Wiesbaden, 1954
- Kleinschmidt: »Lehrbuch für den praktischen Kriminaldienst«, Verlag für polizeiliches Fachschrifttum, Lübeck, 1953
- Meixner: »Kriminaltaktik«, 1954, Verlag Kriminalistik, Hamburg
- Polke: »Winke für Durchsuchungen und Hinweise auf verschiedene Verstecke«, Selbstverlag des Verfassers, Bonn 1949
- Zirpins: »Polizeiliche Verbrechensbekämpfung«, 2. Tafel, Gersbach & Sohn Verlag GmbH., Braunschweig

Einleitung von Fahndungsmaßnahmen

Kriminalhauptkommissar Dorsch, Ravensburg

In meinen Ausführungen möchte ich mich im allgemeinen auf folgende Fragen beschränken:

- Welche wesentlichen Gesichtspunkte sind bei der Einleitung von Fahndungsmaßnahmen zu beachten?
- Welches sind die Hauptmängel im derzeitigen Fahndungswesen?
- Wie könnte das Fahndungswesen verbessert werden?

Da die beiden letzten Fragen mein Thema nur am Rande berühren, will ich sie vorwegnehmen und stichwortartig umreißen.

I.

Hinsichtlich der Hauptmängel im derzeitigen Fahndungswesen ist zu bemerken:

Wer sich die Mühe nimmt und den Umfang des Deutschen Fahndungsbuches (DFB) feststellt, wird das Buch bedrückt zur Seite legen. Das Fahndungsbuch Nr. 67 vom Oktober 1956 mit Nachtrag umfaßt — ohne Erledigungen — 663 Seiten. Auf jeder Seite stehen rund 50 Ausgeschriebene, das ergibt zusammen 33 150 gesuchte Personen. Die Aufenthaltsermittlungsliste Nr. 15 vom Oktober 1956 hat — ohne Erledigungen — 543 Seiten. Auf jeder Seite stehen rund 50 Namen = 29 860 Gesuchte. Die Zahl der Ausgeschriebenen beträgt somit 63 015 Personen. Nimmt man die von den örtlichen Polizeidienststellen Gesuchten hinzu, die in den Fahndungsbüchern nicht geführt werden und jene, die infolge Fristablaufs des Suchvermerks in den Büchern gelöscht wurden, dann dürfte die Zahl der ständig in der Bundesrepublik gesuchten Personen die 80 000er-Grenze erreichen. Von Jahr zu Jahr nimmt die Zahl der Gesuchten zu, und sie sollte doch durch den immer größer werdenden Abstand vom letzten Kriegsgeschehen und den Nachkriegsjahren abnehmen. Was ist die Ursache, und wie kann dem abgeholfen werden? Die Antwort lautet:

Die Fahndung wird nicht intensiv und zielbewußt betrieben!

Die Fremdenkontrolle wird viel zu lax gehandhabt!

Die uniformierte Polizei ist durch das Verkehrsproblem derart überlastet, daß sie sich kaum mehr um die Fahndung kümmern kann. Sie wird sozusagen vom Verkehr »aufgezehrt«. In der Großstadt mögen bei der Kriminalpolizei für die Fahndung noch besondere Fahndungskommissariate und Fahndungstrupps zur Verfügung stehen. Bei den kleinen Kriminaldienststellen ist aber eine intensive Fahndung wegen Personalmangels und der dauernden Arbeitsüberlastung kaum mehr möglich.

Die Papierfahndung ist viel zu umfangreich. Die vielen Fernschreiben und FS-Fahndungen müssen auf ein erträgliches Maß gedrosselt werden. Bei der Flut der Fernschreiben wird leider auch der wichtigsten Fahndung nicht die genügende Beachtung geschenkt. Dadurch verliert der Fernschreiber als schnellarbeitendes Fahndungsmittel an Wert. Die Beamten, denen die Steuerung der Fahndung obliegt, dürfen nur die wichtigsten Fahndungen weitergeben. Die unbedeutenden Fahndungsersuchen sind nur bei den Zentralstellen auszuwerten. Die Polizei- und Kriminalbeamten müssen dazu erzogen werden, daß sie bei der Überprüfung eines Verdächtigen jeweils bei der Zentralkartei Rückfrage halten.

Was die Fremdenkontrolle anbetrifft, so sollten im Interesse der Personenfahndung die Übernachtungen besser überwacht und kontrolliert werden. Heute vertritt man vielfach den Standpunkt, daß Hotel- und Gasthofkontrollen Auswüchse eines polizeistaatlichen Denkens seien und dem Grundgesetz zuwider laufen. »Lieber 50 Verbrecher laufen lassen als einen Menschen zu Unrecht belästigen«, lautet die Parole. Diese Auffassung vermag ich nicht zu teilen. Ich habe zu

allen Zeiten den Standpunkt vertreten: »Wer sich vor der Verantwortung scheut, wird als Kriminalist im Leben nichts leisten.« Bei der heutigen laxen Durchführung der Fremdenkontrolle müßte der Verbrecher geradezu naiv sein, wenn er die Fremdenmeldezettel wahrheitsgemäß ausfüllen würde. Falsche Eintragungen sind heute wenig riskant. Die vielen Aliasnamen sind ja der beste Beweis dafür. Der Verbrecher ist zum Glück noch nicht auf folgende Idee verfallen: er brauchte sich nur den Namen eines bekannten Politikers zuzulegen und jeder Polizist würde ihn meiden wie das Kind den heißen Ofen, an dem es sich schon einmal seine Finger verbrannt hat. In der Unterstützung des Verbrechers wirkt die Presse ungewollt mit, indem sie immer wieder darauf hinweist, welche Rechte dem Verbrecher zustehen. Sie würde der Allgemeinheit weit mehr nützen, wenn sie schreiben würde, welche Rechte man der Polizei einräumen muß, damit sie den ordnungsliebenden Bürger vor dem Verbrecher schützen kann. Ich habe noch keinen Gärtner gesehen, der beim Jäten von Unkraut nicht einmal eine gute Pflanze ausgerissen hat. Auch dem größten Chirurgen unterläuft ab und zu ein Kunstfehler. Nicht unrichtig sagt der Volksmund: »Wo gehobelt wird, fallen Späne«. Wer dem Guten dienen will, muß das Schlechte bekämpfen. Den Rechtswissenschaftlern und Grundgesetzspezialisten möchte ich nur eine bekanntgewordene Äußerung des früheren Präsidenten des Württ. Verwaltungsgerichtshofes — Staatsrat Dr. Rau — zurufen, die lautet:

»Man darf über den Paragraphen den Menschen nicht vergessen. Vernünftige Menschen werden auch mit mangelhaften Gesetzen gut regieren; rabiate und dogmatisch Verbohrte die besten Gesetze zu Tode reiten.«

Die erste Pflicht des Polizeibeamten ist doch, die menschliche Gesellschaft, den ordnungsliebenden Menschen, vor dem Verbrecher zu schützen. Nach § 163 StPO hat die Polizei strafbare Handlungen zu erforschen. Wem man eine Pflicht auferlegt, dem muß man auch die Mittel zu dieser Pflichterfüllung gewähren! Bei der heutigen rechtlich überspitzten Auffassung von der Freiheit der Person begnügen sich die meisten Polizeibeamten mit dem Nachschlagen der Fremdenmeldezettel, weil sie das Risiko einer Beschwerde nicht mehr in Kauf nehmen wollen. Dem Polizeibeamten fällt aber doch die waidmännische Aufgabe zu, das Raubzeug unter der Menschheit möglichst klein zu halten. Zirpins führt mit Recht aus: »Einem Vogel, der Flugleistungen vollbringen soll, stutzt man nicht die Flügel«. Wenn die Entwicklung so weiter geht wie in letzter Zeit, wird das Fahndungsbuch noch an Umfang zunehmen.

Nach den bestehenden Bestimmungen sind Neuausschreibungen im Deutschen Fahndungsbuch (durch einen waagerechten Strich gekennzeichnet) sofort nach dem Erscheinen mit den Melde-registern zu vergleichen. Ich frage, wo wird dies noch gemacht? Fast überall werden nur die Neu-anmeldungen kontrolliert. Wer flüchtet und sich vor der Veröffentlichung eines Ausschreibens im Deutschen Fahndungsbuch am neuen Wohnort anmeldet, bleibt meist unbehelligt.

II.

Wie könnte das Fahndungswesen verbessert werden?

1. Fahndungsalarmpläne

Die Fernschreibfahndungen werden im Bereich des Landeskriminalamtes (LKA) Stuttgart nach 4 Verteilerstufen gesteuert. Ich komme noch darauf zu sprechen. Ähnlich dieser Regelung sollte jedes Landeskriminalamt für sein Gebiet einen Fahndungsplan aufstellen und das ganze Land in Fahndungszonen einteilen. Darüber hinaus wäre auch ein Fahndungsplan für das ganze Bundesgebiet zu erwägen. An diese Fahndungspläne müßten auch Bahnpolizei, Bundesfahndungsdienst, Zollfahndung, Paßkontrollämter, Grenzpolizei und Grenzschutz angeschlossen werden. Bildlich gesprochen sollten die zentralen Fahndungsstellen nur auf den Knopf zu drücken brauchen, um die Tore eines bestimmten Gebietes zu schließen und eine systematische Fahndung auszulösen. Nur wenn das Fahndungsnetz so verdichtet wird, daß alle Lücken geschlossen sind, wird der Flüchtende darin hängen bleiben.

2. Wiedereinführung der früheren Bezirks- und Landesfahndungstage

Unbestreitbar haben sich die früheren Bezirks- und Landesfahndungstage in der Praxis bestens bewährt. Die Erfahrungen aus früheren Jahren haben gezeigt, daß bei solchen Aktionen sehr viele Gesuchte aufgegriffen werden konnten. Ich glaube nicht, daß solche Fahndungsaktionen mit dem Grundgesetz nicht vereinbar wären und nehme an, daß sie im Interesse der Sicherheit

allgemein begrüßt würden. Außerdem wären diese Fahndungstage eine willkommene Gelegenheit zur Erprobung der Alarmpläne. Für die Einrichtung solcher Landesfahndungstage besteht — besonders nach der Verübung von Kapitalverbrechen — begründeter Anlaß. Warum werden sie auf Bundes- oder Landesebene nicht angeordnet?

3. Kontrolle für Landfahrer

Viele Straftaten reisender Täter können einfach deshalb nicht geklärt werden, weil man nicht genügend vorausschauend arbeitet. Hinsichtlich der Landfahrer wären häufigere und intensivere Kontrollen anzustreben. Im ganzen Bundesgebiet sollte eine Kontrollkarte eingeführt werden, die jeweils nach einer Kontrolle an das zuständige Landeskriminalamt, am besten unmittelbar an die Landfahrerzentrale in München, einzusenden wäre. Die Karte müßte neben den Personalien Ort und Zeit der Kontrolle, die Begleiter, das polizeiliche Kennzeichen des Fahrzeuges, Gepäck, Bargeld usw. enthalten. Als Muster für diese Karte könnte der Vordruck Nr. 233 vom LKA München und der Erlaß des LKA Stuttgart vom 23. 7. 1953 dienen. Für den Karteiführer wäre es dann ein leichtes, an Hand dieser Kontrollkarten den Reiseweg einer Bande festzustellen; auch könnten dadurch häufiger Anhaltspunkte bezüglich strafbarer Handlungen und ihrer mutmaßlichen Täter gefunden werden. Ich bin überzeugt, daß dies das beste Mittel zur wirksamen Bekämpfung der vielen Einschleichen diebstähle wäre.

Reisende Verbrecher führen häufig falsche Personalien. Vor ihrer Haftentlassung sollte deshalb das Ergebnis ihrer erkennungsdienstlichen Behandlung abgewartet werden. Tatverdächtige mit unsteter Lebensweise sollten auch gegen Kautionsniemals aus der Haft entlassen werden. So ist mir bekannt, daß ein Zigeuner gegen Stellung einer Kautions in Höhe von 15 000,— DM von einem auswärtigen Gericht entlassen wurde. Das Geld stammte aber aus einem Diebstahl in Höhe von 21 300,— DM, wegen dessen der Zigeuner in U-Haft einsaß.

4. Einführung einer sog. »Vagantenkartei« oder »Streunerkartei«

Die Einführung einer solchen Kartei würde sich sicher lohnen. Von jeder umherstreunenden Person (insbesondere bei Jugendlichen) sollte der Polizeibeamte eine Kontrollkarte ausfüllen, die neben den Personalien den Tag und die Uhrzeit der Kontrolle, die Begleitperson, das Fortbewegungsmittel, das mitgeführte Gepäck, das Bargeld usw. enthält. Die Kontrollkarte müßte an die Zentralstelle eingesandt werden. Wird der Streuner an einer anderen Stelle kontrolliert und weicht das mitgeführte Gepäck, das Bargeld usw. von der früheren Kontrolle erheblich ab, so wäre die Festnahme und Überprüfung des Verdächtigen zu veranlassen. Wie ich in Bregenz festgestellt habe, wird in Österreich eine ähnliche Kartei geführt, durch die recht ansprechende Erfolge erzielt werden.

5. Einführung bzw. Ausbau der Gefangenenkartei und Herausstellung der Mittäter, Freunde usw. in den kriminalpolizeilichen Personenakten

Es ist eine Erfahrungstatsache, daß viele schwere Straftaten in den Gefängnissen ausgebrütet werden. Die gefährlichen Verbrecher sollten deshalb nicht nur karteimäßig erfaßt werden, sondern es sollte auch festgehalten werden, mit wem gefährliche Verbrecher ihre Zelle teilten bzw. mit wem sie sich während der Strafverbüßung besonders anfreundeten. Diese sind meist die späteren Komplizen bei der Begehung neuer Straftaten. Wird in der Folgezeit einer von ihnen als Täter ermittelt, so gibt die Kartei wertvolle Fingerzeige für die Ausmittlung der Mittäter. Es wäre auch zweckmäßig, wenn auf dem Erstblatt jeder Anzeigendurchschrift die Mittäter, die Freunde und der Anhang des Täters angeführt würden. Bei einer späteren Rückfälligkeit könnte dies ein wichtiger Hinweis für die restlose Aufklärung seiner Straftaten sein.

6. Überprüfung der Effekten

Auch die Überprüfung der Effekten von Inhaftierten und die Feststellung, von wem der Gefangene während der Strafverbüßung mit Tabakwaren und Lebensmitteln versorgt wird, können aufschlußreich werden. Hierdurch wäre eine Ausmittlung von Mittätern ebenfalls möglich.

7. Aufenthaltsermittlungen

Die Ausschreibungen zur Aufenthaltsermittlung belasten die Polizei und sind größtenteils wertlos; sie sollten erheblich abgedrosselt werden. Flüchtige Verbrecher, reisende Täter, insbesondere Landfahrer — also Personen, die dauernd ihren Aufenthalt wechseln — sollten grundsätzlich zur Festnahme ausgeschrieben werden. Allenfalls sollten Ausschreibungen zur Aufenthaltsermittlung in die zentralen Fahndungskarteien aufgenommen werden. Es sollten deshalb

vom Bundeskriminalamt Karteikarten hierfür geliefert werden. Bei der heutigen Regelung sind die zentralen Fahndungskarteien lückenhaft, weil sie die Ausschreiben zur Aufenthaltsermittlung nicht enthalten und deshalb immer auf die Aufenthaltsermittlungsliste zurückgegriffen werden muß. Außerdem müßten für die polizeilichen Suchvermerke, soweit sie noch nicht in die Aufenthaltsermittlungsliste aufgenommen sind, Not-(Interims-)karten angelegt werden.

8. Verzeichnis für Ausgeschriebene

Die Landespolizeibeamten müßten angewiesen werden, alle Gesuchten ihres Dienstbezirks in ein Verzeichnis (kleines Heftchen) einzutragen, das sie bei den Dienstgängen mitzuführen und zu dessen Ergänzung und Berichtigung sie immer wieder Nachfrage zu halten haben. Sie müßten weiter angewiesen werden, dieses Verzeichnis nach dem monatlichen Erscheinen des Deutschen Fahndungsbuches durchzusehen und zu berichtigen. Sache der Vorgesetzten wäre es dann, es immer wieder nachzukontrollieren.

9. Einheitliche Telefonnummern

Schnelligkeit spielt in der Verbrechensbekämpfung eine ausschlaggebende Rolle. Durch das lange Suchen nach meist unbekanntem Telefonnummern der Polizei vergeht bei Eilfahndungen, wie Fahrerflucht, Mord, Brand, Raubüberfällen usw., kostbare Zeit. Dieser Zeitverlust könnte durch die Einführung einheitlicher Rufnummern für die Polizeidienststellen weitgehend beseitigt werden. Würde man jeder Polizeidienststelle — bei mehreren Polizeidienststellen an einem Ort, der Zentraldienststelle — die gleiche Nummer geben und diese in Zeitabständen in den Zeitungen, im Rundfunk und in den Schulen bekanntgeben, dann wüßte bald jeder Mensch — das Kind wie der Erwachsene —, mit welcher Nummer die Polizei zu erreichen ist. Das zeitraubende Suchen in den Fernsprechverzeichnissen würde wegfallen. Bei der Auswahl der Nummern wäre darauf zu achten, daß solche Zahlen gewählt werden, die ein Vergreifen möglichst ausschließen. Eine entsprechende Maßnahme ließe sich sogar international durchführen.

10. Sachfahndungsnachweis

Die allgemeine Einführung des vom LKA München zweimal im Jahr herausgegebenen Sachfahndungsnachweises müßte erwogen werden. Zur Vereinfachung der Fahndung nach gestohlenen Kraftfahrzeugen wäre auch zu erwägen, ob die vielen Einzelfernschreiben von den Landeskriminalämtern nicht als Sammelfernschreiben an das Bundeskriminalamt weitergeleitet werden könnten. Dies würde eine wesentliche Entlastung des Fernschreibnetzes bedeuten.

11. Zusammenarbeit mit den Gefängnisbeamten

Mit den Gefängnisbeamten wäre eine noch engere Zusammenarbeit anzustreben. Entlassene Untersuchungs- und Strafgefangene, die mit dem Beschuldigten die Zelle teilten, oder mit denen er im Gefängnis Verbindung hatte, erhalten nicht selten Verabredungsaufträge; sie sollten deshalb bei der Entlassung gründlichst nach Kassibern durchsucht werden. Da der Entlassene vielfach auch Mittäter zu unterrichten hat, tut man gut, ihn einige Tage zu beschatten. Beim »Fahnder« ist es jedoch wie beim »Fährtenhund«: wenn er keine gute Nase hat, wird er selten eine Spur aufnehmen.

12. Fliegende Fahndungstrupps

Zu erwägen wäre die Einführung von fliegenden Fahndungstrupps, die evtl. mit der Verkehrspolizei gekoppelt werden könnten. Es ist bekannt, daß viele Verbrecher nach Verübung der Tat per Anhalter flüchten; dennoch achten die Verkehrsstreifen darauf viel zu wenig. Auch sollten die Altmetallhändler, Trödler usw. planmäßiger als bisher überwacht und ihre Betriebe systematisch überprüft werden.

13. V-Gelder

Die kleinen Kriminaldienststellen verfügen über keine Geldmittel; dies ist nachteilig. Wer mit dem bodenständigen Verbrechertum Fühlung halten will, kann nicht ohne V-Gelder auskommen. Es wäre im Interesse der Verbrechensaufklärung, wenn auch kleinen Kriminaldienststellen alljährlich ein bescheidener Betrag hierfür zur Verfügung stände.

14. Vorstellung Festgenommener

Bei der täglichen Dienstbesprechung (Diensteinteilung) sollten Festgenommene unter kurzer Schilderung der Arbeitsweise grundsätzlich sämtlichen Beamten der Dienststelle vorgestellt werden. Mittäter wären zusammen vorzuführen. Dadurch können die Beamten den Verbrecher besser in Erinnerung behalten, was sich später, z. B. bei einer evtl. Fahndung, sehr vorteilhaft auswirkt.

15. Schaffung einer Auswertungsabteilung (Mannheimer System)

Bei größeren Kriminaldienststellen empfiehlt sich die Einführung einer sog. Auswertungsabteilung, wie sie die Kriminalpolizei Mannheim schon vor einigen Jahren mit gutem Erfolg eingeführt hat. Über diese Abteilung laufen alle Anzeigen, Fernschreiben, Personalkontrollen, Fahndungsblätter und sonstigen kriminalpolizeilichen Vorgänge der uniformierten Polizei und Kriminalpolizei. Dies hat den großen Vorteil, daß die Arbeiten sämtlicher Dienststellen an einer Stelle zusammenlaufen. Der Chef der Auswertungsabteilung ist somit über alles, was bei einer großstädtischen Kriminalpolizei anfällt, im Bilde. Außerdem hat Mannheim das System eingeführt, daß über jede Person, die von der Polizei oder Kriminalpolizei kontrolliert wird, eine formlose Meldung der Auswertungsabteilung vorzulegen ist. Diese Fahndungskontrolle ist nach Möglichkeit in der Weise auszuführen, daß keine auffallenden Notierungen in Gegenwart der kontrollierten Person erfolgen, damit diese nicht argwöhnisch wird. Die Kriminalpolizei Mannheim soll mit diesem Fahndungssystem schon recht beachtliche Erfolge erzielt haben.

Diese Verbesserungsvorschläge sind gewiß nicht der Weisheit letzter Schluß, aber sie geben vielleicht Anlaß, »Besseres« und »Zweckmäßigeres« zu ersinnen.

Nun darf ich auf den von mir bereits erwähnten Hauptpunkt meiner Ausführungen eingehen.

III.

Welche wesentlichen Gesichtspunkte sind bei der Einleitung von Fahndungsmaßnahmen zu beachten?

Die Fahndung ist ein Eckpfeiler im Ermittlungsverfahren; eine Säule im Zusammenspiel mit der Tatortpolizei, den Zentraldienststellen, der lokalen und interlokalen Polizeikräfte, der Staatsanwaltschaft, den kriminaltechnischen Untersuchungsstellen und der Wissenschaft. Wer in der Verbrechensbekämpfung überdurchschnittliche Erfolge erzielen will, muß mindestens sechsspännig fahren können, und wenn er die Fahrleinen verwechselt, wirft er den Ermittlungswagen um. Erfolge kann man nicht kommandieren, man muß sie erarbeiten.

Anknüpfend an die Ausführungen von Wenzky über den »Ersten Angriff« darf ich ergänzend ausführen, daß sich infolge der Weiterentwicklung des modernen Verkehrs die Täterermittlung, insbesondere seine Ergreifung, immer mehr auf fremde Polizeidienststellen verlagert. Deshalb gewinnt das Fahndungswesen noch mehr an Bedeutung. Leider hat man bis jetzt dieser Tatsache nicht genügend Rechnung getragen. Denn es genügt nicht, die Polizeidienststellen nur fahndungstechnisch auszurüsten, sondern die gesamte Polizei müßte mehr als bisher auf diesem Gebiet von erfahrenen Praktikern geschult und an die praktische Fahndung herangeführt werden. Die Kriminalpolizei hat mit dem »Fahnder« begonnen und wird auch mit ihm aufhören müssen. Nur in der Methodik müssen wir uns den Zeitverhältnissen anpassen und deshalb ist laufende Schulung notwendig. Jeder Kriminalbeamte weiß, daß die »allgemeine Fahndung« zur Zeit im argen liegt. Dafür kann man aber nicht die Kriminalpolizei verantwortlich machen; es ist Sache der Regierungsstellen und der Volksvertretungen, hier Wandel zu schaffen. Zum Wesen eines Rechtsstaates gehört schließlich auch ein wirksamer Schutz des Verletzten; jedenfalls ist dessen Menschenwürde schutzwürdiger als die oft zweifelhafte Menschenwürde eines Kriminellen. Würde man der Fahndung nur 20% des Interesses entgegenbringen wie dem Verkehrsproblem, dann würden wir den Verbrecher wieder wirksamer bekämpfen können.

Der alte Satz von den Nürnbergern, die keinen hängen, den sie nicht haben, gilt bekanntlich immer noch. Das schwierigste in einem Ermittlungsverfahren ist, den Täter auszumitteln und zu fangen. Hat man ihn, dann ist die Schlacht schon zu dreiviertel gewonnen. Ich glaube mich zum Sprecher aller Ermittler zu machen, wenn ich sage, es sollten bei Arbeitstagen mehr als bisher in der Fahndung erfahrene Praktiker zu Wort kommen. Je besser die Zusammenarbeit, desto größer der Erfolg. Fernschreiben, Funk usw. sind nur Hilfsmittel der Fahndung; der Mensch ist es, der den flüchtenden Verbrecher greifen muß. Die »Fahnderfront« steht heute zu dünn, sie muß bei der derzeitigen, uns vom Schicksal aufgezwungenen Völkerwanderung unbedingt verstärkt werden. Das Ansehen der Kriminalpolizei steht und fällt mit der Aufklärungsziffer und nicht mit der Zahl der bearbeiteten Fälle.

In der Regel hat der Täter bei Entdeckung der Tat bzw. der Anzeigeerstattung den Tatort längst verlassen und die Brücken hinter sich abgebrochen. Um diesen zeitlichen Vorsprung einzuholen oder wenigstens zu verkürzen, muß der die Untersuchung leitende Beamte die ersten Fahndungsmaßnahmen so früh als möglich, tunlichst schon während der Tatbefundsaufnahme, einleiten. Er

sollte auch in allen Fällen, in denen der Tatort eine Rolle spielt, die Tatbestandsaufnahme genau kennen, möglichst selbst gemacht haben, weil er nur dann treffende Schlußfolgerungen ziehen kann. Was das Auge sieht, ist verstandesmäßig leichter zu verarbeiten. Nach der Tatbefundsaufnahme und den ersten Ermittlungen wird der Leiter eines Einsatzkommandos guttun, mit seinen Mitarbeitern, möglichst unter Beteiligung des Staatsanwalts, eine Besprechung durchzuführen, in der alle Einzelheiten des Tatbefundes, der hinterlassenen schlüssigen Spuren, der Tatbegehung, des Täterkreises, des Weges zum und vom Tatort erwogen, ausgewertet und das Für und Wider der Fahndung genau erörtert werden. Der Einsatzleiter ist gut beraten, wenn er sich die drei Worte: »Frage, prüfe, handle« zum Grundsatz macht. Führen heißt: »Erwägen, fragen, zu Rate ziehen und dann vor allem entscheiden.« Die Selbständigkeit der Mitarbeiter darf darunter nicht leiden. Vom ersten Angriff und den ersten Fahndungsmaßnahmen hängt es entscheidend ab, ob die Ermittlungen zum Ziele führen oder nicht. Was alles auf den Leiter einer Sonderkommission in den ersten Minuten der Tatbefundsaufnahme einströmt, vermag nur der zu ermessen, der schon einmal in einer solcher Situation war.

Welche Fahndungsmaßnahmen einzuleiten sind, ist abhängig vom Tatgeschehen, den vorhandenen Spuren und den Täterhinweisen. Je nach Lage des Falles ist der Personen- oder der Sachfahndung der Vorzug zu geben. Bei der Personenfahndung ist es nicht unbedingt notwendig, daß der Verdächtige namentlich bekannt ist; es genügt, wenn nur eine brauchbare und zuverlässige Personenbeschreibung vorliegt bzw. die Verbrechensspezialität bekannt ist.

Es ist selbstverständlich, daß der Leiter einer Sonderkommission mit der Staatsanwaltschaft als der Herrin des Ermittlungsverfahrens eng zusammenarbeitet und diese laufend unterrichtet. Ferner empfiehlt es sich, daß der Einsatzleiter von seinen Mitarbeitern einen Beamten mit den Fahndungsarbeiten beauftragt, weil die ersten Fahndungsmaßnahmen laufend ergänzt und berichtigt werden müssen. Dieser Beamte ist der sog. Verbindungsmann zwischen dem Leiter der Sonderkommission, dem Dienststellenleiter und dem Beamten der zentralen Fahndung.

Der Katalog der in der Praxis durchzuführenden Fahndungsmaßnahmen ist sehr reichhaltig. Ein festes Fahndungssystem für alle Fahndungsfälle aufzustellen, ist unmöglich. Das erfolgversprechende »Fahnden« erfordert logisches Denken, gutes Kombinieren, gute Orts- und Personenkenntnis und vor allem praktische Erfahrung. Leider sind die wirklich guten Fahnder mit dem angeborenen Fingerspitzengefühl und der guten Nase nicht sehr zahlreich.

Sache des Dienststellenleiters und des Leiters einer Sonderkommission ist es, die Beamten für die Fahndung zu begeistern. Ein paar anerkennende Worte wirken oft Wunder. Die Freude am Beruf und die Anerkennung ist der Motor der Leistung.

Nicht jeder, der die Jagd ausübt, ist ein Jäger. So ist auch nicht jeder Kriminalbeamte ein guter »Fahnder«. So wie der Treibjagderfolg in der Hauptsache von dem Einfühlungsvermögen, den jagdlichen Kenntnissen und dem Organisationstalent des Jagdleiters abhängt, so wird der Fahndungserfolg weitgehend von den kriminalistischen Fähigkeiten des Beamten bestimmt, der die Fahndung einleitet. Er sollte ein feines »Gespür« haben und eine gute »Antenne« besitzen, mit der er die Gerüchte und die Gespräche über den zu bearbeitenden Fall auffangen kann. Nur der Beamte mit dieser Begabung hat gute Aussichten, die richtige Weiche zu ziehen und die Fahndung auf das Erfolgsgleis zu bringen. Es darf auch nicht übersehen werden, daß der Polizeitaktiker im Gegensatz zum Militärtaktiker allen Möglichkeiten sofort nachgehen muß, denn was heute noch mit Leichtigkeit festgestellt werden kann, ist vielleicht schon nach einigen Tagen nicht mehr möglich (z. B. Alibiüberprüfung). Wissen und Können sind zwei verschiedene Begriffe. Es gibt Menschen, die sehr viel wissen, aber in der Praxis nichts damit anfangen können. Selbstverständlich kann auch der beste Könnler einmal danebengreifen; denn Spuren können täuschen, Zeugen können sich irren und Beweisgegenstände können irreführen. Ich brauche nur daran zu erinnern, wie schlecht mitunter die menschliche Beobachtungsgabe ist und wie wenig man sich auf eine Personenbeschreibung verlassen kann.

Vor Einleitung von Fahndungsmaßnahmen muß sich der die Untersuchung leitende Beamte zur Einleitung von Sofortmaßnahmen folgende Fragen vorlegen:

- Ist die sofortige Verfolgung des Täters einzuleiten und wer soll sie übernehmen?
- Ist der Einsatz des Fährtenhundes erfolgversprechend? (Das muß geschehen, bevor der Tatort zertrampelt ist).
- Sind Bahnhöfe zu überprüfen? Sind evtl. bei Mietwagenbesitzern usw. Rückfragen notwendig?

- Ist der Einsatz von Verkehrsstaffeln, von Sonderstreifen zweckmäßig?
- Welche der umliegenden Polizei-, Grenzpolizei- und Wasserschutzpolizeidienststellen sind sofort zu verständigen?
- Kommt der Einsatz der Bereitschaftspolizei in Betracht? (Dem Einsatzleiter ist nur ein klar umgrenzter Auftrag zu erteilen, die taktische Durchführung ist seine Sache).

Die Fahndung läßt sich nach drei Methoden durchführen. Der Einsatzleiter hat sich je nach Lage des Falles zu entscheiden, ob er:

- der gezielten Fahndung,
- der allgemeinen Fahndung,
- der kombinierten Fahndung

den Vorrang geben will.

Bei der gezielten Fahndung werden nur diejenigen Polizei- und Kriminaldienststellen zur Mitfahndung angesprochen, von denen anzunehmen ist, daß der flüchtende Täter in deren Bereich zu vermuten ist. Aus einem besonderen erfolgversprechenden Grund kann es ebenfalls zweckmäßig sein, das Fahndungsersuchen nur an bestimmte Dienststellen zu richten. Mitunter mag es ratsam sein, die betreffenden Dienststellen persönlich aufzusuchen, um mit den örtlichen Beamten die Fahndungsmaßnahmen in die Wege zu leiten.

So wie der Jäger auf der Pirsch oder auf dem Ansitz die Austrittsstellen des Wildes berücksichtigen muß, so muß der Kriminalbeamte bei der Einzelfahndung die Anlaufstellen und die Gewohnheiten des gesuchten Verbrechers in Rechnung stellen. Auskunft und Anhaltspunkte geben in vielen Fällen die kriminalpolizeilichen Personenakten. Man muß sozusagen »in die Haut des Verbrechers schlüpfen« und seine Gedanken zu erraten suchen. Das Richtige zu treffen, erfordert Fingerspitzengefühl und praktische Erfahrung. Der Fahndungserfolg wird weitgehend von dem Fleiß, der Geschicklichkeit und den Orts- und Personenkenntnissen der Fahndungsbeamten bestimmt. Es wäre aber falsch, für die Fahndung nur junge Beamte einzusetzen. Alte Pferde braucht man zum Einfahren. Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg der Fahndungsbeamten ist Bescheidenheit, denn mit einem eingebildeten Kriminalbeamten will kein Mensch etwas zu tun haben. Die Fahndungsmöglichkeiten muß der Beamte suchen; manchmal kann er sie nur vermuten, wie z. B. bei Mikrospuren.

Die allgemeine Fahndung ist entweder eine örtliche oder eine überörtliche. Die erste umfaßt alle Fahndungsmaßnahmen im örtlichen Zuständigkeitsbereich. Vor der Einleitung von überörtlichen Fahndungsmaßnahmen ist zu prüfen, auf welches Gebiet sich die Fahndung erstrecken soll und mit welchen Mitteln sie am zweckmäßigsten eingeleitet wird (schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich, Funk usw.). Die räumliche Ausdehnung der allgemeinen Fahndungsersuchen wird durch die Erfordernisse des Einzelfalles bestimmt.

Unter einer kombinierten Fahndung versteht man eine allgemeine Fahndung mit eingebauten speziellen Einzelfahndungsersuchen. Die Erfahrung lehrt, daß im Hinblick auf die stiefmütterliche Behandlung der allgemeinen Fahndungsersuchen, die in der Regel Folge dauernder Arbeitsüberlastung ist, das gezielte Einzelfahndungsersuchen am erfolgversprechendsten ist. In allen Fällen, in denen gezielte Einzelfahndungsersuchen an bestimmte Polizeidienststellen möglich sind, sollte man nicht auf sie verzichten und sie in die allgemeine Fahndung einbauen.

Erfolge bei der Ermittlung von Zeugen habe ich auch schon in der Weise erreicht, daß ich den Tatort überwachen und feststellen ließ, wer regelmäßig an ihm vorbeiging.

Ein ernstes Kapitel ist die Steuerung der Fahndung. Abgesehen von der örtlichen Fahndung, die durch Rundspruch, fernmündlich, schriftlich, durch Lautsprecherwagen, evtl. auch durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen kann, wird die überörtliche Fahndung meist fernschriftlich eingeleitet, vereinzelt auch durch Blitzgespräch oder Funk. In der Regel geht das Fernschreiben an die Kriminalhauptstelle, die es ihrerseits sofort an das Landeskriminalamt weiterleitet. Das Fahndungsersuchen muß bei aller gebotenen Kürze klar sein und soviel verwertbare Anhaltspunkte enthalten, daß die Mitarbeit anderer Dienststellen auch Aussicht auf Erfolg hat. Weiter muß das Fernschreiben darüber Aufschluß geben, was bereits veranlaßt wurde und was gewünscht wird. In den Wünschen gilt es, Maß zu halten und nichts Undurchführbares zu verlangen. Man muß sich erst die Frage vorlegen: »Was kann und was soll der Empfänger tun?« Denn der Empfänger kann nicht erst an den Tatort fahren und feststellen, wie Hilfe geleistet werden kann. Wenn z. B. im Rheinland eine

Fahrerflucht begangen wird, so ist ein Fahndungsersuchen an »Alle« mit dem Hinweis, die Reparaturwerkstätten im Bundesgebiet zu überprüfen, Unsinn. Wer soll das machen? In heiklen Fällen empfiehlt sich der Hinweis: »Kein Vorhalt, wird abgeholt«, oder »Vorsicht, führt Schußwaffe«, oder »Ausreißer« usw.

Die Steuerung ist Sache des Landeskriminalamtes. Da der Erfolg einer Fahndung wesentlich von der Steuerung abhängt und diese Einfühlungsvermögen und praktische Erfahrung erfordert, sollte der Leiter der Steuerungsstelle ein Mann von Format und Verantwortungsfreudigkeit sein. Er muß alle Fahndungsersuchen abstoppen, die keinen überörtlichen Fahndungswert haben. Die räumliche Verbreitung des Fahndungsersuchens wird von der Steuerungsstelle durch die Bedürfnisse des Einzelfalles und durch die Aussicht auf den erstrebten Erfolg bestimmt. Die Steuerung im Bereich des LKA Stuttgart erfolgt nach 4 Verteilerstufen:

Verteiler Nr. 1 umfaßt den Regierungsbezirk, Verteiler Nr. 2 das Bundesland, Verteiler Nr. 3 das Bundesgebiet und Verteiler Nr. 4 die internationale Fahndung.

Bezüglich der internationalen Fahndung darf ich auf die Fachzeitschrift »Kriminalistik« Heft 7/56, Seite 129 ff und auf das Taschenbuch »Der Rote Faden«, Seite 166, verweisen.

Sowohl der Frontoffizier als auch der Frontsoldat wissen, daß die Nahtstellen einer Front immer am gefährdetsten sind, weil der Gegner meist an diesen durchzubrechen versucht. Ähnlich macht es auch der Verbrecher, indem er nach Begehung einer schweren Straftat versucht, so rasch wie möglich ins Ausland zu flüchten. Die Verbrechensbekämpfung ist eine internationale Aufgabe und darf deshalb nicht an der Landesgrenze haltmachen. Deshalb ist mit den Polizeidienststellen des »Kleinen Grenzverkehrs« und vor allem dem Landeskriminalamt enge Zusammenarbeit notwendig.

Was die Einschaltung der Presse betrifft, so darf ich mich auf den Hinweis beschränken, daß sich die Presse bei Kapitalverbrechen nicht ausschalten läßt. Sie kann der Aufklärung nützlich sein, aber auch sehr schaden. Eine gute Zusammenarbeit mit der Presse ist von großem Vorteil, weil sie sonst ihre Nachrichten aus trüben Quellen bezieht, die meist falsch sind und nur Ärger verursachen. Vor Aufgabe von Presseberichten oder Einberufung einer Pressekonferenz ist mit der Staatsanwaltschaft Fühlung zu nehmen und der erhoffte Nutzen gegen den etwa entstehenden Schaden genau abzuwägen. Von der Veröffentlichung von Einzelheiten ist Abstand zu nehmen. »Feind hört mit!«

Das Für und Wider einer Fahndung unter Inanspruchnahme der Öffentlichkeit ist reiflich zu überlegen, weil dadurch auch der flüchtige Verbrecher gewarnt wird. In Frage kommen können neben Aufrufen in der Presse zur Mitfahndung u. a. auch Ausschreibungen in der Fachpresse, Plakat-, Kino-, Rundfunk-, Fernsehveröffentlichungen.

Über den Haftbefehl ist nur folgendes zu sagen:

Nach Art. 104 Abs. 3 des Grundgesetzes ist ein vorläufig Festgenommener spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen. Mit der Einleitung der Personenfahndung ist deshalb auch die Frage eines etwaigen Haftbefehls zu prüfen. Man tut oft gut, unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht, am besten unter Einschaltung der Staatsanwaltschaft, unter Vorlage eines Kurzberichtes einen Haftbefehl zu beantragen, damit — falls der Flüchtige festgenommen wird — der Haftbefehl sofort durchgegeben werden kann. Noch besser ist es, den Haftbefehl sofort beim Landeskriminalamt zu hinterlegen. Wird internationale Fahndung beantragt, so ist ein Haftbefehl mit der Originalunterschrift des Richters und einer Versicherung des zuständigen Staatsanwaltes anzuschließen, aus der hervorgeht, daß im Falle der Festnahme die Auslieferung auf diplomatischem Wege beantragt wird.

Hingewiesen sei auch noch auf § 42 der Strafregisterverordnung, der der Kriminalpolizei gestattet, Suchvermerke im Strafregister einlegen zu lassen.

Die Einleitung einer Sonderfahndung ist jeweils sofort zu erwägen, also eine größere, planmäßige Fahndungsaktion, die in der Regel vom Landeskriminalamt oder Bundeskriminalamt eingeleitet wird.

Die Sachfahndung ist gleich der Personenfahndung mit allergrößter Beschleunigung durchzuführen. Sie kann in der Form einer planmäßigen Fahndung nach bestimmten Gegenständen oder in der Form einer Kontrolle von verdächtigem Besitz erfolgen.

Auch an die öffentliche Ausstellung von Beweismitteln ist zu denken. Das Beweismaterial ist in solchen Fällen gut zu sichern, damit es nicht entwendet werden kann. Deshalb ist die Herausnahme aus Schaufenstern während der Nacht zweckmäßig.

Neben den genannten Fahndungsmaßnahmen gibt es noch eine Reihe sonstiger Maßnahmen. Ich weise nur auf die Überprüfung der Bahnhöfe hin, auf die Kontrolle in Beherbergungsstätten, bei Althändlern, von Vorbestraften, auf die Feststellungen, ob in der kritischen Zeit Kraftfahrzeuge gestohlen wurden usw. Je einsatzfreudiger und erfahrener die dazu eingesetzten Beamten sind und je mehr sie sich in das Denken des flüchtigen Verbrechers hineinversetzen können, auf desto bessere Fahndungseinfälle werden sie kommen. Ihre innere Einstellung zur Sache ist eben immer wichtig. Nur wer Freude am Beruf hat, wird es zu Höchstleistungen bringen. Auch hat der leitende Beamte dafür Sorge zu tragen, daß die KP-Meldungen rechtzeitig vorgelegt werden und die Ausschreibungen im Landes-Kriminalblatt und Bundeskriminalblatt sofort erfolgen. Auch an die Ausschreibung zur Festnahme im Deutschen Fahndungsbuch muß sofort gedacht werden. Da polizeiliche Festnahmeerhebungen nur eine Laufzeit von 3 Monaten haben, muß bei gegebener Sachlage Haftbefehl beantragt und dafür Sorge getragen werden, daß die Staatsanwaltschaft die Ausschreibung veranlaßt (KP 21).

IV.

Um Theorie und Praxis miteinander zu verbinden, sollen anhand von zwei lehrreichen praktischen Fällen die bei der Einleitung von Fahndungsmaßnahmen anzustellenden Erwägungen erörtert werden. So wie der Truppenführer auf seinen Ia angewiesen ist, muß sich der Einsatzleiter auf seine Mitarbeiter verlassen können. Nicht der Arbeiter, sondern der Mitarbeiter schafft Leistungen. Große Erfolge sind immer Gemeinschaftsleistungen.

Juwelendiebstahl auf Schloß Rimpach

Am 6. 10. 1953 teilte der Landespolizei-posten F. dem Kriminalpolizeikommissariat Ravensburg fernmündlich mit, daß aus dem Kassenschrank der Gräfin Waldburg-Zeil in Rimpach der Familienschmuck im Werte von etwa 200 000,— DM entwendet worden sei. Vom Täter fehle jede Spur. Aufgrund dieses Ferngesprächs fuhr ich sofort mit einigen Beamten an den Tatort, wobei folgendes festgestellt wurde:

Im Wege der Erbfolge war der Gräfin vor vielen Jahren der Familienschmuck des Fürsten von Thurn und Taxis zugefallen. Neben den Mitgliedern des Fürstenhauses hatte nur ein kleiner Personenkreis von dem Vorhandensein dieses Schmuckes Kenntnis; niemand in der dortigen Gegend ahnte, daß die sehr bescheiden lebende Gräfin so wertvollen Schmuck besaß. Sie verwahrte das kostbare Gut in einigen Wildlederbeuteln in einem im Schlafzimmer stehenden Kassenschrank. Den Schlüssel dazu versteckte sie gewohnheitsmäßig in einem danebenstehenden Schrank unter einem Wäschestück. Am 7. 9. 1953 hatte sie den Schmuck einer Jugendfreundin letztmalig gezeigt. Am 19. 9. 1953 verreiste sie mit ihrer Tochter nach Österreich. Wenige Stunden zuvor war die das Schloßchen mitbewohnende adelige Flüchtlingsfamilie Z. abgereist, nur die Hausgehilfin war zurückgeblieben. Bei der Rückkehr am 2. 10. 1953 fand die Gräfin in ihrer Wohnung alles wohlgeordnet vor. Durch Druck mit der Hand auf das Wäschestück überzeugte sie sich von dem Vorhandensein des Kassenschrankschlüssels, öffnete aber bei dieser Gelegenheit den Kassenschrank nicht. Erst als sie am 6. 10. 1953 aus dem Kassenschrank Wechselgeld entnehmen wollte, stellte sie fest, daß 90,— DM fehlten. Beim näheren Nachsehen bemerkte sie, daß auch der Familienschmuck verschwunden war.

Der Einsatz der Kriminalpolizei begann mit der Spurensuche und mit der Feststellung der gestohlenen Juwelen. Diese Feststellung gestaltete sich sehr schwierig, weil nur bzgl. eines Diadems ein von einem Frankfurter Juwelier im vorigen Jahrhundert ausgestelltes Gutachten vorlag. Nach diesem Gutachten war das Diadem mit 80 Karat Brillanten besetzt. Die Beschreibung der übrigen Schmuckstücke war nur anhand von Lichtbildern möglich, die bei Familienfesten aufgenommen worden waren. Der Diebstahl wurde sofort als wichtiges Vorkommnis der Staatsanwaltschaft, der Kriminalhauptstelle Tübingen und dem LKA Stuttgart gemeldet. Zur Unterstützung wurde ein erfahrener Erkennungsdienstbeamter der Kriminalhauptstelle angefordert. Von diesem wurde auch eine Anzahl von Fingerspuren gesichert, die aber alle von der Gräfin, deren Tochter oder von der Hausgehilfin stammten. Wie konnte dies auch anders sein, hatte doch die Hausgehilfin während der Abwesenheit der Herrschaft großen Hausputz gehalten, alles abgestaubt und frisch gebohrt. Beim näheren Nachsehen glaubte aber die Geschädigte, daß einige Gegenstände in verschiedenen Schubladen nicht mehr so lagen wie früher. Da die Hausgehilfin glaubhaft versicherte, daß sie keine Schubladen geöffnet habe, wurde daraus der Schluß gezogen, daß der Täter nach dem Kassenschrankschlüssel gesucht, diesen gefunden und nach dem Diebstahl wieder in das Versteck zurückgelegt habe. Diese Schlußfolgerung war, wie sich später herausstellte, auch richtig.

Nach dem Ergebnis der Tatbestandsaufnahme ließ sich der Täterkreis nicht genau abgrenzen. Nach Lage des Falles war der Täter entweder unter den Hausbewohnern zu suchen oder er mußte sich ungesehen in das Haus eingeschlichen, den Schlüssel zum Panzerschrank gefunden und nach dem Diebstahl wieder in das Versteck zurückgelegt haben. Gegen diese Annahme sprach nur die Versicherung der Hausgehilfin, daß sie die Zugangstüren während der Abwesenheit der Herrschaft ständig ver-

schlossen und die Fenster nachts immer geschlossen habe. Um sicherzugehen, wurden die Schlösser der Zugangstüren auf die Benutzung von Sperrhaken und Nachschlüsseln und die Außenwände nach abgekratztem Verputz usw. genau untersucht. Es konnten aber keine Hinweise gefunden werden.

Deshalb waren folgende Möglichkeiten zu prüfen:

- Ist der Diebstahl fingiert? Diese Frage ließ sich mit Sicherheit verneinen, weil der Schmuck nicht versichert war.
- Wann wurde der Diebstahl verübt? Da keine sicheren Anhaltspunkte für eine weitere Einengung vorhanden waren, mußte die Zeit zwischen dem 7. 9. und 16. 10. 1953 einbezogen werden. Diese Zeitspanne war groß und erschwerte die Alibiüberprüfungen.
- Ist der Täter in der eigenen Verwandtschaft oder in Kreisen des Personals zu suchen? Dafür sprach sehr viel. Am verdächtigsten erschien die Hausgehilfin mit ihrem Anhang. Auch der Sohn der adeligen Flüchtlingsfamilie war verdächtig. Er war zwar mit seinen Eltern abgereist, aber wenige Tage später überraschend von seiner Italienreise zurückgekehrt. Nachdem er eine Nacht im Schloßchen zugebracht hatte, fuhr er am folgenden Tag schon wieder ab.
- Was spricht für einen Gelegenheitsdiebstahl und was für die Tat eines raffinierten, überörtlichen Täters? Für einen Gelegenheitsdiebstahl sprachen eine Reihe von Punkten. Einige Anhaltspunkte rechtfertigten aber auch den Schluß, daß es sich um einen raffinierten Einschleichen diebstahl handeln könnte. Für diese Annahme ließ sich die Tatsache anführen, daß der Täter bei der Suche nach dem Kassenschrankschlüssel keine Fingerabdrücke hinterließ (Wie sich später herausstellte, hat die Täterin zwar nicht mit Handschuhen, aber mit dem Taschentuch gearbeitet und jeden Gegenstand nur unter Benutzung des Taschentuchs angefaßt). Die Tatsache, daß sich der Täter die Zeit genommen und den Schlüssel wieder in sein Versteck zurückgelegt hatte, gab zu erkennen, daß er nicht die Nerven verlor und bemüht war, die Entdeckung des Diebstahls möglichst weit hinauszuschieben. Dies alles deutete auf einen erfahrenen Dieb.
- Besteht die Möglichkeit eines Tatzusammenhangs mit dem damals noch ungeklärten Einbruch auf der Burg Hohenzollern? Diese Frage konnte ich sofort verneinen, weil mir die Arbeitsweise dieses Täters durch meine Mitarbeit bei der Aufklärung des Hohenzollerneinbruches genau bekannt war. Dieser Einbruch war die Tat eines mit Gewalt arbeitenden Einbrechers, während es sich bei dem Juwelendiebstahl auf Schloß Rimpach um einen Gelegenheitsdiebstahl oder um die Tat eines gerissenen Einschleichen diebstahls gehandelt haben mußte.
- Ist es wahrscheinlich, daß das Diebesgut nach der Tat versteckt oder sofort veräußert wurde? Auch diese Frage ließ sich nicht mit Sicherheit beantworten. Handelte es sich um einen Gelegenheitsdiebstahl, so ist der Schmuck wahrscheinlich versteckt worden. Handelte es sich aber um die Tat eines gewerbsmäßigen Diebs, so war mit dem Ausbrechen der Steine und dem Verkauf an Hehler zu rechnen. Es war deshalb die Sachfahndung so rasch wie möglich einzuleiten.
- Welche Annahme ist die wahrscheinlichste? Nach Lage des Falles ließ sich die Frage »Gelegenheitsdiebstahl« oder »Tat eines Gewohnheitsverbrechers« nicht mit Sicherheit beantworten; es waren deshalb beide Wege gleichzeitig zu beschreiten. Wenn auch manches auf einen Gelegenheitsdiebstahl hindeutete, so sprach doch vieles dafür, daß es sich bei dem Täter um eine Person handelte, die mit instinktsicherer Begabung das Versteck des Schlüssels fand und unter Vermeidung von Finger Spuren den Diebstahl ausführte, um wieder spurlos und ungesehen zu verschwinden. Diese Überlegungen ließen mich nicht von dem Gedanken loskommen, daß es sich bei dem Täter um eine diebisch veranlagte Zigeunerin handelte, die mit einem Fahrzeug an den Tatort gebracht wurde. Das Schwergewicht der Fahndung war daher zunächst auf die Sachfahndung zu legen, zumal noch keine Täterhinweise vorhanden waren. Die Sachfahndung wurde deshalb auch sofort eingeleitet und mit aller Energie vorwärts getrieben.

Die örtliche Fahndung erstreckte sich auf die Alarmierung der umliegenden Polizeidienststellen, die Überprüfung der Gasthöfe, Hotels, Fremdenmeldezettel und Bahnhöfe, Nachfrage bei Mietautobesitzern, Straßenwarten, Förstern, Feldhütern, Tankstellen usw. Auch wurde die örtliche Presse sofort eingeschaltet und die Bevölkerung mit bestimmten Fragen angesprochen. Eine dieser Fragen war, ob in der kritischen Zeit Zigeuner oder Hausierer aufgetreten waren. Trotz vielen Mitteilungen waren keine brauchbaren Hinweise zu erlangen.

Die Steuerung der überörtlichen Fahndung hatte das LKA Stuttgart übernommen, das seinerseits das Bundeskriminalamt und dieses wieder alle Landeskriminalämter des Bundesgebietes (siehe BKBl. 263 vom 22. 10. 1953), den Eisenbahn- und Zollfahndungsdienst, die Grenzpolizei usw. verständigte. Im Hinblick auf die Bedeutung der Tat und den hohen Wert des Objekts wurde auch Interpol Paris eingeschaltet. Diese allgemeinen Fahndungsmaßnahmen waren aber ohne Erfolg, obwohl bei der Einleitung der Sachfahndung schon der größte Teil der Juwelen verkauft war.

Die erste Spur war jedoch bald gefunden. Obwohl die Hausgehilfin und die Bewohner der Nachbarschaft des Jagdschlusses angaben, daß in der kritischen Zeit weder Hausierer noch Zigeuner vorgesprochen hätten, gab ich mich damit nicht zufrieden. Während ich einige Beamte mit der Nachprüfung des verdächtigen örtlichen Personenkreises beauftragte, gab ich anderen den Auftrag, in den umliegenden Gehöften, Weilern und Ortschaften von Haus zu Haus Nachfrage zu halten, ob nicht doch in der kritischen Zeit Landfahrer, Hausierer oder sonst verdächtige Personen gesehen oder ein abgestellter PKW beobachtet wurde. Diese systematische Nachfrage war von Erfolg. Eine Beerdigung in einer Nachbargemeinde brachte die erste Aufhellung des Dunkels. Durch einen Teilnehmer an dieser Beerdigung konnte in Erfahrung gebracht werden, daß am 16. 9. 1953 über die Mittagsstunden einige hundert Meter von dem Jagdschlößchen entfernt ein dunkler, großer Wagen auf der Straße Leutkirch—Isny—Kempten parkte, in dem zwei gut gekleidete Männer mit zigeunerhaftem Aussehen saßen, von denen der eine auf etwa 40 und sein Begleiter auf etwa 25 Jahre geschätzt wurde. Dies war der erste, freilich noch magere, Täterhinweis; er genügte indessen, auch die Personenfahndung einzuleiten. Durch Rückfragen bei der Gräfin wurde festgestellt, daß sie mit ihrer Tochter am 16. 9. 1953 den ganzen Tag ortsabwesend war. Aufgrund dieses Ermittlungsergebnisses wurde nun alles versucht, um mit den bodenständigen Landfahrern in Kontakt zu kommen. Durch geschickt geführte Befragungen konnte auch in Erfahrung gebracht werden, daß Mitte September auf der Leister'schen Wiese in Kassel (einem bekannten Landfahrerplatz) eine größere Landfahrergruppe lagerte, die ausgiebige Zechgelage abhielt. Es konnte weiter in Erfahrung gebracht werden, daß der freigebige Landfahrer einen PKW, Marke Opel-Kapitän, fuhr und den Zigeunernamen »Goldmann« oder »Goldeli« führe. Seine Frau sei in Zigeunerkreisen unter dem Namen »Mutzke« oder »Mutzka« bekannt. Mit meinen Mitarbeitern war ich darin einig, daß dieser Zigeuner »unser Mann« sei.

Mit diesem wertvollen Fahndungsmaterial wurde unter Einschaltung des LKA Stuttgart, der Kriminalpolizei Kassel und des LKA München — Landfahrerzentrale — die Fahndung eingeleitet. Alle genannten Stellen wurden durch gezielte Einzelfahndungsersuchen angeschrieben. Nach langem Hin und Her gelang es auch festzustellen, daß es sich bei dem Gesuchten um den Zigeuner Willi Franz, alias Weidler, Blum, Spindler und um die Zigeunerin Katharina Weinrich, alias Blum, Spindler, Franz usw. handeln könnte. Durch die Kriminalpolizei Kassel konnte festgestellt werden, daß die verdächtige Zigeunergruppe vermutlich nach München übergewechselt war. In engster Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei München gelang Mitte Oktober 1953 die Festnahme der Zigeunerin »Mutzka«. Ihr angeblicher Ehemann konnte zunächst entkommen. Durch Vernehmung konnte aber festgestellt werden, daß er in Wuppertal eine Schwester hatte. Aufgrund eines Einzelfahndungsersuchens gelang es der Kriminalpolizei Wuppertal, den gesuchten Zigeuner Franz festzunehmen. In Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei München konnte die Zigeunerin »Mutzka« durch geschickt geführte Vernehmungen schon nach wenigen Tagen zu einem Teilgeständnis gebracht werden. Als dann auch noch ihr Geliebter, der Zigeuner Willi Franz, festgenommen worden war, machten die Ermittlungen rasche Fortschritte. Außer dem Juwelendiebstahl auf Schloß Rimpach konnten den beiden noch einige weitere Diebstähle im Raume Heidelberg—Schwetzingen, ein Einschleichdiebstahl auf Schloß Arolsen bei Kassel mit einem Wertobjekt von 20 000,— DM, ein weiterer auf Schloß Laubach bei Gießen in etwa der gleichen Höhe und ein Einschleichdiebstahl in Bad Krozingen bei Freiburg mit einem Objekt von 21 300,— DM nachgewiesen werden. In einem Zeitraum von kaum einem Jahr hatte die Bande Bargeld und Juwelen im Gesamtwert von etwa 250 000,— DM zusammengestohlen und verpraßt. Dies waren sicher noch nicht alle von der Bande verübten Diebstähle. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß die Bande von Kassel aus die Diebesfahrt ins Allgäu gestartet hatte und nach Verübung des großen Coups sofort wieder nach Kassel flüchtete. Der Vollständigkeit halber sei auch angeführt, daß es gelang, die Hehler in München, Heidelberg, Bremen und Hamburg auszumitteln.

Das Ermittlungsverfahren endete mit der Verurteilung des Zigeuners »Goldeli« und der Zigeunerin »Mutzka« zu je 4 Jahren Zuchthaus. Alle übrigen Beteiligten erhielten Gefängnisstrafen von 3 Monaten bis 3 Jahren.

Dieser Fall steht übrigens nicht allein. In der Zwischenzeit konnten von meiner Dienststelle noch einige Landfahrergruppen ihres Treibens überführt und ihnen ganz beachtliche Einschleischdiebstähle nachgewiesen werden. Diese Fälle gaben mir Anlaß, die Einführung einer Landfahrerkontrollkarte im ganzen Bundesgebiet in Vorschlag zu bringen. Wäre diese schon damals eingeführt gewesen, so wäre es wahrscheinlich ein leichtes gewesen festzustellen, wer sich zu der kritischen Zeit im Allgäu herumgetrieben hatte.

Über die verbrecherischen Leistungen der Landfahrer dürfte wohl am besten die Landfahrerkontrollkarte in München Auskunft geben können. Diese Karte sollte meines Erachtens noch besser gespeist und ausgebaut werden.

Ein lehrreicher Brandfall soll zeigen, daß es taktisch nicht immer richtig ist, sofort einzugreifen; manchmal muß man auch mit dem Zugriff warten können.

Am 15. 8. 1953, gegen 9.50 Uhr, brach in dem zusammengebauten Wohn- und Ökonomiegebäude des angeblichen Diplomlandwirts Manfred Freiherr von Ebersbach in Sturmtobel, Gemeinde Sch., ein Brand aus, dem der größte Teil des Gebäudes zum Opfer fiel. Der Schaden wurde auf 50 000,— DM geschätzt.

Da es sich um ein altes, verwahrlostes, ja geradezu baufälliges Anwesen handelte, lag von vornherein der Verdacht der Brandstiftung nahe. Der Eigentümer und seine Ehefrau beteuerten ihre Unschuld, ließen aber durchblicken, daß möglicherweise ihr 5 Jahre alter Sohn Hajo (Hans-Joachim) »gezündelt« haben könnte. Der Sohn gab bei seiner Befragung an, daß er in der Scheune Stroh zusammengetan und ein »Feuerle« gemacht habe. Auffallend war, daß er bereits ein Jahr zuvor in derselben Scheune das dort lagernde Heu angezündet haben sollte, wodurch ebenfalls ein Brand entstanden war, der aber, bevor er größere Ausdehnung angenommen hatte, gelöscht werden konnte. Wegen dieses Brandes wurde der angebliche E. auch damals wegen Verdachts der mittelbaren Täterschaft bzw. wegen fahrlässiger Brandstiftung angezeigt, das Verfahren aber wegen Geringfügigkeit eingestellt.

Bezüglich der Brandursache wurden folgende Möglichkeiten erwogen:

- Der Brand ist nach dem ersten Ermittlungsergebnis in der Scheunentenne ausgebrochen. Dort war keine elektrische Leitung. Der elektrische Strom als Brandursache konnte somit ausgeschlossen werden. In der Tenne lagen vor dem Brandausbruch nur Häcksel und einige Bund Stroh. Somit kam auch Selbstentzündung landwirtschaftlicher Futtermittel nicht in Betracht.
- Nach Lage des Falles konnte als Brandursache nur vorsätzliche, fahrlässige oder Kinder-Brandstiftung in Frage kommen. Die angebotene Kinder-Brandstiftung war wenig glaubhaft, zumal der Junge Hajo schon einmal in der Scheune ein »Feuerle« gemacht haben sollte. Die Art des Vorbringens sprach mehr dafür, daß man die Brandermittler auf eine falsche Fährte führen wollte. Obschon die Zeit des Brandausbruchs (Mariä Himmelfahrt — kath. Feiertag — gegen 9.50 Uhr) den Schluß auf fahrlässige Brandstiftung zuließ, wurde in erster Linie an vorsätzliche Brandstiftung gedacht. Die Tatsache, daß das Mobiliar in dem alten baufälligen Anwesen mit der enorm hohen Summe von 54 000,— DM versichert worden war, war zu verdächtig.
- Bezüglich des Täterkreises war zu prüfen, ob der Eigentümer oder seine Ehefrau den Brand gelegt hatte. Wenn auch die Ehefrau nicht ganz unverdächtig war, so erschien es doch wahrscheinlich, daß der angebliche Freiherr den Brand selbst gelegt hatte. Auffallend war, daß er zur Zeit des Brandausbruches mit dem Zusammenstellen eines Fachartikels für die Zeitschrift »Schwäbischer Bauer« beschäftigt gewesen sein will.
- Nach dem Sachverhalt war die Annahme gerechtfertigt, daß der angebliche E. um 9.30 Uhr in der Scheune mit Futterschneiden beschäftigt war und daß die Behauptung, er habe um diese Zeit einen Fachartikel zusammengestellt, nur ein Ablenkungsmanöver war. Auch wurde in Rechnung gestellt, daß seine angeblichen Personalien wahrscheinlich falsch waren. Es bestand die begründete Vermutung, daß er sich mit Staatsgeldern ein neues Anwesen erschwindeln wollte.
- Bei der Frage der Festnahme war zu erwägen, ob sofort oder erst später zugegriffen werden sollte. Ein sofortiges Zugreifen erschien wenig erfolgversprechend, weil es sich bei dem Tatverdächtigen um einen Menschen mit guten Nerven handelte und das Beweismaterial noch dürftig war und deshalb wenig Aussicht bestand, einen Haftbefehl zu bekommen. Aus diesem Grunde wurden dem Eigentümer und seiner Ehefrau zunächst keine Vorhalte gemacht und beide in dem Glauben belassen, daß wir ihrem Märchen bezüglich der Kinder-Brandstiftung Glauben schenkten.

Die Vernehmung der Eltern und der anderen Kinder brachte zunächst nichts Neues. Jeder der Vernommenen beteuerte seine Unschuld und lenkte den Verdacht auf den kleinen Hajo. Einwandfreie Zeugen waren nicht vorhanden; das Anwesen war zu abgelegen.

Schon nach kurzer Information über die Verhältnisse der Beteiligten waren sich die Sachbearbeiter klar, daß eine Aufklärung dieses Brandfalles nur über die Klärung der Person des angeblich Geschädigten und über die von ihm aufgestellte Schadensliste gelingen konnte. Die Vernehmung zur Person wurde deshalb mit aller Gründlichkeit durchgeführt. Hierbei gab er an, daß seine Eltern vor der Vertreibung aus Westpreußen einen Grundbesitz von 220 ha, bestehend aus 4 Einzelhöfen, besessen hätten. Auch in vielen anderen Punkten machte er unglaubliche Angaben. Durch die Vernehmung der Ehefrau ergaben sich dann beachtliche Widersprüche. Sie gab an, ihr Ehemann habe ihr erzählt, daß er der jüngste Major der Luftwaffe gewesen sei. Beide erklärten, daß sie kurz nach der Heirat nach Italien gereist seien, um nach Südamerika auszuwandern. Als sich die Auswanderungspläne zerschlagen hätten, seien sie wieder nach Bayern zurückgekehrt. Sie hätten zunächst bei der Mutter der Ehefrau, die im Kreis Lindau als Flüchtling lebte, Notunterkunft gefunden.

Nach dem Ermittlungsergebnis erhielt der angebliche Freiherr ohne Vorkenntnisse allein aufgrund seines wohlklingenden Namens bei einer Herdbuchgesellschaft im Kreise Illertissen/Bayern eine Stelle als Zuchtwart und auch eine Familienwohnung. Wegen Fehlens jeglicher Urkunden über seinen Personenstand veranlaßte der zuständige Landespolizeiposten B. das LKA München im Jahre 1948, gegen den angeblichen Freiherrn das Personenfeststellungsverfahren einzuleiten. Durch die Einschaltung der Volkspolizei in Mecklenburg gelang es auch, anhand von Lichtbildern zu beweisen, daß die Personalien des angeblichen Freiherrn falsch waren und es sich in Wirklichkeit um den Max Schulz, geb. am 10. 2. 1920 in Elbing, handelte, dessen Eltern in Mecklenburg als Flüchtlinge leben. Anhand von übersandten Lichtbildern erkannten die Eltern Schulz ihren Sohn Max. Als dieses Ermittlungsergebnis dem angeblichen Freiherrn vorgehalten wurde, verwahrte er sich dagegen und gab an, daß seine Eltern aus politischen Gründen gezwungen seien, den Namen Schulz zu führen, weil sie sonst in der Sowjetzone das Schlimmste zu befürchten hätten. Er bestand darauf, daß er den Namen Freiherr von Ebersbach zu Recht führe. Trotzdem erstattete die Polizei in B. bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Strafanzeige wegen Urkundenfälschung u. a. Das Verfahren wurde vor dem zuständigen Amtsgericht durchgeführt. Der angebliche Freiherr hatte es durch sein sicheres, überlegenes und gewandtes Auftreten verstanden, den Richter zu täuschen. Er legte dem Gericht einen Brief seines Vaters vor (wahrscheinlich hatte er ihn selbst verfaßt), in dem dieser mitteilte, daß sein Sohn den Namen Freiherr von Ebersbach zu Recht führe; er sei augenblicklich nicht in der Lage, die Urkunden zu übersenden, er werde es aber zu gegebener Zeit tun. Dem Richter gegenüber erdreistete sich der Angeklagte zu behaupten, daß seine Eltern aus politischen Gründen gezwungen seien, in der sowjetisch besetzten Zone den Namen Schulz zu führen, weil das Adelsgeschlecht von Ebersbach von den Sowjets verfolgt werde. Unter Tränen bat er den Richter, man möge doch bei seinen Eltern keine Ermittlungen anstellen, da diese sonst furchtbare Vernehmungsmethoden ausstehen hätten. Das Gericht ließ sich beeinflussen und sprach den Angeklagten frei. Es legte dem Angeklagten nahe, baldmöglichst eine Abstammungsurkunde beizubringen.

Anfang April erfuhr der angebliche Freiherr aus einer Zeitungsnotiz, daß in der Nähe von R. ein kleiner Hof mit größerem Obstgut zu verkaufen sei. Obwohl sich das Gebäude und die Kulturen in einem trostlosen Zustand befanden, kaufte er das Anwesen zum Preis von 21 600,— DM. Geld besaß er jedoch nicht. Der Kaufvertrag wurde vom Notar abgeschlossen und der Käufer zog mit seiner Familie und seiner geringen Habe auf den Hof. Um seinen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag nachkommen zu können und die notwendigen ersten Betriebsmittel in die Hand zu bekommen, stellte er beim Landratsamt den Antrag auf Anerkennung als Flüchtling. Auch in diesem Antrag behauptete er, daß seine Eltern in Westpreußen vor ihrer Vertreibung einen Grundbesitz von 220 ha gehabt hätten. Ohne nähere Prüfung — allein aufgrund des freisprechenden Urteils des Amtsgerichts J. — wurde er mit seiner Frau und seinen zwei Kindern unter dem Namen Freiherr von Ebersbach als Flüchtling registriert. Als der zuständige Beamte des Landratsamts zunächst wegen seines Namens Bedenken äußerte, trat er sehr energisch auf und sagte, wenn man ihm eine Kennkarte auf den Namen Schulz ausstelle, zerreiße er diese sofort wieder. Er trage den Namen Freiherr von Ebersbach zu Recht und verlange deshalb auch Papiere auf diesen Namen. Kurze Zeit später stellte er dann über das Landratsamt R. beim Siedlungsamt aufgrund des Flüchtlingssiedlungsgesetzes den Antrag auf Gewährung eines Darlehens in Höhe von 25 000,— DM. Schon nach kurzer Zeit bewilligte ihm das Siedlungsamt aus Soforthilfemitteln ein mit 2½% zu tilgendes Darlehen in Höhe von 20 000,— DM und außerdem eine mit 1% zu tilgende Beihilfe von 3000,— DM. Da dieser

Betrag nach Ansicht des landwirtschaftlichen Sachbearbeiters für einen erfolgreichen Start nicht ausreichte, beantragte dieser von sich aus für den Antragsteller beim Bundesernährungsministerium eine weitere nur mit 1 % zu tilgende Beihilfe in Höhe von 5000,— DM. Der Antragsteller hat alle diese Darlehen auch tatsächlich erhalten. Trotzdem war er mit diesem Betrag nicht zufrieden. Aufgrund eines weiteren Antrags erhielt er zur Beschaffung eines Kleintraktors nochmals 2000,— DM, so daß er insgesamt schon 30 000,— DM hatte. Darüber hinaus bekam er monatlich 159,— DM Fürsorgeunterstützung und unmittelbar nach dem Brand eine Beihilfe von 159,— DM. Die Bevölkerung veranstaltete außerdem für den Brandgeschädigten eine Sammlung.

Die inzwischen durchgeführte Überprüfung der Versicherungsverhältnisse verstärkte den Verdacht der Eigenbrandstiftung. Während das abgebrannte Gebäude nur mit 9500,— DM versichert war, hatte der angebliche Freiherr von Ebersbach bei der Feuerversicherungsgesellschaft eine Mobiliarversicherung in Höhe von 54 000,— DM abgeschlossen, obwohl er soviel wie nichts auf den Hof eingebracht hatte. Bei der Kontrolle der Schadensliste fielen mehrere Posten auf, u. a. ein Wäschekorb, in dem sich allein für 2048,— DM Wäsche und eine Wäschekiste, in der sich für 1154,— DM sonstige Aussteuerwäsche befunden haben sollte. Auch bezüglich der verbrannten Kleidungsstücke gab der Brandgeschädigte phantastische Verlustzahlen an.

Das LKA München hatte jedoch in dem Personenfeststellungsverfahren auch für die Klärung des Brandfalles gute Vorarbeit geleistet. Bei der genauen Durchsicht der beigezogenen Akten des Amtsgerichts J. fiel auf, daß der angebliche Freiherr von Ebersbach bei seiner Vernehmung über den früheren Wohnort seiner Eltern angegeben hatte, daß diese in Elbing, Feldstr. 16, gewohnt hätten. Bei einer späteren Vernehmung hatte er dies widerrufen und behauptet, daß sie vor ihrer Vertreibung in Danzig-Langfuhr, Marienweg 2, gewohnt hätten. Seine früheren Angaben glaubte er damit ausräumen zu können, daß er behauptete, diese Niederschrift sei sicher auf einen Hörfehler bei seiner damaligen Vernehmung zurückzuführen. Er habe nie angegeben, daß seine Eltern in Elbing, Feldstraße 16, gewohnt hätten. Dieser Widerruf war äußerst verdächtig und ließ bei den Sachbearbeitern und mir den Verdacht aufsteigen, daß die Angaben zur Feldstr. 16 stimmten und hier der Hebel zur Aufklärung anzusetzen sei. Durch Einzelfahndungsersuchen wurden neben anderen Dienststellen angeschrieben:

- Adelsarchiv Wrisbergholzen bei Alfeld,
- Adelsarchiv Schloß Schönstadt bei Marburg,
- Verband der Angehörigen der Baltischen Ritterschaft e. V. in Frankfurt/Main, Weißfrauenstraße 9,
- die deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht in Berlin-Wittenau, Eichborndamm 167—209, und
- eine Reihe von landwirtschaftlichen Hochschulen.

Von Berlin-Wittenau ging die Antwort ein, daß ein Freiherr von Ebersbach nicht geführt werde; einen Major dieses Namens habe es in der deutschen Luftwaffe auch nie gegeben. Über einen Max Schulz, geboren am 10. 2. 1920 in Elbing, seien folgende Eintragungen vorhanden: In dem Erkennungsmarkenverzeichnis einer Ersatzflakabteilung befinde sich der Vermerk, daß Schulz seine Erkennungsmarke verloren habe und ihm daraufhin eine neue, Nr. 119, ausgestellt worden sei. Weiter war zu entnehmen, daß Schulz am 19. 11. 1943 als Unteroffizier bei einem Flakregiment leicht verwundet worden, aber bei der Truppe verblieben sei.

Der angebliche Freiherr von Ebersbach wurde daraufhin am 8. 10. 1953 wegen Verdachts der Brandstiftung, des Versicherungsbetrugs, Betrugs und schweren Urkundenfälschung vorläufig festgenommen, obwohl die Beantwortung einer Reihe von Anfragen noch nicht eingegangen war. Den Ermittlungsbeamten war nicht entgangen, daß der Brandgeschädigte immer wieder versuchte, von den Versicherungsgesellschaften Geld zu bekommen. Daraus wurde der Schluß gezogen, daß ihm der Boden zu heiß wurde und er Fluchtgedanken hatte. Vom Amtsrichter wurde Haftbefehl erlassen. Sowohl bei der kriminalpolizeilichen als auch bei der richterlichen Vernehmung beteuerte der Festgenommene seine Unschuld und behauptete, daß die angegebenen Personalien stimmten. Auch den Vorhalt, daß er nach unseren Feststellungen nie in Königsberg studiert habe, versuchte er zu entkräften. Nun wurde die Kriminalpolizei Lübeck angeschrieben und gebeten, bei der dortigen Heimatortskartei für Danzig, Westpreußen und Pommern festzustellen, ob eine Familie von Ebersbach bzw. Schulz dort registriert bzw. bekannt sei. Insbesondere sollte festgestellt werden, ob eine Familie Schulz in Elbing, Feldstraße 16, gewohnt habe. Weiter wurde um Mitteilung gebeten, wo sich zur

Zeit Flüchtlinge, die in Elbing, Feldstraße, oder in Danzig-Langfuhr, Marienweg, gewohnt hätten, auffällig seien. Von der Kriminalpolizei ging darauf folgendes Schreiben ein:

»Eine Familie Ernst Schulz, früher Elbing, Feldstraße 16, jetzt Gnoien, Kr. Malchin, Mecklenburg, wohnhaft. Eine weitere Familie Täschke, früher Elbing, Feldstraße 16, jetzt Fulda, Kapuzinerstraße 17.«

Auf SSD-Anfrage teilte die Kripo Fulda noch am gleichen Tage mit:

»Die Eheleute Ernst Schulz sind der Familie Täschke bekannt. Haben zusammen bis Kriegsende etwa 15 Jahre gemeinsam in Elbing, Feldstraße 16, gewohnt. Ehemann Schulz war ein gelernter Metzger, zuletzt in der Schichauwerft auf dem Büro tätig. Ehefrau ist eine geborene Lenk. Hatten nur einen Sohn, der Mittelschule besucht hat, soll Einjähriges haben. Wurde als Flakfeldweibel gesehen. Im Januar 1945 sollen Familie Täschke und Familie Schulz gemeinsam nach Mecklenburg geflüchtet sein. Familie Schulz hatte keinen Landbesitz, nur Schrebergarten. Adelsnamen nie geführt. Beschreibung des Sohnes: Heute etwa 30 Jahre alt, ca. 180 cm groß, früher arrogantes Auftreten.«

Da das Haftprüfungsverfahren beim Eingang dieses Fernschreibens unmittelbar bevorstand, wurde sofort mit der erneuten Vernehmung des Beschuldigten begonnen. Als ihm der wesentliche Inhalt der eingegangenen Fernschreiben in geeigneter Weise vorgehalten wurde, verfärbte er sich, brach zusammen und legte ein umfassendes Geständnis ab. Im Wesentlichen gab er an:

»Ich sehe nun ein, daß weiteres Leugnen zwecklos ist. Was die Familie Täschke angegeben hat, ist wahr. Meine bisher geführten Personalien sind falsch. Ich heiße Max Schulz, geboren am 10. 2. 1920 in Elbing. Auch ist es richtig, daß mein Anwesen von mir selbst in Brand gesteckt wurde. Zuerst versuchte ich es mit der Futterschneidmaschine, und zwar stellte ich ein Tonrohr so auf, daß das Treibriemenschloß ständig an das Tonrohr angeschlossen, so daß es funkte. Als aber das bereitgelegte Stroh und Futter nicht Feuer fing, habe ich mit einem Streichholz nachgeholfen«

Die Große Strafkammer verurteilte den Angeklagten zu einer Gesamtstrafe von 2 Jahren Zuchthaus. In der Tagespresse erschien der Verhandlungsverlauf unter der Überschrift:

»Der Herr Baron kam, sah und siegte«.

Auch dieser Fall beweist, daß mit einer intensiven Fahndung viel zu erreichen ist. Es waren wieder gezielte Einzelfahndungsersuchen, die dem Beschuldigten die Schlinge um den Hals legten und allmählich zuzogen. Er zeigt aber auch, wie wertvoll die Spezialisierung und praktische Erfahrung ist. Wäre der Herr »Freiherr« einem unerfahrenen Brandermittler in die Hände gefallen, so hätte dieser ihm wahrscheinlich seine Kinder-Brandstiftung abgenommen und der wahre Brandstifter hätte für diese billige Aufklärung noch 70 000,— DM Belohnung für sein Verbrechen vom Staat und von der Mobiliarversicherung ausbezahlt erhalten.

Abschließend darf festgestellt werden, daß wir bezüglich der technischen Hilfsmittel der Fahndung in den letzten 10 Jahren einen gewaltigen Schritt nach vorne gekommen sind. Bezüglich der praktischen Fahndung sind wir aber nicht nur stehengeblieben, sondern sogar zurückgefallen. Es wäre deshalb an der Zeit, daß wir hinsichtlich der praktischen Fahndung nicht nur besser schulen, sondern auch immer wieder durch die besten Praktiker neue Wege erörtern lassen.

Wissenschaft und Praxis müssen sich gegenseitig so befruchten und ergänzen, daß aus diesem Wettstreit der beste Nutzen für eine leistungsfähige Kriminalpolizei — zum Schaden des Verbrechertums — gezogen werden kann.

Presse und Kriminalpolizei

Redakteur Walter Brand, Wiesbaden

Dem Beruf des Kriminalisten und dem des Journalisten haftet an sich etwas Artverwandtes an. Dabei ist nicht nur an die Wißbegierde, die beide auszeichnet, zu denken, sondern auch an die gemeinsame Verpflichtung, der Öffentlichkeit zu dienen. Hinzu kommt die ständige Wechselwirkung Polizei — Presse, das »Immerfort-aufeinander-angewiesen-sein«. Es sei in diesem Zusammenhang z. B. an die nahezu täglich in den Zeitungen erscheinenden Suchmeldungen erinnert, die immer damit enden: »... sachdienliche Hinweise erbittet die Kriminalpolizei«. Ein Frankfurter Kriminalrat sagte kürzlich sehr treffend: »Eine Kriminalpolizei, die erfolgreich arbeiten will, kann auf die Mithilfe der durch die Presse informierten Bevölkerung nicht verzichten.«

Bevor das eigentliche Thema erörtert werden soll, scheint es mir angebracht, einige grundsätzliche Bemerkungen vorzuschicken, die den heutigen Standort der Presse, vor allem aber den des Journalisten, wenigstens in großen Zügen veranschaulichen.

Jede Würdigung der deutschen Presseverhältnisse muß von der Tatsache ausgehen, daß — in geschichtlicher Perspektive gesehen — die deutsche Presseentwicklung in den letzten 25 Jahren zweimal eine entscheidende Zäsur erlitt. Die erste erfolgte mit der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus und der damit verbundenen politischen Gleichschaltung aller deutschen Tageszeitungen durch die totalitäre Pressepolitik der damaligen Machthaber. Die politischen Ergebnisse jener 12 Jahre sind bekannt. Der wirtschaftliche Tatbestand jedoch wird manchmal nicht genügend beachtet. Er führte mit dem Wiederaufleben der deutschen Presse nach 1945 zu lebhaften Auseinandersetzungen. Es ergab sich nämlich, daß 1944 rund 82,5 Prozent aller deutschen Zeitungen zwangsweise in dem riesenhaften nationalsozialistischen Presse-Trust vereinigt waren.

Die zweite Zäsur liegt nach dem Zusammenbruch. Zunächst durfte überhaupt keine deutsche Zeitung erscheinen; es gab nur Blätter der Militärregierungen. Dann kamen die sog. Lizenzzeitungen, wobei die Methoden der Lizenzierung nicht nur in den vier Besatzungszonen, sondern auch noch in den einzelnen Ländern und Städten recht verschieden waren. Dabei wurde auch manche Persönlichkeit zum Verleger gemacht, die bis dahin eine Rotationsmaschine von einer Kaffeemaschine kaum zu unterscheiden vermochte und die auch jedes andere Gewerbe hätte ausüben können. Dementsprechend war auch oft die Auswahl der Mitarbeiter. Eine einzige Zahl möge die Situation der Berufsverfremdung im westdeutschen Pressewesen widerspiegeln. Noch heute sind nach einer Untersuchung des Instituts für Publizistik an der Universität in Münster 36,4% unseres Berufsstandes Nichtjournalisten.

Die Nachwuchsfrage aber ist bei uns besonders schwierig. Hierzu tragen entscheidend die verlegerischen Bestrebungen bei, die sich in den Tarifverhandlungen offenbaren und die darauf abzielen, ein Einkommensniveau zu schaffen, das jungen Leuten mit einer kostspieligen Ausbildung einfach keinen Anreiz mehr bieten kann. Nichts ist bezeichnender für die soziale Situation des Journalistenstandes als der Ausruf eines amerikanischen Kollegen nach Beendigung seiner Deutschlandreise: »Ach — ihr armen Teufel!«

Zu diesem ständigen Kampf des Reporters, im Interesse seiner Selbsterhaltung täglich etwas schreiben zu müssen, kommt oft ein weiteres, sich auch nicht immer günstig auswirkendes Moment hinzu, nämlich das der örtlichen Konkurrenz.

Der heutige Journalismus muß aber noch mit einem anderen Problem fertig werden: dem der Veränderung unseres gesellschaftlichen Lebens mit seinem betont auf Sensation eingestellten Publikum. Dieses Verlangen, wenigstens in der Lektüre von Handlungen und Schicksalen außerhalb des Normalen, des Üblichen etwas mitzubekommen, und zwar im Guten wie im Bösen, beschränkt sich leider nicht nur auf den Durchschnittsmenschen, sondern hat weite Kreise der

Bevölkerung erfaßt. Man beobachte nur einmal auf der Straße, wieviele der sog. besseren Herren z. B. Sensationsblätter kaufen. Ein Experiment, das kürzlich im Vorzimmer eines Generaldirektors durchgeführt wurde, ergab, daß die überwiegende Mehrzahl der Besucher zu einem Sensationsblatt griff, während eine seriöse Schweizer Zeitung kaum Beachtung fand.

Der Verleger kann also auf Berichte über gewisse Persönlichkeiten, wie Könige und Königinnen, Künstler, Filmdiven, Sportskanonen, ja sogar Mörder, nicht verzichten. Doch tun wir der deutschen Presse Unrecht, wenn wir behaupten wollten, dies wäre ihr Allgemeingut geworden. Wir haben schon wieder eine Anzahl großer Tageszeitungen, vor allem in den Großstädten, die an die Tradition früherer Jahrzehnte sehr wohl anknüpfen.

Bisher war nur von einigen Veränderungen in der Struktur des deutschen Pressewesens die Rede. Nicht geändert aber hat sich gegenüber den früheren Zeiten der ständige Kampf um die Freiheit der Presse. Er ist in Deutschland so alt wie überall. Gewiß: im Grundgesetz und in den Länderverfassungen sind Pressefreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung garantiert! Deutsche Gründlichkeit versuchte darüber hinaus, auf Länderebene möglichst viele Tatbestände in eigenen Pressegesetzen gesetzlich zu regeln. Es sollte aber nicht Sache von Sondergesetzen sein, die Grenzen der Pressefreiheit im einzelnen zu bestimmen. Wer die Wahrheit will, muß auch den Irrtum anerkennen! Seine Tolerierung ist erforderlich, weil ein Rückzug der Presse aus dem öffentlichen Leben sonst unausweichlich wäre. Mit Gesetzesparagrafen die private Lüge töten zu wollen, hieße nichts anderes, als an ihre Stelle die amtliche Lüge zu setzen — die amtliche Lüge, deren Gefährlichkeit für die Öffentlichkeit uns die totalitären Systeme in der Vergangenheit und Gegenwart mehr als zur Genüge gelehrt haben sollten und noch täglich lehren.

Immer wieder begegnet man in Deutschland der Frage — so führte kürzlich auch der Chefredakteur einer Frankfurter Zeitung mit Recht aus —, ob der Staat die Möglichkeit haben soll, die Ehre des einzelnen zu schützen, wenn sie durch die Presse verletzt zu sein scheint, oder aber ob die Presse die Möglichkeit haben soll, die Ehre einzelner zu verletzen, um gegebenenfalls erst lange nach der Veröffentlichung, wenn der Schaden bereits eingetreten ist, der Unrichtigkeit ihrer Behauptung überführt zu werden? Oder anders formuliert: Ist es wichtiger, die Pressefreiheit zu bewahren, auch wenn man dabei Auswüchse in Kauf nehmen muß, die unter Umständen für den einzelnen höchst unangenehm sind, oder ist es wichtiger, den einzelnen so weit als möglich zu schützen, auch wenn dabei die Pressefreiheit in Gefahr gerät?

Diese Fragestellung ist nicht nur typisch deutsch, sondern auch deshalb für uns Deutsche so bezeichnend, weil die Demokratie, deren wichtigster Bestandteil die Presse ist, keine Angelegenheit der Gesetzgebung, sondern der Rechtsüberlieferung (Gewohnheit) ist. Die klarste Antwort hierauf gibt England — ein Land, in dem die Demokratie in jahrhundertalter Übung und im täglichen Umgang mit der Presse zu ihrer heutigen vorbildlichen Form gewachsen ist. Ein solches Wachstum würde aber in Deutschland sofort wieder im Keime erstickt werden, wollten wir entlang ihres Weges das undemokratischste Instrument, das es gibt — nämlich die Polizei — aufstellen.

Je klarer Standort und Standpunkt der Presse im Grundsätzlichen aufgezeigt werden, um so leichter und verständnisvoller dürfte das tägliche wechselseitige Zusammenwirken zwischen Kriminalpolizei und Presse werden.

Manche Leute können sich den Verkehr mit der Presse nur über eine Pressekonferenz und ähnliche Kollektivveranstaltungen, die meist nur eine Entgegennahme von sog. »Waschzetteln« usw. bedeuten, vorstellen. Da sitzen dann die Pressejünglinge, den Bleistift gezückt, um dem zu lauschen, was ein Politiker, ein Funktionär, ein höherer Beamter oder aber solche, die es noch werden wollen, in mehr oder weniger gutem Deutsch — auch keineswegs immer geistreich — von sich geben.

Die Presse zu belehren, gilt bei nicht wenigen unserer Mitbürger noch als gesellschaftlich höherwertig, denn selber zu schreiben. Schließlich ist das Belehren der Presse auch viel einfacher; man kann sich nachher immer darauf berufen, mißverstanden worden zu sein. Für den armen Journalisten aber, der nun einmal schreiben muß, gilt dann das auch im Rechtsleben so oft gebrauchte Wort: »Wer schreibt, der bleibt.«

Es mag sein, daß eine gleichmäßige Behandlung der Presse in der Demokratie sehr nahe liegt und daher Pressekonferenzen besonders von den amtlichen Stellen nicht zuletzt deshalb als wünschenswert erachtet werden, weil sie zugleich am bequemsten sind. Man wird dann diese unbequemen und lästigen Frager auf einmal los. Die Schematisierung und Uniformierung der

Presse, die eine solche Handhabung nach sich ziehen würde, würde allerdings dann fatal an »gehabte Zeiten« erinnern. Im übrigen kann man sich nicht vorstellen, wie ein Kommentator seine geistige Nahrung allein aus einer Pressekonferenz beziehen soll. Er würde langsam, aber sicher an geistiger Unterernährung eingehen.

Zugegeben, daß die Person des Pressevertreters zuweilen den willkommenen Vorwand für die Ablehnung einer offenen Aussprache liefert. Ebenso sicher ist aber auch, daß es manchmal an dem guten Willen des Gesprächspartners fehlt. Deshalb ist eines unserer Hauptanliegen an alle, die es angeht: »Pfleget Sie das persönliche Gespräch!« — wie dies sicher schon mancherorts (bei den obersten Polizeidienststellen in Hessen und dem Wiesbadener Polizeipräsidenten nahezu vorbildlich) — geschieht. Ins Vertrauen gezogen zu werden, ist für den weitaus größten Teil der Journalisten eine höhere gesellschaftliche Anerkennung als irgendein Presseempfang.

Im übrigen vermag auch ein Journalist schon einmal Ratschläge zu geben. Das kann nicht ausschließlich das Vorrecht eines Beamten oder eines Funktionärs sein. Es soll sogar schon Fälle gegeben haben, in denen Journalisten klüger als höchste Staatsdiener waren.

Das demokratische Leben fordert nun einmal: erstens mehr Nachrichten und zweitens mehr Kritik, und zwar begründete Kritik, die sich wiederum nur auf ausreichende Informationen stützen kann. Diese Feststellung mag unbequem, ja lästig sein, man kommt aber nicht an ihr vorbei. Das Informationsrecht von Presse und Rundfunk garantieren — wie bereits erwähnt — neben dem Grundgesetz und zahlreichen Länderverfassungen auch noch zusätzliche Pressegesetze. Trotz allen verfassungsrechtlichen und pressegesetzlichen Bestimmungen liegt aber die Entscheidung im Kampf um unser Informationsrecht und die Informationspflicht der in Betracht kommenden öffentlichen und privaten Stellen noch in weiter Ferne. Es muß sogar bezweifelt werden, ob es überhaupt jemals eine befriedigende Lösung auf diesem Gebiet geben wird. Abgesehen davon dürfte ein gesetzlich-theoretischer Perfektionismus nicht einmal das erstrebenswerte Endziel sein.

Im Grunde jedoch bleibt die Tatsache bestehen, daß die Zusammenarbeit zwischen Presse und Verwaltung — in unserem besonderen Falle der Polizei — in manchem und mancherorts zu wünschen übrig läßt und vereinzelt vielleicht sogar zu beklagen ist.

Einige wenige bekanntgewordene Fälle sollen in diesem Zusammenhang stichwortartig, so wie sie zum Teil in den Überschriften der Presse zum Ausdruck kamen, angeführt werden. Im einzelnen war da zu lesen: »Polizei contra Photographen«, »Merkwürdige Kapriolen der Polizei zu Pferde«, »Ministerielle Empfehlungen blockieren Informationen an die Presse«, »Maulkorberlaß«, »Polizei wendet Zwangsmittel gegen Photoreporter bei Demonstrationen an« usw.

Freiheit der Berichterstattung bedeutet: Frei vom Zwang durch öffentliche Gewalt. Von ihrer Anwendung bis zur Zensur ist nur ein kleiner Schritt, und wir haben allen Anlaß, den Anfängen zu wehren.

Als Beispiele sollen zwei Fälle geschildert werden, die schlagartig aufzeigen, wie man es nicht machen soll!

Bei einem Mordfall in Frankfurt — er liegt allerdings schon einige Zeit zurück — war die Mordkommission nicht wenig erstaunt, als sie den Tatort, ein Zimmer, betrat und dort bereits den Reporter einer Frankfurter Zeitung vorfand, der seelenruhig seine Notizen über das Geschehene und das, was noch alles zu sehen war, machte. Die Fixigkeit dieses Mannes in allen Ehren, so weit jedoch darf sie nicht führen, soll die Ermittlungsarbeit der Kriminalpolizei nicht durch ein solches unqualifiziertes Verhalten mehr als ernstlich gefährdet werden.

Und nun der entgegengesetzte Fall: Kürzlich verweigerte die Kriminalpolizei einer hessischen Stadt der Presse die Auskunft über einen ihr längst bekanntgewordenen Fall, weil er — wie es wörtlich hieß —: »ohne öffentliches Interesse« sei. So geht es allerdings auch nicht. Denn die Entscheidung darüber, was im öffentlichen Interesse liegt, kommt in allererster Linie doch wohl der Presse selbst zu. Wie sehr es darauf ankommt, daß die Polizei hierüber am wenigsten befindet, mag der Erlaß eines Länderinnenministers beweisen, in dem es wörtlich heißt:

»Bei Straftaten, die von öffentlichen Dienststellen bzw. bei Behörden verübt worden sind, ist sorgsam zu prüfen, ob eine Bekanntgabe an die Presse erfolgen soll und gegebenenfalls in welchem Umfange. Die Bekanntgabe hat immer dann zu unterbleiben, wenn durch sie das öffentliche Interesse gefährdet wird. In jedem Falle ist dem Behördenleiter vor der Unterrichtung der Presse Gelegenheit zu geben, zu Form und Inhalt der Mitteilung Stellung zu nehmen. Erfolgt ein Widerspruch des Behördenleiters, so ist diesem Rechnung zu tragen. Wird die Unterrichtung der Presse trotz des Widerspruchs des Behördenleiters für erforderlich gehalten, so ist die Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde herbeizuführen.«

Das ist ein eklatanter Fall von offensichtlicher Behinderung der Auskunftspflicht gegenüber der Presse, der geeignet ist, dem Verschweigen von strafbaren Handlungen in der öffentlichen Verwaltung Vorschub zu leisten und so das Ansehen der demokratischen Verwaltung in der Öffentlichkeit herabzusetzen, zumal mit der Begründung, daß es sich um eine »Gefährdung des öffentlichen Interesses« handle, jede Presseunterrichtung durch die Polizei abgelehnt werden kann. Darüber hinaus muß aber eine Vorzensur entschieden abgelehnt werden. Diese ist in der Anordnung zu erblicken, daß vor der Unterrichtung der Presse der Behördenleiter gefragt werden muß, wodurch die Vertuschung einer Straftat möglich ist. Hier wäre es der Sache weitaus dienlicher gewesen (was übrigens später nachgeholt wurde), wenn der ministerielle Erlaß in besonderen Fällen eine vertrauliche Unterrichtung der Presse durch die Polizei vorgesehen hätte, um zu vermeiden, daß die Auskunftspflicht der Polizei und das Informationsrecht der Presse illusorisch gemacht werden.

Der Presse kommt es naturgemäß auch auf eine rechtzeitige Unterrichtung an! Hinter der bekannten Redewendung, dieses und jenes sei zur Veröffentlichung noch nicht reif, oder durch eine vorzeitige Veröffentlichung könnten die kriminalpolizeilichen Ermittlungen empfindlich gestört werden, verbirgt sich leider nur allzu häufig das Bestreben, die Presse und damit die Öffentlichkeit vor vollendete Tatsachen zu stellen. Die rechtzeitige Unterrichtung der Presse hat sich, wie die Erfahrung lehrt, bisher immer noch als das beste Mittel gegen Bruch des Vertrauens und Verletzung der Schweigepflicht erwiesen. Sie ist aber auch deshalb anzuraten, um den Journalisten nicht das Opfer der in der Bevölkerung — insbesondere bei Mordfällen — umlaufenden Gerüchte werden zu lassen. Die Veröffentlichung der auf diese Art und Weise gewonnenen Informationen dürfte für die Arbeit der Kriminalpolizei noch viel schädlicher sein.

Abschließend soll ein Brief des Düsseldorfer Polizeipräsidenten zur Kenntnis gebracht werden, in dem dieser aus Anlaß zweier kurz aufeinander verübter Doppelmorde folgendes an die Presse schrieb:

»Ich gehe selbstverständlich davon aus, daß die Pressefreiheit zum unantastbaren Grundrecht der freien Meinungsäußerung gehört und grundsätzlich keiner Beschränkung unterliegt. Ich gehe weiter davon aus, daß die Presse von jeder staatlichen Beeinflussung frei bleiben und Eingriffen nur in den ausdrücklich vom Gesetz vorgesehenen Fällen unterliegt. Der größte Teil der Tageszeitungen und Zeitschriften hat zu den beiden Düsseldorfer Doppelmord-Fällen richtig und in einer die Arbeit der Polizei förderlichen Weise berichtet. Leider genügt jedoch die irreführende Berichterstattung nur weniger Zeitungen und Zeitschriften, die Fahndung nach den unbekanntem Tätern zu erschweren — ja, sie sogar unter Umständen unmöglich zu machen.«

Nach der Aufzählung einiger Beispiele heißt es weiter:

»Solche Berichterstattung dient weder der Seriosität einer Zeitung, noch stellt sie für die Polizeibehörde, insbesondere für die Mordkommission, eine Unterstützung dar. Schließlich ist die Öffentlichkeit geschädigt. Ich bitte Sie, meine Herren Verleger und Chefredakteure, Ihren Herren Mitarbeitern aufzugeben, sich besonders bei Vorliegen von Kapitalverbrechen, die noch nicht aufgeklärt und nicht abgeschlossen sind, unter allen Umständen nur echter Berichterstattung über wirkliche Tatsachen zu befleißigen. Jede Polizeidienststelle wird Sie hierbei jederzeit unterstützen. Ich bin sicher, daß dann die Zusammenarbeit zwischen Presse und Polizei Früchte trägt, die der gesamten Bevölkerung zugute kommt.«

Diese Worte des Düsseldorfer Polizeipräsidenten können voll unterstrichen werden und entsprechen den Vorstellungen, die auch die Presse von einer vertrauensvollen Zusammenarbeit hat.

Kriminalpolizei und Presse

Oberregierungs- und Kriminalrat Holle, Bundeskriminalamt Wiesbaden

Obwohl das Verhältnis der Kriminalpolizei zur Presse für beide Teile von großer Bedeutung ist, hat es bisher doch noch keine zufriedenstellende Regelung in der Praxis gefunden. Es wurden zwar schon früher Grundsätze über den Verkehr mit der Presse in Form von Ministerialerlassen (1922, 1927, 1929, 1931 und 1937) niedergelegt und auch heute dürften in allen deutschen Bundesländern einschlägige Regelungen bestehen — dennoch macht uns das Verhältnis der Kriminalpolizei zur Presse und vor allem zu der Presse, die nicht immer als seriös angesprochen werden kann, weiterhin mehr oder weniger große Sorgen.

Die rechte Einstellung zu dem in Rede stehenden Problem können wir nur finden, wenn wir uns über die Presse als solche Klarheit verschaffen: Die Bedeutung der Presse liegt in ihrer unbestrittenen Macht, die öffentliche Meinung zu beeinflussen, sie zu bilden und u. U. auch zu verformen. Niemand vermag sich auf die Dauer dem Einfluß der Presse zu entziehen, zumal fast jeder Mensch zu ihr in irgendeinem Verhältnis steht.

Die Macht der Presse machen sich der Staat, die Parteien aller Richtungen, die Wirtschaft, kulturelle und sonstige Institutionen, der einzelne und — was natürlich nicht ausbleiben kann — auch das Verbrechen zunutze. Politische, steuerliche, wirtschaftliche Maßnahmen, Angebote verschiedener Art, neue Verbrauchsgüter u. v. a. nehmen nach entsprechender propagandistischer Vorbereitung durch die Presse ihren Weg in die Öffentlichkeit. Diese Tatsachen bestimmen den Wert der Zeitungen und Zeitschriften; sie machen die Presse heute unentbehrlich. Deshalb kann auch keine Behörde, vor allem nicht die Kriminalpolizei, auf eine Zusammenarbeit mit ihr verzichten.

I.

Im Hinblick auf das zu behandelnde Thema ist zu untersuchen, wann die Presse als Helferin bei der kriminalpolizeilichen Verbrechensbekämpfung, wann sie als störendes Element bei der Ermittlungstätigkeit und wann sie gar als verbrechensförderndes Element in Erscheinung tritt.

1. Unzählige Straftaten konnten und können auch künftig nur durch Hinweise aus der Bevölkerung aufgeklärt werden. Als Sprachrohr der Kriminalpolizei dient dabei in erster Linie die Tagespresse. Mit ihrer Hilfe kann eine unbegrenzte, anders überhaupt nicht erfaßbare Öffentlichkeit angesprochen werden.

Die Heranziehung der Öffentlichkeit zur Mitarbeit auf den Gebieten der Personen- und Sachfahndung, zur Zeugenermittlung, zur Aufdeckung weiterer von einem Festgenommenen begangenen Straftaten und vor allem auch zur schnellen und umfassenden Warnung vor bestimmten Verbrechen sind nur einige Punkte, bei denen die überragende Bedeutung der Presse für die Arbeit der Kriminalpolizei außer jedem Zweifel steht.

2. Die Presse ist aber auch eine Einrichtung, die nicht nur aus ideellen Motiven handeln kann; Zeitungen und Zeitschriften sind Erwerbsunternehmen. Die Presse steht in hartem Konkurrenzkampf und muß ihren Leserkreis an sich fesseln; sie muß in ihrer Berichterstattung spannend und aktuell sein, wenn sie sich behaupten will. Damit wird der Reporter gezwungen, den neuesten Ereignissen nachzujagen. Das führt vielfach zu dem Bestreben nach Aktualität um jeden Preis und damit zur Sensation. Auf diese Weise wird den vermuteten Wünschen der anspruchlosen Leser, die vielleicht zahlenmäßig überwiegen, Rechnung getragen und die Auflagenziffer gehoben. Der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit wird man damit allerdings kaum gerecht.

Der für einen guten Zeitungsmann — ebenso wie für einen guten Kriminalisten — unbedingt erforderliche Jagdeifer, die Berufspassion, verleitet manchen Reporter, der sich seine Sporen verdienen will, zu recht bedenklichen Mitteln. Das muß zwar nicht immer dazu führen, daß ein Reporter den örtlichen Polizei-Sprechfunk abhört, aus einem polizeiinternen Gespräch Namen und Beschreibung des Tatverdächtigen eines Kapitalverbrechens erfährt und diese in einem Zeitpunkt zur Veröffentlichung bringt, in dem sie im Interesse der Fahndung noch nicht in die Öffentlichkeit gelangen sollten. Dennoch zeigt dieser aus vielen anderen Beispielen ausgewählte Fall, wie bedenklich derartige Methoden sind.

Nicht selten ist auch der Reporter schneller am Tatort als die Kriminalpolizei. Diese muß dann nach ihrem Eintreffen feststellen, daß Opfer und Zeugen bereits abgefragt worden sind. Wir wissen alle, welche Nachteile das für die kriminalpolizeiliche Sachaufklärung mit sich bringt, können aber nichts dagegen unternehmen.

Immer wieder erleben wir es, daß vor allem die kriminalpolizeilichen Mord- u. a. Sonderkommissionen von der Presse regelrecht belagert und mit Auskunftersuchen dermaßen überhäuft werden, daß die Beamten kaum zu ihrer kriminalistischen Arbeit kommen, weil sich die Presse einfach nicht verträumen läßt. Hier liegt die Wurzel für manches Übel.

Damit aber nicht genug, die Presse versucht auch von Zeit zu Zeit, an der Kriminalpolizei und deren Ermittlungsführung Kritik zu üben oder Ratschläge zu erteilen, ohne die tieferen Zusammenhänge und den gesamten Ablauf der kriminalpolizeilichen Aufklärungsarbeit im Einzelfall zu kennen. Ein solches Verhalten, das nichts mit der Wahrnehmung berechtigter Interessen zu tun hat, kann nur noch dadurch eine Steigerung erfahren, daß Reporter versuchen, einzelne Kriminalbeamte oder sogar Kriminalbehörden gegeneinander auszuspielen — und auch das ist schon vorgekommen.

3. Sicherlich ungewollt wird die Presse bisweilen auch zum verbrechensfördernden Element. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Lektüre der Presse auf unreife, labile Charaktere, vor allem Minderjährige — insbesondere Kinder und Jugendliche — einen schlechten Einfluß ausübt. Gewiß soll die Presse kein schweres Verbrechen verschweigen, aber ihre Verpflichtung, zu informieren, sollte nicht soweit gehen, daß ein Verbrecher zur zweifelhaften Berühmtheit gemacht wird. Die schwungvolle, ausführliche Schilderung einer Straftat — evtl. noch mit entsprechenden Illustrationen — kann einen unheilvollen Drang zur Nachahmung auslösen.

Liest man heute die Zeitung — besonders eine ganz bestimmte Art von Presse —, so kann man sich manchmal des Eindrucks nicht erwehren, daß diese Form der Presseberichterstattung nichts mehr mit dem hohen Ziel der Presse, einer umfassenden Unterrichtung der Öffentlichkeit, zu tun hat, sondern ausschließlich der Sensation, dem Nervenkitzel, dient. Wie wären sonst Überschriften, wie z. B. »Für 50 Pfennige Unkosten kann man einen Menschen umbringen« zu erklären.

Besondere Sorgen macht uns aber auch ein Teil der illustrierten Presse, der selbst vor Bildmontagen nicht zurückschreckt, die mit dem wirklichen Tatbestand nicht übereinstimmen.

Lassen wir aber zu diesem Punkte einige Leserstimmen zu Worte kommen:

In der »Frankfurter Allgemeine Zeitung« vom 28. 12. 1953 wurde folgender — auszugsweise hier wiedergegebene — Leserbrief veröffentlicht:

»... Aber können Sie mir sagen, warum eine illustrierte Zeitung eine Serie von scheußlichen Mordfällen mit genauer Beschreibung und möglichst sensationellen Abbildungen bringt? Tat sie es, um abzuschrecken, oder weil sie weiß, daß diese Art von Bildern mit einem Gemisch von Grauen, Neugier und Wollust angesehen werden? Sie bringt einen kurzen Bericht über die Mordtat eines Vierzehnjährigen an einem Fünfjährigen unter der Überschrift »Ich wollte sehen, wie ein Kind stirbt« mit Photos vom Mörder und Ermordeten.

... Warum wird geduldet, daß weiterhin Mordfälle und Verbrechen in »gefälligem« Großformat gebracht werden dürfen? Diese Art von Berichterstattung wendet sich bewußt an die niedrigsten Instinkte des Menschen und erregt die Phantasie auf gefährliche Weise! Wann werden Eltern und Erzieher gegen dieses Volksgift protestieren?«

In der »Frankfurter Rundschau« vom 8. 3. 1954 war folgender Leserbrief zu finden:

»Leider haben alle die Mitschuld an den Selbstmorden mit E 605 auf sich geladen, die dazu beitrugen, daß dieses Mittel im Zusammenhang mit der Wormser Giftmordaffäre so bekannt wurde. Die breite Öffentlichkeit legte wohl kaum Wert darauf, zu erfahren, wie die genaue Bezeichnung des angewandten Giftstoffes ist.«

In der »Süddeutsche Zeitung« vom 31. 10. 1955 schrieb Johann Lachner zum Thema »Das Heute und der Tod«:

»... Mörder hat es immer gegeben, aber niemals soviel Publizität für sie, so viel Eingehen auf ihre Beweggründe und auf die Umstände, unter denen sie gehandelt haben und ertappt worden sind. Die Folge davon ist, daß sogar Jugendliche morden, um ihre Wissensgier zu stillen oder um die Mechanik des Verbrechens zu perfektionieren...«.

Die Aufzählung solcher Stimmen, die — wohlgermerkt — nicht aus den Reihen der Kriminalpolizei kommen, könnte beliebig fortgesetzt werden. Die Beispiele dürften jedoch zeigen, daß auch der Leser nicht immer diese Überfütterung mit »Kriminellen Reizen« mag und sich durchaus richtige Gedanken darüber macht. Tagtäglich lesen wir spaltenlang, ja seitenlang, von Mord und Totschlag, von Gangstern, Einbrechern, Betrügern, ihren neuesten Tricks und Techniken. Dr. Hans Langemann schrieb darüber in seinem Aufsatz »Kriminalität und Sensationspresse« in der »KRIMINALISTIK«, November 1955, S. 403:

»Diese Tatsache umschließt eine vielleicht im Großen gesehen noch latente, aber dennoch intensive kriminalpolitische Gefahr, wobei der Effekt, den die Abfütterung juveniler, unreifer und labiler Charaktere mit allen Schattierungen kriminellen Geschehens in dieser Dichte hervorruft, gar nicht hoch genug bemessen werden kann.«

Dr. Langemann hat während eines Monats, und zwar im Juli 1955, festgestellt, daß sich in zwei Zeitungen Westdeutschlands die Zahl der sich mit kriminellen Geschehnissen befassenden Berichte und Darstellungen auf insgesamt 377 belief. Daran war die eine der beiden Zeitungen mit 226 Veröffentlichungen beteiligt. Ohne Berücksichtigung der abgedruckten Kriminalromane, der sogenannten Tatsachenberichte und der Bildreihen kriminellen Inhalts in Fortsetzungen ergab eine Überprüfung hinsichtlich der Art der Delikte und ihrer Täter folgendes Bild:

135 mal von Tötungsdelikten (einschl. Versuchen),
23 mal von Raub und Erpressung,
45 mal von Einbruch, Diebstahl, Unterschlagung, Untreue,
33 mal von Betrug und Urkundenfälschung,
6 mal von Kindesmißhandlung,
24 mal von Körperverletzung

die Rede. In etwa 30 Fällen spielte Selbstmord eine Rolle, während über 100 Berichte und Darstellungen von tödlichen Unfällen (die in der Gesamtzahl von 377 nicht mit enthalten sind) das düstere Bild ergänzten. Von Interesse ist ferner, daß 28 Abhandlungen vorwiegend die Todesstrafe und Hinrichtung zum Inhalt hatten.

Der Rest verteilte sich auf alle anderen Straftaten wie Brandstiftung, Sprengstoffvergehen, Gefangenenerbefreiung, Meineid, Bigamie, Notzucht usw.

Eine derartige Überfütterung der Öffentlichkeit mit Nachrichten über Verbrechen und Vergehen kann nicht ohne nachteilige Folgen sein.

II.

Die Behandlung der Presse und der Verkehr mit ihr ist mehr oder weniger ein psychologisch-pädagogisches Problem, das an beide Partner — Kriminalpolizei und Presse — nicht geringe Anforderungen stellt.

Von seiten der Kriminalpolizei ist es erforderlich, daß sie sich bemüht, das Wesen der Presse kennen- und verstehenzulernen, um ihr in Kenntnis ihrer Mentalität begegnen zu können. Die Presse muß über Kriminalfälle informieren. Erhält sie keine amtlichen Informationen, versucht sie, sich selbst Material zu verschaffen. Sie muß ihre Veröffentlichungen aber auch in einer Form bringen, die den Leser anspricht und nur wenig mit dem uns eigenen trockenen Behörden-Deutsch gemein hat.

Ministerialdirektor Karl Heinrich Knappstein, Frankfurt, sagte in einer Arbeitstagung des Instituts zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten e. V., Frankfurt, über das Thema »Die Beziehungen zwischen Presse und Behörde« am 27. 2. 1950 folgendes:

»Der Weg einer amtlichen Auskunft von der Behörde bis zum Leser ist der Weg vom Fachkundigen zum Laien. Nichts aber ist bekanntlich so schwer, wie eine langatmige Behördenmitteilung in eine kurze, dem Leser verständliche Meldung umzuformen, die zwar das Unwesentliche streichen und insgesamt vereinfachen muß, die aber dennoch den Kern der Sache nicht ändern darf. Um diese hohe Kunst ausüben zu können, müssen die Vermittler, d. h. also der Reporter und der Redakteur, nicht nur Beherrscher der Sprache, sondern in einem möglichst hohen Maße auch Beherrscher der Materie sein.«

Der Chefredakteur der Deutschen Presseagentur (dpa) — Fritz Sanger — fate damals seine Ausfuh­rungen folgendermaen zusammen:

»Es kommt darauf an, da verantwortungsbewute Journalisten zu verantwortungsbewusten Beamten kommen, da sie in guter Gesinnung frei und offen miteinander reden.« —

Mit vorstehenden Bemerkungen ist an sich schon der Groteil dessen gesagt, was das Verhalt­nis zwischen Kriminalpolizei und Presse bestimmt.

* *
*

Ein Hand-in-Hand-Arbeiten mit der Presse durfte am ehesten geeignet sein, die Zahl der Mi­verstandnisse auf ein tragbares Minimum zu beschranken. Zur Verwirklichung dieses Zieles mussen aber beide Teile eine Voraussetzung erfullen:

— Die Gesprachspartner durfen nicht dauernd wechseln, d. h. jede kriminal­polizeiliche Dienststelle sollte einen besonderen Beamten damit betrauen, den Verkehr mit der Presse, und jede Zeitung sollte einen bestimmten Journalisten damit beauftragen, den Verkehr mit der Kriminalpolizei zu pflegen.

Nur so wird in absehbarer Zeit der Kontakt zwischen beiden Institutionen uber den menschlichen Kontakt ihrer Exponenten hergestellt werden konnen. Dies erfordert aber, da auch die Presse der schwierigen und oft zeitraubenden kriminalpolizeilichen Ermittlungsarbeit etwas mehr Ver­standnis entgegenbringt als es heute vielfach der Fall ist.

Mancher Journalist beruft sich auf Pressefreiheit, Informationspflicht und Auskunftsrecht, ohne immer auch deren Grenzen zu respektieren, die vor allem in der Wahrung der schutzwur­digen Privatinteressen der Betroffenen und der Amtsverschwiegenheit der Beamten bestehen.

Wurde mit mehr gegenseitigem Verstandnis vorgegangen, dann ware das Verhalt­nis zwischen Presse und Kriminalpolizei unkomplizierter, die Zeitungen wurden z. T. anders aussehen, und die Kriminalpolizei konnte ihre Ermittlungen ungestorbt fuhren. Erzieht sich — wo es notwendig sein sollte — die Presse in diesem Sinne, dann wird sie sich auch allmahlich von der loyalen Zusam­menarbeit der Kriminalpolizei uberzeugen und sogar Verstandnis fur die Falle haben, in denen der Reporter noch keine Informationen erhalten oder bringen darf.

Erfreulicherweise ist dies nicht etwa nur eine kriminalpolizeiliche Meinung — auch Journalisten vertreten sie, wie sich aus der nachstehenden Veroffentlichung der »Suddeutsche Zeitung« vom 22. 1. 1955 ergibt. Ernst Muller-Meinungen jr. schreibt zur Frage, wann die Personalien der Prozebeteiligten benannt werden konnen, u. a.:

»...Umgekehrt hat die Pressefreiheit freilich auch ihre deutlichen Grenzen zum einen in den allgemeinen Gesetzen — z. B. den Bestimmungen des Strafgesetzbuches uber Beleidigung, uble Nachrede, Verleumdung usw. oder in den zivilrechtlichen Vorschriften uber Schadenersatz oder in den Vorschriften uber den Ausschlu der Offentlichkeit in der Hauptverhandlung,

zum anderen aber in der Verfassung, und zwar insbesondere in der unmittel­bare Recht schaffenden verfassungsmaigen Garantie der menschlichen Wurde.

Wer beispielsweise private, an sich wahre, aber in keiner Weise zur Sache gehorende Lebens­umstande etwa eines Angeklagten oder Zeugen um der reinen Sensationslust willen auswalzt, kann gegen Verfassung wie Strafgesetz verstoen. Unzweifelhaft aber gibt es einen bestimmten Grenzbereich, innerhalb dessen enormer Spielraum fur den seinem Wesen nach nun eben meist nicht mit Paragraphen zu erfassenden Takt (oder Taktlosigkeit) und Geschmack (oder Geschmacklosigkeit) besteht. Hier liegt das Feld, auf dem allein die »Selbsterziehung« der Presse einzusetzen hat.

Die ungeschriebenen Regeln der Journalistik lauten:

Niemands Privatsphare preiszugeben, soweit es fur eine anstandige Unterrichtung der Offentlichkeit uberflussig ist;

niemands Namen nennen, der beispielsweise als Jugendlicher oder als erstmals straffallig Gewordener nicht in Form eines Kapitalverbrechens gegen das Strafgesetz verstoen hat und dem man die Ruckkehr ins Leben keinesfalls durch Namensnennung verbauen sollte;

niemands Namen nennen, wo es dem Betreffenden schaden konnte und wo zwar der »Fall« vom Grundsatzlichen, nicht jedoch von der Person her Interesse verdient;

niemands Namen vor Erhebung der Anklage nennen oder aber, wo er schon genannt werden muß, den Namen mit dem eindeutigen Zusatz aussprechen, daß Verdacht und keineswegs schon erwiesene Schuld vorliegt;

nicht frisch-fröhlich, wo irgend vermeidbar, vom »Mörder«, »Dieb«, »Betrüger« oder »Hehler« schreiben, wo zwar möglicherweise die entsprechende Tat vorliegt, aber noch keineswegs bekannt ist, ob der vermeintliche »Täter« überhaupt der Täter ist und, falls das zutrifft, ob sein »Mord« sich nicht vielleicht als Totschlag, als gefährliche Körperverletzung mit Todesfolge oder als fahrlässige Tötung herausstellt.

Kurz gesagt: Man sollte sich — wie der Richter dem Recht — als Pressemann allein der Wahrheit verpflichtet fühlen, der Wahrheit und — der Menschlichkeit: der Menschlichkeit, die beginnt mit der demütigen Einsicht, daß wir alle allzumal Sünder sind, denen es schlecht ansteht, Schuld, Schicksal, Seelennot anderer zum willkommenen Anlaß sich genüßlich zur Schau stellender eitler Selbstgerechtigkeit werden zu lassen.«

* *
*

Mit eindringlicheren und schöneren Worten können wir unsere Vorstellung vom Berufsethos des Journalisten, aber auch unsere Forderungen an ihn, nicht zusammenfassen, denn was hier Ernst Müller-Meinigen jr. im Hinblick auf die Prozeßberichterstattung gesagt hat, muß erst recht für die kriminalpolizeiliche Tätigkeit gelten, weil die von uns als Täter verdächtigten oder festgestellten Personen noch lange nicht in allen Fällen Angeschuldigte, Angeklagte und Verurteilte werden.

Diese ungeschriebenen Regeln der Journalistik könnten — sofern sie bei der Presse volle Beachtung fänden — das Verhältnis zwischen Kriminalpolizei und Presse aus der Ebene des unlösbaren Problems zu einem echten vertrauensvollen Zusammenwirken von Kriminalpolizei und Presse im Dienste der Verbrechensbekämpfung und der Öffentlichkeit erheben.

III.

Eingangs wurde vermerkt, daß in jedem deutschen Bundesland Ministerialerlasse über den Verkehr der Polizei mit der Presse in Kraft seien.

Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt hat sich seit 1953 um das Verhältnis zwischen Kriminalpolizei und Presse Gedanken gemacht und kürzlich

»Grundsätze über das Zusammenwirken von Kriminalpolizei und Presse« aufgestellt.

Sie hat damit eine Art kriminalpolizeilichen Kommentar zu den bestehenden Bestimmungen gegeben und die kriminalpolizeiliche Auffassung des Zusammenwirkens mit der Presse niedergelegt. Wir glauben, damit Grundsätze erarbeitet zu haben, die den Belangen sowohl der Presse als auch der Kriminalpolizei und vor allem der Bevölkerung im Rahmen des Möglichen Rechnung tragen. Sie lauten:

Grundsätze über das Zusammenwirken von Kriminalpolizei und Presse

Nachstehende Grundsätze sollen in Würdigung des Bedürfnisses der Presse nach einer schnellen und zuverlässigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über kriminelle Vorkommnisse sicherstellen, daß bei kriminalpolizeilichen Presseveröffentlichungen und bei Auskünften, die die Presse von sich aus einholt, sowohl die Belange der kriminalpolizeilichen Verbrechensbekämpfung als auch die schutzwürdigen privaten Interessen der Betroffenen gewahrt werden.

I.

1. Kriminalpolizeiliche Presseveröffentlichungen sollen die Bevölkerung zur Mitarbeit an der Verhütung und Aufklärung strafbarer Handlungen anregen. Dies gilt insbesondere für die Fahndung nach flüchtigen Rechtsbrechern, die Ermittlung vermißter Personen, die Feststellung von unbekanntem Personen, die Identifizierung von unbekanntem Toten und die Sachfahndung.
2. Wünscht die Presse polizeiliche Auskünfte, deren Veröffentlichung einem berechtigten Interesse der Bevölkerung an Unterrichtung dient, so ist ein solches Ersuchen von der Polizei verständnisvoll zu behandeln.

3. Auskünfte an die Presse dürfen nicht gegeben werden, wenn dadurch
 - a) die sachgemäße Durchführung eines Strafverfahrens, insbesondere die Aufklärung und Verfolgung einer strafbaren Handlung gefährdet würde;
 - b) ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde und kein berechtigtes Interesse an einer Veröffentlichung besteht. Namen und Berufsbezeichnungen der von der Kriminalpolizei als Täter ermittelten Personen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und nur bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe einem überwiegenden öffentlichen Interesse entspricht. Das gleiche gilt von Bildveröffentlichungen.

Bei der Abwägung privater schutzwürdiger Interessen und des öffentlichen Interesses ist u. a. stets zu bedenken, daß durch vermeidbare Veröffentlichung von Tatsachen aus dem Privatleben betroffener Personen das Vertrauen der Bevölkerung zur Polizei beeinträchtigt werden kann;

- c) Tatsachen oder Maßnahmen bekanntgegeben würden, die auf Grund besonderer Vorschriften oder ihrem Wesen nach dauernd oder zeitweilig geheimgehalten werden müssen und deren Bekanntgabe bzw. vorzeitige Bekanntgabe die öffentlichen Interessen schädigen würde. Zurückhaltung in der Auskunfterteilung empfiehlt sich insbesondere im Hinblick auf die Erörterung kriminalpolizeilicher Arbeitsmethoden, vor allem des Erkennungsdienstes und der Kriminaltechnik, deren Bekanntgabe die Erfahrungen der Rechtsbrecher zum Schaden der Allgemeinheit bereichern würde. Auch Namen von Kriminalbeamten sollen nicht bekanntgegeben werden.

Pressemitteilungen sind so abzufassen, daß sie keinen Anreiz zur Nachahmung der behandelten Straftaten bieten. Einzelheiten über die Tatausführung und die dabei benutzten Werkzeuge sollen daher nur insoweit veröffentlicht werden, als es zur Aufklärung der Tat oder zur Warnung der Bevölkerung unbedingt erforderlich erscheint.

II.

1. Ist bei der Verfolgung einer strafbaren Handlung neben der Kriminalpolizei bereits die Staatsanwaltschaft beteiligt, so sind Nachrichten an die Presse nur im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft zu geben. Nach Abgabe der Ermittlungsakten an die Justizbehörde ist die Unterrichtung der Presse regelmäßig Aufgabe der Justiz-Pressestelle.
2. In Ermittlungsverfahren, von denen Behörden betroffen sind, soll vor Auskunfterteilung Benehmen mit dem Behördenvorstand hergestellt werden. Kritische Bemerkungen über die Arbeitsweise anderer Behörden sind in polizeilichen Presseveröffentlichungen zu unterlassen.

III.

1. Welche Beamten der Kriminalpolizei berechtigt sein sollen, Auskünfte an die Presse zu erteilen, richtet sich nach der jeweiligen Behördenorganisation. Das Recht auf Auskunfterteilung sollte aber nur solchen Beamten eingeräumt werden, die nach Vorbildung, Berufserfahrung und Sachkunde in der Lage sind, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze sachgemäße Auskünfte zu erteilen.
2. Bei Veröffentlichungen oder Auskünften über kriminalpolizeiliche Grundsatzfragen, Stand und Bewegung der Kriminalität u. dgl. im Landesbereich ist immer das zuständige Landeskriminalamt zu beteiligen, das sich ggfs. mit dem Landesministerium des Innern in Verbindung setzt, sofern sich nicht der Landesminister des Innern Veröffentlichungen über derartige Fragen überhaupt vorbehalten hat.

* *
*

Diese »Grundsätze über das Zusammenwirken von Kriminalpolizei und Presse« und die vorher zitierten »ungeschriebenen Regeln der Journalistik« stimmen weitgehend überein und dürften damit brauchbare Ausgangspositionen für die künftige Gestaltung des Verhältnisses zwischen Kriminalpolizei und Presse sein. Wenn jeder der Partner »seine« Regeln guten Willens beachtet, dann könnte von beiden Seiten das angestrebte Vertrauensverhältnis Wirklichkeit werden.

Vernehmungstaktik

Direktor Meiner t, Bayerisches Landeskriminalamt

Bekanntlich entfallen mindestens 80 Prozent der Aufklärungsarbeit in Strafsachen auf Vernehmungen. Allein hieraus ergibt sich die überragende Bedeutung, welche eine möglichst gute Vernehmungsarbeit für das Strafverfahren besitzt.

Nun ist über Vernehmungstaktik und Vernehmungstechnik im Laufe der letzten Jahrzehnte viel gesprochen und geschrieben worden. Es bedarf keiner Begründung dafür, daß es sich bei allen hier empfohlenen Maßnahmen nicht um allgemeingültige und unfehlbare Vernehmungsrezepte, sondern nur um Ratschläge für den Einzelfall handeln kann. Das Leben ist so vielgestaltig und die Situationen, die sich bei einer Vernehmung ergeben, sind so wechselnd, daß es nicht möglich ist, ein geschlossenes und in allen Fällen gleichmäßig funktionierendes System der Vernehmungstechnik zu entwickeln.

Eine »Vernehmung« beginnt für den Beamten nicht erst in dem Augenblick, in dem der Beschuldigte das Vernehmungszimmer betritt und in dem die ersten Fragen an ihn gerichtet werden. Die Arbeit beginnt für den Kriminalisten vielmehr schon in dem Zeitpunkt, in dem überhaupt die Notwendigkeit entsteht, eine bestimmte Person als Zeugen oder Beschuldigten zu hören. Schon in diesem Stadium müssen wir versuchen, über diesen Menschen möglichst viel in Erfahrung zu bringen. Es kommt — vor allem in wichtigen Fällen — darauf an, die Person tunlichst von allen Seiten kennenzulernen, ihren Werdegang, ihre Familienverhältnisse, ihre Liebhabereien, ihre Interessengebiete und Schwächen zu durchschauen. Zu diesem Zwecke sollte der Beamte zum Beispiel alle Akten — Zivil- und Strafakten — studieren, die sich auf die zu vernehmende Person beziehen und die irgendwie erreichbar sind. Er sollte die kriminalpolizeilichen Personenakten durchblättern, Schriftproben und ein Lichtbild in die Hand zu bekommen suchen, informatorische Erkundigungen bei Kollegen einziehen usw. Entscheidend für den Erfolg der gesamten Befragung ist natürlich in erster Linie eine genaue Kenntnis der Akten des Falles, welcher durch die Vernehmung geklärt werden soll. Sind die Akten von größerem Umfang und hat man bis zu diesem Zeitpunkt die Ermittlungen nicht selbst geführt, so ist es unerlässlich, sich über die wichtigsten Einzeldaten und Verdachtspunkte Notizen mit genauen Blattzahlen zu machen. Nur dann ist es möglich, einem Beschuldigten im richtigen Augenblick entscheidende Akteninhalte vorzuhalten. Unterläßt man die Anlegung eines solchen Merkzettels, so entsteht immer wieder die gleiche peinliche Situation: Man erinnert sich zwar ganz genau, die Widerlegung der Angaben des Beschuldigten in einer Zeugenaussage gelesen zu haben, aber man findet in der Eile trotz allen Suchens die betreffende Stelle in den Protokollen nicht mehr wieder. Der Beschuldigte aber schaut höhnisch grinsend zu, wie der Beamte zuerst verärgert, dann wütend und endlich beschämt und kleinlaut in dem Aktenberg herumwühlt.

In diesem frühen Stadium ist es auch schon nötig, sich klar zu werden über die Art, in welcher die vorhandenen objektiven Beweismittel am zweckmäßigsten verwertet werden sollen und sich vor allem einen Plan hierfür zurechtzulegen. Auf diesen letzten, überaus wichtigen Punkt wird nochmals zurückzukommen sein.

Einer überlegten Auswahl bedarf weiter auch der Ort der Vernehmung. Grundsatz ist es, alle wichtigen Zeugen und Beschuldigten tunlichst außerhalb ihres heimischen Milieus zu vernehmen. Befragt man einen Rechtsanwalt in seinem Büro oder einen Rittergutsbesitzer in seinem Gutshof, so fühlt sich der Vernommene immer als Herr in seinem Hause und der vernehmende Beamte befindet sich in der Rolle des Fremden, des Gastes. Das heimische Milieu gibt gerade in peinlichen Angelegenheiten dem Befragten einen derartig starken Rückhalt, daß der Beamte alle Mühe haben wird, diesen Einfluß zu überwinden. Ganz anders liegt die Sache aber, wenn der Beschuldigte entweder im Dienstzimmer oder auch nur an einem neutralen Ort, etwa auf dem Bürgermeister-

amt, in einem Schulzimmer oder in dem Nebenzimmer einer Gastwirtschaft, vernommen wird. Dort ist der Beamte »Herr des Hauses« und der zu Vernehmende der Fremde, der Gast. Auf dieses durch das Milieu vermittelte Übergewicht sollten wir bei unseren Vernehmungen niemals verzichten. Das Zimmer, in dem die Vernehmung stattfindet, muß ferner absolut störungsfrei sein. Bei besonders wichtigen Vernehmungen kann durch das bloße Eintreten einer unbeteiligten Person oder durch das Läuten des Telefons im unrechten Augenblick der Beschuldigte aus einer gefühlbetonten, geständnisfreudigen Stimmung herausgerissen und zu weiterem Leugnen veranlaßt werden. Von gleicher Wichtigkeit ist auch, daß das Vernehmungszimmer abhörfrei ist. Gerade wenn man auf dem Lande in einem fremden Hause Befragungen durchführen muß, besteht immer die Gefahr, daß etwa durch Horchen am Schlüsselloch, durch Öffnen einer hinter einem Möbelstück verborgenen Tür oder durch Lauschen am Fußboden des darüberliegenden Raumes außenstehende Personen von allen Einzelheiten der bisherigen Aussagen Kenntnis erhalten. Der Beamte wundert sich dann hinterher, daß die Bekundungen sämtlicher späteren Zeugen in überraschender Weise mit den früheren übereinstimmen. Das Geheimnis löst sich schnell, wenn er das Zimmer untersucht und feststellt, daß man draußen die gesamten Vernehmungen mitgehört hat.

Den zu Vernehmenden setzt man immer so, daß man ihn von Kopf bis Fuß beobachten kann. Ebenso selbstverständlich ist es, daß auch der Vernehmende sitzen soll, aber der zu Befragende in dem bequemeren Sessel, weil hierdurch eine weitgehende Auflockerung seiner Haltung erfolgt, ein Umstand, der für eine vorbehaltslose Aussage nicht unwichtig ist.

Wünschenswert ist grundsätzlich die Verwendung eines Protokollführers, weil der Vernehmende hierdurch wesentlich entlastet wird und er seine gesamte Aufmerksamkeit der Führung der Vernehmung zuwenden kann. Bei polizeilichen Ermittlungshandlungen draußen auf dem Lande wird sich allerdings dieser Rat nicht immer befolgen lassen. Dennoch sollte aber zumindest in einem Fall ausnahmslos ein Protokollführer hinzugezogen werden: bei der Vernehmung von Frauen als Beschuldigte. Der Beamte muß immer damit rechnen, daß hinterher irgendwelche Verdächtigungen — vor allen Dingen die Behauptung, er habe die Beschuldigte irgendwie belästigt — erhoben werden. Durch die Gegenwart eines Protokollführers werden solche Verleumdungen von vornherein ausgeräumt.

Häufig sind die ersten Worte, die ersten Fragen, die der Beamte an den Beschuldigten oder Zeugen richtet, für den weiteren Gang der Vernehmung entscheidend. Man sollte daher den eintretenden Verdächtigen vom ersten Augenblick an beobachten, um aus seinem Verhalten Schlüsse zu ziehen auf die Art, in der man ihn am besten anspricht. Zu welchem Menschentyp gehört er? Benimmt er sich diesem Typ entsprechend? Ist er auffallend befangen, verängstigt oder verschüchtert? Ist er etwa besonders weich und leicht beeinflussbar? Oder ist er dreist, frech und von vornherein auf Widerspruch und Ableugnen eingestellt? Von der Antwort, welche wir auf diese Fragen finden, hängt die Art der Vernehmung im wesentlichen ab. Sofern nicht besondere Gründe ein abweichendes Verhalten ratsam erscheinen lassen, wird die Befragung in der Regel dem historischen Ablauf des Geschehens folgen. Man wird zuerst die Personalien des Beschuldigten und seinen persönlichen Werdegang erörtern, auf die Vorgeschichte der Tat und dann auf diese selbst eingehen und sie in ihrer zeitlichen Folge in allen Einzelheiten besprechen.

Fast jeder Beschuldigte hat sich nun aber zuvor zurechtgelegt, was er uns bei seiner Vernehmung erzählen will. Vor allem werden die Lügen und Entschuldigungen vorher genau durchdacht. Der Beschuldigte wartet ungeduldig darauf, diese wohl vorbereitete Erzählung an den Mann zu bringen. Daher ist es immer richtig, am Anfang seiner Vernehmung dem Beschuldigten keine Gelegenheit dazu zu geben, seine »Schallplatte abzuspulen«. Denn läßt man ihm die Möglichkeit, gleich zu Beginn der Vernehmung die Unwahrheit zu sagen, so besteht die Gefahr, daß er sich »festlügt« und daß er dann später nur mit Mühe aus dieser Stellung, in welcher er sich festgefahren hat, hinausgedrängt werden kann. Viel richtiger ist es also, Lügen am Anfang der Vernehmung einfach zu überhören, zu erklären, daß man auf diesen Punkt später noch eingehen werde und zunächst einmal auf andere Einzelheiten des Tatvorganges auszuweichen.

Das Ziel einer jeden Vernehmung ist die Erforschung der Wahrheit, ohne Rücksicht darauf, ob sie für den Beschuldigten günstig ist oder nicht. Nun bringt aber das Geständnis einer Straftat dem Täter oft recht erhebliche Nachteile. Da er das weiß, bedeutet die Ablegung eines Schulbekenntnisses für ihn oft eine erhebliche seelische Überwindung. Ein Geständnis wird daher dem Täter um so leichter fallen, je verständnisvoller der Beamte auf seine Eigenart einzugehen weiß und je mehr persönliches Vertrauen er zu dem die Vernehmung führenden Kriminalisten hat.

Eine der wichtigsten psychologischen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Vernehmen ist also die Herstellung eines gewissen Vertrauensverhältnisses zwischen dem vernehmenden Beamten und dem Beschuldigten oder Zeugen. Wo eine deutliche Abneigung oder Spannung zwischen beiden besteht, ist in der Regel ein erfolgreiches Vernehmen nur schwer möglich. Damit stehen wir vor der Frage, wie denn im Rahmen einer Vernehmung dieses persönliche Verhältnis zwischen dem Beamten und der zu vernehmenden Person am besten hergestellt wird.

Zunächst selbstverständlich durch höfliches, korrektes, aber zugleich auch bestimmtes und klares Auftreten des Kriminalisten. Nur wer selbst weiß, was er will, kann anderen Vertrauen einflößen. Daneben ist selbstverständlich die völlige Beherrschung des zu dem Falle gehörenden Tatsachenmaterials nötig. Nichts setzt den Beamten in den Augen der von ihm vernommenen Personen mehr herab als die Feststellung, daß er in der Sache selbst »schwimmt« und ihm ein Irrtum nach dem anderen unterläuft.

Dann sind es aber oft anscheinend geringfügige und nebensächliche Dinge, welche den persönlichen Kontakt stören. Vor allem sollte der Beamte sich alle Mühe geben, in seiner Person und seinem Verhalten bewußt alles auszuschalten, was auf dritte Personen abstoßend wirken könnte. Es ist mithin von einem jeden Beamten, der Vernehmungen zu führen hat, eine absolute Korrektheit in seiner Kleidung und in seiner Körperpflege zu fordern. Lächerlich wirkende Angewohnheiten, zum Beispiel ständig sich wiederholende Lieblingsausdrücke, können den Ernst, der eine wichtige Vernehmung beherrschen soll, völlig in das Gegenteil verkehren. Aus diesem Grunde muß sich der Beamte, welcher die Ermittlungen am Tatort leitet, über die besonderen Fähigkeiten seiner einzelnen Mitarbeiter im klaren sein. Vor allem hat er den Typ, den der einzelne Beamte verkörpert und seine persönliche Eigenart bei der Verteilung der Vernehmungen und bei der Entscheidung der Frage »wer vernimmt wen?« zu berücksichtigen. Es ist in der Regel hoffnungslos, etwa einen alten oberbayerischen Bauern durch einen jungen, schneidigen Beamten vernehmen zu lassen, der zudem vielleicht auch noch eine norddeutsche Mundart spricht.

Störende Mängel finden wir bisweilen auch in der Sprachgewandtheit unserer Beamten. Dieser Umstand, der mit der Schulbildung gar nichts zu tun hat, wird häufig zu wenig beachtet. Dabei ist es leicht möglich, sich die nötige Gewandtheit im Sprechen dadurch anzueignen, daß man längere Texte mit halblauter Stimme zur Übung vorliest.

Zeigt der Beamte durch bestimmtes, aber korrektes Auftreten, daß er weiß, was er will, und versteht er es, alles Störende in seiner Person und seinem Verhalten zu vermeiden, so wird es ihm in der Regel gelingen, den erforderlichen Kontakt mit der zu vernehmenden Person zu finden.

Grundsätzlich soll der zu Vernehmende zunächst seine Aussage in zusammenhängender Form machen, und dann erst sollen nötigenfalls die Fragen gestellt werden, die zur Ergänzung des Bildes erforderlich sind. Nun wissen wir alle, daß — von seltenen Ausnahmen abgesehen — dieser Grundsatz graue Theorie ist. Weder der Beschuldigte noch die Zeugen pflegen auch nur mit einiger Genauigkeit den Tathergang zu schildern, wenn man sie nicht durch geeignete Zwischenfragen beim Thema hält und auf Lücken in ihrer Darstellung hinweist. Es ist also fast immer nötig, die Vernehmung durch Fragen zu steuern.

Hier ist nun eine Beobachtung wichtig, die wir jederzeit auch im Alltagsleben machen können: Nicht der steuert den Verlauf eines Gesprächs, der viel redet, sondern der, welcher zuhört und nur einzelne Fragen einwirft. Genauso soll es bei einer Vernehmung sein: der Beamte soll den zu Vernehmenden zwar reden lassen, er soll aber durch eingestreute kurze Fragen jede Abschweifung verhindern und er soll vor allen Dingen durch Fragen vermeiden, daß wesentliche Teile des Sachverhalts absichtlich oder unabsichtlich verschwiegen werden.

Wie oben bereits gesagt, ist es in Zweifelsfällen immer richtig, sich den Tatablauf in der historischen Zeitfolge erzählen zu lassen, weil auf diese Art am leichtesten Lücken in der Darstellung auffallen. Stellt der Beamte sich dabei den Sachverhalt möglichst plastisch vor, so wird es ihm nicht schwerfallen, Widersprüche und Unwahrheiten zu entdecken. Gefährlich ist es lediglich, sich von Namen, Ortsbezeichnungen und Daten, die von der zu vernehmenden Person in ihre Darstellung eingeflochten werden, auf ein Nebengleis abdrängen zu lassen. Da aber solche Randbemerkungen für die Aufklärung der Straftat doch von Wichtigkeit sein können, ist es erforderlich, bei jeder Vernehmung einen Notizblock zur Hand zu haben, auf dem man sich sogleich die entsprechenden Vormerkungen macht. Nur auf diese Weise ist gewährleistet, daß man die angegebenen Namen und Daten behält und nicht vergißt, auf sie im Laufe der weiteren Befragung an geeigneter Stelle zurückzukommen.

In allen Fällen, in denen besonders wichtige Beweisstücke eine Rolle spielen, ist es nötig, sich schon vor Beginn der Vernehmung zu überlegen, in welcher Weise man diese Objekte im Rahmen der Vernehmung zweckmäßigerweise verwertet. Hält man dem Beschuldigten vor, daß am Tatort sein Fingerabdruck oder der Abdruck seiner Schuhe gefunden und gesichert worden ist, so wird es ihm nicht schwer fallen, das Zustandekommen dieses Abdruckes auf irgendeine harmlose Art zu erklären. Er wird zum Beispiel behaupten, die Schuhe erst drei Tage nach dem Zeitpunkt der Tat von dem »großen Unbekannten« gekauft oder den Fingerabdruck einige Tage vor dem kritischen Tage bei einer durchaus berechtigten Anwesenheit in dem betreffenden Raume an der Fensterscheibe hinterlassen zu haben — Ausreden, deren Widerlegung oft trotz aller Mühe gar nicht möglich ist.

Ganz anders aber, wenn man den Verdächtigen zunächst nur fragt, wann er zum letzten Mal vor dem Tage der Tat den Tatort betreten hat oder seit wann er im Besitze dieser Schuhe ist. Löst man diese Teilfragen völlig aus dem Zusammenhang und bringt sie etwa am Anfang der Vernehmung in irgendeiner harmlosen Gedankenverbindung, so hat der Beschuldigte zunächst noch gar keinen Anlaß zum Lügen, da er in diesem Augenblick ja noch gar nicht wissen kann, worauf diese Fragen hinauslaufen. Er wird dann sicher keine Anwesenheit am Tatort erfinden, die in Wirklichkeit nicht stattgefunden hat. Kommt der Beamte dann im Laufe der weiteren Vernehmung auf den Fingerabdruck oder die Fußspur zurück, so hat sich der Beschuldigte durch seine früheren Aussagen festgelegt und sich selbst jede weitere Ausrede abgeschnitten.

Ein zwar primitives, aber trotzdem recht wichtiges Mittel, mit der zu vernehmenden Person Verbindung zu halten und Ausreden und Lügen zu erschweren, besteht darin, ständig gerade und offen in ihre Augen zu schauen. Viele der zu befragenden Personen werden dabei unsicher und bemühen sich, dem Blick des Beamten auszuweichen. Zwar darf man ein solches Verhalten allein durchaus noch nicht als Beweis für ein Schuldgefühl deuten. Immerhin wird erfahrungsgemäß aber in vielen Fällen der Beschuldigte unter dem durchdringenden Blick des vernehmenden Beamten vor allem dann wankend, wenn er ein schlechtes Gewissen hat. Ein selbstverständliches Gebot der Klugheit ist es auch, den zu Vernehmenden nie wissen zu lassen, wieviel oder wie wenig man von der Sache bisher weiß. Man sollte also stets Bekanntes und Unbekanntes mit der gleichen Gründlichkeit und der gleichen interessierten Miene fragen.

Weiterhin sollte man dem Beschuldigten oder Zeugen von vornherein jede Möglichkeit nehmen, bei einer Vernehmung sich in kritischen Augenblicken durch irgendwelche Gegenstände, die er in der Hand hält, eine willkommene Ablenkung zu verschaffen. Es ist also in allen Fällen richtig, Hut, Handschuhe, Aktenmappe, Schirm o. ä. Gegenstände, die der Beschuldigte zur Vernehmung mitbringt, ablegen zu lassen. Völlig verfehlt ist es, während der Vernehmung etwa ein Aktenstück mit Notizen und Unterlagen in seiner Hand zu belassen, da der Beschuldigte, sobald eine Frage für ihn gefährlich zu werden droht, anfangen wird, auf Schriftstücke in diesen Akten Bezug zu nehmen. Er wird in seinen Papieren herumblättern und versuchen, Zeit zu gewinnen, um eine Ausrede zu finden oder um den Beamten von seiner Fragestellung abzulenken.

Der einzige Gegenstand, den der Beschuldigte in der Hand halten darf, ist eine Zigarette. Allerdings eine aus seinem eigenen Vorrat, denn es könnte bereits als »Verabreichung von Mitteln« mißdeutet werden, wenn der Beamte von sich aus einer Person, die er vernimmt, Tabakwaren anbietet.

Der Beweiswert, den die zur Erläuterung einer Aussage gemachten Handskizzen besitzen, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Man sollte daher im Rahmen der Vernehmung alles, was sich einigermaßen bildlich darstellen läßt, durch Zeichnungen verdeutlichen lassen. Selbstverständlich müssen solche Skizzen immer vom ersten bis zum letzten Strich von der Hand der vernommenen Person herrühren. Sie müssen weiter durch entsprechende schriftliche Bezeichnungen — ebenfalls von der Hand des Beschuldigten — so deutlich erklärt werden, daß auch ein späterer Betrachter sie ohne weiteres versteht. Vernehmungen, die in geschickter Weise durch Skizzen erläutert wurden, sind gegen Widerruf und gegen die Einwendung eines »Mißverständnisses« weitgehend gesichert.

In früheren Jahrzehnten hat der Streit über die Zulässigkeit von Suggestivfragen in der kriminalistischen Fachliteratur eine erhebliche Rolle gespielt. Er ist heute längst dahin entschieden, daß Suggestivfragen gegenüber Erwachsenen zulässig sind. Ihre Anwendung ist aber in der Regel unklug, weil der Beschuldigte sehr leicht das Gefühl erhält, daß man ihn mit diesem Mittel täuschen wolle. Auf diese Weise wird oft schnell und gründlich das Vertrauensverhältnis zwischen dem Polizeibeamten und dem zu Vernehmenden gestört.

Der Polizeibeamte braucht, wie bereits erwähnt, dem Beschuldigten oder Zeugen keineswegs mitzuteilen, was er bereits über den Sachverhalt weiß. In keinem Falle aber darf er der von ihm zu vernehmenden Person etwas Unwahres sagen. Es ist auch ratsam, im Rahmen der Vernehmung niemals anzudeuten, was der Beamte auf die Aussage hin weiter zu tun gedenkt. Vor allem sollte man niemals eine Festnahme androhen oder die Vernehmung anderer Personen in Aussicht stellen, da eine jede derartige Äußerung nur allzu leicht als Drohung mit einer Freiheitsbeschränkung oder mit einer Diffamierung, kurz: als die Drohung mit einer »unzulässigen Maßnahme« oder als »Quälerei« im Sinne des § 136 a StPO angesehen werden könnte. Damit sind wir nun bei dem vielumstrittenen § 136 a der StPO angekommen. Über diese Bestimmung sind hier einige Ausführungen nötig.

Rufen wir uns zunächst den Wortlaut des § 136 a StPO ins Gedächtnis zurück. Er lautet:

- I. Die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten darf nicht beeinträchtigt werden durch Mißhandlung, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose. Zwang darf nur angewendet werden, soweit das Strafverfahrensrecht dies zuläßt. Die Drohung mit einer nach seinen Vorschriften unzulässigen Maßnahme und das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils sind verboten.
- II. Maßnahmen, die das Erinnerungsvermögen oder die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten beeinträchtigen, sind nicht gestattet.
- III. Das Verbot der Absätze 1 und 2 gilt ohne Rücksicht auf die Einwilligung des Beschuldigten. Aussagen, die unter Verletzung dieses Verbots zustandegekommen sind, dürfen auch dann nicht verwertet werden, wenn der Beschuldigte der Verwertung zustimmt.«

Zweifellos ist der Inhalt dieser Bestimmung nicht zu beanstanden; denn sie besagt im Grunde nichts, was nicht schon längst durch unsere Beamtengesetze und durch das Strafgesetzbuch festgelegt wäre. Ganz anders aber ist wohl die Tatsache zu beurteilen, daß der Gesetzgeber hier — über das Strafgesetzbuch und das Beamtenrecht hinaus — in überflüssiger Weise dem Beschuldigten einen Katalog von Ausreden zur gefälligen Benutzung im Ernstfalle zusammengestellt hat, mit denen er versuchen kann, eine für ihn unbequem gewordene Aussage nachträglich zu entkräften. Er braucht lediglich zu behaupten, er habe sich mißhandelt, ermüdet, gequält oder getäuscht gefühlt, um damit die Rolle im Gerichtssaal praktisch umzukehren. Es ist dann so, daß nun der Polizeibeamte zum Beschuldigten wird, der sich jetzt zu rechtfertigen hat und darlegen muß, daß von Mißhandlung, Ermüdung, Täuschung usw. keine Rede sein kann. Ob es vom Gesetzgeber taktisch klug war, diese Bestimmung in die Strafprozeßordnung einzubauen, muß daher ausdrücklich bezweifelt werden.

Wenn § 136 a StPO also auch inhaltlich nichts besagt, was nicht gebilligt werden könnte, so ist es im Hinblick darauf, daß er dem Beschuldigten die Verwendung von ganz bestimmten Ausreden nahelegt, doch ein Gebot der Klugheit, in den Ablauf der Vernehmung und in das Protokoll eine Reihe von Sicherheitsmaßnahmen einzubauen, die rein vorsorglich diese etwaigen späteren Einwendungen des Beschuldigten entkräften. Um den Einwand der Ermüdung auszuschließen, ist es zum Beispiel in der Regel empfehlenswert, bei Beginn der Vernehmung festzustellen, ob der Beschuldigte in der vergangenen Nacht hinreichend geschlafen hat. Man sollte auch jede Pause, die während der Vernehmung eingelegt wird, mit genauer Zeitangabe ins Protokoll aufnehmen. Nachtvernehmungen sind zwar zulässig, wenn sie wegen der besonderen Lage des Einzelfalles nicht aufgeschoben werden können, doch sollte man tunlich Vernehmungen zu ungewöhnlichen Tageszeiten vermeiden, da der Beschuldigte nur allzu leicht daraus den Einwand der Ermüdung herleiten wird. Völlig unsinnig und auf jeden Fall zu unterlassen ist aber ein am Schluß der Vernehmung vom Protokollführer geschriebener Vermerk, daß die Aussage »freiwillig und ohne Zwang« zustandegekommen sei. Erstens ist es unwürdig, daß ein Beamter sich von einem Beschuldigten in dieser Form ein Leumundszeugnis ausstellen läßt; dann aber ist ein solcher Vermerk auch inhaltlich töricht, denn wenn wirklich die gesamte Aussage unter Zwang zustandegekommen wäre, so wohl auch dieser Schlußvermerk.

Unter die verbotenen Vernehmungsmittel fällt auch die Anwendung des Lügendetektors. Seine Benutzung ist abzulehnen, weil er in seiner derzeitigen Konstruktion als Beweismittel ungeeignet ist. Es lassen sich nämlich Schuld- und Angstreaktionen mit diesem Gerät nicht mit aller Deutlichkeit unterscheiden. So kann unter Umständen auch ein Unschuldiger aufgrund der Messungen des Lügendetektors in falschen Verdacht kommen und Nachteile erleiden. Diese Tatsache allein rechtfertigt es, den Lügendetektor als Mittel zur Wahrheitsfindung abzulehnen. Dagegen erscheint mir die Begründung nicht einleuchtend, die der Bundesgerichtshof für die Ablehnung des Lügendetektors gibt.

Das höchste deutsche Gericht nimmt an, seine Benutzung sei nach § 136 a StPO unzulässig, weil er darauf abziele, auch gegen den Willen des Beschuldigten aus dessen unwillkürlichen körperlichen Reaktionen Argumente für seine Schuld herauszulesen und sie zu seinem Nachteil zu verwenden. Bei diesem mechanischen Geständnis sei also die Freiheit der Willensentschließung beeinträchtigt. Mit der gleichen Begründung könnte man dann aber auch die Beschlagnahme von Briefen, Kassibern und Gedankenäußerungen, die ebenfalls nicht für die Strafverfolgungsbehörden geschrieben worden sind, für unzulässig halten.

Die Mehrzahl der Vorhaltungen, die wir dem Beschuldigten bei einer Vernehmung machen müssen, wendet sich an den Verstand und die Einsicht des Verdächtigen. Darüber hinaus sind aber vielfach auch Vorhaltungen am Platze, die auf die gefühlsmäßige Einstellung des Täters zur Tat und ihren Folgen hinzielen. Läßt man den Beschuldigten sein Lebensschicksal erzählen, läßt man ihn die Verhältnisse in seinem Elternhaus schildern, spricht er von seiner Frau oder seinen Kindern, so wird es häufig möglich sein, ihn hier in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, daß all diese Werte, Elternhaus, Heimat, Familie, durch die Tat gefährdet und in Mitleidenschaft gezogen worden sind. In vielen Fällen sind es gerade die Vorhaltungen, die sich an das Gefühl wenden, welche die goldene Brücke zu einem Geständnis bauen.

Wir sprachen bisher von den Befragungsmethoden, welche der Beamte bei der Vernehmung anwenden kann. Aber auch die Beschuldigten haben zum Zwecke ihrer Verteidigung gewisse feststehende Tricks. Wird die Vernehmung für den Beschuldigten gefährlich, so versucht er nicht selten, den Beamten durch boshafte Äußerungen zu reizen, um mit ihm in einen Wortwechsel zu geraten und daraufhin die Aussage zu verweigern. Beliebte sind auch die Drohungen mit einflußreichen Gönnern, vor allen Dingen mit Beschwerden bei Abgeordneten oder sonstigen im politischen Leben stehenden Personen. Manchmal erklärt der Beschuldigte, er sei zur Aussage nur bereit, wenn ihm nach der Vernehmung ein Durchschlag des Protokolls ausgehändigt werde, wenn er sich selbst Notizen über den Gang der Vernehmung machen dürfe oder wenn seinem Anwalt die Anwesenheit bei der Vernehmung gestattet werde. Es ist klar, daß diese Bedingungen nicht erfüllt werden können. Die Rechtslage ist in diesen Fällen eindeutig: Ein Beschuldigter, der nur bereit ist, unter einer nicht erfüllbaren Bedingung auszusagen, verweigert damit die Aussage. Sein Verhalten ist also als einfache Aussageverweigerung zu behandeln. Das Recht hierzu ist den Beschuldigten in den letzten Jahren in der Presse mit hinreichender Eindringlichkeit klargemacht worden.

Der vernehmende Beamte sollte in allen Fällen der Aussageverweigerung prüfen, ob nicht dadurch, daß nunmehr eine richterliche Vernehmung beantragt werden muß und daß bis zu deren Zustandekommen der Beschuldigte hinreichend Zeit zu Gegenmaßnahmen erhält, eine Verdunkelungsgefahr begründet wird. In vielen Fällen wird das zu bejahen sein und daher die Aussageverweigerung die vorläufige Festnahme des Beschuldigten rechtfertigen. Erklärt der Beschuldigte nach vollzogener Festnahme, er wolle nunmehr doch aussagen, so darf sich der Beamte hierauf in keinem Falle mehr einlassen, da er sich sonst dem späteren Vorwurf aussetzt, die Aussage sei unwahr und nur unter dem Druck der vorläufigen Festnahme zustande gekommen. Bei der Vernehmung von Frauen ist es selbstverständlich, daß man sich um Tränen und ähnliche Versuche der Ablenkung grundsätzlich nicht kümmert, sondern daß man die Vernehmung in einer peinlich korrekten Weise ruhig weiterführt.

Die Vernehmung eines gutwilligen und unverdächtigen Zeugen läßt dem Beamten — im Gegensatz zu der Befragung eines Beschuldigten — eine recht weitgehende Freiheit. Wenn man damit rechnen muß, daß der Zeuge bewußt die Unwahrheit sagt, so wird man ihn allerdings taktisch so vernehmen müssen, als ob er Beschuldigter wäre.

Immerhin gibt es auch bei der Vernehmung von Zeugen eine Reihe von Regeln, die man nicht außer acht lassen sollte. So ist es z. B. falsch, Zeugen auf ihre Vernehmung warten zu lassen. Vor allem bedeutet es geradezu das Ende eines jeden Zeugenbeweises, wenn mehrere Personen gemeinsam in derselben Sache in dem gleichen Zimmer auf ihre Vernehmung warten müssen. Sie unterhalten sich natürlich aus Langeweile über »ihren Fall« und der Beamte wundert sich hinterher darüber, wie gut jetzt auf einmal die einzelnen Aussagen übereinstimmen. Er ahnt dabei nicht, daß sie in seinem Vorzimmer durch Suggestion und Selbsttäuschung zustande gekommen und unbewußt aufeinander abgestimmt worden sind.

Nicht unberechtigt ist auch vielfach die Angst des Zeugen vor der Rache des Täters. Man sollte also, wenn ein Zeuge den Wunsch ausspricht, daß seine Aussage geheimgehalten werden möge, dieses soweit als möglich berücksichtigen. Allerdings gibt es einige Länder — so z. B. Bayern —, in denen das Gericht nach der Landesgesetzgebung befugt ist, in allen Fällen auch die Nennung der Namen

von vertraulichen Mitteilern zu verlangen (Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Beamtengesetzes). In solchen Ländern kann natürlich von der Polizei niemals die Geheimhaltung einer Aussage versprochen werden, da die Entscheidung hierüber nicht mehr im Rahmen ihrer Befugnisse, sondern letztlich in der Hand des Gerichts liegt. Welchen unvorstellbaren Schaden eine solche Bestimmung der polizeilichen Arbeit und damit der gesamten Rechtspflege zufügt, soll an dieser Stelle nur angedeutet werden.

In allen Fällen muß die Aussage eines Beschuldigten oder eines Zeugen protokolliert werden. Das Protokoll wird in direkter Rede und nicht etwa in Berichtsform abgefaßt. Die Niederschrift ist vom Beschuldigten zu unterschreiben, und zwar nicht nur am Ende der Vernehmung, sondern zweckmäßigerweise auf jeder Seite. Auf diese Art sichert man sich gegen den Einwand, daß nachträglich einzelne Blätter des Protokolls herausgenommen und gegen solche mit geändertem Inhalt ausgetauscht worden seien.

Nur bei Kurzvernehmungen wird man die Niederschrift in einem Zuge abfassen. Bei umständlichen Befragungen ist ein sog. »Absatzprotokoll« zweckmäßiger, weil sich aus diesem der Gang der Vernehmung im einzelnen ergibt. Vor allem lassen sich dabei die Ausreden des Beschuldigten und ihre Widerlegung deutlicher erkennbar machen. In der Regel wird es sich empfehlen, die Personalien schon bei Beginn der Vernehmung sogleich ins Protokoll aufzunehmen, damit man sich später nicht mit diesen Dingen aufzuhalten braucht, wenn die Niederschrift der eigentlichen Aussage beginnt.

Zur Sicherung der Vernehmung gegen die nachträglichen Einwände, das abgelegte Geständnis sei »erpreßt« worden oder der Beamte habe den Beschuldigten »mißverstanden«, gibt es eine Reihe von erprobten Mitteln. So sollte z. B. jede wichtige Tatsache zumindest zweimal an verschiedenen Stellen im Protokoll festgehalten werden. An allen wichtigen Stellen der Niederschrift sind die oben bereits erwähnten Handskizzen dem Protokoll als Anlage beizufügen. Wichtige Stellen der Niederschrift läßt man den Beschuldigten selbst diktieren und vermerkt das im Protokoll. Beim Verlesen der Niederschrift am Ende der Vernehmung gibt man die Erstschrift des Protokolls dem Beschuldigten zum Mitlesen und bittet ihn, festgestellte Schreibfehler sogleich eigenhändig zu verbessern. Auf diese Weise befinden sich auf jeder Seite mehrere Korrekturen, die sämtlich von der Hand des Vernommenen herrühren. Daß dieser Tatsache gegenüber der Einwand, die Verlesung des Protokolls sei »so schnell gegangen« und der Beschuldigte habe das Vorgelesene nicht verstanden, sich meist von selbst erledigt, bedarf keiner weiteren Begründung. Der Schlußsatz unter der Niederschrift muß dann natürlich lauten: »Ein Durchschlag des Protokolls wurde vorgelesen, die Erstschrift wurde von Herrn X. gleichzeitig selbst mitgelesen, eigenhändig verbessert, genehmigt und unterschrieben«.

Die Protokollierung kann in keinem Falle etwa durch eine Tonbandaufnahme ersetzt werden. Die Tonbandaufnahme kann zwar eine wertvolle Ergänzung, niemals aber einen Ersatz des Protokolls darstellen. Gegen die Zulässigkeit von Tonbandaufnahmen bei einer Vernehmung bestehen keinerlei Bedenken. Die Tatsache, daß von der Vernehmung eine Tonbandaufnahme gemacht wird, braucht auch dem Beschuldigten nicht ausdrücklich mitgeteilt zu werden. Denn wenn der Beschuldigte im Rahmen einer Vernehmung überhaupt Aussagen macht, so steht es allein im pflichtmäßigen Ermessen der Polizei, auf welche Art sie diese Angaben festhält. Natürlich dürfen nur Befragungen, bei denen der Beschuldigte weiß, daß es sich um eine Vernehmung handelt, durch Tonband gesichert werden. Die heimliche Aufnahme von Privatgesprächen oder die Verwendung von Abhörmikrofonen in Gefängniszellen unterliegen hingegen dem Verbot des § 136 a StPO. Im übrigen ist es zweckmäßig, einem Beschuldigten, der Einwendungen gegen eine Tonbandaufnahme erheben will, klarzumachen, daß diese Aufnahme durchaus seinem eigenen Schutze dient und daß gerade er selbst sich jederzeit auf die Tonbandaufnahme berufen kann, wenn er später glaubt, eine bestimmte Stelle in dem Protokoll beanstanden zu müssen. Wichtig ist nur, daß das Tonband nach der Vernehmung im Besitz und unter Verschluss eines verantwortlichen Beamten bleibt, der mit seinem Eid bestätigen kann, daß nachträgliche Veränderungen an dem Band nicht vorgenommen worden sind. Richtig angewendet kann jedenfalls die Tonbandaufnahme ein höchst wertvolles Hilfsmittel für die kriminalistische Vernehmungsarbeit darstellen.

Die aktenmäßige Bearbeitung von Kapitalverbrechen

Kriminaloberrat Dr. Eweler, Essen

Kriminalisten sind im allgemeinen keine Freunde der schematischen Arbeit, der Formulare, der Registratur und der papierenen Ordnung überhaupt. Gerade diejenigen, die wir als die Aktivsten in unseren Reihen schätzen, die im Fahnden und Ermitteln erfolgreich sind, drängen sich mehr nach dem Leben draußen. Bei ihnen stehen Bürobetrieb und Bürotechnik im schlechten Ruf. Man glaubt noch — wie in den Tagen des Sherlock Holmes — alles im Kopf oder in der Hand behalten zu können. Man glaubt weiter, den Schwierigkeiten der Ermittlungsarbeit am besten mit Improvisation und Fingerspitzengefühl begegnen zu können. Deshalb weicht man den Fragen der Aktenführung und anderen bürokratischen Überlegungen gerne aus. Bezeichnend für diese Einstellung ist, daß es in der Literatur bis heute nur wenige Erörterungen hierüber gibt.

Es ist eine Tatsache, daß mit der sinnvollen Ordnung der kriminalistischen Maßnahmen eine sinnvolle Ordnung der aktenmäßigen Bearbeitung einhergehen muß. Ein Durcheinander in den Ermittlungsakten hat zwangsläufig Unübersichtlichkeit zur Folge und aussichtsreiche Ermittlungen sind daran oft gescheitert.

Ermittlungen in Kapitalverbrechen müssen oft Wochen, ja Monate hindurch geführt werden; nicht selten werden sie nach Jahren wieder aufgenommen. Andere Sachbearbeiter übernehmen den Fall, die sich aber nicht zurechtfinden können, wenn der geordnete Aufbau der Akte fehlt.

Was wir von einer zweckmäßig angelegten und aufgebauten Ermittlungsakte verlangen, ist nicht wenig. Sie soll nicht nur uns selbst über den Hergang der Ermittlungen orientieren, sondern auch denjenigen, der später die strafrechtliche Seite des Falles zu beurteilen hat. Aufgrund der schriftlichen Aufzeichnungen muß er sich ein Bild von der Wirklichkeit machen können, als sei er selbst dabei gewesen.

Der Einwand, daß der tatsächliche Ablauf der Geschehnisse von Fall zu Fall verschieden sei, kann nicht gegen ein Aufbauschema geltend gemacht werden; denn es will ja nur grundsätzliche Anhaltspunkte geben, gleichgültig, wie sich das Gewicht und die Bedeutung des im Einzelfall Notwendigen verschiebt, gleichgültig auch, ob der eine oder andere Hinweis nach Lage des Falles bearbeitet werden muß oder nicht.

Bei den angestellten Überlegungen wurde versucht, den kriminaltaktischen Erfordernissen zu folgen und eine entsprechende Aktenführung daraus zu entwickeln. Dabei werden im wesentlichen die bei uns vorhandenen und bekannten Muster zugrunde gelegt.

Die Hauptakte

Neben der Hauptakte, die alle beweiserheblichen Tatsachen und Feststellungen enthalten muß, müssen noch Nebenakten geführt werden; in welcher Zahl und in welchem Umfange hängt von dem jeweils zu bearbeitenden Fall ab. Eine Spurenanakte, eine Akte, die allgemeine kriminalpolizeiliche Maßnahmen, wie z. B. die büro- und außerbüromäßigen Fahndungen und Ausschreibungen usw., enthält, und eine geordnet geführte Handakte werden aber in keinem Fall zu entbehren sein.

Die Hauptakte geht — wie die Ermittlungsarbeit — von der Erstmeldung aus. Darunter verstehen wir im weitesten Sinne die Art und Weise, in der die Polizei von dem Delikt Kenntnis erhält, sei es durch einen telefonischen Anruf oder durch eine formelle Anzeige.

Die schriftliche Festlegung eines Sachverhalts erfolgt oft nur oberflächlich; nicht, daß man solche Notizen nicht für notwendig erachtet, aber man fertigt sie erst später — gewissermaßen als Rekonstruktion der tatsächlichen Begebenheiten. Da aber bei einem derartigen Verfahren, insbeson-

dere in bedeutungsvollen Fällen, mit vielen Störungsquellen zu rechnen ist (Berichterstattung, Kritik der Vorgesetzten usw.), ergibt sich, sei es bewußt oder unbewußt, leicht ein Bild, das von der Wirklichkeit abweicht. Eine formularmäßige stichwortartige Aufnahme der Erstmeldung ist daher zweckmäßig. Sie muß enthalten:

- die genaue Uhrzeit der Meldung,
- die Umstände der Meldung des Ereignisses,
- den geschilderten Sachverhalt und
- die eigenen Sofortmaßnahmen.

Wichtig ist die Zeit des Eintreffens am Tatort. Von diesem Zeitpunkt an bemessen sich zahlreiche Folgerungen im Rückblick auf das Tatgeschehen und für den Ablauf späterer Maßnahmen.

Der Tatortbefundbericht ist die Grundlage für das gesamte Ermittlungsverfahren. Der Wert eines guten Tatortbefundberichtes liegt vor allem darin, daß er den kriminalistischen Sachbearbeiter zwingt, den gesamten Befund gedanklich zu verarbeiten. Seine Anfertigung wird erheblich erleichtert, wenn er nach einem vorgeschriebenen Schema in wohlüberlegter, zweckmäßiger Anordnung des Inhalts niedergeschrieben wird. Er muß gleich am Tatort gefertigt werden. Notizen ergeben für gewöhnlich nur ein dürftiges Gerippe.

Für das Verhalten und Vorgehen am Tatort gilt die Faustregel, daß man erst mit den Augen, dann mit der Kamera und schließlich mit den Händen sichern soll; der Aufbau des Berichtes über den Tatortbefund soll vom Allgemeinen zum Besonderen führen. Die Ereignisse der Inaugenscheinnahme sollen geschieden werden in das, was sich objektiv feststellen läßt und was subjektiv gesehen oder gedeutet wird (z. B. durch Zeugen oder Mitarbeiter).

Der aktenmäßige Niederschlag des objektiven Tatortbefundes soll der Ausgangspunkt für alle weiteren Ermittlungen sein. Die Erkenntnis des Wertes des objektiven Tatortbefundes und des auf dieser Grundlage beruhenden Sachbeweises ist der Beitrag, den die moderne Kriminalistik zu den alten Beweismöglichkeiten des Geständnisses und des Zeugenbeweises neu beigesteuert hat.

Der sachgemäßen schriftlichen Darstellung des objektiven Tatortbefundberichtes stellen sich Schwierigkeiten entgegen, die in der Sache begründet sind.

Niemand wird z. B. die sog. »stummen Zeugen« der Tat, also den Tatort, zuerst zu sich sprechen lassen, sondern sich durch Befragen der sichernden Beamten, des Entdeckers der Straftat oder wesentlicher Zeugen einen ersten Überblick zu verschaffen suchen. Mit der Urteilsbildung über das, was er hört, mit der Deutung des Geschehens durch die Zeugen ist aber schon eine Wertung verbunden, die Wesentliches vom Unwesentlichen scheidet, während der Wert des Tatortbefundes gerade darin liegen sollte, daß die objektiven Unterlagen für die verschiedensten Arbeitshypothesen gewissermaßen »voraussetzungslos« geschaffen werden, zumal sie häufig das anfänglich Wesentliche belanglos und das Belanglose wesentlich machen können. Solange die Ermittlungen geradlinig auf den Täter zusteuern, lassen sich vorgefaßte Meinungen noch ertragen. Wenn die Ermittlungen aber scheitern und der Fall neu aufgerollt werden muß, wenn neue Sachbearbeiter sich ein Bild darüber machen sollen, dann merkt man erst, wie objektiv ein solcher Bericht eigentlich sein sollte.

Es ist schwierig, sich aus der Niederschrift des Tatortbefundes allein genügend Klarheit von dem Geschehen zu verschaffen. Weitere Hilfsmittel sind die Fotografie und die Skizze. Was auf diesem Wege an objektiven Tatsachen geschildert wird, geschieht in einer klaren und übersichtlichen Form. Dies kann man vor allem von den Lichtbildaufnahmen sagen, die gewöhnlich stärkere Beachtung finden als das schriftliche Wort. Die ergänzenden Zeichnungen sind dann von besonderem Wert, wenn sie sachkundig angefertigt werden.

An den Tatortbefund schließt sich ein besonderer Spurensicherungsbericht an. Er gibt über Art, Fundort und Verbleib der gesicherten Beweismittel Aufschluß. Man könnte ihn ebenso zweckmäßig in der Lichtbildmappe unterbringen, die dadurch zu einer Mappe »kriminaltechnische Anlagen« erweitert wird.

Das nächste Kapitel der Hauptakte bildet der subjektive Tatortbefundbericht. Es ist unbedeutend, ob er sich unmittelbar an den objektiven Tatortbefund anschließt oder auf erste Zeugenvernehmungen folgt. Er soll die Wiedergabe dessen sein, was der leitende Sachbearbeiter von dem Sachverhalt hält, was ihm Mitarbeiter und Zeugen mitteilen, wie sich diese Äußerungen und Deutungen in das objektive Bild des Tatortes einpassen lassen. Das wird bisweilen nur eine schwankende Arbeitshypothese sein, in manchen Fällen jedoch schon eine feste Ausgangsbasis. Der Bericht ist auch die Grundlage für Presseinformationen und Berichterstattungen. Erfahrungsgemäß wird er meistens zu spät erstellt. Grund hierfür ist nicht immer die Inanspruchnahme durch andere Aufgaben,

sondern häufig die Scheu, sich in einer Deutung des Tatgeschehens festzulegen, die später überholt sein könnte. Man bemüht sich häufig, die erste Arbeitshypothese mit späteren Erfahrungen abzustimmen: Auch hier läßt sich wieder sagen: Bei erfolgreichen Ermittlungen mag das noch angehen, wenn es auch nicht richtig ist. Bei unaufgeklärten Fällen verwirrt eine solche Darstellung das Bild.

Der subjektive Befund hat seine logische Auswirkung in Sofort- und Fahndungsmaßnahmen wie z. B.

- örtlichen Fahndungsmaßnahmen,
- Fernschreiben,
- Presseveröffentlichungen,
- Rundfunkdurchsagen,
- Plakatanschlägen,
- Kinosteckbriefen,
- Handzetteln,
- Ausschreibungen in den kriminalpolizeilichen Nachrichten- und Meldeblättern,
- Meldungen an vorgesetzte Dienststellen (Regierungspräsident, Minister des Innern) usw.

Man sollte aber die Hauptakte nicht mit den Entwürfen zu diesen Sofort- und Fahndungsmaßnahmen belasten. Es genügt, in der Hauptakte einen Vermerk niederzulegen, in dem festgehalten wird, was veranlaßt wurde. Die Entwürfe könnten in einer gesonderten Mappe gesammelt werden. Das wäre die zweite Akte.

Auch weitere Unterlagen wie z. B. Besprechungsnotizen, die den rein innerpolizeilichen Dienst betreffen, könnten in diese Akte eingeordnet werden. Bei der Bearbeitung von Kapitalverbrechen sollte nach Möglichkeit jede Tätigkeit aktenkundig gemacht werden.

Während die fortlaufenden Vernehmungen und Ermittlungen in einfach gelagerten Fällen häufig von selbst erkennen lassen, welchem Ziel diese Maßnahmen untergeordnet sind, muß der Sachbearbeiter in schwierigen Ermittlungsvorgängen die Vernehmungen durch Zwischenberichte verbinden.

Gelegentlich müssen die Zwischenberichte zu einem vorläufigen Ermittlungsergebnis zusammengefaßt werden. Das hat den Vorteil, daß man sich zwingt, über die bisher geleistete Arbeit und über die weiteren Pläne Rechenschaft abzugeben. Dabei wird dem Bearbeiter der derzeitige Stand des Ermittlungsverfahrens klarer. Eine dankbare Mehrarbeit.

Was an Vernehmungen und Ermittlungsberichten Bestandteil der Hauptakte werden soll, hängt davon ab, inwieweit sich die einzelnen Spuren als wesentliche Hinweise erweisen.

Wir kommen damit zu der dritten Akte — der Spurenakte. Die Hinweise, die die Spurenakte im einzelnen speisen, stellen uns vor mancherlei technische Schwierigkeiten. Gerade bei Delikten, die die Öffentlichkeit stark bewegen, geht eine solche Flut von Hinweisen ein, daß die Übersicht sehr schwer ist. Wir müssen uns daher ein Übersichtsregister für die Spurenakten schaffen, das die einzelnen anfallenden Spuren nummernmäßig und vielleicht auch alphabetisch erfaßt. Jede einzelne Spur erhält eine Nummer, die in dem Übersichtsregister erscheint. Kriminaltaktisch schwierig ist sehr oft die Feststellung, wann eine Spur ausgeschieden ist. Wichtig ist es, schriftlich festzulegen, wie sie erledigt wurde und wie der Beweis dafür erbracht wurde, daß es sich um eine Fehlspur handelte. Die Art der Erledigung muß auch fremder Überprüfung zugänglich sein. Die Spur oder die Spuren, die für die Aufklärung bedeutungsvoll sind, werden später in die Hauptakte übernommen, und damit kommen wir wieder zur Hauptakte.

Auf die Vernehmung des Täters folgt der problematische Schlußbericht. Am Schluss der Hauptakte werden gewöhnlich auch die Gutachten eingeklebt. Dieser Brauch ist aber wohl nur darauf zurückzuführen, daß die Gutachten meistens erst später eintreffen und dann hier ihren chronologisch richtigen Platz finden. Besser und richtiger wäre es, wenn die Gutachten hinter dem objektiven Tatortbefundbericht eingeklebt würden, wo auch der Obduktionsbericht, das Asservatenverzeichnis usw. ihren Platz haben, oder wenn sie bei den Ermittlungen untergebracht würden, die die gutachtliche Untersuchung erforderlich machten. Umfangreiche Gutachten können auch in eine Sondermappe »kriminaltechnische Anlagen« genommen werden; in diesen Fällen muß die Hauptakte lediglich einen Hinweis über Notwendigkeit und Ziel des Gutachtens enthalten. Form und Inhalt des Schlußberichtes werden nicht einheitlich beurteilt. Meines Erachtens sollte er eine Art abschließender Befund, eine Würdigung des Sachverhalts sein.

Zu empfehlen ist, daß der Hauptakte ein Inhaltsverzeichnis, evtl. auch ein alphabetisches namentliches Verzeichnis, in dem die Namen der Verdächtigten und Zeugen angegeben sind, vielleicht auch ein Übersichtsplan, vorgeheftet werden. Zweckmäßig ist es auch, bei der Bearbeitung eines größeren Falles an eine besondere Tagebuchführung zu denken.

Zu erwähnen bleibt nur noch die Handakte des Sachbearbeiters. Sie muß die Durchschläge der ganzen Aktenarbeit mit genau gefertigtem Inhaltsverzeichnis enthalten. Diese Akte ist vor allem eine wertvolle Gedächtnisstütze für die Hauptverhandlung.

Eine Norm für die aktenmäßige Bearbeitung eines Kapitalverbrechens oder eines sonstigen Verbrechens kann natürlich nicht gegeben werden, weil die zu bearbeitenden Fälle jeweils verschieden liegen. Dennoch hat der sinnvolle Aufbau einer kriminalpolizeilichen Ermittlungsakte vieles für sich und sollte von jedem verantwortungsbewußten Sachbearbeiter angestrebt werden.

Der Tatortbefund- und Schlußbericht

Kriminalrat Zillmann, Lübeck

Der Tatortbefundbericht ist »das Fundament aller weiteren Ermittlungen«. Er bildet den Unterbau für das gesamte Ermittlungsverfahren. Er fixiert aber auch — bildlich gesehen — die Ausgangsstellung für alle weiteren Schritte, die sich als notwendige und zweckmäßige Maßnahmen für die Ermittlungsführung ergeben.

Der Schlußbericht ist ein Rechenschaftsbericht, der den gesamten Akteninhalt umfaßt und ihn gleichsam für eine Abrechnung auswertet.

Die beiden Berichte sind also »Alpha« und »Omega« des Ermittlungsverfahrens und umrahmen dieses anscheinend selbstverständlich. Diese nicht nur schulisch erlernte, sondern aus praktischen kriminalpolizeilichen Erfordernissen gewordene Übung ist seit Jahrzehnten in ständig verbesserter Form für den Kriminalisten Gesetz.

Gegen die Festlegung des objektiven und subjektiven Befundes am Tatort (i. w. S.) in einem Bericht sind meines Wissens bisher von keiner Seite Einwendungen erhoben worden. Da sein »Daseinsollen« oder »-müssen« nicht umstritten ist, werde ich mich in dem Ersten Teil meiner Ausführungen nur mit dem »Sosein« zu beschäftigen haben.

Dagegen haben verschiedene Kreise seit einiger Zeit gegen den polizeilichen Schlußbericht Stellung bezogen und versucht, ihn als ein für die Rechtsfindung zum mindesten sehr fragwürdiges, wenn nicht »gefährliches« Geistesprodukt aus den Ermittlungsakten zu verdrängen. Im Zweiten Teil meines Referates werde ich vor Erörterung des »Sosein« des Schlußberichtes auf die Begründung der Forderungen zu seiner Beseitigung und die Gegenargumente eingehen müssen.

I.

Der Tatortbefundbericht

»Der Ablauf der Tatortbefundsaufnahme findet (nach K o r d a, Taschenbuch für Kriminalisten 1952) seine genaue Wiedergabe im Tatortbericht. Er soll in klarer, übersichtlicher Form einen Überblick über alle in Frage kommenden Punkte geben und wird damit zum Fundament des ganzen Falles. Sein Wert liegt aber auch darin, daß der Sachbearbeiter den gesamten Befund gedanklich verarbeiten muß und gezwungen wird, zu den grundlegenden Fragen Stellung zu nehmen. Bei der Gegenüberstellung des Für und Wider wird er prüfen können, ob die bisherigen Feststellungen noch Lücken aufweisen. Es wird daher gefordert, daß der Tatortbericht sofort am Tatort aufgenommen wird, um gegebenenfalls weitere Feststellungen zu treffen.«

Diese begriffliche Umreißung enthält in gedrängter Form bereits eine Fülle von Vorstellungen und Hinweisen, auf die im weiteren eingegangen werden muß. Die während der Tagung gehaltenen Referate über »den ersten Angriff«, »die Bedeutung der Tatortuntersuchung für das Strafverfahren — insbesondere die Prävalenz der materiellen Spur«, über »Tatortbefundsaufnahme«, »Tatortarbeit«, »Kriminaltechnische Maßnahmen« behandelten in umfassender und tieferschürfender Weise u. a. die Materien, die in einer chronologisch und stofflich geordneten Systematik z. T. auch im Tatortbefundbericht festzuhalten sind. Auf sie noch einmal ausführlich einzugehen, scheint mir den Rahmen dieser Abhandlung zu sprengen. Sie werden z. T. stichwortartig in die folgenden Gedankengänge einzuordnen sein.

Wenn ein Tatortbefundbericht im Sachlichen erschöpfend ist, gibt er eine lückenlose Antwort auf die Fragen der »sieben goldenen W«. Das ist sicher! Sie in der Feststellung des Befundes und in der Abfassung des Berichtes zugrunde zu legen, ist nicht nur ratsam, sondern unumgänglich. Neben

einer Reihe anderer Experten haben Nehm und Reimers in ihrem ausgezeichneten, mit hervorragend praktisch-kriminalistischem Verständnis verfaßten Heftchen der Schriftenreihe »Staatsanwalt und Polizei« sinngemäß die Zweckmäßigkeit der Zugrundelegung dieser Fragestellung gefordert.

Die »sieben goldenen W« sind auch bei der Erörterung bestimmter grundsätzlicher Voraussetzungen für die Abfassung des Tatortbefundberichtes zugrunde zu legen.

Wer fertigt den Tatortbefundbericht?

Nehm/Reimers halten es für »selbstverständlich«, daß »einer der Beamten den Tatortbefundbericht verfaßt, der selber am Tatort war«. Das ist grundsätzlich, insbesondere bei Kapitalverbrechen, die Regel. Nun erfordern aber auch einfach gelagerte Fälle die Feststellung des Tatortbefundes und deren schriftliche Festlegung in einem Bericht. Leider kommt es vor, daß den Tatortbefundbericht in diesen sog. »kleinen Sachen« nicht etwa der Polizeibeamte fertigt, der am Tatort war, sondern aufgrund seiner Angaben oder Notizen ein »schreibgewandter Kollege«, der den Tatort nie gesehen hat. Die Schwierigkeit, nach den mündlichen Bekundungen des Mitteilenden eine objektiv richtige Vorstellung zu bekommen, sie zu verarbeiten und schriftlich auszudrücken, ist offensichtlich. Es kann eine unklare, wenn nicht falsche Beschreibung entstehen, die das weitere Ermittlungsverfahren erheblich gefährdet und zu keinem der Wahrheit gemäßen Ergebnis führen kann. Diese »Tatortbefundberichte von Polizeibeamten, die nicht selbst am Tatort waren, haben (im übrigen) im Hauptverfahren keinen Beweiswert« (Nehm/Reimers).

Jeder Tatortbefundbericht zeugt von der Persönlichkeit des Schreibers. Durch ihn und in ihm offenbart sich, ob der Beamte erkannt hat, daß er — Kordas Forderung gemäß — als Sachbearbeiter den gesamten Befund gedanklich zu verarbeiten hatte und gezwungen war, zu den grundlegenden Fragen Stellung zu nehmen.

Wann bzw. Wo soll der Tatortbefundbericht gefertigt werden?

Wir bejahen, »daß der Tatortbefundbericht sofort am Tatort aufgenommen wird, um gegebenenfalls weitere Feststellungen zu treffen«.

Ich habe zu der Tatortbefundsaufnahme bei Kapitalverbrechen — wenn irgend möglich — einen stenogewandten Beamten oder eine perfekte Stenotypistin hinzugezogen, denen ich bei der Inaugenscheinnahme an Ort und Stelle das Wahrgenommene oder Festgestellte diktierete. Bei Leichensachen anwesende Ärzte haben gleichfalls, sich in das systematische Vorgehen sinnvoll einfügend, ihre vorläufige medizinische Begutachtung bei der Inaugenscheinnahme diktiert und das Stenogramm gegengezeichnet. Ich habe mich in dieser Arbeitsweise am Tatort stets freier gefühlt, als wenn ich das Gehörte, Beobachtete, Veranlaßte usw. im Notizbuch festzuhalten gezwungen war. In einfach gelagerten Fällen ist das nicht zu vermeiden. Schließlich kann nicht jeder Beamte zu einer Tatortbefundsaufnahme eine Stenotypistin hinzuziehen.

Die Übertragung des Stenogramms in die Schreibmaschine habe ich stets so schnell wie möglich durchführen lassen und aus dieser Niederschrift im Zusammenhang mit erforderlichen Vorbemerkungen und Folgerungen den eigentlichen Tatortbefundbericht geformt. Hierbei unterließ ich die Niederschrift eines möglichen Zuviel oder ergänzte erkennbare Lücken durch zusätzliche Feststellungen. Stenogramm oder erste Niederschrift wurden in Hülle den Akten beigegeben und standen im Zweifel zur Verfügung. Diese Arbeitsmethode ist nur scheinbar zeitraubend. Sie ist es in der Tat nicht; denn nichts ist am Tatort schädlicher als heftiges Vorwärtsdrängen. Man sollte dort nicht unnötig nach der Uhr sehen, sondern nahezu pedantisch und ohne Rücksicht auf den Zeitaufwand arbeiten. Was am Tatort durch Eile — manche erklären sie als »Schneid« — versäumt wurde, ist nie mehr aufzuholen. Hellwig sagt in seiner »Psychologie und Vernehmungstechnik« — zwar in einem anderen Zusammenhang, aber auch hier zutreffend unter Zitierung von Hagemann: Man vermeide »eine Husarenschneidigkeit, die in ihrem Vorwärtsstürmen und Zuschlagen kein anderes Ziel kennt, als zunächst einmal einen sichtbaren Erfolg zu erringen in dem trügerisch optimistischen Glauben, daß sich dann schon alles Weitere ergeben werde«. Hagemann fügt hinzu, »er für seine Person sähe eine solche Schneidigkeit, wenn sie eine wesentliche Seite des Charakters sei, als eine größere Gefahr für die kriminalistische Arbeit an als selbst eine übergroße Bedachtsamkeit«. Überall im Leben ist ein die Folgen nicht abwägendes »Immer-feste-druff« von Übel; es wird aber verbrecherisch, wenn es in Fällen geübt wird, in denen es um Ruf, Stellung, Ehre, ja sogar um Freiheit und Leben eines Menschen gehen kann.

Bei Kapitalverbrechen wird man der Forderung, den Tatortbefundbericht sofort am Tatort aufzunehmen, d. h. auch in seiner unmittelbaren Nähe, ohne weiteres nachkommen können. Die Kommission bleibt zunächst auf jeden Fall in der Nähe des Tatortes und hat meist auch die Räume

zur Erledigung ihrer taktischen Aufgaben zur Verfügung. Nötigenfalls arbeitet sie in abgelegenen Gegenden im Kombi, der uns hierfür schon manches Mal sehr nützlich gewesen ist. Bei anderen Lagen scheint mir allerdings eine sofortige Niederschrift auf der Dienststelle ausreichend. Nur sollte man sich davor hüten, bereits am Tatort nach der ersten Inaugenscheinnahme eine zu schnelle und zu krasse Scheidung in »bedeutende« oder »wenig bedeutende« oder gar »unbedeutende« Lagen vorzunehmen. Wie oft hat sich aus einem scheinbar »unbedeutenden« Befund später ein »bedeutender Fall« entwickelt.

Auch Nehm/Reimers fordern, »den Tatortbericht möglichst schon hinter der Anzeige zur Akte zu bringen (das ist sicherlich richtig), vor allem aber ihn so bald wie möglich zu verfassen und mit dem entsprechend frühen Datum zu versehen«. Sie begründen ihre Auffassung damit, daß »von Seiten der Verteidigung häufig, besonders in schwierigen Prozessen darauf hingewiesen wird, daß der Tatortbericht erst später, also — so wird dann gefolgert — aus der Erinnerung geschrieben sei«.

Bei einem vorliegenden Stenogramm mit wortgetreuer Übertragung (in Hülle Bl. d. A.) kann man diesem Vorwurf entschieden begegnen. Aber Vorwurf oder nicht: Eine möglichst umgehende Fertigung des Berichtes ist für den (oder die) Sachbearbeiter einfach unumgänglich; denn gerade sie haben ihn als gedankliche Stütze für die weiteren taktischen Maßnahmen nötig. Wie soll der Tatortbefundbericht abgefaßt sein?

Er muß gründlich sein. Alle überflüssigen Erörterungen, insbesondere Wiederholungen, sind zu vermeiden. Der Tatortbefundbericht soll kein durch Phantasie geformter, stilistisch abgeschliffener Bericht sein. In der Ausdrucksweise sei er klar und unmißverständlich. Oft ist eine Beschreibung nur nach Information durch einen Sachverständigen möglich. Man bemühe sich, in der Wiedergabe allgemein unbekannte Fachausdrücke zu vermeiden, oder man gebe — wenn nicht vermeidbar — eine knappe sinnvolle Erklärung dazu.

Der spätere Leser des Tatortbefundberichtes kann sich nicht erst mit Konversationslexika ausgerüstet in die Ausführungen geistig »hineinarbeiten«. Gewiß ist es auch für den Berichterstatter nicht immer ganz leicht, bestimmte Fachausdrücke zu umgehen. Es liegt im Wesen kriminalpolizeilicher Ermittlungsarbeit, daß sich der Sachbearbeiter oft selbst erst in eine ihm zunächst fremde »Fachwelt« hineindenken muß. Das ist z. B. meist bei tödlichen Betriebsunfällen der Fall. Bei der Erörterung eines natürlichen Arbeitsvorganges und der Beantwortung der Frage nach dem »Warum?« — warum kam hier ein Mensch zu Tode? — wird er sogar bestimmte Fachausdrücke verwenden müssen.

Auch bei Todesermittlungssachen und Bränden lassen sich Fachausdrücke nicht immer ersetzen. Aber man beschränke sich auf das Notwendige, eben nicht zu Umgehende, und protze nicht mit einer Sprache, die nur bestimmten Berufszweigen eigen, der Allgemeinheit aber fremd ist.

Man braucht auch nicht durch unnötige Anhäufung von Fremdwörtern, die aus dem Lateinischen hergeleitet sind, oder gar durch lateinische Zitate zu beweisen, daß man mal Latein gelernt hat. Das paßt nicht in diesen Rahmen. So sehr ich als Humanist die Werte einer humanistischen Bildung anerkenne, erscheint mir die stilistische Überlagerung bzw. Verdeckung des Sachlichen durch derartige inhaltsarme Worte oder Redensarten in einem Tatortbefundbericht unangebracht. Man hat dabei das Gefühl, als ob ein solcher Stil die »Bildung« des Verfassers und damit — was völlig falsch sein kann — »selbstverständlich« die nicht zu bestreitende Richtigkeit der Bewertung des Befundes beweisen soll.

Man prüfe überhaupt sein Schriftdeutsch und sei bei der Verwendung von Worten, die eine Negation enthalten, wie »scheinbar«, »verboten«, »warnen«, »unterlassen« mit nachfolgenden Objektsätzen u. a. oder doppelten Verneinungen besonders kritisch. Wieviel Unheil ist schon durch einen Wortmißbrauch angerichtet worden. Man sei genau in der gegenständlichen Beschreibung und vermeide Fehlerquellen, die sich aus einer Mehrdeutigkeit oder besser Vieldeutigkeit von Beschreibungen ergeben müssen. Wenn der Sinn eines sprachlichen Ausdrucks von dem Leser anders aufgefaßt wird, als er von dem Berichterstatter gemeint war, ist er für den ersten zum wenigsten ohne Wert und führt ihn ungewollt bei falscher Vorstellung gedanklich zu völlig falschen Schlüssen.

Was soll der Tatortbefundbericht enthalten?

Die Aufzählung der Merkmale einer Systematik darf ich mir ersparen, weil sie nur Bekanntes enthalten würde. Grundsätzlich darf zum Inhalt des Tatortbefundberichtes gelten: »Was nützen Beobachtungen, Feststellungen, Erkundungen, Sicherungen am Tatort, wenn sie nicht ihren Niederschlag im Tatortbefundbericht finden?!«

Dabei bleibt es der Erfahrung und einem guten Einfühlungsvermögen vorbehalten, zu entscheiden, ob Einzelheiten Erwähnung finden oder zur Vermeidung eines erdrückenden Zuviel besser fort-

gelassen werden sollen. Diese Entscheidung ist nicht immer leicht, nicht einmal bei einfachen Sachverhalten. Was manchmal dabei herauspringt, wenn man »umfassend« berichten will, zeigt folgendes Zitat aus einem Tatortbefundbericht in einer Diebstahlsache. Es handelt sich um den Diebstahl von Rosen:

»... (es) waren an den Rosenstöcken 43 frische Schnittstellen. Der Täter kann hierzu ein Messer, eine Gartenschere oder eine ganz gewöhnliche Schere benutzt haben. An einem Stock hing eine im Stengel geknickte Rose. Es ließ sich nicht feststellen, ob der Täter die Rose geknickt hatte. Die an zwirnsfadenstarken Fasern hängende Rose duftete.«

Nun wäre es für einen Botaniker vielleicht interessant gewesen, ob eine an Stengelfasern hängende Rose noch zu duften pflegt oder nicht. Für die Klärung des Diebstahls war es ohne Wert. Sicherlich hat der Berichterstatter mal etwas von Geruchsspuren im Unterricht gehört. Getreu dem Grundsatz, das schulisch Erlernete in der Praxis zu verwerten, d. h. anzuwenden, hat er diese Feststellung eben nach seiner Meinung treffen müssen.

Die prophetische Gabe, im Anfangsstadium zu erkennen, welche Einzelheiten im besonderen von entscheidender Bedeutung sein werden, besitzt der nüchterne Kriminalist nicht. Bei der von mir geübten Methode kann im Zweifel auf das Stenogramm zurückgegriffen werden. Anderenfalls müssen Wissen und Können dem Sachbearbeiter die echte Entscheidung eingeben.

In einer Mordsache wurde ich von dem Vorsitzenden des Schwurgerichts gefragt, wie weit das Schubfach einer Kommode aufgestanden hätte. Ich antwortete (nach meiner Erinnerung): »Etwa 15 bis 20 cm.« Der Vorsitzende rügte, daß ich das Maß weder in die Tatortzeichnung eingetragen, noch im Bericht vermerkt, also vermutlich überhaupt nicht aufgenommen hätte. Das Gericht hatte zu entscheiden, ob die Inhaberin eines Kolonialwarengeschäftes im Streit oder in Raubabsicht erschlagen worden war. Ich war damals Anwärter und habe mir meine Unterlassung zur steten Warnung dienen lassen.

Andererseits verwirre man nicht den logischen Aufbau des Berichts durch die Einfügung von Feststellungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu klärenden Fall stehen.

In einer Diebstahlsache hörte ein Beamter am Tatort über den Verdächtigen von Auskunftspersonen folgendes, das er im Tatortbefundbericht erwähnen zu müssen glaubte:

»... , daß der Beschuldigte zu Grausamkeiten neigt. Im Sommer dieses Jahres soll er eine Katze der Frau C. getötet und dann den Bauch aufgeschlitzt haben, um sich aus dem Gedärm einen Darm für einen »Flitz«-Bogen für seinen Sohn zu nehmen. Den leeren Bauch soll er dann mit Grassoden ausgefüllt haben. Den Kadaver legte er der Frau C. unter das Fenster. Der Täter soll sich damit entlastet haben, indem er erklärte, die Katze hätte seine Kaninchen, die in Kästen im Freien aufgestellt waren, verängstigt.« (Wörtlich!)

Wenn dieses Vorbringen auch den Charakter des Beschuldigten, eines Fahrraddiebes, kennzeichnen sollte, so dürfte die Niederschrift im Tatortbefundbericht völlig sinnlos gewesen sein.

Im allgemeinen wissen die Beamten, welche wesentlichen Punkte ein Tatortbefundbericht enthalten muß. Oberflächlichkeiten oder Unterlassungen habe ich häufig bei der für den Sachbeweis manchmal ausschlaggebenden, daher notwendigen Feststellung der Witterungs- und Lichtverhältnisse zur Zeit der Tat und beim Eintreffen und bei der Arbeit am Tatort beobachten müssen. Wir wissen, wie bedeutsam diese Feststellungen für die gesamte Ermittlungsführung, insbesondere für die Bewertung der Aussagen von Zeugen und Beschuldigten sein können. In dem durch die Zeitungen hinreichend bekannten Verfahren gegen Dr. Blöcker — er schlug mit dem Gewehrkolben auf der Jagd einen 18jährigen Jungen nieder und verletzte ihn tödlich — brachte der Beschuldigte zur Behauptung einer Notwehrlage u. a. vor: Er habe diesen und einen zweiten Jungen während der Dämmerung gestellt. Sie habe die Gefahr eines möglichen Angriffs auf ihn wesentlich erhöht. Da die Uhrzeit des Zusammenstoßes fast auf die Minute genau errechnet werden konnte, bewies ein sachverständiger Wetterdienstingenieur, daß das Vorbringen Dr. Blöckers objektiv keineswegs zutreffend sei. Man habe noch 40 Minuten nach der Tat im Freien die Zeitung lesen können.

Jedem Polizeibeamten können im allerersten Angriff »Schönheitsfehler« unterlaufen. Wie häufig sind sie die Spurenleger und wie oft verschweigen sie manchmal, sogar unnötig »schuldbewußt«, eine — vielleicht notwendig gewesene — Veränderung am Tatort. Man soll als Leiter einer Kommission dem am Tatort bereits anwesenden Beamten in jedem Fall zunächst die Scheu nehmen, damit er auch offen die Veränderungen bekennt, die im Tatortbefundbericht erwähnt werden müssen!

Hinsichtlich der Errechnung der Uhrzeit für wahrscheinliche Tatzeit, Todeseintritt, Brandausbruch, für Alibiüberprüfungen u. a. sei man besonders kritisch in der Niederschrift. In einer Mordsache auf der Insel Fehmarn/Ostsee, in der einige hundert Personen — Zeugen und Verdächtige — gehört werden mußten, differierten die ersten Festlegungen der Uhrzeiten des Tatablaufs usw. nicht unerheblich, bis man merkte, daß es auf dieser Insel zwei Uhrzeiten gibt, nämlich die »Inselzeit« und die »Burger Zeit«. Die Uhren in Burg — dem kleinen »Hauptstädtchen« — hatten Normalzeit, während die Uhren in allen anderen Ortschaften nach alter Gepflogenheit eine halbe Stunde vorgestellt werden.

Wie wenig erfährt man manchmal aus den Tatortbefundberichten über Aussehen, physischen oder psychischen Zustand und Verhaltensweisen des Geschädigten oder Beschuldigten. Bei manchen Tatbeständen, z. B. Bränden, Verkehrsunfällen usw., sind die Beschaffenheit der Kleidung, Verletzungen, Verstörtheit, Trunkenheit, betont ruhiges Auftreten der Beteiligten von weittragender Bedeutung. Man unterlasse nie, diese Feststellungen im Bericht niederzulegen.

In allem lasse der Bericht klar erkennen, ob

- das Berichtete von dem Berichterstatter selbst festgestellt worden ist,
- die berichtete Maßnahme von ihm oder dem Sachbearbeiter X veranlaßt worden ist,
- das Berichtete von dem Zeugen Y od Z angegeben worden ist,
- das Berichtete auf Vermutungen des Berichterstatters beruht oder das Ergebnis seiner logischen Schlußfolgerung ist (ähnlich Korda).

In diesem Zusammenhang scheint mir eine Erörterung des letzten Punktes besonders wichtig zu sein.

Es ist außerordentlich gefährlich, sich schon bei der Aufnahme des Tatbefundes oder unmittelbar daran anschließend »auf eine Vermutung oder Meinung über den Ablauf der Straftat festzulegen«. Meixner fügt aber hinzu, »das solle durchaus nicht heißen, daß der Kriminalist nicht auch Lücken im Indizienbeweis durch Annahmen (Hypothesen) und Vermutungen überbrücken darf und soll«. Der große Kriminalist Dr. Edmond Locard sagt: »im Gegenteil, an der Kühnheit der Vermutungen erkennt man den vortrefflichen Polizeibeamten. Sie dürfen aber nicht der Phantasie allein gehorchen, sondern müssen sich in strenger Zucht halten.« Meixner meint, das richtige Vermuten müsse gewissermaßen angeboren sein, hinzu komme das Vorhandensein hervorragend geistiger Kräfte und eines umfangreichen Allgemeinwissens mit lebenskundlichem Verständnis und Einfühlungsvermögen in alle sozialen Schichten.

Diese Fähigkeit, etwas richtig zu vermuten, birgt stets die Gefahr in sich, der Phantasie zu sehr die Zügel schießen zu lassen.

Besser ist sicherlich die kriminalistische Schlußfolgerung: »Sie stellt« — nach Meixner Der Indizienbeweis — »eine Gedankenarbeit auf logischer Grundlage dar, hat also den Gesetzen des folgerichtigen Denkens zu entsprechen. Die kriminalistische Schlußfolgerung entspricht dem Denken des Mathematikers. Sie geht von einem zugrunde gelegten tatsächlichen Sachverhalt aus und sucht ihn mit logischen Gedankengängen zu klären, also nicht mit bloßen naheliegenden Vermutungen, die vielleicht auf Erfahrungen beruhen. Dabei muß die Schlußfolgerung naturwissenschaftlich oder psychologisch untermauert sein«.

Diese Schlußfolgerungen sind der Ausblick eines guten Tatortbefundberichts, sie enthalten im wesentlichen den subjektiven Befund, der den weiteren Ermittlungen Marschrichtung und Umfang angibt.

Warum muß ein Tatortbefundbericht gefertigt werden?

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus dem bisher Gesagten. Halten wir uns aber stets vor Augen, daß der Tatortbefundbericht mit besonderer Gründlichkeit gefertigt werden muß. Wir Kriminalisten seien uns immer bewußt, daß »gerade die ersten Schritte oft die entscheidenden sind«. Es »kann nicht scharf genug die schwere Verantwortung der Polizeibeamten betont werden, die (besonders zu Anfang) im Ermittlungsverfahren . . . tätig zu sein haben« (Hellwig).

Das kann nie eindringlich genug gesagt werden. Mögen wir auch den Mut haben, Fehler zu bekennen, damit wir und andere daraus lernen.

Wie soll z. B. ein Tatbefundbericht aussehen, wenn folgendes vorausgegangen war:

- Auf der Insel Fehmarn/Ostsee war die 20jährige Käthe W. von einem Tanzvergnügen nicht nach Hause gekommen. Angehörige suchten am nächsten Morgen den vermutlichen Heimweg ab und fanden
- einen Handschuh der Vermißten am Knick dieses Landweges,
 - Gangspuren von mehreren Personen auf einem Acker hinter dem Knick,
 - Schleif- und wieder Gangspuren, die zu einem Wasserloch führten.

Der zuständige Kriminalbeamte der Außenstelle entschied auf fernmündliche Benachrichtigung, das Wasserloch sei auszupumpen. Er erwarte Nachricht, falls die Leiche der Vermißten gefunden werde.

Unter Leitung des zuständigen Gendarmen rückten unmittelbar an das Wasserloch heran: die Feuerwehr mit Wagen und Pumpe, Bauern mit Treckern zum Heranschleppen des Wagens der Feuerwehr, alle über den Acker. Das war am 27. 12. gegen 21 Uhr.

Die Leiche wurde in dem Wasserloch gefunden und geländet. Sie war an Händen und Beinen gefesselt. Die Tatspuren waren zum größten Teil beseitigt, über die Lage der Leiche im Wasser (Bauch- oder Rückenlage), ihre Entfernung vom Ufer usw. war nichts festgehalten worden.

Wie schwer muß es der daraufhin sofort eingesetzten Mordkommission gefallen sein, einen einigermaßen brauchbaren Tatortbefundbericht nach mühsamer Rekonstruktion durch Abhörung der Angehörigen, die die Fahndung durchgeführt hatten, und der Männer, die bei der Bergung eingesetzt waren, zu fertigen!?

II.

Der Schlußbericht

Es ist bekannt, daß die Frage, ob die polizeilichen Ermittlungen mit einem Schlußbericht abgeschlossen werden sollen, seit eh und je nicht restlos unumstritten gewesen ist. In den letzten Jahren haben sich die gegnerischen Kräfte des polizeilichen Schlußberichts mit solchem Nachdruck in den Vordergrund geschoben, daß sich Innenministerien der Länder zu grundsätzlichen Stellungnahmen und Entscheidungen gezwungen sahen.

Den äußeren Anstoß mag ein Schreiben des Präsidenten des Allgemeinen Deutschen Automobil Clubs (ADAC) vom 4. 3. 1953 — in der vorliegenden Fassung gerichtet an das Innenministerium von Schleswig-Holstein — gegeben haben.

Bekanntlich forderte der ADAC, den polizeilichen Schlußbericht bei Ermittlungen in Verkehrsunfallsachen wegzulassen oder, falls man nicht auf ihn verzichten wolle, anzuordnen, daß sich der aufnehmende Beamte darin jeder Äußerung über die Schuld und die Rechtslage zu enthalten habe, mit im wesentlichen folgender Begründung:

1. Im Schlußbericht beschränke sich der Beamte nicht nur auf den Überblick über die von ihm festgestellten Tatsachen, sondern gebe darin nicht selten ein Urteil über die Schuld und Rechtslage ab.
2. Der Polizeibeamte sei für die Abgabe eines Werturteils juristisch nicht genügend geschult; sein Schuldspruch könne in mehrfacher Weise als »Präjudiz« wirken; die Beurteilungen des Polizeibeamten seien präjudiziell
 - a) für den Beschuldigten, weil dieser bereits schuldig gesprochen sei, bevor eine rechtskundige Person den Ermittlungsakt in die Hand bekommen habe,
 - b) für den Staatsanwalt, weil dieser bei der großen Arbeitsüberlastung allzu leicht dazu neige, nur den polizeilichen Schlußbericht zu studieren und darauf seinen Strafantrag zu stützen,
 - c) für den Richter, insbesondere bei dem Erlaß eines Strafbefehls, die »in aller Regel« von Gerichtsreferendaren oder anderen Gerichtspersonen entworfen würden,
 - d) für die beteiligten Versicherungsgesellschaften bei der Schadensregulierung, die sich angeblich ausschließlich vom Urteil des Beamten im Schlußbericht — auch wenn das Strafurteil zu einem anderen Ergebnis komme — leiten ließen.

Es ginge aber nicht an, daß man einem Polizeibeamten geradezu richterliche Befugnis einräume, die für den Betroffenen in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht von ungeheuren Folgen sei.

Wir wissen, daß dieser Antrag leidenschaftliche Diskussionen auslöste. Die Polizei — und vor allem die Kriminalpolizei — war im Prinzip gegen die Befürwortung des Gedankens, den polizeilichen Schlußbericht in Fortfall kommen zu lassen, auch bei Verkehrsunfallsachen. Entscheidende Gegenargumente hat u. a. Wenzky in seiner ausgezeichneten Abhandlung »Der kriminalpolizeiliche Schlußbericht als Streitobjekt« (Kriminalistik, 8. Jahrg. Heft 6, 1954) vorgebracht.

In dem Erlaß des Innenministers von Nordrhein-Westfalen über die »Schlußberichte der Polizei in Strafsachen« vom 18. 6. 1955, der nachfolgend auszugsweise und sinngemäß wiedergegeben werden soll, heißt es:

»In einem Abschnitt der Polizeidienstvorschrift (PVD) 5 sei u. a. bestimmt, als Abschluß der Ermittlungstätigkeit der Polizei in Verkehrsunfallsachen die im einzelnen getroffenen Feststellungen in einem Schlußbericht zusammenzufassen und dabei gleichzeitig eine begründete Stellungnahme zur strafrechtlichen Schuldfrage abzugeben. Darüber hinaus sei es zur allgemeinen Praxis geworden, in allen Strafsachen sog. »Schlußberichte« zu fertigen und in ihnen zur Schuld des Täters Stellung zu nehmen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister sei der Innenminister der Auffassung, daß in Zukunft bei der Abfassung der polizeilichen Schlußberichte in Strafsachen auf eine Stellungnahme zur strafrechtlichen Schuldfrage verzichtet werden solle, weil

- eine Erörterung der Schuldfrage im polizeilichen Vorverfahren entbehrlich und
- eine — unberechtigte — Kritik der Öffentlichkeit zu vermeiden sei.

Es genüge, im Schlußbericht als abschließende Stellungnahme die wesentlichen Ermittlungsergebnisse kurz und treffend zusammenzufassen

- zur Ermöglichung eines schnellen Überblicks für Staatsanwaltschaft und Gericht und damit
- zur Erleichterung der weiteren Bearbeitung.

Der Schlußbericht solle also grundsätzlich, aber mit den angeordneten Einschränkungen, beibehalten werden, nicht zuletzt auch, weil er ein geeignetes Mittel der Selbstkontrolle für den Ermittlungsbeamten und dessen Vorgesetzte sei.

Nach Art einer Dienstanweisung bringt der Erlaß sodann noch Einzelvorschriften über Anlage und Inhalt des Schlußberichts, auf die in anderem Zusammenhang eingegangen werden soll.

Während also Nordrhein-Westfalen

- durch einen Erlaß das Für und Wider geklärt und
- die Stellungnahme zur Schuldfrage untersagt hat,

ist in Schleswig-Holstein vom Innenministerium nach Anhörung aller Referenten

- kein besonderer Erlaß zur Regelung dieser Frage ergangen und
- die bisherige Gepflogenheit, im Schlußbericht auch zur Schuldfrage Stellung zu nehmen, nicht geändert worden.

Ausschlaggebend für diese Einstellung mag die Stellungnahme der Kriminalpolizei gewesen sein, die sich entschieden dafür einsetzte, »daß an der bisherigen Übung, zu allen Vorgängen, die den Rahmen eines einfachen Vorgangs sprengen, einen Schlußbericht zu fertigen, festgehalten werden müsse.«

Im einzelnen wurde diese Forderung wie folgt begründet:

1. Aufgabe des Schlußberichtes ist es, eine knappe, übersichtliche, chronologische Schilderung des Tatablaufs mit Hinweis auf die erfüllten Tatbestandsmerkmale unter Auswertung des Ermittlungsergebnisses zu geben. Belastungs- und etwaige Entlastungsmomente sind in objektiver Darstellung aufzuzeigen.
2. Der Sachbearbeiter wird somit veranlaßt, seine gesamte Ermittlungsarbeit einer eingehenden Selbstkontrolle zu unterziehen und evtl. unterlassene Maßnahmen nachzuholen. Dadurch werden Rückfragen der Staatsanwaltschaft vermieden.
3. Der Schlußbericht gibt Aufschluß über die gedankliche Arbeit des Sachbearbeiters bei Durchführung seiner Ermittlungen und erleichtert dem Leser des Vorganges (Dienststellenleiter, Vernehmungsrichter, Staatsanwalt) das Studium der Akte.
4. Schon bei Einleitung der polizeilichen Maßnahmen hat sich der Sachbearbeiter mit der Frage des Verschuldens zu befassen. Bei Darlegung der strafrechtlichen Tatbestände im Schlußbericht ergibt sich notwendigerweise eine Stellungnahme zur Schuldfrage des Täters. Geschieht dies in objektiver und sachlicher Weise, belegt durch Hinweise auf Aussagen des Beschuldigten, der Zeugen, das Indizienmaterial und das sonstige Ermittlungsergebnis, so können hiergegen auch seitens der Verteidigung des Angeklagten kaum stichhaltige Beanstandungen erhoben werden.
Die Beamten sind angehalten, juristische Formulierungen und Erörterungen innerhalb ihrer Schlußberichte zu vermeiden.
Die Gefahr, daß bei dieser Handhabung eine präjudizielle Beeinflussung des Gerichts hervorgerufen würde, besteht nach bisherigen Erfahrungen nicht.
5. Ein Verzicht auf die Stellungnahme zur strafrechtlichen Schuldfrage innerhalb des polizeilichen Schlußberichts befriedigt nicht. Im allgemeinen wird jede Tätigkeit im polizeilichen Ermittlungsverfahren auf eine Aufklärung der Tat gerichtet sein, d. h. auf das Zusammentragen aller Beweismittel und Indizien, die zum Erkennen des objektiven und subjektiven Tatbestandes führen. Der ermittelnde Beamte muß sowohl die Rechtswidrigkeit der Tat als auch die Schuld des Täters prüfen; es ist schlechterdings kaum möglich, daß ein Sachbearbeiter ohne eine bestimmte Vorstellung über das Vorliegen bestimmter Tatbestandsmerkmale, Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe seine Ermittlungsarbeit führt. Polizeiliche Maßnahmen und Eingriffe in die persönliche Sphäre von verdächtigen, überführten und geständigen Tätern sind ohne eine bestimmte Vorstellung über die strafrechtliche Schuld des Täters nicht denkbar. In der von den Staatsanwälten Dr. Nehm/E. Reimers verfaßten Schrift »Staatsanwalt und Polizei«, Heft 1, wird im übrigen geradezu gefordert, daß der polizeiliche Sachbearbeiter sich mit der Persönlichkeit des Täters im Hinblick auf die Möglichkeit einer Strafaussetzung zur Bewährung auseinandersetze und über die Beweggründe und Hintergründe der Tat und das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat berichte. Derartige Stellungnahmen kann der polizeiliche Sachbearbeiter aber nur bringen, wenn er über die Schuld des Täters einigermaßen klare Vorstellungen hat.

Für die Stellungnahme zur strafrechtlichen Schuldfrage im Schlußbericht genügt es allerdings, wenn die im Ermittlungsverfahren herausgearbeiteten Tatsachen, die für oder gegen die Schuld eines Täters sprechen, klar herausgestellt werden, wobei auf eine juristische Beurteilung zu verzichten ist. Die rechtliche Würdigung des Sachverhalts und die Anwendung von Strafrechtsnormen sind Sache der Justiz. Eine juristische Beurteilung durch den sachbearbeitenden Beamten wäre ohnehin in vielen unübersichtlichen Fällen, in denen erst nach dem Verlauf einer Hauptverhandlung die Schuldfrage geklärt werden kann, kaum möglich.

6. Eine sachliche Darstellung der Täterpersönlichkeit, ihrer Entwicklung, ihres verbrecherischen Willens, ihrer Erziehungsverhältnisse, ihrer Stellung in der Gemeinschaft — kurz ihre Charakteristik — ist für den Verlauf des Strafverfahrens und für die Klärung und Erklärung der Tat besonders wertvoll und daher unerlässlich.
7. Bei der Bearbeitung von Verkehrsunfallsachen sollte kein entscheidender Unterschied gemacht werden. Die Dienststellenleiter der Verkehrsunfallabteilungen im Lande Schleswig-Holstein haben sich überwiegend für die Beibehaltung des Schlußberichts mit kurzer Beurteilung seitens des Sachbearbeiters über die Schuldfrage ausgesprochen. Sie bringen zum Ausdruck, daß diese Handhabung bisher im allgemeinen von Staatsanwälten und Richtern gugeheißen worden sei. Die Polizeibeamten seien selbstverständlich angewiesen, sich bei der Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen gegenüber anderen Personen jeglicher Stellungnahme über die Schuldfrage zu enthalten und in keine Erörterungen über die Beurteilung des Sachverhalts — mögen sie positiver oder negativer Art sein — einzutreten.
Im übrigen sei an dieser Stelle — und das gilt für alle Schlußberichte — klar und unmißverständlich herausgestellt: Wenn ein Polizeibeamter im Schlußbericht schildert, welche Tatbestandsmerkmale einer mit Strafe bedrohten Handlung erfüllt sind und die Tatsachen erwähnt, die für ein Verschulden des Täters sprechen, dann fällt dies durchaus in den Rahmen seiner Ermittlungsaufgaben. Er muß doch auch vor seinem Einschreiten, obwohl er weder Richter noch Staatsanwalt ist, prüfen, ob der dringende Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, und sich dabei auf das Gebiet des Strafrechts begeben, in dem er übrigens so weit geschult ist, wie es für die Tätigkeit eines Polizeibeamten erforderlich ist. Er kann ja auch Freiheitsentziehungen und Durchsuchungen durchführen, also in die Grundrechte eingreifen. Außerdem hat die Polizei gemäß § 413 StPO bei Übertretungen ein Vorschlagsrecht zum Strafmaß.
8. Die Herausgabe von Richtlinien über einzelne Sachgebiete der Kriminalistik in Form von Ministerialerlassen sollte aus grundsätzlichen Erwägungen vermieden werden und nur aus zwingenden Gründen für bestimmte Einzelfragen erfolgen, wenn besondere rechtliche oder organisatorische Notwendigkeiten vorliegen. Die Aufgabe, die verschiedensten Gebiete der Kriminalwissenschaften zu systematisieren und zu kommentieren, sollte nach Möglichkeit der Lehre und dem Unterricht, insbesondere während der kriminalistischen Grundausbildung bzw. der Fortbildung an der Polizeischule oder an den Standorten, überlassen sein.
Auch bei der Abfassung von Schlußberichten im Ermittlungsverfahren sind zahlreiche bedeutsame rechtliche, kriminalistische und kriminologische Erkenntnisse zu berücksichtigen. Das gilt im gleichen Maße für andere Abschnitte des polizeilichen Ermittlungsverfahrens — etwa der Anzeigenerstattung, Feststellung des Tatbefundes, der Vernehmung von Zeugen usw.

In Schleswig-Holstein sind sich Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht — mit wenigen Ausnahmen — in den vorstehenden Gedankengängen einig. Die Staatsanwälte fordern geradezu den polizeilichen Schlußbericht an, sofern er noch nicht aus zeitlichen oder sonstigen ermittlungstechnischen Gründen gefertigt werden konnte.

Hinsichtlich der Stellungnahme zur Schuldfrage in Verkehrsunfallsachen entscheidet sich Staatsanwalt E. Reimers in Heft 2 »Staatsanwalt und Polizei« wie folgt:

- »1. Der Polizeibeamte, der im Schlußbericht feststelle, wer am Unfall beteiligt sei und wie die Beteiligung der einzelnen Personen und Kraftfahrzeuge sei, habe in dieser Tatsachenfeststellung seiner Pflicht vollauf genügt.
2. Während in der allgemeinen Kriminalität meistens nur einer handle und der andere dulde, sei es bei Verkehrssachen durchweg so, daß das Unfallereignis durch das Tätigwerden von zwei Personen eintrete; es komme hinzu, daß Verkehrsstrafataten meistens fahrlässig begangen würden. Schon aus diesen Gründen sei die Abwägung der Schuld der am Unfall beteiligten Personen häufig außerordentlich schwer.
3. In der Regel schließe sich an eine Verkehrsstrafsache eine oft schwierige Schadenersatzerörterung an, die nicht selten zu Zivilprozessen führe. Zu diesem Zwecke würden heute fast alle Verkehrsstrafakten von Rechtsanwältinnen oder Versicherungsträgern angefordert und eingesehen, nicht selten schon vor Abschluss des Verfahrens.
4. Man solle allen Bedenken — so auch der Behauptung einer präjudiziellen Wirkung — von vornherein dadurch begegnen, daß sich die Polizei im Schlußbericht in Verkehrssachen nicht zur Schuldfrage äußere.«

Die Kriminalpolizei in Schleswig-Holstein vertritt übereinstimmend die Ansicht, daß

- der Schlußbericht in der bisherigen Form zu fertigen ist,
- eine Erörterung der Schuldfrage nicht entbehrlich ist, wenn auch bei Verkehrsunfallsachen eine besondere Vorsicht am Platze ist,
- die Erörterung der Schuldfrage die Objektivität des Ermittlungsverfahrens nicht erschüttern kann,
- die Kritik der Öffentlichkeit weder Notwendigkeit noch Zweckmäßigkeit zu bestimmen hat.

Sie folgt also dem Erlaß von Nordrhein-Westfalen nicht in vollem Umfang. Sie hält es auch für unmöglich und untunlich, in einem Ministerialerlaß die Abfassung von Schlußberichten im einzelnen zu regeln.

* *
*

Wie soll nun der Schlußbericht aufgebaut sein und was muß er enthalten?
Beherrschender Grundsatz ist absolute Objektivität.

»... es ist selbstverständlich, daß Polizeibeamte, die ihre Aufgabe in der Überführung der Beschuldigten erblicken, in der Überführung um jeden Preis, unmöglich die unbefangene Einstellung gegenüber den Verdachtsgründen haben können, die erforderlich ist, wenn man imstande sein will, die den Beschuldigten entlastenden Umstände von den ihn belastenden Umständen zu scheiden, sie sorgsam gegeneinander abzuwägen und bei ihren Ermittlungen unparteiisch zu verfahren und nur danach zu trachten, die Wahrheit zu ermitteln« (Hellwig).

Man beginnt den Schlußbericht zweckmäßig mit folgender Formulierung:

»Der (folgen Personalien) ist dringend verdächtig, am das oder das getan zu haben.«

Alsdann bringt man im wesentlichen Ermittlungsergebnis alle »Umstände und Tatsachen, die für Schuld oder Unschuld des Verdächtigen sprechen«.

Hierbei ist der gesamte Akteninhalt auszuwerten. In den Schlußbericht gehört also nur das, was die Akten bis dahin enthalten, nicht mehr — aber auch nicht weniger.

Nehm/Reimers fordern mit Recht für Inhalt und Darstellung im Schlußbericht: Übersichtlichkeit, Kürze und Schlichtheit.

Übersichtlichkeit

Es kann nichts schaden, wenn man den einzelnen Abschnitten eine Überschrift gibt, so daß der Bericht die systematische Ordnung auch äußerlich erkennen läßt und ein Rückgriff auf ihn erleichtert wird.

Der Bericht muß — meistens in chronologischer Reihenfolge — bei gedanklicher Logik dem Leser den Vorwurf und das Ermittlungsergebnis zur Kenntnis bringen. Er soll zusammenfassend alle Feststellungen enthalten und Hinweise und Vermerke ebenso kurz aufgreifen wie die wesentlichen Beweispunkte in Vernehmungen. Dabei sind die entsprechenden Seitenzahlen zu vermerken, um ein eingehendes Nachlesen zu erleichtern. Hinweise ohne bedeutungsvolle Zitate lassen den Schlußbericht lückenhaft und daher wertlos werden.

Nach dem Aufgriff des Beweismaterials, also des tatsächlich Geschehenen oder Bekundeten usw., ist in dem Schlußbericht die zusammenfassende Folgerung zu bringen mit dem abschließenden Hinweis auf Asservate, Strafanträge, Verjährung u. ä.

Vergessen wir nicht, daß bei Selbsttötungen und bei zunächst umstrittenen Todesermittlungssachen, die als Selbsttötungen geklärt werden konnten, sehr eingehende Schlußberichte gefertigt werden müssen.

Bei Fällen, in denen mit der Verurteilung des Verdächtigen zu rechnen ist, kann auch schon im Schlußbericht die Stellungnahme zu den persönlichen Verhältnissen eingebaut werden.

Der zitierte Ministerialerlaß von Nordrhein-Westfalen fordert sehr richtig die Darstellung der persönlichen Verhältnisse des festgestellten Täters und Verdächtigen und die für die Beurteilung der Tat wesentlichen tatsächlichen Umstände.

»Dabei wird es insbesondere auf eine Berichterstattung über solche Feststellungen ankommen, die für die richterliche Beurteilung hinsichtlich

- a) der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters und
- b) der Strafzumessung und der Bewilligung von Strafaussetzung zur Bewährung (§ 23 StGB) von Bedeutung sein können.

Zu a): Für die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters können bedeutsam sein: Überstandene Krankheiten, erlittene Kriegs- und Berufsverletzungen (Hirnschäden, erbliche Krankheiten, Alkohol- oder Rauschmittelsucht, Alkohol- oder Rauschmittelgenuß), Grad der Trunkenheit im Zeitpunkt der Tat, äußere Anzeichen und Blutalkoholgehalt, Erregungs-, Erschöpfungs- und Ermüdungszustände.

Zu b): Für die Strafzumessung und die Bewilligung von Strafaussetzung zur Bewährung können bedeutsam sein:

Die häuslichen, beruflichen (stetiger Arbeiter, häufiger grundloser Arbeitsplatzwechsel, unverschuldete Arbeitslosigkeit) und wirtschaftlichen Verhältnisse, der Ruf und die Führung des Täters, seine bisherige Anfälligkeit bei der Polizei (auch unter Berücksichtigung von noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahren), die Beweggründe für die Tat, wie sie sich aus der Darstellung des Täters und aus den polizeilichen Ermittlungen ergeben und die Aussichten für das zukünftige Verhalten des Täters.«

Es sei mir gestattet, in diesem Zusammenhang eine Warnung auszusprechen: Man sei besonders vorsichtig in der Bewertung von Äußerungen über Krankheiten, vor allem Hirnschäden. In einem praktischen Fall bereiteten mir z. B. die Folgen aus einer leichtfertigen Wortfassung durch einen Beamten — er hatte geschrieben, daß eine Frau X »geisteskrank« sei — erheblichen Kummer.

Man versäume auch nicht, auf Körperfehler von Zeugen hinzuweisen, die für den Beweiswert ihrer Einlassungen (z. B. über Zeit, Entfernungen, Geschwindigkeit, Farbe u. a.) von entscheidender Bedeutung sein können.

Bei S a m m e l s a c h e n empfehlen Nehm/Reimers unter Einhaltung der bekannten Gliederung »Einleitung, Hauptteil, Schluß« im Hauptteil die einzelnen Fälle bzw. die einzelnen Täter mit ihren einzelnen Fällen einzeln aufzuführen und halten folgendes Schema für gut:

1. Diebstahl von Gußteilen bei der Werft in J.

Tat begangen am

Tatbeteiligte: 1. A
2. B

Zeugen: X Bl. ...
Y Bl. ...
Z Bl. ...

Sachverhalt: Am lieferten usw.«

Ich habe in meiner Dienststelle stets auf die Beachtung eines ähnlichen Schemas Wert gelegt.

Kürze

Der längste Schlußbericht ist nicht immer der beste. Die Beamten neigen hier oder da dazu, gegenseitig mit der enormen Seitenzahl des Schlußberichtes zu prahlen. Das ist eine gefährliche Unsitte.

Wie wir wissen, ist es nicht besonders schwierig, in langatmigen Ausführungen gleichsam einen Abklatsch der bisherigen Inhalte zu bringen. Kurz und präzise, dabei lückenlos, zu sein, ist dagegen eine Meisterleistung. Andererseits ist es keineswegs ratsam, eine bedeutungsvolle Tatsache mit einem Hinweis auf Bl. ... der Akten abzutun. Das bleibt Stückwerk und vermittelt nicht in einem Zuge den notwendigen klaren Überblick.

Man hüte sich davor, den Tatbefundbericht noch einmal in »Gänsefüßchen« in den Schlußbericht einzubauen. Auf ihn kann getrost verwiesen werden, wobei eine Hervorhebung des einen oder anderen Punktes als Beweismittel im Schlußbericht zwar erforderlich, aber auch ausreichend sein wird.

Schlichtheit

Hier mag der Grundsatz »schreibe, wie du sprichst« sinnvoll Anwendung finden. Das Schriftdeutsch sei ungekünstelt und klar. Man vermeide überflüssige stilistische Redensarten, die den Tatbestand »wirkungsvoll schöngeistig einrahmen« sollen. Eine solche Sprache ist in einem Rechenschaftsbericht fehl am Platze.

Am Rande sei bemerkt, daß in allen Berichten mit den Ausdrücken »mit Sicherheit«, »ohne Zweifel« usw. äußerst sparsam umgegangen werden soll. Am besten vermeidet man solche Festlegungen überhaupt.

In den Schlußbericht gehören nicht:

- Hinweise darauf, daß Protokolle, Sachverständigengutachten usw. noch ausstehen,
- daß diese oder jene Ermittlungen noch anzustellen sind (dies bringt man in der Übersendungsverfügung zum Ausdruck).

Ein kleines Beispiel aus den letzten Tagen in Lübeck mag die Behauptung von der Wichtigkeit eines guten Schlußberichtes stützen:

»Ein wegen fortgesetzten Diebstahls verurteilter Angeklagter hatte Berufung eingelegt. Sie wurde verworfen. Er beantragte Revision u. a. mit der Rüge der Verletzung des § 136 a StPO.

Er habe das polizeiliche Geständnis nur deshalb abgelegt, weil er infolge eines mehrstündigen Aufenthaltes im Polizeigewahrsam ‚übermüdet‘ und ‚ausgehungert‘ gewesen sei. Den entsprechenden vorsorglichen Vermerken des Sachbearbeiters — ausgewertet im Schlußbericht — folgend, hat der Senat beim Oberlandesgericht in Schleswig die Rüge der Verletzung des § 136 a StPO als unbegründet angesehen und die Revision auf Kosten des Angeklagten verworfen.«

Der Generalstaatsanwalt hat diese Entscheidung — offenbar zur Belehrung der Beamten, ebenso taktisch zweckmäßig zu arbeiten — dem Landeskriminalpolizeiamt in Kiel zur Kenntnis gebracht.

* *
*

Tatortbefund- und Schlußbericht konnten in diesem Rahmen nur skizzenhaft behandelt werden. Vieles ist noch dazu zu sagen. Mögen in der Praxis die Sammlung des Materials und seine schriftliche Fixierung leidenschaftslos in dem Bemühen erfolgen, verantwortungsbewußt die objektive Wahrheit zu finden.

Ich schließe mit Hellwig:

»Unser aller Pflicht ist es, ständig an uns zu arbeiten, um immer besser im Stande zu sein, vermeidbare Fehler bei der Feststellung des rechtlich erheblichen Sachverhaltes zu vermeiden.«